

Nicht ausleihbar

Fr. R. Wandronck

Dienstag den 2. Januarii 1759.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation,
und auf Dero specialen Befehl.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

L. 2. 80

Num.



L.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Fleischn, Selbtschn, Weins- und Wärdtschn
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worant zu erschen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu lehen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
lehen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Lateinis-
schen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Ein und zwanzigste Fortsetzung.

Vorgedachte notio penetrandi machet / daß das verbum *regno* nicht allein regna-
re, sondern auch überhaupt *perficere*, *regno* regem, principem, *regno*
effectorem ; qui efficit, vel perficit ; *regno* diejenigen hintersten Bäch- und
Stoßzähne / welche von den Lateinern genuini genennet werden / bezeichnen.

Auch

13 g 136

L. 1. 1. 1. 1. 1.

Auch erkennet man daraus / durch welchen Weg das verbum, *cernere*, überhaupt zu den entscheidenden Verrichtungen des Urtheils ist übergebracht worden. Von *κῦρος*, *κῦρος*, kann ferner süglich herkommen *cerdo*, ein Gerber / von *radere*, *radendo* polire, *laevigare*; wie von dessen praet. med. *κῦρομαι*, und aor. 2. *κῦραρον*, so wol das Deutsche / *kur*, *kür*, *kar*, *kor*, *pellis*, wober *kurafs*, *kürfs*, *kursner*, als das Lateinische Wort / *corium*: *certo*, streiten / *campus* q. d. *pugna* *secare*, *decidere*, *litum*: *cervix*, der Nacke / mit Zwischensetzung des digammatis Aolici; quoniam oneribus sustinendis & ferendis *raditur*: *cervus*, ein Hirsch; massen viam dicuntur *secare*, *radere* iter, qui id confestim & celeriter trajiciunt. Diese etymologie wird dadurch bestätigt / daß *cervus* auch *furcam*, in dentes plures scilicet *diffissam* & *sectam*, eine Gabel / so in 2. oder mehr Zacken gespalten und zertheilet ist / bedeutet. Und so würde *κῦρος*, *κῦρος*, unter denen vocibus sich auch mit können angeben / welche als das Stammwort von der Deutschen Benennung / *Hirsch* / *hirz*, *hires*, in der Fugel-Sächsischen Sprache *beoros*, *beort*, als auch von dem Worte / *hursch*, *bors*, *celer*, (substantive genommen) *equus*, ein Pferd / in Betrachtung mögen kommen. Die kappa wird mehrmahlen in einen spiritum asperum verwandelt.

Sollte auch das Lateinische Wort / *cerebrum*, *Hirn* / *Gehirn* / sich nicht eben so gut / wo nicht besser / von *κῦρος*, *κῦρος*, als von *καρῶν*, *caput*, herleiten lassen / so / daß *cerebrum* entweder so viel sagen solle / als *medulla capitis*, (*medulla ex ossibus diffisis & diffectis excerpitur*) das innere Mark des Hauptes; oder daß es überhaupt *lectam* & *nobilissimam* corporis partem hätte anzeigen sollen: angesehen aus *secare*, *desecare*, zum Exempel in *κῦρος*, und *κῦρος*, leichtlich entstanden ist *notio eligendi* q. d. *optimum ex cetera massa excerpere*, *desecare*, *praeacidere*.

Derivire man das Deutsche Wort / *Hirn* / *Gehirn* / von *κῦρος*, für *κῦρος*, wie es allerdings darvon kann und mag deriviret / die *k* in eine *h* kann und mag verändert werden; gleich wie durch diesen selbigen Weg aus *καρῶν* *καρῶν*, geworden ist *Hart* / *Hert* / *Hertz* / *Halm* und aus *καλαμῶν*, *calamus*, *καλαμῶν*, *stipula*: so wären das Lateinische Wort, *cerebrum*, und das Deutsche / *Hirn* / aus einem Stamme / aber aus verschiedenen Aesten desselbigen Stamms, enttyrossen: würden mithin in dem Grunde ihrer Bedeutung übereinkommen. Das Niederländische Wort / *Herffenen*, grenzet näher an das Lateinische / *cerebrum*, von *κῦρος*, *κῦρος*, Aol. in fut. *κῦρω*.

Von *κῦρος*, *cereo*, kommt offenbar genug *cerefolium*, *Kerbel* / in gleichen *Kresse* / *nasurtium*, in dem Munde der Niederländer / *kerffe*, ab *incisilis* & *incisis* *foliis*, von den eingeschnittenen und gekerbten Blättern. Selbst dieses Wort / *Kerbel* / *Perven* / ist allhier zu Hause. *κῦρος*, *cribrum*, *excussorium* *pollinarium* e *filo laqueo*. 2.) *pannus rarus*, per quem aliquid colatur, rursus ab *incisionibus* & *fissuris*. Es ist ferner nicht zu zweifeln / daß in *κῦρος*, *cereo*, das Stammhaus seye von dem Nahmen der Göttin der Feldfruchte / *Ceres*, nicht von schaffen: sondern von *findere*, quoniam fruges e gremio suo *effundit*, *effundendo* *parturit* *quali* & *producit*.

Wie? wenn jemand den Nahmen des Hellenhunds / Cerberus, aus der letztem / dem Worte / cerebrum, gegeben / & Bedeutung auch wollte erklären / und mit Kerben vergleichen: so würde Cerberus canem multiplicitem, vel potius canem resectum quasi & abscissum a vulgari canum genere, canem mirum & prodigiosum, andeuten. Durch denselben Weg dürfste κητος, cetus, prodigiosa magnitudinis piscis, ein Wallfisch / wol von κωω, oder κωω, Aol. κνω, findo, diesen Nahmen gefunden haben. Daß wenigstens die Griechen über die ungeheurere Größe dieses Fisches / den man mit Recht als ein Meer-Wunder ansehen kann / ihre reflexiones gemacht haben / erhellet aus den derivatis, κητωσις, κητιος, womit sie Dinge von einer besondern und seltsamen Größe bezeichnen: μεγακητιος, cete instar magnus. Biewol κωω, Aol. κνω, in so fern es jaceo, incumbo, recumbo, procumbo, bedeutet / die Vorstellung von einer schweren und ponderösen Größe / ingentis & inertis molis, auch wol hätte können veranlassen. Κητος, cetus, hat bey den Deutschen den Nahmen Wallfisch bekommen von wallen / volvere, volutare: als welche volutatio sich leichtlich auch überbringen läßt / ad majorem, exaggeratæque magnitudinis molem, quæ difficulter scilicet, & non nisi volutando, promovetur, significandam. Aus dieser Ursache bedeutet κη, volvere, in der Arabischen Sprache / voluminosus / item magnus, sicut. Inzwischen kann auch ein anderer Nahme des Wallfisches, βαλαίνα, balana, in Erinnerung kommen von βάλλω, cum nisu jacio. Ja ich sollte fast dafür halten, daß das Deutsche Wort, Wunder / Wonder / mirum, von φεω, findo, scindo, seco, præ. med. φε-φωα, oder von φωω, φωζω, φωδω, woher die Lateiner ihr fodo, fodio, haben / herkomme / und ursprünglich so viel heisse / als resectum, diffusum, abscissum, a communi lege naturæ: gleichwie κη, mirabile, prodigium, miraculum, ein Wunder / zum Stammworte hat κη, propr. findere, diffindere, scindere, abscindere; separare. In Niphal, mirum, prodigiosum, admirabile, sicut. Welches selbige Wort / wie auch φεω, insbesonder gebräuchet wird de vulneribus, altius adactis, von tief gehenden / mithin gefährlichen und tödlichen / Wunden (8): Und das Lateinische Wort / mirus, miror, nicht unfüglich von μερπω, divido, würde hergeleitet werden / mithin mit dem Hebräischen / κη, und dem Deutschen / Wunder / in dem ursprünglichen Begriffe übereinkommen.

In dem ersten Falle würde in Wunder / Wonder / die S zu φωω seyn hinzugekommen; wie in der Lateiner ihr tendo, von τεινω, Eolice τεινω. In dem zweiten Falle der derivation von φωζω, φωδω, würde der Buchstabe S die v an sich gezogen haben; wie in fundo geschehen / von dem alten / fudo, in rundo von tudo, findo von fido. Wobey zu merken / daß man in den dialecten der Deutschen nicht nur Wunder / sondern auch vunder, findet.

Aus κηπω, cereo, ist contracte geworden κηπω. Von κηπω kommt κηπω, cerno, discerno; secando proprie, findendo, diffindendo. Von der eigentlichen Bedeutung von creo, findere, secare, secando radere, polire, nitidare, ist per ordinariam viam propagandi formiret cresco, entweder von findere, effindere; weil Dinge / die hervorwachsen / in allen Sprachen gesagt werden findi, effindi, ex terra

(8) Vid. Commentarius Celsæus, Schultensii in Jobum pag. 280.

terra vel ramis arborum: oder von *nitere*, quoniam illa, quae latius procre-
 scunt, dicuntur nitere, splendere, micare, emicare. Von *secare*, *secan-*
do rado, *polio*, kann auch *credo*, glauben! mit Bestimmung ähnlicher Grund-
 Bedeutungen! sehr wol entsprehen seyn. *Secare* wird pro actu iudicii, rem di-
 stincte discernentis, eandemque vel veram vel falsam dignoscentis, gewöhnlicher
 Maassen angewendet. Ex. gr. *putare*, von *premo*, *comprimo*, *premo*, *premo*
pungo, *pungendo spisso*; alio flexu, *findo*, *scindo*, *seco*, heist eigentlich
 schneiden! beschneideln! *secare*, wie aus *amputo* erhellet. Absonderlich wird es
 von den Bäumen und Weinstöcken! die beschneidelt und gefeget werden! wel-
 ches sonst *interlucare*, *collucare*, heisset! gebraucht. Uneigentlich bedeutet *puto*
 meynen! urtheilen! glauben! dafür halten. *Putus*, gefeget! eigentlich *refecan-*
do, *purgatus*, und daher rein! lauter: *puteus*, ein Brunn! wie bey den He-
 bräern! *puto*, *puto*, *puto*, von *findere*, *effindere*, *secare*, *insecare*: *puto*, *puto*,
puto, wie es anfänglich! geheissen! woher *pugio*, ein Dolch! übrig ist! wie
 auch *pugnus*, *pugil*, item *pugillares*, *ex seclis*, *caesis*, vel *conspicatis*, tabellis con-
 stantes, ferner! *pungo*, *proprie pungendo spisso*, *illipo*, *condenso*: *pumex*, ein
 Bimsstein! a *fistulis*, *infectionibus* & *foraminibus*, quibus hic lapis scater: *puto*,
 Feuer! von *premo* penetrare, *findere*, *secare*: *propo*, *triticum*, eigentlich! *effusum*
paleis, *frumentum purum*, wie *triticum* a *terendo*, *exterendo*, *puto*, *frumentum*,
 von *puto*, *rasit*, *radendo polivit*, *nitidavit*. Aus welchem die Bedeutung! die, wie
 an *puto* gegeben haben! wird bestätigt.

Von *secare*, *findo*, *seco*, *secando rado*, kommt ferner *cremo*, *brennen*! *vir-*
brennen: und von *cremo* *cremor*, das *Marck*! *Saft* von *Korn*! welcher durch
 brennen und kochen extrahiret wird. *Crema*, eine Kerbel! *Spalte*! *fissio*, *inse-*
ctio, drückt die natürliche Bedeutung von *secare*, *creo*, ganz eigentlich aus! und be-
 stätiget zugleich dieselbe.

Das andere Wort! welches mit *creo*, auch mit *creo*, in der Grundbedeutung
 übereinkommt! ist *facio*. Dieses verbum rühret her von *facio*, *findo*, *seco*; item
uro, *splendo*. Wie von *facio* formiret ist *facio*, *facio*, also hat von *facio* können ge-
 machet werden *facio*, *facio*, und daher *facio*, oder auch von *facio*, welches zwar bey
 den Griechen die Bedeutung von *Essen* hat bekommen! ursprünglich aber *secare*,
 bedeutet: ab edentibus secatur cibus. Daß in den alten Zeiten *facere* diese Be-
 deutung gehabt! und *carne* *facere* bedeutet habe *carne* *secare*, *cadere*, *occi-*
dere, ist aus *carnifex*, *carnificina*, auch *interficere*, abzunehmen. *Interficere* heist
secare, *cadere*, ut id, quod caditur, tollatur de medio: angesehen die
 praepositio, *inter*, in verschiedenen Wörtern! denen sie vorgesetzt wird! eine
 gänzliche Wegraumung andeutet, als in *interire*, *intercidere*, *interimere* &c. In *inter-*
facere ist die angegebene eigentl. Bedeutung des verbi, *facio*, deutlich aufbehalten. *Inter-*
facere, eine Zange, haben ein gemeinschaftliches Wort in *for*: das dritte, *forpex*, hält
 Voellius nicht ohne Ursache für kein echt Lateinisches Wort, und schmet aus *forpex* vermittelst
 der Veränderung des Buchstaben *f* in den Buchstaben *p*, entstanden und gemacht zu seyn.
 Jenes ist aus *for* und *facio*, und dieses aus *for* und *capis*, zusammengesetzt.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

Anhang

Num. I. Dienstag den 2 Januarii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz- Zeitl:

1. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Duisburg.

Dem publico wird hieburch näher bekant gemacht, daß ad instantiam des Hn Criminal-Raths Focke, und Frau Wittiben Lohmeyers auch von Hamern, der ausgetretenen Eheleuten Marmés Behausung so auf 600 Rthlr taxiret, wofür in secundo termino den 17 Nov. nur 500 Rthlr gebotten worden, und dann den 12 Jan. 1759, Nachm. um 4 Uhr, ult. terminus einfallen wird; so können dieselige, welche ferner darauf zu bieten Lust tragen, sich in prædicto termino peremptorio einfinden, und ihren Vortheil suchen. Eleve im Landgericht den 8ten Dec. 1758.

Sethmann, Ritmeier.

Wiemann Sec.

Nachdem sich in denen ad instantiam Creditorum contra Vorsehern Lobbecke zu Iserlohn, über dessen Wohnhaus abgehaltenen dryen Subhastations-Terminen, kein Käufer gemeldet, sondern nur allein Henr. Humpert 325 Rthlr außer gerichtlich davor gebotten hat; so wird ferner bekant gemacht, daß zum letztern und endlichen Versuch annoch ein 4ter Termin auf den 15 Januarii 1759, Nachm. um 2 Uhr, coram judicio Magistratus unter dem Beding peßigiret worden, daß, wenn sich so darn kein höherer Käufer angibt, dem Hundert der Zuschlag vor die 325 Rthlr geschehen solle; wornach sich ein jeder zu achten, und seinen Vortheil zu suchen hat.

Der Udo. Pollmann will das Buselacker-Guth oder das Haus Engenberg mit Ländereyen und Zubehörungen: so in Husum gelegen, unter Assistentz des Hn Richtern van de Wall in 2 Terminen, nemlich den 21 Dec. a c., den 4 und 19 Jan. 1759 öffentlich in der Stadtwaage zu Emmerich, anzeigen, und in ult. Termino finaliter verkauffen; die dazu Lust haben, können sich alsdann einfinden.

Ad instantiam Gisebert Enninghorst, soll pro obtinendo judicato des hiesigen Schuster-Godfried Höfgens halber Garten vor Dinslacken ansser Eppinghoyer Thor gelegen, welcher auf 75 Rthlr gewürdiget, in 3 legalen Terminis von 4 zu 4 Wochen, als den 18 Januarii, 19 Febr. und 19 März 1759 auf der Landgerichtsstube zu Dinslacken, allemahl morgens um 10 Uhr zum Verkauf ausgedotten, und im letzten Termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; Liebhabere wollen sich zu bestimmter Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen. Dinslacken im Landg. den 18 Decemb. 1758.

Berner.

Dem publico wird hieomit bekant gemacht, daß auf Dienstag den 9 Januarii 1759, des Nochnittags um 2 Uhr, in der Churfürstl. Residenz-Stadt Düsseldorf auf der Zollstrassen, in der so genannten Meister Michels Behausung, ein aus vielen und verschiedenen Sorten, nach der neuesten Mode eingekaufter Rügenbürges Waaren bestehender vollkommener Wirtel, zu s mit dem dazu gehörigen Laden, entweder offo ganz auf einmahl, oder Stückweise, nebst noch einigen Mobilien, dem meistbietenden verkaufft werden solle. Die dazu Lusttragende, sonderlich die, welche in diesem Handel sich zu etabliren Vorhabens seyn mögen, wollen zu

gefehler Zeit, an gedächtem Ort und Stelle sich einfinden und ihren Vortheil suchen; Wie so diejenige, welche hierzu einige Speculation hegen, dieses Waaren Lager b sichtig, und sich an vorerwähnter Behausung sich nur melden, und daselbst die nähere Anweisung einholen mögen.

Es sollen nachstehende Erbstücke, als: 1) das nächst dem Fallthor fentlich gelegenes Haus und Garten, welches durch den Rietder W. Derck Waas mit großer Nothung demodnet wird. 2) ein Stück Bauland in diesem Markfeld gelegen Tab. 8 Num. 41. 3) ein Stück Bauland im Wandtwicker Feld gelegen Tab. 64 Num. 5. 4) ein Stück Bauland im Speldropchen Feld gelegen Tab. 19 Num. 26. 5) ein Stück Bauland im Dienenschen Feld gelegen Tab. 49 Num. 51. 6) ein Stück Bauland alda gelegen Tab. 58 Num. 14. & 25. 7) noch ein Stück Bauland alda gelegen Tab. 59 Num. 43. 8) ein Garten außerm Fallthor gelegen, einerseits der Hn Vicarien und anderseits der Erben Lud, dem weisbüetens den an/ des Herrn Secretarii von Dorstens Behausung in dreien Terminis, wodon der erste den 10 Dec. 1758, der 2te den 17 Jan., und der 3te den 7 Febr. 1759 seyn wird, allemahl Nachm. um 2 Uhr publice verkauft werden, und im dritten Termino der Zuschlag erfolgen. Rees den 29 Nov. 1758.

Matthys Quartier und die Vormünder von dessen Kinder sind willens das Haus, Kohlgarten und ein klein Stück Bauland auf dem Schoffen nahe bey Fraßelt gelegen, den 15 Febr. anzuhängen, und den 27 dito, die Kerze darüber an Rich. Stevens Behausung zu Fraßelt, ausbrennen lassen; Zukragende können sich alskann einfinden, und so jemand daran etwas zu präntiren hat, muß sich beym Scheyen Job. Peters zu Fraßelt melden. Erdenburg den 27 Dec. 1758.

Rürewalt.

II. Sachen/ so verkaufft in Duisburg.

Es hat der Fuhrmann Courard Bessetum von den Erdgen Eickel ein Haus samt Schurme, bey Stapel-Thor neben Ideodor Liebers gelegen, vor eine gewisse Summe Geldes an sich gekauft; weß Endes alle diejenige, so einige Anspruch darauf zu haben vermeinen, die durch abgeladen werden, um sich à dato innerhalb 3 Wochen, gehörigen Orts zu melden.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Eheleute J. Besselt, und Dorothea Hehmanns ihr zu Eleve in der Hadtschen Straffen, einerseits Herrn Kaufmann Wolter fentlich gelegene Behausung, verkauft, und die Kaufgelder zur behörigen Zeit abgeführt werden sollen; Als wird solches dem publico zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit diejenige, so auf obged. Behausung einige Anspruch zu haben vermeinen, sich à dato innerhalb 6 Wochen, beym Zimmermeister Heesacker zu Eleve melden können.

Caspar van den Berg heest van de Weer Toll- Ontfanger Knuyt zyn huys, soo genaamt de Palmboom, buyten de Rynpoort vor Wesel staende, aen sich gekocht. soo dree jemand s, die daeraan eenige pretensie heft of hebben mogte, die moet sich in tyd van vier weeken by booven genoemten Kooper melden.

Da die Wittibe des seel. Notarii Herders sich in ihrem hohen Alter entschliessen müssen, ein und ein halb Scheffels Landes auf der Hobeccarte, zu ihrem Lebens Unterhalt, an den Jürgen Busmann erblich zu verkaufen, und dieser deshalb Sicherheit zu haben, verlanget; Als wird allen denjenigen, so etwa einen Anspruch an diesem Lande rechtlich zu haben vermeinten, eine peremptorische Frist von neun Wochen, als wodon 3 für den ersten, 2 für den andern, und 1 für den dritten Termin zu rechnen, präscriptet, um alskann oder längstens den 21 Decembris beym Stadtgericht zu Bochum ihre documenta und justificatoria in originali, 7617

relicta copias; zu produciren, sonst aber präclusionem & impositionem perpetuam silentii zu gewärtigen.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Herr Zoll-Empfänger van der Nymwig will qqa den 19^{ten} Jan. 1759 die Eragtwardt-Wende im Amte Lyners mit Recht und Gerechtigkeiten auf ein Jahr öffentlich verpachten; die dazu Lust haben, können sich besagten Tages in der Stadtswaage zu Emmerich, Nachm. um 2^{er} Uhr einfinden, und die Vorwarden bey dem Adv. Hn Postmann vorhin einsehen.

Magistratus der Stadt Rees ist vorhabens folgende Parceelen auf gewisse nachfolgende Jahren dem meistbietenden zu verpachten, 1) das Land am Brüttweg. 2) das Land am Badenkämpgen. 3) Eckens-Ramp. 4) der Ramp sub Num. 62. 5) der Ramp sub Num. 28 & 30. 6) Die Stadtmühlen. 7) Die Stadt-Rechten. 8) Die Zoll-Brück und Weggelbet Die dazu Lust haben, können sich den 7 Jan., 27 ejusd., und 10 Febr., allemahl Vorm um 10 Uhr, aufm Wäysenhaus in Rees einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Da das freyabeliche Guth Averbbergen im Amte Bilslich gelegen, mit seiner Höfesath und Weydeländereyen, auch adelichen Freyheiten, als Jagd, Fischerey und Laubenflucht ic., welches bis dato der Herr von de Mörstel, so mit Tode abgegangen in Pacht gehabt, primo May 1759 pachtlos wird, als können dieselige, so solches zu pachten Lust haben, sich in Kanten bey dem Eigener Hrn Krieges-Rath Melm melden. Das Haus, so in seinen Graben lieget bestehet unten in zweyen grossen Saalen und sechs Zimmern, oben a proportion, samt schöner Küche, schönen Kellern, Wagen, Remisen, Pferde und Kühhäden. Ingleichen wird um nemliche Zeit der nah dabey gelegener Handshof, so bis hierhin Derck Wintjen in Pacht gehabt, ledig; die Liebhabere hierzu können sich ebenfalls bey dem Krieges-Rath Hn Melm melden, und die Conditiones vernehmen. Wobey zur Nachricht dienet, daß die Ländereyen vor diesem Hof, und die Hofesath des Hauses Averbbergen ganz nahe an und durch einander schliessen, und sich insgesamt ohne die Weyden, auf 40 Morgen holl. Bauiland betragen werden, also ein Liebhaber selbige zugleich pachten und bearbeiten, oder auch jedes a parte pachten kan.

V. Verohn / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisb.

Es wird ein Barbir-Gesell, welcher sein Metier nicht allein wohl versteht, sondern auch seines ehrlichen Herkommens und Verhaltens mit guten und glaubhaften Attesten darthun kann, verlangt; solte nun ein oder ander seyn, der wolle sich fordersamst bey dem Herrn Hofrath und Stadt-Secretario Ginmann in Ereyfeld melden, welcher nähere Anweisung geben wird.

VI. Von vacantem Schuldienst.

Glyck mede jemand tot het waerneemen van den Gereformeerden School-en Voorsangers-Dienst ad interim en tot naedere dispositie tegen eene resonable befordinge en daerby vallende Accidentien bequiem en genegenheid hebben mogte, zich inglycks ten spodigsten by welgemelden Sevenaerschen Consistorio aengeven kan.

VII. Von gestohlenen Sachen / ausserhalb Duisburg.

Es wird bekant gemacht, daß des Nachts vom 12 auf den 13 Nov. c. von dem unschlossenen Kirchen-Gewölbe zu Untrop, durch Erbrechung eines Kästgens, nachstehende Silbergeräthe gestohlen, als der Communions-Kelch, ein Schippen, ein grosser Potage-Löffel, 6 Löffel, sechs Sabeln alle mit H. G. gezeichnet: itom 6 Löffeln, 6 Sabeln und 2 Zuckerschalen; alle mit P. H. marquiret; noch 2 kleine Löffelger, ein Becher, ein Wippsen mit dem Deckel, ein Messer

ser und ein Beutel mit 25 Spanischen Ducaton. Das Kästgen ist Tags darauf in der Spitze schwimmend mit den Briefschaften gefunden worden. Sollte nun jemand hiervon etwas zum feilen Kauf angetragen werden, oder entdecken können, beliebe selches anzubalten, und dem Stadt-Secretario zum Hamm, Hn Grube davon Nachricht zu geben, welcher einen jeden zu recompensiren, nicht ermangeln wird. Hamm den 17 Nov. 1758.

H. Grube Sec.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Wittbe Fabricius, geborne Boll, den 1 October a. c. mit Tode abgegangen und die sich zu derselben Erbin sub beneficio legis & inventarii vorläufig declarirte Frau Wittbe von Wader, geborne Casanna Escharina Boll, gerne de viribus hereditariis gesichert seyn mögte, mithin Edictales gedeten: Als werden alle dieselige, so an gesagter Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprach, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiemit edictaliter verurtheilt, um sich binnen 12 Wochen, wonon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und peremptorischen Termin anderahmet werden, nemlich den 9 April 1759 sich bey hiesigem Landgericht zu melden, ihre Forderungen sub poena perpetui silentii vorzubringen und zu justificiren. Eleve im Landgericht den 4ten Decembris 1758.

Demnach Er Hoch. Wohl. Ehrwürden, der Herr Pastor von Wylsch unterm 21 Novemb. 1758 neben Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments, mit Tode abgegangen; als wird hiemit jedermanniglich notificiret, daß, wo jemand an dessen hinterlassene Nachlassenschaft ein erdenkliches Recht oder sonst geurtheilte Ansprach ex quocunque capite auch solche herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit sub poena præclusivis 30 perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Ansprach à dato dieses, binnen 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vor 7 Februarii 1759 bey dem hiesigen Hn Secret. von Dorckens Behausung gebärtig zu melden, inmassen nach Ablauf sothanen Frist, alle diejenige, so sich gar nicht gemeldet, oder ihren Ansprach nicht gebührend justificiret, damit præcludiret, und abgewiesen werden sollen.

IX. AVERTISSEMENT.

Alfoo Johanna Lichtenbergh gewesene Huysvrouw van Meester Derrick Arents sonder achterlatinge van Lyfs-Erven is komen te overlyden, ende zich voor deese Naerlatingeschap hebben aengegeven Mathys Schreuers; Hendrina Lichtenbergh voorts Hendrick Winkels, Anna Maria Lichtenbergh Eheluyden en men hien en weer ofte Catharina Lichtenbergh is overleeden ofte wenige descendenten heeft nergelaten; soo worden deselvo hiernede verdaghvaert om zich binnen den tyd van ses Weeken tot Gelder in het sterkhuyt aentegeven op de peene van een eeuwig Stillweigen.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Scher.

C. Fr. R. Wessendonck

Dienstag den 9 Januarii 1759.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unserer aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation,
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



II.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Rheinischen, Geldrischen, Weers- und Märkschen
auch umliegenden Landes. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Lateinisch
schen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Zwey und zwanzigste Fortsetzung.

For ist das Griechische Wort φορ, und dasselbe mit fur, welches in den alten
Zeiten einen Knecht hat bedeutet : Quid domini facient, audent cum talia
fures. Das Wort φορ, for, hat leichtlich können übergebracht werden / um ein
Werkzeug / das die Stelle eines Knechts vertritt / zu bezeichnen. Zu dessen Er-
läuterung

Iduterung nie bepfälte / daß man daß Werkzeug / durch dessen Hülfe die Seifeln ausgezogen worden / einen Seifelnknecht nennet. *Forceps* ist deunach ein Werkzeug / quo aliquid capimus, womit man etwas ergreift / und *forfex* ein Werkzeug / quo aliquid secatur, womit man etwas / als einen Draht / zerschneidet: welches Werkzeug wir Teutsche eine Schere nennen.

In *ixeo*, *ixeo*, *sublidere*; *sublidendo* *subire*, *penetrare*, ist natürlich eine *fissio*, *ditissio*, auch eine *complanatio*, in qua partes exstantes *subidunt*, begriffen. Aus welchem Gesichtspunct *κτιζω* wechset *κτινω* mit *κτιω*, *creo*, schaffen / und *facio*, endl. ch. in einer Haupt- und Grundbedeutung erscheinen.

Von *ixeo*, *ixeo*, wovon ich dreiden das Wort *ignis*, ableitete / kommt / meiner Einsicht nach / auch das verbum, *inquio*, *inquam*, sagen / von *inquire*, *verttere*; weil in einer Rede vielerley flexiones und Wendungen vorgehen: auch *inquina*, befudeln; ansehnliche Dinge / die man viel drehet und wendet / leichtlich befudelt werden. So kommt *taminare*, *contaminare*, befudeln / eigentlich oft und viel berühren / von dem alten Nennworte / *tamen*, für *taemen*, und dieses von dem *supino*, *tactum*, *verbi tago*, (wofür *heraacher tango* ist gesagt) *tetigi*, *tactum*: wie von *ligatum*, *ligamen*; von *fluo*, *stetivatum*, *flamen*; von *fluo*, *flavi*, *flatum*, *flamen*: *παλασσω*, *inquino*, *faedo*, *contamino*, von *παλλω*, *vibro*, *quatio*, *huc illuc moveo*, *agito*: *polluo*, auch befudeln / eigentlich wenden / drehen / von *πυλω*, *praet. med. πειπολα*, *πολω*, *πλω*, *πολω*, *verto*, *verbo*. Das daher per *crasin* gemachte *πλυω*, waschen / bedeutet eigentlich oft und viel wenden / waschen; welches mit Dingen geschieht / die gewaschen werden.

Von *ixeo*, *sedeo*, *for. 2. sedeo*, *ixeo*, *sedeo*, *sedere facio*, *item subsidio*, *for. 2. sedeo*, kommt offenbar *sitten* / *sigen* / *setzen* / wie auch *sedeo*, *sido*. Von *ixeo*, in *for. 2. sedeo*, deutet sich läßt sich gar süglich deriviren / das Teutsche Wort / *Isen* / *ferrum*, von *sedere* für / *fixum esse*, oder / von *fidere*, *fürcken* / *niederhäncken* / weil es schwer ist / und eine feste consistenz und dauerhaftigkeit *substituent* hat: gleichwie von demselben *ixeo*, *ixeo*, in *for. 2. sedeo*, mit Verwandlung des *spiritus asperi* in eine *sigma*, eben so süglich kann deriviret werden das Griechische Wort / *σιδηρος*, als es von einigen deriviret wird von *σινω*, *quatio*, *indeque formato*, *σινω*. Auch hat man bey den Teutschen dieses feste metall *isen* genennet. Wo dieses Wort nicht von *Isen* / *ferrum*, per *syncope* gemacht ist / würde man *ixeo*, *necto*, zum Stammworte ohne Beschädigung können vorschlagen; *quia ferrum est metallum, acutissime nexum & compactum*. Und kommt es mir nicht unwahrscheinlich vor / daß von selbigem Worte / *ixeo*, *Aolica dialecto*, *εξω*, mit Vorsehung d. s. digammatis *Aolici*, auch gemacht sey: das Lateinische *ferrum*: wiewol die eigentlichen Bedeutungen von (9) *εξω*, und (10) *εξω*, auch / als Stammworte von *ferrum*, sich wol sollten erlöbhen dürfen aufzutreten.

Von

(9) *εξω*, *calescio*, *for. 2. medeor*, *curo*, *proprie fovendo, leni foru*. *Inpass. calesco*, *calesco*, *εθω*, *uror*, *incendor*, *calco*. Daher ist *εξω*, *εξω*, *quod eo tempore maximus calor vigeat*: & per *metonymiam*, *met-*

Von $\zeta\omega$, fut. 2. $\text{id}\omega$, sedere, item facere, ut quid sedeat, trage ich kein Bedenken / abzuleiten das Wort *sidus*, wodurch ein Gestirn / eine Anzahl Sterne / die eine gewisse Figur am Himmel ausmachen / zum Exempel / der Widder / der Krebs / der Wär / u. s. w. angezeigt wurde. Dieser Ursprung des Wortes / *sidus*, ist von einigen etymologis wol bemercket / aber die wahre Ursache der Benennung nicht eingesch. Varro sagt / *sidus* komme von *insidendo*, und bezeichne eigentlich die Fix. Sternen. Schurzweisch leitet *sidus* her von *fidere*, weil die untergehenden sidera ins Meer zu sinken scheinen. Weil aber in diesen Erklärungen die Ursache nicht angegeben wird / warum das Wort / *sidus*, ein Gestirn / eine Anzahl mehrerer / zu einem Zeichen gehörigen / Sterne anzeigen / und vermöge seiner Herkunft anzeigen könne: so haben andere zu *ovv*, mit / und *idew*, sehen ihre Zuflucht genommen. Vossius, der die Unfügigkeit der præposition, *ovv*,
 hier

sis, fruges demessæ: *Σειρω*, *Σειρωος*, *Σειρωω*, *Σειρωζω*, calefacio, foveo
Σειρωος calidus; ardens, fervens, etiam animo: *Σειρον*, calor, ætus. *Σειρω*
 halte ich für ein verbum derivativum von *ιδω*, vibrando, circumagendo, pono,
figo, defigo, insigo. *Σειρω* würde demnach eigentlich und ursprünglich be-
 deuten rem rei imponendo & circumponendo fovere, & sic calefacere. Von
Σειρω, medeor, sano, curo, proprie, ut dictum est, fovendo, ist gemacht *Σειρωω*,
 in den lexicis, minister, famulus, servus, z. cultor: a fovendo, quare
 qui rem aliquam ad hæc & cum studio curat, rei que vel personæ addictus ac deditus est,
 eam dicitur fovere. Die notio fovendi gehet merklich wieder hervor in dem, von
Σειρωω weiter herkommenden / verbo, *Σειρωωω*, welches nicht allein bedeu-
 tet / famulor, servio; curam & studium alicui rei impendo; sondern auch
 medeor, remedia adhibeo, sano; item reficio, alles von fovere: *Σειρωωω*
 bezeichnet daher nebens ministerium, observantia, cultus, sanatio, medela, auch indul-
 gentiam in quocunque genere, cum, (ich bediene mich alhier der Worte, womit der be-
 rühmte Herr Prof. Ernetti in dem Græco Lexico Manuali Hederici diesen letzten Ge-
 brauch des Wortes / *Σειρωωω*, ausdrückt) NB. fovemus & alimus aliquid, ut
 iram, odium, amorem &c. Eine nicht unähnliche Verwandtschaft hat es mit dem
 Worte / *ιατρος*, medicus, ein Arzt. / von *ιαρωαι*, medeor, sano. curo. Die
 eigentliche Bedeutung erscheinet in einem andern, von *ιαρω* forma productiore ge-
 machten / verbo, *ιαρωω*, foveo: leni calore emollio, dissolvo: wird in den lexicis
 übersetzt tepescio, calefacio; liquefacio, dissolvo, emollio; perfundo læ-
 ritia, hilaro. Von *Σειρω*, *Σειρωωω*, uror, incendor, hat vermittelst des di-
 gammatis *Ασθησι*, so die *Ση* eine ϕ verändert / entstehen können *ferum*, *fer-
 rum*; angesehen nur gedactes metall dieses vorzügliche hat / daß es durch das
 Feuer sich heiß und glühend / und dadurch schmelzig machen und schmieden
 läset.

(10) *Σειρω* bedeutet effero, tendendo; wie es scheint / ex fissione, diffissione:
 uti ex gr. gemmæ ex effisso, diffisso, cortice cum tensione elaxantur, proleunt, emi-
 cant, & se efferunt: *ferum* est metallum, non tantum maxime sensum & rigidum, sed
 illud etiam metallum, quo præsertim in *fundendo*, *diffundendo*, utimur.

hier leichtlich einfasse / hat mit dem einfachen *id est*, sehen / sich begnügen lassen / und den *spiritum*, wie in mehr Wörtern geschehen / eine / lassen werden. Wo ist aber auch hier der Grund / daß *fidus* ein Gestirn / eine Anzahl zusammen gehöriger Sterne / bezeichne? welche eine seltsame Sache ist es um die Wahrheit! Sie hat vielmal ihr Gezelt neben uns und vor unsern Füßen aufgeschlagen: Wir sehen aber über sie, hin / und suchen sie vergeblich in einem Labyrinth von Umwegen. Man lasse *id est* auch *confidere* bedeuten; so wird *fidus confesum stellarum*, eine Versammlung von Sternen / anzeigen. Wogegen so viel weniger etwas zu sagen seyn wird; da *id est* bey dem Helychius dasselbe ist / was *ovis qua*, *confesus*: an bey das einfache Wort / *fessio*, in diesem Verstande nicht allein würdlich im Gebrauche ist / sondern auch bey den besten Schriftstellern in dieser Anwendung vorkommt.

Von *intra*, *intraui*, *lido*, *sublido*, cum flexione & reflexione, könnte so wol / als von *iv*, *ivc*, *ivoc*, *nervus*, *ivo*, *nervo ligare*, *tendere*, *atendere*, das Lateinische Wort / *vincio*, binden / als welches *flexendo*, *reflectendo*, *torquendo*, geschieht / hergeführt werden. Das *digamma Aolicum* würde so denn die Stelle des *spiritus asperi* eingenommen haben / und die *v* der weicheren Aussprache halber zurückgezogen und vor der *k* gesetzt seyn.

Hiervon kommt allem Ansehen nach durch eine gleiche Vorsetzung des *digammatis Aolici* das Teutsche Wort / *wincken* / als welches *inflexione* *capitis*, *oculi*, *digiti*, *manus*, durch Bieg- und Lenkung des Haupt / oder der Augen / oder eines Fingers und der Hand / zu geschehen pfleget. Dieses bestärket das Wort / *Winkel* / *angulus*, ab *inflexendo*, *reflectendo*, von einwärts / um- und zurück- beugen / krümmen. Die Wörter / *hincken* und *sincken* / sind mit einander verwandt / und haben augenscheinlich in *intra* ihr Vaterland.

Wie von *ico*, *hico*, herkommt *hic*, dieser, den *m-n* mit Hinwendung des Fingers anzeigt: *pulerum digito monstrari & dicitur*, *Hic est*: also läßt sich mit gleicher Fähigkeit *hinc* deriviren von *intra*, *q. d.* ab *hac flexione*.

Vico, *vici*, *victum*, wofür man hernach gesagt hat / *vinco*, ist durch hinzuthun desselben *digammatis* aus *ico* formiret; und hat mit *ico*, *ici*, *ictum*, schlagen / niederschlagen / denselben Ursprung / und in dem Ursprunge dieselbe Bedeutung. Wir geben zu / daß *victima* von *vinco*, *vici*, *victum*, herkomme. Die Ursache aber / die man gemeinlich anführt / und von den überwundenen Feinden (a *villis* *hostibus*), genommen ist, ist so zuverläßlich nicht, als wol mancher möchte meinen. Was sollte es hindern, daß das Wort, *victima*, nicht auch seinen Ursprung sollte haben von der, eben angezeigten, Bedeutung, schlagen / niederschlagen; weil man die Defertbüreschlach und darderschlag: Wie das Wort, schlagen / in den Niederlanden für Schlachten gebrauchet, und ein Schlächter ein *slager* genennet wird? Und da das Woet, *ico*, mit angewendet wurde / um das Niederfallen der demüthig bittenden zu bezeichnen; so kann diese *notio*, wenn sie mit der vorigen verbunden wird / dem Opfer-Bieh / durch dessen Schlachtung eine Gottheit verehret wurde / einen gar bequemen Nahmen verschaffet haben.

Die Fortsetzung wird an einem andern Orte folgen.

Janssen.

Urbang.

Anhang

Num. II. Dienstag den 9 Januarii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adress- und Intelligenz-Zeitung.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Es sollen nachstehende Erbstücke, als 1) das nächst dem Fallthor kentlich gelegenes Haus und Garten, welches durch den Miether M. Derck Bras mit grosser Nahrung bewohnet wird. 2) ein Stück Bauland in hiesigem Markfeld gelegen Tab. 8. Num. 41. 3) ein Stück Bauland im Wandtmischer Feld gelegen Tab. 64. Num. 5. 4) ein Stück Bauland im Speldropfchen Feld gelegen Tab. 29. Num. 26. 5) ein Stück Bauland im Dienenschen Feld gelegen Tab. 49. Num. 52. 6) ein Stück Bauland alda gelegen Tab. 58. Num. 24. & 25. 7) noch ein Stück Bauland alda gelegen Tab. 59. Num. 43. 8) ein Garten aufferm Fallthor gelegen, einerseits der Hn Vicarien und anderseits der Erben Luid, dem meistbietenden an, des Herrn Secretarii von Dorstens Behausung in dreyen Terminis, wovon der erste den 30 Dec. 1758, der 2te den 17 Jan., und der 3te den 7 Febr. 1759 seyn wird, allemahl Nachm um 2 Uhr publice verkauft werden, und im dritten Termino der Zuschlag erfolgen. Nees den 29 Nov. 1758.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Die Erben. Wimmers haben das ihnen erblich anfallene, in der Niederstraf gelegene Haus samt Garten und Baumgarten, wie auch einen daneben anschliessenden Baumgarten für eine sichere Summa Geldes denen Eheleuten Schmalhausen verkauft und übertragen. Diese aber vor Auszahlung derer Kaufgelder gerne gesichert seyn mögten, des Endes um Exequales zu extrahiren gebeten. Es werden demnach alle und jede, so einigen Anspruch, ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, hieburch abgeladen, um solchane präventionen sub poena praeclosureis & impositionis silentii, binnen 6 Wochen à dato dieses, ahhier zu justificiren. Duisburg den 18 December 1758.

III. Persohn / deren Dienst verlanget wird aufferhalb Duisb.

Es wird von einer Herrschaft zu Meurs, ein Bursche von honetten Eltern, Protestantischer Religion, zur Aufwartung und zur Schreiberey unter favorablen Conditionen, erfordert: wer nun dazu Lust haben mögte, und eine gute Hand schreibt, auch etwas rechnen kann, und von seinem bisherigen Wohlverhalten glaubhafte Attestata zu produciren im Stande ist, hat sich derselbe, je eher je lieber, bey hiesigem Postamt zu melden, welches ihme Anweisung dazu geben wird. Meurs den 3 Jan. 1759.

Es wird eine Persohn verlanget, welche das Gartenwerk verstehet, besonders aber mit denen Bäumen umzugehen weis, zugleich aber auch als Laquay dienen kann; sollte sie aber zu dem letztern keine Lust haben, kann sie sich demnach unerachtet, wenn sie die vordenannte Qualitäten hat, bey der Frau Geheimen Räthin von Hymmen, in Cleve melden.

IV. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach Sr Hof. Wohl. Ehrwürden, der Herr Pastor von Wollich unterm 2. Novemb. 1758. neben Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments, mit Tode abgangen; als wird hie-

mit

mit jedermännlich notificiret, daß, wo jemand an dessen hinterlassene Nachlassenschaft ein erdenkliches Recht oder sonst geänderte Anspruch ex quocunque capite auch solche betrubren möchte, zu haben vermainen, hiemit sub poena præcisiōnis 22 perpetui silentii abgeladen, um Johansen verzeimlichen Anspruch à dato dieses, binnen 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vor dem 7 Februarii 1759 dem hiesigen Hn Secret. von Dorffens Behausung gedüret zu melden, inmassen nach Ablauf solthanen Frist, alle diermit, so sich gar nicht anmeldet, oder ihren Anspruch nicht gebührend iustificiret, damit präcludiret, und abgemessen werden sollen.

Nachdem der Hrr Professor Medicina Winter uxoris nomine als Beneficial-Erben des verstorbenen Rentmeisters Leonard Hegd hieselbst, angezeigt, wie daß er zwar von Zeit zu Zeit verhoffet hätte, mit einigen Creditoren in Richtigkeit zu kommen, um sich finaliter declariren zu können, ob die Erbschaft pure antreten könnte oder nicht, Gestalten selbst ein ansehnliches Capital an den Fubel zu fordern habe, demnach dierunter nicht zu Stande kommen können, und deswegen wider Willen sich gemüßiget gefunden, pro Edictalibus anzubalden, um viibus hæreditariis dadurch vergemisset zu werden, auch durch solchen Weg Rechtens endlich mit denen Concreditoribus in Richtigkeit zu kommen. Als werden alle diermit, so an gesagter Nachlassenschaft eine rechtliche Anspruch, ex quocunque capite es auch seyn möchte, zu haben vermainen, hiemit von Landgericht, wegen edictaliter verabladet, um binnen 12 Wochen, wozon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und peremptorischen Termin, nemlich zu letzt dem 5 April 8. f., sich bey dierortem Landgericht zu melden, ihre Forderungen vorzubringen und zu iustificiren, sonst zu gewärtigen; daß ihnen sämtlich ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll. Etwa im Landgericht den 21 Decembris 1758.

Sethmann, Ritmeier.

Wiemann.

Nachdem die Wittibe Fabricius, geborne Sol, den ersten October anni cur., mit Tode abgegangen, und die sich in derselben Erbin sub beneficio legis & inventarii vorläufig declarirte Frau Wittibe von Wander, geborne Susanna Catharina Sol gerne de viibus hæreditariis gesichert seyn möchte, mithin Edictales gebeten; Als werden alle diermit, so an gesagter Nachlassenschaft eine rechtliche Anspruch, ex quocunque capite es auch seyn möchte, zu haben vermainen, hiemit edictaliter vera ladet, um sich binnen 12 Wochen, wozon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und peremptorischen Termin anderahmet werden, nemlich zu letzt den 9 April 1759, sich bey dierortem Landgericht zu melden, ihre Forderungen sub poena perpetui silentii vorzubringen und zu iustificiren. Etwa im Landgericht den 4 Decembris 1758.

Sethmann, Ritmeier.

Wiemann.

V. A V E R T I S S E M E N T.

Alsof Johanna Lichtenbergh geweefene Huyvsrauw van Meester Derrick Arents sonder achterlaetinge van Lys- Erven is komen te overlyden, ende zich voor deese Na-naetenschap hebben aengegeven Markey Schreurs; Hendrina Lichtenbergh voorts Hendrick Winkels, Anna Maria Lichtenbergh Eheluyden en men niet en weer ofte Catharina Lichtenbergh is overleeden ofte weenige descendenten heeft nsergelaten; soo worden deseve hiermede verdaghaert om zich binnen den tyd van ses Weeken tot Gelder in het stershuys aentgeven op de peene van een eeuwige stillweigen.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Danzig, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

C. B. Wescendorff

Dienstag den 16 Januarii 1759.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unfers aller
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation,
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

III.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Gelberischen, Weers- und Märdschen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Vorans zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Zweyter Beitrag :

besonders zu der gelehrten Geschichte des Lehnrechts.

Ich habe in dem ersten Beitrage / besonders zu der gelehrten Geschichte des Lehns
rechts / welchen Num. XXII. der Duisburgischen gelehrten Anzeigen der vorigen Jahrs
enthält, von solchen Schriften gehandelt, welche von den Lehnen verschiedener Länder Nach-
richt

Handwritten: 2.9

nicht gehen, und in der 3ten Nummerung des 1ten §. eines Reichshofraths Erwehnmus gehalten, auch angeführt, daß der seel. Herr Canzler von Ludewig an verschiednen Orten davon rede: Ich will iht noch anmerken, daß dieser Reichshofrath der ersten Briefe, auch in seinen *l. i. bus feudorum Romani Imperii* auf der 621 und 622 Seite, eines solchen Lehns gedenket. (1)

§. II. Ferner ist nun von denen Schrifften zu handeln, welche von den Lehnen besondrer Länder Nachricht geben, wobei das nicht so ans den allgemeynen auch soll beigebraucht werden. Ehe ich aber dieses thue, will ich nur noch etwas bey dieser Gelegenheit von der ehemahligen Gewohnheit erinnern, die Fahnen über den Kaiserl. Lehnsstuhl bei Reichshofrathungen herabzuwerffen. Der seel. Gundling hat es sich anelegen seyn lassen, die Ursache dieser Gewohnheit zu finden. Es ist dieses auf seiner *Dissert. de Feudis vexilli* zu sehen. Er oeffnet aber, daß sich hier an allen Orten Schwurkreuzen jetzten. S. des berühmten Herrn Profess. Zachims Abhandl. von der ehemahligen Gewohnheit bey Reichshofrathungen die Fahnen über den Kaiserl. Lehnsstuhl herabzuwerffen / welches S. 349. in seiner *Samml. vermischter Anmerk.* im 2. Th. findet §. 8. S. 369. Vielleicht soll diese Gewohnheit das Ende der Belohnung anzeigen. Wir ist sonst schon beigefallen, daß wenn der letzte eines adlichen Geschlechts stirbt, Schild und Helm zerbrochen und mit ihm begrabt werden. Es wird auch der Siegeltring zerbrochen. S. des Herrn Vice-Canzlers *Hedors Teusch. Recht* XXX. Hauptst. §. 179. *Fichtner Diss. de traditione insignium*. Eben so geschähe es auch hier, daß die Lehnen herabgeworffen und von dem versammelten Volk zerrißen und zerbrochen wurden. Ich übergehe andere Fälle, wo das Zerbrechen wohl nichts anders, als das Ende einer Sache bedeutet. Von dem Eclesiastischen Lehnen theilet der Herr Canzler von Ludewig in der *Dissert. de feudorum Germanicæ & Longobar-*

(1) Seine Worte daselbst, sind folgende: *Es agit superstitionis Christianæ, ut se ipsos Christo, diva Virgini, aut Sanctis in Feudum offerant, corpora & animo devoti illis Vasalli. Verum uti dogmata quousque Evangelii jubent, non sibi, sed Deo vivere, & Christo, sic cultus ille peiora occupare debet, neque umbratilibus schematibus ipsa est feudalis officiarum.*

DEMONSTRATIO §. I.

Multitularum imprimis exempla leguntur pia magis, quam sana (968) Quod etiam ex formulis clientelariis intelligitur. Nam servus & famulus Christi aut diva Maria se appellabant, non ut operis & periculis se exponant, quod officium Vasalli, sed ut vitia cultus fruantur in tranquillo suo.

(968) *Alia Christi, alia diva Virginis se famulus & Vasallus appellabant, devoveruntque eis corpus & animam operisque, alia graviter furere idem detulerunt Sanctis Bonifacio & similibus. Memento sum est diploma, quod exhibet Christophorus Berwarus antiquit. Fuldens. L. III. Cap. 16. Nam in ea vidua nobilitas hac utitur formula: Quia spem generanda prole non habeo, Sanctis Christi Martyri Bonifacio vitam & animam meam cum rebus omnibus committo, ut sit mihi sponsus & adjutor in conspectu Domini. Isti sunt testes traditionis Gerlach Advocatus, qui & hanc visituram suscepit & alii. Tempore Caroli M. circa annum 800. Neque alia plura huius delirationis desunt superstitionis eos. u. s. m. Zu bedauern ist es, daß der seel. Herr Canzler von Ludewig es bei einem Theil seines Werks de *juribus feudorum* hat bemenden lassen. Doch man kan sich damit etwas trösten, daß seine Observat. so wohl über Stryks Examen, als auch seine *singularia juris Feudalis* abgedruckt zu haben sind. Hierzu kommt noch, daß seine *Academische Reden über Stryks Examen juris Feudalis* in einiger Hände sind, und daß es sonst verschiedenes, welches hiedr gehört, geschrieben hat.*

hædix differentis, und der Herr Dägener in der Teutschen Uebersetzung derselbigen (2) verschiedene Anmerkungen mit. Es werden auch daselbst Schriften angeführt. Ich muß die Duisburgischen gelehrte Anz. von 1752 Num. VIII. beifügen, und unter des Herrn von Ludolffs seine *Observat. forens.* die CCXXXV. des 2. Theils. Sie ist an diesem Ort auf der 717 und 718 Seite zu lesen, und also überschrieben: *De Feudorum Ducatus Clivie & Comitatus Marcani natura atque consuetudine.* In dem 3. Th. S. 9 finden man eine *Observ.* mit dem Titel: *De Feudis Clivie & Comitatus Marcani, Illustratio Observ.* CCXXXV. In dem 4. Th. trifft man wiederum eine andere an, welche also lautet: *Confirmatio Observ.* CCXXXV. T. 2. p. 717. & *Observ.* CCXL. III. T. 2. p. 9. Nach den angezogenen Duisburgischen Anzeigen hat die Anzahl der Clevischen Lehne, besonders im 15. Jahrhundert zugenommen. In den *Observ.* über des seel. Herrn Stricks *Examen Jur. Feud.* S. 28. schreibt der Herr Canzler von Ludewig / da er die Quellen des Lehnsrechts anführt: *Consulendæ decisiones chancelares der alten Main. Gerichte, quarum plures vidi Clivis: S. 199. Sic in Clivie Regionibus opus præterea est denombremento, hoc est, specificatione omnium partium feudaliū, in qua si erravit vasallus illa parte, quam omisit, solet excidere: S. auch S. 280 an diesem Ort, wo er des Preussischen Neuburgs 2. Th. anführt. Und S. 40. S. 157 und 158. ist von einer solchen nothwendigen Anzeigung einzel Lehnsstücke etwas zu lesen. Des Rhetorici D. Hert. de Feudis Chivensium & Zutphanensium more concessis, ist nunmehr in des Herrn Hofraths Jenichens seinem *Thest. Jur. Feud.* in dem 3. Th. S. 904. und folg. anzutreffen. Man trägt sich auch mit einer Handschrift von den Clevischen Lehnen herum. Der Titel ist *de Feudis Curie Clivensis. Bericht und Anzeige von Natur und Eigenschaft der Clevischen und Märckischen Lehnen.* Allein sie ist, wenigstens die meingige, von dem Abdruck unterschieden, welcher sich in des Herrn Königs *Corp. Jur. Feud.* in dem 2. Th. S. 1023. und folgenden befindet. Man trifft aber in diesem angeführten Werk des Königs an dem angezogenen Ort noch andere Nachrichten an, welche diese Lehne betreffen. Zu wünschen wäre es, daß des hochgelehrten Herrn Cammergerichts-Raths Böhnens Abhandlungen von diesen Lehnen abgedruckt würden. Wer nur etger Massen diese Schrift kennet, wird an dem Nutzen derselbigen nicht zweifeln.*

§. III. Von den Dänischen Lehnen ist unter dem Vorſiße des hochberühmten Herrn Hofraths Ruders von einem Nahmens Sevelin eine Schrift verthebdiaget worden. S. des Herrn Prof. Hommels *Academische Reden* über das Lehnsrecht des gelehrten Herrn Hofraths Mascovs S. 24. §. 13. Von den Essenschen Lehnen siehet man einige Anmerkungen in des Herrn von Ludolffs seinen *Observat. forens.* und zwar in dem 1. Th. Es ist daselbst die 101., und die Ueberschrift ist folgende: *Continuatio Observ. præced. LXXXIV. De variis feudorum qualitatibus in Germania, speciatim Episcopatum Hildesienſis, Paderbornensiss Abbatiarum, Herfordiensis, Essenensiss, u. s. w.*

Die Friesländische Lehne haben dem hochgelehrten und hochberühmten Herrn Prof. Joachim beschäftigt. Der 1. Th. seiner vermischten Anmerkungen / in welchen verschiedene in die Staats- und Lehnsrechte / wie auch in die Geschichte gehörige Sachen abgehandelt werden / enthält davon einen Aufsatz, welcher, wie alle übrige, leſenswürdig ist. Von den Fuldischen Lehnen handelt unter andern auch der gelehrte Herr Hofrath Braun in den Helanzischen gelehrten Anzeigen 1751. Num. XLIX. §. 57. S. 387. und 388. und folgenden. Man kan auch des Wehnere *observat. prædic.* unter dem Wort Fuldisch Lehn davon nachschlagen. Von den Geldrischen Lehnen schreibt der Herr von Ludewig in den *Observat. über Stryks Examen* in der Anmerk. über die

1. Q.

(2) S. meinen ersten Beitrag S. III. und in diesen oben angef. Schriften S. 325. und 40.

1. Q. S. 221 also: Cæterum postquam semel adscendentium successio patrio jure recepta est, nihil mirum, quod in ipsa etiam feudis *Germania* jura admittant successionem parentum & adscendentium generis alios. Er beziehet sich auch daselbst S. 222. in der 2. Anmerk. über die 4. Q. auf des *Sande* sein Werk: *De Germanæ & Zarth. consuetud. feudaliibus*. Ich komme jetzt auf die *Hervordische* Lehne. Vorher habe ich schon bei einer andern Gelegenheit eine Anmerk. des Herrn von *Ludolffs* angezogen, welche hierher gehöret. Ich wiederhole also hier diese Anmerkung. Es ist die 101. des 1. Th. Von den *Hessischen* Lehnen hat der Herr *Vice-Canzler Estor* in seinen kleinen Schriften in dem 1. Th. 2. Abhandlungen geliefert. Auf der 17. S. liest man einen Beitrag von denen *Sammt-Lehnen*, und der gesammten *Land in Hessen*. S. 201. einen andern von dem *Hessischen Bunkel-Lehn*. In des Herrn *Kuchenbeckers* *Analect. Hallæ. Collect. V. S. 436.* und folg. findet sich eine Nachricht / wie ehemals der *Lehnsherrliche Consens* in *Hessen* bey Verkäufung eines Lehns ertheilet worden. Eine Anmerk. welche die *Fälische* Lehne betrifft, kan in des Herrn von *Ludolff* seinen *observat. Forensib. in dem 1. Th. S. 44.* gelesen werden. Der Titel ist: *Singulæ quædam de natura Feudorum in Ducatu Juliacensi u. s. w.* Von den *Märckischen* Lehnen könn'n *Schoppii Thesaur.* und die *Marburger Consilia* nachgesehen werden. Der Herr von *Ludolff* giebt in dem ersten Th. seiner *Observ. forens.* S. 44. eine Anmerk. von den *Münsterischen* Lehnen, und in den *Ludewigischen Observat. über Stryks Examen des Erbrechts* lese ich S. 212. daß er das *Erb-Kammer-Lehn*, für ein männliches gehalten hat, obgleich die Lehne in dem *Bisthum Münster* der Regel nach weibliche sind. In dem *Preussischen Neuburg* liest man in dem Anhang wider *Mr. Desmolin* S. 519. und 530. der *Burgundischen* und *Heusschaltischen* merklichen Unterscheid. Von den *Deutschen* Lehnen kan des *Hn Hofr. Jentschens* sein *Thes. Jur. Feud. 2. Th. S. 1.* nachgesehen werden, von den *Pfälzischen* aber des hochverdr. Herrn *Vice-Canzlers Estors* kleine Schriften 1. Th. p. 44., 448., 449. u. s. w. Ich muß ferner anführen des hochberühmten *Hn Prof. Pestels* *Explanat. Jur. clientelariæ Schaumburgici de obligatione Successionis feud. ad solvendum rei alienum hæredit.* In des *Hn Canzlers von Ludewig* *Diss. de primo Foro, subfeudorum imperialem* in dem 5. Cap. §. 5. in der Anmerk. n. S. 64. geschieht einer Handschrift von den *Tockenburgischen* Lehnen Erwähnung, welche gedachter Herr *Canzler* dessen hat. Etwas daraus wird auch schon angeführt. Aber in dem 2. Th. der *Reliq. Manuscript. S. 297.* und folg. ist selbige in *Deutscher* und *Lateinischer* Sprache ganz zu lesen. Es sind *Tockenburgische* *Lehnsgesetze*. Nach einer Urkunde der mittlern Zeiten verlieret ein *Tockenburgischer* *Vasall* sein *Lehn*, wenn er in das *Schlafjamm* seines *Lebens*, *Herren Gemahlins* ohne *Nacht* und ohne *Kammerer* gegangen ist. S. des Herrn von *Ludewig* *Dissert. de Feudorum Germaniæ & Longobardiæ differentis. Cap. 23. §. 5. S. 351.* Die übrige Beiträge sollen künftig folgen.

von *Lichmann*,

I. Neue Nachrichten von der *Duisburgischen* gel. Gesellschaft.

Der Herr *Prof. Schütze Reumann* / und *Gellefeld* sind vor einiger Zeit *Mitglieder* derselben geworden, und der erste Theil ihrer *Deutschen* Schriften, ist nun bei dem hiesigen *Buchhändler Hofmann* an das Licht getreten.

II Sachen / so zu verpachten ausserhalb *Duisburg*.

Auf *Mittwoch* den 27. dieses, sollen die *Dienliche* *Kirchen-Armen* und *Gemeinheits* *Parcellen* verpachtet werden; die dazu Lust tragen, möllen sich desagten Tages, Morgens um 10 Uhr an des *Wogden Johann Albert* *Behausung* einfinden.

Anhang.

Anhang

Nom. III. Dienstag den 16 Januarii 1759.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel:

I. NOTIFICATION.

Nachdem die leydige Viehseuche sich hier und dar wiederum zu äussern anfangen; so hat man die in hiesigen Wochenblätter öfters inserirte Präservativ und Mittel wider die Viehseuche / abermahls repetiren sollen.

1te Präservativ wider die Vieh- Seuche.

Demnach der Medicinæ Doctor zu Rees, Kuiper, als ein unfehlbares Mittel gegen die leydige Viehseuche an Hand gegeben, daß die Leute alle Morgen ein Viertelsfündgen Essig mit verschiedenen Muscaten. Kägeln in den Ställen kochen, und dadurch eine anti-pat. ebinoße Lust machen sollen; welches von einigen in vortiger Nachbarschaft sevendten Menschen, und in specie von einem Herr Maes, der einen grossen Stall Vieh habe, seithero mit gutem Effect, als ein Präservativ observiret worden; Als wird solches dem publico hierdurch bekant gemacht, um sich dieses Mittels ebenfals, jedoch mit aller Vorsicht und Behuthsamkeit der Feuers-Gefahr, zu bedienen. Signatum Eleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 28 Januarii 1754.

2te Präservativ.

Gratiola fein zum Puder Gemacht	4 Loth
Hellebrons Nigr. fein gestossen	3 . . .
Gentiana fein gestossen	4 . . .
Anis-Saamen	1 Loth.

Dieses ist eine Dosis für ein Beest und wird in einer Kanne Bier gekocht; welches: wenn es laulich geworden, dem Vieh des Morgens nüchtern zusammen mit der Grundsuppe eingegeben wird, man muß so dann das Vieh 3 à 4 Stunden fasten lassen; es wird aber solches nur um den andern Tag, und hernächst nicht mehr gegeben; und weil dieses ein Präservativ, so wird es nur gebraucht bevor das Vieh wirklich frant, wenn wirklich in der Krankheit, muß die Dosis viel vermindert, jedoch in wirklichem Fieber keine Medicin gebraucht werden. NB. Es muß dem Vieh Tages vorher Ader gelassen, und oben im Magen des hinter Beins eine kleine incision gemacht, und darin das so genannte Frangkraut gestochen, dasselbe nicht wieder herausgenommen werden, sondern darin stecken bleiben. Da vorstehendes Recept gegen die Viehseuchen bey der Probe von gutem Effect gefunden worden; so hat man solches dem publico zu seiner Nachricht bekant machen sollen. Sign. Eleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 17 Januarii 1757.

Bewehrtes Mittel wider die leydige Viehseuche.

So bald man merket, daß das Vieh damit befaßt, welches durch Abschlagung der Milch, auch durch den Husten oder sonsten leuchtlich zu vermerken; so muß man dem Vieh so fort ein Loth Antimonium caudum ganz fein gestossen und gerieben, nebst 1 Loth Schwefel gleichfals fein gestossen, und $\frac{1}{2}$ Loth aufgebrannten Alaun, item einige Alfem-Kindsel wovon mit Weizen-Semelen ein Leich gemacht, und diese Saaten darin gewickelt werden, müsse eingeben. Auf muß so fort dem Vieh die Lunge Ader gelassen, und so genannter Tracht unten am Bauch, vermittelst einer giunden Psrieme von einem kleinen Finger dick, durch die lose Haut, wenn dieselbe doppelt gepacktet worden, gesetzt werden, wenn die Psrieme dadurch gestochen ist, muß ein Haarselchen oder Fard dabeneben daburch gezogen, und so denn täglich verschoben werden, damit die Wunde offen gehalten, und nicht fort wieder zulaufen möge. Auch muß selbige mit ungesalzener Butter zum öftern geschmieret, und die Wunde so lange continhiren, und der Tracht offen gehalten werden, bis daran das Vieh er-

besseht

bessert. Wenn der Tracht gekocht ist, muß man 5 à 6 Stunden darnach dem Vieh eine halbe Kanne Leinöhl, worinnen 6 Eyer geklopft, mit den Schalen eingeden, womit 2 à 3 Tagen lang zu continuiren, insonderheit mit Eingebung der Pudeta von Antimonium und Schwefel, wie oben erwehnet. NB. Denen Kälbern muß von allen nur die Halbwaid gegeben werden. Ferner muß zu Verstärkung des Viehes demselben Habergrün so lange und dünne gekocht, jedoch nicht mehr als eine halbe Kanne auf einmal gegeben werden; wenn aber keine Strühe oder Sott vorhanden, so kan dem Viehe lange gekochte Hafer, wenn die Hafer aestampft, und mit dem abgegossenen Wasser zum zweyten mal gekocht, und so denn durch ein Tuch gestungen ist, gegeben werden. Wenn das Vieh verstopfet, kan man demselben für einen halben Stüber Spanische Seife in warm Wasser zerstopft, mit laulichem Wasser eingeden, und zwar eine Stunde vor dem Leinöhl mit den Eiern. Wenn das Vieh anfängt zu dessen, muß nicht mehr als eine halbe Kanne von dem Hafer nach gegeben werden, und alles was man giebt, muß war zum ostern, jedoch allemahl nur wenig seyn, und über eine halbe Kanne muß auf einmal nicht gegeben werden. Stroh kan vor und nach wol ein wenig gereicht, Heu aber muß dem Vieh 3 bis 4 Wochen lang vorenthalten werden. Vorstehendes Mittel ist im Reichlichen schon mit beynderm guten Success gebraucht worden.

II. Sachen / so zu verkauffen anßerhalb Dunsburg.

Den 15 January sollen binnen de Stadt Gelder de gepande goedern van Jan Teuwen, verkocht worden.

Ich Joh. Christ. Everwyn von de Wall, Königl. Richter der Stadt und Amt Embrich, wie auch zu Eodth, füge hiemit jedermänniglich zu wissen, was massen die dieselbst respect. in der Ruzstraße und auf dem hohen Wasser. Drei belegene, denen Edelenten Anton Kniff zugehörige Häuser, ad instantiam des Notari Raad pro obtinendo judicato in eine Lare gebracht, mithin ersteres mit dem Garten und der Scheine auf 337 Rthlr; das andere aber auf 155 Rthlr gewürdiget worden. Wenn nun des Impetrantis Advocatus, Herr Volmann um die Subhastation solcher Häuser getuemend angehalten, ich auch dessen Summen statt gegeben: Als subdasture ich und stelle zu männiglich seilen Kauf odgetachte Häuser mit allen deren Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Lare mit mehreren beschrieben, mit denen taxirten Summen der resp. 337 und 155 Rthlr. Eutre und la. de auch dieselte, so Belieben haben mögten, solche Häuser mit Zudehor zu erkauffen; auf den 14 Februarii, 13 April und 13ten Junii des laufsenden Jahres, und zwar gegen den letztern Terminum peremptorie, daß dieselbe in angekehrten Terminis, allemahl Nachmittags um 3 Uhr in der Stadtwaage erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gemorten sollen, daß in letztern Termin gedachte Häuser denen meistbietenden zugeschlagen werde. Urkundlich Richterlichen Iniegels und des secretarii Unterschrift. Sign. Embrich den 19ten Decemder 1758. (L. S.)

I. Uhlendruck 99.

Der Geheimte Rath Herr Forest ist gesinnet einige abgestohene Schläge Erddolz auf seinem Gut im Aeldung Amts Senney, dem meistbietenden zu verkauffen; die dazu Lust haben, können sich den 20 dieses, Nachm. um 1 Uhr an Peter Laurentz Haus einfinden und Augen suchen.

Pro obtinendo judicato soll ad instantiam Adv. Rochol jun. qua Mandatarii der Juncker Mandenagel dieselbst, in Sachen gegen die Jfr Pura, das der letztern zustehende und auf hiesigem so genannten Runkelmarckte, allernächst des Kaufhändelern I. Stuten und J. Vöb. deckern Häusern künftlich gelegenes Wohnhaus, nebst denen dazu gehörigen inneren Kirchhöfchen in St. Pet. Kircken, und 8 Bearädnissen aufm Kirchhofe, so per Taxatores juratos zu 301 Rthlr 10 fl. gewürdiget, verkauffet werden; Inbalt Edictal Citationi. so zu Kirchstadt und Dörlinhausen angeschlagen worden, werden demnach alle, welche ein dingliches Recht oder sonst einige Anforderung daran zu haben vermainen, hiemit peremptorie abgeladen, um ihre

Berechtfamte cum iustificatoris datt 12 Febr., 12 April und 12 Junii a. c. beym Königlischen Großrichter in Soest, ein- und vorzubringen, oder gewärtigen sollen, daß bey Ablauf dieser Frist niemand weiter damit gehöret werden solle. Soest in iudicio regio den 12 Dec. 1759.

Steyn Schmits zu Boch, ist vorhabens seinen ausser dem Frauenthor gelegenen Garten neben Hn Richters Kay Weide am Frauen-Kamp, freywillig zu verkaufen; die daran ein-ge Ansprach zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 14 Tagen bey gedachtem Verkäufer melden.

Die Erben von Thys van Euyck zu Nütterten, wollen ihre Papiermühle und Rathstätte mit Haus, Kohl- und Baumgarten verkaufen; die dazu Lust haben, können sich bey Gerrat von Euyck zu Eranenburg, angeben, dieselige aber, so etwas daran zu prätendiren haben, müssen sich bey ged. Gerrat van Euyck binnen 4 Wochen, angeben.

Ad instantiam Sisebert Enninghorst, soll pro obtinendo iudicato des hiesigen Schusters Bodfried Höfgen's halber Garten vor Dinslacken ausser Eppinghovers Thor gelegen, welcher auf 55 Rthl gewürdiget, in 3 legalen Terminis von 4 zu 4 Wochen, als den 18 Januarii, 19 Febr. und 19 März 1759 auf der Landgerichtsstube zu Dinslacken, allemahl morgens um 10 Uhr zum Verkauf ausgeboten, und im letzten Termine dem meistbietenden zugeschlagen werden; Liebhabere wollen sich zu bestimmter Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen. Dinslacken im Landg. den 18 Decemb. 1758.

Berner.

IV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Die Erben. Wimmers haben das ihnen erblich anersallene, in der Niederstraf gelegene Haus samt Garten und Baumgarten, wie auch einen daneben anschliessenden Baumgarten für eine sichere Summa Geldes denen Eheleuten Schmalhausen verkauft und übertragen. Diese aber vor Auszahlung derer Kaufgelber gerne gesichert seyn mögten, des Endes um Reictales zu extrahiren gebeten. Es werden demnach alle und jede, so einigen Ansprach, ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, hiedurch abgeladen, um sothane präensionsen sub poena praclusionis & impositionis silentii, binnen 6 Wochen à dato dieses, alhier zu susficiren. Duisburg den 18 Decemb. 1758.

Johann Gerh. Bongardt hat von den Erben Janssen ein Stück Land über dem Schim- gen, zwischen Wähsen und Bolmanns Ländereyen gelegen, gekauft. wer eine rechtmäßige An- sprach daran zu haben vermeinet, muß sich in Zeit von 14 Tagen gehörigen Orts melden, sonst die Selber ausgezahlt werden sollen.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Sattler, Meister J. Loos hat das von den verstorbenen Eheleuten des Canonier E. Blätner hinterlassenes, zu Wesel aufm Brand gelegenes Haus öffentlich bey der Kirche er- standen, daher auf sein Begehren, mittelst dieser Edictal-Citation alle dieselige, so an ged. Hause ein dingliches Recht oder sonst etwas zu fordern haben mögten, abgeladen werden, um sothane Forderungen binnen 8 Wochen peremptorischer Frist, und zwar im letztern Ter- min den 28 Feb. a. c. vorm Landgericht hieselbst, anzubringen, und mit untadelhaften Docu- menten zu verficiren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß nach verlossenem letz- tern Termin, niemand weiter gehöret, sondern den Ausbleibenden ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wesel im Landg. den 28 Dec. 1758.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Reformirte Prediger, Herr Richart in Eranenburg, ist willens sein Gnth, die so warke Naabe, zwischen Elebe und Eranenburg gelegen, aus der Hand zu verpachten, um künftigen May a. c. anzutreten; Liebhabere können sich also vorher bey demselben melden.

VII. Personen / deren Dienst verlangt wird außerhalb Duisb.

Es wird eine Person verlangt, welche das Gartenweid versteht, besonders aber mit denen Bäumen umzugehen weiß, zugleich aber auch als Laquas dienen kann; sollte sie aber zu dem letztern keine Lust haben, kann sie sich demnach unerachtet, wenn sie die vordemannte Qualitäten hat, bey der Frau Geheimen Räthin von Hymmen, in Cleve melden.

Es wird zu Calcar, statt der abgelebten Frau van Heek jeel, eine erfahrene Stadt-Hebamme erfordert, welche daselbst ihre Subsistence finden kan, und überdem noch ein Salarium und neben Freyheiten zu genießen hat. Dabero eine solche Person, so mit guten Testimonis und sonstigen erforderlichen Attesten versehen, mithin von gutem Leben und Wandel, hiezu fordersamtl bey einem Edl. Magistrat daselbst, sich angeben wolle.

VIII. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Zufolge beyrn Sevenserschen Gericht ertrahterter Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, die andere in Arnhem, und die dritte in Eiten angeschlagen, werden alle Creditores, so an der Jfr Petronella von Eruchten Vermögen, welche ad cessionem honorum provociret hat, einiae Ma. und Zuspruch zu haben vermeinen, citiret, cum termino von 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin auf den 13 April a. curr. peremptorie zu rechnen, Bestalt sich aufm Rathhause hieselbst in pando petita cessionis zu erklären, gütliche Handlung zu pflegen, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren und der Ordnung gemäß zu justificiren, idque sub poena praelationis & perpetui silentii. Erbehaer unter Rißl. Besiegelung und des Landtschreibers Unterschrift den 3 Januarii 1759.

(L. S.)

H. Berner Landt.

IX. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem vom Hoch. Ehrwürdigen Reformirten Consistorio hieselbst, gutgefunden, den ihrer Gemeinde zugehörtaen, auf der Stechbahn gelegenen Kirchhof in Ordnung zu bringen, mithin nicht allein die alten Erdgruben ausmessen, und darnach bey einer jeden die benötigten Pfähle setzen, sondern auch einen neuen Plan samt Register darüber formiren lassen, hiebey aber sich einige Keller und Erdgruben gefunden, wovon die Eigenthümer oder Erben derselben, welche ein Recht darzu haben, nicht bekant, noch auf geschehene Erkündigung auszuforschen sind; so ist von Seiten ged. Consistorii resoldiret worden, dem pu-blico hiedurch bekant zu machen, gleich dar hie mit geschieht, daß alle und jede, welche entweder ex iure successione, oder sonst ein Recht an ein oder anderer Grube und Keller auf ged. Kirchhofe zu haben vermeinen sollten, sich deßhalb 2 dato binnen 3 Monaten bey wehrged. Consistorio zu melden und ihre Qualification zu produciren, und zu gewärtigen haben, daß dem Befinden nach in den Plan und Register verzeichnet und registriret werden sollen; dahingegen diejenige, so solches nicht thun, und sich binnen gesetzter Zeit sich nicht angeben sollten, werden gefallen lassen müssen, daß fernerhin nicht mehr auf sie gesehen, sondern die Keller und Erdgruben, als der Gemeine anerfaßen consideriret und an andere überlassen werden sollen. Daß it auch dem. neuer Plan und Register allezeit in guter Ordnung gehalten werden könne, so ist zugleich betriebe, daß bey Absterben dessenigen aus der Familie, welcher im Register ange-setzt worden, oder bey sonstn etwa vorfallender Veränderung desselben, derselbige ex familia, so ein Recht zu haben vermeinen sollte, davon so gleich dem jehlichen Kirchmeister Nachricht geben solle, damit an statt des abgegangenen ein anderer ange-setzt und registriret werden könne, und solcher Bestalt allezeit eine Gewisheit des Eigenthums vorhanden seze. Cleve im Consistorio den 13 Dec. 1758.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress. Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

L. K. Wesendonck

Dienstag den 23 Januarii 1759.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unserß aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation!
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



IV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Selbrischen, Weers- und Märkschen
u. d. umliegenden Landes. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Vorans zu stehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der unerhörten Überströmung des Rheins und anderer Flüsse des
Herzogthums Cleve / im Sommer 1758.

§. I. Außerordentliche Begebenheiten der Natur verdienen allemahl achtet zu werden,
vornehmlich, wenn sie dergleichen Einfluß in das Wohl und Wehe eines Landes ha-
ben, als die Wasserfluth hatte, die ich beschreibe. Wo viele grosse und traurige Zufälle
ausgleich

zugleich oder kurz nach einander über die Menschen kommen, so pflegen sie einzeln das Gemüth weniger zu rühren, so eine gewisse Unempfindlichkeit betäubet die Sinnen, daß man das außerordentliche weniger merket. So ist es seit dem ersten November 1755. einem ansehnlichen Theil Europens, und vornemlich Lutschland ergangen. Meine Absicht ist jetzt, unter den so mancherley Veränderungen, so wir in diesen dreien Jahren gehabt, diese Wasserfluth auszuwählen, um sie dem Gedächtniß der Nachkommen zu bewahren, denn um der jetzt lebenden willen müßte diese kurze Beschreibung unnötig seyn, als welche durch eigene Erfahrung einen viel deutlichern Begriff davon erlangt haben, als ich zu geben vermögend seyn werde.

§. II. Daß der Rhein jährlich und zwar zwey, ja mehrmahlen, vornemlich im Herbst und Frühfahr austrete, auch alldenn die niedrige Gründe weit und breit überflüme, und dadurch an einigen Orten Schaden, an den meisten aber etwas gut zu thun, ist so wohlthätig; daß er auch zuweilen mitten im Sommer groß werde, ist ebenfalls gemein, er pflegt aber im Sommer nie so sehr aufzuschwellen, daß die angelegte Sommerdeiche ihn nicht in Schranken halten und den bevorstehenden Schaden der Wiesen und Felder nicht mehrtheils abzuwenden sollten, auch pflegt ein solcher Wachsthum des Wassers im Sommer nicht von langer Dauer zu seyn, sondern in 3 oder 4 Tagen wieder zu fallen, und daher wenn auch das Wasser über einige Weiden und Felder gehet, wegen der Kürze der Zeit keine sonderliche Fäulung und Verderbung der Gewächse zu wege zu bringen. Diejenige Wasserfluth aber, so im Sommer 1758 gewesen, war wegen der Zeit, der Größe, der Dauer und der sonderlichen Wirkungen von gar anderer Art.

§. III. Nach einem mittelmäßigen, jedoch kurz vor und nach Neujahr 1758 ziemlich kaltem Winter, bekamen wir ein schönes und zeitiges Vorjahr, so daß im Februario die anmuthigste Lage dem Landmann und Gärtner große Hoffnung machten. In der Mitte des März Monats aber fieng sich die außerordentliche Trockenheit an, daß es fast in drey Monat nicht regnete. Während dieser Zeit von beynabe 3 Monaten hat es hier in Duisburg nur zweymahl, nemlich den 26 April mit einem Doanerwetter, und den 21 und 22 May mit einigen Strichen geregnet, und um dieselbe Zeit bekam fast das ganze umliegende Land vor Menschen, Thiere und Pflanzan, an einigen Orten einen Tag früher, an andern einen Tag später eine solche mäßige Erquickung. Diese Trockenheit des Wetters hat dem Roggen keinen großen, den Sommerfrüchten einen größern, dem Graze aber insonderheit einen entsetzlichen Schaden zu gebracht, weil, wo sonst zwey, zuweilen drey Stück Vieh satt zu haben pflegen, sich jetzt kaum eines ernähren konnte. Die Ungemächlichkeiten des Krieges die wir während dieser trocknen Zeit empfanden, übergehe ich, weil sie nicht zu meinem Zweck gehören. Mit Ende des Brachmonats aber, und vornemlich im Anfang des Heumonats veränderte sich die Trockne in eine überflüssig naße Witterung, so daß das zummehr abzunehmende wenige Heu nicht trocknen konnte, und viel tausend Centner desselben wo nicht zänzlich verdorben doch halb faul ward. Denn es lag drey und vier Wochen in beständigem Regen, und das ohnermüdete Unwetter konnte doch kaum die und da das Trocknen befördern. Unterdessen hatte diese naße Witterung den Vortheil, daß die sehr früh und garz im Vorjahr wieder eingerissene Kranchheiten der rothen Ruhr und Fleckruhr ein wenig nachließ und das menschliche Geschlecht dieser Konten von solcher Plage nach Waasrade, als sich die übrigen vermehrten, eine merckliche Ruhe genoss.

§. IV. Mitten in dieser naßen Jahreszeit fieng der Rhein, und mit demselben die übrige Ströme des Klevischen Herzogthums, die Ruhr / die Emser / die Lippe / wie auch alle kleine Bäche plötzlich zu wachsen an. Am 23sten des Heumonats bemerkte man den ersten Anfang des Wachstums aller dieser Flüsse auf einmal. Der Rhein wuchs beständig fort neun Tage lang bis zum 31sten desselben Monats, und beschäftigte durch dieses mächtige Beispiel die alte Bemerkung, welche bey den Schiffen und andern am Rhein wohnenden Leuten vor einem ziemlich gewissen Satz angenommen ist, daß nemlich der Rhein jedesmal neun Tage machle und neun Tage wieder falle. Über welche in der Natur geschicht beträchtliche Erfahrung so wenig als über derselben Ursachen ich jetzt meine Gedanken nicht anstellen kan, sondern nur in der Geschicht meiner Wasserfluth fortfahren wil. Der Rhein hatte in diesen

Logen:

Lagen bey nahe die größte Höhe erreicht die er jemals zu erreichen vermag. Ich bin in dem Lagen da er am höchsten war, nicht in Dürkburg gewesen, daher ich das eigentliche Maas seiner Höhe an etlichen mir vor diesem gemachten Zeichen nicht accurat bemercket habe, doch weiß ich, daß er wenigstens 25 bis 26 Rheinländische Fuß über seiner gewöhnlichen Fläche erhoben gewesen. Das aber erinnere ich mich nicht ohne Wehmuth, daß ich den 1 August, als er schon um 1 oder 2 Fuß wieder gefallen war, von Meyberich aus bis in unsere Stadt auf dieser Sündfluth zwischen den Gipfeln der mit beynabe reiffen Früchten prangenden und sich nun in trüben Wasser badenden Aepfel- und Birnbäumen, über die reichste Saatkelder und Wiesen, die schon den Grund eines Meers vorstellten, über Weidenbäume und Hecken, über Dach und Dämme, über die veräußerte fast zeitige Erndte des ganzen Jahrs, über viel hundert Haufen Heu, so halb trocken zusammen geführt waren, und mit ihren Hie und da hervorragenden Spizen dem traurigen Landmann seine unnütz gewesene Mühe vorrückten, über die versunkene Gründe des entflätheten Maas, und Milch, Viehes, und über die verfehlete Hofnung des künftigen Winters in einem Rachen gefahren bin.

§. V. Vom 1 August bis zum 9ten Tage desselben fiel der Rhein immer hin, jedoch langsam, und nicht viel über die Halbscheid seiner vorhin gehabtten unnatürlichen Höhe, indessen waren hie und da Aecker und Wiesen, welche nicht so niedrig als andere lagen, wieder bloß worden, der Landmann gieng mit Furcht und Freuden um seinen Schaden und auch seit Uebrigem zu besehen, als am roten desselben Monats der Rhein schon wieder zu wachsen anfieng. Am folgenden Tage den 11 August Vormittags um 11 Uhr empfand man hie und in allen benachbarten Landen einen merklichen Stoß eines Erdbebens, dessen wir 2 Jahr vorher sehr gewohnt, nachher aber durch noch größere Unfälle fast wieder vergessen waren. Dis Erdbeben ward auch im Bergischen, in Aachen, in einigen Gegenden Frankreichs, und in der Schweiz gespüret. In demselben Morgen ist auch wie uns nachher die Zeitungen berichtet die Spitze des Vesuvius bey Neapolis eingefallen, und dieser berühmte Berg hat nach einer andern Seite ein neues Brandloch bekommen, woraus er Dampf und Feuer und sein geschmolzenes Glas ausspeyen konnte. Mit solchen schreckensvollen Zeugen begleitet stieg sich die zweyte Wasserfluth an, die sich über der ersten nur zur Halbscheid verschwundenen aufthürmete, und wegen des giftigen Wassers, das sie zuführte, viel zorniger als die erste war. Dieser zweyte Anwachs geschah langsam, weil die übrige Flüsse nicht mit wuchsen, sondern der Rhein allein die Flut machte. Am 17, 18 und 19 August hatte das Wasser wieder seine größte Höhe, doch ist überhaupt wol um 2 bis 2 u. ein halb Fuß niedriger geblieben als das erste, welches nicht nur vom Rhein, sondern auch zugleich von den übrigen Flüssen ernähret wurde.

§. VI. Ehe ich den weitern Verlauf dieser Wasserfluth erzehle, muß ich ein wenig wieder zurückgehen, und anzeigen wie es auf den Feldern ausgesehen habe, die nach Verlauf des ersten Wassers einige Tage wieder bloß gestanden hatten. Man wird sich erinnern, daß es mitten im Sommer, und daß eine Menge von vielerley Kräutern im Keimen, in der Blüte, im Schuß, im Saamen, und überhaupt in wachsendem Zustande waren; auch daß eine unendliche Zahl von allerley Bewürmen in und über der Erde in ihrem lebhaften und wachenden Zustande dem Wasser zu Theil geworden waren. Von den Kräutern waren gar viele in Zeit von 10 bis 14 Tagen, während welchen sie im Wasser bey der warmen Sommerzeit eingeweicht waren, wirklich bis in die Wurzel verfaulet; andere hatten nur Blätter und Blumen verloren, Stamen und Wurzel hatten sich im Leben erhalten. Vornehmlich hatte das gemeine Gras, welches theils zur Weide des Viehes war stehen geblieben, theils und zwar sehr häufig in seiner vollen Reife wegen des vorhergegangenen vielen Regenwetters noch nicht zum Heu abgemähet, sondern dessen Einerndung bis auf trockenere Tage verschoben, nun aber von dem schnellen Wasser überreilet worden wor, zu meiner Verwundrung am meisten gelitten, denn ich hatte vermuthet, daß das Gras, das gern an feuchten Orten wächst, auch dem Wasser länger Widerstand gethan haben und nicht so bald gefaulet seyn würde. Die große Menge des wirklich abgemäheten halb trocknen Heues, das in größern und kleinern Haufen theils vom Strom weggeführt, theils aber wo stilles Wasser stand, liegen geblieben, gieng edensfalls

in eine sehr stinkende Hülmiß. Die Gewürme und kleinen Thiere, die an manchen Orten anrück gelassene und aufs Trockne gesetzte Fische saulten bey den Sommertagen schnell und heftig. Aus diesem allen entsprung auf den vom Wasser besetzten Feldern ein unsäglicher Gestank der mit wärklichen stüchtigen alcalischen Salzen erfüllt, vor Menschen und Thiere nicht lange auszuhalten, und wie andern also auch mir verschiedne mal die Ursach eines schnellen Kopfschmertz und Schwindels war. Der so genannte erdige oder morastiaue Geruch, welcher aus fetter und mit Wasser durchweichter Erde ohnedem jederzeit entsethet, setzte sich dazwischen, und machte in Verbindung mit dem andern saulenden oder aasichten Gestank in der Luft und auf der Erde einen neuen und nicht beschreiblichen Unflath.

§. VII. Als nun am 20 August die neue Wasserfluth kam, und diese mit dem saulenden Mistmasch bedeckte Felder von neuen überschwemmte, so lösete das Wasser diesen saulenden Schlamm auf, und die neue Sündfluth bekam dadurch die Farbe eines dicken und trüben Biers, einen gährenden und widerwärtigen Geruch, und einen etwas bitterlichen, vornehmlich aber saulenden Geschmack. Wer das Wasser solcher Plätzen, in denen man bey Sommer den Flachs einweicht, kenne, der kan sich von der Farbe, Geruch und Geschmack dieses Wassers einiget, jedoch nicht hinlänglichens Denkbild machen. Alle Thiere verabscheueten es zu trinken, und eden wie im Glaswasser starben die Fische, sonderlich die Hechte, deren man viel tausend theils auf dem Wasser treibend, theils an den Strand ausgeworfen, todt gesehen hat. Die weichere Fische als Carpen und Schlepen schienen diesem Gift mehr Widerstand zu thun, doch fand man auch deren nicht wenige abgestorben. Es ist leicht zu denken, daß die gärende Wasser denen Bäumen und Kräutern die bey der vorigen Fluth noch nicht so viel gelitten hatten, einer stärckern Erick zur Hülmiß bebrachte, und also nur das Verderben vermehrte. Ich bin ein parmal zu der Zeit über das Wasser und zugleich über den Rhein gefahren, da ich dann gesehen, daß mitten im Strom des Rheins das Wasser ziemlich klar, je mehr man sich aber den Ufern der Überschwemmung näherte, desto heßlicher war. Es nahm also der Rhein von dieser giftigen Materie nicht viel mit sich, nielmehr führte sein verdreiteter Strom aus dem obern Teutschland und vielleicht aus der Schweiz, als woselbst zu gleicher Zeit allenthalben ähnliche Überschwemmungen waren, diesen Unflath mit herunter, um ihn bey uns wieder abzuzeigen. Niemand glaubte damals anders, oder dieses Wasser würde uns Anwohnern des Rheins herrschende und gefährliche Krankheiten mitdringen. Aber O! wie eitel sind der Menschen Gedanken? wie ungegründet ist unsere Hoffnung auf zeitliche Dinge, wie unbillig unser Mißtrauen auf die gütige Vorsehung Gottes? Das allgemeine Sterben der Menschen, daß uns so weiten Raum auf dem Erdboden machen zu wollen schien, hat bey uns nach dieser Wasserfluth mehr Schranken bekommen, und außer wenigen ob schon bössartigen Fluß- und Fleckfiebern, auch einigen langwierigen Krankheiten die von der verschiederten Lebens-Art dieser Länden entspringen, haben wir seit dieser Zeit keine Seuchen einreißen sehen, und nicht sehr viel Todte in Betrachtung der vorigen Zeit begraben. Im Gegentheile machten wir uns aus dieser Überschwemmung zu andern Vortheilen die wir daraus zu ziehen wünschet, eine vergebliche Hoffnung.

§. VIII. Diese giftige zweyte Überschwemmung währte mit abwechselnder Größe bis zum Anfang des October Monats. Zwar fiel das Wasser gegen Ende des Augustmonats beträchtlich, jedoch kam der Rhein nie wieder in seine Ufer, und wann den ganzen September durch zuweilen das Wasser um etliche Fuß niedersank, so dauerte es oft nicht einen Tag, oder der neue Zufluß erhöhet es wieder, welches am 19 September insonderheit noch merklich geschah, nachdem desselben Morgens adermal ein kleiner Stoß des Erdbodens verspühret worden. Da aber die kleinere Flüsse damals in ihren gehörigen Grängen waren, so hätte doch allein dieser König der Flüsse aus einem undegreiflich grossen Wasserhaag vom September bis zum October, und also bey 4 Monat lang seine reichen und vertheidlichen Fluten unterhalten.

Der Beschluß im Anhang. }

Anhang

Nom. IV. Dienstag den 23. Januarii 1759.

Zu dem Doutsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitel:

§. IX. Ich habe im vorigen Abschnitt dieses Wasser gährend genannt. Und solches verstehe ich in eigentlichem Sinn. Denn als ich etliche Flaschen dieses Wassers in meinem Hause genauer betrachtete, habe ich gefunden, daß es in die dritte Woche still gestanden, ohne Geruch oder Farbe zu verändern, während welcher Zeit beständig einige kleine Luftblasen drans fuhren, bis endlich nachdem es aufgegehren, es ganz plötzlich und ehe ich es merckte, klar worden war und einen weissen häßigten Bodensatz abgelegt hatte. Was ich in etlichen Flaschen erfahrens daß haben auch im Graßen nebst mir gar viele Leute gesehen, denn als im September das grosse Wasser nach und nach also fiel, daß endlich noch nur die Grabsen und niedrige Wiesen voll Wasser blieben, so ist das Wasser in den Grabsen allezeit trübe gewesen, bis zu Ende des Septembers auf einmal alle Grabsen gang plötzlich hell wurden, und das darin stehende Wasser eine wunderschöne Klarheit und Reinigkeit bekam, auf dem Grunde aber ein weißlicher schmieriger Bodensatz häufig zu sehen war.

§. X. Nach Abgang des Wassers hatte sich auf den Wiesen und Feldern der so genannte Wiesenpelz erzeugt. Es waren nemlich die Wiesen mit einem weissen Gemebe, so gleichsam einem Hutfelz ähnlich war, und aus lauter in einander geflochtenen Fäden der vermoderten Kräuter bestand, überall bedeckt. Unter diesem Wiesenpelz war das Gras bis in die Wurzeln versauet. Weil aber im ganzen October und November ein warmes und gemäßigtes Wetter war, haben sich viele Wiesen doch ein wenig erholet, und welche nicht allzulang das Wasser gehabt hatten, sind noch wieder mit Vieh betrieben worden. Andere sind also zugerichtet, daß sie ein Jahr zur neuen Begrasung nötig haben werden.

§. XI. So viel ich habe in Erfahrung bringen können, ist der Weizen und Buchweizen, so unter dem Wasser gewesen, völlig verdorben. Der Roggen aber ist unter dem Wasser reif worden; der Hafer hat an etlichen Orten ausgehalten, aber die Gerste ist verdorben. Denen Aepfeln, die 8 Tage und länger im Wasser gehangen, hat es an ihrer Zeitigung wenig geschadet, auch sind die Blätter der Aepfelbäume nicht abgefallen; da doch von allen wilden Sträuchen, als der Dornrose, dem Kreuzdorn, wilden Rosen, der wilden Flammula und andern aus denen die Bäume zwischen Neckern und Wiesen gepflanzt zu werden pflegen, die Blätter abgefallen, der Kreuzdorn über dem verdorret war. Selbst die ganz jungen und völlig im Wasser gestandene Aepfel- und Birnbäumelein hatten ihre Blätter nicht verlohren ob sie schon mit Schlamm bedeckt waren. Den Roggen habe ich mit Verwunderung aus dem Schlamm mit dem niedergeschlagenen Halm hervorziehen, trocken, durch fleißig klopfen von vielen anhängendem Staube reinigen, aussieben und zu Mehl machen sehen, mit welcher sauren Arbeit man gar viele Menschen sich auf den Feldern beschäftigten sahe.

§. XII. Ich habe mich mit gutem Bedacht enthalten in dieser Beschreibung von den Ursachen oder andern physischen Anmerkungen, oder von Vergleichung mit andern genau beschriebenen und dieser ähnlichen Wasserfluthen aus der natürlichen Historie etwas einfließen zu lassen, sondern ganz allein die kurze Geschichte dieser bewundernswürdigen Sündfluth vor die Nachkommen aufzubewahren gesucht, deren angerichteter Schaden, wenn er könnte berechnet werden, sich auf Millionen belaufen würde.

Leidenfroft.

I. NOTIFICATION.

Nachdem die lebige Viehseuche sich hier und dar wiederum zu äussern angefangen: so hat man die in diesen Wochenblätter öfters inserirte Praeservativ und Mittel wider die Viehseuche / abermahls repetiren sollen.

Druck

Präservativ:

Gratiola fein zum Puder Gemacht	1 Loth
Hellebrons Nigr. fein gestossen	1 . . .
Gentiana fein gestossen	1 . . .
Anis-Saamen	1 Loth.

Dieses ist eine Dosis für ein Beel und wird in einer Kanne Bier gekocht; welches: wenn es laulich geworden, dem Vieh des Morgens nüchtern zusammen mit der Brundsuppe eingegeben wird; man muß so dann das Vieh 3 à 4 Stunden fasten lassen; es wird aber solches nur um den andern Tag, und hernächst nicht mehr gegeben; und weil dieses ein Präservativ, so wird es nur gebraucht bevor das Vieh wirklich krank, wenn wirklich in der Krankheit, muß die Dosis viel vermindert, jedoch in wirklichem Fieber keine Medicin gebraucht werden. NB. Es muß dem Vieh Tages vorher Ader gelassen, und oben im Bozen des hinter Beins eine kleine incision gemacht, und darin das so genannte Frankkraut gestochen, dasselbe nicht wieder herausgenommen werden, sondern darin stecken bleiben. Da vorstehendes Recept gegen die Viehsuchen bey der Probe von gutem Effect gefunden worden; so hat man solches dem publico zu seiner Nachricht bekannt machen sollen. Sign. Cless in des Krieges- und Domainen-Kammern den 17 Januarii 1757.

II. Sachen / so zu verkaufen in Draisburg.

Die Vormünder der von der Wittiben Schwalbauens selb nachgelassenen Kinder, sind vorhabens auf den 27 dieses, folgende Grundstücke dem neibietenden zu verkaufen. 1) Ein Haus, so dieselbst auf der Burg zwischen Hn Präceptorren Koch und Schneidermeistern Ferd. Wilhelmi kentlich gelegen. 2) Eine Scheure, so gelegen ansim Groot neben Mückel und W. v. der Letten Scheune. 3) Ein Haus, so gelegen auf der Dierstrasse neben Hn Fabricanten Strickling und Wittibe Ringelbergs Häusern. 4) Ein Garten gelegen vorm Kuhthor nächst dem Wall an der Papendelle neben von Eckern und Contermanns Gärten. 5) Ein Garten vorm Marien-Thor in der Heergasse neben Hn Bringmanns Garten. 6) Ein Garten-Wies, so gelegen am Jurckern Kirchhof, nächst der Comentheres Erb. 7) Noch ein Gartenstück junächst Weistern Bressern Garten gelegen. 8) 5 viertel Morgen Land, gelegen am Hundschendbuschen Wege nächst Hn Doctoren Kellers Land, so Strüchmann in Pacht hat. 9) Ein Morgen Land gelegen am Hundschendbuschen Wege neben Hn Bringmanns Land. 10) Drey und ein halb viertel Morgen Land gelegen am Hundschendbuschen Wege, neben Weistern H. Holtkamps Land, so Vedmer in Pacht hat. 11) Aenderthalb Morgen Land über Haasels Säßen nächst Hn Fabricanten Stricklings, so Arnold Becker in Pacht hat. 12) Aendertalben Morgen Land gelegen am Kreuzweg neben Weistern Brands Land, so Derck Nipke in Pacht hat. 13) Drey 4tel Morgen Land am Brauntantert nahe bey dem Wingerklamp, neben Bletgens Land gelegen, so Schabart zu Düßern in Pacht hat. Die zu einem oder andern Stück Lust tragen, besteden sich am vorgem. dato, Nachm. um 2 Uhr, bey Konf. Th. v. der Kloeken einzufinden.

Den 24 dieses, sollen im Sterbhause der verstorbenen Jafz Janssens am Stapeltbor, ablerhand Mobilien und Hereden verkauft werden; weidbare können sich daselbst einfinden.

Das auf der Käyserstrasse zwischen P. Dercksen und Hemschenmeier gelegene Haus soll auf der Hand verkauft worden; wer dazu Lust hat, kan sich bey Fried. Brands melden.

III. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Draisburg.

Ad instantiam Hn Adv. Erdmanns als angeordneter Curatoris dezor von Schoolemeierher Creditoren, ist ad causam Erbaen. von Barffem contra von Schoolemer zu Hrinzhäusen, wegen der dem letztern an der Crusmanns Colonie zu Lotingen zustehenden Anttheils der Pächte, als 2 u. ein halb Walter Roggen, 4 Mütte zu 100 Nthlr. 62 Nthlr 30 fl. 2 und ein halb Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Nthlr 62 Nthlr 30 fl. 2 u. ein halb Mütte Hafer, 6 Mütte zu 102 Nthlr, 41 Nthlr 8 fl. 2 Hüner, das Stück 5 fl., f. zu 3 pro Cent 5 Nthlr 33 fl. 4 pf. Ein Schuldschwein, so ums 3te Jahr geliefert wird, das Schwein 3 Nthlr, fact jedes Jahr 1 Nthlr, zu 3 pro Cent gerechnet 33 Nthlr 20 fl. mithin in Summa zu 205 Nthlr.

Röthle 2 R 4 pf. per Taxatores juratos gewürdiget worden. Nachdem L. Stute von seiner in vorigen Termine eingewandten Protestation abgestanden. novus & unus terminus distractionis auf den 13 Martii a. c. präfixiret; dieselige also, welche Inhalts auhier affigirten proclamatis dem. Antheils Pächte an sich zu handeln wissen, können sich den 13 Martii a. c. bey dem Königl. Gerichte, morgens um 10 Uhr melden, und Zufolge denen. coram Protocollo offen zu legenden Vorwarden den Kauf entziehen, und so dann der meistbietende den Zuschlag gewärtigen. Soest in jud. reg. den Jan. 1759.

Da in denen vorigen Verkauf's Terminen des Hiltrops Hauses keine Käufer erschienen, und dann einige Creditores pro novo termino subhaftationis desselben angestanden; so wird pro novo & ultimo termino der 1sten Febr. anberahmet und solches zu zu dem Erbe bekant gemacht, damit Lusttragende zum Ankauf, sich in dicto termino, Nachm. um 2 Uhr beym Stadtgericht zu Bochum einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Demnach ad instantiam des Burgermeistern Surmann zu Haltern, wider Henr. Lymann zu Niemecke, distractio der zu letztem unterhabenden Hofe gehörigen und cum consensu der Pacht Herrschaft des Stifts zu Stumpenberg verpfändeten Wiese an Maasse 4 Scheffels, 2 Ruthen haltend, so nach der von denen beeydeten Amts. Estimatores aufgenommenen Care, auf 337 Rthlr gewürdiget, erkannt, und Termin distractionis auf den 28 Febr., 25 April. und 20sten Jun. a. c. allemahl Nachm. um 2 Uhr, bey hiesigem Landg. anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern zu ihrer Nachricht hiemit bekant gemacht. Bochum im Landger. den 18. Dec. 1758.

Joh. Tiggeler in Freyfeld, ist willens den 25 Jan. a., bey Joh. Ribbers öffentlich jedoch freywillig, an den meistbietenden zu verkaufen ein auf der Mühlenstraz zur Nahrung wohlgelegenes Haus und Erb; so dann 2 Erbpacht's Garten außer den alten Bruchstegen gelegen; Lusthabende können sich alldann einfinden.

III Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Der Steinhauer Doest hat von denen Hn Directoribus des Wapfenhauses zu Soest, das dem ged. Wapfenhause von der Wittibe Lorenz Bogdt bey ihrer Reception abgetretene Wohnhaus, welches vor der Mottenstrasse zwischen deren beyden Hueschmiedes Knipping Häusern gelegen, erblich angekauft; weshalb dieselige, so daran einige praetension haben, hieburch sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um sich innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest, mit ihren Forderungen zu melden.

Die Erben der verstorbenen Witt. Crimpp in Soest, Witt. V. Schönberg, imgleichen der Luster Fernick zu Dinnen und Al. Brand daselbst, item S. Duffart zu Espinghausen, und J. Wildkotten in Soest, haben ihre zwey zten Theile von dem zu ged. Erbschaft gehörigen Hause, so am Markte nechst des Becker Costers Hause gelegen nebst der zu solchen Hause gehörigen halben Gasse zwischen diesem und Costers Hause und dem freyen Drüppensall in dieselbe, wie auch 4 Begräbnißen auf dem alten Kirchhofe, nicht weniger ihre Antheile von denen von ged. Erblasserin hinterlassene; 3 Schilwart Aufgartens, welche außser dem Motten Thor in der Papenstrasse zwischen Woesthofs, und Wolten Garten gelegen; ferner den zu dieser Erbschaft gehörigen Brauseffel und Brauseräthe dem Nitarthen Kleidermacher J. Dieb. Motte zu Soest überlassen, weshalb alle, so an diesen verkauften Stücken etwas zu fordern haben, hieburch abgeladen werden, um sich sub poena perpetui silentii mit ihren praetensionen innerhalb 4 Wochen à dato publicationis am Rathhause und Königl. Stadtgericht in Soest zu melden.

Die Eheleute Kulemanns zu Bilsich, haben ein in Bilsicher Walde gelegenes Guth Eitelbold, vulgo die Couphelde genannt, auß der Hand verkauft; dieselige, so auf dieses Guth ein dingliches Recht oder sonst ein einige Forderungen ex quocunque capite solche betruben mögten, zu haben vermeinen, werden auß Anhalten des Hn Ankäufern, mittels dieser Edictal. Citation peremptorie abgeladen, daß sie binnen 12 Wochen à dato, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den letzten Termin angeset werden sollen längstens den 4 April ihre praetensionen auß ged. Guth mit untadelhaften Documenten verificiren, and

bey hiesigem Landgerichte anbringen, oder gewärtigen sollen, daß ermeltes Gut gegen Verlesung des Kaufschilings, dem Hn Ankäufern aufzutragen und nach Verlauf erdenter Frist, niemand weiter gehöret, sondern mit Ansetzung ewigen Ausschusses von sothanem Gut gänglich abgewiesen werde. Weis im Landgerichte den 10 Januarii 1759.

IV. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg

Dem publico wird hiemit bekannt gemacht, was nahen im Gericht Reininghausen, Stift Essendischen Territorii ohnweit des freyherrlichen Hauses Schellenberg eine wohl conditionirte Glashütte mit nothdürftigen Dien- und Wohnungen, wobei sonderlich ein Estrinsohlen, Holz und Wasser in der Nähe und nächst bey der Hütte nicht abget, aus der Hand zu verkaufen oder nebst hinlänglichen Grund zum Garten etc. gegen eine billig mäßige Pacht zu verpachten sey, mithin sündlich bezogen werden könne; wer nun dazu Lust hat, beliebe sich gleichfalls je eher je lieber, beym Hn Notar. und Proc. Müller binnen der Reichtsstadt Essen zu melden, welcher ihm hierunter nähern Bericht und Anweisung zu thun, nicht ermangeln wird.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird primo Maji a. c. der große Kayse Hof, so im Amte Wallad kentlich gelegen, und woron W. Etzfort dithero Pächter gewesen ist, pächtlich Dierk Hof bestehet ohne die Weiden in 34 Marsel oder 42 Morgen hoch. allerbesten Baualand, ist andes mit räumlichen Gärten und Baumgärten, auch dem fruchtbarsten Obst überfüßig versehen: dierentzwey, so solchen zu pachten Lust haben, müssen sich in Lanten beym Eigener Herrn Kruges. Rath Weilm mit dem fordersamsten melden, Conditiones vernemen und Pacht schließen.

VI. Sachen / so zu vermietthen ausserhalb Duisburg.

Zu Eleve in der Capitulstraße wird auf künftigen Diern ein wohl gelegenes und commodos Haus ledig; worin unten an der Erde, vier räumliche Zimmern, daran drey behangen, und oben 5 dergleichen Zimmer, nebst einem bequamen guten Keller und Söller, geräumen Hofplatz, Stallung und Wagen-Verlag; wer dasselbe zu mietthen wärens, kan sich beym Director Hrn von Schmitt in Eleve, melden.

VII. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem vom Hoch Ehrwürdigen Reformirten Consistorio hieselbst, gutschunden, den Hn. r. Gemeinde ingedörten, auf der Stachbahn gelegenen Kirchhof in Ordnung zu bringen, mithin nicht allein die alten Erdarben ausmessen, und darnach bey ein jeden die benötigten Pfähle setzen, sondern auch einen neuen Plan samt Register darüber formiren lassen, hiebey aber sich einige Keller und Erdarben gefunden, woron die Eigentümer oder Erben derselben, welche ein Recht darzu haben, nicht bekannt, noch auf geschickte Erkundigung anzuforschen sind; so ist von Seiten ged. Consistorii resoldiret worden, dem publico hiedurch bekannt zu machen, gleich dan hiemit geschicket, daß alle und jede, welche entweder ex jure successione, oder sonst ein Recht an ein oder anderer Grube und Keller auf ged. Kirchhofe zu haben vermeinen sollten, sich deshalb 2. dato binnen 3. Monaten bey medrad. Consistorio zu melden und ihre Qualification zu produciren, und zu gewärtigen haben, daß dem Gräbden nach in den Plan und Register verzeichnet und registrirret werden sollen; dahingegen diejenige, so dieses nicht thun, und sich binnen gesetzter Zeit sich nicht anzuwenden sollten, werden verlassen lassen müssen, daß fernerhin nicht mehr auf sie gesehen, sondern die Keller und Erdarben, als der Gemeinde anerfallen consideriret und an andere überlassen werden sollen. Damit nach dem neuer Plan und Register allezeit in guter Ordnung gehalten werden könne, so ist zugleich bestellet, daß bey Absterben desjenigen aus der Familie, welcher im Register angezeiget worden, oder bey sonstigen etwa vorfallender Veränderung desselben, derjenige ex Familia, so ein Recht zu haben vermeinen sollte, davon so gleich dem jetzlichen Kirchweiser Nachricht geben solle, damit an statt des abgegangenen ein anderer angesetzt, und registrirret werden könne, und solcher Gestalt allezeit eine Bewillheit des Eigenthums vorhanden seye. Etene im Consistorio den 13 Dec. 1758.

Diese Intelligenz Zettel sind zu bekommen im Königl. Breuss. Adress. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

W. W. W. W. W.
Dienstag den 30 Januarii 1759.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation, und auf Dero specialen Befehl.



Num.

V.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Clevischen, Selbischen, Weers- und Märkischen, auch anliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

37
Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und Collagien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wöchentliche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Erneuertes Andenken eines weltberühmten Kaufmanns Ludewigs de Geer, oder seiner Tugende und kurze Lebensbeschreibung desselben.

I. Ich habe mich vorgenommen das Andenken eines Mannes zu erneuern, der im vorigen Jahrhundert als ein Muster eines ganz außerordentlichen göttlichen Segens, besonderer Klugheit und damit verknüpften heldenmüthigen Geistes, Christlich, gesinnten ja recht Königl.

Königlichen Großmuth, Freygebigkeit und Mitleyden gegen alle bedrängte und geprüfte Menschen, wie auch eines verwunderenswürdigen Eifers, alles so wohl zum Wachsthum der nützlichen und dem gemeinen Wesen erprieslichen Wissenschaften, als zur Einigkeit im Christenthum gereichendes Gute zu befördern, der, sage ich, durch so viele herrliche Eigenschaften fast die Augen von ganz Europa, und dessen Bewunderung auf sich gezogen, nunmehr aber, welches kaum zu erdulden ist, fast unkenntlich geworden, auch selbst in den Ländern und Gegenden, wo er sich am meisten aufgeduldet, und auch endlich gestorben ist.

II Wo nicht verschiedene Schriftsteller so wohl des jetzigen als des vorigen Jahrhunderts in historischen oder auch in andern Aufsätzen dieses ein unsägliches Andenken bey der ganzen Nachwelt verdienenden Mannes hin und wieder erwehnet hätten, wögte es vielleicht auch einem jeden Andern unmöglich fallen, so viele Nachrichten von ihm zu geben, als wir hier noch beyzubringen im Stande sind, nachdem wir die zerstreuten und in vielen Büchern gleichsam versteckten Umstände aus allerhand Scribenten mit großer Sorgfalt, so viel thunlich gewesen, hier wiederum in einen Bündel zusammen gelesen, und solcher Gestalt die große Eigenschaften und Verdienste dieses Mannes in etwas von der Gefahr aller Vergessenheit zu befreien uns beflissen haben.

III. Der Ruhme des Mannes war, wie die Aufschrift zu erkennen giebt, Ludewig de Geer, oder Louis de Geer. Andere, nemlich Godfried Schulze in seiner Chronik, und Peter von Fallbrück in seinem Buche genannt Wege und Fortritte des Gesalbten des Herrn in seinem Heiligthum, deren Stellen wir hernach sehen wollen, dessen ihn Louis de Guerre; als maner von Seburet ein Franzose gewesen, welches sich doch seines Weges so verhält. Beweis ist es, daß verschiedene Gelehrte, die im vorigen Jahrhundert dieses Mannes in ihren Schriften bey einer oder andern Gelegenheit erwehnet haben, zu zweifeln scheinen, woher dieses Beispiel eines so beglückten dabei so großmüthigen und mit einem recht Christlichen Heldengeist begabten Erfinders neuer großen Handlungen sey bürtig gewesen. Der weltberühmte ehemahlige Bischof zu Arranches, und Lehrmeister des Dauphins, Großvater seiner jetzt regierenden Königl. Majestät in Frankreich, Petrus Daniel Buxet, oder Suetius hält diesen de Geer, oder Ludovicum Gerium für einen Teutschen, und zwar für einen Pfälzer, oder wenigstens einen solchen, der aus der Pfalz seinen Ursprung genommen habe (*).

IV.

(*) Die Stelle des erwehnten Suetii findet sich in desselben Commentario de Rebus ad Rom pertinentibus pag. 93. der Amsterdammischen Ausgabe, woselbst nachdem Suetius von seiner Ankunft am Sund unweit Cöppenhagen in Dänemark gesprochen, und wie das selbst zur Bezahlung des Zolls von allen durchgehenden Schiffen so große und genaue Aufsicht genommen werde, fährt er so fort: Narrabant autem, quidam aderam, dissimum quendam mercatorem, Ludovicum Gerium, Hollandiae incolam, ortum è Palatinis ad Rhenum, redemptis ante aliquot annos Suecorum aetatibus, quatuordecim mercaturae fecisse, unde ad fiscum Danicum redibat ingens emolumentum; hoc inelatos regios quatuordecim vestigalia longe grauiora imposuisse his mercibus, & ab iniuriis ac relictis navibus ad freti angustias adductis ab iniuria & vexatione sese vindicasse. Ich will diese merkwürdige Stelle, weil sie uns zum voraus einige Idee von diesem sonderbaren Manne giebt, und hernach mit vielen andern Nachrichten noch überflüssiger wird erläutert werden, dem Leser zu Gefallen ins Teutsche übersetzen desfügen. Es erzehlet aber / die damals bey uns waren (schreibt Suetius) daß ein gewisser sehr reicher Kaufmann / Ludovicus Gerius, der in Holland wohnte / aus der Pfalz am Rhein aber bürtig war, vor etlichen Jahren eine überaus einträgliche Handlung getrieben / nachdem er die Bergwerke in Schweden gepachtet, und das dabei ein großer Anwachs den Königl. Dänischen Entraden sey entstanden; welches als die Einkünfte des Zolls verspühret, hätten diese hiedurch ange-

IV. Viel zuverlässiger, und, wie ich glaube, keinem einhigen Zweifel ist diesejenige Nachricht unterworfen, die ich irgendwo in den Schriften des Herrn Johannis Marck, ehemaligen Professoris der Gottesgelehrtheit auf der Universität zu Leiden, angetroffen. Dieser hat seinem gewesenen Amptsgenossen Jacob Trigland in Jahr 1705 nach dessen Tod, eine Gedächtniß-Rede gehalten, und bald hernach zum Druck befördert. Weil nun erwehnter Herr Trigland eine Enkelin eben dieses wahrlich großen Mannes Ludewigs de Geer, wie wir hernach mit mehrem anzeigen wollen, zur Ehe gehabt, so konte es wohl nicht fehlen, oder der Herr Marck müste die schönste und beste Nachricht von desselben Herkommen und Ursprung haben erlangen können. Nach dieses Mannes Bericht nun war Ludewig de Geer aus dem Lüttrischen, wo nicht, wie ich muthmasse, aus der Stadt Lüttrich selber bürtig, und daselbst von ansehnlichen der Römisch-Catholischen Religion zugethanen Eltern geboren (**). Es werden aber diese so wenig, als das Jahr seiner Geburt genennet; wiewohl ich nicht zweifele, oder es werde dasselbe nicht lange vor den Ablauf des sechszehenden Jahrhunderts gewesen seyn. Seine Verrichtungen, von welchen wir bald ein mahres hören werden, beschreiben solches.

V. Es kan also wohl eine ausgemachte Sache genennet werden, daß er nemlich ein Lüttricher, und von ansehnlichen Eltern geboren sey gewesen. Nachdem er aber in seinem Vaterlande gehörig war erzogen und in den Gründen seiner angeerbten Religion mugsam unterrichtet worden, auch numehro zu den Jahren gekommen, in welchen er glaubte geschickt zu seyn von vorkommenden Sachen sein uneitiges Urtheil zu fällen, empfand er, nach des Herrn Marcks Bericht, eine sonderbare Neigung und Zug zu den göttlichen Wahrheiten, wie sie in der Protestantischen, und insonderheit in der Reformirten Kirchen gelehret werden. We er aber solches von sich merken ließ, sich auch leicht die Rechnung machen konte, daß ihm ein öffentliches Bekantniß seiner erlangten Einsicht nicht würde verflattet werden, sondern vielmehr allerley Ungemach, Haß und Widerwärtigkeiten über den Hals ziehen, resolvierte er kurz und gut seine Heimath zu verlassen, und mit einem Abrahamischen, wie der Herr Marck schreibt, das ist, mit einer Hoffnung- und Vertrauensvollen Fertigkeit, wie jener Erzvater, von seines Vaters Hause und Freundschaft auszugehen, und anderwärts, fürnemlich aber in Holland

locket einen desto schwehrem Zoll auf die Waaren geleyet, und von den durchschiffenden mit Gewalt auch wieder ihren Willen erpreßet; hiergegen aber hätte sich *Gerius* oder *de Geer* hinwieder mit Gewalt gesetzt, und nachdem er zwanzig Kriegeschiffe herbeygeschaffet / und dieselbe bey der Passage dieser Meerenge des Sunda hingestellet / sich von solcher unbilligen Anmuthung / und Plage befreyet. Wir werden die hier angeführte Sachen, die zum Voraus der Leser etwas unterrichten, hernach weiter erläutern. Hier ist es genug den Irthum des Herrn *Huet* zu bemerken, welcher unsern *de Geer* für einen Psälter gehalten.

(**) *Johannes Marckius* in Orat. Funebri in obit. *Jacobi Triglandii*, pag. 25. Hoc ad Dei gloriam & stuporem nostræ ac securæ ætatis dicere debeo, quod Virginis (nemlich der nachherigen Gemahlin des Herrn Triglands) Avus Ludovicus de Geer, à quo cum uxore *Adriana Gerarts* per filium *Laurentium* nunc quoque *Margaretam Cromom*, ipsa genita fuit, ex nobilissima apud *Leodienses* familia ortus, non minus singulare exemplum virtutis Christianæ, quam divinæ benedictionis fuerit. Cum enim purioris religionis amore dereliquisset patriam terram & gentem, promptitudine vere Abrahamica, & absque ulla vi opum paternarum in hanc *Bataviam nostram* venisset, innocuam mercaturam adeo huic quæstuosam fecit Deus, ut Principum superaverit & multam opes, ex quibus mirares classes in usum Regum instruxit, & terrarum variarum in septentrionali orbe Dominus sit factus, & quam multos tam divites post se relquerit posteros & nepotes. Und wie die Worte daselbst ferner von eben dieses Mannes unaläublicher und fast Königlichem Großmuth in Anwendung seiner erstaunlichen Güter zum Trost so vieler tausend armen, verlassenen, unterdrückten Menschen, Kirchen, Schulen, Witwen, Waisen, u. s. f. lauten, davon hernach näher soll geredet werden.

land sein ehrliches Einkommen zu suchen, ohne sich gleichwohl einbilden zu können, durch seinen eigenen Fleiß und Ersparung in kurzer Zeit auf die allerrühmlichste Weise zu ganz außerordentlichen und recht fürstlichen Reichthümern gelangen zu können, und selbige aus einem soß königlichen Großmuth zur Unterhaltung und Forthaltung unzähliger bedürftigen Menschen, wie auch zur Beforderung aller guten und dem gemeinen Wesen nützlichen Wissenschaften, Künsten und Anstalten mit Aufopferung vieler hundert tausenden, und das noch in verwichenen Zeiten, wieder anzuwenden (***) ; nicht anders als man er alle diese so außerordentliche Schätze hauptsächlich, nebst einer ständesmäßigen und ehrbaren Anstalt der Selbigen nur zum Unterhalt aller Armen, Verzagten; Bedrückt:n und Bedrängten durch Gottes Segen erworben hätte. Er gieng also leer und nur mit einem kleinen Zehrpfenning; ja fast mit bloßem Stecken aus seinem Vaterlande; daß er wohl hernach mit dem nach seiner Heilmath zurück kehrenden, und an den Jordan kommenden Erboater Jacob mehr als einmahl zu Gott anrufen können: Ich bin zu gering aller Barmherzigkeit und Treue, die du an deinem Knechte gethan hast; denn ich hatte nicht mehr weder diesen Stab, da ich über diesen Jordan (diese Maas) gieng / und nun bin ich zwey Heer (so gesegnet) worden.

Die Fortsetzung folget.

***) Damit dieses keine oratorische und ausschweifende Lobrede zu seyn scheine, welches eine unläugbar historische Wahrheit ist, die hernach unständig und dabey mit unsehbaren Zeugnissen und Beweisthümern soß vor Augen geleget werden, und der Leser einiger Massen von der Wichtigkeit dieser Geschichte, die zwar hier in der Nachbarschaft vorgefallen, und doch keinen mehr bekannt ist, zum voraus belehret werde, will ich hier nur die Worte des Herrn Peter von Fallbrück aus dessen Wegen und Fortritten des Gefährten im Seyligthum anführen. Dieß sind pag. 476 seine Worte: " Zu dieser Zeit (nemlich im dreißigjährigen Kriege und kurz vor den Westphälischen Friedensschluß) hat gelebt Louis de Guerre, welcher dem General der Schweden Torstenson eine Schiffsflotte gegen die Dänen anzurüsten, deßü sich gewesen war, und durch araben der Metallen und großen Handel in Norden, ungläublich große Schätze gesammelt hätte. Er hat den Armen in Teutschland, die durch den lammertorn Krieg erschöpft waren, sonderlich denen von protestirenden Gottesdienst, und den Predigern in der Pfalz mehr als einmahl hundert tausend Reichthalern in ihrer Unterhaltung ausstatten lassen" Bald werden wir ein weit mehreres, und welches schier ungläublich ist, beständig anhaltendes mit Umständen vernehmen.

Job. Bildeb. Wirthof.

I. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Die Erben Timmers haben das ihnen erblich anersfallene, in der Nieberstraf gelegene Haus samt Garten und Baumgarten, wie auch einen daneben anschliessenden Baumgarten für eine sichere Summa Geldes denen Eheleuten Schwalbhausen verkauft und übertragen. Diese aber vor Auszahlung derer Kaufgelder gerne gesichert seyn möchten, des Endes um Realitales zu ertrahiren gebeten. Es werden demnach alle und jede, so einigen Ansprach, ex quacunq; capita solche auch betreffen mögte, hiedurch abgeladen, um solchane praesentionen sub poena praelationis & impositionis silentii, binnen 6 Wochen à dato dieses, äubter zu justifiziren. Duisburg den 18 December 1758.

N. Jansen hat das der Ehefrau am End jugendliche Haus neben Hr. Wasmuth und Wittbe Dänkers Erb gelegen, aus der Hand an sich gekauft; soll jemand daran etwas zu fordern hat, muß sich binnen 4 Wochen à dato dieses, melden.

Anhang.

Anhang

Num. V. Dienstag den 30 Januarii 1759.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitel:

I. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Ditsburg.

Die Erben des verstorbenen Messgers Hans Michel Käßling zu Eleve, sind vorhabent auf den 3 Febr. fürs erste, und den 17 als 14 Tage hernach fürs 2te und letzte mal freywillig jedoch öffentlich, allemahl Nachm. und 2 Uhr, auf der Stadtswaage den meistbietenden zu verkauffen ein wohl conditionirtes Wohnhaus zu allerhand Nahrung wohl gelegen in der Haagischen Strasse neben Monsr van den Berg und Heysacker, so dann einen Kohlgarten gelegen vorin Kassauschen Thor in der 3ten Steege neben des Herrn Landrichters Bethmanns Garten; Als können sich Lusttragende Käufer beliebig einfinden und ihren Nutzen zu den.

Es wird hiemit jedermannlich bekant gemacht, wie das ad instantiam Fisci und On Adv. Felderhoff contra B. Janssen, dessen auf Waterborn gelegene, so genannte Sellings Hütte, oder Kathe, von den Geschwistern Janssen herkommend, welche auf 75 Mthlr taxirt worden, in dreyen legalen Terminen, als den 23 Februarii, 27 Aprilis, und 29 Junii gerichtlich verkauft werden solle; die dazu Lust haben, können sich allemahl Nachmittags um 4 Uhr in Eleve auf der Stadtswaage einfinden. Eleve im Landgericht den 23 December 1758.

Nachdem zum Verkauf des Arian Stevens Rathen in dem Intelligenz-Blat Num. LI. S. 3. statt Februarii, auf den 16 Januarii curt. abusive gesetzt worden, indem nach denen affigirten Distraktions-Patenten, des Endes der Terminus erst NB. den 16 Februarii einfällt; so wird solches dem publico hiemit bekant gemacht, und können Liebhabere sich des Endes in gedachtem Termino zu Boch aufm Rathhause einfinden. Eleve im Landgericht den 10 Januarii 1759.

Die Kinder des gewesenen Capituls. Votten Gerhard Peters, wollen ein kleines Häußgen am Wall der Elevischen und Brückstrasse gelegen, auß der Hand verkauffen; wenn jemand darauf einige Anspruch haben mögte, kan sich 'se eher se lieber, beyz zeitl. Capituls. Votten Job Kehlmann sub pena preclusionis, melden. Tanten den 24 Jan. 1759.

Demnach ad instantiam des Burgermeistern Surmann zu Haltern, wider Henr. Lymann zu Niemecke, distractio der zu letztem unterhabenden Hofe gehörigen und cum consensu der Pacht Herrschaft des Stifts zu Stumpenberg verpfändeten Wiese an Waasse 4 Scheffelle, 2 Ruthen haltend, so nach der von denen beeydeten Plmß: Kälmatoren aufgenommenen Taxe, auf 337 Mthlr gewürdiget, erkannt, und Termino distractionis auf den 28 Febr., 25 April. und 2osten Jun. a. c. allemahl Nachm. um 2 Uhr, bey hiesigem Landg. anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern zu ihrer Nachricht hiemit bekant gemacht. Bochum im Landger. den 18. Dec. 1758.

Da in denen vorigen Verkauf-Terminen des Hiltrops Hauses keine Käufer erschienen, und dann einige Creditores pro novo termino subhastationis desselben anstanden; so wird pro novo & ultimo termino der 15ten Febr. anberahmet und solches zu dem Erbe bekant gemacht, damit Lusttragende zum Ankauf, sich in dicto termino, Nachm. um 2 Uhr bey dem Stadtgericht zu Bochum einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Ad instantiam Hiebert Eminghoffs, soll pro obinendo iudicato des hiesigen Schyffers Godfried Höfgens halber Garten vor Dinstacken außser Eppinaboder Thor gelegen, welcher auf 55 Mthlr gewürdiget, in 3 legalen Terminis von 4 zu 4 Wochen, als den 18 Januarii, 19 Febr. und 19 März 1759 auf der Landgerichtsstube zu Dinstacken, allemahl morgens um 10 Uhr

wie zum Verkauf aufgebotten, und im letzten Termine dem meistbietenden zugeschlagen werden; Liebhabere wollen sich zu bestimmter Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen. Dinsladen im Landg. den 18 Decemb. 1758.

Berner.

III. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Herrn Rippen hat von den Erben Herrn Jansens ein an Stapelfort zwischen Herrn Brindmanns Haus und Wittiden Dorstolt Scheyer gelegenes Haus gekauft, wovon die Kaufgelder in zweien Terminen bezahlet werden sollen; weßhalb dieselige, so einigen Anspruch daran haben, sich fordersamst gehörigen Orts melden müssen.

IV Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Der Schreiner Sodwin Stork hat von der Wittibe des Metzquiers D. Schütze derselben in Soest auf der Ulrichstraße zwischen des Bauwirts Rucha und Wagensferss Wathen Häusern gelegenes Wohnhaus und Hof, woraus jährlich 18 fl. an das Wagenshaus, und 3. R. 7 deut. an die Bieses Kirche entrichtet werden, erblisch angekauft; weßhalb alle, so an dessen Haus und Hof ex quoquoque capite einige pretension haben, sich damit sub pena perpetui silentii innerhalb 4 Wochen à dato publicationis am Rathhause und Königl. Stadtgericht in Soest melden müssen.

Die Wittibe des seel. Notarii Keggemann in Soest, hat ihr auf der Ostboodenstraße zwischen Borraths und Schlemmers Häusern gelegenes Wohnhaus cum pertinentiis erblisch verkauft; dieselige, so einige Anspruch daran zu haben vermeinen, müssen sich damit bey Straßemühen schweigend innerhalb 4 Wochen à dato publicationis am Rathhause und Königl. Stadtgericht in Soest, melden.

Herr Joh. Henz. Doerhof in Herfohn, hat von den Eheleuten J. H. Bewel, ein Wohnhaus in der Keelkeßstraße zwischen der Wittiben Wammanns und Ankäffers Hn Doerhof sub Num. 115 besindlich, erblisch an sich gekauft; dieselige, so daran gerichtliche oder strasschweigende Hypotheque auch sonst ein dingliches Recht daran haben möden, müssen sich bey dem Hn Ankäufer, oder bey der Obrigkeit Loci binnen 6 Wochen à dato dieses, melden.

Die Eheleute Joh. Gerb. Buc zu Lanen, haben von dem Bürger Joh. Franz Hodermann daselbst, einen vorm Lipptdor in der Bernischen Straße gelegenen kleinen Gärten, auß der Hand an sich gekauft, wovon die Gelder binnen 3 Wochen ausgezahlet werden sollen; dieselige, so daran etwas zu fordern haben, müssen sich à dato binnen 3 Wochen, als das Auszahlung der Kaufgelder, bey ged. Eheleuten melden.

V. Gelder / so zu verleyhen außserhalb Duisburg.

Da auf künftigen Johannis a e., der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Aplenbeck, ein Capital von 50 Rthle wird aboeleget werden; so wird solches in dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit, wenn jemand Lust haben mögte, solches gegen Landes, übliche Zinsen ad 6 pro Cent und hinlängliche Sicherheit wiederum zu negotiiren, derselbe sich binnen solcher Zeit bey dem dasigen Consistorio deshalb melden könne.

VI. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Dercks Hoff onder Wallbeck na by het Dorp gelegen, is te verpachten. om met halven Mey deses jaers te betrecken; die lust hebben denselven antepachten können sich by den Meer Cappellaen Bex tot Wallbeck, ofte by Juffrouw pöcya in't Cloostor Huls binnen de Stadt Geidera melden.

Demnach

Demnach die Pachtjahre derer Römisch-Catholischen Armen-Pändereyen, Wiejen und Gärten der Stadt Anten künftigen Herbst stoppeltlos zu Ende gehen, und Magistratus willwens ist dieselbe auf den 8 Febr. bey der 1ten und 2ten, und 8 Tage hernach bey der dritten Kerze, Nachm. um 2 Uhr, allemahl auf dem Rathhause den meistbietenden auf 8 folgende Jahren hinwiederum zu verpachten; so wird solches hiemit bekant gemacht, und können dieselbige, so ein und ander Parceel anzupachten Lust haben, sich in ged. Terminis einfinden, die Vorwarden lesen hören, und zu ihrem Nutzen pachten.

VII Sachen / so zu vermietthen aufferhalb Duisburg.

Zu Elebe in der Capitulsstraf wird auf künftigen Ostern ein wohl gelegenes und commodos Haus ledig, worin unten an der Erde, vier räumliche Zimmern, daran drey behangen, und oben 5 dergleichen Zimmer, nebst einen bequämen guten Keller und Söller, geräumen Hofplatz, Stallung und Wagen-Verlast; wer dasselbe zu miethen widens, kan sich bey dem Director Hrn von Schmits in Elebe, melden.

VIII Persohn / deren Dienst verlanget wird aufferhalb Duisb.

Es wird zu Calcar, statt der abgelebten Frau van Heeck seek, eine erfahrene Stadt-Hebamme erfordert, welche daselbst ihre Subsistence finden kan, und überdem noch ein Salarium und neben Freyheiten zu geniessen hat. Dabero eine solche Persohn, so mit guten Testimoniis und sonstigen erforderlichen Urtheilen versehen, mithin von gutem Leben und Wandel, hiesu fordersamit bey einem Edl. Magistrat daselbst, sich angeben wolle.

IX. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem der Hoffical Sixt als Litis Curator der Minotennen Weyland Predigern Essen zu Nevelen zur Verichtigung gem. Minderjährigen Vermögen um Anerkennung einer Edicall-Citation aller und jeden Creditoren, so an ged. Essenschen Minotennen zu fordern haben, es sey an Capital-Schulden, rückständigen Zinsen, Pächten oder wie [die Forderungen sonst beschaffen seyn mögen] bey der Landes Regierung hieselbst angestanden hat, solche dann so wohl hieselbst als auch zu Düsseldorf und Rheinberg zu affigiran verordnet ist; Als werden alle und jede, so an besagter Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen, hiemit edicalliter verahladet, um binnen 12 Wochen peremptorischer Frist, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und endlichen Termin, nemlich den 9 April a. curr. sich bey hiesigem Regierungs-Collegio zu melden, und ihre Forderungen gebührend vorzubringen und zu iustificiren, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibende präcludiret und ihnen perpetuum silentium imponiret werden solle. Neurs im Regierungs-Rath den 12 Januarii 1759.

Demnach über die repudiirte Nachlassenschaft des verstorbenen Bürgermeistern Bickel zu Consdock, Concurfus Creditorum eröffnet, und von dem angeordneten interims Curatore Lit. Dordelius derer Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen stat gegeben; Als werden hiemit und Krafft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Consdock, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an ged. Bürgermeistern Bickel nachgelassenes Vermögen eine recht beständige Forderung haben von Landgerichts wegen peremptorie citiret und abgeladen, um 2 dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, endlich auf den 30 Martii a. e. vor hiesigem Landgericht in gewöhnlicher Gerichtsstelle, entweder in Persohn, oder durch gnugsam bevollmächtigte Mandatarios, zu erscheinen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften, in originali zu producirenden documentis, verificiret werden können ad Acta anzuzeigen, deshalb mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocolum zu

Verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtlicher Erkenntnis und locum in abzufassendem Verdicts. Urtheil zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins Acta für beschloffen geachtet, und dieselige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gekläret, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges säklich-schweigen auferlegt werden solle. Begeben Ranten im Landgericht den 19 Jan. 1759.

X. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem vom Hoch Ehrwürdigen Reformirten Consistorio hieselbst, gutgefunden, den ihrer Gemeinde angehörigen, auf der Steindahne gelegenen Kirchhof in Ordnung zu bringen, mithin nicht allein die alten Erdgruben ausmessen, und darnach bey einer jeden die benötigten Maße setzen, sondern auch einen neuen Plan samt Register darüber formiren lassen, bey dem sich einige Keller und Erdgruben gefunden, wovon die Eigenthümer oder Erben derselben, welche ein Recht darzu haben, nicht bekant, noch auf gegebene Erkundigung aufzuforschen sind: so ist von Seiten ged. Consistorii resoldiret worden, dem publico hiedurch bekant zu machen, gleich dan hiemit geschicket, daß alle und jede, welche entweder ex jure successioni, oder sonst ein Recht an ein oder anderer Grube und Keller auf ged. Kirchhofe zu haben vermeinen sollten, sich deshalb 2 dato binnen 3 Monaten bey mehrged. Consistorio zu melden und ihre Qualification zu produciren, und zu gewärtigen haben, daß dem Befinden nach in den Plan und Register verzeichnet und registrirret werden sollen; dahingegen dieselige, so solches nicht thun, und sich binnen gesetzter Zeit sich nicht angeben sollten, werden gefallen lassen müssen, daß fernerhin nicht mehr auf sie gesehen, sondern die Keller und Erdgruben, als der Gemeine anerfallen consideriret und an andere überlassen werden sollen. Damit auch dem. neuer Plan und Register allezeit in guter Ordnung gehalten werden könne, so ist zugleich beletet, daß bey Absterben desjenigen aus der Familie, welcher im Register angezeichnet worden, oder bey sonst etwa vorkommender Veränderung desselben, derselbige ex Familia, so ein Recht zu haben vermeinen sollte, davon so gleich dem zeitlichen Kirchmeister Nachricht geben solle, damit an statt des abgegangenen ein anderer angezeichnet und registrirret werden könne, und solcher Gestalt allezeit eine Gewisheit des Eigenthums vorhanden seze. Eleng im Consistorio den 13 Dec. 1758.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Dülzburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

J. C. H. Weydenberg

Dienstag den 6. Februarii 1759.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unserß aller
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation;
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

VI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Elbischen, Selbischen, Rhein- und Märkischen
auch umliegenden Landes. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorsoms
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom
menen Fremden und Capulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Erneuertes Andencken eines weltberühmten Kaufmanns Ludewigs de Geer,
oder Geschichte und kurze Lebensbeschreibung desselben.

Fortsetzung.

VI. Man sollte aber fast Ursache zu zweiffeln haben, welches am meisten an diesem Manne
zu bewunderen wäre, die besondere Gaben der Klugheit und des Verstandes, welche
Er in Erwerbung eines so großen Vermögens an den Tag gelegt, oder das großmüthige und
Christlich-gesinnete Hertz; daß er in dem Gebrauch und Anwendung dieser irdischen Güter zu
erkennen

erkennen gegeben; zur ungsamen Ueberzeugung, daß er zwar ein beglückter und dabey recht mäßiger Besizer so großer Schätze wäre, ohne doch selber von ihnen als ein Gefangener in einer finckern Höle befehen zu werden. Daß in was für einem hohen Grad er diese letzte so seltene Eigenschaft gehabt habe, wollen wir bald umständlicher zeigen, man wir zuvor noch mit wenigem werden erinnert haben, durch welche Mittel und Wege er zu einem so außerordentlichen Vermögen in zeitlichen Gütern gelangt sey, und wie weit sich dieses erstreckt habe.

VII. Aus denselben Worten, welche wir bereits aus den angeführten Schriften des berühmten Guercins und des von Faloruck, eines gewissen Reformirten Predigers zu Reck im Elbischen Lande, vor Augen gestellt haben, kan schon einiger Massen gesehen werden, wie es mit der Erwerbung gedachter Güter zugegangen, und daß die Erzgruben in dem Königreiche Schweden vor diesem Manne, so zu reden, rechte Fundgruben eines unbeschreiblichen Reichthums geworden. Es war schon von langen Zeiten her bekannt genug gewesen, daß ein großer Theil der Nordländer, insonderheit aber das Königreich Schweden unter der besten vortreflichen Kupfer begete; man hatte auch davon in allen Zeiten einigen Nutzen geschöpft. Es war aber dieser bisher bey weitem nicht so groß und einträglich gewesen, als er wol hätte seyn können, man der behörige Fleiß und die nöthige Mittel wären angewendet worden. Daß aber solche noch zur Zeit waren unterlassen gewesen, hieran mochte theils die Ungewißheit Schuld seyn, daß wirklich so große Schätze daselbst unter der Erden, ich sage eine so große Menge dieses in seiner Art allerbesten, und so wol zu Kriegen als Friedenszeiten nöthigen Metals, verborgen sey: oder auch eine Rath- und Lustlose Furcht etwas zur Erfindung möglicher Dinge zu wagen, und gleichsam auf das Spiel zu setzen, wo nicht gar eine nachlässige Salsfrichtigkeit mochte verdrindert haben, daß sich einige tüchtige Unternehmer, oder so genannte Entrepreneurs daselbst einzufinden hätten.

VIII. Diesem Ludewig de Geer konte solches als einem aufmerksamen Nachforscher aller möglichen, so wol natürlicher als anderer Dinge nicht unbekannt seyn; auch gedachte er ihm, wie fast allen seinen Landknechten im Baltischen Lande, an keiner fast angebotnen Fähigkeit, durch Eradung der Mineralien, oder anderer unterirdischen zum menschlichen Gebrauch dienenden Sachen etwas zu versuchen. Bey welcher Gelegenheit aber, und wo; in Holland, oder in Schweden selber, er mit einigen Ministern oder Unterthanen dieser Krone am ersten sey bekannt geworden, und daher Anlaß genommen, eine Vorlesung hierüber zu thun, solches kan ich nicht so eigentlich wissen, dieses aber mit Gewisheit versichern, daß er einen Antrag gethan, die dortigen Bergwerke, welche zum Vortheil des Reichs, und also des gemeinen Besten mit der Zeit ein weit größeres und mehreres, als bisher geschehen, abzuwerfen könnten und auch unfehlbar würden, in einen ganz andern Stand zu setzen, dabey zu erweitern, und überdem noch vieles, das unbekannt geblieben, zu entdecken, mit dem Gebieten, daß er bereits von nun an, dasehne man dieselbe ihm vor eine gewisse die bisherigen jäherlichen Einkünfte zimlich übertreffende Summe verpachten wolle, dieser Krone und zugleich der ganzen Nation keinen geringen Vortheil unter Gottes Segen und Beystand zu verschaffen gedächte.

IX. Es ist gar kein Wunder, daß unser Ludewig de Geer, mit diesem Antrag Gehör gefunden, insonderheit zu einer Zeit, da man auf schwedischer Seite in einem so theuren und kostbaren, nemlich in den so genannten dreißigjährigen Krieg hier in Deutschland verwickelt war, wo man un-rachtet aller Vortheile dennoch immer auf Vermehrung der Einkünfte und des benöthigten Geldes sah, an dergleichen Unternehmungen oder desto weniger Bedenken konte, je mehr die Nation selber zu allerlei Kriegen-Diensten, so wol zu Wasser als zu Lande mußte angehalten werden. Es war zu den Zeiten der Königin Christina. Die ihrem weltberühmten Vater Gustavus Adolphus, nachdem dieser bey Lützen unweit Leipzig im Jahr 1632 umgekommen, gefolget war, und welcher dieses Lawals, als sie noch zu leben so ausschweifenden Gedanken gerathen, fast einen zu seyn thutene, daß sie nicht nur allen Gelehrten, sondern auch allen Künstlern und Erfindern in natürlichen Sachen, von welcher Nation sie wären, sich ungewein gezogen erzeigete, wie einem jeden Geschickkundigen bekannt ist.

X. So geschähe es dan gar leicht, daß diesem klugen und beherzten Entrepreneur, daß ich so rede, die Kupfer- Bergwerke in ganz Schweden ordentlich verpachtet wurden (***) , und er dadurch auf eine höchst-rühmliche Weise Gelegenheit fand, nicht nur der Krone vor daß gegenwärtige einen erklecklichen Vortheil, sondern auch voraufzukünftige, man einmal der Weg recht wäre gebahnet worden, ungemein größere Intraden aus diesem unterirdischen Mineral-Reiche der Natur zu wegen zu bringen, dabey ungezählten Menschen Arbeit und Unterhalt, sich aber selber auf eine erlaubte und löbliche Manier die größten Reichthümer zu verschaffen.

XI. Was dieses letzte betrifft, solches kan man unfehlbar aus dem Verfolg der Sachen, und aus den ferneren Unternehmungen des Mannes schliessen, welche so beschaffen, daß sie die Eigenschaft und das Vermögen eines privaten Menschen weit übersteigen, bis er doch alle mit Consens und Zustimmung so wol der Herren General Staaten, als der Schwedischen Krone zur Verwunderung von ganz Europa zu Stande gebracht, und so viel an ihm gelegen, auch glücklich vollführet hat. Solches besteht fürnehmlich darin, daß er eine Flotte von zwanzig wol ausgerüsteten Krieges-Schiffen, die er theils gekouffet, theils geboeret, theils auch selber hatte verfertigen lassen, in die See gebracht. Die Ursache und Gelegenheit hierzu hatte Dänemark gegeben. Dan nachdem dieser Ludewig de Geer durch Entdeckung und Erabung so vieler Metallen einen ungemein grossen Handel aus Schweden nach Holland, Engeland, und übrige Europäische Reiche zu wege gebracht hatte, die Nordischen Schiff-fahrten vermehret, und die mit so vielen Waaren beladene Schiffe nothwendig den Sund mußte durchpassiren lassen, woselbst der gewöhnliche und fähliche ein grosses einbringende Zoll der Krone Dänemark zu sehen, hatten die Zoll-Einnehmer auf Befehl des Dänischen Hofes den Zoll ungemein erhöht, und nachdem ihnen ein und andermahl war gerathfahret worden, hätten dieselbe durch so grossen Nutzen, wie Guertius in angeregter Stelle redet, angekönet, denselben immer mehr und mehr gesteigert.

XII. Hierüber als sich unser de Geer mehr als einmahl nachdrücklich beschwehret, seine Milderung aber, sonderlich bey damaligen Zeiten, als man Dänischer Seite die grosse Pro-gressen und Vortheile der Schweden in Teutschland schon lange mit schelen Augen angesehen, so leicht zu hoffen hatte, wurde er endlich des Dinges müde. Kurz zu reden, es entsund hieraus im Jahr 1644 ein zwar kurzer aber doch heftiger Kries, indem die Schweden so wohl andere ihnen angethane, als auch diese Beschwerden, so dem de Geer beständig gehäuffet wurden, rächen, unser große und beherzte Handelsmann aber das seinige mit Zustimmung der Schwedischen Krone, wie bereits oben ist erinnert worden, zu Wasser mit so vielen an-geschafften Krieges-Schiffen contribuiren wolte, während der Zeit daß die Schwedischen Ge-nerale, der Graf von Horn, u. d. insonderheit der berühmte General Torstenson, ferner aus Schweden, dieser aber aus Teutschland den Dänen zu Lande auf een Ritt (****) fallen würden.

XIII.

(****) Hieher gehören die zuvor aus des Herrn Guertius Commentario angeführte Worte, wan er von diesem Manne jaget, daß er gehört habe auf seiner Reise nach Schweden nach der Königin Christina, als er an den Sund gekommen, redantis ante aliquot annos Suecorum aetatis felicitis quæstuosissimas mercaturas fecit: ; der Herr de Geer habe die Schwedischen Kupfer-Bergwerke g. pachtet, und eine sehr einträgliche Handlung getrieben. Ein gleiches geben die oben angeführte Worte des Peters von Fallbrück nicht unbedeutlich, obschon nur mit kurzer Ausdrückung zu erkennen.

(****) Gottfried Schulze in seiner zu Frankfurt gedruckten neu augirten und continuir-ten Chronica Tom. 1. pag. 396 schreibt hievon so: "Den 17 Januarii (nemlich des Jahrs 1644) kam Louys de Geere mit etlichen theils erkaufften, theils gemieteten hol-ländischen Schiffen auf der Elbe bey und um Glückstadt an, und berichtete, daß der General Feld-Marschall Gustav Horn mit 16000 zu Fuß, und 4000 zu Ross in Schonen fallen wolte; der führete auch 60 Stücke mit" Bey Glückstadt, wovon hier des Geschichtschreiber redet, daß de Geer sey angekommen, kund damals der General Torstenson, um gesamelter Hand das Werk anzugreifen, und einen raisonnablen Fre-

XIII. Wie dieser Krieg geführt, und wie endlich durch Zwischenkunft anderer friedliebenden Potentaten derselbe *h* bezeuget (*****) und zugleich eine gewisse, aber dabey gemilderte Verordnung wegen Erhebung des Jons von den Geerischen Baußschiffen feste gesetzt worden, solches, weil es eigentlich zu unserm Zweck nicht gehöret, übergehen wir hier mit Stillschweigen. Doch können auch diejenigen Secretarien, welche wir unten unser fürtrefflichen Mannes halber auführen, nebst einigen andern, hierüber nachgesehen werden. Snuß ist es, daß hieraus erhellet, zu was für ungemeinen Reichthümern dieser Mann durch seinen eigenen Fleiß und herzhaften Bemühung unter Gottes Segen müße gekommen seyn, die aber durch den Gebrauch und Anwendung seines recht fürstlichen Vermögens, wie wir nun auch hören werden, noch weit übertroffen worden.

den samt Aufhebung aller Plackereyen gegen die Geerische Handels-Schiffe zu erzwingen.

(*****) Dieser de Geer hat dadurch erlangt, daß seiner in den Geschichtbüchern des vorigen Jahrhunderts zum öftern nicht minder als eines großen Feldherrn oder Fürsten erwähnt wird. Ich will dieselben hier kürzlich nennen, und deren Stellen anweisen, weil sie vielleicht den wenigsten mögen bekannt, andern aber unwillkürlich seyn, was der daselbst erwähnte Geer oder Genius für ein Mann sey gewesen, die meisten aber bey etwähliger Erblickung dieses Namens ohne ferneres Nachdenken bleiben. Den ganzen Krieg selber hat der ehemalige sehr berühmte Straßburgische Professor Johannes Henricus Boeclerus beschrieben. Der Titel des Buches heißet: *Historia Belli Sueco-Danici. Opus posthumum. Argentorati MDCCCLXXIX.* in 8vo. Siehe daselbst von unserm de Geer Libr. I. pag. 62. 63; ferner pag. 120 und 122; wie auch 126, wofelbst erinnert wird, daß de Geer damals sich meistens zu Enckhusen in Holland zur Besorgung der Krieges-Schiffe und anderer Anstalten aufgehalten habe; weiter pag. 127 und 128; hernach auch Libr. II. pag. 204 und 206. Ferner kan von den Verriktungen des de Geer gesehen werden Johannes Loecentius, *Historia rerum Suecicarum*, so zu Upsal in Schweden im Jahr 1662 ans Licht gekommen, Libr. IX. pag. 676, wo erwähnte Flotte gar bis zu 72 Krieges-Schiffen vergrößert wird. *Ses operam luti* (nemlich rex Daniae) quum jam, heißen die Worte des Loecentii, *Reginae cura, & Geerii industria conducta classis Batava XXXII. navium, &c.* Doch die übrigen reden nachgehens von 20 Schiffen. *Arnoldus Montanus*, *t Lreeven en Bedryi der Prinzen van Oranje Parte III.* pag. 304. *Maer Louys de Geer van de Schwedische Königin Christina afgevaerdigt*, kreeg met be-willigung der Staaten in detwintig Oorsogs-Schepen by malkander. *Onder tbeleid des Amiraels Marryn Thysson lattense vyf Vlie de live op ouder Glukhad*; und wie es weiter daselbst, was das Besetzte betrifft, davon wir hier nicht zu handeln haben, lautet.

Die Fortsetzung wird folgen.

Job. Hildeb. Witthof.

I. Sachen / so zu verkäuffen außserhalb Ditsburg

Die Erbgenahmen des abgeleiteten Kaufhändlers Job. Henrichs zu Boch, wollen den 1ten Februarii a. c., Nachm. um 4 Uhr in den 3 Eronen alda, zum freywüßigen Verkauf öffentlich andringen, und 14 Tage hernach dem meistbietenden zuschlagen ihre elterliche Behausung nebst 1000 Stücken Bauwand, Graspaß und Kohlgarten; Liebhabere können sich auf dem. Zeit und Stunde melden, und ihren Vortheil thun.

Es sollen von dem Hofes-Berichte zu Rabbe auf der Wolme, ad instantiam des Herrn Adv. Bercken einige bey der Wittiben und Erben Wolmann zu Borlinghausen requirte Geröthe, als Bettwerk, Zinn, Messing und Eisenwerk auf den 10 Febr. a. curr., Vorm. um 10 Uhr binnen Ludenscheid an des Actuarii Spannagels Behausung, dem meistbietenden verkauft werden; wes Endes sich Lusttragende Käufer alldann einfinden und ihren Nutzen suchen können.

Anhang

Anhang

Num. VI. Dienstag den 6 Februarii 1759.

Zu dem Duitzburgischen Adressle- und Intelligantz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen anßerhalb Duitzburg.

Da in denen vorigen Verkauf: Terminen des Hiltrops Hauses keine Käufer erschienen, und dann einige Creditores pro novo termino subhastationis desselben anstanden; so wird pro novo & ultimo termino der 1sten Febr. anderahmet und solches zu dem Ende bekannt gemacht, damit Lusttragende zum Ankauf, sich in dieo termino, Nachm. um 2 Uhr bey dem Stadtgericht zu Bochum einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wissen, was massen in Sachen Joh. Georg Hansbergen contra Eheleuten Theob. Ehen Brinck, insequelge gerichtlichen Bescheides racione restantis judicati, den zwischen der Linde, und Hebbbergischen Chor gelegenen, denen Eheleuten Brinck zugehörigen Garten, nachdem solcher vorher in eine Laye gebracht, und auf 40 Rthlr. gewürdiget worden, öffentlich distrahuret werden soll; Als subhastiren wir und stellen zu jedermänniglichen feilen Kauf obged. Garten, so wie solcher mit mehrern in der Laye beschrieben, mit der taxirten Summe der 40 Rthlr. citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solchen Garten zu verkaufen, auf den 1sten Martii, 10 Masi und 5 Julii, allemahl Nachm. um 4 Uhr, auf des Stadtwaage hieselbst p. reuntorie, daß dieselbe in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß in letzterm Termino den Garten dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Uthkundlich unseres beygedruckten Inseigel und eigenhändiger Unterschrift. So geschehen und gegeben Cleve im Landg. den 18 Jan. 1759.

(L. S.) Sethmann, Rittmeister.

H. V. Gesellschaft J. S.

Die Erben des zu Orsoy verstorbenen Königl. Zoll: Einnehmerk Zahn sehen sich gemüthiget zu völliger Auseinandersetzung der Erbschaft, ihren zu Eversahl Fürstenthum Neurs gelegenen einträglichen frey allodialen so genannten Boners Hof freiwillig, jedoch öffentlich in 2 Terminen, nemlich auf den 12 und 26 Februarii, so dann 12 Martii, allemahl Nachm. um 2 Uhr im Sterbhause daselbst, zum Verkauf anzuhängen: Lusttragende können sich alldann daselbst einfinden und nähere Umstände davon im Sterbhause vernehmen.

Ad instantiam Mandatarii heres Armen Vorsteher bey St Patrocli Kirchen in Soest, soll ad effectum rel judicatae nach Anweisung der Edictal- Citation, so zu Soest, Lippstadt und Distinghausen affigiret worden, das Wohlgenuthische Wohnhaus, so in Soest althernächst des Wittiben-Schulenberg und des Buchbinders Hundius Häusern gelegen, und per Taxatores juratos zu 133 Rthlr. 50 fl. gewürdiget worden, den 13 Jan., 13 Martii und 13 Masi a. c., an der Königl. Gerichtsstube, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden. Creditores, so daran Spruch und Forderung haben, müssen demnach sub poena praclusoris in dieis terminis ihre Forderungen liquidiren und justificiren; Lusttragende Ankäufer aber können dann sich gleichfalls-melden, die Vorwarben bey dem Protocol einsehen, und der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen.

Am 10 Februarii e., sollen 22 Numern grob Buchenholz aus dem im Amt: Hferlohn gelegenen so genannten Wien:Ger Holz, auf dem hochadlichen Hause Hemer, morg. ns um 10 Uhr, dem meist, und legtbietenden verkauft und zugeschlagen werden; weß Endes sich Lusttragende einfinden, und unter dabei bekannt zu machenden Bedingungen ihren Vortheil suchen können.

Pro oblatione so judicato soll ad instantiam Hn Adv. Rochol jun. q. Mandatarii der Hrn. Blanzenzegel hieselbst, in Sachen gegen die Hrn. Burg, das der letzten zustehende und auf dieseligen, so genannten Kunkelmarke althernächst des Kaufs T. Stuten und Fleischhauer Döbbeders Häusern kentlich gelegenes Wohnhaus, nebst denen dazu gehörigen 2 Kirchenständen in St. Petri

Kirchcn, und 8 Begräbnissen aufm Kirchhofe, so per Taxatores zu 101 Nthlr gewürdiget, verkauffet werden. Infolge Ed. Cal. Citation, so zu Lippstadt und Dellingshausen angeschlagen, wozu den, werden alle und jede, so ein dingliches Recht, oder sonst einig Ansehung daran zu haben vermeinen, hie mit peremptorie abgeladen, um ihre Bezechtung cum iusticiatoris den 11. Febr., 12 April und 12 Jun. a. c. beym Königl. Großrichter in Soest, ein- und vorzubringen; dieselige aber, so ged. Wohnhaus cum pertinentiis an sich zu handeln gesonnen, können in praedictis terminis gleichfalls erscheinen, und nach denen beym Protocollo einsehenden Vorwarden den Kauf schliessen, oder gewärtigen, daß beym Ablauf der letzten präclausischen Frist niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Glasmacher Meister Gerhard Scholl ein Stück Land vor eine gewisse Summa Geldes von Martin Neumann an sich gekauft; wer daran etwas zu präntieren hat, muß sich bey gemeltem Ankäufer melden, sonst nach Verstraffung einer sechs wöchigen Frist, die Kaufgelder angezahlt werden sollen.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach der Glasmacher Joh. Evert Hambeck zu Elebe, sein vorm Heydbergischen Thordaselbst gelegenen Garten, an die Wittibe Leuwen verkauft, und der Kaufschilling nechstens abgeführt werden soll; als müssen dieselige; so daran ein dingliches Recht, Aufgang oder sonst etwas zu fordern haben, sich innerhalb 6 Wochen beym Magistrat daselbst, sub pena perpetui silentii, melden.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Sackelsche Wepde: Seerdyen wolen unter Assistenz des Hrn Richters von Deutecom ihren Fischteich, die Mitteldröck genant, plus ostentati, auf einige Jahren verpachten, und kan derselbe auf den 11 Februarii a. c., angetreten werden; Liebhabere können sich in Termino den 6 Febr. c. a. an des Hrn Wernigs Schausung, Nachm. um 2 Uhr einfinden, die Conditiones anhören und den Zuschlag gewärtigen.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Rees ist vorhabens auf den 29 Jan und 10 Febr. folgenden Wepdenländereyen dem meistbietenden publice zu verpachten, als 1) die Werckenswepde. 2) die Legte vom Bruch. 3) das Weerdruch, und 4) das dritte Block vom Karttenbusch; die dazu Lust haben, können sich in obgem. Termin, allemahl Vorm. um 10 Uhr aufm Wepdenhause alda einfinden und ihren Vortheil suchen.

VI. Causa Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über die repudierte Nachlassenschaft des verstorbenen Bürgermeisters Bickel zu Consbeck, Concursum Creditorum eröffnet, und von dem angeordneten interimis Curatore Lit. Wordelius dezer Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hie mit und Krafft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Consbeck, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an ged. Bürgermeistern Bickel nachgelassenes Vermögen eine recht beständige Forderung haben von Landgerichts wegen peremptorie citiret und abgeladen, um 2 dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, endlich auf den 10 Martii a. c. vor diesem Landgericht in gewöhnlicher Gerichtsstelle, entweder in Person, oder durch gnugsam bevollmächtigte Mandatarios, zu erscheinen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften, in originali zu producirenden documentis, verificirt werden können ad Acta anzujagen, deßhalb mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entscheidung rechtlicher Erkenntnis und locum in abzufassendem Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termin Acta für beschloffen geachtet, und dieselige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigendes aufzulegen werden solle. Begeben Kanten im Landgericht den 19 Jan. 1759.

Diese intelligenz. Betrifft sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

L. Wundt

Dienstag den 13 Febrarii 1759.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation,
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



VII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf des Interesse der Commerciens der Clerischen, Gelbrischen, Meers- und Märtschen
auch anliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Erneuertes Andencken eines weleberdhymten Kaufmanns Ludewigs de Geer,
oder Geschichte und kurze Lebensbeschreibung desselben.
Zweyte Fortsetzung.

XIV. Vielleicht wird auch der Wahrheit nicht der geringste Abbruch geschehen, wan man
saget, daß sich fast nirgend in den Geschichten ein Exempel von gleicher Freyge-
bigkeit werde unter privaten Personen antreffen lassen: einer Freygebigkeit, woran weder eine
ungeitige Verschwendung, noch ein unbesonnener Ertieb, noch einiges dergleichen, einem
ungefärbten Diebeman, oder auch einem recht erhabenen Geiste ganz unbekanntes, passionir-
tes Wesen, sondern eine thätige Dankbarkeit gegen Gott vor alle erwiesene Güte, ein
herzliches Empfinden gegen Nothleidende und Bedrückte, eine muntere Begierde durch Be-
förderung aller nur ersinnlichen nützlichen Sachen und Anstalten wie einem jeden Menschen
ins besondere, also dem gemeinen Wesen ut überhaupt zu dienen, eine, um kurz zu gehen, wahre
Menschenliebe nur allein, wie es schmet, Authent genommen. Dieses letztere eine so hohe
und herrliche Eigenschaft der Seelen bedeutende Wort ist heutiges Tages in dem Munde
und in der Feder vieler vermeinten Moralisten, und ich weiß oft nicht, welcher Art Men-
schen, zu einer gewöhnlichen, und wie ihnen düncket, wohlthunenden Formel oder Redens-
Art geworden, die weiter nichts als einen Ton mit sich führet, hier aber wird man sie in ih-
rer Kraft und wahren Bedeutung sehen.

XV. Wir haben schon oben aus den angeführten Worten eines glaubwürdigen Schriftstel-
lers von Fallbrück vernommen, daß dieser Louis de Geer den Armen in Teutschland, die
durch den langwierigen Krieg erschöpft waren, den verjagten und nothleidenden Personen
hundert

Hundert tausend Reichshaler / und solches mehr als einmahl zu ihrer Unterhaltung habe austheilen lassen. Damit nun nicht jemand meine, solches wäre ohne Beweiß so ins wilde, wie man spricht, dahin geschrieben, so wollen wir dießon ganz besondere Umstände, die wir bey den glaubwürdigsten Scribenten, ja Augen- und Ohren- Zeugen angehört, be-
hypsühren. Der berühmte Professor Theologia zu Leyden Johannes Marck bezeuget von ihm, daß er den göttlichen, ihm erzeigten Segen nicht mit Worten, sondern mit Thaten sel-ber demüthig erkannt habe: Et könne mit keiner Zungen genug ausgesprochen werden, was für große Selbthumen, die man bey seinen Tausenden mehr habe rechnen können, er gleichsam ausgegossen habe zum Gebrauch der Armen; zur Erquickung frommer Exulanten, zur Unterhaltung vertriebener Gelehrten, zur Beförderung der Weisheit und Gotteskürch durch deren Schriften, zur Bestallung der Prediger bey gedrückten Gemeinen, zur Hülff wohlgerathener Gemüther zum Nutzen der Kirchen: dergleichen ihre eigene Leidsche Universitäts- durch seine Stiftungen, welche er auch von seinen Nachkommen habe wollen unterhalten wissen, ***** empfangen, und ihre Rathgeber daselbst vorzuzeigen gehabt habe, die durch seine Freygebigkeit zu so bequemen Werckthun wären gebildet worden.

XVI. Hierbey blieb es nicht. Gröningen konte insonderheit von der außerordentlichen Menschenliebe und Willfährigkeit dieses Mannes ein ausnehmendes Zeugniß ablegen. Daselbst trug er dem berühmten Henricus Altingius, vormahl Professor der Gottesgelehrtheit zu Heidelberg, damals aber, nach vermütheter Pfalz, zu Gröningen, die Aufsicht auf alle Gelder, und deren Vertheilung, die er dorten gestiftet, zu besorgen (*****), damit sie tüchtigen, rechtschaffenen, und in der That bedürftigen Menschen, und keinen Humeln an statt der Bienen gereicht würden. Dieses nahm der Herr Alting desto williger auf sich, je mehr er dadurch Gelegen: eit fand seinen lieben so vielen verlaßten Pfälzern in ihrer Noth beyzuspringen, und weil er gleichfalls von dem hernach im Westphälischen Frieden wieder herstellten kurtfürstlichen Churfürsten Carl Ludwig nebst zweyen andern war ernennet worden, die in Engeland zusammen gebrachte Collecten- Gelder vor die Pfalz zu vertheilen; so daß in-

(*****). Siehe da die eigene Worte des Hn Marcks, worin alles dieses bezeuget wird in seiner Gedächtniß- Rede über den Tod des sündern Herrn Jacobs Trigland, welcher die Enckeln unsers Herrn de Geer zur Ede gehabt, pag. 25. Sed & agnovit, schreibt er, divinam ipse in se liberalitatem, non verbis sed rebus ipsis declarans, se huic uni omnia de-
here. Dici enim nullo modo potest, quantum ille profuderit pecuniarum vim, nullis ferè florenorum millibus æstimandam, in usum pauperiorum civium, in refocillationem fidelium exulum, in alimentum eruditorum vagantium, in promotionem sapientie & pietatis per-
corum scripta, in sustentationem pastorum apud greges afflictos, & in adjuventum præstantiam Ingeniorum ad Ecclesie usus, qualla per ipsius munificentiam formata hæc etiam nostra Lugdunensis Cathedra dein accepit. Alles dieses ist eben dasjenige, was wir er-
let haben.

(*****). Der ungenannte Auctor des Buchs Effigies & Vitæ Professorum Academiæ Gro-
ningæ & Omlandæ, so im Jahr 1654. in Foho ans Licht gekommen, schreibt pag. 39. im
Leben Henrich Altings unter andern so: Collectæ Anglicanæ dispensatio ipsi cum duobus
aliis adunâs ab Electore Carolo Ludovico commissa fuit. Præfuit item sacris largitioni-
bus Viri Nobilis & verè Munifici Dn. Ludovici de Geer, carum etiam parte in spem fu-
turam Ecclesiarum Palatinarum, hoc est, in Juvenes Germanos, S. Theologie Studiosos,
pari prudentia & fide speciatim derivata. Dieses ist wiederum eben dasjenige, was wir
droben angezeiget haben. Und weil sonderlich die im dreißigjährigen Kriege so sehr be-
drängte Pfälzer die Geerische milde Hand empfunden, so scheint dieses den berühmten
und gelehrten Bischof in Frankreich Herrn Guerinus in der Weymung bestättiget zu haben,
daß auch de Geer selber von Bedubrt ein Pfälzer gewesen, welches sich doch ganz anders-
verhält, wie wir droben erwiesen haben. Seine Menschenliebe gieng über alle nothleidende
von was für Nation sie wären, man sie nur nützliche Glieder der menschlichen Societät wä-
ren, oder zu werden sich gerne beschiffen wollten, und dabey anderer Menschen Hülfen und
Zuschuß vonnöthen hätten.

Insonderheit tüchtige der Gottesgelehrtheit bestieffene, und nicht bemittelte Jünglinge zum Dienst der so vielen verlassenen und sich wieder erhobenden Gemeinen in Kirchen und Schulen wohl ausgerichtet würden.

XVII. Auf solche und mancherley andere Weise ließ er überall seine Dienstfertigkeit samt mildreiche Hand reichlich verspühren. Als der berühmte Gröningsche Theologus Samuel Maresius nach zu Herzogendusch stund, und Gotthofredus Sorron an der Kirchen zu Limburg, beyde aber, und insonderheit Maresius mit der Lütischen ganzen Cleriker, welche so wohl mit Reden als Schriften der weitem Fortsetzung ihrer Lehre zu Maastricht und denen daselbst herumliegenden holländischen Dörtern an der Maas, alles in den Weg zu legen suchte, immer zu streiten hatte, dabey es aber an einer guten Drückerey fehlte, hatte man nur unsern de Geer davon zu benachrichten, und wie es ein sehr dienliches Werk seyn würde, solche und dergleichen nöthige Anstalten zu machen; alsobald wurde Rath geschaffet: also bald, um die Freude zu haben, allen Drängeln abzuwehren, ließ er auf seine eigene Kosten eine solche Werkstadt mit allem dazu erforderlichen Vorrath aufrichten, die er zu sothanigem und jedem andern nützlichen Gebrauch der dortigen noch schwachen Gemaine verlehrete (*****). Und so fand er auch Gelegenheit, wo nicht seinem Vaterlande Lütich selber, doch denen benachbahrten Dörtern, deren Kirchen und Schulen einen angenehmen und nützlichen Liebedienst zu erweisen.

XVIII. Fürnemlich hat (damit wir noch näher, und zu ganz besondern Zufällen gehen) der berühmte und noch heutiges Tages ganz bekannte Joh. Amos Comenius die Geerische Gutherzigkeit auf eine ausnehmende Weise empfunden; dieser aus Mähren im dreißigjährigen Kriege vertriebene, gelehrte und dabey fromme Pfarr- und Schuldiener; dieser in Schlessen, Polen, Preussen, viele Jahr herumirrender Cyulante; dieser Mann, der mit vielen neuen Erfindungen, insonderheit allerhand Methoden nicht allein zur Verbesserung der Schulen, und Unterweisung der Jugend in Sprachen und Künsten, wovon seine so genannte, und in allen Europäischen, ja, was mehr ist, Orientalischen, Türkischen, Persischen, Arabischen und andern Sprachen übersetzte Janua Linguarum nebst andern dergleichen Büchern noch zusetzt, sondern auch zu einer neuen Mosaischen ganz richtigen Physik, und vielen andern Etzelen der Weltweisheit schwanger gieng. Sein scharffsinziger und witziger Geist, sein frommes Leben, und besondere Kenntniß der Demuth haben diesen Sachen keinen geringen Nachdruck. Dieses war gnug unsern edelmüthigen de Geer zum Witleben und zur besondern Mithätigkeit zu bewegen, als Comenius nach vielen kümmerlichen Schicksalen endlich samt den Seinigen nach Amsterdam kam, woselbst sich de Geer, eben wie auch zu Enckhuysen, zu Grönningen und in Schweden wechselfeise aufhielt, und seine Wohnungen hatte.

XIX

(*****). Der bereits einmahl erwähnte Urheber des Buchs Effigies & Vitæ Professorum Acad. Gron. redet hievon in dem Leben Samuels Maresii pag. 148 mit den eigenen, von Maresius selber, wie es scheint, aufgestellten Worten folgender Gestalt: Bellum ipsi (nemlich dem Maresius) fuit multiplex & fere continuum cum Monachis & Clero Leodiensi, qui omni conatu Reformationi & Veritati feliciter procedenti obstabant, mille artibus, milleque libellis famosis Reformatorum Pastorum personas proscindere, eorumque doctrinam plebis odio & contemptui exponere conabantur. Hisce & voce & calamo fortiter se opponebat Maresius, ac cum pia liberalitate illustris Viri D. LUDOVICI de GEER: nunc in *Αγίου* consequuntæ fuissent Ecclesiæ Trajectensis & Ultra-Mosanae Typographiam in Urbe, ad sui defensionem eam fere semper aliquo scripto Apologetico, vel Polemico occupatam habuit. Zu keinen Dingen war er witziger, als zur Beförderung neuer Anstalten, wan solche dem menschlichen Geschlecht schienen nützlich, der Entdeckung neuer Wahrheiten dienlich, dem gemeinen Leben erspriesslich, und der Fortheftung der Menschen im Ehr-Wehr-Wehr, und Mehrstande, wie man zu reden pfleget, behülflich zu seyn. Das laß mir einen Menschenfreund heißen, den lautes Großmuth und Liebe, kein Eigennutz, oder engbrüstiger Neyd beherrscht.

XIX. Hier saub also Comenius endlich einen solchen Bis ins höchste Alter von 82 Jahren genossenen Hafen, dergleichen er in dieser Welt sonst nirgend besser hätte finden können. Nichts sah, nichts hörte unser de Geer lieber, als wan man etwas zur Verbesserung des menschlichen Lebens, oder dessen größerem Wohlstand ersinnen und ausfindig machen konnte. Sein Herz gieng ihm auf, wan er solches vernommen. Da nun Comenius eben dieses vorgab, dabey eines so tugendhaften, aber bisher mühseligen Lebens war, traf er bey diesem hohen Sonner an nicht nur, was er verlangte, sondern weit mehr; Haus, Unterhalt, ja ein säheliches Einkommen, welches die Bestattung der damaligen holländischen Professoren selber (*****) weit übertraf. Was er an Büchern, Instrumenten, oder sonst nothwendigen Sachen verlangte, solches alles ließ ihm de Geer herbeyschaffen, nichts ferner begreunde, als daß er nach so viel ausgestandenes Elend ludig seine Sachen anarbeiten mögte, die alle ihm Drück solten ohne Scheuung einiger Kosten besördert werden. Wie dan auch solches wirklich in vielen Stücken, obschon nicht mit jedermanns Gutheissen geschehen. In Comenius siehet hierauf selber, da er in seinem geistreichen im 77sten Jahr seines Alters geschriebenen Buche *Unum Necessarium* genannt, ein Zeugniß der Eitelkeit dieses Lebens und seiner allzugroßen Unternehmungen ablegend, schreibt cap. X. pag. 77. *Memini me primo huc delatum à primoribus honorifice fuisse exceptum propter spem quandam curiosæ curiosæ eruditionis &c.* "Ich erinner mich, daß ich bey meiner ersten Ankunft dorthin nach Amsterdam von einigen ansehnlichen Leuten sehr ehlich sey aufgenommen wegen gefasster Hoffnung einer sehr curiosen Selehrtheit" und wie es daselbst noch ferner lautet.

(*****). Weil sich dieser Comenius nicht nur wegen Vertheidigung der damaligen neuen Profeten, des Nicolai Dabritici, eines seiner Vandleute aus Böhren, des Christoph. Botteri aus Schlesien, der Christinæ Donatovicæ aus Böhmen, und deren Weissagungen, sondern auch des Ehillasmi oder der Lehre dem tausendjährigen Reichs halber verdächtig gemacht, so rebeten seine Wiederlächer Nicolaus Arnoldus, Prof. Ideol. zu Francker und Samuel Marecius eden nicht jam günstiassen von ihm; Unter denen Marecius in Antirrhethico, einem gegen Comenius verfertigten Buche, pag. 55 doch nicht gänzlich ohne Bitterkeit und Regd schreibt, welches dorthin gebühret: *Aulim dicere, Comenium triplo vel quadruplo quotannis amplius contulisse uni familia Degueriana, dum eam fraudulentè lactat spe Panosophica, & pascit sive falcinat potius fumo Chiliastico & revelationum Dabritiarum; quam soleo consequi in meum stipendium annuum ex arario publico.* Das ist: "Ich darf sagen, daß Comenius der einzigen Familie des de Geers sähelich dard "oder vier mal höher zu stehen sey gekommen, als sich mein säheliches Gehalt beläufft, indem er dieselbe betrieglich mit seinen panosophischen Weisheit's. Stullen, ja vielmehr mit Chilastischem Rauch und Dabritianischen Offendbahrungen aufsiehet und dejahtert." Und so lautet es pag. 5. eden daselbst, wie auch bey dem Nicolaus Arnoldus in *Discursu Theol. contra Comen.* pag. ultim. nicht viel besser. Welt Ehrlicher redet der berühmte Jenische Theologus Joh. Franc. Buddeus *Introd. ad Histor. Philos. Hebræor.* pag. 303. *Ibi incidit in Virum, ut stirpe & genere non ignobilem, ita divitiis opibusque florentissimum Ludewicum de Geer, qui cum in miseros quosvis, tum maximè in eos, quarum conspicua simul pntas & eruditio, propensissimo fuit animo. Inventis autem Comenii & promissis de studiis, præfertim philosophicis ita captus est, ut singulari liberalitate sumptus ad tantum opus promovendum necessarios suppeditare in se reciperet. Et sub tanti etiam patroni auspiciis scripta quadam methodica lucem aspexerunt, sub titulo *Operum Didacticorum* An. 1657. in Fol. edita. Magna tamen adhuc illorum pars manuscripta superest. Et will sagen, Comenius habe zwar die gefaste Hoffnung seines und aller unterdrückten gemeinen Gutthäters des edlen und sehr reichen Ludewigs de Geer, nicht erschütet, es habe ihm oder nicht so sehr an Aufrichtigkeit, als am Vermögen gefehlet. Und gewiß, es schmet, eine heftige und feurige Einbildung's. Kraft habe Comenium so wohl in diesen Dingen, als in seinen Chilastischen, und Dabritianischen wie auch andern Propheeteungs. Händeln, ost auß der Gleise gebracht; zu geschweigen, daß man leicht glaubet, was man gerne siehet, beschret edes Wunschel. Der Bischof nächstens.*

Joh. Bildeb. Wihof.

Anhang

Nam. VII. Dienstag den 13 Februarii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zeitung

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Erben. der Frau Doctorinnet Ros sind willens denen meistbietenden zu verkaufen folgende Grundstücke, 1) den hinterm Leig an der Schleuse gelegenen Beydekamp mit seinen Fischereyen; so J. Kuland in Pacht hat. 2) drey Morgen Land im Niemenbal. 3) drey und ein halb Morgen im Euberg, so Winstermann in Pacht hat. 4) Ein und ein halbe Morgen Land am Wanheimer Weg, so Kragen in Pacht hat. 5) Zwey Morgen Land am Raetingdammens Weg, so E. Brans in Pacht hat. 6) Noch ein Morgen Land hinterm alten Gericht, so J. Wolf in Pacht hat; wer zu obenged. Parcellen Lust hat, muß sich den 16 Februarii a. c., Nachm. um 4 Uhr bey Monsr Theod. van der Kloeten einfinden, Conditiones hören verlesen, und seinen Vortheil suchen.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Dntsburg.

Pro obtinendo judicatio soll nach erkannter distraktion ad causam des Kaufmanns Viruly zu Rotterdam contra den Kaufhändlern Florens Dieb. Schutten, der dem letztern an der Groten Colonie zu Neuwesede zustehender Antheil jährlicher Pächte, als: 1) Elf Mütze Roggen, 4 Mütze pro Cent, so beträgt 275 Rthlr. 2) Elf Mütze Gersten, 4 Mütze pro Cent, thut 275 Rthlr. 3) 6 Mütze Hafer, 6 Mütze zu 100 Rthlr, facit 100 Rthlr. 4) Zwey Hüner alljährlich das Stück zu 5 fl., 5 Rthlr. 15 fl. 5) Ums 4 Jahr 1 Mütze Rübesaamen ad 2 Rthlr, thut jährl 30 fl., mithin in Capitali 16 Rthlr 40 fl. 6) Ein Mütze Erbsen ums 4te Jahr, ad 2 Rthlr, thut alle Jahr 30 fl. in Capitali 16 Rthlr 40 fl. 7) Ums 4te Jahr 2 Futter Holz, thut jährl. 1 Rthlr. 15 fl. in Capitali 41 Rthlr 25 fl. 8) 3 Mollen Sals, dico ums 4te Jahr zu 2 Rthlr. jährl. 30 fl. gerechnet folglich in Capitali 20 Rthlr. 50 fl. 9) 3 Mark Geld Binnerpacht, die Mark zu 1 Kopstüd gerechnet, macht alle Jahr 10 fl. in Capitali 5 Rthlr 15 fl. 10) Ein Schultschwein ums 4te Jahr ad 3 Rthlr. alle Jahr 50 fl., in Capitali 27 Rthlr. 50 fl. 11) Ums 4te Jahr ein Tag zu bungen oder zu fahren ad 1 Rthlr, facit alljähr. 15 fl., an Capital 8 Rthlr 20 fl. 12) Ein Scheffel reinsaamen ums 4te Jahr zu säen, thut alle Jahr 15 fl., in Capitali 8 Rthlr 20 fl. NB. Das ums 4te Jahr dem Behr. Schutten zustehende und etwa vorhandene Oßl aber, weilen solches nicht allemahl geräth, hat d. falls hiedey zu keinem sichern Anschlag gebracht werden können, mithin in Summa zu 800 Rthlr 35 fl. per Taxatorem juratum gewürdiget worden, unterm 20 Martii, 22 May, und 21 Juli a. c., gerichtlich verkauft werden, Inhalt des zu Lipsstadt und Distinghausen affigirten proclamatis werden demnach alle und jede, so an diesem vorspecificirten Antheil jährlicher Pächte ex quocunque capite Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hie mit peremptorie abgeladen, um solche mit untadelhaften documentis in terminis ein- und vorzu bringen, dieselige aber, so Lust tragen ermelte Pächte an sich zu handeln, können gleichfalls alldann erscheinen, und nach denen bey dem Protocol offen zu legenden Vorwarden, den Kauf schliessen, da so dann plus licitans den Zuschlag zu gewärtigen haben wird. Soest bey dem Königl. Gericht den 20 Jan. 1759.

Die Reformirte Diaconie zu Orsoy ist vorhabens ein derselben durch Belehnung anerkanntes Stück guten Landes ad 3 viertel Morgen im Orsoyschen Felde gelegen, und von dem Edleuten H. Bongard herrührend, am 9 und 16 Febr. zum Behuf derer Armen öffentlich anzuhängen und dem meistbietenden zu verkaufen; Liebhabere können sich in d. is terminis allemahl Nachm. um 3 Uhr bey dem Gastwirthen Monsr Knipscheer daselbst einfinden.

De Weduwe en Eifgen. Peter van Dyck tot Cleve syn voornemens tot Severaer op het Raedhuys ten overstaan van het Gericht vywillich den meestbiedenden in 3 Termeynen, als den 27 Febr., 27 Martii en 27 April a. c. telkens 's naemiddags om 2 uur te verkopen heare in den Ampte Lymers, Kerckspelen Doven en Groessen gelegere Hossiede en Eisgronden, by Henr. Spaan, 't huys in pagtinge gebruykt, als 1) Huys, schuur en hofstede met den Distel-

kamp, getaxeert op 697 Ryxd. 40 fl. 2) Een Morgen 14 Roed, bouland het Keyfleck en Geerfte, 125 Ryxd. 3) Een Morgen bouland op de Doo, 75 Ryxd. 4) 590 Roeden bouland de Nord, 35 Ryxd. 5) Eene Weide van p. p. 5 Morgen de Alborg, 500 Ryxd. 6) Eene Weldo van p. p. 3 en een halven Morgen de Rootwilligen, 100 Ryxd., Summa 1632 Ryxd. 30 fl.; jemand daertoe geneegen, kan zich op voorfl. tyd en plaetse invinden, en zyn voord. el soeken

Da der Schönfärber E. S. Weymann in Coest, mit Tode abgangen, und dadurch dessen Wohnhaus ledig worden; so wird hiedurch bekant gemacht, das dieselige, so Lust haben solthanes Haus, nebst Scheuer, Garten, Fardeseffel und andere zur Färderey gehörige Bereitschaft an sich zu kaufen, sich in Coest bey dem Kaufmann Hn Julius Ebel melden könne; wie denn auch dieselige, so in obgem. Sterbhausc annoch gedrucktes oder gefärdtes Linnen zu haben vermeinen, sich ebenfals bey ged. Hn Ebel in Zeit von 3 Monaten melden, oder gewärsigen müssen, das nach Ablauf dieser Frist, er dafür nicht weiter responsible sey, und da auch bey mehrg. Hn Julius Ebel annoch 2000 Pf. Schornwolle zu verkaufen, so können Liebhaber sich ebenfals dieserhalb bey ihm melden.

Demnach ad instantiam des Burgermeistern Surmann zu Haltern, wider Heur. Tzmann zu Niemecke, distractio der zu letzterm unterbadenden Hofe gehörigen und cum consensu der Pacht Herrschaft des Stifts zu Stumpenberg verpfändeten Wiese an Maasse 4 Scheffelle, 2 Ruthen haltend, so nach der von denen beeydeten Raths. Aktimatoren aufgenommenen Lare, auf 377 Rthlr. gewürdiget, erkannt, und Termin distractiois auf den 28 Febr., 29 April. und 20sten Jun. a. c. allemahl Nachm. um 2 Uhr, bey dießigem Landg. anderahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern zu ihrer Nachricht hiemit bekant gemacht. Wochum im Landget. den 18. Dec. 1778.

Die Erben des zu Orsop verstorbenen Königl. Zoll. Einnehmers Zahn sehen sich gemüßiget zu völliger Auseinanderlegung der Erbschaft, ihren zu Coersahl Fürstenthums Neurs gelegenen einträgligen frey allodialen so genannten Bonerts Hof freywillig, jedoch öffentlich in 2 Terminen, nemlich auf den 12 und 26 Februar, so dann 12 Martii, allemal Nachm. um 2 Uhr im Sterbhausc daselbst, zum Verkauf anzuhängen; Lustkagende können sich alldann daselbst einfinden und nähere Umstände davon im Sterbhausc vernemen.

Die nachgelassene Erben des längstlin verstorbenen Leudert und Deltgen Werhagen sind wilens ihren in der Herrlichkeit Beeze, Bauerhofst Sevengewaldt gelegenen Rathen, von circa 5 holl. Morgen groß, nebst darauf befindlichen Gebäuden, aus der Hand zu verkaufen. Et können sich Lusttragende zu Coest bey D. Thossen, welcher von ged. Erben dazu bevollmächtiget worden, melden, und ihren Vortheil suchen. Dieselige, so an diesen Rathen oder sonst etwas zu fordern haben, müssen sich innerhalb 4 Wochen à dato dieses, bey Straffe ewigen Stillschweigens bey ged. Thossen melden, und glaubhafte documenta vorzeigen.

Den 12 Februarii, Mittags um 12 Uhr, sollen auf der Hoherbeyde zur Behausung 9 Dert Erkens, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden einige aufgestochene Schläge Schwere Büchendäumen; die dazu Lust haben, können sich alldann einfinden und ihren Vortheil thun; auch durch gem. Erkens sich die Bäume anweisen lassen.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Der Universitäts. Buchändler Herr Herrn Doenius hat von denen Erben. Schmalhaus ein Stück Land anderthalben Morgen groß, vor Marien. Thor am Kreuzwege neben E. den Brunds Land gelegen, erblich an sich gekauft; falls man jemand etwas daran zu präntziren hat, der mus. sich innerhalb 6 Wochen melden, sonst die Kaufgelder aufgezehlet werden sollen.

IV. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Word hiermede an een jeder bekent gemaectt, dat de Ertgen. van Conrad Torfs taal haer huys gelegen op de Gelderstract, voor een civile prys verkocht hebben, met een Kolgard en enige Landereyen; die daertoe geneegen zyn, en boven de koopsp. nlinge komen, können sich den 20 Februar a. c. 's naermiddags om 2 uur, in 't gem. huys binnen Geldern anzeigen.

Des. Hofwirth Heunert in Coest, als Vormund der Kaiserlich. unumündigen Tochter.

hat zu Tilgung der vorhandenen elterlichen Schulden und wegen höchst nöthiger Reparation zum Verkauf des vom, im Grendwege gegen Wolkmars Hause nebst Ißverding's Garten gelegenen Jasperschen Hauses consensum alienandi, impetret; falls nun jemand das vorläufige Mößliche oblatum ad 180 Rthlr salvis meliorationibus zu erhöhen gesinnet seyn möchte, kan sich in termino den 28 Febr. c., beyrn Königl. Stadtgericht in Soest melden, und seinen Vortheil suchen; die etwähigte Creditores oder praetendentes aber müssen alsdann sub poena perpetui silentii ihre Forderungen einbringen und justificiren.

Frans Frieling von Disonnen, hat von W. Münstermann die vormals dem Col. Kuckel ex-poste aber dem Gastwirth Heunert in Soest jugel. dria gewesene Dünckern Kotte zu Deiringsen nebst dem dazugehörigen Hofe, Musgarten und kleinem Baumhöfen, wie auch 3 Ruthen Landes, und die Berechtigtheit im Walde erblich angekauft; weßhalb alle und jede, so an diesen Kotten cum pertinentiis ex quocunque capite etwas zu fordern haben, sich innerhalb 4 Wochen à die publicationis, bey Strafe ewigen stillschweigens, am Rathhause und Königl. Stadtgericht in Soest melden, und ihre Forderungen justificiren müssen.

Der Becker T. Wicke in Soest, hat von der Wittibe Albert Ulmecke und deren donatario Gastwirth G. E. Höner daselbst, 10 Schilwart Musgartens, so außer Osthober Thor nebst der Fr. v. Bronde Garten gelegen, und auf des Hn v. Roskampfs Ackerland schiefen, erbl. angekauft, weßhalb dieselbige, so an diesem Garten ex quocunque capite etwas zu fordern haben, solches innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, beyrn Königl. Stadtgericht zu Soest am Rathhause sub poena perpetui silentii, anzeigen und justificiren müssen.

Demnach der Glasmacher Joh Evert Hambeck zu Eleve, sein vorm Heydberaischen Thor daselbst gelegenen Garten, an die Wittibe Leuwen verkauft, und der Kaufschilling nebstens abzuführen werden soll; als müssen dieselbige, so daran ein dingliches Recht, Aufgang oder sonst etwas zu fordern haben, sich innerhalb 6 Wochen beyrn Magistrat daselbst, sub poena perpetui silentii, melden.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da der in der Herrlichkeit Semar ohnweit dem Dorffe Niederheimer gelegener von der Frau Wittiben Brune in Herlohn sub hasta publica ersandene und derselben adjudicirter Niederstadtscher Senfenhammer von gem. Wittiben Brune an des Hn Drostens von Bredeß hochfrenherrliche Gnaden hinwiederum übertraagen worden, und dan die Nothwendigkeit erfordert, daß dieser Hammer aus dem Grunde wieder aufgebauet werde, ehe und bevor aber man hierunter zu Werke gehe, aufzufinden werden, dessen zukünftige Verpachtung vorläufig bekant zu machen, um den Anbau, nachdem sich Liebhabere einfinden, oder sonst vorkommenden Umständen nach reguliren zu können; als wird des Endes Terminus auf den 23 Febr. curr., hiemit angefeket, damit Lusttraagende alsdann morgens um 10 Uhr aufm hochadel. Hause Semar sich einfänden und nach Maßgebung deren vorzuliegenden Conditionen, ihren Vortheil suchen können.

VI. Sachen / so zu vermierhen ausserhalb Duisburg.

Zu Eleve in der Capitulstraße wird auf künftigen Ostern ein wohl gelegenes und commodos Haus ledig, worin unten an der Erde, vier räumliche Zimmern, daran drey behangen, und oben 5 dergleichen Zimmer, nebst einen bequämen alten Keller und Söller, geräumen Hofplatz, Stallung und Wagen-Verlaß; wer dasselbe zu miethen wilens, kan sich beyrn Director Hrn von Schmits in Eleve, melden.

VII. Versohn / deren Dienst verlanger wird ausserhalb Duisb.

Es suchet jemand einen tüchtigen Gärtner, um ihn weiter nach dem Weinlandt in die Gegend Mannheim zu verschicken; wer etwa hierzu Lust haben sollte, muß sich beyrn löblichen Postamte in Eleve, melden.

VIII. Versohn / so vermisst ausserhalb Duisburg.

Der Notarius Ganderheyden zu Wesel advertiret hiermit, daß dessen ältester Sohn am 24 Januarii a. c. morgens still fortgegangen, und vermuthet, daß derselbe entweder aufgehoben, oder sonst ent- and ey, weilen man allen Nachforschens ungeachtet, seinen Absenthalt nicht berechnen moen. Dieser Knab hat nur ein Trauer-Santus an, und eine Salette Mütze aufm Haupte, ist beynah 14 Jahr alt, klein von Postur und blaß von Angesicht und has schwarze

schwere Nagen; sollte nun jemand denselben anbringen können, der kan sich bey dem. Sanber beyden in Wesel angeden und eine raisonable Recompence erwarten.

IX. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Nachdem der Hoffseal Sixt als Litis Curator der Minorennen Weyland Predigern Essen zu Nepeken zur Verichtigung gem. Minderjährigen Vermögen um Aneerkennung einer Edictal-Citation aller und jeden Creditoren, so an ged. Essenischen Minorennen zu fordern haben, es sey an Capital, Schulden, rückständigen Zinsen, Pächten oder wie (die Forderungen sonst beschaffen seyn mögten) bey der Landes Regierung dieselbst angestanden hat, solche dann so wohl dieselbst als auch zu Düsseldorf und Rheinberg zu officiren verordnet ist; Als werden alle und jede, so an besagter Nachlassenschaft eine rechtliche Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter verabladet, um binnen 12 Wochen peremptorischer Frist, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und endlichen Termin, nemlich den 9 April a. cur. sich bey diesem Regierungs-Collegio zu melden, und ihre Forderungen gebührend vorzubringen und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibende präcludiret und ihnen perpetuum silentium imponiret werden solle.

Demnach über die repudiirte Nachlassenschaft des verstorbenen Bürgermeisters Dieckel zu Sonsbeck, Concurfus Creditorum eröffnet, und von dem angeordneten interimis Curatore Lit. Bordenius derer Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, soet diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Sonsbeck, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an ged. Bürgermeistern Dieckel nachgelassenes Vermögen eine recht beständige Forderung haben von Landgerichts wegen peremptorie citiret und abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, endlich auf den 30 Martii a. c. vor diesem Landgericht in gewöhnlicher Gerichtsstelle, entweder in Person, oder durch gangsam bevollmächtigte Mandatarios, zu erscheinen ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften, in originali zu producirenden documentis, verificiret werden können ad Acta anzuzeigen, deshalb mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entziehung rechtlicher Erkenntnis und locum in abzufassendem Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins Acta für beschloffen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch denannten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter geböret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Schlüsselzweig aufzulegen solle. Gegeben Xanten im Landgericht den 19 Jan. 1759.

X. Citatio Edictalis entwichener Persohnen.

Nachdem du Melchior Schmidt, imgleichen du Frans Feldmann, wegen verschiedener in hiesiger Böttmässigkeit angeübten Diebstählen, nicht nur, in inquisition gerathen, sondern auch deren wirklich überführt worden; Da aber gleich Anfangs bey besagten inquisition euch auf flüchtigen Fuß gesetzt, und alle anzuwendenden Mühe ohngeachtet zur gefänglichen Haft nicht können gebracht werden, mithin dieserhalb Citatio Edictalis der Ordnung gemäß wider euch erkannt worden; Als citiren und laden wie folgt. Bürgermeister und Hoffseal so wohl dich Melchior Schmidt, als auch dich Frans Feldmann Credit dieses proclamatis, wovon eines dieselbst, das andere zu Esphadt und das dritte zu Werl officiret worden, von Stadtgerichts wegen, daß ihr euch vorhaupt binnen 9 Wochen à dato dieses, als wovon euch 1 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten peremptorischen Termin gesetzt werden, oder längstens auf den 30 Martii a. c., morgens um 10 Uhr, auf diesem Rathhause bey dem Königl. Stadtgericht stellen, und wegen genommener Flucht und ausgeübten Diebereyen oder im Ausbleibungsfall gewärtigen sollet, daß wider euch in contumaciam erkannt werde was Rechtens. Soet bey dem Königl. Stadtgericht den 25 Jan. 1759.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

C. R. W. W. W. W. W.

Dienstag den 20 Februarii 1759.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unfers aller
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation,
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



VIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Elbischen, Selbischen, Weers- und Märkschen
auch umliegenden Landes. Orten, etzgerichtet

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Erneuertes Andenken eines weltberühmten Kaufmanns *Ludewigs de Geer*,
oder Geschichte und kurze Lebensbeschreibung desselben.
Dritte Fortsetzung und Beschluß.

XX. In den angeführten Ursachen, warum *Comenius* so grosse und ungemeyne Wohlthaten
von unserm edelmüthigen *de Geer*, und nach dessen Absterben von seiner Familie
empfangen, kan auch unstreitig diese gerechnet werden, diemal erwehnter *Comenius* auf
Mittel und Wege bedacht war, die Bereinigung und Beslegung der Streitigkeiten unter den
Protestanten durch besondere Vorschläge zu besördern. Dieses war wiederum etwas, woran
unser *de Geer* ein ungemeynes Gefallen trug, und wovon er glaubte, das es zum Besten
der ganzen Christenheit und zur Besördderung des göttlichen Segens würde gereichen. Alle, welche
so gesünnet waren, konten seiner besondern Achtung und Liebe, und daserne es ihnen an Mit-
tel und Besördderung gebracht, seiner Hülffe, seines Bestandes, seines Unterhalts, es mögte
kosten, was es wolte, versichert seyn. So genos *Comenius* nebst andern Ursachen, so ge-
nos *Godofredus Borron*, dessen bereits oben erwehnet worden, die *Geerische* Willthä-
tigkeit und Liebe; (a) um, von denen nicht zu reden, die damals gleiches Sinnes wa-
ren, und bey ihm vor andern ungemeyn viel galten, unter welchen in Engeland *Johannes*
Durkäs, am Ehrbrandenburgischen Hofe *Johannes Bergius*, zu Helmsädt *Georgius*
Cassander, zu Altorf selber verschiedene waren, um von der Universität zu Frankfurt
an

(a) Diese bewunderens-würdige Eigenschaft eines Mannes, der durch bloße von Gott emp-
fangene Natur, Gaben, keine Säul, Wissenschaften, solche edele Gedanken vom Ki: chen-
Frieden gehedet, kan unlaugbar ersehen werden aus den Worten *Tobias Andreä* seines

an der Ober, und derselben vielen Mitgliebrern nicht zu reden, welche alle bey ihm diese Bemühung halber in einer besondern Hochachtung stunden.

XXI. Solte es nun schon gedühren, daß der Ausgang mit der Erwartung nicht übereinstimmte, wie in dieser grundverordneten Welt leicht zu vermuten stehet, oder daß jemand nicht alle Bequemheit dazu bräufte, wie Mareffius vom Comenio gen. theilet, und daß dieser nur die Geerische Militärszeit zu genügen dieses Vergnügens vorgesaget, (b) so bleibet doch die Absicht eines so edeln und gesinneten Volkwaters unadelthaft, und des de Geers Aufmerksamkeit, Einsicht, Großmuth unter so viel tausend andern Beständen, muß diang, als etwas unerhörtes, von der ganzen Nachwelt bewundert werden.

XXII. Wie sehr er sich auch erfreuet habe, daß die Menschen ohne Unterscheid, wann sie schon seiner Selbthülfe nicht bedürften, dienen zu können, zu dene. Ruh'n und Beförderung etwas beizubringen, sonderlich wann sie etwas gutes zu versprechen schienen, davon siehe des erwehnten Tobias Andree's Zueignungs-Schreiben in den fröhlichsten Ausdrückungen (c). Als der berühmte Joh. Friederich Gronovius noch in Italien herumreiste, um dorten alte Handschriften aufzusuchen, ging er demselben mit Besorgung seiner Correspondenz, mit Wechseln, und

Schwiegersohns (wobon wir bald noch ein mehreres melden werden) der in seiner an ihm selber gerichteten Dedication seines Buchs *Methodi Cartesianae Assensio* unter andern auch so schreibt: *Ad Christianorum cunctorum imo generis humani universi salutem & bonum commune spectantia desideria, & in aliorum huc collineantium captis favore opibusque tuis fovendis ardens charitas tua, heroico plane zelo, atque exemplo sine exemplo contendunt. Si quisquam enim est mortalium, cujus viscera serio sensu tangatur damnorum Josephi. . . . inter illos tu nomen tuum jure meritoque potes profiteri. Und bald darauf: Favor tuus propensissimus, largissimaque munificentia, qua verè pii, probi, docti. . . J. Amosi Comenii conatus heroicos. . . . tot jam per annos fovisti. . . . facti id publice facerent testatum; eundemque animum tuum non minus luculenter prodit. . . . studium faventissimum, quo. . . . complecteris. . . . Dn. Gotofredum Hottonem, Concordiae & Tolerantiam mutua. . . . auctorem. . . . vereque Christianum &c. Er bezeuget, daß de Geer eine recht feurige Begierde jederzeit an den Tag gelegt, daß die Christen, ja den ganzen menschlichen Geschlecht zu dienen; daß ihm der rechte Heloen-Geist in solchen Dingen belege; daß ihm der Schade Josephs wegen Uneinigkeit in der Religion tief zu Herzen gehe; daß er zu deren Ausrottung wohl alles in der Welt wagen und daran geben wolte, man es nöthig wäre, die Beförderer des Friedens zu unterstützen; daß er darum dem Comenio, dem Horron, sehr frommen, gelehrten, und ämlichen Friedenslistern, so viel Kunst und Liebe erzeige; daß niemals ein Exempel von solcher Großmuth, und einer so edlen Besinnung sey gesehen worden; u. s. w. Daß auch Comenius mit allerhand Vorschlägen, wo nicht zur Veretnigung, doch zur besseren Toleranz, sey sehr beschäftigt gewesen, solches bezeuget er selber in seinem Buche *Unum Necessarium* genannt, welches gleichsam sein Schwanengesang und letzteres Testament hat seyn sollen, cap. X. pag. 71.*

(b) Monf. Bayle in seinem Dictionaire, unter dem Artikel *Comenius* (*Jean Amos*) spricht dievon so: *Voiez ce qu'il dit touchant les roses, que Comenius emploie envers Louis de Geer pour être le seul possesseur de ses libéralitez, & pour les faire durer long tems. Des Mareff's Stelle selber haben wir bereits oben angeführt. Und diemell des Herrn de Geer's Familie sich größten Theils zu Schömungen aufbehalten, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die densigen Worte des Martini Schoockii Prof. Log. & Phyl. in der Gedächtniß. Rede über Joh. Borgerium Prof. Med. pag. 72. auch fürnemlich auf dieses Mannes und der Letzigen Freigebigkeit hieseln: *Simul tamen dolebat, quod veris pauperibus deberet, in hac urbe magnam partem præcipi, in præjudicium afflictorum civium, a peregrinis & male frugis mendicabulis, quibus cum videretur Groninga Arabia felix atque suentum esse. Ad Paucos, libenter & laboris & patriæ obliviscuntur. Wer kan es allen Menschen recht machen?**

(c) *Ad te enim* (schreibt Andree im Anfange an diesen seinen Schwiegervater de Geer) *post Deum immortalem me convertio, qui post ipsam later hinc mines prius mihi & quasi salutaris Genjæ fortunarum mearum omnium coelus exististi; &c. und furs herod: nul-*

und vergleichen beschriebenen Dingen an die Hand, wie dieser selbst in einem Schreiben aus Venedig A. 1641. den 13 April an Nicol Reinsius bezeuget. Ja er ließ sich auch angelegen seyn, daß die Herren zu Deventer, wo man zur Aufnahme der dortigen Hohen Schule diesen in Italien sich damals aufhalten den Gronovium begehrte, mögten ihres Wunsches gewähret, und auch dadurch (1) das gemeine Beste von ihm befördert werden. O rechtet Mutter eines hiesfertigen Menschen!

XXIII. Wir können aber auch, sonderlich an hiesigem Orte, nicht unevinnert lassen, daß unter den Eltern dieses großmüthigen Mannes der nachherige erste Professor Theol. und Philos. wie auch Rector auf hiesiger Universität Johannes Claubergius mit zu rechnen sey. (e) Er war ein eifriger Nachfolger und Anhänger des Cartesii, ein Jüngling von guter Hofnung, dabey von guten Sitten und rechtlicher Aufführung. Alles dieses war bequemaug, ihm die Gunst und Gemogenheit des Herrn de Geer zu erwerben. Von dieser de Geer hatte Cartesius zu Stockholm bey der Königin Christina selber kennen gelernt, und mit Freuden vernommen, daß dessen Lehrart ein neues Licht in der Weltweisheit anzünden würde; Tugend aber und ein rechtschaffenens Wesen waren ihm überall willkommen, wo er nur dieselbe antraff. Und darum geschah es leicht, daß er durch seinen Schwiegersohn Tob. Andrea diesen Claubergium nach Herborn zu einer Station an dortiger Hohen Schule mit gutem Erfolg anpreisen ließ, wie solches Andrea selber in der Vorrede seiner Aferrio Methodi Cartesiana zu erkennen giebt; von wannen aber Claubergius bald hernach wegen Anfeindung des Jacobi Kevis und Cyriaci Lentuli, und deren Satirinnen auf die Cartesianische Lehrart, hiehin nach Duisburg gelangen; bey welchem allen der berühmte Christoph Wittichius dasselbige Schicksahl empfunden, als welcher auch vorher mit gleicher Drube von den erwehnten Regiermachern war begossen worden.

XXIV.

la re gratius me vel Deo, vel tibi facturum persuasus, quam si, quæ venerationem summam & cultum & devotionem cum maxime beneficio Numini, tibi que exemplum ejus imitanti gratiam & favorem quam plurimorum conciliat, beneficentiam beneque de bonis merendi animum studeam æmulari. Er nennet ihn nechst Gott den einzigsten Urheber aller seiner Glückseligkeit in der Welt; er bezeuget, daß er nichts mehr zur Vergeltung begehre, als man er in seine Fußstapfen tretend nach dem Beyspiel der göttlichen Majestät sich an allen Menschen durch Liebe und Gutthätigkeit suchte nützlich zu machen.

(d) Siehe da die Worte dieses berühmten Kunststücker Johanns Friderici Gronovii selber, wie solche Tom. III. Epist. LXXXIV. pag. 96. in der so genannten Sylloge Leidensi, oder großen von Herrn Burmann aus dem Academischen Archiv zu Leyden aufgegebenen Versammlung der Briefe zu finden: Mihi ad me (schreibet er) Romam Ludovius de Gere unas ad se Theologi vestrae τὸ πᾶν Constantini, quibus hic, quia ἀπολύει τὴν mei nominis ad nescio quam cathedram commendatum esset, quærebatur ex illo, ὡς, πῶς, ubique nunc, & quando rediturus esset iste Gronovius. Durch Constantin wird Constantinus I^{er} Empereur. Professor zu Leyden verstanden, welchem unser de Geer zur Ausforschung und Beförderung des Gronovii an die Hand gegangen.

(e) Hievon hat Claubergius selber ein immerwährendes Denkmahl nachgelassen mit der Ausgabe seiner allerersten Schrift Onirophobia genannt, die er zu Groningen im Jahr 1647 in 200 ans Licht gegeben, und diesem seinem großen Gönner unter folgender Aufschrift zugeeignet, Dn. LUDOVICO de GEER, Ecclesie astituta omnisque ad bonum publicum generis humani spectantis industriae Fautori, Mæcenati ac Patrono munificentissimo &c. In der Aufschrift selber heißet es so: Celebrata ista toto terrarum orbe inter bonos & pios sapientiarum cultores & alumnos munificentia vestra cum pari modestia, prudentia, & humanitate conjuncta, animos mihi addidit, ut auderem hos meos ad augmentum, & perfectionem scientiarum tendentes conatus Mag. vestrae patrocinio commendare &c. Was kan überzeugender von der Größe eines solchen Mannes gesprochen werden? Am folgenden bittet er, daß, weil er selber mit vielen höhern Geschäften beladen zur Lesung solcher Schriften keine Zeit hätte, er nur bey andern darüber sich erkundigen wolle, da es dan sich zeigen würde, daß er, als einer, der zur Verbesserung des Verstandes und der gemeinen Wohlfahrt gern etwas beitragen begehre, seine Gemogenheit hoffentlich verdiene.

XXIV. Zum Beschluß haben wir auch noch etwas von unserm ruhmwürdigen Mannel de Geer häuslichem Zustande, Familie, und Nachkommen, so viel wir angetroffen, mit weitestgen zu meiden. Er hatte sich verheyrathet mit Adriana Gerarts, und aus dieser Ehe verschiedene Kinder gezeuget, wie Johannes Marckius erzehlet, (f) wiewohl er deren Zahl nicht eigentlich bestimmet. Von drezen, nemlich zweyen Söhnen und einer Tochter, habe ich zuverlässige Nachricht (g) gefunden. Unter denen dieß der älteste Laurentius de Geer, dem Tobias Andrea nach des Vaters Absterben seine erwehnte Assertionem Methodi Cartesianæ gleichfalls gewidmet; wo er ihn in der Aufschrift Herrn in Oesterduy, und einen Commissarium der Königin und Schwedischen Krone nennet, eben wie er den Vater Erbherrn im Ringspang (h) tituliret. Dieser Laurentius, welcher des Vaters Großmuth (i) nachahmete, hat mit Margaretha Cromom eine Tochter Isabella Sophia gezeuget, welche dem Leidischen Professor Jacobus Trigland, dem jüngern, als er noch Prediger zu Breda war, wo sich gedachte Jungfrau damals aufstellte, verheyrathet worden.

XXV. Daß er auch eine Tochter nebst obgedachten beyden Söhnen gehabt, ist gewiß, ob schon mit derselben Name unbekant ist. Tobias Andrea, Professor der Geschichte und Griechischen Sprache zu Bröningen, hatte das Glück diese zu verheyrathen; wie aus obigem schon erhelt. Es muß dieses in Abwesenheit, doch mit Consens des Herrn de Geers geschehen seyn, weil der neue Ehemann mit seiner Gemahlin kurz darant nach Schweden gereiset, wie er selber in der Vorrede seines Buchs Assertio Meth. Cartes. und der Auctor Vitar. Profess. Groning pag. 124 bezeuget, um seinen Herrn Schwiegervater zu besuchen, (k) der ihn auch zur Königin Christina zum Handsuß geführt.

XXVI. Was übrigens das Absterben unsers großmüthigen und unvergleichlichen Helden (dan so mag man ihn dillig nennen, und so ist er auch öft von andern, wie wir gehöret haben, genennet) betrifft, kan ich zwar weder Tag noch Monat anzeigen, ersehe aber ganz zuverlässig aus beyden Zuschriften des Tobias Andrea an Vater und Sohn, daß Ludwig de Geer, dieser große Mann, dieses Wunder der göttlichen Vorsehung, dieses Muster aller Großmuth und Menschentiebe, im Jahr 1692 u. gesehrt im Herbst oder Ausgang des Sommers gestorben, der aber ewig in dem Gedächtniß der Menschen zu leben verdienet, und dem wir auch darum dieses ob schon geringe Verdienst zum Andenken gestiftet haben.

(f) Siehe desselben Gedächtniß. Rede, oder Orationem funebrem in obitum Jacobi Triglandi pag. 25.

(g) Der berühmte Lateinische Dichter und Kunstreichter Nicolaus Heinsius schreibet an J. Fr. Gronovium syllog. Leictens. Tom. III. Epul. 410 pag. 527. aus Stockholm An. 1666. Applausum & approbationem omnium ac meam facile consequetur: nam aliter ille, quem Garii Fratres dant, vir quidem bonus est, sed orator minime vehementis. Heinsius, das manlicher Abgesandter der General. Staaten zu Stockholm, suchte einen Legation: Prediger, wozu ihm die Brüder de Geer einen recommendirten, den sie unterhielten, der zwar ein guter Mensch, aber eben kein großer Redner nach des Heinsii Beschaaf war.

(h) Hiedurch wird Herrn Marcks Erzählung l. c. pag. 25. erläutert, man er schreibet, de Geer habe viele große Ländereyen in Schweden besessen, die er erworben, mularum, wie es heißet, terrarum Domini.

(i) Dieß bezeuget Tob. Andrea in seiner mehr erwehnten Zueignungs. Schrift, und Monstr. Bayle Diction. sub Art. Comenius, Tom. sec. pag. 207. am Rande.

(k) Denjenigen, welche aerne Vorbedeutungen hören, wird solches nicht unangenehm seyn. Wie dieser Tobias Andrea als ein Studirender nach Bröningen kam, lebete er des ersten Abends in einer ihm unbekanten Herberge ein, die auf der Fischekroffe (in vico piscatorio) gelegen. Als er des Morgens aufstand und sich bey dem Akademischen Rector einzuschreiben zu lassen, sahe er, daß im Schilde seiner Herberge Tobias der jüngere stand. Dieses hielt man hernach als eine Vorbedeutung seines großen Glücks in dieser Stadt. Dant eben dieser Tobias Andrea war auch Tobias der jüngere, dessen Vater Tobias Hofprediger und Inspector in der Graffschafft Solms, die Mutter aber eine Tochter des berühmten Theologi Joh. P. scators gewesen. Siehe Joh. Meisinger Orat. Funeb. in obitum Tobias Andreae, pag. 15. wo er unsern de Geer den Bröningischen Colmuo-Medicum nennt. Joh. Budeb. Wihof.

Anhang

Nom. VIII. Dienstag den 20 Februarii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz- Zeitl:

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Da man zu Abhaltung des dritten Termini des dem Hrn Prediger Speck in Eresfeld von den Eheleuten J. S. von Huls zu Orsoy, pro hypotheca beschriebenen und ad hastam publicam gebrachten vor Orsoy liegenden, 1) anderthalben Morgen auf den Berg Südwests dem Haagischen Weg gelegen, so ästim. auf 75 Rthlr. 2) anderthalb Morgen auf den Brühl, gew. 75 Rthlr. 3) drey 4tel Morgen am grünen Weg, 50 Rthlr. 4) drey 4tel Morgen am aleen Feldweg, 50 Rthlr. 5) drey 4tel Morgen noch daselbst, durch verschiedene Vorfälle verhindert worden; so soll nunmehr ad ulteriorem instantiam geh. In Prediger's Speck dieser dritte und letzte Termin heute über 6 Wochen, als den 20 Martii a. e., zu Orsoy am Knipschers Behausung, Nachm. um 2 Uhr ohne weiters nachsehen abgehalten, und in selbem die obged. Stücke, dem meistbietenden zugeschlagen werden; wos Endes sich Lusttragende alsdann einfinden können. Unbey werden auch dieselzige, so an gem. Ländereyen ex quocunque capite es auch sey, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch sub poena praeclassi & perpetui silentii nachmahlen abgeladen, um ihr etwa habendes Recht, durch production rechtfl. Urkunden, gehörig zu justificiren. Auch werden Debitores Eheleute ad videndum distrabi, alsdenn citiret. Dingsl. im Landq. den 6 Febr. 1759.

Ad instantiam Henr. Fleskes, sollen derer verstorbenen Eheleuten Wagener nachgelassene geringe Effecten samt einem kleinen Häußgen in der Wasserstrasse hieselbst gelegen, und zwar in letztern Terminis den 12 Febr., 12 Martii und 5 April öffentlich verkauft werden, die dazu Lust tragen, wollen sich in Rees in Senatu melden; zugleich werden alle dieselzige, so zur Hause ein dingliches Recht oder sonstige Ansprache aufm Vermögen haben, peremptorie hiedurch abgeladen a dato innerhalb 9 Wochen ihre praetensiones cum justificatoriis vorzubringen.

Die Vormünder des unmündigen Hoppereis Kindes in Haltern, wollen dessen daselbst zur Nahrung wohlgeleene und mit einem Garten versehene Haus, in dreyen Terminen, nemlich den 1ten, 14ten und 28 Martii, dem meistbietenden zum feilen Kauf anhangen, und in ultimo Termine den Zuschlag thun lassen. Liebhabere können sich allemahl Nachm. um 1 Uhr einfinden, wie denn auch zugleich sich etwahige Creditores gehörigen Orts angeben können.

Die Erben des zu Orsoy verstorbenen Königl. Zoll. Einnehmers Zahn sehen sich gemüßiget zu bößiger Auseinadersetzung der Erbschaft, ihren zu Eberfahl Fürstenthums Meurs gelegenen einträglichem frey allodialen so genannten Bonerts Hof freywillig, jedoch öffentlich in 2 Terminen, nemlich auf den 12 und 26 Februar, so dann 12 Martii, allemal Nachm. um 2 Uhr im Sterbhause daselbst, zum Verkauf anzuhängen; Lusttragende können sich alsdann daselbst einfinden und nähere Umstände davon im Sterbhause vernehmen.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Johann Wilh. Höffen hat von denen Erbennahmen des verstorbenen Meister Seels Wohnhaus, auf der Oberstraf gelegen, an sich gekauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen gehörigen Orts melden, sonst die Kaufgelde aufgezahlet werden sollen.

Die Vormünder der Wittiben Schmalhausens seel. nachgelassenen Kinder, haben auf öffentlichem Schlag verkauft, 1) drey und ein halb 4tel Land am Hundsbüschchen Weg neben Meister Holtkamp's Land. 2) Anderthalb Morgen über Hagelsgasse neben Hrn Stricklings Land. 3) Ein und ein 4tel Morgen am Hundsbüschchen Weg, neben Herr Doctor Kellers Land. 4. Ein und ein 4tel Morgen am Bramlentert, nahe bey'm Wingertskamp, neben Bletsens Land. 5) Ein Garten vorm Marien. Thor in der Hecragasse neben Hn Beckmann's Garten; falls jemand etwas daran zu fordern hat, muß sich in Zeit von 4 Wochen melden, sonst die Gelder aufgezahlet werden sollen.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach der Glasmacher Joh. Evert Hambeck zu Elsee, sein vorm Heubbergischen Thor daselbst gelegenen Garten, an die Wittibe Leunen verkauft, und der Kaufschilling nechstent abgeführt werden soll; als müssen dieselbige; so daran ein dinalisches Recht, Aufgang oder sonst ein etwas zu fordern haben, sich innerhalb 6 Wochen bey dem Magistrat daselbst, sub poena perpetui silentii, melden.

Die Wittibe Holz zum Hamm, hat ihr an der Weststrassen daselbst nechst Treisfelds-Hause gelegenes Häußgen, an den Bürgern Dieckmann verkauft, wer daran etwas zu fordern hat, muß sich sub poena juris & perpetui silentii binnen 4 Wochen bey einem Edlen Magistrat daselbst melden.

Demnach die Wittibe Kruse in Plettenberg, des weyl Arn. von den Haven Wohnhaus genannt auf der Troppe und Baumgarten hinterm Hause gelegen, vor eine gewisse Summa erdlich an sich gebracht, und die Selber binnen 4 Wochen außgehandelt werden sollen; als werden alle und jede, so auf besagtes Haus einige Anspruch haben, hiedurch abgeladen, um ihr Recht binnen ged. Zeit bey diesem Gericht vorzubringen und zu justifiziren, weilen nach der hierin gesetzter Zeit, niemand weiter gehört werden wird.

Es hat J. H. Kerckhof, aus dem Gericht Hagen bürdig, von der Wittibe Schönebeck zu Wetter an der Ruhr, ein wohlgelegenes Wohnhaus in der Freiheit Wetter an dem so genannten Burggraben gelegen; nebst einer Morgen Bauland, auf der Lehmen, Kuble genannt, aus freyer Hand vor eine gewisse Summa Geldes gekauft; so läßt oben gem Kerckhof nach Königl. allergnädigsten Käisten ersuchen, selbtes durch den Intelligenz-Zettel gehöriger Massen bekant zu machen; damit, man sich noch ein oder ander finden mögte, der an diesen besagten Stücken noch eine Obligation, oder sonst etwas zu fordern hätte, solches so bald möglich durch den Intelligenz-Zettel bekant machen mögte.

Die Wittibe des adgelebten Erbrichters Hackenberg, hat ihr Haus und Garten, monoxerkes sub Num. 236 im Eagenwege, und letzterer vorm Walpurger Thor gelegen, an E. Christ. unter gewissen Bedingungen übertragen, und Convocationem Creditorum vel pretendencium verlanget; wes Endes alle dieselbige, so an erwehntem Hause und Garten Anspruch oder Forderung haben, sich binnen 4 Wochen à dato Publicationis, sub poena perpetui silentii, bey dem Rathhause und Königl. Stadtgericht in Coesf. zu melden haben.

Und Trelle, genannt Kerckhof, zu Elsbause, hat von Joh. Hinne daselbst, 2 Morgen geistl. Landes, so am Hortwege zwischen Ankäuffers, Schmidt Rutsche und Stute zu Elsbause Lande gelegen, und woraus jährlich zwey Ruttel curi dupicis an das Caput, ad St. Patroclum gehen, erdlich angekauft; wehalb alle dieselbige, so an diesem Lande einige Anspruch haben, hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen werden, solche innerhalb 4 Wochen à dato publicationis am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Coesf., anzuzeigen.

Heinr. Wittedora, genannt Ahlenkampff zu Becklarn, hat von Jürgen Fitter daselbst, 3 grosse Rutteln Erdlandes, so zwischen Sieninghausen und dem Becklarschen Coesfwege bey Sanders zu Brockhausen und Kallerhofs item Micheln zu Sieninghausen Länderegen vorort gelegen, erdlich angekauft, es werden also alle, so an diesem Lande ex quocunque capite etwas zu präntendiren haben, hieinit abgeladen, um solches innerhalb 4 Wochen à dato publicationis am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Coesf., anzuzeigen, sonst ihnen effuzo termino, ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es sind am Hause Billigte und zu Lappenhause zu beyden Seiten der Ruhr einige Weiden pachtlos; wer solche wiederum anzupachten Lust hat, beliebe sich den 20. curr. Februarii, Vorm. um 10 Uhr, zu ged. Lappenhause zu melden, und den Contract daselbst zu schließen.

Magistratus der Stadt Colcar ist vorhabens folgende Stadts. Patrimonial-Stücke, als: die Stadt-Jahrweiden, Willigen und Papelenkölläe, wie auch die Stadt-Fischereyen in Termins den 22. Febr. und 1. Martii, ademahl Nachm. um 3 Uhr, zu Colcar auf diesem Rathhause öffentlich und bey brennender Kerze, dem meistbietenden zu verpachten; wehalb Liebhabere an ged. Ort und Stelle erscheinen, und ihren Ruzen suchen können.

Wer Lust hat ein nahe bey der Stadt Weurs gelegenes Gut, die Wilt genant, bestehend in Haus, Hof, Scheuer, gnugsamen Stallung samt Garten, Baumgarten, Wiesen, Holzgewächs, nebst 50 à 60 Morgen Bauland, oder auf Verlangen mehr, völlig geschlechter Einsaat, mit oder ohne Übernehmung der Bereiden, völliger Ackergeräthschaft etc. zu pachten und augenblicklich anzutreten, wolle sich in Weurs beym Lit. In Essen melden.

VI. Persohn / dessen Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.

Die Wittibe des Chirurgi Romp in Elebe, verlanget einen tüchtigen Meistergesellen an die Stelle des in die 6 Jahr bey ihr gestandenen und in voriger Woche verstorbenen geschickten Chirurgi Peit; wer dazu Lust hat, und die gehörige Capacität besitzet, beliebe sich, je eher je lieber, bey derselben zu melden und die Conditiones zu vernehmen.

VII. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Es ist in der Nacht vom 12 auf den 13 dieses, beym Rätber H. Werfurt im Amte Udem ein gewaltsamer Einbruch geschehen, da von fünf unbekanten Peris, wovon einer eine gelbe Weste getragen, die Hausthür mit einem Heggenposten aufgesprengt, der H. Werfurt mit seiner Frau und Tochter mit Stricken gebunden, und in den Keller geschmissen, darauf das ganze Haus ausgefuchet, und von denen Raubern alle Effeten mit fortgenommen worden. Unter denselben befinden sich 15 Rthlr an baarem Gelde, 60 Ellen Flaschen und 10 Ellen Hanfen Leinwand, eine Quantität von gemachten Leinwand ungewandten Mützen etc., welche sämtl mit denen Buchstaben G. U. F. und V. F. wie auch M. F. bezeichnet gewesen; imaleichen ein silbernes Ohreisen und eine silberne Haarnadel, so mit denen Buchstaben M. V. F. marquiret ist, und der Tochter mit Gewalt aus den Haaren gerissen worden. Da nun dem Publico daran gelegen, daß dergleichen Unthaten gesteuert, und die Thäter, so Leutich gesprochen haben, entdeckt, und zur gebührenden Strafe gezogen werden. Als wird ein jeder, welcher etwa Wissenschaft davon haben oder bekommen, oder welchem die obbenannte Stücke etwa zu Händen gelangen mögten, ersuchet, so fort davon am Landgericht die Anzeig zu thun, wie denn des Anbringers Rahme beschwiegen werden solte. Elebe im Landgericht den 27sten Januarii 1759.

VIII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Da über das Vermögen des Coloni Lips Peitz zu Lobne, beym Königl. Großrichter zu Soest, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge zur Lipstadt und Ostinghausen angeschlagenen Edictal-Citation terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 13 Febr. a. c., sub poena perpetui silentii präfigiret worden. Da nun diese Edictales durch die Lipstädtische Zeitung dem publico hätten bekannt gemacht werden sollen, der Eintrag aber wegen vorgewesenen Krieges Unruhen unterblieben, so ist zum andern Termin der 13 März a. c. präfigiret worden, damit so dann jedermännlich, welchem daran gelegen, sich in vobenannten anderweit präfigirtem Termin melden, und zu gehöriger Zeit seine Forderung justificiren könne. Soest in jud. regio den 8. Febr. 1759.

Demnach über die reputirte Nachlassenschaft des verstorbenen Bürgermeisters Bickel zu Sonsbeck, Concursus Creditorum eröffnet, und von dem angeordneten interimis Curatore Lit. Berdelius derer Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Sonsbeck, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an ged. Bürgermeistern Bickel nachgelassenes Vermögen eine recht beständige Forderung haben von Landgerichte wegen peremptorie citiret und abladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, erdlich auf den 20 Martii a. c. vor hiesigem Landgericht in gewöhnlicher Gerichtsstelle, entweder in Persohn, oder durch gnugsam bevollmächtigte Mandatarios, zu erscheinen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften, in originali zu producirenden documentis, verificirt werden können ad Acta anzuzeigen, deshold mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtlicher Erkenntnis zu

locum

locum in abschaffendem Verortung. Urtheil zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Begeben Kanten im Landgericht den 19 Jan. 1759.

Nachdem der Hoffiscal Sixt als Lit's Curator der Minorennen Weyland Predigern Essen zu Repelen zur Berichtigung gem. Minderjährigen Vermögen um Anerkennung einer Edictal-Citation aller und jeden Creditoren, so an ged. Essen'schen Minorennen zu fordern haben, es sey an Capital-Schulden, rückständigen Zinsen, Pächten oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn mögten; bey der Landes Regierung hieselbst angestanden hat, solche dann so wohl hieselbst als auch zu Düsseldorf und Rheinberg zu affigiren verordnet ist; Als werden alle und jede, so an besagter Nachlassenschaft eine rechtliche Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter verabladet, um binnen 12 Wochen peremptorischer Frist, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und endlichen Termin, nemlich den 9 April a. cur. sich bey hiesigem Regierungs-Collegio zu melden, und ihre Forderungen gebührend vorzubringen und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibende präcludiret und ihnen perpetuum silentium imponiret werden solle.

IX. Citatio Edictalis aufferhalb Duisburg.

Demnach W. Kettler und J. H. Egen bey hiesigem Magistrat angezeigt, wasgestalt über sühre zu ihren Sühren gehörige pertinentien ein Tausch dergestalt geschlossen, das erlitemelt ein Stück vom Hofe, 2 kleine Stücke Berges, ein Stück Land und Gartenbleck an gem. Egen, und dieser dagegen einen Berg im Härckelke zu Espelode an besagten Kettler übertragen, diesem auch eine Zugist von 178 Rthlr. versprochen hätte, und dann beyde Theile um Extrahirung einer Edictal-Citation Ansuchung gethan; diesem Suchen auch deferiret worden; Als werden alle und jede, so an den übertragenen Grundstücken eine reale Anforderung ex quocunque capite zu formiren berechtiget, hiedurch abgeladen, um solche à dato, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und also den 27 Martii bey dem Gericht zu Breckersfelde sub panna pzeclasi, vorzubringen und zu justificiren Breckersfelde den 27 Jan. 1759.

X. Citatio Edictalis entwichener Persohnen.

Nachdem du Melchior Schmidt, imgleichen du Franz Feldmann, wegen verschiedener in hiesiger Gottmässigkeit ausgeübten Diebstählen, nicht nur in inquisition gerathen, sondern auch deren wirklich überführet worden; da aber gleich Anfangs bey besangener inquisition euch auf flüchtigen Fuß gesetzt, und aller angewandten Mühe obgeachtet zur gefänlichen Haft nicht können gebracht werden, mithin dieserhalb Citatio Edictalis der Ordnung gemäss wider euch erkannt worden: Als citiren und laden wir Justiz-Bürgermeister und Assessores so wohl dich Melchior Schmidt, als auch dich Franz Feldmann Krafft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Lipstadt und das dritte zu Wersl affigiret worden, von Stadtgerichts wegen, daß ihr euch vorhauptz binnen 9 Wochen à dato dieses, als wovon euch 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten peremptorischen Termin gesetzt worden, oder längstens auf den 30 Martii a. c., morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause bey dem Königl. Stadtgericht stellen, und wegen genommener Flucht und ausgeübten Diebereyen verantworten, oder im Ausbleibungsfall gewärtigen sollet, daß wider euch in contumaciam erkannt werde was Rechts. Soest bey dem Königl. Stadtgericht den 25 Jan. 1759.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Gm: A. Weckowch

Dienstag den 27 Februarü 1759:

unter!

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



IX.

Wesentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Seldrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Wovans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von ang-
kommenen Fremden und Caplirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Zufällige Gedancken über das Urtheil Salomons von den zweien Huren.

1 B. d. König. III. 16. u. f.

S. I. Man sollte kaum glauben, daß eine solche Streit-Sache entstehen könnte, als
diesjenige war, welche 2 Weib's-Kente über einen lebenden Sohn erregten,
und weshalb sie vor das Gericht Salomons traten, um seinen richterlichen Ausspruch zu
hören.

hören. Vielleicht dürfte sich wohl in den Welt-Geschichten, kein Exempel anzuführen lassen, so mit diesem zu vergleichen wäre. Die Personen welche diesen Streit-Handel mit einander hatten, waren 2 Weibskente, welche der D. Luther in seiner Uebersetzung Huren nennet. Es ist aber nicht glaublich, daß es öffentliche losen Huren gewesen; dan dergleichen dürften nach der Einführung des Moaischen Gesetzes nicht geuldet werden in Israel; vielmehr scheinen es ausländische, das ist von den Israeliten nicht abstammende Weiber gewesen zu seyn, welche entweder Jüdische geringe, oder auch Hebräische Männer hatten, die unter den Juden wohnten, und als Arbeiter oder Tagelöhner ihr Brod verdienen, dergleichen zu Salomons Zeiten viel 1000 zu Jerusalem wegen dem großen und köstlichen Bau mögen gewohnt haben, und die nach den Raddinischen Uebersetzungen, die 7 Gebote der Kinder Noah haben halten und ausüben müssen. Solche Weiber werden mehrmahls mit dem Hebräischen Worte, welches eine Hure bedeutet, genennet, ob sie schon nicht solche berückigte lieberliche Weibsbilder, sondern Ehemäiber waren. Des Jephthah Mutter trägt eben dieses Nahmen Richt. 11. 1. die doch von Sileads Weibern war. Auch hier hat der D. Luther das Wort durch Hure übersetzt, er war ein Huren Kind / welches hätte heißen sollen, er war der Sohn einer ausländischen Frauen, wie aus dem 2ten B. erhellet. Es bedeutet das Wort auch wohl eine Gast-Wirthin. Weil es nun von der Rahab gebraucht wird, so stehen einige Ausleger in den Gedanken, daß man es nicht, die Hure Rahab / sondern vielmehr die Gast-Wirthin / übersetzen sollte.

§. 11. An welchem Orte diese beyde Weiber gewohnt, wird in dem angezogenen Kapittel nicht gelehret; doch läßt sich aus einigen Umständen nicht unwahrscheinlich abnehmen, daß sie sich zu Jerusalem aufgehalten haben. Dan hier konnten zu Salomons Zeiten Ausländer und Fremdlinge am leichtesten ihres lebend Unterhalt finden, und hier konte man auch ohne Weitläufigkeit, Reisen und Unkosten in Rechtsbündeln den König antreten, wie von dießem 2. Weibern geschehen. In den Land-Städten hingegen mußten ordnungsmäßig die berordnete Richter in Streit-Sachen zu erst sprechen. Doch ist nicht glaublich daß sie in einem solchen Theil der Stadt gewohnt, woselbst sie viele Nachbar gesehen hätten, vielmehr zielten sie sich in einer etwas abgelegenen Hütte auf, dergleichen um und bey Jerusalem viele waren. Daber kan es, daß sie in ihrer Klage sich auf Nachbar und Zeugen nicht berufen konnten. Ueberhaupt werden die andern dergleichen Leute nicht gern in ihre Häuser aufgenommen haben, besonders da ihrer zu der Zeit viel waren, und Salomons zahlreicher Hoff, nebst denen vornehmten und geehrten der 12 Stämme, welche sich am Hoff aufzuhalten pflegten, außer der Burg Davids gar viele Häuser in Jerusalem erforderten.

§. 111. Mit der Streit-Sache hatte es nachfolgende Veranlassung: beyde Weiber hatten zu einer Zeit da niemand bey ihnen, auch ihre Männer nicht gegenwärtig waren 2 Knäbchen gebodren, und zwar ohne Beyhülfe der Hebammen. Dis war bey den jüdischen Weibern gar nichts ungewöhnliches, wie aus 2. B. Mos. 1. 19. zu ersehen, bey welcher Stelle man an keine Noth, Wasen gedanken darf, wie von einigen Auslegern geschrieben. Hätten Hebammen diesen Weibern beygestanden, so würde ihr Zeugnis in dieser Sache den Ausschlag haben geben können. Eine dieser Weiber gebohr 3 Tage eher als die andere, diese 2 Huren aber todte das Unglück am 4ten Tage in der Nacht ihr Kind zu erdrücken. Sie nimmt also das noch nicht vier Tage alte Kind. Hierüber entstand der Zank, die erste als rechte Mutter fordert von der zweyten ihr Kind, welche es aber verweigert, und ihr aufdisputiren will, daß sie nicht des lebenden Kindes Mutter sey sondern des erdrückten. Das erste Weib mußte gewiß, daß sie ihren Sohn nicht erdrückt, an die Seite der schlaffenden Frau nicht geleckt oder gegen dieser ihren lebenden vertauschet habe; eben so gewiß mußte auch die 2te daß sie des todten und nicht des lebenden Mutter sey.

§. 1V. In unsern Tagen würde wohl schwerlich geschehen, daß 2 Mütter auf ein lebendiges Kind gleichen mütterlichen Anspruch machen sollten, am allerwenigsten darf man solches von unzüchtigen Weibskenten erwarten. Unter den morgenländischen Völkern aber, besonders unter den Indern konte dergleichen wohl geschehen. Die Unschicklichkeit der Weiber, wurde angeführt

angesehen als ein offenbahrer Fluch des Höchsten, und als ein ohnstreitiges Zeichen der göttlichen Ungnade und des Unsegenens. Daher kam es, daß es für eine nicht geringe Beschimpfung und Beleidigung gehalten wurde, man man einer Frauen die Unfruchtbarkeit vorwarf. In der Geschichte der Erzbäter findet man verschiedene Anzeigen hiervon. Starben die Kinder den Müttern gleich nach der Geburth wiederum ab, ohne daß sie solche erziehen konnten; so wurden solche Mütter nicht besser geachtet als die Unfruchtbaren. Eine solche Beschimpfung abzuwenden, konnte es wohl geschehen daß eine Frau in solchen Umständen wie hier, nachdem sie eines Kindes gewesen, sich einer andern ihres annahm. Vielleicht ist auch das erste Weib durch eine allzu-große Liebe ein Kind zu haben, gereizet worden, diesen Betrug zu begehen, zumahlen da es das Ansehen hatte, als ob man nicht hinter die Wahrheit würde kommen können. Zeugen waren nicht vorhanden, daß Kind war seines Mutter nicht ähnlich, daß sich daraus etwas hätte schließen lassen, einen Eyd würde die eine so wohl als die andere geleistet haben, beyde waren von gleichen Umständen, und Lebensart, und harte Mittel die Wahrheit zu erforschen ließen sich in diesem Fall nicht anwenden, nicht zu gedenken daß die Tortur zu der Zeit bey den Juden eben so unbekannt war, als das Syndrium und die Ehe Gerichte oder Confortoria.

§. V. Das erste Weib, deren Sohn noch lebte, findet sich also genöthiget die andere zu belangen und als Klägerin gegen diese aufzutreten. Sie wendet sich mit vorbegehung des gewöhnlichen Richter zu Jerusalem, ohnmittelbar an den König. Dann diese Freiheiten hatten alle Juden, und die Pflicht der Könige war, die Klagen zu hören, und einem jeders Recht angeheben zu lassen. Sich einzubilden, daß dieses Weib vielleicht von denen Untergerichten die Appellation ergriffen habe, ist zu weit hergehohlet. So wie ein jeder dem David seine Noth unmittelbar und ohne Umständen vortragen konnte 2 Sam. XV. 2. eben so konnten sie es auch bey seinem würdigen Nachfolger dem Salomon thun. Zu welcher Zeit sie aber die Klage habe anhängig gemacht, lässet sich schwerlich ausmachen. Ließ ihr gleich das mütterliche Herz gegen ihr Kind keine Ruhe, so erlaubte die Kindes Schwachheit nicht, sofort die Klage am 4ten oder 5ten Tage zu erheben, wie sie dann auch schwerlich für dem König sich hätte zeigen dürfen. Richtete sie sich schon als eine Heybin nicht nach dem Gesetz der Jüdischen Kindbetherinnen, so hätte doch durch sie und ihr Kind manns nicht 7 Tage alt und beschnitten war, dem Salomo und anderen eine gesetzliche Unreinigkeit können zugebracht werden. Man sehe 3 B. Mos. XII. 2. u. f.

§. VI. Salomo höret die Klage an, wie auch den Widerspruch der Weiber, die einander wechselseitig entzaegen schriehen: mein Sohn lebet und dein Sohn ist todt. Nach der großen Weisheit die er durch Gebet von Gott erlangt hatte, sah er wohl ein, daß durch die gewöhnliche Mittel die Wahrheit zu erforschen, nichts auszurichten sey in diesem verwirrten Handel. Deshalb suchte er die natürliche und zarte Regungen des mütterlichen Herzens gegen ihr Kind, als das Erbarmen und das Mitleiden zu erwecken, von dieses war ein untrüglich Mittel, die wahre Mutter zu erfahren. Er befahl sich verstellend, ein Schwerdt zu bringen, das Kind in zwey gleiche Theile zu zerlegen, und einer jeden die Hälfte zu geben. Dieser Befehl Salomons der von einer außerordentlichen Gegenwart des Geistes und Gemüths zeugte, war hart grausam, und drohete dem Kinde den Todt, aber zugleich offenbahrte er die Regungen der Weiber. Diejenige die die Heilung des Kindes begehren, und dessen Todt mit anzusehen bereit war, hatte kein mütterliches Herz gegen das Kind, es mangelte ihr an Erbarmen und Mitleiden, das Kind konnte ihr also nicht zugehören. Die andere hingegen, die für des Kindes Leben bat, und über dessen gedroheten Todt äußerlich bestürzt und zur Bemüth gebracht war, auch Mittel das Kind beyzu leben zu erhalten vorschlug: und sich ihres Rechts auf das Kind begeben wolte, man es auch schon der andren gegeben würde, zeugte ein mütterliches Herz, daß mit den allerzartesten Regungen und Empfindungen angefüllt war. Ihr gehörte also das Kind.

§. VII. Salomo hat sonder Zweifel während seiner Regierung viel große und wichtige Rechts-Händel weislich entschieden. Es war aber nicht nöthig, und hiervon in der Hebraischen Schrift Nachricht zu geben. Aus diesem ersten Urtheil lässet sich ein wohlgegründeter

Schluss

Schluss auf alle andere machen. Es ist ein Beweis, daß Gott das Gebet, welches er um ein weises Herz, das Israelitische Volk richten zu können gethan hatte, würcklich erhöret habe. Muthwilligen Zänckern konnte dieses Urtheil zur dienlichen Warnung gereichen, in ungerechten und unbilligen Dingen keine Klagen anzufangen, und sich der Gefahr, von einem gerechten und höchst weisen König verdammt zu werden, nicht bloß zu fliehen. Darum heißet es im letzten 9. des Kap. und das Urtheil erschall vor dem ganzen Israel / daß der König gefället hätte / und fürchten sich vor dem Könige / dan sie sehen / daß die Weisheit Gottes in ihm war Gericht zu halten.

Ammendorff.

I. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat der Scheyen Johann Wilhelm Erock im Ween, von denen Eheleuten Johann Otto Kempfen, und deren Mutter, Wittibde Kempfen, den Holz Was am Grindbick, bey Thorenhoff gelegen, erblich an sich gekauft. Derjenige, so daran eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinet, wird sich in Zeit von 14 Tagen, bey dem Landgericht zu Kanten melden müssen.

Es hat der Kunstmahler Leopold Haber in Hjerlohn, von dem Bürger Joh. Herman Voller, sein am diesen Thurm hieselbst gelegenes Wohnhaus, gekauft. Weslen er nun vor Auszahlung der Kaufs: oder gerne gesichert seyn wolle: so werden alle und jede, welche an diesem Hause ein Forderung, sie sey ex quocunque capite es wolle, zu haben vermeinen, hiemit bey Strafe eines ewigen Stillschweigens abgeladen, ihre Forderungen zwischen hier und den 9 April a. t. u. dem Magistrat daseibst anzubringen und gehörig zu justificiren.

II. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, die Stadts Fetzwagen dem Meistbietenden in zweyen Terminen, als nemlich den 28 Februarii und 3 Martii, öffentlich zu Rahtbaufe zu verpachten; und Endes sich Liebhabere gehörig einfinden können. Wesel in Senatu den 20 Februarii 1759.

Magistratus der Stadt Wesel ist Einnet, die Stadts Wartweide, auf 6 feste Jahren den 28 Februarii und 3 Martii, öffentlich zu Rahtbaufe zu verpachten. Liebhabere können sich zur besagten Zeit melden. Sign. Wesel in Senatu den 20 Febr. 1759.

Magistratus der Stadt Nees, läßt hierdurch bekannt machen, daß den 12 März die dasige, beyden Windmühlen, zum letztenmahl angehangen werden sollen. Liebhabere können sich alsdan des Vormittags um 10 Uhr auf dem Wapfenhaus hieselbst einfinden, und ihren Vortheil suchen.

III Gelder / so zu verleyhen außershalb Duisburg.

Dem Coangelisch. Reformirten Consistorio zu Schwerte ist ein Kirchen. Capital mit 2500 zu 75 Rthlr würcklich abgeleget, und ein Armen. Capital zu 70 Rthlr lösgeländiaet worden. Wer Lust hat, ein oder anderes Hypothequen Ordnungs. mäßig gegen Land. übliche Interessen aufzunehmen, wolle sich bey dem zeitlichen Prediger Beckhaus, oder Kirchmeistern Peter Blasen, je eber je lieber melden.

IV AVERTISSEMENT.

Ad instantiam Executorum Testamenti des abgelebten Herrn Pastori Schmitz zu Reppeln und dessen auch abgelebter Schwester, Sibberta Schmitz, werden alle diejenige, so an deren Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprach ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, cum Termino von 6 Wochen verabladet, ihre Præensionones bey Straffe ewigen Stillschweigens, bey dem Stadt. Cantarischen Magistrats. Bericht ein. und auszuführen; verbleiben diejenige, welche an gedachter Nachlassenschaft etwas schuldig sind, oder bey wilschen ein oder ander Erbschaft, Stück deponiret oder in Verwahr gegeben, unter der, auf die Verwaltung, in den Rechten gesetzten Straffe, binnen vorgedachter Frist, anzuzeigen, oder an gedachten Executoren zu extrahiren.

Subang.

Anhang

Nom. IX. Dienstag den 27. Februarii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz- Zeit.

IV. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Ad instantiam Henr. Fleckes, sollen derer verstorbenen Eheleuten Bagener nachgelassene geringe Effecten samt einem kleinen Häußgen in der Wasserstrasse hieselbst gelegen, und zwar in letztem Termin den 12 Febr., 12 Martii und 5 April öffentlich verkauft werden, die dazu Lust tragen, wollen sich in Rees in Senatu melden; zugleich werden alle diejenigen, so am Hause ein dingliches Recht oder sonstige Ansprüche aufm Vermögen haben, peremptorie hiedurch abgeladen à dato innerhalb 9 Wochen ihre præsentiones cum justificatoriis vorzubringen.

Nachdem sich in denen vorhin bekant gemachten und abgehaltenen Subhastations Terminen, über des Johann Schulten Wohnhaus zu Iserlohn, in der Vorstadt, keine Käuffere gemeldet, dahero auf ferneres Anhalten, ein endlicher Terminus, auf Montag den 26 Martii anni currentis, Vormittags um 10 Uhr, aufm Rathhause präfigiret; als wornach sich Lusthabende zu achten haben.

Die Großjährige und Vormünder der minderjährigen Kinder, seel. Johann Henrich Röpe sind wilens, das Eiterliche Sterb- und Wohnhaus, an der Unnaer Strassen zu Iserlohn gelegen, aus freyer Hand, unter assistentia des Magistrats, plus offerenti, in dem beliebten Termine, als Montags den 26 Martii anni currentis, Nachmittags um 2 Uhr, an ordentlicher Rahts- und Gerichtsstube zu verkaufen, wornach sich Käuflinge zu achten haben.

V. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Jacob Lüting zu Saffendorf, hat von Goswin Witte in Soest, zwey Morgen geistl. Landes, so auf der Spree, nächst Berkenbusch Lande liegen, und woraus jährlich 30 Stüb. der ans hohe Hospital entrichtet werden, an sich getauschet, weshalb alle, welche an diesen vorgedachten zwey Morgen Landes, ex quocunque capite einige Ansprüche haben, ihre præsentiones sub pena perpetui silentii, innerhalb vier Wochen, à dato publicationis, am Rathhause und Königlichem Stadtgericht zu Soest anzeigen und justificiren müssen.

Der Kupferschmidt Andrea in Soest, hat von dem Rabemacher Melchior Drosse daselbst, anderthalb Schickart Garten, so auffer dem Osthofer Thor, im Raschen Felde, nächst Wittibe Overmeyers Garten gelegen, und derselbe von der Wittiben Eulenberg geerbet, an sich gekauft. Weshalb alle, so an diesem Garten ex quocunque capite einige Præsention haben, hiedurch abgeladen werden, ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, am Rathhause und Königlichem Stadtgericht zu Soest anzusetzen und zu justificiren, wiewilgen Falls ihnen, effluxo Termine ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Der Kauf- und Handelsmann in Iserlohn, Herr Johann Henrich Overhoff, hat von den Eheleuten Johann Henrich Bebel, ein Wohnhaus in der Kröllken Strasse, zwischen der Wittiben Wammans und Ankäuffern. Herrn Overhoff, sub Numero 114 befindlich, erblich an sich gekauft. Dieselige so daran gerichtliche oder stillschweigende Hypotheque, auch sonst einig Recht daran haben wollen, müssen sich bey der Obrigkeit Loci oder bey dem Herrn Ankäuffern binnen 4 Wochen, à dato dieses, bey Straffe des ewigen Stillschweigens, in Iserlohn melden.

VI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Es sollen die Ländereyen derer zu Bieten am Rhein gelegenen, und meist absorbirten Genemanns und Brandhorst Hüfen, den 19 und 23 dieses, bey Senrich Rutten am Poll, öffentlich verpachtet werden.

Wer Lust hat ein nahe bey der Stadt Meurs gelegenes Gut, die Witt genannt, bestehend in Haus, Hof, Schener, gnußamen Stattung samt Garten, Baumgarten, Wiesen, Holzgewächs, nebst 50 à 60 Morgen Auland, oder auf Verlangen mehr, vödis geschickter Einsaat, mit oder ohne Übernehmung der Gereiden, vödliger Ackergeridtschaft ic. zu pachten und augenblicklich anzutreten, wolle sich in Meurs beym Tit. Hn Essen melden.

VII. Persohn dessen Dienst verlangt wird aufferhalb Duisb.

Es sucht eine Persohn so nicht von Adel, und ungefehr zwey Stunden von Elve auf dem Lande wohlet, einen Candidatum, zu Unterweisung seiner Kinder, im Lesen, Schreiben ic. und denen Grunden der Evangelisch, Reformirten Religion. Falls nun jemand hiezu die nöthige Capacität, und auf sehr favorable Conditionen, Lust haben mögte, so wird derselbe hiemit ersuchet, sich so bald möglich, desfalls bey dem Herren Postmeister an der Banke zu Calcarberg, gefälligst zu melden, welcher hiervon so gleich nähere und sichere Nachricht geben wird.

Die Wittbe des Chirurci Romp. in Elve, verlangt einen tüchtigen Meistergesellen an die Stelle des in die 6 Jahr bey ihr gestandenen und in voriger Woche verstorbenen geschickten Chirurci Peist; wer dazu Lust hat, und die gehörige Capacität besitzet, beliebe sich, je eher je lieber, bey derselben zu melden und die Conditiones zu vernemen.

VIII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach über die repudiirte Nachlassenschaft des verstorbenen Bürgermeisters Bickel zu Somsbeck, Concurfus Creditorum eröffnet, und von dem angeordneten Interims Curatore Tit. Bordelius derer Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum gestemend gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wodon einesthier, das andere zu Somsbeck, und das dritte zu Rheinderg angeschlagen, alle und jede, so an ged. Bürgermeistern Bickel nachgelassenes Vermögen eine recht beständige Forderung haben von Landgerichts wegen peremptorie citiret und abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wodon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, endlich auf den 30 Martii a. c. vor diesem Landgericht in gewöhnlicher Gerichtsstelle, entweder in Persohn, oder durch gnußsam bevollmächtigte Mandatarios, zu erscheinen ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften, in originali zu producirenden documentis, verificirt werden können, ad Aaa anzuzeigen, deßhalb mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtlicher Erkänntnis und locum in abzufassendem Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins Aaa für beschloffen geachtet, und dieselige, so ihre Forderungen ad Aaa nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehört, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen anferleget werden solle. Begeden Kanten im Landgericht den 19 Jan. 1759.

Nachdem der Hoffiscal Sixt als Litis Curator der Minorennen Wepland Predigern Essen zu Neveln zur Berichtigung nem. Winderjährigen Vermögen um Anerkennung einer edicall-Citation aller und jeden Creditoren, so an ged. Eßnischen Minorennen zu fordern haben, es sey an Capital-Schulden, rückständigen Zinsen, Pächten oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn mögten; bey der Landes Regierung dieselbst angestanden hat, solche dana so wohl dieselbst als auch zu Düsseldorf und Rheinderg zu officiren verordnet ist; Als werden alle und jede, so an besagter Nachlassenschaft eine rechtliche Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edicalliter verabladet, um binnen 12 Wochen peremptorischer Frist, wodon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und endlichen Termin, nemlich den 9 April a. cur. sich bey diesem Regierungs-Collegio zu melden, und ihre Forderungen gebührend vorzubringen und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß die Nichtbleibende präcludiret und ihnen perpetuum silentium impouiret werden solle.

Demnach

Demnach Mandatarius des Coloni Christoph zu Borgel, Advoc. Rochol sen.; vermittelst ad Acta übergebenen Supplicati und darin allegirten Unglücksfällen; zum Beneficio cessionis honorum provociret, und um gütliche Behandlung dessen Gläubiger aufgehalten; diesem Suchen auch unter dem Beding Statt gegeben worden, wan die angeführte unglückl. Fälle gehörig bescheiniget würden, und solcher Gestalt zur Erklärung derer Creditoren, wie es mit Debitoris Vermögen, ad interim gehalten, ob solches zu deren Sicherheit versiegelt oder ein interims-Curator bestellet, oder demselben bloß ein Aufseher zugegeben sey. So ist des Endes Terminus auf den 27 Februarii, zur gütlichen Behandlung selbst aber, Terminus auf den 7 Aprilis anni currentis präfixiret worden; und werden Inhalts Edictal-Citation, wovon eine hieselbst in Soest, die zweyte zu Lipstadt und die dritte zu Dellinghausen affigiret ist; alle diejenige, welche an vorgedachten Schuldners Vermögen, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch peremptorius abgeladen, um solche in präfixis Terminis cum Justificatoriis bey dem Königlichem Gericht zu Soest originaliter zu produciren, zugleich wird denselben injungiret, sich in angefügten Terminis in Ansehung der gütlichen Behandlung, und wie es inzwischen mit des Debitoris Vermögen zu halten, vernehmen zu lassen; mit der Verwarnung, daß in Ausbleibungs-Fall, mit denen erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß, Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der liquidation verfahren werden solle; wornach sich also jedermänniglich zu achten hat. Signatum Soest in Judicio Regio den 10 Februarii 1759.

Nachdem der Herr Professor Medicinæ Winter, Uxorio nomine als Beneficial-Erben des verstorbenen Rentmeisters Leonard Hegh hieselbst, angezeigt, wie daß er zwar von Zeit zu Zeit verhoffet hätte, mit einigen Creditoren in Richtigkeit zu kommen, um sich finaliter declariren zu können, ob die Erbschaft pure antreten könnte oder nicht, Gestalten selbst ein ansehnliches Capital an den Sudel zu fordern habe, demnach hieran nicht zu Stande kommen können, und deswegen wider Willen sich gemüßiget gefunden, pro Edictalibus anzuhalten, um viribus hæreditariis dadurch vergewißert zu werden, auch durch solchen Weg Rechtens endlich mit denen Concreditoribus in Richtigkeit zu kommen. Als werden alle diejenige, so an gesagter Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprache, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiemit von Landgerichts wegen edictaliter verabladet, um binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und peremptorischen Termin, nemlich zu letzt den 5 April a. s. sich bey hiesigem Landgericht zu melden, ihre Forderungen vorzubringen und zu justificiren, sonst zu gewärtigen, daß ihnen sämtlich ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Cleve im Landgericht den 21 Decembris 1758.

Sethmann. Rittmeister.

Wiemann.

Nachdem die Wittibe Fabritius, geborne Soll, den ersten October anni currentis, mit Tode abgegangen, und die sich zu derselben Erbin sub beneficio legis & inventarii vorläufig declarirte Frau Wittibe von Mander, geborne Susanna Catharina Soll, gerne de viribus hæreditariis gesichert seyn mögte, mithin Edictales gebeten. Als werden alle diejenige, so an gesagter Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprache, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiemit edictaliter verabladet, um sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und peremptorischen Termin anberahret werden, nemlich zu letzt den 9ten April 1759, sich bey hiesigem Landgericht zu melden, ihre Forderungen sub poena perpetui silentii vorzubringen und zu justificiren. Cleve im Landgericht den 4 Decembris 1758.

Sethmann. Rittmeister.

Wiemann.

Wir Dechant und Capitularen zu Rees, entdiethen allen und jeden, die in dem Vermögen des verstorbenen Scholasticen und Canonici Streuff, einigen Anspruch haben, unsern freundschaftlichen

freundlichen Gehör, und laden auf die von dem bestellten Curatōre Advocatō Herrn H. Pollman übergebenen Vorstellung, dieselbe hiemit peremptorie, daß sie innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten, und 3 vor den dritten zu rechnen, mithin in ultimo Termino auf den 24 Aprilis, ihre Forderungen ad Acta anzudeuten, und alsdan vor uns in Capitulo sich stellen, die Documenta & Justificatoria in Originali produciren, mit dem Curatore und neben Creditoren, ad Protocolum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung, rechtliche Erkenntnis und locum in abfassender prioritäts Urtheil gewarten, nach Ablauf des Termini sollen Acta vor beschloffen, auf, und angenommen, und die alsdan nicht behörlich ihre Forderungen justificiret, nicht weiter getret, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret werden, wornach sie sich zu achten. Begeben Rees im Capitulo den 16 Feb. 1759.

IX. Citatio Edictalis aufferhalb Duisburg.

Demnach M. Kettler und J. H. Egen bey hiesigem Magistrat angezeiget, wasgestalt über sichere zu ihren Süthern gehörige pertinentien ein Tausch dergestalt geschlossen, daß erstgemeit ein Stück vom Hofe, 2 kleine Stücke Berges, ein Stück Land und Gartenbleck an gem. Egen, und dieser dagegen einen Berg im Hirkelse zu Spichede an besagten Kettler übertragen, diesem auch eine Zugift von 172 Rthlr versprochen hätte, und dann beyde Theile um Extrahirung einer Edictal - Citation Ansuchen gethan; diesem Suchen auch deserviret worden; Als werden alle und jede, so an den übertragenen Grundstücken eine reale Anforderung ex quocunque capite zu formiren berechtiget, hiedurch abgeladen, um solche à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und also den 27 Martii bey dem Gericht zu Breckerfelde sub pœna præclusi, vorzubringen und zu justificiren Breckerfelde den 27 Jan. 1759.

Nachdem die Wittib Wolt. Wiltz Gerthen, Wehelt Beersforth, von denen Eheleuten Hrn. Affessoris Setlich zu Dinslaken, deren in Kervendonek, einerseits Fogelsangs, modo Predigers Haus, vorwärts dem Stadtgraben und hinterwärts der alten Straße sämtlich gelegenes Haus, Scheuer, Garten und Erbe, samt dazu gehöriger Brube auf dem Kirchhoff, und Bank in der Kirche im Jahr 1755 auf der Hand angekauft, und die Ankäuffere zu ihrer Sicherheit Edictales gebethen, welchem Suchen statt gegeben. Als werden hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Elve, und das dritte zu Kleinberg angeschlagen, alle und jeder so an besagtes Haus und Erbe, eine rechtliche Anforderung haben, von Landgerichte, wegen citiret und verabladet, ihre Præsentiones, wie sie solche mit untadelhaften, in Originali zu producirenden Documentis, oder sonstigen Rechts befähig justificiren können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den anderen und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 24 Aprilis anni currentis, bey hiesigem Landgerichte vorzubringen und einzuführen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini denen Ausgedebenen ein ewiges Stillschweigen auferleget und dieselbe nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Kanten im Landgericht den 16 Feb. 1759.

H. Brusemann. P. Schlehtendal. Vig. Comm.

X. A V E R T I S S E M E N T.

Den 11 Februaris ist in dem Amte Stralen, ein zwey jähriger Wallach, braun von Haar, durch einen fremden Kerl angebracht, welcher selbiges verlassen, und durchgegangen ist, so daß es scheint, dieser Wallach gestohlen zu seyn; derjenige nun, so dieses verlohren hat, kan sich bey dem Drossardt zu Stralen, innerhalb acht Tagen, mit guten Attestatis melden, sonst man selbiges nach dieser Frist, verkaufen wird.

Diese Intelligenz - Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Address - Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 6 Martii 1759.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



X.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Gelbrißchen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Vorans zu erstehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch ändern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel and Duisburg ; wochen-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob die Auswerfung von Geld unter das Volk (*Factus Missilium*) zur Occu-
pation oder zur Tradition gehöre.

§. 1. Justinianus lehret dieses Mittel sich das Eigenthum zu erwerben in dem §. 46 Inst. de
Rerum Divis. zur Tradition. Andere sehen dieses zwar einiger Massen zu, led
doch erinnern dabey, daß dasselbe eigentlich zur Occupation gehöre, und zwar zu der Sorte
durch welche wir das Eigenthum einer von seinem Herrn als unnuß verlassenen Sache, (*Res
pro derelicta habita*) irdem wir dieselbe finden und behalten wollen, erlangen. Ich sollte
jedoch davor halten, daß Justinianus, wenn man die Sache genau betrachtet, recht habe; ob
wohl er selbst in dem folgenden §. 47. gestehet, daß diese beyde Sorten eine sehr genaue
Wete

Verwandtschaft mit einander haben. Ich werde verhalten den Unterschied zwischen benesfel-
den gegenwärtig ein wenig näher zeigen.

§. 11. In der Verlassung einer Sache (in derelictione) bekümmere ich mich um dieselbe
gar nicht mehr, in der Ausstreuung des Geldes aber achte ich dasselbe nicht vor verlohren,
ich will und erkläre ganz deutlich, daß dieses von dem gemeinen Volk aufgegriffen, und da-
durch eine gewisse Feuersicherheit begangen, auch die Bedächtigkeit einer Sache fortgepflanzt
werde, und will also nur unter dieser Bedingung das Eigenthum der aufgeworfenen Münzen
auf andere transferiren; daher ihm auch streubet bey der Auswerfung eine gewisse Ordnung
und gewisse Bedingungen vorzuschreiben, woraus also satzfahm erhellet, daß der Auswerfende
hier allerdings als ein veräußernder, und der Modus adquirendi selbst unter die Veräuße-
rungen ad traditiones gehöre.

§. 11. Nach dem bloßen Naturrecht ist die Würkung dieses Unterschieds noch merklicher;
Nach demselben erlange ich das Eigenthum einer gefundenen Sache, welche niemand zugehö-
ret, bloß dadurch daß ich sie sehe und der Meinung bin sie vor mich zu erwerben, denn da
ich ein Recht habe alle Sachen die niemanden auf eintge Art und Weise zugehören, vor mich
zu erwerben, und nichts weiter dazu erfordert wird, als daß ich nur der Meinung bin, und
die Sache in meiner Gewalt stehe, welches in einer leblosen Sache allein durch das Sehen voll-
führt wird, so folget, daß nach dem Naturrecht nicht wie nach dem Römischen Recht eine
körperliche Angreiffung erfordert werde, sondern das Sehen einer Sachen zur Erlangung des
Eigenthums genug sey, und wenn daher viele eine dergleichen Sache aus sich selbst sehen alle
das Eigenthum derselben zum Theil bekommen. Hingegen bey Auswerfung des Geldes ist
dieses die Meinung des Auswerfenden nicht, daß ein jeder, der die Münzen sichtet, sondern
der sie körperlich ergreiffet, das Eigenthum derselben erwerben solle, und bekommt er also die-
ses Eigenthum durch die unter dieser Bedingung geschehene Veräußerung; es Auswerfenden,
und sehe ich nicht warum ein Eigenthum Herr seine Sache nicht unter einer dergleichen Be-
dingung sollte veräußern können.

§. 14. Man könnte vielleicht annoch hingegen einwenden, daß man aus dem endlichen Er-
folg ersehen könne, daß diese Ausstreuung in der That eine derelictio sey, weil diejenigen Mün-
zen, welche nicht aufgegriffen worden, wirklich von dem Auswerfenden pro derelictis gehalten
werden; allein dieses geschieht von ungesehr, und gegen den Vorsatz des Auswerfenden,
als welcher ist, daß dieselbe sollen aufgegriffen und nicht verlohren werden; ob zwar wenn
dasselbe dennoch geschieht, er sich darum nicht weiter bekümmert, und sie also nunmehr würk-
lich pro derelictis hält.

§. 5. Jedoch ist es an dem, daß diese Sorte der Tradition in vielem mit der Occupation
übereinkommt, dann obzwar sonst in seiner der vorige Eigentümer seine Sache auf eine ge-
wisse Person aus einer besondern Zuneigung oder aus einer andern Ursache veräußert. Hin-
gegen in dieser niemanden und selbst dem vorigen Eigentümer der seine Sache verläßt, hat
das geringste daran gelegen liegt: so verhält sich auch hierin der Eigentümer gleichgültig,
und erklaret durch das Auswerfen vielmehr, daß es ihm einerley sey wer das Eigenthum die-
selben bekomme; wannhero auch Justinianus in dem angeführten §. dieselbe sinnreich Traditio-
nem in personam incertam nennt.

Schlegental

1. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Ditsburg.

Nachdem ad instantiam des Herrn Advocati Felderhoff, wegen residirenden Advocatus
Gebühren, pro obtinendo Judicatio der Eheleuten Johanna Spronken Behausung, welche
zu Edele in der Marktstraße känzlich gelegen, und auf 275 Rthlr. ästimiret worden, in denen
pränotirt gewesenen, auch abgehaltenen 3 legalen Terminen, als den 22 Aprilis, 22 Junii,
und 22 Augusti anni praesentis kein Käufer sich eingefunden, mithin vom obgemelten Herrn
Adv. Felderhoff, einen vierten Termin pränotiren zu lassen, gebeten worden; da nun solchem
Suchen, nach Vorschrift der Declaration des Codicis Frid. puncto des §. 57 & 58 part. 3 li-
ar. und sonstigen, bewandten Zeiten statt gegeben, und auf solchen Termin auf den 27 Aprilis
abgehalten. Als wird dieses dem Publico bekannt gemacht, damit Liebhabere sich alldan des

R. A. C.

Nachmittags um 4 Uhr, alhie auf der Stabts Waage einfinden, und den Zuschlag gewärtigen können. Signatum Cleve im Landgericht den 8 Feb. 1758.

Es wird hie mit jedermännlich bekannt gemacht. Das ad instantiam des Criminal. Rechts und Registrations Adv. Herrn Lampe, und Cancellery. Botte Schermann, um von dem Herrn Scheffern zu Nees, Weißweide alhie zurück gelassenes Cabinetgen, welches auf 2 Louis'd'or taxiret worden, den 8 Martii, des Nachmittags um 3 Uhr, im Landgericht veräußert werden solle. Welche dazu Lust haben, können sich alskan daselbst einfinden. Signatum Cleve im Landgericht den 15 Feb. 1759.

Ad instantiam des Evangelisch. Reformirten Consistorii zu Hjerlohn, sollen der Wittibens Johann Diederich Hoppe daselbst, das in Hjerlohn in der Vorstadt am Schützenhoffe gelegene, und von beendeten Estimatores auf 266 Rthlr. 29 und ein halben Stüber estimirtes Wohnhaus, imgleichen ein und einen halben Stadt. Garten am Holdenwege, so auf 27 Rthl. 30 Stüber, und ein Kirchenst. in der obersten Evangelisch. Lutherischen Kirche, auf der kleinen Libberey, hinter dem Predigstuhle, so auf 15 Rthlr. taxiret, am 23 Januarii, 20 Martie, alhier in Altana, und den 25 Maji 1759 in Hjerlohn aufm Rathhause, allemahl morgens um 10 Uhr, zum Verkauf ausgesetzt, und in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Wornach sich Liebhabere so wohl, als auch dieselige zu achten haben, welche an besagten prædiis ein dinglich Recht oder Anforderung haben, oder zu haben vermaßen, um solches gleichfalls in dictis Terminis, und zwar sub poena præclusi & Perpetui silentii vorzubringen. Signatum Altana im Landgericht den 21 Nov. 1758.

Zu Dienst des Herrn Secretarii Lent in Soest, soll des Peter Dückers alhier, am Münterschlade gelegener, und auf 47 Rthlr. endlich taxirter Hagen, den 27 Martii, 29 Maji, und 31 Julii a. c. allemahl morgens 10 Uhr, beim Landgericht hieselbst zum Verkauf ausgesetzt, in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Dieselige welche an dem Hagen einige Forderung haben, werden sub poena perpetui silentii ad dictos Terminos zu Verbringung derselben, sowohl als die Käuffere, um ihren Vortheil zu suchen, hiedurch abgeladen. Signatum Altana im Landgericht den 26 Januar. 1759.

Der Eheleute Rüper in Delinghoffen, am rothen Posten gelegen, und auf 123 Rthlr. 45 Stüber taxirte vier Morgen Landes, sollen ad caus. m. Frau Wittibe Herm. Diederich Basse von Hjerlohn, den 27 Martii, 29 Maji, alhier in Altana, und den 27 Julii a. c. in Hjerlohn aufm Rathhause, allemahl morgens 10 Uhr, zum Verkauf dargeboten, und in ultimo Termino plus Licitationi zugeschlagen werden. Wornach sich Käuffere zu achten, auch werden dieselige, so einige Forderung daran zu haben vermaßen, zu Verbringung derselben in dictis Terminis hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen. Altana im Landg. den 30 Jan. 1759.

In Sachen des Herrn Predigern Barnhagen zu Hjerlohn, ist über des Johann Diederich Borchhaus, daselbst in Hjerlohn, in der Vorstadt, vor dem Werminger Thor gelegenes, und auf 434 Rthlr. 14 Stüber 6 Deuten endlich gewürdigtes Haus, nebst dabey gelegenen Garten, distractio erkant, und dazu Termin auf den 27 Martii, 29 Maji, alhier in Altana, und 27 Julii a. c. in Hjerlohn aufm Rathhause, vormittags 9 Uhr anderahmet worden. Die zu kaufen Lusthabende, haben sich in dictis Terminis so wohl als dieselige, so Forderung an besagtem Hause haben, zu Einbringung derselben, sub poena præclusi & perpetui silentii einzufinden. Signatum Altana im Landgericht den 30 Januar. 1759.

Nachdem beim Königl. Landgericht zu Altana, über der Wittiben Caspar Erdtman zu Ihmerth, in Amte Hjerlohn, Vermögen, Concursus Creditorum eröffnet, und der. Hr. Advocatus Dierbeck zum interim. Curator angeordnet, auch auf dessen Anhalten, die Edictal. Citation. als Distraktion der mo. & immobilair Güther, erkant worden. Als werden Kraft dieses, und der alhier, in Hjerlohn und Lumburg affigirter Edictal. Citation, alle und jede Creditoren, so an der Wittiben Erdtman oder deren Vermögen, einen An. oder Anspruch zu haben vermaßen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin, als den 1 Maji zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vorm Landgericht alhier, ad liquidandum & verificandum, sub poena præclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; imgleichen wird hiedurch bekannt gemacht, das der Debitricinnen auf 21 Rthlr. 27 Stüber taxirte Effecten, den 17 Martii, morgens 10 Uhr, in Ihmerth an dem Erdtmanschen Hause,

ausg.

zum Verkauf aufgesetzt, und plus Lictantel zugeschlagen. Die immobilire Güther aber, als
 1) Das Haus nebst Hof und Backhaus in Jomerts, so von decepteten Auktatoren auf 295
 Rthlr. 12 Stüber 6 pf. 2) Vier Scheffel Landes, daselbst am Bauerhagen, auf 40 Rthlr.
 3) Ein Stück Landes ausm Stück, nebst den darouf gesetzeten Roggen und Feltung, auf 46 Rthlr.
 4) Zwey und ein halb Scheffele Landes im Winkel, nebst Feltung, auf 27 Rthlr. 30 Stüb.
 5) Eine Wiege, bey Caspar Diederich Groden Wiesen gelegen, auf 60 Rthlr. und 6) Eine
 Wiege in der Jometer Bach, auf 75 Rthlr. tariret worden Den 3 April, 29 May, allhier
 in Altens, und den 27 Julii a. c., in Hierlohn anm Rathhause, allemahl morgens 9 Uhr,
 zum Verkauf feil gebotten, und in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.
 Vornach sich Kaufstüchhabere und dieselige, so etnig Recht an vorgedachten Prædijis haben, zu
 Verdringung desselben, sub panna perpetui silentii zu achten haben. Signatum Altens im Lande
 gericht den 6 Febr. 1759.

Ad instantiam Adv. Rocholten, qua Mandatarii hiesigen Wapfenhauses, soll ad effectum
 rei judicate, daß dem Unterofficier Francken bisher zugehöriges, an hiesigen Freyhoff in
 Soest, allernächst des Gastwirts Reinoldts und Fleischhauern Böbdeckern Häusern gelege-
 nes Wohnhaus, nebst den daran gelegenen Gärten, so per Taxatorem judicii juratos zu 107
 Rthlr. 56 Stüber gemüldiget, veräußert werden, insolge Edictal - Citation, so allhie, zur
 Lippstadt und Dillinghausen angeschlagen worden, werden alle und jede, so Recht und Forder-
 rung ex quocunque capite daran zu haben vermeinen, hiezu peremptorie abgeladen, um ihre
 Berechtigunge cum justificationis den 17 Aprilis, 16 Junii und 13 Augusti a. c., beym Königl.
 Hofrechtler in Soest, ein und vorzubringen, dieselige aber, so gedachtes Wohnhaus und
 nach denen beym Protocollo einzufehenden Vorwarden, der Kauf schließen, und der Meistbie-
 tende in ultimo Termino den Zuschlag gewärtigen. Signatum Soest in Jurelio Regio den 17
 Februarii 1759.

Pro obtinendo iudicato soll nach erkanter distiction, ad casum des Kaufmanns Birckhoff
 zu Rotterdam, contra den Kaufhändler Florent Diederich Schütten, die dem letztern, an
 der Groten Colonie zu Ruengesecke zusehende Antheil jährlicher Pachte, als: 1) 11 Mütze
 Roggen, 4 Mütze pro Cent. so betragt 275 Rthlr. 2) 11 Mütze Gerste, 4 Mütze pro
 Cent. thut 275 Rthlr. 3) 6 Mütze Haber, 6 Mütze 100 Rthlr. facit 100 Rthlr. 4) 2
 Hüner all jährlich, das Stück zu 5 Stüber, 5 Rthlr 15 Stüber. 5) Ums vierte Jahr ein
 Mütze Rübesaamen, ad 2 Rthlr, thut jährlich 30 Stüber, mithin in Capitali 16 Rthlr 40
 Stüber. 6) 1 Mütze Erbsen, ums vierte Jahr, ad 2 Rthlr, thut alle Jahr 10 Stüber, in
 Capitali, 16 Rthlr 40 Stüber. 7) Ums vierte Jahr 2 Huder Holz, thut jährlich 1 Rthlr
 15 Stüber, in Capitali 41 Rthlr 25 Stüber. 8) 3 Moven Salz, dno ums vierte Jahr zu
 2 Rthlr, jährlich 30 Stüber gerechnet, folglich in Capitali 16 Rthlr 40 Stüber. 9) 3 Mark
 Geld binnen Pacht, die Mark zu 1 Kopffstück gerechnet, macht alle Jahr 10 Stüber, in Cap-
 ital 25 Stüber, in Capitali 25 Rthlr. 10) Ein Schultschwein ums vierte Jahr, ad 3 Rthlr alle Jahr 45
 Rthlr, fac. all jährlich 15 Stüber, an Capital 8 Rthlr 20 Stüber. 11) Ein Scheffel Pech-
 saamen ums vierte Jahr zu säen, thut alle Jahr 15 Stüber in Capitali 8 Rthlr 20 Stüber.
 NB Das ums vierte den betragten Schütten zusehende, und etwa vorhandene Dinst aber,
 weilen solches nicht allemahl geräth, hat desfalls hiedey zu keinen Anschlag gebracht wor-
 den können, mithin in summa zu 793 Rthlr 35 Stüber, per Taxatorem juratum gemüldi-
 get worden, unterm 20 Martii, 22 Mazi und 21 Julii a. c., gerichtlich veräußert werden.
 Inhalts des alhier zu Lippstadt und Dillinghausen öffentlichen Proclamaris, werden demnach alle
 dieselige, so an diesen vor specificirten Antheil jährlichen Pachten, ex quocunque capite
 Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiezu peremptorie abgeladen, um solche mit un-
 tadelhaften Documentis, in Terminis ein, und vorzubringen. Dieselige aber, so Rest traaden
 ermeldete Pachte an sich zu handeln, können gleichfalls alsdan erscheinen, und nach denen
 beym Protocollo offen zu legenden Vorwarden, den Kauf schließen, da dan plus Lictans des
 Zuschlag zu gewärtigen haben wird. Signatum Soest beym Königl. Gericht den 20 Jun 1759.

Anhang

Nam. X. Dienstag den 6. Martii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitel.

I. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb und in Duisburg.

Die Geschwistere von Raab sind intentioniret ihre Erbgünde als den Bultjens Hof im Amte Udem, so gemina an das Wohlthm. Capitulum zu Erdenburg, so denn 2 Weiden, als der Wareskamp und die so genante kleine Weide im Amt Beck gelegen, dem meistbietenden zu verkaufen. Wie nun wegen des Bultjens Hof Terminus auf den 21 Merz in Cleve auf der Stadtwage, und wegen der Weiden in Duisburg auf den 24 Merz an Monst von der Kloeken Behausung anbestimmet worden; so können Liebhabere sich daselbst Nachm. um 3 Uhr melden.

Den 8 Maert a. c. Mal Geurt van Cuick op Smids Erf in 't Mettert, Lande van Straelen, alderhande Boomen laetan verkopen; die daertoe gelint is, kan sig invinden.

Ad instantiam Henr. Fleckes, sollen derer verstorbenen Eheleuten Wagener nachgelassene geringe Effecten samt einem kleinen Häußgen in der Wasserstrasse hieselbst gelegen, und worn in letztern Termin den 12 Febr., 12 Martii und 5 April öffentlich verkauft werden, die dazu Lust tragen, wollen sich in Rees in Senatu melden; zugleich werden alle diejenige, so am Hause ein dingliches Recht oder sonstige Ansprache aufm Vermögen haben, peremptorie hieburç abgeladen à dato innerhalb 9 Wochen ihre præteniones cum justificatoris vorzubringen.

III. Sachen / so verkauft ansserhalb Duisburg.

Nachdem die Wittibe Kruse zu Plettenberg, über das von den Eheleuten Jobsten Neuß anerkaupte Wohnhaus, die Treppe genannt, vorm Unterthor mit dem Adamen Kampmann sich verglichen, und den Kauffschilling auszujahlen willens ist, wozu Terminus auf den 21 Martii, Vorm. um 10 Uhr am Rathhause daselbst anberahmet worden; Als wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so etwas daran zu præteniren, oder ein mehreres einzuwenden haben mögten, solches aldbann melden, ihre Forderungen als weit solches nicht geschehen, liquidiren und Zahlung erhalten können; idque sub poena præclusi & perpetui silentii.

Die Wittibe Holz zum Hamm, hat ihr an der Wistinnen daselbst gelegenes Haus, worin die vermittelte Frau Landschreiberin Aufmord wohnt, an dieselbe verkauft; diejenige nun, so an diesem Hause ex quocunque capite einige prætenzion formiren, müssen sub poena juris & perpetui silentii binnen 4 Wochen à dato dieses, bey einem Edl. Magistrat der Stadt Hamm sich melden.

Die Wittibe Francke hat ihr vorm Jacober Thor zu Soest, zwischen Schmitz und Wielingh Ländereven gelegenes Land, an die Wittibe Hesse daselbst, verkauft; wer an diesem Lande ex quocunque capite prætenzion formiret, muß sich sub poena juris & perpetui silentii binnen vier Wochen, entweder bey einem Edl. Magistrat hieselbst oder in Soest, melden.

Da der Bürger und Schuster Jürgen Hackart ein Haus aufm Graben von denen Geschwistern Stepmann erblich an sich gekauft, und den Kauffschilling ad 20 Rthlr um Ostern auszujahlen, beehalb aber gesichert seyn will; als wird solches allen, so einigen Anspruch und Forderung daran zu haben vermeinen, hiedurch bekant gemacht, um ihre justificatoria binnen neun Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten Termin gerechnet sind, längstens

längstens aber in Termino den 19 April bey dem Stadtgericht zu SoLum, sub praes. Juris Begjus
dringen.

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Spieckerschlag, Eberfeld, kleinen Doning, Wehrschlag und Papelhofs-Werde in der
Niederbette, sollen von denen Edgenahmen Boeners zu Dorsten, verpachtet werden; Lieb-
habere können sich bey dem Herrn V. Riede daseibst je eher je lieber melden.

Auf den 8, 15 und 22 Martii curr, sollen zu Rubroct aufm Rathhause die Wind- und
Grügmühle, Waag- und Waggelb, item einige Patrimonial-Ländereyen, allemahl Nachm.
um 2 Uhr, plus o'ferenti, verpachtet werden.

V Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Es ist vor einiger Zeit in der Stadt Schwelm ein Pferd, so 13 bis 14 Hand hoch Sid-
grau von Farbe und eine Stute ist, anfacianaen worden, ohne das der Eigenthümer solches
bis hierhin zurückgefordert hat; wer nun das Eigenthum: Recht ermenten Pferdes zu beschel-
nigen im Stande ist, kan sich a dato dieses, innerhalb 3 Wochen, bey dem Hn Rathmann We-
gershaus melden, und gegen Bezahlung des Futteres, solches abfordern.

VI. Persohn / dessen Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.

Tit. Essen in Weurs, verlanget einen tüchtigen Scribenten, so im Schreiben und Rech-
nen wohl erfahren ist. Wer nun diese Capacität besitzt, kan sich bey ihm je eher je lieber
melden.

Die Wittibe des Chirurgi Romp in Elent, verlanget einen tüchtigen Weislergesellen an
die Stelle des in die 6 Jahr bey ihr gestandenen und in voriger Woche verstorbenen geschick-
ten Chirurgi Zeist; wer dazu Lust hat, und die gehörige Capacität besitzt, beliebe sich, je eher
je lieber, bey derselben zu melden und die Conditiones zu vernehmen.

VII. Citatio Edictalis entwichener Persohnen.

Nachdem du Melchior Schmidt, imgleichen du Frank Feldmann, wegen verschiedener in
hiesiger Gottmäßigkeit ausgeübten Diebstählen, nicht nur in inquisition gerathen, sondern
auch deren würcklich überführt worden; da aber gleich Anfangs bey besangener inquisition
euch auf flüchtigen Fuß gesetzt, und aller angewandten Mühe obgeachtet zur gefänglichen
Hast nicht können gebracht werden, mithin dieserhalb Citatio Edictalis der Ordnung gemäß
wider euch erkannt worden: Als citiren und laden wir Justiz, Bürgermeister und Wessforek
so wohl dich Melchior Schmidt, als auch dich Frank Feldmann Kraft dieses proclamati,
wovon eines dieselbst, das andere zu Lipstadt und das dritte zu Werl affigiret worden, von
Stadtgerichts wegen, das ihr euch vorhaupt binnen 9. Wochen a dato dieses, als wovon euch
3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten peremptorischen-Termin gesetzt wer-
den, oder längstens auf den 30 Martii a. c., morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause
beym Königl. Stadtgericht stellen, und wegen genommener Flucht und ausgeübten Diebereyen
verantworten, oder im Ausbleibungsfall gewärtigen sollet, das wider euch in contumaciam
erkannt werde was Rechtens. Sossl bey dem Königl. Stadtgericht den 25. Jan. 1759.

VIII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem die Wittibe Bernhard Schriever zu Alfena, ad beneficium cessiois bonorum
provociret, und gebethen, das deshalb ihre Creditores, Edictaliter citiret, und darüber ver-
nommen werden mögten, solchem Suchen auch deferiret, und Terminus auf den 14 Martii
morgens 9 Uhr, bey dem Königl. Landgericht alhier anderahmet worden. Als werden deren
sämtliche Creditores, ad dictum Terminum abgeladen, das sie sich wegen des gesuchten Be-
neficii

inoffici declariren, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß in Ausbleibungs Fall mit den erscheinenden Creditoren wegen Ver cession gehandelt, und geschlossen, eventualiter aber mit der liquidation verfahren werden solle. Altena im Landgericht den 14 Febr. 1759.

Demnach über die repudiirte Nachlassenschaft des verstorbenen Bürgermeisters Biesel zu Sombach, Concurfus Creditorum eröffnet, und von dem angeordneten interimis Curatore Hl. Worbeltius derer Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, sind diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Sombach, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an geb. Bürgermeistern Biesel nachgelassenes Vermögen eine recht beständige Forderung haben von Landgericht wegen peremptorie citiret und abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, endlich auf den 30 Martii a. e. vor hiesigem Landgericht in gewöhnlicher Gerichtsstelle, entweder in Person, oder durch gnugsam bevollmächtigte Mandatarios, zu erscheinen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften, in originali zu producirenden documentis, verificirt werden können ad Acta anzuzeigen, deßhalb mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtlicher Erkenntnis und locum in abzufassendem Prioritäts-Urtheil zu justifyen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termin Acta für beschloffen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Begeben Kanten im Landgericht den 19 Jan. 1759.

Wir Dechant und Capitularen zu Rees, entbiethen allen und jeden, die in dem Vermögen des verstorbenen Scholastern und Canonici Streuff, einigen Anspruch haben, unsere freundlichen Gruß, und laden auf die von dem bestellten Curatore Advocato Herrn Hl. Vollman übergebenen Vorstellung, dieselbe hiemit peremptorie, daß sie innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten, und 3 vor den dritten zu rechnen, mithin in ultimo Termino auf den 24 Aprilis, ihre Forderungen ad Acta anzuzeigen, und alsdan vor uns in Capitulo sich stellen, die Documenta & Justificatoria in Originali produciren, mit dem Curatore und Neben Creditoren, ad Protocolum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung, rechtliche Erkenntnis und locum in abzufassender prioritäts-Urtheil gewarten, nach Ablauf des Termin sollen Acta vor beschloffen, auf- und angenommen, und die alsdan nicht behörlich ihre Forderungen justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret werden, wornach sie sich zu achten. Begeben Rees im Capitulo den 16 Feb. 1759.

Nachdem die Wittib Wolt. Wilh. Gerthen, Mechelt Beerforth, von denen Eheleuten Hrn. Wessforis Bettich zu Dinslacken, deren in Kervendonck, einerseits Vogelsang, modo-Prediger's Haus, vorwärts dem Stadtgraben und hinterwärts der alten Strasse päntlich gelegenes Haus, Scheuer, Garten und Erbe, samt dazu gehöriger Grube auf dem Kirchhoff, und Bank in der Kirche, im Jahr 1755 auß der Hand angekauft, und die Ankäuffere zu ihrer Sicherheit Edicuales gebethen, welchem Suchen statt gegeben. Als werden hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Elve, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Haus und Erbe, eine rechtliche Anforderung haben, von Landgerichts wegen citiret und verabladet, ihre Præsentiones, wie sie solche mit untadelhaften, in Originali zu producirenden Documentis, oder sonst Recht beständig justificiren können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 24 Aprilis anni currentis, bey hiesigem Landgericht vorzubringen und einzuführen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termin denen Ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen auferleget und dieselbe nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Kanten im Landgericht den 16 Feb. 1759.

H. Grusemann. B. Schlechtendall. Vig. Comm.

IX. Citatio Edikalls anßerhalb Duisburg.

Demnach W. Kettler und J. H. Egen bey diesem Magistrat angezeigt, wasgestalt über
sichere zu ihren Güthern gehörige pertinentien ein Tausch dergestalt geschlossen, das erstgemelt,
ein Stück vom Hofe, 2 kleine Stücke Berges, ein Stück Land und Gartendieck an gem. Egen,
und dieser dagegen einen Berg im Härdfelse zu Spieße an besagten Kettler übertragen, dies
sem auch eine Zugift von 178 Rthlr versprochen hätte, und dann beyde Theile um Ertradung
einer Real-Citation Ansuchung gethan; diesem Suchen auch deferiret worden; Als werden
alle und jede, so an den übertragenen Grundstücken eine reale Anforderung ex quocunque ca-
pite zu formiren berechtigt, hiedurch abgeladen, um solche à dato binnen 9 Wochen, woson
3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und also den
27 Martii beym Gericht zu Breckerfelde sub poena præclusi, vorzubringen und zu justificiren
Breckerfelds den 27 Jan. 1759.

X. AVERTISSEMENT.

Es wird dem publico hie mit bekant gemacht, das das von Jeho Eurfürstl. Durchl. zu
Pfalz gnädigst privilegirte, durch den Rechenmeister Salman Lohm, Jude in Düsseldorf verfer-
tigte Rechenbuch, unter dem Titel: Neu-vollständige gründliche Eröffnung der Unis-
wersal Oeconomischen Arithmetique erster und 2ter Theil in 410, woraus alle Kunst. Vor-
bende diese so schätzbar als nützliche Kunst von selbstern erlernen können, zu nödigem fertigen
Stand gekommen, und bey selbigem in Verlag zu haben sey.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

J. S. Wapponck

Dienstag den 13 Martii 1759:

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commereien der Elvischen, Selbriichen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu verstehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkomen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wöchentliche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob und wo der Umgang mit Wolle und Flachß vormals unter fürstliches
Frauenszimmer gewöhnlich gewesen.

Wobey merckwürdige Stellen STATII, HORATII und JUVENALIS emendiret
werden.

I. Gelegenheit zu diesem Auffas gab mir vor einigen Tagen der alte und sehr berühmte
Geschichtschreiber Eginhard, der in seinem Buche von dem Leben des Kayfers Carls
des Grossen / im 19 Capitel, von diesem grossen Monarchen, dem er selber gedienet, und
also auch desto glaubwürdiger ist, bezeugt, daß er, wie seine Söhne oder Prinzen bey her-
annahenden Kräften eines bequemen Alters, nebst Unterrichtung in allen guten Künsten und
Wissenschaften, die er auch selber wohl verstanden, nach der Francken Weise zum Reiten,
Fechten und Jagen, also die Töchter zum Umgang mit Flachß und Wolle habe angewöhnen
lassen, damit sie nicht müßig seyn, sondern auf eine ehrbare Weise ihre Zeit zubringen mögten.
Tum etiam illos (so lauten die letztere Worte des Geschichtschreibers) cum primum etas
pa-

patiebatur, more Francorum equitare, & armis ac venationibus exerceri fecit, filias vero lib-
nifico assuefcere, coloque ac iuso, ne per otium torperent, operam impendere, atque ad om-
nem honestatem erudiri iussit.

II Die Gelehrten, welche über diesen Eginhard einige Anmerkung gemacht, Johans
nes Friedericus Besselius und der Hofrath Schmincke sahen, daß Jobes nach einer un-
ter den alten Teutschen auch bey Königl. den und fürstlichen Familien eingeführten Gewohn-
heit geschieden, und das diese darin die alten Griechen, ja auch die Römer selber zum Ver-
spiel gehabt hätten, ohne doch von den alten Teutschen mehr Exempel anzuführen. Und ge-
wis, wann dieses unter den alten Teutschen eine so beständige Gewohnheit gewesen, und auch
damals nicht, wie noch jetzt, einige, welche mehr häufig waren, vor andern solche Be-
schäftigung, die von dem weisen König Salomon im letztern Hauptstücke seiner Sprüche so
sehr gepriesen wird, geliebet, würde vielleicht Eginhard keine Ursache gefunden haben, dies
es als etwas sonderbares von Carl dem Großen anzuführen. Unter den alten Scythen,
woher unsere Teutschen nach dem einseitigen Bericht fast aller Gelehrten entsprossen sind, wird
solches von den fürnehmsten Berichtern desto weniger zu vermuthen sehn, da es auch schwer-
lich von den mindern zu glauben ist, als die da meistentheils mit den Männern zu Felde zo-
gen, und dadurch, wie es schmerzt, den fabelhaften und leichtgläubigen Griechen zu dem Be-
dachte von einer Amazonischen Republik oder Regierung Anlaß gegeben.

III. Unterdessen ist es gewis, daß, wie die Kleidung, und der Stof zu derselben bey al-
ten Nationen eben nicht einerley gewesen, auch die Manier diese zu bereiten nicht allezeit ei-
ne und eben dieselbe könne geblieben seyn; nicht zu sagen, daß oft auch eine vorgefasseten Mey-
nung etwas kan verächtlich machen, was bey andern Nationen als eine sehr herrliche und
preiswürdige Verrichtung gelodet wird. Daß in Persien ehemals die Beschäftigung mit
solchen Dingen eben in keinem sonderlichen Ansehen gestanden, zum wenigsten in keinem solchen,
welches königlichen und fürstlichen Personen eigen ist, weist das Exempel der Sisygambis/
der Mutter des Persischen Königes Darius. Dan als Alexander der Große, nach des
Curtii Erzählung im zweyten Capitel des fünften Buches, derselben einen von seinen eigenen
Schwestern vorfertigten Habit schickte mit begefügetem wohlgemeinten Wunsche, daß sie ihre
Enkelinnen ein gleiches lehren mögte, und diese hierüber als über eine Beschimpfung emp-
fänglich gerühret wurde, entschuldigte sich der großwürdige Held mit der Unwissenheit der
Persianischen Sitten, welche er nach den Macedonischen und Griechischen abgemessen hätte.
bey welchen solche Verrichtungen auch unter fürstlichen Personen gebräuchlich wären.

IV. Daß also der Umgang mit Flachs und Wolle in Griechenland unter fürstlichen Per-
sonen des weiblichen Geschlechts üblich gewesen, daran ist gar kein Zweifel. Alexander der
Große bezeuget es selber. Und wie viel Exempel könnte man davon nicht aus den alten
Dichtern anführen, der Penelope, Ulyssis, Königt in Ithaca, Semahlinn, der Omphale/
einer Lydischen Prinzessin, welche den Hercules, eben wie Delila den Samson, beethörte, und
gar bis zum Spinocken verleitet hatte, nach des Homeri, Ovidii / und anderer Dichter
Vorgeben? Ja, mögte jemand sagen, das sind poetische Fabeln; die Poeten haben große
Freiheit zu dichten. Sie haben solche, antworte ich; aber eben nicht alles, nicht Dinge,
wieder die Natur und Gewohnheit selber zu dichten; nicht, wie der kluge Horatius sprichet,
den Eber in den Flüssen, und die Fische oder Meeresschweine in den Wäldern herumzuführen
zu lassen. Keinesweges! Es muß alles, wie sehr auch eine Sache von ihnen aufgeschmückt
wird, der Natur und den Landes. Gewohnheiten gemäß seyn, wo es nicht als etwas unge-
reimtes soll verspottet werden.

V. Daß es in Syrien auch ehemals bey dem fürstlichen Frauenzimmer sey gebräuchlich
gewesen, erweist unter andern der berühmte J. b. Freinsheimius in seinen Anmerkungen
über erwehnte Stelle des Geschichtschreibers Curtii; und diemeil Balestina an Syrien des
Assorien gegängelt, so ist desto leichter zu begreifen, warum der weise Salomon so große
Rohsprüche dieser nützlichen Beschäftigung eines tugendbamen Frauenzimmers bezeuget habe.
Was die alten Römer betrifft, und wie bey denselben solche Handthierung in der höchsten
Nöthung gestanden, davon haben nebst erwehnten Freinsheim, auch die gelehrten Männer
Senning, Arrius, Andr. Traquet / und Justus Lipsius viel zusammengetragen;
deren

deren Stellen der obgedachte Besselius bey dem Worten des Eginhards angewiesen hat. Wir fügen hinzu, daß auch der berühmte Isaacus Casaubonus hieron einen vollkommenen Unterricht in seinen Anmerkungen über Suetonius im Leben des Kaisers Augusti cap. 64. versprochen, und in was für einer großen Achtung diese Verrichtung bey den alten Griechen und Römern gestanden habe. Gewiß von erwehntem Kaiser Augusto bezeuget Suetonius cap. 64. und 73. daß er ein gleiches von seiner Tochter und Enkelinnen habe als ein löbliches Werk begehret, was hernach Carl der Große von den Seinigen. Vielleicht hat auch dieser darin jenem nachahmen wollen.

VI. Bey dieser Gelegenheit können wir nicht ermangeln, einige merkwürdige sehr verdorbene Stellen der Alten zu verbessern, die eben hiervon handeln, und so lange Zeit vergeblich auf Hülfe gehoffet haben. Zur Zeit des Trojanischen Krieges bestrebte sich Thetis, eine Königin in Thessalien, zu machen, daß ihr junger Prinz, der nachher so tapfere Held Achilles, nicht genöthiget mögte werden diesem Kriege beyzuwohnen. Sie verkleidete ihn also nach vielem Flehen in dem Habit einer Tochter, und brachte ihn nach der Insel Scyros, wo König Lycomedes regierte, den sie hat diese vermeinte Tochter unter seinen Töchtern mit erziehen, und zu den gewöhnlichen heiligen Verrichtungen so wohl als zum Umgang mit Flachs und Wolle anführen und unterrichten zu lassen. Höre nun, wie PAPINIUS STATIUS Achill. Libr. 1. v. 393. die bittende Thetis, indem sie sich bey ihrer Ankunft zu der Insel Scyros selber wendet, so redend einführet:

*Te precor, hic thiasos tantum, nihil utile bellis,
Hic famam narrare doce; dumque arma parantur
Dorica, & alternum Mavors intersurit orbem,
(Cedo equidem) sit virgo pii Lycomedis Achilles*

Ich bitte, spricht Sie, O du von mir erwenlte Insel Scyros, lehre, daß ist, laß meinen verkleideten Achilles gleich mit den Töchtern deines Königes Lycomedis gelehret werden die Götter-Länge, ein Werk das zu den Waffen sich nicht schicket, während der Zeit daß zwischen beyden Ländern der Trojaner und Griechen Krieg ist; laß ihn auch gelehret und unterrichtet werden mit seinen Töchtern *famam narrare*, oder das Gerüchte erzehlen.

VII. O lieber, was ist, was heißet, was bedeutet dieses letztere? Gewiß nichts, als was ungereimt, lächerlich, und zugleich unverständlich ist. Gleichwol siehet so in allen Aufgaben die mir zur Hand sind, des Lindenbrogii, oder, wie er sich nennet, Tiliobrogæ, des Bernartii, Gevarii, Barthil, Grohovii, Veenhusii, ohne das jemand einigen Scrupel offendahret; niemol dieser letztere wenig von solchen Dingen verstanden. Der einzige alte Scholiast, den Barthius ans Licht gegeben, sehet folgende Slosse dabey: *Ne ubique indagantibus Graecorum emissariis armorum exercitia prodant meum depositum, cum fama celebrentur.* Das ist, "damit die aufforschende Espionen der Griechen diesen meinen Sohn nicht entdecken oder ertappen mögen, indem die Waffen, und deren Kunst ihn verrathen, die durch das Gerüchte außgebreitet mögten werden". Man siehet hieraus, wie alt der Fehler sey.

VIII. Aber, O Betrug, zu was für Absurditäten kanst du nicht oft Männer, die gelehret wollen scheinen, durch verdorbene Stellen verleiten! Heißet das *famam narrare doce*? Solte auch, was mehr ist, Achilles in Scyros mit Waffen umgehen? und muste dan Lycomedes, daß dieses vermeinte Mädchen ein verkleideter Jüngling, der Prinz Achilles, wäre? keinesweges. Sonst würde gemiß Lycomedes denselben nicht in der Gesellschaft seiner Töchter haben erziehen, und diese dadurch in Gefahr gerathen lassen; wie sich hernach zur Bestürzung des guten Lycomedes zeiget. Thetis betrog sie alle, um nur ihren Sohn in weiblichem Habit in Sicherheit zu bringen, und gab vor, dieses wäre ihre Tochter, eine Schwester des Achilles. Siehe da die echte und wahre Schrift des Statii; so hat er geschrieben, wie wir nun zeigen, und nicht anders:

*Te precor, hic thiasos tantum, nihil utile bellis,
Hic lanam tractare doce; dumque arma parantur
Dorica, & alternum Mavors intersurit orbem,
(Cedo equidem) sit virgo pii Lycomedis Achilles.*

Siehe da, sage ich, die wahre ursprüngliche Schrift des Statii, woran gar nicht Pan ge-

zweifelt werden. Kurz vorher nämlich § 157. hatte Thetis schon zu Lycomedes von ihrem Sohn Achilles als ein Mädchen gesprochen, *Hæc calathos & sacra ferat*. Dieses ist nun eben dasselbige, nemlich was er hier *lanam* und *thiasos* heisset. Unten § 580 erziehet auch *Stas* eius, wie *Deidamia* des Königs Tochter den *Achilles* (man kan denken wie lehrsam er gewesen) als eine Mitspielerin im Spinnen würdlich unterrichtet: *Et tenuare rudes atrito pollice lanas Demonstrat*. Füge dazu die Stellen § 644 und 663 eben daselbst; wie auch *Lib. II. Ach. § 276* und anderwärts. Dan nichts kan gewisser seyn, was die Sache selber betrifft.

IX. Was die Manier zu reden aber angehet, ist dieses gleichfalls sehr gebräuchlich, daß sie *tractare lanam, exercere* oder *excolere lanam* sagen, man sie davon sprechen. *Justinus Lib. I. cap. 3.* schreibt von dem betraubeten *Sardanapalus* so: *Indignatus tali foeminae tantum vitorum subjectum, TRACTANTIQUE LANAM ferrum & arma portantes parere*. Und *Ovid. Metam. Lib. II. § 412.* *Non erat hujus opus LANAM mollire TRAHENDO*; wie auch *Art. Am. Lib. II. § 220* von *Hercules* *Creditor & lanas excoluisse rudes*; welches auch *Statius* in einer zuvor angeführten Stelle zur Nachahmung scheint in Gedanken gehabt zu haben. *Juvenal Sat. II. § 54.* *Vos lanam trahitis*. Vergleiche auch hiemit, was der gelehrte Herr *Dandendorp* über die Stelle des *Lucani Lib. VI. § 412.* und *Isaac Grangæus* bey *Juvenalis l. c.* angeführet haben; denen aber diese Stelle *Statii* vielleicht die angenehmste von der Ursache des Irrthums und des begangenen Fehlers ist nicht nöthig viel zu melden. Ein jeder sieht, wie leicht das echte *lanam* tractare in den falschen Worten *lanam* *tractare* haben können verändert werden, da insonderheit zwischen *tractare* und *tractare* fast kein Lüttel gewesen, der in den Zügen einigen Unterscheid nach der Art der alten Handschriften gemachet hat, wie solches guten Kennern bemußt ist, den schlechten aber vergeblich und umsonst vorgeprediget wird. Der Rest samt Beschluß wied folgen.

Joh. Baldeb. Witbof.

I. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Dechant und Capitularen zu Rees, entdiethen allen und jeden, die in dem Verlöbten des verstorbenen Scholastern und Canonici *Streuß*, einigen Anspruch haben, unsern freundschaftlichen Gruß, und laden auf die von dem besetzten Curatore Advocato Herrn *tit. Polman* übergebenen Vorladung, dieselbe hiemit *peremptorie*, daß sie innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten, und 3 vor den dritten zu rechnen, mithin in ultimo Termino auf den 24 Aprilis, ihre Forderungen ad Acta anzujegen, und alsdan vor uns in Capitulo sich stellen, die Documenta & justificatoria in Originali produciren, mit dem Curatore und neben Creditoren, ad Protocolum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entschung, rechtliche Erkenntnis und locum in abfassender prioritäts Urtheil gewarten, nach Ablauf des Termins sollen Acta vor beschloffen, auf. und angenommen, und die alsdan nicht behölich ihre Forderungen justificiret, nicht weiter geböret, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret werden, wornach sie sich zu achten. Begeben Rees im Capitulo den 16 Feb. 1759.

Ad infantiam des Tutoris der von dem abgelehnten Hn Prediger *Glaser* zu *Wetter* hinterlassenen Tochter, sind dessen Creditores cum Termino von 9 Wochen à dato den 2 Martii c. per Proclamata, wovon eines zu *Ulna* und das andere zu *Eamen* angeschlagen worden, vom Landgericht *Ulna* edictaliter citiret.

II Citatio Edictalis entwichener Personen ausserhalb Duisburg.

Per proclamata von 2 Martii curr., wovon eines zu *Ulna*, eines zu *Dellwig*, und eines zu *Dortmund* angeschlagen worden, ist *Stibilla Elisabeth Tillmanns* von *Dellwig* cum Termino von 9 Wochen à dato den 2 Martii c. edictaliter citiret worden, daß sie wegen begangenen Diebstahls vorm Landgericht *Ulna* erscheinen, und die besangene Untersuchung abwarten solle.

Die entwichene *H. B. Standehand* ist wegen geringen Diebstahls per proclamata vom 2. Martii c., wovon eines zu *Ulna* und das andere zu *Hoerde* angeschlagen worden, cum Termino von 9 Wochen à dato den 2 Martii edictaliter citiret, daß sie sich bey dem Landgericht *Ulna* ad pona contumaciae verantworten solle.

Anhang.

Anhang

Nam. XI. Dienstag den 13. Martii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zeitel:

III. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Herren Striebeck, Hüner und Bongardt sind willens ihre Tuchbereiter, Vereidenschaft aus freyer Hand zu verkaufen, bestehende aus einer ganz neuen extra groß und schweren eisernen Presse mit Metallen, Mutter, woran die Spille 7 Fuß lang, und vom Boden bis an den Deckel 10 Fuß hoch mit starkem eisern Werk versehen, daß auch mit einem Pferd kan zugefahren werden, verschiedene noch wenig gebrauchte Scheeren, nebst Bilsack, Wanthen und Biegen dazu. 4 gute Scheertische, mit Fußbänd und Kretter, etliche hundert gefegte Karthen und Kreuzer für $1\frac{1}{2}$ breit Tuch holländische Presspapier für Biljardt. $\frac{1}{2}$ dito dito holländische. $\frac{1}{4}$ dito dito. $\frac{1}{4}$ Edelnische. $\frac{1}{4}$ de de de, zusammen ungefehr 100, daß in Presspapier. Zwey steinere Raubbäcke jeder von 2 Stück, so 5 Zoll tief, verschiedene Rahmpösk, wovon einige aufgeschnitten, einige dünne Weidenbretter zu Packbrettern, kleine und grosse auf Sehbürsten; verschiedene so gebraucht als noch ungebrauchte Pressbretter von 3 und ein halb Fuß lang und 2 Fuß breit; wer Lust hat diese oder einige Stücke davon an sich zu kaufen, beliebe sich auf Montag den 26 dieses, hier einzufinden, da denn dem meistbietenden man solches convenable bey öffentlichem Verkauf soll zugeschlagen werden. Auch stehet jedem frey vor der Zeit seinen Vortheil zu suchen.

IV. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duisburg.

Nachstehende Perceelen sollen zu Anna in Terminis den 4 May, 4 Julii und 4 Septemb. c. a., subhastiret und dem meistbietenden zugeschlagen werden, als; des Beckers Haus zu Langschede an der Ruhr, mit Nebengebäuden und Pertinentien, als Scheune, Brauhäufigen, Garten auf den Steinen mit dem Lusthause, Brücke über den Mühlenstrang mit dem Fisch-Kaar, zween Mannsitzge in der Kirchen zu Delwig nechst dem Predigtstuhl; imgleichen eine Kirchensitz in Hesmersband aufm Ehor, eine Frauensitz in der Kirchenband, 3 Gruben nechst der Kirchens Thür aufm Kirchhofe, 4 Gräber aufm Kirchhof nechst der Sacristey, welches insgesamt ohne Abzug eines Canonis zu 2 Rthlr, zu 665 Rthlr 30 st. tariret worden.

Die Vormünder der unmündigen Kinder von denen verstorbenen Eheleuten Herbst, sind willens in Beyseyn zweyer Hn Deputirten aus dem Magistrat, das ihren Pflegbefohlenen zuständige, in der Stadt Eleve auf der Haagischenstrasse gelegene Haus nebst dem dazu gehörigen Hinterhaus öffentlich zu verkaufen; die dazu Lust haben, können sich den 15 und 29 Martii a. c., ademahl Nachm um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Eleve, einfinden.

Nachdem in Sachen E. Brabach wider die Wittibe Joh. Layme, das halbe Mählers Guth zu Spedinghausen, Kirchpreis Balbert, welches 1374 Rthlr 5 fl. 3 und ein halbe deut tariret, in denen vorhin angelegt gewesenen dreven Subhastations. Terminen wegen der Krieges, Naruken nicht losgeschlagen, sondern mit dem Verkauf angestanden, nunmehr aber an Seiten Brabachs gebeten worden, mit dem Verkauf vorgem. halben Guths und des dazu gehörigen halben auf 476 Rthlr 7 fl. ästimirten Stückhammers zu verfahren; als wird dassel Terminus Subhastations auf den 13 Martii c., morgens um 10 Uhr, beym Königl. Landg. zu Ludenscheid angesetzt, und die Lusthabende Ankäufer eingeladen, um ihren Vortheil zu suchen, und gleichwie alsdann die Vorwarden eingesehen werden können, also solle auch dem meistbietenden der Zuschlag geschehen.

Word hiermede aan een jder bekennt gemaakt, dat in de Stadt Gelder te koop is eene Apothecq met: veele Chirurgische Instrumenten, als ook eene wel conditioneerde Bibliothecq, bestaande meestendeels in Medicinsche Boeken ende alderhande Huysrad, Koper, Tyn, Bedden, Linnen, Taffeln en Stoelen &c; de geene, die daertoe Gaedinge hebben, kunnen zich den 19 Maart c., op de Gelderstract in 't Srethhuys van den Heer Doctor Lythimus zaal. invinden en haar profyt soeken. Inselacks worden ook alle de geene, die aan den gem.

gem. überlebenden Maer hōg its te pretendereen hebben, verfocht zich binnen uligarg gem. Maands by den Heer Controll. Becker aantegeven.

De Broederschap van St Georgius tot Rees is voorneemens haar huys in de kleine Rhinstraet gelegen, vrvwillig te verkoopen; die der Gaedinge in heit, moer zich by haar melden.

Weilen dor in der Stadt Ludenscheid wohnende J. Lange wegen verschiedener contrahierter Schulden das beneficium cessionis bonorum ergriffen; als solten die von demselben unterhabende Güter zu Befriedigung der Creditorum, als: 1) das halbe neben R. Reusfeld gelegene Haus, 2) der Garten an der Loberstrasse, 3) ein Stück Land am Linsberge, und 4) ein Stück Land in der Worth, bey dem Landgericht in Terminis den 27 Martii, 24 April und 22 May, allemahl Nachm. um 2 Uhr, publice aufgesetzt und verkauft, forthin im letztern Termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wodrey allen Creditoribus, so an gem. J. Lange und dessen Güter einige Anforderung zu haben vermeinen, aufgegeben wird, um sich im 2ten Termino den 24 April bey gem. Landgericht zu melden oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, das hiernechst mit ihren praetensionen abgewiesen werden sollen.

De Naegelactene van Hermann Peacockamp zaal, tot Rees, willen verkoopen een Dreybank met Beytels en Schroeven en zyn Toehoor.

Zu Emmerich hinterm Engel ist eine ledige wüste Stelle, worauf vorher ein verfallenes Haus gestanden, durch Rick van de Vapert bewohnt gewesen, welche den 29 Martii daseibst auf der Stadtmaage dem meistbietenden öffentlich verkauft und zugeschlagen werden sollte; woch Endes dieselbige, so auf eine oder andere Weise dabey interessiret seyn mösten, hiedurch abgeladen werden, es seye vorher oder in Termino bey einem Eol. Magistrat sich cum iurisdictionis gehörig zu melden.

Ad instantiam des Evangelisch. Reformirten Consistorii zu Herlohn, sollen der Wittibens Johann Diederich Hepps daseibst, das in Herlohn in der Vorstadt am Schützenhoffe gelegene, und von beeydeten Estimatores auf 266 Rthlr. 29 und ein halben Stüber schätztes Wohnhaus, imgleichen ein und einen halben Stadtis, Garten am Holdenwege, so auf 27 Rthlr. 30 Stüber, und ein Kirchensitz in der obersten Evangelisch. Lutherischen Kircken, auf der kleinen Idberrey, hinter dem Predigtstuhl, so auf 25 Rthlr. taxiret, am 23 Januarii, 20 Martii, alhier in Altena, und den 25 Majo 1759 in Herlohn aufm Rathhause, allemahl morgens um 10 Uhr, zum Verkauf aufgesetzt, und in ultimo Termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wornach sich Liebhabere so wohl, als auch dieselbige zu achten haben, welche an besagten praedictis ein dinglich Recht oder Anforderung haben, oder zu haben vermeinen, um ein solches gleichfalls in dictis Terminis, und zwar sub poena praclusi & Perpetui silentii vorzubringen. Signatum Altena im Landgericht den 21 Nov. 1758.

Zu Dienst des Herrn Secretarii Lent in Soest, soll des Peter Duncers alhier, am Müllerschlade gelegener, und auf 47 Rthlr. eydlich taxirter Hagen, den 27 Martii, 29 Majo, und 31 Julii a. e., allemahl morgens 10 Uhr, bey dem Landgericht daseibst zum Verkauf aufgesetzt, in ultimo Termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Dieselbige, welche an dem Hagen einige Forderung haben, werden sub poena perpetui silentii ad dictos Terminos zu Bedingung derselben, sowohl als die Käuffere, um ihren Vortheil zu suchen, hiedurch abgeladen. Signatum Altena im Landgericht den 26 Januar. 1759.

Der Eheleute Küperl in Delinghoffen, am rothen Post gelegen, und auf 123 Rthlr. 45 Stüber taxirte vier Morgen Landes, sollen ad causam Frau Wittibens Herm. Diederich Bassen von Herlohn, den 27 Martii, 29 Majo, alhier in Altena, und den 27 Julii a. e. in Herlohn aufm Rathhause, allemahl morgens 10 Uhr, zum Verkauf dargebotten, und in ultimo Termino plus Licitanti zugeschlagen werden. Wornach sich Käuffere zu achten, auch werden dieselbige, so einige Forderung daran zu haben vermeinen, zu Bedingung derselben in dictis Terminis hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen. Altena im Landg. den 30 Jan. 1759.

In Sachen des Herrn Predigers Barnhagen zu Herlohn, ist über des Johann Diederich Borgbaus, daseibst in Herlohn, in der Vorstadt, vor dem Berminger Thor gelegenes, und auf 434 Rthlr. 14 Stüber 6 Denen eydlich gewürdites Haus, nebst dabey gelegenen Gartenstracke erkannt, und dazu Terminis auf den 27 Martii, 29 Majo, alhier in Altena, und 27 Julii a. e. in Herlohn aufm Rathhause, vormittags 9 Uhr anberaumet worden. Die zu kaufen Lusthabende, haben sich, in dictis Terminis so wohl, als dieselbige, so Forderung an derselben

haftem Hause haben, zu Einbringung desselben, sub poena praclusi & perpetui silentii einzubringen. Signatum Altana im Landgericht den 30 Januar. 1759.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Altana, über der Wittiben Caspar Erdman zu Ihmert, im Amte Iserlohn, Vermögen, Concursus Creditorum eröffnet, und der Hr. Advocatus Overbeck zum interimis - Curator angeordnet, auch auf dessen Anhalten, die Edictal - Citation so wohl als Distraktion der mo - & immobilair Güther, erkant worden. Als werden Kraft dieses, und der alhier, in Iserlohn und Limburg affigirter Edictal - Citation, alle und jede Creditoren, so an der Wittiben Erdman oder deren Vermögen, einen An - oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin, als den 1 Martii zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vorm Landgericht alhier, ad liquidandum & verificandum, sub poena praclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; imgleichen wird hiedurch besant gemacht, daß der Debitricinnen auf 21 Rthlr. 27 Stüber taxirte Effekten, den 17 Martii, morgens 10 Uhr, in Ihmerth an dem Erdmanschen Hause, zum Verkauf ausgesetzt, und plus Lictanti zugeschlagen. Die immobilair - Güther aber, als 1) Das Haus nebst Hof und Bachhaus in Ihmerth, so von beeydeten Aukturatoren auf 293 Rthlr. 12 Stüber 6 pf. 2) Vier Scheffele Landes, daselbst am Bauerhagen, auf 40 Rthlr. 3) Ein Stück Landes aufm Stück, nebst den darauf gesäeten Roggen und Fetzung, auf 46 Rthlr. 4) Zwey und ein halb Scheffele Landes im Winkel, nebst Fetzung, auf 27 Rthlr. 30 Stüber 7) Eine Wiese, bey Caspar Diederich Broven Wiesen gelegen, auf 60 Rthlr. und 6) Eine Wiese in der Ihmeter Bach, auf 75 Rthlr. taxiret worden. Den 3 April, 29 May, alhier in Altana, und den 27 Julii a. e., in Iserlohn aufm Rathhause, allemahl morgens 9 Uhr, zum Verkauf feil gebotten, und in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Wornach sich Kaufliebhabere und dieselbige, so einig Recht an vorgedachten Prädii haben, zu Beybringung desselben, sub poena perpetui silentii zu achten haben.

V Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Joh. H. Breffer hat von seinem Schwager H. Voriggrat und dessen Hausfrau U. M. Breffer die von ihrer Mutter seel hinterlassene Erbstücke, als Haus, Bachhaus, Scheuer und Garten aus freyer Hand an sich gekauft, wor daran etwas zu präntendiren hat, kan sich bey J. H. Breffer melden.

VI. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Nachdem die Wittibe Volt. Wilh. Gerthen, Mechelt Beerfoorth, von denen Eheleuten Hrn. Assessors Getlich zu Dinslaken, deren in Kerendone, einerseits Vogelsang, modo Prediger's Haus, vorwärts dem Stadtgraben und hinterwärts der alten Straße lantlich gelegenes Haus, Scheuer, Garten, und Erbe, samt dazu gehöriger Grube auf dem Kirchhoff, und Bank in der Kirche, im Jahr 1755 aus der Hand angekauft, und die Ankäuffere zu ihrer Sicherheit Edictales gebethen, welchem Suchen statt gegeben. Als werden hiemit, und Kraft dieses Proclamat's, wovon eines hier, das andere zu Liebe, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Haus und Erbe, eine rechtliche Anforderung haben, von Landgericht, wegen citiret und verabladet, ihre Präntentiones, wie sie solche mit untadelhaften, in Originali zu producirenden Documentis, oder sonstigen Rechts beständig justificiren können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 24 Aprilis anni currentis, bey hiesigem Landgericht vorzubringen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini denen Ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen auferleger und dieselbe nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Kanten im Landgericht den 16 Feb. 1759.

Da der Bürger und Schuster Jürgen Hackart ein Haus aufm Graben von denen Geschwistern Siepman's erblich an sich gekauft, und den Kaufschilling ad 20 Rthlr um Dfern auszahlen, deßhalb aber gesichert seyn will; als wird solches allen, so einigen Anspruch und Forderung daran zu haben vermeinen, hiedurch besant gemacht, um ihre justificatoria binnen neun Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten Termin gerechnet sind, längstens aber in Termino den 19 April beym Stadth. zu Bochum, sub poena juris bezubringen.

VII. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Auf den 8, 15 und 22 Martii curr., sollen zu Ruhrort aufm Rathhause die Wind- und

Grüze

Brühmühle, Waag, und Weggeld, item einige Patrimonial, Ländereyen, aTemahl Nachm.
um 2 Uhr, plus offerenti, verpachtet werden.

VIII. Verfohn / dessen Dienst verlangt wird aufferhalb Duisburg.

Tit. Essen in Weurs, verlangt einen tüchtigen Scribenten, so im Schreiben und Rechnen wohl erfahren ist. Wer nun diese Capacität besitzt, kan sich bey ihm je eher je lieber melden.

IX. Citatio Edictalis aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß des Vestingdofs ehemahligen Einwohners auf Dellwig Hof zu Strickherdiche Ehemaid per proclamata vom 2 Martii, wovon eines zu Unna und das andere zu Dellwig angeschlagen ist, edictaliter citiret worden, daß sie sich wegen geringen Diebstahls binnen 9 Wochen à dato den 2 Martii c., und längstens den 4 May curr., bey dem Landgericht zu Unna sub pœna contumacia verantworten soße.

X. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem in des von hier aufgetretenen frantzösischen Vivandier Matra nachgelassenen Essectens Concurs entstanden, und von dem interimis Curatore, Doct. & Adv. Bogenstecher vermittels ad Acta übergebenen memorialis um Vorladung der Creditorum ad liquidandum gebeten; so werden alle Gläubiger des ged. Matra Krafft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Reimberg angeschlagen, peremptorie citiret, daß sie à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch alskdann den 13 May c. vor hiesigem Landgericht erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten verificiren, derselben halber mit dem Curatore l. l. Neben. Creditoren ad Protocolum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entschung rechtliche Erkänntnis und locum in abjussender Prioritäts. Urtheil erwarten sollen; Gestalten mit Ablauf des Termini Acta sollen für beschloffen geachtet, auch dieselbige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gestellt und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Wesel im Lande. den 5 März 1759.

Demnach über die republierte Nachlassenschaft des verstorbenen Bürgermeisters Bieckel zu Sonsbeck, Concursus Creditorum eröffnet, und von dem angeordneten interimis Curatore H. Bordenius deren Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, socht diesen Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Krafft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Sonsbeck, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an ged. Bürgermeistern Bieckel nachgelassenes Vermögen eine recht beständige Forderung haben von Landgerichts wegen peremptorie citiret und abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, endlich Verfohn, oder durch gnugjam bevollmächtigte Mandatarios, zu erscheinen, ihre Forderungen mit wie solche mit untadelhaften, in originali zu producirenden documentis, verificirt werden können ad Acta anzeigen, deshalb mit dem Curatore auch Neben. Creditoren ad Protocolum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entschung rechtlicher Erkänntnis und locum in abjussendem Prioritäts. Urtheil zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini Acta für beschloffen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soße. Begeben Ranten im Lande. gericht den 19 Jan. 1759.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Die Classifications. Urtheil in Sachen Creditoren contra den Haassischen Budels Contrahentem Herrn Doct. Poßmann, soll auf Donnerstag den 15 dieses, publiciret werden. Inverlesentes werden hiedurch ad audiendum publicari abgeladen.

Diese Intelligenz. Zettel sind zu bekommen im Address. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 20 Martii 1759!

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Geldrischen, Weurs und Märdischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirren zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob und wo der Umgang mit Wolle und Flachs vormals unter fürstliches
Frauenzimmer gewöhnlich gewesen.

Wobey merkwürdige Stellen STATII, HORATII und JUVENALIS emendiret werden.
Fortsetzung und Beschlus.

X. So kommt auch nun das beygefügte nihil utile bellis, als eine so genannte Apposition,
mit der Redart thiasos tractare und lanam tractare schön überein, welches sich sonst zu
dem bloßen Worte thiasos gar nicht schickte. Ehe wir aber von dieses Exempel der königlichen
Töchter des Lycomedes abgehen, welche, wie wir sehen, täglich mit Wolle und Flachs um-
giengen, wollen wir sehr noch eine Stelle desselben STATII betrachten, wo Achilles
gleichsam zur Danksagung vor Unterrichtung im Spinnen, die junge Fürsinn Perdania
im Spielen auf der Cithar oder Laute, indem sie ihn vor ein Frauenzimmer ansah, unter-
wies. Die Worte des hohen Dichters befinden sich eben daselbst, Achill, Libr. II. v. 572.

ducitque manum, digitoque sonanti

*Infringit cithara, nunc occupat ora canentis,
Et ligat amplexus, et mille per oscula laudat,
Illa libens discit, &c.*

Das

Das ist, er Achilles hingegen, als eine vermeinte Fremdbinne, führet die Hand der Deidamia auf der Eithr an; unarmet und berget sie auch viel tausendmahl; und sie lernet fleißig.

XI. Hier aber stehet ein jeder in der Sprache geübter, daß die Redart occupare und ligare amplexus ungewöhnlich und fremd sey vor occupare und ligare amplexu. Der geübte Job. Fried. Gronovius bemühet sich *Distrio. in Statium p. 330* diese und dergleichen durch allerlei subtile Deutungen der Wörter zu vertheidigen. Aber oft sehr vergebens, wie wir bereits andermerts mit Exempeln auch aus diesem Statius selber sonnenklar erwiesen haben. Billig muß es hier amplexu heißen, wie auch der berühmte Franc. Modius haben wolte. So hebet Statius daselbst § 172 ebenfalls *acceptamque avidis CIRCUMLIGAT ULNIS; iam GRAVIS AMPLEXU;* und Valerius Flaccus *Libr. VII. § 254. OCCUPAT AMPLEXU Venus & turibala FIGIT OSCULA;* der auch *Lib. II. 268 ligare artus hederis,* und *Libr. V. 11. caput fronde ligare* saget, wie billig ist.

XII. Aber dieses stand dem Worte amplexu entgegen, weil er mille folget, wodurch wegen Verschümmung der gehörigen Elision die Abmessung des Verses gestöhret würde. Doch Fr. Modius gedachte, dieses gehörete unter die poetische Licenz. Solche findet sich unterweilen bey andern, aber bey Statius nicht leicht. Keinmangiger hat gemercket, daß auch die Worte & mille ganz, ganz, sage ich, falsch sind. Hieran ist noch mehr gelegen. Eine Schande wäre es dem Statius, wan er sich so in seinem Urtheil oder *Judicio* verlossen, und das Unständige, welches die Lateiner *decorum*, die Griechen *το πρεπον* nennen, nicht besser zu beobachten gewußt hätte. Den Namen eines Poeten würde er nicht verdienen Achilles war der Deidamia noch weiter nicht als eine Mitgespielinn bekannt. Er hatte sich ihr noch nicht offenbahret. Solches geschieht erst am Ende dieses ersten Buchs. Tausend solche Lieblosungen, oder mille oscula hätten ihn gewiß stracks im Anfange verrathen. Kurz zu gehen, der Auctor dat so, so sage ich, geschrieben:

*ducitque manum, digitisque sonavit.
Infringit cubare, nunc occupat ora canentis,
Et ligat amplexu, nec nulla per oscula laudat,
Illa libens discit, &c.*

Das ist, Achilles unarmet gleichsam für Freuden die gelehrige Deidamia: unterweilen giebt er ihr auch wol ein und anderes Küßgen / ohne daß sie daraus das geringste Ubel oder Betrug argwohnen konte. Siehe, das bedeuten nun die endlich wiederhergestellten Worte, *nec nulla per oscula*. Mit gleicher Umsichtigkeit und Fierde spricht Virgilius *Georg. Libr. I. § 23. NEC NULLA interea est inarata GRATIA terræ;* und *Libr. IV. § 484. NON te NULLIUS exercent NUMINIS ira.* *Æn. Lib. XI 725. At NON hæc NULLIS hominum fator atque deorum Observans OCVLIS.* Der sonderbare Nachdruck solcher Rede muß wol betragt werden. Wie oft haben doch die Abschreiber die schönsten Scribenten ihrer größten Fierde beraubet; und wie viele vergebliche Ausschneidererogen finden sich von den so schön hergestellten Schriften der Alten!

XIII. Doch wir kommen wieder zu dem Umgang des hochgebohrnen Frauenzimmers mit Wolle und Flach bey den alten Griechen. Man konte dagegen nicht ohne einigem Scheit einwenden, woher es dan komme, daß man unterweilen Exempel bey den alten Schriftstellern antrifft von solchen Prinzessinnen, die dieses vor das höchste Unglück in ihrer Besangenschaft rechnen, daß sie von ihren Sebieterinnen zum Spinnen sollen angehalten werden. Unter solchen Beispielen wollen wir nur eines aus dem Horatius anführen, und wan wir erst diesen Einwurf mit wenigem werden beantwortet haben, auch dessen verdorbene Stelle zugleich emendiren. Wir sagen aber, daß solches der Gewohnheit des fürstlichen Frauenzimmers, im Wohlstande mit Wolle und Flach umzugeben, gar nicht im Wege stehet oder widersprecht; viel mehr giebt es zu erkennen, daß es ihnen ein bekanntes Werk gewesen, weil sie zu etwas unbekanntes nicht hätten können genöthiget werden; nicht zu sagen, daß selbst die gebietende Frauen der Uderwinder solches auch vielleicht nicht würden gefordert haben, wan es ihnen selber oder in ihren Zimmern wäre etwas fremdes gewesen. Die Besangene beflagten sich nicht über das Spinnen selber, sondern daß sie solches auf Befehl ihrer Feindinnen, und zu deren

Quæst.

Ragen; dabey auch gemeinlich nach einer gewissen vorgeschriebenen Tare unter harter Zuchtigung verrichten müssen.

XIV. Eine Stelle und ein Exempel des Beweises hier von kan und hier genug seyn. HORATIUS gibt uns dieses, und zwar an der Europe, des Königes in Phönicien Agenoras nach der Insel Creta entführten Tochter, welche eben dieses, miewol ohne Ursache, beschworete, und darüber fast verzweifflend klagete. Der erwähnte Dichter führet sie Lib. III. Oda 27. § 61. so selber redend ein:

age, te procella
Credere veloci: nisi herile maris
Carpere pensum
Regius sanguis, dominaque tradit
Barbara pellex.

Wolan; saget sie zu sich selber, übergieb dich, von einem Felsen dich herabstürzend, den Winden und der freyen Luft; es sey dan daß du, die du doch vom königlichen Blute geborenen bist, lieber herrschaftliche Wolle und Glachs spinnen wollest, und als eine Kebsweib einer barbarischen Gebieterin übergeben werden.

XV. Dieses beweiset genug, was wir gesagt haben, und überdem noch einige andere Dinge, die sich in den damaligen Zeiten oft zugetragen haben. Aber des Horatii Worte haben einen heftlichen Fehler, den keiner gesehen, auch nicht einmahl diejenige, welche kurz vorher sehr glücklich elidere collum vor das abgeschmackte laedere collum emendiret haben, woran keiner, der nur aufmerket, zweifeln kan. Dan, ey lieber, ist nicht im Horatio auf diese Manier die ganze Ordnung der Sachen gestöhret und umgekehret? soll erst eine gefangene Prinzessin vor ihre Gebietherin spinnen, und hernach noch gesagt werden, daß sie dieselbe als eine Gefangene übergeben werde? dieses mußte erst geschehen, und dan pflog das andere zu folgen. Horatius war viel zu sorgfältig, um kein solches, und so ungereimtes Geschmaks zu führen. So hat er sonder Zweifel geschrieben:

age te procella
Credere veloci: nisi herile maris
Carpere pensum
Regius sanguis, dominaque caedi
Barbara pellex.

Das ist, stürze dich ins Meer, wo du nicht lieber vor eine Gebieterinn spinnen, und von einer so unbarmherzigen mißthals als eine Kebsweib mißhandelt, gezüchtigt, geschlagen werden. Das wolte Horatius, und hat es auch ohne Zweifel geschrieben. Unter den Zügen der Wörter caedi und rudi war in den alten Handschriften fast gar kein Unterscheid zu finden, wan man auch zehen Brillen aufgesetzt hätte. Die Vernunft und die Verbindung der Rede mußte einem Leser solchen oft allein zu erkennen geben.

XVI. Und so wird auch das Wort caedi vor hart züchtigen / oder mit Schlägen übel mißhandeln / oft gebraucht. So spricht Horatius selber auch Libr. II. Epist. 2. Caedimur & toridem plagis consumimus hostem. Libr. I. Sat. 3. Nam ut ferula caedas meritum majora subire Verbera, non vereor. Und so redet er mehrmals. Veraleithe Ovidium Her. Epist. IX. § 81. wo bey Erwähnung des Spinnens gar der Weitschen (scutica) gedacht wird. Unnöthig ist es bey einer klaren Sache viel Stellen anzuführen. Eine Stelle aber kan ich unmöglich hier vorbegehen, weil sie sich ungemein schön zu dieser ganzen Sache so wohl, als auch zur Rede schicket. Sie ist bey dem JUVENALIS Sat. VI. § 482. zu finden, wo er die Unart vieler alten Römischen Damen, deren Uppigkeit, Stolz und andere Laster durchzulebet; So heißet es daselbst von ihrer Unbarmherzigkeit gegen die Aufwärterinnen und Mägde:

Verberat, atque obiter faciem linis, audit amicas,
Aut latum picta vestis considerat aurum,
Et caedens longi relegit transacta diurni,
Et caedit, donec lassis cadentibus, Exi,
Intonat horrendum, jam cognitiene peracta.

Es will sagen, daß eine solche Gebieterin während der Zeit, da sie sich schmincket, mit Freundin-

nen

nen Redet, und von schönen Kleidern schwähet, oft ihre Aufwärterin hinter die Ohren schmei-
set. Ja, daß sie unter Lesung des Journals oder Tagebuchs der verrichteten Arbeit, ihr Mensch
oft von bestellten Leuten drauf abschmiren läßt, so lange bis sie, wan diese ermüdet, der armen
Creatur mit einer donnerenden Stimme nach verrichteter Execution zurufft, packe dich!

XVII. Dieses kan gnuß seyn, unfrige obiae Emeditation der horatianischen Stelle auffer
allen Zweifeln zu setzen. Über hier sind im Juvenal selber noch viel schändlichere Schmitz
begangen, die keiner zu verbessern im Stande gewesen. Wie edelhaft ist nicht die dreifache
Wiederholung, *cædens*, hernach *cædit*, und endlich *cædentibus*; insonderheit, der beyden
ersten Wörter? Wie abgeschmackt und widersprechend ist nicht die Rede an sich selber in den
Worten *cædit*, und *lassis cædentibus*? Nach dem ersten verrichtet die ersürnete Dame diesel
Execution selber, daß doch mitten unter dem Lesen des Journals, wie die ersürnete Dame diesel
nach dem letztern aber läßt sie solche durch andere verrichten, indem es heisset *lassis cædentibus*,
daß ist, wan die Schlagende ermüdet find. Und dieses letztere ist allein wahr; wie auch
richtlichen Untersuchung anzeigen. Heßlich ist diese Stelle, sonderlich in den Worten *Et*
cædens verdorben, welches im Anfange einer Zeile am leichtsten geschehen. Diese Stelle muß
so emendiret werden:

*Verberat, atque ebriet faciem linit, audit amicas,
Aut latum pilla vestis considerat aurum.
Stare jubens, longi cælegit transacta diurni,
Et cædit, donec lassus cædentibus, Exi,
Intonat horrendum, jam cognitione peracta.*

Daß ist, sie befiehl, die elende Creatur soll stehen bleiben, und gezüchtiget werden!
da sie unterdessen das Journal oder Register der Arbeit (van dazu hatten die Reichen auch
eigene Leute) nachsiehet, so lange, bis sie nach Ermüdung der groben Gesellen donnerend rufft
Packe dich! Dies hat Juvenalis geschrieben. Die Worte *Stare jubens* und *Exi*, eben mit
die Befehle, erst zu stehen, und hernach sich fort zu packen, sind notwendige Oppositi-
onen so redet er auch Sac. III. § 290. *Ego vulgo tantum; Stas contra, STARIQUE JU-
BET; parere necesse est.* Da im Anfang der Zeile einige Buchstaben ausgelassen, ist aus
are jubens unglücklich et cædens entstanden. So viel hiedon.

Joh. Gildes. Wirtshof.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Dussburg.

Nachstehende Perceelen sollen zu Uana in Territis den 4. März, 4. Juli und 4. Septemb.
e. a., subhastiret und dem meistbietenden zugeschlagen werden, als; des Beckers Haus zu
Langschede an der Mude, mit Nebengebäuden und Vertinentien, als Scheune, Brauhäuser,
Garten auf den Steinen mit dem Lusthause, Brücke über den Mühlenstrang mit dem Fisch-
Raar, zweien Mannstübe in der Kirchen zu Dellwis nechst dem Predigtstuhl; imgleichen eine
Kirchensitz in Hetmerdband aufm Ehor, eine Frauensitz in der Kuchendand, 3 Gruben nechst
der Kirchen Thür aufm Kirchhofe, 4 Gräber aufm Kirchhof nechst der Sacristey, welche
insgesamt ohne Abzug eines Canons zu 2 Rthlr. zu 66 Rthlr. 30 st. taxiret worden.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Dussburg.

Da der Bürger und Schuster Jürgen Höckert ein Haus aufm Graben von denen Geschw-
tern Siepmanns erblich an sich gekauft, und den Kaufschilling ad 20 Rthlr. um Dillern anzu-
lei, deshalb aber gesichert seyn wil; als wird solches allen, so einigen Anspruch und Forde-
rung daran zu haben vermeinen, hiedurch besant gemacht, um ihre justificatoria binnen
Wochen, woson 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten Termin gerechnet sind,
längstens aber in Termine den 19. April dehm Stadts. zu Bochum, sub poena juris bezubringen.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Dussburg.

Auf den 8, 17 und 21 Martii curr., sollen zu Rudort aufm Radthause die Wind-, und
Gränzhüble, Waag- und Waggeld, item einige Patrimonial- Länderegen, allemahl Nach-
um 2 Uhr, p'us offerenti. verpachtet werden.

Diese Intelligenz Zettel sind unbekommen in Adres-Comtoir zu Dussburg, und des
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Num. XII. Dienstag den 20. Martii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitel

IV. Sachen / so zu verkauffen auß; und inerhalb Duisburg.

Es wird hiedurch nochmahlen bekant gemacht, daß die Geschwistere von Raab um sich auf einander zu setzen, willens sind ihren im Amte Udem gelegenen Bauhof, Buitgens Hof genannt, so leibgewinnrührig an das Wohl: Ehrw. Capitulum zu Kanten, und von verordneten Estimatoren nach Abzug aller Lasten, auf 1400 Rthlr, so dann die im Amte Beeck gelegene Weyden, als der Harecamp und die kleine Weyde, wovon erste auf 925 Rthlr nach Abzug der Schatzung, und letztere zu 250 Rthlr gerichtlich estimiret worden, zu verkaufen, wozu wegen des Bauhofes der erste Terminus in Eleve auf der Stadtwaage auf den 21. März, und der 2te in Udem im Pelican auf den 18. April angesetzt, so dann in Ansehung der Wiesen zu Duisburg an Monsr von der Klocken Behausung auf den 24. März und 21. April angesetzt; dahero Liebhabere sich gehörig einfinden können.

Marg. von Schrin ist vorhabens ihr Haus in der Niederstrasse zwischen Meister Janssens und Kockenbaur's Haus gelegen, zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich des Endes gehörig melden.

V. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Ad instantiam Creditorum soll das denen abgelebten Eheleuten N. Holthuth modo deren nachgelassenen Kindern zustehendes in der Stadt Drisoj auf der Egerstrasse kentlich gelegenes Haus, so auf 80 Rthlr gewürdiget, so dan einen Garten vorm Benckhiner Thor zwischen Wittibe Wieel und H. Anna Gärtens, und noch ein Garten vorm Kubthor zu ged. Drisoj zwischen Hn Kaufmann Lups und W. Holthuths Gärtens gelegen, deren der erste zu 30, und letzterer aber zu 15 Rthlr tariret worden, in 3 legalen Terminen von 4 zu 4 Wochen, mit hin den 20. Martii, 20. Aprilis und 22. Maji c. zu Drisoj an Hn Knipschers Hause, allemahl Nachm. um 2 Uhr zu öffentlicher Verkauf angehangen und in ultimo terminio den meistbietenden zugeschlagen werden; wes Endes Liebhabere sich zu best. Zeit an Ort und Stelle einfinden und ihren Vortheil suchen wollen. Zugleich werden auch alle und jede, so an ged. Stücke oder an gem. verstorbene Eheleute eine gründliche Anforderung haben mögten, hies durch sub poena praclusi & perpetui silentii abgeladen, um binnen solcher Zeit ihre etwa habende Forderungen beym Landgericht zu Dinslacken cum iustificatoriis anzujelgen und Urtheil und Recht abzuwarten.

Zu Emmetich ist in primo terminio den 14. Febr. a. c. für das Knistische Haus samt Garten und Scheune in der Kaststrasse gelegen gebotten 200 Rthlr. Für die Behausung aufm hohen Bifferorth 100 Rthlr, und soll den 13. April a. c., der zweyte Terminus vorgehen. Welches von Gerichts wegen bekant gemacht wird.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Hn Hofficalis und Advocat ordinarii Märcker einige von dem Schuljuden P. J. Somperg erquirte Mobilien den 22. dieses, zu Tilgung seines judicati hieselbst publice verkauffet werden sollen, und können dieselige, so dazu Lust haben, sich an gem. Tage, Nachm. um 3 Uhr an ged. Tit. Märcker's Behausung in Eleve einfinden.

In Sachen des Herrn Predigeren Barnhagen zu Herlohn, ist über des Johann Diederich Borghaus, daselbst in Herlohn, in der Vorstadt, vor dem Berminger Thor gelegenes, und auf 434 Rthlr. 14 Stüber 6 Deuten eydlich gewürdigtes Haus, nebst dabey gelegenen Garten, distractio erkant, und dazu Termin auf den 27. Martii, 29. Maji, alhier in Altena, und 27. Julii a. c. in Herlohn aufm Rathhause, vormittags 9 Uhr anberahmet worden. Die zu kauffen Lusthabende, haben sich in dictis Terminis so wohl als dieselige, so Forderung an besagtem Hause haben, zu Einbringung derselben, sub poena praclusi & perpetui silentii einfinden.

Der Eheleute Küpers in Delinghoffen, am rothen Postle gelegen, und auf 123 Rthlr. 45 Stüber tarirte vier Morgen Landes, sollen ad causam Jean Wittibe Herrn Diederich Basse von Herlohn, den 27. Martii, 29. Maji, alhier in Altena, und den 27. Julii a. c. in Herlohn aufm

aufm Rathhause, allemahl morgens 10 Uhr, zum Verkauf dargeboten, und in ultimo Termino plus Licitanti zugeschlagen werden. Wornach sich Käuffere zu achten, auch werden diejenige, so einige Forderung daran zu haben vermeinen, zu Beydringung derselben in dictis Terminis hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen. Altena im Landg. den 30 Jan. 1759.

Zu Dienst des Herrn Secretarii Lent in Soest, soll des Peter Quäfers alhier, am Rülent Schlade gelegener, und auf 47 Rthlr. eyblich taxirter Hagen, den 27 Martii, 29 Masi, und 31 Julii a. c., allemahl morgens 10 Uhr, bey dem Landgericht in Altena zum Verkauf ausge-
setzt, in ultimo Termino dem Meißbietenden zugeschlagen werden. Diejenige, welche an dem Hagen einige Forderung haben, werden sub poena perpetui silentii ad dictos Terminos zu Beydringung derselben, sowohl als die Käuffere, um ihren Vortheil zu suchen, hiedurch abgeladen.

Ad instantiam des Evangelisch. Reformirten Consistorii zu Iserlohn, sollen der Wittiben Johann Diederich Heppes daselbst, das in Iserlohn in der Vorstadt am Schützenhoffe gelegene, und von beyden Estimatores auf 266 Rthlr. 29 und ein halben Stüber taxirtes Wohnhaus, im Vortheil ein und einen halben Stadt, Garten am Holdenwege, so auf 37 Rthlr. 30 Stüber, und ein Kirchensitz in der obersten Evangelisch-Lutherischen Kirchen, auf der kleinen Libberey, hinter dem Predigtstuhl, so auf 15 Rthlr. taxirt, am 23 Januarii, 20 Martii, alhier in Altena, und den 25 Masi 1759 in Iserlohn aufm Rathhause, allemahl morgens um 10 Uhr, zum Verkauf ausge-
setzt, und in ultimo Termino dem Meißbietenden zugeschlagen werden. Wornach sich Liebhabere so wohl, als auch diejenige zu achten haben, welche an besagten prædiis ein dinglich Recht oder Anforderung haben, oder zu haben vermeinen, um solches gleichfalls in dictis Terminis, und zwar sub poena præclusi & Perpetui silentii vorzubringen. Signatum Altena im Landgericht den 21 Nov. 1758.

Das Dickische Haus zu Wesel in der Feldstraße aufm Eck der Wagermannsstege gelegen, soll den 14, 21 und 28 Merz zum feilen Kauf gerichtlich ausge-
setzt und in ult. Termino der Zuschlag gegeben werden. Wornach sich Lusttragende richten können.

Es wird allen Liebhabern bekant gemacht, daß bey dem Bürgermeister Hn Frenck zu Bucholt vor den meißbietenden Preis käuflich zu bekommen 2 schöne sich gleichende Schweißfüßige Pferde, jedes 5 Jahr alt, und ohngefähr 16 Hand hoch, mit weißen Schweiffen und Wähnen, und weiß geapfelte schöne Colour, auch eine überaus starke und mit gelben Trier inwendig bekleidete Kap: Thaise, so auch mit einem Disselbaum gefahren werden kan, nebst dazu gehörigen Pferdegeschir; die dazu Lust tragen, können sich bey obged. Hn Bürgermeister Frenck zu Bucholt melden.

Nachdem bey dem Königl. Landgericht zu Altena, über der Wittiben Caspar Erdtmann zu Ihmert, im Ante Iserlohn, Vermögen, Concurfus Creditorum eröffnet, und der Hr. Advocatus Duerbeck zum interimis-Curator angeordnet, auch auf dessen Andalten, die Edictal-Citation so wohl als Distraction der mo- & immobilair Güther, erkant worden. Als werden Kraft dieses, und der alhier, in Iserlohn und Linsburg affigirter Edictal-Citation, alle und jede Creditores, so an der Wittiben Erdtmann oder deren Vermögen, einen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin, als den 1 Masi zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vorm Landgericht alhier, ad liquidandum & verificandum, sub poena præclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; imgleichen wird hiedurch bekant gemacht, daß der Debitricinnen auf 21 Rthlr 27 Stüber taxirte Effecten, den 17 Martii, morgens 10 Uhr, in Ihmerth an dem Erdtmannschen Hause, zum Verkauf ausge-
setzt, und plus Licitanti zugeschlagen. Die immobilair-Güther aber, als:
1) Das Haus nebst Hof und Bachhaus in Ihmert, so von beyden Estimatores auf 293 Rthlr. 12 Stüber 6 pf. 2) Vier Scheffels Landes, daselbst am Baverhagen, auf 40 Rthlr. 3) Ein Stück Landes aufm Stück, nebst den darauf gesetzten Roggen und Fetzung, auf 46 Rthlr. 4) Zwey und ein halb Scheffels Landes im Winkel, nebst Fetzung, auf 27 Rthlr. 30 Stüb. 5) Eine Wiese, bey Caspar Diederich Groden Wiesen gelegen, auf 60 Rthlr. Und 6) Eine Wiese in der Ihmerter Bach, auf 75 Rthlr. taxirt worden. Den 7 April, 29 Masi alhier in Altena, und den 27 Julii a. c., in Iserlohn aufm Rathhause, allemahl morgens 9 Uhr, zum Verkauf feil gebotten, und in ultimo Termino dem Meißbietenden zugeschlagen werden. Wornach sich Kaufliebhabere und diejenige, so einig Recht an vorgedachten Prædiis haben, zu Beydringung derselben, sub poena perpetui silentii zu achten haben.

gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gestellt und ihre Forderungen nicht geltend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden. Voran sich ein jeder zu achten.

Wie zum Landgericht zu Elbe, verordnete Landrichter und Assessores entbieten allen und jeden Creditoren, so an der Wittiben Barteloms Vermögen zu Soch einigen Anspruch vermeinen zu haben, unsern Gruß, und fügen denenselben dieburch zu wissen, daß wir massen derselben Haus daselbst samt Mobilien im vorigen Jahr judicialiter bereits distrabirt über Verabfolgung der Kaufgelder aber die sich gemeldete creditores unter sich uneinig sind, und ohnedem diefalls Edictales wegen etwanigen übrigen Creditoren zu erlassen sind. Wir citiren und laden wir hiemit sämtlich der Wittiben Barteloms Gläubigere, euch hiemit in Kraft dieses proclamatis wovon eines hier, das andere zu Nimwegen und das dritte zu Elbe angeschlagen. peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 17 May a. c. vor uns im Landgericht dieburch auch gestellet, die Documenta zur justification eurer Forderung halben mit der Debitoren und Neben-Creditoren ad Protocollum verfähret, gültliche Handlung pfleget, und in dem Entschluß rechtliche Erkenntnis und iocum in abusaffendem Priorität. Urtheil gewartet, im Ablauf des Termini aber solten Acta für beschloffen geachtet, und dieselrige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages nicht gestellt und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter solten gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden. Datum im Landgericht den 22 Febr. 1759.

Ad instantiam des Tutoris der von dem abgelebten Hn. Prediger Glaser zu Wetter hinterlassenen Tochter, sind dessen Creditores cum Termino von 9 Wochen à dato den 2 Martii per Proclamata, wovon eines zu Unna und das andere zu Eamen angeschlagen worden, im Landgericht Unna edictaliter citiret.

IX. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß des Heilingsdoffs ebemaligen Einwohners auf Dellmuth Hof zu Strickherdike Edemeid per proclamata vom 2 Martii, wovon eines zu Unna und das andere zu Dellwig angeschlagen ist, edictaliter citiret worden, daß sie sich wegen gerichtlichem Diebstahl binnen 9 Wochen à dato den 2 Martii c., und längstens den 4 May curt., im Landgericht zu Unna sub poena contumaciae verantworten solle.

X. Citatio Edictalis einer absenten Person.

Auf erhobene Desertions-Klage von Seiten W. Rups wider den abwesenden Ehemann J. Star, wird letzter Kraft dieses proclamatis, edictaliter citiret, daß er innerhalb 12 Wochen à dato, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten peremptorischen Termin zu rechnen, längstens den 11 Junii a. c., Vorm um 10 Uhr, vor hiesigem Landgericht zu erscheinen, sich über die Klage der Gebühr verantworten, in Ausbleidungsfall aber gemartert solle, daß nach Recht und Ordnung in contumaciam erkannt und verfahren werde. Datum im Landg. den 12 Merz 1759.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Es solten des aufgetretenen Marquetenters Matra Effecten als Wein, liqueurs, meubles plus lichanti, in dem von ihm bewohnt gewesenen Hause, von nun an täglich veräußert werden. Befehl im Landg. den 7 Martii 1759.

Nachdem die Blut-Vicaria 3 Regum Ter Saag per promotionem des letzteren postularis Vicarii Janssen ad Sacellanatum bey dem hochwöhrwürdigen Capitul in Rees erledigt und wieder zu ersetzen seye; Als werden des Endes diejenigen, so sich ex sanguine der Fundationis Margaretha Ter Lipp darzu qualificiren können, hiemit verabladet, um auf Freytag den 6 Aprilis a. c. in Capitulo daselbst sich zu sistiren, als wannmehr besagte Vicaria dem qualificato conferiret werden solle. Rees in Capitulo den 9 Martii 1759.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüt.

C. N. Wacker

Dienstag den 27 Martii 1759!

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eleyischen, Selbriſchen, Weurs und Märkiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergehen
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents-
liche Born ; Dreise und Brod ; Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Anziehung und Zurückstossung der electrischen Körper.

In meinem letztern Einſatz vom verwichenen Jahr No 25. habe ich unter andern mehr gezei-
get, daß die electrische Anziehungs-Kraft in einer andern Verhältniß abnahme als die
magnetische. Es ist dieses aber nicht der einſige Unterscheid zwischen gemeldten beyden Kräf-
ten, wie ich der mahlen und im folgenden zur Gnüge darthun und erweisen werde. Der ge-
lehrte Jesuite Nic. Cabeus hat schon zu seiner Zeit, da man von der Electricität noch gar we-
nig entdeckt hatte, den vielfältigen Unterscheidwischen dem Anziehen des Magneten, und der
electrischen Körper untersucht und ermogen Philos. Magneticae Libr. II. cap. 17. Die Mehr-
lichkeit hingegen zwischen den magnetischen und electrischen Erscheinungen hat der Herr Prof.
Aepinus mit verschiedenen Gründen zu Petersburg gehalten und daselbst gedruckte Rede
die Kaiserl. Akatemie der Wissenschaften zu Petersburg gehalten und daselbst gedruckte Rede
de similitudine vis Electricae atque Magneticae, welche Schrift ich aber bey meiner Abhand-
lung nicht habe zu Rathe ziehen können. Etwas weniges findet man daraus angemerket in
den Leipziger neuen Zeitungen von gelehrten Sachen auf dieß laufende Jahr No X. Es ist
bekant, daß ein allzustarckes und öfters wiederholte Electriciren der Magnet. Nabel sehr nach-
theilig seye, und ihr Ver. mögen angenscheinlich schwäche. Herr Secundus, welcher diese Ver-
suche

fache mit vieler Einsicht und Aufmerksamkeith angestellte Observations de Physique p. 171 hat befunden, daß lange und schwere Nadeln, denen er die Magnetische Kraft in einem sehr geringen Grade mitgetheilet, durch das Elektrisiren mit sechs oder acht grossen Kugeln, ihrer magnetische Kraft ausnehmend stark gemessen, durch das Elektrisiren mit einer einzigen Kugel, fast keine Veränderung noch einigen Abgang ihres Vermögen wahrzunehmen, welches jedoch, wie er meint, bey einer sorgfältigen stärkeren Elektrisirung, allem Ansehen nach, sich würde ereignet haben. Eine eiserne Stange, die er vorher an einen Magneten gestrichen, verlor sich nach und nach ihre Kraft, wan er sie mit dem Handgriff, an die elektrisirende Glasfugel hielt. Jedoch geschah dies nicht, wan er die Kugel mit der bloßen Spitze des Degens berührte. Bey Elektrisirung der Magnetspinnen und Nadeln nahm er wahr, daß bey einander ganz unverändert bliebe, bey andern hingegen stärker wurde, und wiederum bey sich selbst er, daß die Electricität und magnetische Kraft, ihrem Wesen und wirkende Ursachen nach völlig von einander unterschieden sind. Welches er noch ferner daher zu behaupten sucht, weil die elektrische Materie mit der Materie des Feuers gänzlich übereinkommt und mit ihr einerley zu seyn scheint. Da nun das Feuer bekandter Massen dem Magneten sehr nachtheilig ist, so liesse sich hieraus begreifen, woher es komme, daß die magnetische Kraft von der Electricität ebenfalls geschwächt und vergeringert werde. Allein dieser letztere Beweisgrund ist meines Erachtens nicht erheblich. Denn ob die elektrische Materie, so das Anziehen und Zurückstoßen verursacht, mit der Materie des elektrischen Feuers, wie man hier voraus setzt, einerley seye, ist durch die Erfahrung noch zur Zeit nicht außgemacht noch entschieden. Es setzt aber auch, daß dem so wäre, so sollet doch keines weges, daß das Elemental, oder elektrische Feuer eben so wircke als das gemeine Feuer. Was endlich die Ursache, warum die magnetische Kraft von der Electricität in gewissen Fällen verstärkt werde, anlangt, so meint er, daß die elektrische Materie, welche seinem Bedünken nach, viel subtiler seyn sollte als die magnetische, dieselige Wege und Zwischenräumen, so etwa verstopfet sind, eröffne und solcher Gestalt mache, daß die magnetische Materie frey und ungehindert hindurchströmen könne. Wir können ihm aber hierinnen noch viel weniger Beyfall geben, sientemahlen die magnetische Materie unkräftig viel subtiler ist, als die elektrische. Fene dringet durch alle Zwischenräume ohne den geringsten Wiederstand hindurch, diese hingegen nicht. Daß sonst ein elektrisirter Magnet Goldblättchen, wie alle übrige dergleichen Körper, an sich zieht, mithin die elektrische Wirkung von der aus dem Magneten ausströmenden Materie nicht unterbrochen noch gehindert werde, hat bereits Herr Gray angemerket Transactions Philosophical Vol. VI part. 2 pag. 11.

Wenn man eine Nadel unter einen gläsernen Recipienten an einen Faden aufhänget, und die Luft reis aufpumpt, so kommt sie herüber und leget sich mit der Spitze an das Glas, wan man den Pol eines Magneten dagegen setzet, setzet man einen Compaß unter die gläserne Nadel, wenn wan den Magneten unter den Löffel bringet, wie in der freyen Luft demogen. Man beobachtet dieses gleichfalls bey der Electricität. Denn wan man eine Pfannfeder oder ein Goldblättchen unter eine gläserne Glocke, woraus man die Luft hinweggenommen; aufhänget, so wird es von der geriebenen Glasföhre, welche man dagegen hält, angezogen und bewegt. Dieses geschieht auch wenn zwey Recipienten über einander gesetzt werden. In Herr Gray berichtet, Philosophical Transactions No 416 art. 1, daß Herr Wehler solches mit fünf übereinander gesetzten Recipienten eben so befunden. Es erhellet demnach aus eben diesen Versuchen nicht nur, daß die magnetische und elektrische Wirkungen in diesem Stücke völlig mit einander übereinkommen, sondern hiernächst auch, daß die Luft zu dem Anziehen nicht das geringste beytrage. Diefenige, so das Gegentheil behaupten, verneinen, daß durch das Reiben die elektrische Körper erwärmet, mithin die Luft, so sie umgiedet, dadurch verdünnet würde, weil die Luft ihre Wärme bald wiederum fahren läset, so würde dadurch ihre ausdehnende Kraft geringer, da nun solcher Gestalt die Luft unter dem Goldblättgen oder einem andern dergleichen Körper stärker drückt, so würden diese Sachen an den elektrischen Körper

Ärper fortgestossen. Siehe hievon mit mehrern Sturm Phys. Hypothes. Tom. II. p. 1108. §. 2. Allein diese Hypothese fällt auf einmahl hinweg, da die Erfahrung derselben offenbar entgegensteht und widerspricht.

Herr Muschenbroek beschreibet Dissert. Phys. p. 66 einen Versuch, woraus erhellet, daß die Schwere des Magneten und Eisens, so an den Magneten gestrichen, vor und nach Mittheilung der magnetischen Kraft, einerley und ganz unverändert verbleibe. Eben dieses hat auch der in den elektrischen Experimenten hochsahrne Herr Bose recherches sur la cause de l'Electricité §. 59. bey den elektrischen Körpern wahrgenommen, mithin ist der Beweis, den Herr Muschenbroek daraus herleiten will, ob gäbe es nemlich keine magnetische Materie von keiner Erheblichkeit, oder man müste auch behaupten wollen, daß keine elektrische Materie in der Welt vorhanden seye, welches aber niemanden hiebers in den Sinn gekommen.

Es ist aber auch hienächst kein geringer Unterscheid zwischen die aus den elektrischen Körpern und den Magneten ausdünstende Materie, sntemalen jene viel gröber und geschickter ist auf die Gliedmassen unserer Sinnen zu wirken als diese. Solches zu bestätigen will ich nur etliche Exempel, so das Gehör, den Geruch und das Gefühl betreffen, davon anführen. Wenn man nach der Länge einer geriebenen Glasröhre, den Finger oder Rücken der Hand auf einen kleinen Abstand, schnell herunterbeweget, so höret man ein Geräusch, welches demjenigen nicht unähnlich ist, so da entsteht, wenn man Salz ins Feuer wirft oder Haare verbrennet. Noller essai sur l'Electricité pag. 66 vergleicht es mit demjenigen Geräusch, so man wahrnimmt, wenn man mit der Spitze des Fingers über einen feinen Kamn, von einem Ende zum andern hinwegfähret. Wenn two Personen auf Pechgefäße stehen, wovon eine die Glas-Kugel mit der Hand reibet, die andere aber die blecherne Röhre angreiffet, und eine davon ihren Finger gegen das Gesicht der andern ausstrecket, so höret man ein Sausen, welches demjenigen einiger massen gleichkommt, so eine große Fliege in der Luft erraget. Bey dem stömenden Licht höret man gleichfalls ein Zischen, und bey den schlagenden Funcken ein Knacken. Hält man die Nase an das Ende der elektrisirten blechernen Röhre, oder in dem feurigen Keel des aus den zugewirkten Metallen herausströmenden Lichts, so spüret man einen Geruch, welcher demjenigen, so der Phosphorus u. inae oder Knoblauch von sich geben läßt, ziemlich nahe kommt. Herr Waitz vergleicht ihn mit demjenigen, den man riechet, wenn Wisnuth oder Eisen mit Scheidwasser aufgelöset wird. Haltet er ein Gesicht in einer Weite von fünf, oder sechs Zolle gegen die elektrisirte Glasröhre oder Kugel, so wird es auch nicht anders vorkommen, als wenn ihr von einem Spinnwebgewebe oder eine Pflaumsfeder sanft berührt würdet, ihr werdet auch zugleich empfinden eine gelinde Wärme. Haltet ihr aber die Hand in dem obgemeldeten feurigen Keel, so fühlet ihr einen Wind, der die Hand erkältet. Und wie stark ist doch nicht der Schlag, den man fast durch den ganzen Leib empfindet, wenn man den bekandten Muschenbroek'schen Versuch von der Erschütterung anstellet.

Die magnetische Materie dringet durch alle und jede Körper, selbst die dichteste, dergleichen das Gold ist, frey und ungehindert hindurch. Man lese hievon nach des Herrn Wolffens allerhand nützliche Versuche III. Theil §. 44. Ganz anders aber ist es demand mit der elektrischen Materie. Sie wircket nicht einmahl, wie nach Gilbert und Cabeus, die Academie del Cimento Tentam. Experim. Part. II. p. 90 angemercket, durch ein Blatt Papier, oder eine metallene Platte, ohngeachtet solche hin und wieder durchlöchert, und die Löcher über einen Zoll weit sind. Herr Salabert führet hievon verschiedene Versuche an Experiences sur l'Electricité Chap. VI. auf einen gläsernen Cylinder legte er Platen von dick Papier, von Holz, von Glas, von Harz, von Schwefel, von Zinn und Silber, oder er setze darauf eine gläserne Schüssel mit Wasser, Wein und Quecksilber, hierüber hieng er eine gläserne Kugel, welche, nachdem sie elektrisiret worden, die auf einem Tafelgen innerhalb den Cylinder liegende Goldblättgen an sich zog und wiederum von sich lieffe; durch Harz und Schwefel, welches über drey Linien dick gewesen, ingleichen durch Del hat die elektrische Materie nicht vermogt hindurch zu dringen. Als er die obgemeldete Platen auf einen Cylinder von Pappendeckel oder Holz legte, und verfuhr übrigens wie vorhin, so nahm er wahr, daß die Goldblättgen zwar durch Glas und Pech, keines weges aber durch Metall, Holz und Papier sich anziehen und zurückstossen ließen. Du Fay hat in den Memoires de l'Acad. des Sciences A. 1733 p. 338 angemercket, daß etliche Körper, welche sonst, wenn man sie auf einen gläsernen oder hölzernen Cylinder,

Colinder leget, die electrische Wirkung auf einmahl hemmen, solches nicht weiter thun, wenn man sie vorher auf ein Kohlfener ein wenig erwärmet. Mehrere Versuche von der Durchdringlichkeit der electrischen Materie findet man in des Herrn Muschbroecks *essai de Physique* S. 501. Die Fortsetzung folget zu einer andern Zeit. Schilling.

I. Citatio Edictalis entwichener Persohnen aufferhalb Duisburg.

Per proclamata von 2 Martii curr., wovon eines zu Unna, eines zu Dellwig, und eines zu Dortmund angeschlagen worden, ist Sibilla Elisabeth Tillmanns von Dellwig cum Termino von 9 Wochen à dato den 2 Martii c. edictaliter citiret worden, daß sie wegen begangenen Diebstahls vorm Landgericht Unna erscheinen, und die besangene Untersuchung abwarten solle.

Die entwichene A. S. Staubeband ist wegen geringen Diebstahls per proclamata vom 2 Martii c., wovon eines zu Unna und das andere zu Horde angeschlagen worden, cum Termino von 9 Wochen à dato den 2 Martii edictaliter citiret, daß sie sich bey dem Landgericht Unna sub poena contumaciae verantworten solle.

II. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach über die repudiirte Nachlassenschaft des verstorbenen Bürgermeisters Bickel zu Sondern, Conventus Creditorum eröffnet, und von dem angeordneten interimis Curatore Tillmanns dieser Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, socht diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Sondern, und das dritte zu Weidenberg angeschlagen, alle und jede, so an geb. Bürgermeistern Bickel nachgelassenes Vermögen eine recht beständige Forderung davon von 3 Landgerichten wegen peremptorie citiret und abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen auf den 30 Martii a. c. vor diesem Landgerichte in gewöhnlicher Gerichtsstelle, entweder als Persohn, oder durch gungsam bevollmächtigte Mandatarios, zu erscheinen, ihre Forderungen mit sie solche mit untadelhaften, in originali zu producirenden documentis, verificirt werden können ad Acta anzuzeigen, deßhalb mit dem Curatore auch Reden, Creditoren ad Protocollo in verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtlicher Erkenntnis und locum in abzufassendem Prioritäts Urtheil zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins Acta für beschloffen gehalten, und dieselbige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgetrennt, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle. Gegeben Kanten im Landgerichte den 19 Jan. 1759.

Demnach Mandatarius des Coloni E. Steinhof zu Borgeln, Herr Adv. Rocholfen, vermittelst ad Acta übergebenen Supplicati und darin allegirten Unglücksfällen zum beneficio cessionis auch unter dem Beding stat gegeben worden, wenn die angeführte Unglücksfälle gehörig bescheiniget würden, und solcher Gestalt zur Erklärung deren Creditoren, wie es mit des Debitors Vermögen ad interim gehalten, ob solches zu deren Sicherheit versiegelt, oder ein interimis Curator bestellet, oder demselben bloß ein Aufseher zu geben sey, Terminus auf den 27 Febr. den Inhalts Edictal. Citation, wovon eine in Soest, die andere zur Lipstadt, und die dritte zu Dellingshausen affiriret ist, alle dieselbige, so an vorged. Schuldners Vermögen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch peremptorie abgeladen, um solche in praesentia terminis cum justificatoris bey dem Königl. Gericht in Soest originaliter zu produciren, zugleich mit wieder denenselben insungiret, sich in angezeigten Terminis in Ansehung der gültlichen Behandlung und wie es inzwischen mit des Debitors Vermögen zu halten, vornehmen zu lassen, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall mit denen erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden soll; wornach sich also jedermänniglich zu achten.

Anhang

Nam. XIII. Dienstag den 27. Martii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitung

III. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Welsen der in der Stadt Ludenscheid wohnende J. Lange wegen verschiedener contrahirter Passio. Schulden das beneficium cessionis bonorum ergriffen; als sollen die von demselben un-
terhabende Güter zu Befriedigung der Creditoren, als: 1) das halbe neben R. Neufeld ge-
legene Haus. 2) der Garten an der Loherstrasse. 3) ein Stück Land am Lindberge, und 4)
ein Stück Land in der Warth, beym Landgericht in Termins den 27 Martii, 24 April und 22
May, allemahl Nachm. um 2 Uhr, publice aufgesetzt und verkauft, forthin im lehtern Ter-
mino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wobey allen Creditoribus, so an gem. J. Lange und
dessen Söhner einige Anforderung zu haben vermeinen, aufgegeben wird, um sich im 2ten Ter-
mino den 24 April bey gem. Landgericht zu melden oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen,
daß hiernächst mit ihren präzensionen abgewiesen werden sollen.

Ad instantiam Herrn Adv. Polmann qq. Mandatarii des Huisfischen Beggen Convents,
sollen pro executione iudicati in terminis von 2 zu 2 Monaten, als den 14 May, 16 Julii
und 17 Septembris a. e., in Sevenaer aufm Rathhause, allemahl Nachm. um 2 Uhr nochfol-
gende dem de Vries zuständige, im Amte Lomers Kirchspiel Groß zu gelegene Grundstücke de-
nuo ad hastam gebracht, und in ult. terminis zugeschlagen werden: 1) eine Rathstätte, Mor-
gen 146 Rut. groß, taxiret auf 700 Rthl. 2) ein Baumgarten, das Hercktemple, von 291.
Rut., taxiret auf 150 Rthl. 3) ein Stück Bauland von 2 Morgen 338 Rut., die Strype,
auf 150, und also in Summa auf 1000 Rthl., die Revenuen à 4 pro Cent genommen, ge-
würdiget, wozu Liebhabere hiemit von Gerichts wegen eingeladen werden.

Den 4 April und nöthigen falls die folgende Tage, sollen in Gegenwart zweyer Herren De-
putirten ex Magistratu, allerhand zum Theil kostbare, zwischen denen Erben V. van Dye
und dieses seiner nachgelassenen Wittiben, gemeinschaftliche Mobilien, von Silber, Feinwand,
Betten, Spiegel, Tischen, Stühlen, Kassen, ic. in ihrer Auseinandersetzung öffentlich, je-
doch freywillig an der Wittiben V. van Dycks Behausung in Eleve in der Wasserstrasse ge-
legen, verkauft werden: auch soll eodem noch ein Pferd, so auf 80 Rthl. mit einer Rutsche
Karre, so in 15 Rthl. taxiret, verkauft werden; die zu Ankauffung des eines oder andern
Lusttragende, können sich alsdann Doim. um 10, und Nachm. um 3 Uhr einfinden und nach
Belieben kaufen. Eleve in Magistratu den 1 Martii 1759.

Demnach zwischen denen Erben des abgestorbenen V. van Dye und dieses seiner nachgelassenen
Wittiben, sener ihrer Stiefmütter in Eleve, zu ihrer nöthigen Auseinandersetzung zum öf-
fentl. jedoch freywilligen Verkauf nachfolgender Immobilair-Stücken, in Gegenwart zweyer
Hn Deputirten ex Magistratu geschritten werden soll, als: 1) des Hauses in der Wasserstrasse
mit Brühmühle, Scheuer und sonstigen Zubehör, so zusammen von 2 der angeordneten Esti-
matoren auf 1959 Rthl. 40 st. von 2 andern aber auf 1625 Rthl. taxiret worden. 2) des
Gartens vorm Cavariischen Thor, ästimiret auf 165 Rthl. 30 st. 3) des Kirchensitzes in der
Mindor. Kir. h. 4) der Bearbnüssen aufm Mindor. Kirchhofe. 5) eines Hauses auf der Heyd-
bergischen Strasse gelegen, die Kay genannt, ästimiret von denen angeordneten Estimatoren
auf 345 Rthl., und von zweyen andern auf 310 Rthl. 6) einer Scheuer am Heydbergi-
schen Thor, von denen angeordneten Estimatoren taxiret zu 115 Rthl., und von 2 andern
zu 105 Rthl., und dann hiezu Termini auf den 7ten April, 5 May und 4 Junii in Eleve auf
der Stadtwaage, allemahl Nachm. um 3 Uhr anberahmet worden: so wird solches hiedurch
einem jeden, der zu Ankauffung des einen oder andern Verceß Lust haben mögte, bekant ge-
macht, um in diesen Termins sich einzufinden, nach Befallen zu bieten, und seinen Vortheil
zu suchen. Eleve in Magistratu den 1 Martii 1759.

Es wird allen Liebhabern bekant gemacht, daß beym Bürgermeister Hn Frenck zu Bucholt
vor den meistbietenden Preis käuflich zu bekommen 2 schönlich gleichende schweißfüchtige Pferde,
jedes 5 Jahr alt, und ohngefere 16 Hand hoch, mit weißen Schweiffen und Mahlen,
und

und weiß geapfelte schöne Colour, auch eine überaus starke und mit gelben Trier inwendig bekleidete Kap: Edweise, so auch mit einem Düsselbaum gefahren werden kan, nebst dazu gehörigen Pferdegeschir; die dazu Lust tragen, können sich bey obged. Hn Bürgermeister Frenck zu Buchholt melden.

Die Kinder derer verstorbenen Ehel. Lint von Bergern zu Mehr, sind vorhabens in zwey Terminen als den 1ten auf den 31 Martii und der 2te oder letzte den 21 April c., allemahl Nachm. um 2 Uhr zu Elede auf der Stundwaage öffentl. jedoch freywillig, ihre in Mehr gelassene elterliche Grundstücke den meistbietenden anzuhängen und zu verkaufen, als: 1) Eine Raestücke cum Ap. & dependentiis, bestehend in Haus, Garren, Baumgarten und ein Stück gen Land, zusammen ohngefähr 1 Morgen. 2) Ein Stück Land, der Regenpösch genant, nechst des Capituls Land in circa 1 Morgen. 3) Ein dito Stück, das Wenssener Rämpgen, in circa 2 und ein halb Morgen, nechst des Freyherrn von Willichs Land, und 4) Ein Stück Land unter Reeken gelegen, der Regenpösch genant, in circa anderthalb hoch. Morgen groß. Als können sich Liebhabere beliebigst einfinden und ihren Nutzen suchen, wie dan auch alle und jede, so an obged. Parceelen einige Ansprach oder Forderung zu haben vermeinen, sich in Zeit 4 Wochen à dato dieses, damit bey den Erben von Bergern zu melden, ersuchet werden.

Die Vormünder der unmündigen Kinder von denen verstorbenen Ehel. Herbst, sind wissenl. in Befehl zweyer Herren Deputirten aus dem Magistrat, das ihren Plea-befohlenen zuständigen, in der Stadt Elede auf der Haagischen Straße gelegene Haus nebst dem dazu gehörigen Hinterhause, öffentlich zu verkaufen; die dazu Lust haben, können sich den 15 und 29 Martii c. a., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stundwaage in Elede einfinden. Wie dan auch alle, so an obgem. Eheleute Herbst noch etwas zu fordern haben, hiedurch zugleich abgeladen werden. In primo termino ist auf das Haus gebotten 800 Rthlr.

Das so genannte Ludwigs Haus zu Wesel am Brand gelegen, so auf 81 Rthlr 30 fl. taxirt ist, soll ad instantiam der Erben Voglard pro. obtinendo iudicato in dreyen Terminen den 28 cur., den 11 und 25 April c., öffentlich im Landgericht verkauft und den meistbietenden adjudiciret werden.

Men sal op den 30 Merz c. aanslaagen, en 8 daegen naar dato viciaal doen verkopen een Ligterschip met zyn hak, seylen, leyne ankens, touwen, soo als het present tot Nimweegen in de Haaven leyt; die naader onderreging begeert, addressere zich aan de Heet Advokaat A. V. Dalivelt tot Nimweegen.

IV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

J. H. Ortmann hat ein Stück Land am Ratingbüdingens. Weg, einer Seite des Teutschen Hauses, anderseits Klogen Land gelegen, aus der Hand verkauft; man jemand darauf etwas zu fordern hat, muß sich in Zeit von 3 Wochen geböcigen Orts melden, sonst die Sache aufgejählet werden sollen.

V. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Peter Bruns in Wardt, hat von der Wittibe H. Steinigens aus der Hand gekauft vier Mügent Landes im Wardersfeld bey Kanten neben Mackmanns Bedde gelegen, auf die Besitzung anschließend frey allodial Erb; da nun Käufer das Kaufpretium gegen Empfang der Urkunde trägt aufzahlen wil; als werden alle, so daran einige pretension zu haben vermeinen, hiedurch gewarnet, um sich desfalls innethald 14 Tagen à dato publicationis, bey dem Capituls Secretario Herrn Van de Sandt qua Mandatorio sub poena praelus cum iustificatio in Kanten zu melden.

Het. Altenschmit zu Neufirchen, Fürstenthum Meurs, hat von denen Erbgenahmen Bongards den Wolfskathen nebst einem Morgen Land an sich gekauft; Es müssen sich also Erben sofort, so an gem. Rathen und Lande einige pretension haben, damit in Zeit von 5 Wochen à dato den 10 Martii a. r. angerechnet, bey ged. H. Altenschmit oder der Obrigkeit Loci anmelden.

Die Ehel. I. von Foudum zu Wesel, haben aus der Hand an J. H. Bongard ein Stück Bauland am Springenberg, nechst dem so genannten Spickermanns Rämpgen gelegen, die kurze Fuhr genant, verkauft, und soll der Kaufschilling inner 14 Tagen bezahlet werden; falls nun jemand darauf einigen An- und Zuspruch hätte, der muß sich vor Ablauf der Frist beim

Kaufser melden, sonst soll der Kaufschilling aufgezehlet und niemand fernern Anspruch geltend machen.

Da die vermittelte Frau Predigerin Valand von Capellen im Fürstenthum Meurs, ein in Wetterbruch gelegene so genannte Schlündersche Guth aus freyer Hand von dem Accise-Controllleur Herrn Heeshuyssen in Wesel gekauft; so können dieselbige, so daran etwas zu präferiren haben, sich in Zeit von 6 Wochen, bey dem Prediger Hn Brans in Bruinen, melden.

Es hat der Bürger zum Hamm, Wolphard, seinen vor dassiger Stadt Osten aus, am Exercierplatze zwischen dem Rentropischen Lande gelegenen freyen Morgen Landes, an J. S. Terborg, in der Marck wohnhaft, verkauft; wer daran ex quocunq; capite einige präerention forciert, muß sich binnen 6 Wochen à dato dieses, bey einem Edlen Magistrat zum Hamm, sub poena juris & perpetui silentii melden.

Die Ehel. Hardt haben von der Wittiben Bronckhaus zu Meurs, ihr in der Kirchstrasse kentlich gelegene Wohnbehauung an sich gekauft, und sind willens die Kaufgelder 8 Tage nach Ostern auszuahlen; sollte nun jemand an besagtem Hause etwas zu fordern haben, der muß sich ante terminum solutionis gehörig melden.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es ist der Herr D. B. Lobbete in der K. oserl. Frey. Reichsstadt Dortmund, willens, seine ihm erblich zustehende, auf der Embe nach Hoerde hin gelegene Wasser- und Windmühle, nebst Haus, Garten, ethe Wiese und dabey liegenden Dämmen, an die meistbietende auf drey Jahr zu verpachten; als wird solches hiemit bekannt gemacht, damit sich dieselbige, so solches Parceel anupachten Lust haben, auf den 9 April a. c., in Dortmund an seiner Behauung einfinden, die Vorwarden einsehen, und zu ihrem Nutzen pachten können.

VII. Sachen / so zu vermietzen ausserhalb Duisburg.

Curatores der minderjährigen Tochter des verstorbenen Criminalraths Märcker Herr Hofiscal Märcker und Herr Hofrath Sethe sind gesinnet, daß ihrer Curandinne zuständige, in Elebe gegen der Enkeley über mit schönen Stuben, Küchen und Kellern versehenes, sehr wohl gelegenes Haus zu vermietzen, und kan solches auf Verlangen so fort angetreten werden; dieselbige, so dazu Lust haben, können sich bey denen Herren Curatoren in Elebe melden, die Conditiones vernehmen, und den Nieh. Contract darnach schließen.

VIII. Persohn deren Dienst verlanger wird in Duisb.

Der Kupferschläger un. Brandspritzen Mäher, Meister Joseph Kuntzer, verlanger einen tüchtigen Gesellen. Es kan sich also ein solcher, je eher je lieber, hieselbst in Duisburg bey ihm angeben und gleich Arbeit bekommen.

Der Kleidermacher in Frauensimmers. Arbeit, Meister Joh. Schneider verlanger tüchtige Gesellen; solten sich nun einige finden, die bey ihm zu arbeiten Lust hätten, können sich bey demselben, je eher je lieber, melden.

XI. Persohn / deren Dienst verlanger wird ausserhalb Duisb.

Der Herr Stadt. Chirurgus Stachelhausen zu Ruhrort, verlanger einen tüchtigen und mit guten Attestatis versehenenen Barbiergesellen, Protestantischer Religion, ein solcher kan sich, je eher je lieber, bey ihm melden und annehmliche Conditiones vernehmen.

X. Von gestohlenen Sachen / ausserhalb Duisburg.

In der Nacht vom 20ten auf den 21sten Junius, ist ein schwarzes Pferd, beynahse sechs Jahr alt, ein weißes Zeichen vorm Kopf und ein dito aufm rechten Buchen habend, 17 gemeine Hand hoch, ein Wallach, zu Werthausen nahe bey Duisburg, dem Peter Neß aus dem Stall gestohlen worden, und hat man weiter den Thäter no. nicht aufständig machen können, als daß er seinen Weg auf Butberg genommen, und hinter Creyfeld vordeschiedenes Pferd gesehen seyn soll. Wer also davon einige Nachricht geben, oder den Thäter selbst anweisen könnte, wolte sich gegen eine reisonable Recompence bey vorged. Peter Neß zu Werthausen, angeben.

XI. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß des Hellinghofs ehemahligen Einwohnern auf Dellwig Hof zu Strickherdiche Ehemied per proclamata vom 2 Martii, wovon eines zu Unna und das andere zu Dellwig angeschlagen ist, edictaliter citiret worden, daß sie sich wegen geringem

Diebstahl binnen 9 Wochen à dato den 2 Martii c., und längstens den 4 May curr., bey dem Landgericht zu Unna sub poena contumaciae verantworten solle.

XII. Citatio Edictalis einer absenten Person.

Auf erhobene Desertions-Klage von Seiten W. Käpfl wider ihren abwesenden Ehemann J. Biaz, wird letzter Kraft dieses proclamatis, edictaliter citiret, daß er innerhalb 12 Wochen à dato, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten peremptorischen Termin zu rechnen, längstens den 11 Junii a. c., Vorm. um 10 Uhr, vor hiesigem Landgericht erscheinen, sich über die Klage der Gebühr verantworten, in Ausbleibungsfall aber gewärtig sein solle, daß nach Recht und Ordnung in contumaciam erkannt und verfahren werde. Weshalb im Landg. den 12 März 1759.

XIII. Citatio Creditorum ausserhalb Dinslaken.

Demnach über das Vermögen derer verstorbenen Geschwistern W. E. von Acken, und des Vicari von Acken, Concursus Creditorum eröffnet, und von dem constituirten Interims Curatore Hn Hofrath Du Bus derer Creditorum Vorladung ad liquidandum gesiehemend gebeten; fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden alle und jede Creditores, so an ged. Vermögen eine rechtmässige Anforderung ex quocunque capite haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Fanten, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Elbez angeschlagen, citiret und verabladet, um ihre præsentiones, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 29 May a. c. bey hiesigem Landgerichte vorzubringen, darüber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, und gütliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber locum in abzufassendem Prioritäts-Urteil zu gewärtigen mit begehörter Warnung; daß dieselbige, so gem. Tages sich nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und nicht weiter gehört werden sollen. Fanten im Landg. den 16 März 1759.

Nachdem die Wittbe Wolt. Wild. Berthen, Mechelt Beerfoort, von denen Eheleuten Hrn. Affessoris Bettich zu Dinslaken, deren in Keroendank, einerseits Vogelgangs, modo Prediger Haus, vorwärts dem Stadtgraben und hinterwärts der alten Straße säntlich gelegenes Haus, Schauer, Garten und Erde, samt dazugehöriger Stube aus dem Kirchhoff, und Bank in der Kirche im Jahr 1755 aus der Hand angekauft, und die Ankäuffers zu ihrer Stewerheit Reichales gebethen, welchen Suchen statt gegeben. Als werden hiezu, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Elbez, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Haus und Erde, eine rechtliche Anforderung haben, von Landgerichts wegen citiret und verabladet, ihre Præsentiones, wie sie solche mit untadelhaften, in Originali zu producirenden Documentis, oder sonstigen Rechts deskändig justificiren können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 24 Aprilis anni currentis, bey hiesigem Landgericht vorzubringen und einzuführen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini denen Ausgeschiedenen ein ewiges Stillschweigen auferleget und dieselbe nicht weiter gehört werden sollen. Signaturum Fanten im Landgericht den 16 Feb. 1759.

Dieselbige so an der Nachlassenschaft des unlängst zu God verstorbenen Einwohners Wolter Rederkorn etwas zu fordern haben, müssen sich innerhalb 6 Wochen à dato dieses, mit dem Sohn Matthijs Rederkorn daselbst melden, nachhero aber abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Ad instantiam des Tutoris der von dem abgelebten Hn Prediger Glaser zu Wetter hinterlassenen Tochter, sind dessen Creditores vom Termin von 9 Wochen à dato den 2 Martii c., per Proclamata, wovon eines zu Unna und das andere zu Eamen angeschlagen worden, vom Landgericht Unna edictaliter citiret.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duilburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

L. C. R. Westphal

Dienstag den 3 Aprilis 1759.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XIV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elenischen, Gelbriichen, Weurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Morans zu erschen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / in gleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnem / zu verspielen und zu verpachten vorkom- men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld lehnem oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom- menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents- liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Verzeichniß der Frühlings- und Sommer- Arbeit auf der Universität zu Duisburg.

IN FACULTATE THEOLOGICA

Johannes von Hamm / der heiligen Schrift Doctor, derselben wie auch der Morgenlän- dischen Sprachen Profess. ordin. und zugleich der Academie Bibliothecarius, wird die un- ter beyden Facultäten im Elencho Lectionum gemeldete Lectiones, so weit es sein ho- hes Alter verstatet, besorgen lassen, auch mit Rath und Anweisung einem jeden nach Vermögen zu dienen geneigt seyn.

Det. Janssen / der heiligen Schrift Doctor, der Gottesgelahrtheit, wie auch der Kirchen-Geschichten, ordentlicher Lehrer, und der Universität dormaliger Rector, wird unter göttlichem Beystande von X bis XI Uhr die Gottesgelahrtheit, nach dem Mittag von II bis III, nachdem er im verwichenen halben Jahr die Geschichten der Kirche des alten Testaments zu Ende gebracht, die Kirchen-Geschichten des Neuen Testaments erklären, und die Unterweisungen in der Hebräischen Sprache fortsetzen; auch in besondern und öffentlichen Disputieren; und andern, zu seinem Amte-gehörigen, Neben-gegen der studirenden Jugend auf verlangen gern mitfahren.

D. Philipp Jacob Ammendorff / öffentl. Lehrer der Gottesgel. wird die im vorigen halben Jahre angefangene Vorlesungen über die Gottesgelahrtheit und Religions-Streitigkeiten unter edelmlichem Beystande fortsetzen, und zu Ende bringen. Die Kirchen-Geschichte des Neuen Testaments aber wird er des Nachmittags von III bis IV Uhr vortragen, und bis auf das sechzehende Jahrhundert fortsetzen, auch wird er wiederum wöchentlich des Sonnabends in seinem Hör-saal Gelegenheit geben über verschiedene wichtige Lehrstücke der geoffenbahrten Gottesgelahrtheit zu disputieren. Sollten sich Liebhaber finden, so ist er erdödtig, auch über die rechte Art erbaulich zu predigen, die gehörige Anweisung zu geben.

IN FACULTATE JURIDICA.

Doctes Otto Ludewig von Eichmann wird dieses mahl das Völkerecht allein, die Institutionen und Pandecten nach Anleitung der Heineccianischen Lehrbücher erklären.

Friderich Gottfried Schlegtenal / derer Rechten Doctor und Prof. ordin., wird die im vorigen halben Jahre angefangene Institutionen und Pandecten continuiren; auch die Institutionen, das Jus Naturæ, Feudale und Criminale wiederum von vorne anfangen; wenn auch einige von seinen Zuhörern noch andere Collegia verlangen werden, wird er sich auch zu denen-selben bereit finden lassen.

IN FACULTATE MEDICA.

Christian Arend Scherer / der Arzney-Gelahrtheit öffentlicher und ordentlicher Lehrer wird unter Gottes Segen und Beystand nach geendigten Oster-Ferien seine gewöhnliche Vorlesungen wieder anfangen und in den öffentlichen Lehrstunden die Kräuter-Wissenschaft vortragen und die Pflanzen selbst vorweisen. In den Privat-Ubungen aber wird er in dem anatomischen Collegio so wohl als in dem practischen Exercitio fortfahren und in übrigen zu seinem Amte gehörigen Stücken seinen Zuhörern nach Vermögen zu dienen suchen.

Jo. Gottlob Leidenfrost / Med. D. & P. P. O. auch der Königl. Preuss. Berlinischen Academie der Wissenschaften Mitglied, hat im vorigen halben Jahr seine Collegia bis auf das Practicum geendigt, und wird im bevorstehenden Sommer unter Gottes Beystand 1) das Practicum über des seel. Boerhave Aphorismos vollend ausführen; 2) die Physiologie eben desselben Boerhave, als des Musters, wonach sich alle neuere rechtschaffene physiologische Bücher gebildet haben, wieder anfangen; 3) die Lehre von den einfachen und natürlichen Arzneyen oder materiam medicam nach der Ordnung Paul Hermanns, welcher vor das Gedächtniß noch immer der beste ist, vortragen, jedoch die Erfindungen und Erklärungen der neuern allenthalben einschalten; 4) die Pathologie abermal zu lehren anfangen, auch 5) wo nicht Hinderung entsethet, wöchentlich ein bis zweymal Ehmische Proceße machen, und endlich so wol durch öffentliche als Privat-Disputationen seinen werthen Zuhörern zum Denken und vernünftigen Vortrag Gelegenheit zu geben suchen.

IN FACULTATE PHILOSOPHICA

Johann Hildebrand Witthof / der Geschichten, Beredsamkeit und Griechischen Literatur ordentlicher Lehrer, wird unter Gottes Beystand nach Ostern seine gewöhnliche Arbeit aufs neue beginnen, und zwar in den allgemeinen so wohl politischen als kirchlichen Weltgeschichten den Periodum der mittlern Zeit oder so genannte Historiam Medii Aevi, von Carl dem Grossen an bis auf unsere Zeit verhandeln, in Anführung zu der Griechischen Philologie wiederum einige Apostolische Briefe zum Vorwurf nehmen, auch eine nöthige Anleitung zu den Römischen Antiquitäten und Beredsamkeit nicht veräumen, überdem in seinen öffentlichen Vorlesungen allerhand merkwürdige Fragen aus jedem Theilen der Geschichte, Römischen und Griechischen Literatur zu erläutern sich angelegen seyn lassen / *εὖν ὁ Θεὸς θελήσῃ, καὶ ἡμεῖς ζήσομεν.*

Joh. Jacob Schilling Phil. Doctor und Professor ord., der Königl. Preussischen Akademie der Wissenschaften Mitglied, wird seine gewöhnliche Lectiones und Collegia unter Gottes Seegen und Beystand gleich nach Ostern wiederum anfangen und fortsetzen, auch denjenigen; so in den übrigen Theilen der Weltweisheit und Mathematik seinen Unterricht verlatigen, treu fleissig damit an die Hand zu geben, nicht ermanglen.

J. A. Melchior / Philos. D. & Prof. ord., wird nicht allein seine Vorlesungen über die Naturlehre und Mathesin puram fortsetzen; sondern auch, nachdem er die Mechanic absolviret, die Hydrostatic, Hydraulic und Aerometric erklären.

LECTIONES EXTRAORDINARIAE.

Johannes Antonius de Blecourt / Medicinæ Doctor & Professor extraordinarius, wird in seinen öffentlichen Vorlesungen Methodum Medendi erläutern, und in seinen Privatübungen Praxin Medicam nach Anleitung derer Aphorismorum de Cognoscendis & Curandis Morbis des weltberühmten Herrn Boerhaave erklären: wird sich übrigen besleißigen einem jeden gestemende Dienste zu erweisen.

I. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Ditsburg.

Die In Oberprovisores des Gast- und Melatenhauses zu Rees, sind vorhabens die von dem verstorbenen Henr Vogel nachgelassene, nebst einander hinter der Stadt Mauer bey dem weißen Thurm gelegene zwey Häusergen publice zu verkauffen; wozu Termin angesetzt auf den 29 Martii, 19 April und 10 May; Liebhabere können sich allemahl Vorm. um 10 Uhr zu Rees in Senatu einfinden und ihren Vortheil suchen.

Sämtliche Effecten, Mobilien, Bestialien und zur Bauerey gehörige Gereidtschaften, welche denen unmundigen von denen Ehel. Derck Pauls nachgelassenen Kindern zuhören, sollen den 9 April und folgenden Tagen zu Lobith an derselben Behausung von denen bestellten Vormündern unter Assentance des Gerichts, dem meißbietenden verkauft werden; wes Endes solche, die zu fauffen Lust haben; sich alldann Vorm. um 9, und Nachm. um 2 Uhr, in Emmerich einfinden könne.

Die Erbg. van Peercken von de List sind vorhabens ihre zu Wroock gelegene geringe Parzellen unter Assistent des dortigen Gerichts publice zu verkauffen, als: 1) Eine kleine Hütte mit dahinter gelegenen Garten. 2) Hundert Ruthen Bauland; wer Lust dazu hat, kan sich den 14 April in Wroock melden und seinen Vortheil suchen.

Ad instantiam Herrn Adv. Polmann qq. Mandatarii des Huissenschen Begonnen Convents, sollen pro executione judicati in terminis von 2 zu 2 Monaten, als den 14 May, 16 Julii und 17 Septembris a. c., in Sevenaer aufm Rathhause, allemahl Nachm. um 2 Uhr nachfolgende dem de Vries zuständige, im Amte Lomers Kirchspiel Grossen gelegene Grundstücke de wo ad hastam gebracht, und in ult. terminis zugeschlagen werden; 1) eine Rathstätte i Wroock

gen 448 Rut. groß, taxiret auf 700 Rthl. 2) ein Baumgarten, das Perckempe, von 291 Rut, taxiret auf 150 Rthl. 3) ein Stück Bauland von 2 Morgen 538 Rut, die Stropps auf 150, und also in Summa auf 1000 Rthl, die Revenuen à 4 pro Cent genommen, würdiget, wozu Liebhabere hiemit von Verichts wegen eingeladen werden.

II. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat der Gemeinheits-Vorsieher und Chirurgus Flügel zu Bochum, eine Wiese nebst dem dabey befindlichen Stück Baulandes am Hetnoken genannt, in hiesiger Stadt Feldmark gelegen, von denen Trappmannschen Erben vor eine sichere Summa Geldes käuflich an sich gebracht; da nun gem. Ankäufer dabey gerne gesichert seyn möchte; so werden alle diejenigen, welche ein jus potius daran zu haben, oder sonst zu präcediren verweinen mögten, hiemit vor hiesiges Stadtgericht verabladet, um à dato bis den 26 Aprilis Vorm., so p:o termino finali & peremptorio bestimmet seyn soll, ihre vermeinte Befugnisse coram Protocollo justificationis vorzubringen. Bochum im Stadtg. den 8 Martii 1759.

Die Ehel. Hardt haben von der Wittiben Bronckhaus zu Weurs, ihr in der Kirchstraße kentlich gelegene Wohnbehausung an sich gekauft, und sind willens die Kaufgelder & Tage nach Ostern anzuzahlen; sollte nun jemand an besagtem Hause etwas zu fordern haben, der mag sich ante terminum solutionis gehörig melden.

Da die vermittelte Frau Predigerin Poland von Capellen im Fürstenthum Weurs, ein in Werterbruch gelegene so genannte Schlundersche Guth aus freyer Hand von dem Accise-Controllieur Herrn Heekhuysen in Wesel gekauft; so können dieselige, so daran etwas zu präcediren haben, sich in Zeit von 6 Wochen, beim Prediger Hn Brant in Bruinen, melden.

III. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Nachdem der Herr Prof. und Prediger von Hamm, sein nahe bey der Stadt Elene vor dem Brückthor gelegene so genannte Pauosensche Weyde, welche hithero die Bürgere Haagedorn und Sipkens in Pacht gehabt, aufs neue zu verpachten gestanet ist; als können sich alle und jede, so besagte Weyde zu pachten Lust und belieben haben, sich bey demselben in Elene in der Wasserstraßen in seiner Behausung melden, den Pacht-Contract schließen, und so fort noch in diesem Frühjahre die Weyde antreten.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der Suthofs. Hof zu Havekenscheid Mittel. Amte Bochum mit erklern pachtlos werden wird; dieselige, so zur neuen Anpachtung Lust haben mögten, können sich so fort bey dem Erbherrn, Freyherrn von Düngellen aufm Hause Dabhausen melden, und die Conditiones vernehmen; wodey zur Nachricht dienet, daß der samtlige Pächter das Guth um Jacobi antreten könne.

IV. Verohn / deren Dienst verlangt wird außershalb Duisb.

Der Herrquater Herr Bonhagen in Soest, verlanget zwey tüchtige Vertruquier, Gesellen, weil er mit der Arbeit überhaufft wird; wer also Lust bey ihm zu arbeiten hat, beliebe sich je eher je lieber, zu melden, und die Conditiones von demselben zu vernehmen.

Wenn jemand das Rupperbandwerk aus dem Grund verlehbet, und Lust hat in der Eisen-Brauerey zu arbeiten, der kan sich beim Wald-Commissario Herrn Werningh in Calcar vorstellen, und die Conditiones vernehmen.

Der Kupferschläger Joh. Henr. Conrads in Bochum verlanget ein Lehrling; wer Lust hat, kan sich, je eher je lieber, bey ihm melden.

V. Von gestohlenen Sachen / außershalb Duisburg.

Bermegenes Diebes. Gesindel hat sich unterstanden, in der Woche vor Lichtmesse auf Baingshofe Kirchspiels Deilinghofen, im Amte Herloha, von einem Nebengebäude, des Nachts durch Erdbrechung des Dachs, eine Glocke zu rauben; da man nun aller angewandten Mühe ohnerachtet, die Thäter nicht herausbringen können; Als wird jedermann geziemend ersuchet, mit möglichster Nachricht dem Baingshaus an die Hand zu gehen, damit solche Diebesbesande zur gehörigen Strafe gezogen, und der Eigenthümer wieder zu dem Seinigen gelangen möge. Der Angeber soll eine hinlängliche Vergeltung unter Verschweigung seines Namens gewiß zu erwarten haben.

Anhang

Nam. XIV. Dienstag den 3. Aprilis 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitung:

VI. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Weilen her in der Stadt Ludenscheid wohnende J. Lange wegen verschiedener contrahirter Cassin: Schulden das beneficium cessionis honorum ergriffen; als sollen die von demselben unterhabende Güter zu Befriedigung der Creditoren, als: 1) das halbe neben H. Reusfeld gelegene Haus. 2) der Garten an der Lohersstrasse. 3) ein Stück Land am Linsberge, und 4) ein Stück Land in der Warth, beym Landgericht in Terminis den 27 Martii, 24 April und 22 May, allemahl Nachm. um 2 Uhr, publice aufgesetzt und verkauft, forthin im letztern Termin dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wobey allen Creditoribus, so an gem. J. Lange und dessen Güther einige Anforderung zu haben vermeinen, aufgegeben wird, um sich im 2ten Termin den 24 April bey gem. Landgericht zu melden oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß hiernächst mit ihren præsentationen abgemessen werden sollen.

Ad instantiam H. Adv. Rochol jun. qua Mandatarii des Kleinschmidts T. Suberoge contra die Ehefräulein Sergeanten Fischers, ist wider letztere distractio des derselben zustehenden vorm. Dottener Thor zu Soest, allernechst der Frau Wittiben Cornet Weinbagen, Ziesemeisterin Brünings und Schüller Wipern Gärten kentlich gelegene Muschgärten, welche per Schilfferk zu 14 Rthlr per Taxatorem juratum gewürdiget worden, ad effectum transactionis judicialis vom 17 Dec. 1757 erkannt, und sonst zum publicen Verkauf desselben, Termini auf den 3ten May, 3 Julii und 4 Sept. a. e. beym Königl. Gericht zu Soest, vorm. Stöcke 10, präfigiret worden; dieselige also, so diesen Muschgarten an sich zu kaufen Lust haben, können sodenn erscheinen, und nach denen beym Protocol einzusehenden Vorwarden der meistbietende den Zuschlag gewärtigen; dieselige aber, so daran Spruch oder Forderung haben, müssen solche im ultimo terminis den 4 Sept. sub poena præclusionis vorm. Königl. Großrichter in Soest justificiren.

Die Vormünder der unmündigen Jelis Beyers Kinder sind vorhabens auf den 5 April curr. zu verkaufen allerhand Haufrath, als: Eisen, Kupfer, Wette, Stühle, Kisten und Hutzmacher's Sereidschaft; dieselige, so zu kaufen Lust haben, wollen sich morgens um 8 Uhr am Sterkhause zu Meurs einkunden, und nach Belieben kaufen.

Da zum Behuf des nachgelassenen unmündigen Frid. Hüttnerischen Kindes, dessen Mobilitien, worunter auch 2 gute Strümpffühle und einige Wolle begriffen, plus offerenti, den 12 April c., Nachm. um 2 Uhr, coram Deputatis binnen Anna an des Bürgern Kalenbeck's Hause sollen verkauft werden; so können sich die dazu inclinirende Liebhaber daselbst in Terminis melden und ihren Vortheil suchen.

VII. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Die Erbgenahmen des verstorbenen Willh. Loos auf der Ruhstrasse, haben dessen Haus und Scheuer den 10 Martii dem meistbietenden verkauft; welches denen zur Nachricht dienet, die daran Anspruch haben mögten, um sich zeitig gehörigen Orts zu melden.

VIII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Der Schneider Caspar Kentmann hat neulich ein freyen Garten verkauft; solte nun etwan ein oder ander fern der an ged. Garten ex quocunque capite zu prætendiren hätte, der wird Kraft dieses von Gerichts wegen dergestalt citiret, um 2 dato 4 Wochen seine Forderung cum justificatoris beym löbl. Gericht zu Eresfeld zu übergeben; Wiedrigenfalls die Kaufschillinge auszubehalten, und nachmahls niemand weiter gehöret werden soll.

Es hat Anna Catharina Eifelder das im Dorf Bevelsberg gelegene Haus, die Hütte genannt, an die Freyfrau Abdisia von Kessel erblich verkauft; dieselige, so daran ein dingliches Recht haben, müssen ihre Anforderungen beym Gericht zu Schwelm melden, und den 28sten May a. c., sub poena perpetui silentii, gehörig justificiren.

Es hat der Bürger Joh. C. Nibel zu Herlohn, von dem Bürger Joh. Herm. Hamme sein Wohnhaus am Mühlenthor vor der Stadt gelegen, gekauft; da er nun vor Aufzahlung der Kaufgelder gesichert seyn will, so werden alle und jede, so daran einige Forderung ex quocunque capite zu haben vermeinen, hiemit sub pena perpetui silentii abgeladen, um ihre Forderungen zwischen hier und den 9 April bey einem Edl. Magistrat in Herlohn anzudeuten und gehörig zu justificiren.

Der Herr Krieges-Rath und Schessen Hannes hat ein Haus in der Feldstraße zu Wesel an der Dönnisleege, zum Pison genannt, an den Kupferschläger Ruffing aus der Hand verkauft, auf dessen Anhalten diejenige, so an ged. Haus ein dingliches Recht oder sonst einig Forderung ex quocunque capite solche auch formiren möge, zu haben vermeinen, hiedurch ediktales abgeladen werden, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen peremptorischer Frist, und zwar längstens auf den 11 May a. e., dem Weselschen Landgericht vorzubringen und rechtlich zu verifiziren oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf gem. Tages, sie nicht mehr gehört, sondern mit Auslegung ewigen stillschweigens abgewiesen, und die Kaufgelder gegen Auftrag ausbezahlt werden sollen.

Dem publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Herr Rathsherrenwinder Höfen zu Eamen, von denen Erben der abgelebten Otterbach einen Garten vorm Mühlenthor gelegen, aus freyer Hand erblich an sich gekauft; falls nun jemand einigen Anspruch daran zu haben vermeinet, muß sich à dato innerhalb 14 Tagen bey ged. Hn Höfen melden, da sonst die Kaufzahlung aufgezahlt werden soll.

Die vermittelte wepland Hrn Godt Frid. Grenz hat das ihr per Testamentum der abgelebten Frau Dörstin Reerling vermachte Haus in der schmalen Brückstraße zu Wesel künftlich gelegen, der Jfr Elis. Schepens modo Ebes. Hefelmanns aus der Hand verkauft; auf derselben Anhalten werden alle diejenige, so an bes. Haus ein dingliches Recht oder sonst einig Forderung ex quocunque capite solche auch herrühren möge, zu haben vermeinen, hiedurch ediktales vorgeladen, um solchane Forderungen binnen 6 Wochen peremptorischer Frist, und zwar längstens den 11 May a. e., dem Weselschen Landgericht vorzubringen und rechtlich zu justificiren, daß sie nach Umlauf dem. Tages nicht weiter gehört, sondern mit Auslegung ewigen stillschweigens abgewiesen, und die Kaufgelder gegen Auftrag aufgezahlt werden sollen.

IX. Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Eleve läßt hiedurch bekannt machen, daß die Verpachtung des Scheffelgeldes den 7 und 11 April a. e., vorgenommen werden soll; welche dazu Lust haben, können sich an besagten Tagen, Mittags um 12 Uhr, am Rathhause zu Eleve einfinden.

Nachdem die Zeit da ist, daß die Kirchen-Ländereyen zu Donsbrüggen vom neuen verpacht werden müssen; Als wird dazu Terminus auf den 6 April, Nachm. um 2 Uhr an des Wirths Eichholzhans in Donsbrüggen angesetzt; die nun dazu Lust haben, können sich alddenn zu Eleve im Landgericht einfinden.

X. Person dessen Dienst verlangt wird außerhalb Duisb.

Meister Krahn in Meurs, verlangt einen Kleiderwachers Gesell in Kost, Schläffung und frische Wasche; sollte ein oder ander sich finden, der hierzu inclinirte, ein solches kan sich, se eher se lieber, bey ihm melden.

Es wird in der Stadt Meurs von sicherem Meister einen tüchtigen Sebiel- und Leinwandweder, Gesell verlangt, so protestantischer Religion, und mit guten Viterstatik versehen ist, wenn sich irgendwo dergleichen einer finden sollte, kan sich, se eher se lieber, in Meurs bey dem Gastwirth Vortrand anzeigen, der so dann nähere Anweisung thun wird.

XI. Citatio Ediktales einer absenten Person.

Auf erhabene Defektion: Klage von Seiten W. Nütz wider ihre abwesenden Ehemann

3. Vier, wird letzter Kraft dieses proclamatis, edictaliter citiret, daß er innerhalb 12 Wochen a dato, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten peremptorischen Termin zu rechnen, längstens den 11 Junii a. e., Vorm. um 10 Uhr, vor hiesigem Landgericht erscheinen, sich über die Klage der Gebühr verantworten, in Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollte, daß nach Recht und Ordnung in contumaciam erkannt und verfahren werde. Befehl im Landg. den 12 März 1759.

XII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Wittibe Wolt. Wilh. Berthen, Wechelt Beerfoorth, von denen Eheleuten Herr. Affessoris Bettich zu Dindlaken, deren in Kervendonek, einerseits Dogelsangh, modo Prebigerk Haus, vorwärts dem Stadtgraben und hinterwärts der alten Strasse kätlich gelegenes Haus, Scheuer Garten und Erbe, samt dazu gehöriger Grube auf dem Kirchhoff, und Bank in der Kirche, im Jahr 1755 auß der Hand angekauft, und die Ankäuffere zu ihrer Sicherheit Edictales gebethen, welchem Suchen statt gegeben. Als werden hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, daß andere zu Eleve, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Haus und Erbe, eine rechtliche Anforderung haben, von Landgerichts. wegen citiret und verabladet, ihre Præsentiones, wie sie solche mit untadelhaften, in Original zu producirenden Documentis, oder sonstens Rechts beständig justificiren können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den anderen und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 24 Aprilis anni currentis, bey hiesigem Landgericht vorzubringen und einzuführen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini denen Ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen auferleget und dieselbe nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Xanten im Landgericht den 16 Feb. 1759.

Nachdem der Herr Prof. Medicinæ Winter uxorio nomine als Beneficial. Erben des verstorbenen Rentm. L. Hegh in Eleve, angezeigt, wie daß er zwar von Zeit zu Zeit verhoffet hätte, mit einigen Creditoren in Richtigkeit zu kommen, um sich finaliter declariren zu können, ob die Erbschaft pure antreten könnte oder nicht, Gestalten selbst ein ansehnliches Capital an dem Fudel zu fordern habe, demnach hierunter nicht zu Stande kommen können, und deswegen wider Willen sich gemüßiget gefunden pro Edictalibus anzuhalten, um viribus hæreditariis dadurch veracemisset zu werden, auch durch solchen Weg Rechtens endlich mit denen Creditoribus in Richtigkeit zu kommen. Als werden diejenige, so an ged. Nachlassenschaft einige Ansprache, ex quocunque capite es auch seyn möchte, zu haben vermeinen, hiemit von Landgerichts wegen edictaliter verabladet, um binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den 3ten und peremptorischen Termin, neml. zu letzt den 5 April a. f., sich bey dem Landger. in Eleve zu melden, ihre Forderungen vorzubringen und zu justificiren, sonstens zu gemärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Nachdem die Wittibe Fabricius, gebörne Goll, den 1 Octob. a. e., mit Tode abgegangen, und die sich zu derselben Erbin sub beneficio legis & inventarii vorläufig declarirte Frau Witt. von Wander, gebörne S. E. Goll gerne de viribus hæreditariis gesichert seyn mögte, mitbin Edictales gebeten; als werden diejenige, so an ged. Nachlassenschaft eine rechtl. Ansprach, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiemit edictaliter verabladet, um sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den 1ten, 4 für den andern, und 4 für den 2ten und peremptorischen Termin anberahmet worden, neml. zu letzt den 9 April 1759, sich bey hiesigem Landgericht zu melden, ihre Forderungen sub poena perpetui silentii vorzubringen und zu justificiren. Eleve im Landg. den 4 Dec. 1758.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores entbieten allen und jeden Creditoren, so an an dem Hause aufm großen Markt hieselbst gelegen, so von dem ehemaligen Hn Regierungs-Vice-Canzelern von Rogfeld modo dessen Erben herkommt, und an den Hn Hofrathen de Buys vor wenig Jahren verkauft worden, einigen Anspruch haben mögten, unsern Gruß, und thun denselben hiemit zu wissen, wasmassen der Herr Mayne alhier anzugehen auch becheinigen lassen, daß vorweg Herr Hofrath de Buys solches Haus jeko wie der an ihn Tir. Mayne vor 2000 Rthlr überlassen habe, es Ankäuffer aber vor Auszahlung der Kauf

Kaufgelder gestohret seyn wolke, mithin gebeten bezfalls Exaktes ergehen zu lassen, man auch solchem Suchen deferiret; Als citiren und laden wir hiemit sämtl. Creditores, so auf diesem Hause einigen An- und Zuspuch zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Nimwegen, und das dritte zu Alpen angeschlagen, prementorie, daß ihr à dato 9 Wochen, wovon 3 für den 1ten, 3 für den andern und 3 für den 3ten und letzten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtl. Weise zu verificiren vermög, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 31 May a. curr. vor uns im Landgericht hieselbst euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Originalibus produciret, eurer Forderung halber ad Protocolum verfaret, gütl. Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und allensals locum in abzufassendem Prioritäts- Urtheil erwartet; mit Ablauf dieses Termins aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselbe, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, si doch gem. Tages sich nicht gestellet, und selbige gebührend justificiret, nicht weiter sollen gehöret, sondern abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Etwa im Landg. den 20 Martii 1759.

Alle und jede Creditores, so an den verstorbenen Eheleuten Regimentis Schreibern Scherer zu fordern haben, werden hiedurch prementorie abgeladen, daß sie binnen 6 Wochen à dato, und zwar längstens den 11 May a. c., ihre Forderungen b. im Befehlsh. Landgericht vorbringen, solche justificiren und mit dem Vorwand der Schererschen Kinder liquidiren oder gewärtigen sollen, daß sie nach Umlauf dem. Tages nicht weiter gehöret, sondern mit Auslegung ewigen Stillschweigens abgewiesen werden. Wehl im Landg. 28 März 1759.

Demnach über das Vermögen derer verstorbenen Schwestern M. E. von Acken, und des Vicarii von Acken, Concurfus Creditorum eröffnet, und von dem constituirten interimis Curatore Hn Hofrath Du Bus derer Creditorum Vorladung ad liquidandum gesiemend gebeten, fort diesem Suchen stat gegeben; Als werden alle und jede Creditores, so an ged. Vermögen eine rechtmäßige Anforderung ex quocunque capite haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Kanten, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Elve angeschlagen, citiret und verabladed, um ihre prententiones, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich prementorie auf den 29 May a. c. bey hiesigem Landgerichte vorzubringen, darüber mit dem Curatore auch Neben- Creditoren ad Protocolum zu verfahren, und gültige Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber locum in abzufassendem Prioritäts- Urtheil zu gewärtigen mit begünstigter Warnung, daß dieselbige, so gem. Tages sich nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden sollen. Kanten im Landg. den 16 März 1759.

XIII. A V E R T I S S E M E N T.

Es dienet dem Publico zur Nachricht, daß den 9 April in der Hauptstadt Elve das jährliche, gewöhnliche Examen bey dem Gymnasio wird gehalten werden; bey welcher Gelegenheit den 1ten darauf die gebräuchliche Orationes, und zwar dismahlen durch Wilhelmum Sylvium von den Studirenden Versöhnen insgemein; und Bernhardum Wilhelmum Fridericum Krausum von dem niedrigen Stande insbesondere, folgen werden; welchen Actum der Rector mit einer Dissertation von dem Unterscheid der freien Künsten, mit der Promotion und Auftheilung der Prämien vollenden wird.

Diese Intelligenz- Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Der Name Gottes יהוה , jah, dessen natürliche Bedeutung wir in gegenwärtiger Abhandlung uns bestreben werden, aus der langen und tiefen Nacht, worin dieselbe als bedrückt und versunken gelegen, zum Vorschein zu bringen, das mitten in dem zweyten Buchstaben ein punctum, welches von den Sprachlehrern Mappik bezeichnet מַפִּיק nimmermehr aus dem Worte ausfällt, und anzeigt, daß der mit diesem puncto bemerkte Buchstabe He nicht הו ein He servile, sondern ein He radicale, das ist, daß derselbe nicht die Stelle eines andern Buchstabens vertritt, sondern natürlich zu dem Stammworte gehöre und einen wesentlichen Theil desselben ausmache. Weß wegen auch ein solches mit dem puncto mappik bezeichnetes ה nimmermehr aus dem Worte ausfällt, sondern beständig seinen Platz behauptet, da das unpunctirte ה servile, wenn das Wort am Ende einen Zuwachs bekommt, wegfällt, mithin nirgend als am Ende eines Wortes, und niemahls in der Mitte, erscheint, dergestalt, daß das He servile nimmermehr in ein He radicale, und eben so wenig letzteres in das erstere verwandelt werde. Diese sind keine willkürliche Vorschriften, sondern in Aeten, und durch eine beständige und allgemeine Anwendung bestätigten, Grundreguln, und in der Sache selbst, oder, daß ich mich deutlich erkläre, in dem wesentlichen Unterscheid des ה servilis und radicalis gegründete Gesetze der Hebräischen Sprache: die vorab die mußten berührt werden; weiln die, über den Rahmen יהוה vorkommende Wort-Erklärungen darnach zu prüfen sind, und eben dieselben uns auf die Spur nach dem Geburts-Ort dieses Rahmens weisn lassen.

R. Moses, aus Girona, einer Stadt in Catalonia in Spanien gebürtig, und R. Aben-Esra haben den göttlichen Rahmen, mit dessen Wort-Erforschung wir uns igund beschäftigen, für die zween ersten Buchstaben des allerheiligsten göttlichen Rahmens יהוה Jehovah, wollen halten. Auf diese Weise würde das ה in יהוה allerdings ein ה radicale seyn, und mit dem puncto mappik müssen bezeichnet werden. Es hat aber diese Versümmelung des allerheiligsten Rahmens Gottes den gerechtesten Widerspruch gefunden, absonderlich da sich Stellen finden, worin Jehovah und Jah zusammengesetzt vorkommen, Esa. XII. 2. XXVI. 4.

Fulleros hat es in eben dieser Ableitung noch unleidlicher gemacht, da er in dem ersten und letzten Buchstaben des Rahmens יהוה Jehovah, den Rahmen ה zu finden vermeinte; an-gesehen der letzte Buchstabe in יהוה kein ה radicale, sondern ein ה servile, mithin keines mappiks fähig ist. Es ist demnach der Fullerische Einsatz mit vollem Rechte auch aus dieser Ursache verworfen; wie bey Stockius in seinem Lexico zu sehen.

Eben gedachter Stockius fällt inzwischen in eben dieselbe Ungereimtheit: wenn er das Wort יהוה *suit, existit*, zum Stammworte des göttlichen Rahmens יהוה sezet: inmassen das letzte He in יהוה eben so wenig ein ה radicale ist, als es ein ה radicale ist in dem Rahmen יהוה . Es ist ein irriger Wahn, wie gemein er auch ist, daß in denen verbis quiescentibus tercia ה dieses ה seye ein ה radicale, da es gang gewiß ein ה servile ist, welches man in der Hebräischen Mundart für den Buchstaben Waw oder jod angenommen hat, mithin auch nirgend, als nur am Ende des Wortes Platz findet, und wenn im conjugare eine adformans syllabica hinzukommt, dafür eine jod erscheint: da im Segenthail, wenn am Ende ein ה radicale und mappikatum sich findet, solches ה , wenn adformantia hinzukommen, beständig bleibt. Ist gedachter irrige Wahn wird durchgehends von dem Herrn Schultens in seinen Institutionibus Linguae Hebraeae gereget, und der Gebühr nach bestrafet.

Coccejus, der in den Morgenländischen Sprachen nicht weniger, als in Auslegung der heiligen Schrift, eine ausnehmende Stärke besaß, wie denn dessen Lexicon Hebraicum von Kennern vorzüglich hochgeschätzt wird, hat das Waterland von יהוה in dem Zeitworte *decuit*, geziemen, gesucht: so daß יהוה ursprünglich so viel heißen soll, als decencia, Geziemenheit, mithin in concreto einen Ort anzeigen, der, gleich wie er alle Vollkommenheiten, Tugenden und Schönheiten in der vollkommensten Harmonie und Uebereinkunft besitzt, also auch nichts that, als was mit seinen sämtlichen Vollkommenheiten übereinstimmt, und denenselben geziemend und anständig ist. Weil nun der mittlere Buchstabe ה in יהוה , jah, ausgefallen ist, könnte es das Ansehen gewinnen, ob wäre dieser ausgelassene Buchstabe dem letzten Buchstaben ה per dages forte compensativum insereret, oder durch das punctum mappik compensiret worden.

Coccejus sagt in seinem Lexico, daß das punctum mappik in die η setze gefehlet, ad robora-
randam literam, quæ duarum quiescentium vicem sustinet, um den Buchstaben zu vers-
tärcken und zu unterstützen, durch den die Stelle von zween Buchstaben, die nicht
ausgesprochen werden, vertreten wird.

In den Beyspielen, welche Coccejus anführet, und worauf es hier fürnehmlich ankommt,
ist es offenbar, daß nicht die letzte, sondern die in der Mitten stehende das punctum map-
pik habe: wie solches denen obangeführten Grundsätzen der Hebräischen Sprache in alle wege
gemäß, mithin nicht wider sondern für mich ist: Dieses näher und von Stück zu Stück zu
erläutern, ist die der Ort nicht. Man kann inzwischen über die von Coccejus angeführten
Beyspiele des Herrn Schultens Institutiones Linguae Hebraeae pag. 389. nachsehen, und dar-
aus sich näher belehren lassen.

Inzwischen hat das Ansehen dieses großen Gottesgelahrten, als insbesondere auch, weil
man kein bequemeres Stammwort in dem Umkreise der Hebräischen Sprache antraf, gemacht,
daß die Ableitung des göttlichen Nahmens η von η , decuit, Geziemen / gemein-
geworden, und mit voller Zuversicht, wenn die Bedeutung des Nahmens η soll erklärt
werden, um Gründe geleyet werde. Unter dessen kann man mit nicht wenigerer Zuversicht
von dieser Ableitung sagen, daß sie ohne Grund seye, und überall nichts, weder Beyspiele,
weder einige andere Stützen, worauf sie sich sollte halten können, habe. Man bringe uns
auch nur ein einiges Exempel vor den Tag, worin ein η radicale durch ein dages forte dem fol-
genden Buchstaben inseriret wird. Wenn dieses der Sprache gemäß wäre, würde es gewiß in
denen verbis geschehen, deren letzter Buchstabe eine Aleph quiescens est, wenn im conjuagire
dieselbe vor denen afformantibus syllabicis zu stehen kommt und ein sheva quiescens haben
müßte: wie solches geschieht in denen verbis defectivis tertia radicali Nun & Thav, deren
letzter Buchstabe in dem angeregten Falle ausfällt, und durch das dages forte in den folgen-
den ersten, doch nur ihm ähnlichen, Buchstaben des afformantis inseriret wird. Allein wo ist
auch nur ein einiges Exempel, da solches in denen verbis quiescentibus tertia radicali Aleph
geschehen? wo auch nur ein einiges Exempel in dem ganzen Umfange der Hebräischen Sprache,
worin das Aleph radicale auf die Weise, als in dem göttlichen Nahmen η soll geschehen
seyn, in den folgenden Buchstaben durch ein dages forte compensativum, ist eingeschaltet?
Wir haben Beyspiele, wo der Buchstabe Aleph in quiete ausgelassen wird: aber wo ist auch
nur ein einiges Exempel, worin derselbe durch ein dages forte wird compensiret, oder durch
dessen Auslassung zu einem mappik ist Anlaß gegeben?

Nach Cocceji Meynung soll in Bildung des göttlichen Nahmens η von η , jaah, der
mittelste Buchstabe Aleph eine litera quiescens seyn geworden. Es ist wahr, daß in denen
Nominibus, so von den verbis dieser Art herkommen, die mittelste Aleph in einigen Exempeln
eine litera quiescens werde: aber es ist nicht weniger wahr, daß dieses in der Hebräischen
Sprache selten geschehe. Nicht weniger ist es auch wahr, daß in dem ganzen Umfange der
Hebräischen Sprache kein Exempel wird können hervorgebracht werden, wo die mittelste Aleph
wäre ausgefallen, und die folgende quiescens durch das punctum mappik unterstützt worden.
Die von Coccejus angeführten Exempel, wie oben angezeiget ist, gehören hiehin nicht,
und sind für mich. Auch ist es wider den beständigen Gebrauch der Hebräischen Sprache,
daß eine litera quiescens, die in der Aussprache wie eine Null ist, und daher zuweilen auch
wol eine Auslassung im schreiben nach sich gezogen hat, in diesem Falle eine Unterstützung, die
sie nicht hatte, auch als eine litera quiescens nicht brauchte, bekomme. Ja ich darf sagen, daß
eine corroboratio und Unterstützung, da, wo nichts ist, und die Aussprache gestellet wird ver-
schwinden und erlöschet zu seyn, wider die Vernunft seye, weil sie von aller Ursache entbloßet
ist. Und eben das gilt von zween so wol, als einer litera quiescente. Wäre eine halbe qui-
escens darunter, könnte man eine corroboratio nicht ohne Ursache zu geben: da sie aber beyde
in Ansehung der Aussprache als gestorben müssen begriffen werden: Was sollen da remedia
corroborantia nützen, und unter was für einem Schein will man deren Herbebruff, und An-
wendung vertheidigen?

Es ist demnach keine erteile Neuerungs- / Sucht, noch sonst eine andere, einem Wahrheits-
 Liebenden und suchenden Gemüthe unanständige Ursache, die mich bewegen, die gemeine Mei-
 nung der Gelehrten, die den Rahmen Gottes נֶחֱמָה jah, von נָחַם , jaah, decere, gezie-
 rnen, ableiten, zu verlassen, und nach einem andern Stammworte, נֶחֱמָה der Rahme נֶחֱמָה ,
 gemäß den Grundregeln der Hebräischen Sprache bekommen kann, mich umzusehen. Ein
 solches Stammwort würde ohnstreitig נָחַם , jahah, seyn. Vieße sich nun in der Hebräischen
 oder in den Dialecten derselben, der Chaldäischen, Syrischen, Äthiopischen und Arabischen
 Sprache, ein solches Thema antreffen; so würde die Hebräische Sprachlehre demselben also
 fort ihre Bestimmung geben, und nichts dagegen einzuwenden haben. Wäre überdem die-
 ses Thema seiner Bedeutung wegen so beschaffen, daß Gott daher einen seinen höchsten Wohl-
 kommenheiten oder seinen Werken anständigen Rahmen könnte bekommen haben; so wird gar
 keine Ursache können angeführt werden, warum man demselben seinen Beyfall sollte weigern.
 Ein jeder unparteyischer und von Vorurtheilen uneingenommener Richter wird sagen müssen,
 daß ein solches Stammwort, wogegen nirgend nichts zu sagen fällt, einem andern ange-
 lichen Stammworte, das die Analogie, das Recht und die Gewohnheit, der Sprache wider-
 sich hat, vorzuziehen seye. Was mich betrifft, ich wolte lieber rund aus gestehen, den Ur-
 sprung des Rahmens נֶחֱמָה nicht zu wissen, als daß ich denselben hartnäckig von einem verbo-
 derten Bedrauche für unstatthaft erklären. Der berühmte Schultens, den seine gründlichen
 Einsichten in die Natur der Norwegländischen Sprachen in den Standgesetzet haben, denen
 Grundregeln der Hebräischen Sprache ein ungemeines Licht anzujünden, will das verbum נָחַם ,
 jah, decere, geziern, aus eden der Ursache, weil diese Ableitung der Analogie und Gewo-
 ohnheit der Hebräischen Sprache zuwider ist, nicht für das Stammwort von נֶחֱמָה erkennen (1);
 läßt es aber dabey bewenden, ohne von der Quelle, woraus der Rahme נֶחֱמָה indgt gelossen
 seyn, etwas zu erwähnen.

Ich zweifelte nicht, daß diese Quelle in dem, in der Arabischen Sprache aufbehaltenen
 Themate نَحْم , Wahaja, oder wahai, angetroffen werde. Der Hebräische Dialect gebraucht
 für die וָו die יֹוֹד , und für die letzte וָו , oder וָו , das $\text{הֵ$ servile: dieses ist eine den ers-
 ten Anfängern bekannte Sache, hat also keines Beweises von nöthen. נָחַם , jahah, wäre dem-
 nach das nähmliche Arabische Zeitwort نَحْم , Wahai. Nun ist nichts gewöhnlicher, als daß in
 den Non-inibus, so von denen verbis quiescentibus tertia נ abstammen, der letzte Buchstabe נ
 ausgelassen werde: wie in נָח , ein Rahme / נָח , ein Sohn / נָח , die Hand / von נָחַם
 hochseyn / נָחַם , bauen / נָחַם , werfen. Geschiehet dieses in נָחַם , jahah, bleibt übrig נֶחֱמָה ,
 und da die mittlere נ eine radical נ ist, muß ihr das punctum mappik gegeben werden, und
 נֶחֱמָה herauskommen.

Mit der Ableitung des Rahmens נֶחֱמָה von נָחַם hat es also nach den Gesetzen und
 der Analogie der Sprache seine völlige und ausgemachte Richtigkeit. Nun ist noch übrig, daß
 wir das verbum נָחַם nach seiner Bedeutungs- / Kraft betrachten, und ansehen, ob und wie die-
 selbe einen süßlichen, nachdrücklichen und merckens- / würdigen göttlichen Rahmen habe können
 antzulefern. Die Fortsetzung samt dem Beschluß nächstens.

(1) In Institutionibus Linguae Hebraeae p. 389.

Janssen.

I. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Wilt. in den Dörnen, hat das von den Eeden Loos leghdin verkaufte Haus auf öffentlichem
 Bölig an sich gekauft; die etwas dagegen einjurdinaden oder rechtl. präension daran vermet-
 ten zu haben, müssen sich in Zeit von 3 Wochen bey der Obrigkeit oder denen Erben selbst an-
 gebn.

Anhang

Anhang

Nam. XV. Dienstag den 10. Aprilis 1759.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zeitel.

II. NOTIFICATION.

In der bevorstehender Leipziger Ostermesse wird aus der Schauerischen Buchhandlung bey XIX. Theil der allgemeinen Weltgeschichte für dieselige, so die 18 Bände der ältern Geschichte bereits besitzen, für andern hingegen, der Erste Theil geliefert werden. Mit selbigem nimmt die neuere Historie ihren Anfang. Da nun viele ein Verlangen tragen diese neuere Historie sich besonders anzuschaffen, als meldet man zur dienstlichen Nachricht, daß bis zu Ablauf der bevorstehenden Ostermesse, in welcher zugleich der Theil selbst wird geliefert werden, so wohl in besagter Handlung, als bey dem Postamte zu Hamm, 1 Rthlr 12 Sgr. in Berlinischer Münze Vorfuß auf selbigen angenommen wird. Mehreres ist aus dem dieserhalb besonders gedruckten Avertissement, welches gratis ausgegeben wird, zu ersehen. Bey gedachtem Postamte zu Hamm, ist auch die Hallische Wochenschrift, das Reich der Natur und der Sitten zu haben.

III. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Duisburg ist vorhabens das Stuf- und Schlagholz auf der Landwehr, vor breiten Baum bis nach dem Seänenwald, als auch in der Heergasse vor Ruhhor, dem meistbietenden zu verkaufen; dieselige, so dazu Lust haben, können sich künftigen Donnerstag den 12 April, Nachm. um 1 Uhr, am breiten Baum einfinden und ihren Vortheil suchen.

IV. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Ad instantiam Herrn Adv. Polmann qq. Mandatarii des Quisenschen Beggen Convents; sollen pro executione iudicati in terminis von 2 in 2 Monaten, als den 14 May, 16 Jullii und 17 Septembris a. e., in Sevenaer aufm Rahlhause, c. 2 nach Nachm. um 2 Uhr nachfolgende dem de Vries zuständige, im Amte Poiners Kirchspiel Groffen gelegene Grundstücke demuo ad haeram gebracht, und in ult. termino zugeschlagen werden: 1) eine Kathstätte 1 Morgen 146 Rut. groß, taxiret auf 700 Rthl. 2) ein Baumgarten, das Herckempe, von 291 Rut., taxiret auf 150 Rthl. 3) ein Stück Bauland von 2 Morgen 538 Rut., die Ströpe, auf 150, und also in Summa auf 1000 Rthlr, die Revenuen à 4 pro Cent genommen, geschwürdiget, wozu Liebhabere hiemit von Gerichts wegen eingeladen werden.

Es sollen ad instantiam Curatoris des Credit. Wesens derer Geschwister des Notarii von Uken, deren nachgelassene Effecten in Behuf derer Creditoren Montags den 9 April, denen meistbietenden in der Landgerichts-Stube in Lanten, öffentlich verkauft werden.

Der Verkauf der denen Kindern der verstorbenen Eheleuten Derck Pauls zu Lobith zuständigen Mobilien, Bestialien und Fortsahrung kan den 9 April nicht geschehen, sondern soll am Dinstage den 17 ejusd. besaant gemachter massen vorgenommen werden. Emmerich in iudicio, den 30 Martii 1759.

Den 18 April a. c., sal de Wed, op Haeghdor in den Lande van Straelen, met den stokkenlag laeten verkopen alderhand Gereede, soo van Paerd, Koejen en Bouwgeretschap.

Den 11 April a. c., sal Joan. Janßen in den Honsschappe van Hefert, Lande van Straelen; vrywillig met den stokkenlag laeten verkopen alderhand Gereede; die daer toe gesint is, kan zich invinden.

Ad instantiam Hrn Hofraths Wasse zu Herbede, soll des H. Kemna in Wetter gelegene Haus und Garten, so auf 120 Rthlr, imgleichen ein Stück Land, so auf 80 Rthlr assimiret worden, am 26 Jun., 28 Augusti und 25 Octob. a. e., allemahl Nachm. um 2 Uhr ausgesetzt und in ult. termino, dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wornach sich Liebhabere zu achten: dieselige aber, so an gem. prædii einigen Anspruch ex quocunque capite selbiger auch serva mag. haben, werden ad primum terminum den 26 Junii sub pœna perpetui silentii, in Beybringung desselben, hiedurch abgeladen. Hagen im Landg. den 30 Martii 1759.

V. Sachen, so verkauft außershalb Dulsberg.

Die Ehel. Hardt haben von der Wittiben Bronckhaus zu Meurs, ihr in der Kirchstraße
 Kentlich gelegene Wohnbedehung an sich gekauft, und sind wilens die Kaufgelder & Lige nach
 Ofern auszuzahlen; sollte nun jemand an besagtem Hause etwas zu fordern haben, den
 sich ante terminum solutionis gehörig melden.

Da die ver Wittibte Frau Predigerin Valand von Capellen im Fürstenthum Meurs, ein so
 Werterbruch gelegene so genannte Schlundersche Burg aus freyer Hand von dem Accise - Con-
 troleur Herten Heekbusjen in Wesel gekauft; so können dieselige, so daran etwas zu präten-
 diren haben, sich in Zeit von 6 Wochen, bey dem Prediger Hn Brant in Brunen, melden.

Es hat Anna Catharina Eijeloer das im Dorf Sevelsberg gelegene Haus, die Hütte ge-
 nannt, an die Freyfrau Widdigin von Kessel erblich verkauft; dieselige, so daran ein dingliches
 Recht haben, müssen ihre Ansorderungen bey dem Gericht zu Schwelm melden, und den 28sten
 May a. c., sub poena perpetui silentii, gehörig justificiren.

Der Schreiner Johann Henrich Becker in Soest, als Vormund über den verstorbenen
 Mutquetiers Friederich Hünecken nachgelassene minorene Tochter, hat zu Bezahlung ihrer
 alterlichen Passivorum und höchst. nöthigen Reparation, zum Verkauf des vorne in der Röh-
 lenstraße nächst des Gastwirths Wilden zu Soest Hause gelegene Hüneckischen Wohnhauses
 consensus alienandi impetretet; falls nun jemand sich finden mögte, welcher das vorläufige
 Bildische oblatum ad 75 Rthlr salvis meliorationibus zu erhöhen Lust haben mögte, derselbe
 kan sich in Termino den 2 May a. curr., am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest
 melden, und seinen Nutzen suchen; die etwaige Creditores oder präcedentes aber müssen in
 jedem termino ihre Forderungen sub poena perpetui silentii andringen und justificiren.

Der Rademacher Dollmann in Soest, hat von dem Becker Wilh. Haberland daselbst dessen
 nahe an dem Grandweges, Ehor. an der Wächterey gelegene Wohnhaus nebst anliegenden
 Höfgen und Brunnen, wie auch dem vor dem Hause befindlichem Platz und freyem Wasserweg
 zu dem an der Wächterey gelegenen Brunnen und allem was an diesem Hause Erd, Wand
 und Nagel feste ist, erblich angekauft; weßhalb alle, so an diesem Hause cum pertinentiis et
 was zu fordern haben, sud poena perpetui silentii abgeladen werden, um ihre Ansprache in-
 nerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest
 anzujzeigen und zu justificiren.

Der Gastwirth Stahlenberg in Eleve, hat von denen Ehel. Tankleybotten Kreiz, ihre in
 der Klosterstraße gelegene Behausung samt Scheuer erblich anerkauft, und ist wilens die Kauf-
 schillingen dador auf den 1. May curr., auszuzahlen; so werden dieselige, welche an ged. Be-
 hausung einiget Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, hiemit ersuchet, sich für den 1. May
 bey dem Ankäufer Stahlenberg oder der Obrigkeit loci zu melden.

Der Colonus Georg Hopmann Opmünden hat von denen Erben der alten Wittwen Eck-
 des, nemlich Wilms zu Hattrop, Neuger zu Heppen, Elaius zu Vohne, und dem Vormund
 aber Und. Cordt Kinder Joh. Eckhof drittehalb groß Ruten Erdelandes, so henseit Opmünde
 den im Kley nächst Röltens und Hans Wiemeers land gelegen, erblich angekauft; weßhalb alle
 so daran einige prävention haben, ihre Forderungen sub poena perpetui silentii innerhalb vier
 Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest, anzeigen müssen.

Joh. Kempen von Entfen im Kley, hat von der Wittibe Alk. Ulmeke und deren Donatario
 Gastwirth S. E. Höner in Soest, 5 Morgen Erdeland, so außser dem bäsigen Thomaser Ehor.
 auf der Kugel nächst Wegmanns und D. Ritters Lande gelegen, erblich angekauft; weßhalb
 alle, so ex quocunque capite etwas daran zu fordern haben, sich sub poena perpetui silentii in-
 nerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königl. Stadtgericht in Soest, mel-
 den müssen.

Die Wittibe Schonnebeck in Wetter, hat ihr an dem Burggraben gelegenes Haus und ein
 Morgen Land auf der Lehmenkuhlen gelegen, an J. H. Kirchhof verkauft, wovon die Kauf-
 gelder zum Theil bezahlet, den Rest aber den 1. May a. c., außbezahlet werden soll; dieselige
 ge. nun, so an diesem Hause und Land ex quocunque capite etwas zu fordern haben, müssen
 sub poena juris & perpetui silentii sich binnen 4. Wochen à dato dieses, bey Hagensden Landt
 melden.

VI. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Meister Joh. Menken hat das in der Niederstrassen hinter Meister Janssens Hause gelegene so genannte von Schriens Haus, erblich an sich gekauft, und ist willens die Kauffchillinge innerhalb 14 Tagen auszuzahlen; so jemand Anspruch daran zu haben vermeinet, muß sich innerhalb 14 Tagen melden, sonst die Kauffchillingen auszubehlet werden sollen.

VII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Duisburg ist vorhabens die ult. May 1759 pachtlos werdende Laackförbe-Lage aufm Rhein vom Werthhauser Fehr bis an den Bergischen Grenzen, dem meistbietenden hinwiederum öffentlich in 2 Terminen zu verpachten; die dazu Lust tragen, können sich den 12. April im ersten, und den 23. dito im 2ten Termin, allemahl morgens um 10 Uhr zu Rathhause einfinden, Vorwarden verlesen hören und ihren Vortheil suchen.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf Martini dieses Jahrs 1759, wird der zu Merdeck ohnweit Meurs gelegene Scholtzheissen Hof, wobey 60 à 70 Morgen gute Ländereyen, benötigte Wiesen und Brennholz sich befinden, auch mit bequemer Wohnung und guten Gebäuden versehen ist, pachtlos; welches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht wird, damit diejenige, so diesen Hof anzupachten Lust haben, bey der Eignerin, Freyfräulein von Cloudt in Meurs sich melden, und über die Ansetzung contrahiren können.

Zu Soch aufm Rathhause sollen am 19. c., Nachm. um 2 Uhr, öffentlich verpachtet werden, die derselben Cämmerey angewiesene Holzgefälle im Reichswalde.

Den 20. curr., Nachm. um 2 Uhr, soll die Stadtmaage und aussen Weggeld, die Stadtbleichen, das Fischwasser, die Hertensche Dreugd genannt, das abzugebende Holz, an denen Thorn, und der kleine Morgen Land am Bömerschen Berg, ebenfalls aufm Rathhause zu Soch, öffentlich verpachtet werden, wozu Liebhabere hiemit eingeladen werden.

IX. Persohn / deren Dienst verlanger wird ausserhalb Duisb.

Der Kupferschläger Joh. Henr. Conrads in Bochum verlangt ein Lehrling; wer dazu Lust hat, kan sich, je eher je lieber, bey ihm melden.

Ein sicheer vornehmer Herr verlangt einen im Rechnen und Schreiben geübten, Protestantischer Religion seyhenden, und mit guten Attesten versehenen Burschen; dersjenige, so dazu incliniren, und diese favorable Condition anzutreten willens syon mögte, kan sich, je eher je lieber, bey dem löbl. Post. Comtoir zum Hamm angeben.

Die Wittibe des jüngstlin verstorbenen Drechler- und Stahlmacher, Meisters Engelbert Drinckern zu Eleve aufm großen Markte wohnhaft, suchet einen Meistergesellen; dersjenige nun, welcher im Stande ist, dieser Stelle vorzustehen, kan sich bey derselben so fort melden, und die Conditiones vernehmen.

X. Von inhaftireten Persohnen ausserhalb Duisburg.

Verschiedene Rotten von allerley Gesindel sind in der Grafschaft Meurs aufgehoben und zur hiesigen Citadelle gebracht. No 1. Heisset Jac. Schüller, 24 Jahr alt, bürtig aus Edlin, braunlichen Gesichts, schwarzer schlechter Haaren, mittelmässiger Statur, trägt einen blauen Rock, Weste und Hosen, braune Strümpfe, sieht sehr diebisch aus. No 2. Joh. Schmitz, alt etwa 17 Jahr, bürtig aus Geldern, etwa blossen Gesichts, mittelmässiger Länge, trägt einen braunen Rock und Weste mit Calamancken bunten Heudrock, spielt auf der Violin. No 3. Maria E. Dangers, Wittibe des Soldaten H. Stegers, alt 44 Jahr, blauer Augen, kurzer Statur, trägt ein braunlich Wammes, blaue Schürze und Rock, eine Serviette um den Kopf, derselben Tochter No 4. Catharin Stegers, 25 jährigen Alters, kurzer Statur, frischen Angesichts, trägt eine grüne Jacke, eine Serviette um den Kopf, ein rotes Halbtug, braunen Rock und Doppelsteine Schürze, ist grob schwanger und hat ein kleines Kind von ihrem abwesenden Ehemann Henr. Müller einem Spielmann; derselben Schwester No 5. Anna Maria Stegers, alt 17 Jahr, frischen AnGesichts, braunlicher Augen, mittelmässiger Länge, trägt ein blau Wammes, gestreiften Rock, blaue Schürze, eine weiße Koppe und einen schwarzen Bürtel mit einer grossen Schnale; derselben Bruder No 6. Joh. Wilh. Steger, alt 14 Jahr, hat grosse graue Augen, stark braun Haar, lederne Hosen, braunen Rock, weissen Hemdrock mit messingen Knöpfen. No 7. Die. Jeronimus, alt 16 Jahr, mittelmässiger Positur.

lischen

lichten Gesicht mit blauen Augen, trägt einen grün und schwarz gestreiften Hemdrock, braun Camisobl und Strümpfe, ist bürgerlich aus Dusseldorf, woselbst er in der Wasserwühle Sacke gewirkt hat. No 8. J. E. Kühr, alt 21 Jahr, mittelmäßiger Länge, blauen Angesichts mit tiefen blauen Augen, hat schwarze krause Haare, ein blau Camisobl mit innern Knöpfen, leinene Hosen und blaue Strümpfe, spielt auf der Violine. No 9. Peter Hilde, alt 24 Jahr, bürgerlich aus Edlin, hat braune Augen, schwarze schlechte Haare, trägt einen grauen Rock, braun Camisobl und Strümpfe, ein buntes Halstuch, haarsiret mit kurzen Haaren, dessen Weib No 10. Maria Bloem, alt 22 Jahr, aus dem Geldrischen, länglichten Gesichts mit blauen Augen, trägt ein graues Leibgen, braunen Rock, blaue Schürze, rötlich Halstuch und 2 silberne Ringe an den Fingern. No 11. Maria M. Meer, alt 57 Jahr, des Soldaten W. Rubes Weib, des J. E. Kührs. No 8. Mutter, alten, gelben Gesichts mit großen blauen Augen, trägt ein blau Wammes, braunen Rock, graue Schürze, hat noch einen zehn jährigen Jungen bey sich mit einem grauen Kittel, grün Camisobl mit großen messingnen Knöpfen. No 12. Maria Seyler, alt 27 Jahr, frischen Angesichts, mittelmäßiger Statur, hat ein braun Wammes mit rötlichen Ärmeln, eine bunte Nebelkappe, blau geblüme Schürze violet Serginen Rock, ist geheiratet mit dem abwesenden H. Panisch, von dem sie einen 6 jährigen Knaben bey sich führt. No 13. Anna Maria Deyens, alt 19 Jahr, bürgerlich aus dem Geldrischen, rötlichen Gesichts mit großen blauen Augen, trägt eine bunte Mütze, einen Hemdrock von grün wöden Damast, eine braune Jacke, und buntes Halstuch, einen gestreiften Rock. No 14. A. Maria Wens, alt 50 Jahr, des Soldaten Ludwig Es. Wittwe, alten Gesichts mit blauen Augen, trägt ein braun Wammes, mit Satonen Hemdrock, buntes Halstuch, blaue Schürze, gestreiften miselanen Rock. No 15. Elif. Brüggers, alt 40 Jahr, aus der Oberpfalz, Wittwe des Soldaten J. Wetter, alt 70 Jahren gelben Gesichts, mit braunen Augen, trägt ein lichtblau Wammes, braunen Rock, blaue Schürze. No 16. E. Strunk, bürgerlich aus Bonn, alt 53 Jahr, Wittwe des Tagelöhners P. Koch, alten blöden Gesichts, trägt ein blau Wammes mit gestreiften Leibgen, grauen Rock und blaue Schürze. No 17. Job. Deckers, alt 21 Jahr, bürgerlich aus dem Jülichischen, bräunlichen Gesichts mit grauen Augen, stark krausen, schwarzen Haaren, trägt einen braunlichen gestreiften Casamanquen Hemdrock, blaue Hosen, geprengelte Strümpfe, einen silbernen Band um den Huth, die A. M. Degens No 13, ist sein Weib, und er aus S. Idern desertiret. No 18. Anna S. Pünzler, bürgerlich aus Wesel, alt 38 Jahr, des Soldaten J. Schoor Weib, alten Gesichts, mit blauen Augen, trägt ein dunkelgrau Wammes mit grünem Band eingefast, eine bunte Nebelkappe, und Satonen Halstuch, einen grauen Rock und blaue Schürze. Diese ganze Gesellschaft hat Land aus Land abgedelt, wenn etwa zu des einen oder andern Beschwer bekant wäre, solches beliebig dem Weselschen Landgericht bald, möglichst anzugeben.

XII. Ratio Creditorum außserhalb Duisburg.

Nachdem in des von hier aufgetretenen frantzösischen Vivandier Matra nachgelassenen Effecten Concurs entstanden, und von dem interimis Curatore, Doct. & Adv. Pagenstecher mittelst ad Acta übergebenen memorialis um Vorladung der Creditorum ad liquidandum gebittet; so werden alle Gläubiger des ged. Matra Kraft dieses proclamatis, woson eines theils das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Reinbeck angeschlagen, peremptorie citiret; das sie à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, woson 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch alsdann den 18. Dec. e. vor diesem Landgericht erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten verifiziren, derselben halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocolum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entziehung rechtliche Erkantnis und locum in abfassender Prioritäts, urretel erwarten sollen; Seltalten mit Ablauf des Termins Acta sollen für geschlossen geachtet, auch defeniat, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gestellt und ihre Forderungen nicht geltend jactiret, nicht weiter gehört, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Ausschweigen aufgelegt werden. Wornach sich ein jeder zu achten.

Diese Intelligenz-Bettel sind zu bekomen in A. Idres - Comroir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1/4 Viertel Stüber.

Fr. S. Weyden
Dienstag den 17 Aprilis 1759;
unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XVI.

Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elevischen, Selbriſchen, Menſs und Märkiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Von dem eigenlichen Verſtande des in den Gefängen der heiligen üblichen Zu-
rufs / Hallelujah / und daß der göttliche Name יהוה , jah, nicht von
 יה jaah, decere, geistern, abstamme, sondern einen andern
Ursprung haben müsse und habe.
Fortsetzung und Beschluß.

רוח , wai, nach dem Hebräiſchen Dialect, רוח , bedeutet laxare, luxare, mithin dissolvere, dis-
ſindere, rumpe, frangere, auſlöſen/zertrennen/zerschneiden. Man ſehe nur den Abris an,
den Gollus in seinem Lexico Arabico (2) von dem Gebrauche gegeben, den das verbum רוח
in der Arabiſchen Sprache beſiehet, man wird an der angegebenen Hauptbedeutung, welche
iſt laxando luxare, solvere, dissolvere, woraus die übrigen alle ſich leichtlich erklären laſſen,
nicht zweifeln; Weil verſchiedene Dinge durch das zerspalten und durchbrechen der Rinde
oder Decke, worin ſie verſchloſſen und unentwickelt waren, heraus und zum Vorſchein kommen:
werden auch wol die verba, die eigentlich ſpalten / aufbrechen / heißen, angewendet, um
ſchaffen zu bezeichnen. רוח zum Beſpiele bedeutet es auch creavit, ſchaffen. Man vergleiche, was ich in
meinen Betrachtungen über das Wort und den Namen Dienstag in dieſen Intelligenz-
Blättern über רוח , und das lateiniſche creare, und auch das teutiſche Wort ſchaffen, in der
neun-

(2) רוח I. ruptus, dilaceratus & fissus fuit *uter*. hinc proverbio dicitur: infirmæ ac luxatæ sunt
res ejus. 2. Infirmus, & ruinam vel rupturam minatus fuit *murus*, & NB laxatum suis
vinculis & compage sua dissolutum *quid* fuit. In partes conelidit. Disrupta valide fuit *nu-
ber*. Item concidit *vir* & *pec.* destitutus mente vel exultatione evulit (q. d. *laxa & luxa*
fuit mente, exultatione, im Kopfe verrückt, sein) IV. *Trans.* Dissolvit. Ruptura affe-
cit. & laxavit. Item graviter læsit percussione *manum*, fracturam inferens similem ve noxam.

neunzehenden und zwanzigsten Fortsetzung habe angemerkt. Wollte man diesen Begriff mit dem Nahmen jah verbinden, würde derselbe uns Gott als den Schöpfer und Hervorbringer aller Dinge vorstellen.

Näher aber und insbesondere kann die angezeigte Hauptbedeutung, laxando luxare, solvere, dissolvere, losmachen, auflösen / zerrennen / auf Gott und dessen Werke überbracht, uns führen auf das große und allerkerstigste Werk Gottes, wodurch ein in die höchste Enge und Noth gebrachter Sünder aus denen ihn drückenden Drangsalen gerissen, aus seinen mehr denn stählern Banden los gemacht, und in einen Stand von Freiheit, von Frieden und Freuden, von Ueberfluß und Genuß alles Genügens, alles Heils und aller Seligkeit, wodurch das Gemüth eines vernünftigen, nach wesentlichen und ewigen Gütern sich sehndenden, Erschöpft in aller seiner Weite und Breite kann erfüllt, beruhiget und erfülltiget werden, versehen wird. Die Nahme jah, kann und wird diesem nach einen Seligmacher, und Erlöser, in aller der berührten Weltläufigkeit zu erkennen geben. Er wird uns den dreieinigigen Gott, den ewigen Stifter, den Erwerber, und den Vollbringer der Erlösung; und insbesondere kann und wird er uns den Heiland Jesus, der uns von Gott gemacht ist zur Gerechtigkeit, Heiligung und zur Erlösung, durch den wir die Erlösung haben durch sein Blut, nemlich die Vergeltung der Sünden nach dem Reichthum seiner Gnade, der eine ewige Erlösung gefunden und zum Stande gebracht hat, bemerken.

Auf diese Weise würde der Nahme Jah nächstens in der Bedeutung mit dem eigentlichen Nahmen unser Erlöser, Jesus, übereinkommen. Der Nahme Jesus kommt von dem Hebräischen Stammworte, *yw*, seligmachen. *yw* hat analogie in futuro *yw*, *yw*, *yw*, Er wird selig machen. Und aus diesem futuro wird man eben so wol, als von dessen derivatum, *yw*, oder *yw*, *salus*, den Nahmen *luzo* können herleiten: auf welche Weise das futurum *luzo*, dessen sich der Engel in der Erklärung des Nahmens Jesus bedienet, Er wird sein Volk selig machen, zugleich die eigentliche Wortform, woraus der Nahme *luzo* übernommen ist / anzeigen würde. Wobey zu merken ist / daß zumweilen die futura bey den Hebräern ein thun bezeichnen, welches nicht allein aufs künftige geschehen wird, sondern auch wirklich schon geschehen ist, noch geschieht, und fernert hin geschehen wird. Diese Ausstreckung wird dem Nahmen Gottes *ny*, Jehovah, der ingleichen ein futurum ist, in Conjugatione *phel*, von *ny*, *fait*, *exiit*, gegeben, wenn er offend. 1. 4. *et* *placet* wird / durch *o w*, *ny o ny*, *ny o ny*, durch den / der da ist / der da wart / und der da kommt, oder segn wird.

Das Zeitwort *yw*, welches durch selig machen wird übergesetzt, bedeutet eigentlich *laxare*, weit, geraume, seyn: in significatione transitiva, *laxare*, erweitem / einen weiten freien, und offenen Raum machen. Daher *yw* und *nyw*, eigentlich *laxitas spatiosa*, amplitudo, Weite, Geräumigkeit / übergebracht ist, um einen reichen Ueberfluß an allem dem, was einen Menschen kann vergnügen und beseligen, und da man von seiner Enge, Angst, Noth, Blemme, Drangsal und Dürftigkeit, etwas weit, zu bezeichnen. Es kommt zwar der angezeigte eigenliche Bedeutung von *yw* nirgend in der Bibel vor: sie ist aber in der Arabischen Sprache gar gebräuchlich, und läßt keinen Zweifel daran übrig: wenig nicht bey denen, so im Stande sind, die Hebräische und Arabische Sprache mit einander zu verwechseln. Die innerliche wesentliche Verbindung und Verwandtschaft, die so wol zwischen der Hebräischen und Arabischen, als zwischen der Hebräischen, Chaldäischen und Syrischen Sprachen sich befindet, und unläugbar ist, zeuget sonnenklar von einer nothwendigen und natürlichen Verbindung, worin diese Sprachen stehen, und eine solche ist, welche Schwester untereinander, oder mehrere Töchter zu einer gemeinschaftlichen Mutter haben. Der Arabische Dialect muß nothwendig unter denselben der allerreichste und weitläufigste an Wörtern und den eigentlichen Bedeutungen derselben, als auch an Büchern und Schriften, seyn; weil derselbe unter den übrigen Morgenländischen Sprachen allein *lingua viva*, eine bey uns Leben und bis auf die heutige Stunde im Schwange und gemeinen Gebrauche gebliebene Sprache ist; da die andern vorlängst außer Gebrauch gekommen, mithin als ausgestorbene Sprachen müssen betrachtet werden.

den: wodurch ein ansehnlicher Theil des alten Reichthums außer Kennniß gerathen, und davon weiter nichts, als was in den wenigen, von dem Untergange befreieten, Büchern, ist aufbehalten, übrig ist. Wobey noch dieses kommt, daß die Araber sich vorzüglich darauf legen, daß sie auf alle Weise ihre Sprache cultiviren, und unter ihren Gelehrten einer den andern an Bedachtsamkeit zu übertreffen, einer vor den andern den Preis zu gewinnen, sich bestrebet: welches eine Sprache immer mehr und mehr empor hebet, ihre Grenzen ausbreitet, und sie absonderlich mit einer Menge verblümter Bedeutungen und Redarten, worin daher die Arabische Sprache den Meißler spielet, vermehret. Ist es auch wol Wunder, daß, wo immer geschrieben wird, hin und wieder Gelegenheiten vorkommen, die Worte einer Sprach: so wol in ihren eigentlichen als uneigentlichen Bedeutungen zu gebrauchen? und müssen jene nicht so wol als diese bekannt werden; wenn sich Gelehrten finden, welche in besondern Wörterbüchern jene so wol als diese zusammentragen, oder welche anderer ihre Schriften mit ihren Anmerkungen erläutern und den eigentlichen Verstand nicht selten anzeigen? kann dieses bey und in einer lebenden Sprache nicht zuverlässig, und eben so zuverlässig geschehen, als wenn ein eintlicher Schriftsteller die Wörter, Gerechtigkeit, erlösen, oder die Redarten, gleich / ungleich / in ihrer eigentlichen Bedeutung würde erklären, da nebst dem ureigentlichen auch der eigentliche Gebrauch der Wörter, recht / los, lösen, gleich, ungleich, in der Sprache der Deutschen im Schwange, und daher nicht leicht jemand unbekannt ist? Da es nun der Hebräischen nicht weniger auch der Chaldäischen und Syrischen Sprache, an diesen Vortheilen, an diesen Erläuterungen, an dieser Menge der Bücher, an diesen, bey noch lebender Sprache geschriebenen, Wörterbüchern, fehlet, und dieselben von einigen Jahrhunderten her eine gestorbene Sprache gewesen, und die Hebräische Sprache aus ihrer alten Lebens, Zeit weiter keine Bücher, als die einige Bibel des alten Testaments, hat aufzuweisen: ist es denn ferner wol Wunder, daß darin viele Stammwörter, und vieler Stammwörter eigentliche Bedeutungen, nicht vorkommen? oder kann man prätendiren, daß in einem einigen Buche, das um die Religion, und nicht um die Sprache, zu lehren, geschrieben ist, dergange Umfang der vormahls im Gebrauche gewesen Hebräischen Sprache, daß alle eigentlichen so wol, als uneigentlichen, Bedeutungen in dem einen Buche sollen enthalten seyn? zum Beispiel, das Wort *סור* bedeutet uneigentlich sündigen, eigentlich, des Zwecks im werfen verfehlen. Ueberall wird *סור* in dem ersten, uneigentlichen, Verstande angewendet, nirgend in dem 2. ten und eigentlichen, als nur allein in B. der Richter Cap. XX. 16. Wäre diese Stelle nicht da; der eigentliche Gebrauch des Wortes, *סור*, würde aus dem ganken Bibel nicht können erkannt noch ausgefühlet werden. In der Arabischen Sprache ist derselbe gemeiner, und wäre uns daher nicht verborgen geblieben: wenn er auch nirgend in den Schriften des alten Testaments wäre vorgekommen. Dieselbe Bewandniß hat es mit dem verbo *יו*, welches in seiner eigentlichen Bedeutung nirgend in der Bibel, sehr viel aber in der Arabischen Sprache, wird gebraucht.

Um aber wiederum auf den, uns vorgestellten, Weg zu kommen: gleichwie *יו* und *סור* in ihrer natürlichen Grundbedeutung sich ganz nahe verwandt sind, doch so, daß unter *יו* die *notio laxandi*, und unter *סור* die, mit *laxare* genau verbundene, *notio luxandi* und *dissolvendi*, welche beyde *notiones* *laxandi* und *luxandi* wir in *פסח*, *pasach*, woher wir zur andern Zeit in diesem Wochenblatte das Wort *pascha* und dessen echte Bedeutung hergeleitet haben, dabeyden bespammten antzafen, vorzüglich erscheinet: so sehen die Nahmen *Jesus* und *yah* in derselben nahen Verwandtschaft. Der Name *yah*, von *סור*, und der Deutsche Name *Erlöser*, haben eine gemeinshaftliche, sie haben eine und dieselbe Bedeutung. Wir setzen demnach jenen durch diesen, durch *Erlöser*, einen seligmachenden *Erlöser*, über. Woraus die Würdigkeit, die Fähigkeit und Anständigkeit dieses Namens, welcher Gott von dem herrlichsten seiner Werke gegeben ist, worin er den ganken Abgrund seiner Allgenugsamkeit offenbahret, zur Sünde erhellet.

Das, was von der eigentlichen Bedeutung des Zeitworts *יו* ist angezeiget, wird dadurch befestiget, wenn es mit *סור*, so eigentlich *angustiam*, einen engen Zustand, worin man gedrückt und gedrängt wird, bezeichnet, wird verknüpft, oder vielmehr demselben wird entgegen gesetzt, als *Psal. XXXIV. 7. יו יו כל* Aus allen seinen Angsten und Sorgen.

Nöthen verſetzte er ihn in einen Stand von Freiheit und einen freien und fröhlichen Genuß der reichſten Zeils Güter und aller Seligkeit. Siehe auch Pſalm. XLV. 8. und dasſelbige bedeutet, der Rahme jah verbunden werde, Pſalm. CXVIII. 5. In der Uebersetzung den „jah“, an / „jah“ Luther ſetzt dieſe Worte über: und der Herr (jah) erhörte mich, und tröſtete mich. Das Wort „jah“, durch Troſt überſetzt, bedeutet eigentlich Raumllichkeit, von „jah“, rachab, ausdähen, weit und breitmachen. Nach den Uebersetzungen dieſe ſeyn können: Antworte mir, der du der jah biſt, und dich als den jah zeigeſt und offenkundig in der Erweiterung, indem du die Bedrängten aus ihren Nöthen ausreißeſt, ihnen Raum und Befreiung läßeſt wiederfahren; welches die Bedeutung, welche wir dem Rahmen jah zuweigenen, ausnehmend beſtätiget. Der Raum leidet es nicht, daß ich in mehrern Schriften dieſe Fähigkeit und den Nachdruck des Rahmens, jah, Zufolge unſerer von demſelben gegebenen Erklärung, anzeige. Ein jeder ſiehet auch von ſelbſt, daß in demſelben inſamem dem dreieinigem Gott, alſo inſonder und am allereigentlichs dem Heilanden Jeſus zuſomme, und in dem erhabenſten Verſtande gegeben werde, Pſalm. LXXVIII. 19.

Ich endige in dem Hallelujah der Heiligen. Dieſes Hallelujah will nach ſeiner eigenen Bedeutung ſo viel ſagen, als: Ehret und verklärte (Hallelujah, loben, preiſen, bedeutet eigentlich glänzen / in ſignificata transitiva, machen, daß einer glänzet) den Gott, der uns aus der ſchweren Noth, worin wir verſunken lagen, aus den Klängen, die uns umringelt hatten, und erſticken wollten, herabgezogen, der das Gefängniß, das uns verſchloſſen hielt, aufgebrochen, die Banden, die uns feſſelten, zerriſſen, unſere Seelen in Freiheit und in einen weiten Raum, in den Genuß von allem dem, was vergnügen, was tröſten und ſelig machen kann, geſetzt hat; dieſen herrlichen, dieſen lieblich, und lobens, würdigen, Erlöſer ehret und verklärte mit vereinigten und vor Freude aufhüpfenden Herzen, mit heilen und einheiligen Stimmen, mit einem dankenden und rühmenden, jauchzenden und frolockenden Numoren: Redet durch die Werkündigungen eures Mundes dieſen nie genug zu preiſenden Erlöſer, dieſen, alles euer Danken und Danks unendlich übertreffenden, jah, ſo viel ihr könnet und vermöget, euch untereinander und der ganzen Welt dar in dem Lichte, in dem Glanze, ſeiner Tugenden, die er darinnen beweiſet, daß er uns erlöſet und geführt hat von der Finſterniß zu ſeinem wunderbaren Licht. Ein jeder wird bekennen, daß keine Sprache zu einem ſo theuer erlöſeten Volke ſich ſchönnet, ſich etwanlicher, ſchicke, als eben dieſe. Ein jeder wird bekennen, daß der dreieinige Gott, der Iſrael erlöſet von allen ſeinen Drangſalen und Nöthen, und inſonder das Lamm, das erwürgt iſt, alles Lobs, das ein aufgeräumter und erweiterter Verſtand faſſen und erwecken kann, würdig ſey, daß es würdig ſey von Engeln und Menſchen, von aller Creatur, die im Himmel und auf Erden, und unter der Erden, und im Meer iſt, zu nehmen Kraft und Reichthum, und Weiſheit, und Stärke, und Ehre, und Preis, und Lob, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

1. Citatio Creditorum auſſerhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen derrer verſtorbenen Geſchwilern M. E. von Aken, und des Vicariü von Acken, Concurſus Creditorum eröffnet, und von dem conſtituirten interim Curatore Hn Hofrath Du Bus derrer Creditorum Vorladung ad liquidandum geſtellt, ſo an ged. Vermögen ſort dieſem Buchen ſtat gegeben; Als werden alle und jede Creditores, ſo an ged. Vermögen eine rechtmäßige Anforderung ex quocunque capite haben, Kraft dieſes proclamatis, wovon eines in Fanten, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Eleve angeſchlagen, citiret und verabladet, um ihre prætenſiones, wie ſolche rechtlich iuſtificiret werden können, innerthalb 9 Wochen, wovon 3 für den erſten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich perſontort auf den 29 May a. r. bey dieſem Landgerichte vorzuliegen, darüber mit dem Curatore auch Reden. Creditoren ad Protocolum zu verfahren, und gütliche Handlung zu pflegen, bey deſſen Enstehung aber locum in abſuſſe dem Prioritäten und ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewieſen, und nicht weiter gehört werden ſollen. Fanten im Landg. den 25 März 1759.

Anhang

Nam. XVI. Dienstag den 17. Aprilis 1759.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Blatt:

II. NOTIFICATION.

In der bevorstehender Leipziger Ostermesse wird aus der Gebauerschen Buchhandlung der XIX. Theil der allgemeinen Weltgeschichte für dieselbige, so die 18 Bände der ältern Geschichte bereits besitzen, für andern hingegen, der Erste Theil geliefert werden. Mit selbigem nimmt die neuere Historie ihren Anfang. Da nun viele ein Verlangen tragen diese neuere Historie sich, besonders anzuschaffen, als meldet man zur dienlichen Nachricht, daß bis zu Ablauf der bevorstehenden Ostermesse, in welcher zugleich der Theil selbst wird geliefert werden, so wohl in besagter Handlung, als bey dem Postamte zu Hamm, 2 Rthlr 12 Sgr. in Berlinischer Münze Zuschuß auf selbigen angenommen wird. Mehreres ist aus dem dieserhalb besonders gedruckten Avertissement, welches gratis ausgegeben wird, zu ersehen. Bey gedachtem Postamte zu Hamm, ist auch die Haarsche Wochenchrift, das Reich der Natur und der Sitten zu haben.

III. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Wittibe Rebelings will einige entbehliche Mobilien an ihrem Hause verkaufen; weßhalb Liebhabere sich bey ihr einfinden können.

IV. Sachen / so zu verkaufen außert ^h Duisburg.

Die Wittibe von de Sande ist vorhabens ihre in Brieterbusch gelegene Weyde, der Brühlensschlag genannt, so ohnzweyßel 10 Morgen groß, freywillig auß der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich bey ihr aufm Mothhöbel zu Eserden bey Nees melden, und in Unterhandlung treten.

Es wird hienit bekant gemacht, daß wegen rückständiger Contributions- und Fourager gelder des Contribuents Maes von de Kamp arrestirtes und inventarisirtes sämml. Vermögen, den 12 dieses, Nachm um 2 Uhr, auf dessen zu Brienen an der Spey in Pacht habenden Hof dem meistbietenden verkauft werden solle; welche dazu Lust haben, können sich daselbst einfinden.

Den 19 April a. c., sollen binnen de Heerlyckheit Kevelaer vrywillig met den stokkenslag verkocht worden de gereede Goedern van Anton Janssen naergelaeten.

Es wird hieburch dem publico bekant gemacht, daß ad instantiam Fisci & Donadici einige von dem Theod. Peters inventarisirte und taxirte Effecten verkauft werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich den 24 April c., Vorm. um 9 Uhr, an gem. Peters Hause in Eleve, einfinden.

Es wird hienit näher bekant gemacht, daß der ad instantiam J. S. Himbergen, zum Verkauf stehenden Eheleuten Jacob. Chen Brincken Garten zwischender Linde und Heubergischen Thor gelegen, welcher auf 40 Rthlr ästimiret worden, in primo termino den 15 Martii gelaufen zu 38 Rthlr; welche nun darauf ferner zu bieten Lust tragen, können sich in secundo termino den 19 May auf der Stadtwage in Eleve, Nachm um 4 Uhr einfinden.

Dem publico wird hieburch bekant gemacht, daß ad instantiam des Capetzlers Janssen & Concreditores, des Schneider Leucken inventarisirte und taxirte Effecten, den 25 April verkauft werden sollen, welche dazu Lust haben, können sich Vorm. um 9 Uhr, an ged. Schneiders Leucken Hause einfinden. Eleve im Landg. den 10 April 1759.

Die Vormünder der unmundigen Kinder von denen verstorbenen Eheleuten Hechtenberg sind willens sub assentia Magistratus, das ihren Pfligbefohlenen zuständige in der Stadt, Neuenrade gelegene Haus nebst dahintgen gelegenen Garten, zu Befriedigung ihrer Creditores öffentlich zu verkaufen; die dazu Lust haben, können sich den 26 April, morgens um 10 Uhr, aufm Rathhause einfinden; gleichwie dan auch alle, so an obged. Eheleuten Hechtenberg noch etwas zu fordern haben, hieburch zugleich abgeladen werden.

Ad

Ad infantiam Hrn Hofraths Wasse zu Herbede, soll des H. Remna in Wetter gelegene Haus und Garten, so auf 190 Rthlr. imgleichen ein Stück Land, so auf 80 Rthlr. ästimirt worden, am 26 Jun. 7 28 Augusti und 25 Octob. a. c. öffentlich nachm. um 2 Uhr ausgelegt und in ult. Termine, dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wornach sich Liebhabere zu achten; dieselige aber, so an gem. prädictis einigen Anspruch ex quocunque capite selbstiger auch seyn mag, haben, werden ad primum terminum den 26 Junii sub poena perpetui silentii, zu Beybringung des. Iden, hiedurch abgeladen. Hagen im Landg. den 30 Martii 1759.

Op Saterdag den 28 April a. c.; sal tot Cleve op de Stadwaage, 's nae middags ten twee uren, eenes grooten 100 genoemden Kool- of Ruhr-Aack, voor eenigen jaeren nieuw verwaerdigt en in goede staat, met eenigen daerby gehoorigen Gereetschappen, item twee Vlegors, publick en vrywillig verkocht worden; die daertoe, of tot een of het ander Genergenheit heeft, gelieve zich den bepalden tyd en plaetse intevinden, ende die deese Vaartyaete vooren gelieft te besien, kan zich by den Heer Adam Pauls addresseeren,

V Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Naademaal Hend, Nieman binnen Eimmericck voor zich en mede voor syn absente Broeders sich sterck maakende, een Hof zichter de Wanterpoortse Muur gelegen, uyt vreyer hand verkofft heeft aan Schipper Willem Willemsen; soo word hierdoor bekennt gemackt, dat al die heene, soo daaraan eenig recht ofte pretensie te hebben vermaenen mogten, zich à dato binnen 3 Wecken by den Aankoopers te melden hebben.

Die Ebel. Hent. Schrievers und Ennedien van der Felde haben ein zu Rees in der Wassenstraß gelegenes Haus cum ap- & dependentiis von den Erbg. der verstorbenen Ebel. Ruckforth für eine sichere Summe Geldes erblich an sich gekauft, wollen aber der Bezahlung halber gerne gesichert seyn, und haben zu dem Ende uns gebeten, alle dieselige, so ein Anspruch auf dieses zu machen besüßigt, edicirlicher verabladen zu lassen, welchem Besuch wir auch statt gegeben; heissen und laden mithin ad dieselige, so einig Recht oder Forderung an diesem Hause zu haben vermeinen, daß sie à dato über 9 Wochen coram Magistratu binnen Rees cum juncturacitoris vorlegen und Bescheides gemüßigen, sonsten in dessen Entziehung sie damit präclariert, und Ankäufer dabey geschüßigt werden solle.

Es hat Anna Catharina Efeldor das im Dorf Bewelsberg gelegene Haus, die Hütte genant, an die Froyfrau Abdisin von Reßel erblich verkauft; dieselige, so daran ein dingliches Recht haben, müssen ihre Anforderungen beym Bericht zu Schwelm melden, und den 25sten May a. c., sub poena perpetui silentii, behörig justificiren.

Der Gastwirth Stahlenberg in Elebe, hat von denen Ebel. Langleybottens Kreis, ihre in der Klosterstraße gelegene Behausung samt Scheuer erblich anerkaufft, und ist willens die Requirirungen davor auf den 1 May curr., auszuzahlen; so werden dieselige, welche an ged. Behausung einig Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, hiemit ersuchet, sich für den 1 May bey dem Ankäufer Stahlenberg oder der Obrigkeit loci zu melden.

Nachdem der Herr Apotheker Grote in Lüne, das von denen Erben der seel. Wittwen Hofe gelegen, durch Veräußerung wieder an sich gebracht, auch dem vorigen Ankäufer 30 Rthlr. bereits wieder zurückgegeben, den Rest ad 10 Rthlr. oder gleichfalls binnen 14 Tagen abtragen müß; so müssen dieselige, welche an solchdem Gartenland annoch etwas zu fordern haben vermeynen, sich deshalb binnen gem. Zeit bey der Obrigkeit gebührend melden.

Die Wittibe Schonnebeck in Wetter, hat ihr an dem Burggraben gelegenes Haus und ein Morgen Land auf der Lehmenküden gelegen, an F. H. Kirchhof verkauft, wovon die Rauffgelder zum Theil bezahlet, den Rest aber den 1 May a. c., auszubehlet werden soll; dieselige nun, so an diesem Hause und Land ex quocunque capite etwas zu fordern haben, müssen sub poena juris & perpetui silentii sich binnen 4 Wochen à dato dieses, bey Hagenschen Landg. melden.

Es hat Enderf. Fischer von dem Scheyen Packmann auf der Hohenstraße zu Bieten, den Probieren Rath erblich an sich gekauft, und da die Auftraag den 24 dieses geschieden soll; so werden sich dieselige, so daran eine Anspruch zu haben vermeinen, sich an besagtem Tage oder vorher bey dem löbl. Kantenschen Landgericht melden müssen.

VI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Auf Martini dieses Jahrs 1759., wird der zu Werdeck ohnweit Meurs gelegene Scholtz heissen Hof, wobey 60 à 70 Morgen gute Ländereyen, benöthigte Wiesen und Brennholz sich befinden, auch mit bequemer Wohnung und guten Gebäuden versehen ist, pachtlos; welches zu dem Ende hiepuoch bekant gemacht wird, damit dieselige, so diesen Hof anzupachten Lust haben, bey der Eigenerin, Freyfräulein von Cloudt in Meurs sich melden, und über die Ansetzung contrahiren können.

Den 20 curr., Nachm. um 2 Uhr, soll die Stadtwaage und aussen Weggeld, die Stadtbleichen, das Fischwasser, die Hertensche Drengh genannt, das abzugebende Holz, an denen Thorn, und der kleine Morgen Land am Bömerschen Berg, ebenfalls aufm Rathhause zu Boch, öffentlich verpachtet werden, wozu Liebhabere hiemit eingeladen werden.

Nachdem bey der Stadt Bochum das Waage- und Kesselgeld, nicht weniger das Wack- und Weggeld nebst der Grasung in denen Wegen; ingleichen das Lumpensammeln dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll, mithin dazu Terminus auf den 2ten May a. e., Nachm. um 3 Uhr, präfigiret ist; so wird solches jedermännlich hiedurch bekant gemacht, und können Lußtragende zur best. Zeit sich alda aufm Rathhause einfinden und ihren Vortheil suchen.

VII. Verohn / deren Dienst verlangt wird aufferhalb Duisb.

Hrn. Jagenohl in Elberfeld, verlangt einen Zinnzießer, Gesellen, so mit guten Zeugnissen versehen ist. Ein solcher kan sich bey ihm, je eher je lieber, angeben, und einer rationablen Recompence gewärtig seyn.

Die Wittibe des jüngsthin verstorbenen Drechsler- und Stuhlnacher, Meisters Engelbert Drinckgern zu Elve aufm grossen Markte wohnhaft, suchet einen Meistergesellen; dersjenige nun, welcher im Stande ist, dieser Stelle verlustlich, kan sich bey derselben so fort melden, und die Conditiones vernehmen.

VIII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem die Wittibe Wolt. Wilh. Serthen, Wehelt Beerfoorth, von denen Eheleuten Hr. Professor Bettich zu Dinslaken, deren in Kervendone, einerseits Wegelsangs, modo Predigers Haus, vorwärts dem Stadtgraben und hinterwärts der alten Strasse künlich gelegenes Haus, Schener Garten und Erbe, samt dazu gehörige Ernde auf dem Kirchhoff und Band in der Kirche, im Jahr 1755 aus der Hand angekauft, und die Ankäuffere zu ihrer Sicherheit Edikales gebethen, welchem Suchen statt gegeben. Als werden hiemit, und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines hier, das andere zu Elve, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Haus und Erbe, eine rechtliche Anforderung haben, von Landgerichte wegen citiret und verabladet, ihre Präerentiones, wie sie solche mit untadelhaften, in Originali zu producirenden Documentis, oder sonstigen Rechts beständig justificiren können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den anderen und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 24 Aprilis anni currentis., bey hiesigem Landgerichte vorzubringen und einzuführen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini denen Ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen auferleget und dieselbe nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Kanten im Landgericht den 16 Febr. 1759.

Demnach über die repubirte Nachlassenschaft des verstorbenen zweyten Bürgermeisters: Heidfeld zu Hattneggen, concusus Creditorum eröffnet, und von dem angeordneten interim Curatore Tit. Starman derer Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; als werden hiemit und Kraft dieses proclamatiss, wovon eines in Hattneggen, das andere zu Bochum, und das dritte zu Blanckenstein angeschlagen, alle und jede, so an ged. Bürgermeisters Heidfelds nachgelassenes Vermögen eine rechtbeständige Forderung haben, von Gerichts wegen peremptorie citiret und abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, endlich auf den 11 Junii a. e., vor hiesigem Stadtgericht aufm Rathhause

entweder

entweder in Person oder durch gnußfähige Bevollmächtigte Mandatarios zu erscheinen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften in originali zu producirenden documentis verifiziren können, ad Acta anzugeigen, Deshalb mit dem Curatore auch Neben-Ereditoren ad Protocollo zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtliche Erkündniß und Locum in abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini Acta für beschloßen geachtet, und dieselige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch den Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle.

Nachdem die Ehel. Weibhe zu Berge, beym Königl. Landgericht zu Haag, behührend vorgetr. gen, wie daß sie zu Befriedigung ihrer Creditoren resolviret hätten, daß so genannte Weibhen Guth zum Niddelenberge aus der Hand zu verkaufen, und um desto sicherer zu geh. Forderungen verabluden zu lassen; Wenn nun diesem Suchen deferiret worden; so werden alle und jede, so an dem Eingang geb. Weibhen Guth Forderungen ex quocunq. capite Landgericht melden, und ihre habende präventores justificiren sollen, gestalten auf den 21sten May das Protocollo an des Hn Fischers Bekanung in der Stenert geschlossen, und hiernächst weiter niemand gehöret werden kan.

Wir zum Landgericht dieselbst verordnete Landrichter und Assessores entbieteten allen und jeden Creditoren, so an dem Hause aufm großen Markt dieselbst gelegen, so von dem ehew. den Hn Hofrathen de Buys vor wenig Jahren verkauft worden, einigen Anspruch haben mögen, unsern Gruß, und thun denselben hiemit zu wissen, wasmassen der Herr Mayne alhier anzeigen auch bescheinigen lassen, daß vorgew. Herr Hofrath de Buys solches Haus 1780 mit Kaufgelder gesichert seyn wolle, mithin gebeten desfalls Edictales ergehen zu lassen, man auch solchem suchen deferiret; Als citiren und laden wir hiemit sämtl. Creditores, so auf diesem Hause einigen An. und Zuspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Nimwegen, und das dritte zu Alpen angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato 9 Wochen eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtl. Weise zu verifiziren vermöget, ad Acta ansetzet, auch alsdann den 31. May a. c., vor uns im Landgericht, eurer Forderung halber ad protocollo verfaret, gült. Handlung pfleget, und in dessen Entstehung rechtl. Erkenntniß und allenfalls locum in abzufassendem Prioritäts-Urteil erwartet; mit Ablauf dieses Termini aber sollen Acta für beschloßen geachtet, und dieselige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch gem. Tages sich nicht gestellt, selbige gebührend justificiret, nicht weiter solten gehöret, sondern abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt worden. Eleve im Landg. den 20 Martii 1759.

Diese Intelligenz. Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1/4 Viertel Stüber.

A. Wessendonck

Dienstag den 24 Aprilis 1759

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XVII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Land-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Woraus zu verstehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und *Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Boers Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.*

Beweis / daß das ältere teutsche bürgerliche Recht hinlänglich sei / alle bürger-
liche Streitigkeiten zu entscheiden.

§. I. Die Aufschrift meiner Abhandlung gibt schon zu erkennen, wo von hir die Rede sei.
Mein Vorsatz ist es nach derselbigen darzu thun, daß das ältere teutsche bürger-
liche Recht zureichend sei, alle Streitigkeiten zu endigen, die aus denselbigen ihr Ende er-
halten müssen. Ich habe mich izt also gar nicht darum zu bekümmern, wie es mit dem teut-
schen Staatsrecht stehe. Die Beantwortung dieser Frage überlasse ich, wenigstens nun, ei-
nem andern, ob schon ich ebenfals auch diese Meinung von demselbigen habe.

§. II. Da ich nun von dem ältern teutschen bürgerlichen Recht, als einem zureichendem
Recht zur Entscheidung der Streitigkeiten, handeln will, so glaube ich nicht, daß es nöthig
seyen

seyn wird dessen Dasein zu zeigen. Keiner, oder wenige zweifeln mehr daran (1). Ich kan also, ohne länger zu verweilen, den Beweis meines Satzes antreten. Meine Gründe sind folgende.

§. III. Einmahl ist es bekant, daß das Römische bürgerliche Recht zwar ist angenommen worden nach demselbigen vorkommende Rechtsfälle zu entscheiden. Aber es ist nicht weniger bekant, daß d. s. s. alsoem nur geschehen sol, wenn die teutsche Rechen mangeln (2). R. H. D. M. aber so viele große Rechtsgelehrten sich bemüht haben, daß teutsche bürgerliche Recht zu lehren und dessen Erkenntnis zu erweitern, auch die Anzahl solcher Rechtsgelehrten noch immer zunimmt, ohne daß sie sich an den Tabor kehren, der von einem Conring sagte: id eum possi num dare operam, ut omnia juris iunianici & imperatorii consuetudine, in superiorum saeculorum barbariem, ab omnibus damnata, homines relabantur (3), so wird es wahrlich nicht so oft mangeln, als es ehemahl mangelte, da man es gar nicht, oder nicht hinlänglich verstand. Der Manael also war in den Menschen zu suchen, nicht aber in der Sache, oder dem Recht selbst. Je mehr es also geschehen wird, daß man das Teutsche Recht hervorzuheben und erläutern wird, desto weniger wird es fehlen. Der hochberühmte Freyherr von Senckenberg ist Willens gewesen ein Corpus Juris Germanici mediæ aevi an das Licht treten zu lassen (4), in welchem auch ein Codex Regularum Juris Germanici hat erscheinen sollen. Er berichtet von demselbigen dieses (5). VI. locum occupat Codex Regularum juris. Is seculi XIV & grandiusculus est, à me saepius nominatus & nunquam satis nominandus, ita in re Germanica divitem se præbet. Addidit tamen semper, cautionis loco, argumentum Legis aut Canonis, & miror prudentiam tum solemnem. Scilicet Jurisconsultis romanizantibus hæc offa, aut mixtura simplex obijcienda erat, qua arte, & Aeneam, ad campos Elysijs visendos descendentes, usum esse fabulae, tradunt. Vel omnia feliciter Juri seribunt, modo argumento Legitqualicumque demum mitigarentur, hocque vigilas alias pro juris sui ante mentes, somno quod darentur. Obvenit vero mihi postea etiam Codex Verborum significationem sistens, seculo XV. Luneburgi confectus, ubi dictiones juris patrii exponuntur, u. f. w. Woraus er setzt querulus sis, decidere, u. f. w. Man siehet hieraus, daß ich vorher nicht zu viel gesagt habe. Und bei diesen Umständen wäre nun auch zu wünschen, daß so wohl dieses Werk, als auch des Herrn Professors Heumanns, einer besondern Ehre der Altorsischen Hochschule, Bibliotheca juris Germanici bald heraußkäme, an welcher er nach einem übersichtlichen Brief abdrucket. Jedermann kennet seine tiefe Einsicht in das teutsche Recht.

§. 4. Freytags laube ich, und ich glaube es mit gutem Grunde, daß auch daher das bürgerliche teutsche ältere Recht wird hinlänglich seyn, dahin gehörige Streitigkeiten zu entscheiden.

- (1) Ich glaube, daß zur Ueberzeugung des Daseins des Teutschen bürgerlichen Rechts, auch die vielen teutschen rechtlichen Sprüchwörter können angeführt werden. Die Schriftsteller sind bekant, welche selbige erläutert haben. Sie lagen sich in allgemeine, und besondere abtheilen. Und es hat ja auch der Herr Conradi Grundzüge der Teutschen Rechte in Sprüchwörter geliefert, der berühmte Herr Professor Eisenhart aber in Helmstädt vor weniger Zeit auf solche Weise die teutsche Rechte vorgetragen und erläutert.
- (2) So wohl der seel. Herr Strypf in seinen Us. Mod. in dem Discurs. prælimin. de usu & auctoritate jur. Rom. §. XVIII. als auch der Herr Bop in dem Vorderriß seiner Lehnsproben, wo er von dem wahren Gebrauch des Römischen und Longobardischen Rechts handelt, haben dieses gemessen. Indessen wird dieser erwiesenen Wahrheit nicht beständig von den Rechtsgelehrten gefolget, obgleich sie ihnen nicht unbekant seyn kan. Es gehet damit eden so wie mit der Regel: cessante adæquata ratione legi cessat lex, welche sie genug lehren, aber schlecht broachten.
- (3) S. Tabors Racemat. Crim. pag. 442.
- (4) S. seinen Methodum Jurisprudentiæ Append. V. pag. 181 und 182.
- (5) S. den angezogenen Ort. §. 13.

schieden, weil es ebenfalls in Ansehung desselbigen wird erlaubt seyn, sich auf die Analogie zu beziehen, oder dem Zusammenhange der Grundsätze und der daraus entstehenden Folgerungen, wie auch der Verbindung der letztern untereinander. Es berufen sich ja die Rechtsgelehrten darauf so oft, wenn sie das Römische Recht lehren, (6) warum soll denn dieses nicht bei dem ältern teutschen bürgerlichen Recht Platz finden. Wolte man dieses nicht zugeben, ich weiß nicht, was zur Verteidigung dieser Lehre könnte angeführet werden. Es ist aber nicht daran zu zweifeln, daß durch Hülfe dieser Analogie mancher Rechtshandel würde können entschieden werden.

§. V. Ich meine auch Drittens, daß man bei Entscheidung der Streitigkeiten hier wird können zu dem natürlichen Recht seine Zuflucht nehmen, und doch wohl glauben, daß der Streit nach dem teutschen Recht entschieden sei. Denn die Uebereinstimmung dieser beiden Rechte ist ganz besonders, ja es kommt kein Recht dem natürlichen näher, als das teutsche (7). Es wird aber diese Zuflucht nur alsdenn nöthig seyn, wenn die in dem 3 und 4. §. angeführte Mittel nichts helfen wollen, um den Streit nach dem teutschen Recht zu entscheiden. Wolte man nun sagen, daß nach dem natürlichen Recht noch manches Streitig sei, und es also bei vorkommenden Rechtshandeln übel würde hergehen, wenn man darnach sprechen sollte, so antworte ich, daß ja auch verschiedene Sätze selbst des Römischen Rechts zweifelhaft sind, folglich es in der That durch denselbigen nicht besser wird. Ich schliesse vor dieses mahl hiermit.

(6) Da dieses ziemlich bekant ist, werden nicht viele Beispiele nöthig seyn. Ich will also nur wenige anführen. So schreibt J. E. der Herr Geheimrath Heineccius in seinen Handekten, in dem Titel: De Transactionibus §. CCCXXIII. Daß der Vergleich, welcher de alimentis gemacht wird, der Analogie eben nicht zu wieder sei. In dem Tit.: De Usuris & Fructibus & Causis u. f. w. §. XCIV. schreibt er, daß der Anacostimus gegen die Analogie des Rechts sei.

(7) Ich habe hiron besonders in meiner nun abgedruckten Akademischen Rede: De Praestantia Juris Germanici antiqui gehandelt, wo ich die Fürtrefflichkeit dieses älteren teutschen bürgerlichen Rechts daher bewiesen habe, weil es mit dem natürlichen so sehr übereinstimmt, und weil es sich so gut für die Deutschen schiff. Beides erfordern die Regeln der Jurisprudentia legislativa, und beides ist also bei diesem teutschen Recht anzutreffen. Umsonst würde man anführen, daß die Deutschen sehr wild und frei gelehrt hätten, und daher von ihrem Recht nichts zu halten sei. Denn man lese des Herrn Gutschmieders Versuch einige Vorzüge der alten Deutschen in Erlernung der Wissenschaften erweislich zu machen, die daselbst angezogene Schriften, und des hochberühmten Herrn Professors Schüzens Schutzschriften, welche er zur Bertheiligung der Deutschen aufgesetzt hat. Ich merck noch an, daß auch der Lycurgus durch die Sitten der Deutschen ist unterrichtet worden, wovon der Herr Hofmann in einer eigenen Schrift unter dem Titel: De Lycurgo Germanorum moribus informato gehandelt hat, und daß der Herr Geheimrath Heineccius in seinen Elementis Juris Germanici, und zwar in der Vorrede des ersten Theils, welche lesenswürdig, das teutsche Recht schon gerettet hat. Bei diesen Umständen also glaube ich nicht, daß man das wilde Wesen der Deutschen wird mit als eine Ursache anführen können, warum der größte Theil ihres Rechtes von den Verbrechen und ihren Strafen handle. Vielmehr sollte ich dafür halten, daß die teutsche Rechte in diesem Stück auch daher leicht weitläufiger geworden sind, weil, wenn von Verbrechen gehandelt wird, auch die Strafen zugleich, so viel als möglich ist, zu bestimmen sind, damit das peinliche Recht brauchbar werde.

v. Eichmann.

I. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Gerichts zu Bochum, thun kund und fügen hiemit Herrn v. Eichmann zu wissen, wasmassen der Herr Pastor Schumacher zu Selsenkirchen, bey uns vor Gericht

Bericht erschienen; Und einen mit denen Eheleuten Flackampff wegen des kleinen Turenbaum's
Guthes getroffenen Kauf-Contract in Original präsentiret, zugleich um Extrahirung einer
Edictal Citation gehörig angestanden, wir auch diesem Suchen statt gegeben. Es werden
demnach Kraft gegenwärtiger Edictal Citation, wovon eine dieselbst, die andere zu Castrop,
und die 3te zu Hattingen affigiret worden, alle und jede, so an diesem verkauften kleinen Tu-
renbaum's Rotten oder dessen Kaufschilling einige prætentio ex quocunque capite es auch fest-
formiren zu können vermeinen mögten; hiemit edictaliter verabladet, daß sie à dato binnen 9
Wochen, und längstens in Termino den 30 May ihre Forderungen cum iustificatoriis ad Acta
anzeigen, sonst gewärtigen; daß dieselbige, so sich nach Verfließung dieses Termini nicht ge-
melden, præcludiret, und selbigen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werde.

I. Citatio Edictalis entwichener Persohnen aufferhalb Duisburg.

Per proclamata vom 2 Martii curr., wovon eines zu Uana, eines zu Deßwig, und eines
zu Dortmund angeschlagen worden, ist Sibilla Elisabeth Tillmanns von Deßwig cum Termino
von 9 Wochen à dato den 2 Martii c. edictaliter citiret worden, daß sie wegen begangener
Diebstahls vorm Landgericht Uana erscheinen, und die besangene Untersuchung abwarten solle.

Die entwichene U. B. Staubesand ist wegen geringen Diebstahls per proclamata vom 2
Martii c., wovon eines zu Uana und das andere zu Hoerde angeschlagen worden, cum Ter-
mino von 9 Wochen à dato den 2 Martii edictaliter citiret, daß sie sich bey dem Landgericht Uana
sub poena contumacia verantworten solle.

II. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen derer verstorbenen Geschwiltlern M. E. von Aken, und des
Vicarii von Acken. Concursum Creditorum eröffnet, und von dem constituirten interim Cur-
ratore Hu Hofrath Du Bus derer Creditorum Vorladung ad liquidandum gestemend gehalten,
fort diesem Suchen stat gegeben; Als werden alle und jede Creditores, so an ged. Vermögen
eine rechtmäßige Anforderung ex quocunque capite haben, Kraft dieses proclamatis, wovon
eines in Kanten, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Elede angeschlagen, citiret
und verabladet, um ihre præsentiones, wie solche rechtlich iustificiret werden können, inner-
halb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten
Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 29 May a. c. bey hiesigem Landgerichte vorzu-
bringen, darüber mit dem Curatore auch Reden. Creditoren ad Protocolum zu verfahren, und
gütliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber locum in abjussendem Prioritäts-
Urteil zu gewärtigen mit heggelagter Warnung, daß dieselbige, so gem. Tages sich nicht gemeldet,
und ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und nicht weiter ge-
hört werden sollen. Kanten im Landg. den 16 März 1759.

Nachdem in des von hier ausgetretenen französischen Vivandier Maars nachgelassenen Er-
secten Concursum entstanden, und von dem interim Curatore, Doct. & Adv. Wagenstecher von
mittels ad Acta übergebenen memorialis um Vorladung der Creditorum ad liquidandum gehal-
ten; so werden alle Gläubiger des ged. Maars Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier,
das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, peremptorie citiret, daß
sie à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für
den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch alsdann den 18 May
c. vor hiesigem Landgerichte erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten ver-
sichern, derselben halber mit dem Curatore und Reden. Creditoren ad Protocolum verfahren,
gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und locum in ab-
fassender Prioritäts-Urteil erwarten sollen; Gestalten mit Ablauf des Termini Acta sollen
beschlossen geachtet, auch dieselbige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn
gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gekläret und ihre Forderungen nicht er-
weisend iustificiret, aufzulegen werd, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein
ewiges Stillschweigen mit geböreten. Wornach sich ein jeder zu achten.

Anhang

Nam. XVII. Dienstag den 24. Aprilis 1759.

Zu dem Dussburgischen Adresse- und Intelligenz- Zeitl.

III. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

In dem Sterbhaufe der verstorbenen Frau Predigerin Kochols hieselbst, werden dieser Tagen einige Mobilien verkauft; weshalb sich Liebhabere einfinden können.

IV. Sachen / so zu verkaufen in- und ausserhalb Duisburg.

Nachdem auf der Geschwifere von Raab Sauren, Suth, der Suiltgens Hof im Unte Udem gelegen 900 Rthlr auf die Wiese, der Harestamp 1010 Rthlr, und die kleine Wedde 300, beide im Unte Beec gelegen, geboten worden, und denn der 1te terminus distractionis aus gewissen Ursachen in Ansehung des Suths bis den 28 April, und wegen der Wiesen bis den 10 May prorogiret worden; als können sich Liebhabere alldann resp. zu Udem im Pelican, und zu Duisburg an Monsr. von Klocken Haus einfinden, und den Zuschlag gewärtigen.

Der Geheimter Regierung, Rath Herr von Forel ist gesinnet, sein in der Stadt Dussburger Feldmark gelegene Wedde, die Raesfelsk. Kämpfe genannt, welche der verstorbene Herr Schaffen zu Brink einige Jahren in Pacht gehabt, und in der Meisberischen Strasse zwischen Herrn. Bletgen und Driessen Kämpen gelegen sind, dem meistbietenden auf den 10 May zu Duisburg an Monsr. von der Klocken Haus zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich daselbst melden.

V. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Duisburg.

Op Saturdag den 28 April a. c., sal tot Cleve op de Stadwaage, 's naermiddags ten twee uuren, eenen grooten soo genoemden Kool- of Ruhr-Aack, voor eenigen jaeren nieuw ver- vaerdigt en in goede staat, met eenigen daerby gehoorigen Gereetschappen, item twee Vli- gers, publick en vrywillig verkocht worden; die daertoe, of tot een of het ander Gene- genheit heeft, gelieve zich den bepalden tyd en plaets intevinden, ende die deese Vaartgen te vooren gelieft te hesien, kan zich by den Heer Adam Pauls adresseeren.

Men laet een jder weeten als dat Thom. van Hout tot Brochuysen van intentie is, om op den 1 May a. c. syne gereede Goedern aan de meestbiedende soo voorts te verkopen.

VI. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Der Herr Prediger Sped in Creysfeld, hat von dem Bürger J. Theob. Hüls in Orson, auß der Hand gekauft, 1) Einen Morgen Land am Grünen Wege zwischen Heesen und Wilh. von Loh. 2) Aunderthalb Morgen auf den Berge zwischen S. Sogaarts und Hamborn- schen Gemian. 3) Aunderthalb Morgen aufm Brahl im Orsoyschen Felde zwischen Herrn. Hülsmann, Joh. Krusmann und Aboff Kresten. 4) Drey 4tel Morgen am alten Velber- Wege zwischen Kayfers Hof und Rüttgers Ruhl. 5) Drey 4tel Morgen am Grünen Wege, das Köppelaen genannt, zwischen Kayfers Hof Land und Joh. Wilh. von Loh. 6) Drey 4tel Morgen daselbst zwischen Joh. Hassel und Sört Müllers. Auf Anhalten des Hn Ankäufers werden alle dieselige, so an ged. Stücken ein dingliches Recht oder sonstigen Ansprache und Forderung ex quocunque capite die auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiedurch edicall- ter abgeladen, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen peremptorischer Frist, und zwar läng- stens auf den 29 May a. c., beim hiesigen Landgericht vorzubringen und rechtl. zu justificiren oder zu gewärtigen, das nach Ablauf gem. Tages sie nicht mehr gehöret, sondern mit Aufsele- gung ewigen stillschweigens abgewiesen, und die Kaufgelder außbezahlet werden sollen. Dinst. im Landg. den 20 April 1759.

Joh.

Joh. Casp. Craffweg hat von Maria Elisab. Könna Wittwen Dab'haus, ein zum Kell-
naer, Guthe ausm Eorenberge geboriges Stück Land, der Weesenfamp genannt, anerkaufft
diesenige, so daran etwa ein dingliches Recht haben mochten, oder ex capite consanguinitatis
solches vernähern wolten, müssen in Kraft der erlassenen Realal Citation ihre Forderung bey
dem Gericht zu Schwelm melden, und ihre Action einführen, forthin den 18 Junii a. r. gebö-
rig, sub poena perpetui silentii, justificiren.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zu Bochum etc. etc., thun
kund und fügen hiemit zu wissen, wasangessen der Kaufmann in der Stadt Hartingen, Herr
Joh. Henr. Striedel bey uns gedörig vorgestelt, daß den in der Drenscheder Bauerhoff,
Nitz Hartnegen gelegenen, so gen. Scharpenbergs Kotten von dessen bisherigen Besizern, E.
Scharpenberg, aus freyer Hand käuflich an sich gebracht, dabey zu seiner desjo mediern Sicher-
heit alle und jede, so an ged. Kotten und den darab zu erlegenden Kaufschilling gegründete
præsention formiren zu können vermeinen, edictaliter verabluden zu lassen gebeten, wir auch
solchem Gesuch statt gegeben; Als citiren und laden wir Kraft gegenwärtigen Realal. Citation
wodon eine zu Hartnegen und Eastrop affigiret worden, alle und jede, so an diesem verkauften
Scharpenbergs Kotten Anspruch, ex quocunque juris capite es auch sey, formiren können, die-
mit und Kraft dieses peremptorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in Termino
den 30 May bey diesem Königl. Landgericht erscheinen, ihre documenta cum justificatione
in originalibus produciren, sonstn gemärtigen, daß diesenige, so sich binnen solcher Frist nicht
gemeldet, nachhero nicht weiter geböret, vielmehr von dem Kaufschilling abgemiesen werden
sollen. Ubrf. unsres beyged. Insegel und Unterschriften. Bochum den 28 März 1759.

(L.S.)

Landmann, Böding, Ratop.

Der Becker S. Werner in Soest, hat von dem Fleischer L. Abl. baselbst, 7 grosse Ruthen
Erdeland, welches am Paradieser Wege zwischen Ankauffern und der Wittiden Abis Lande ge-
legen, erblich angekauft; weshalb alle, so daran ex quocunque capite etwas zu fordern haben,
hiedurch abgeladen werden, ihre Forderungen binnen 4 Wochen à dato publicationis, bey dem
Königl. Stadtgericht in Soest, an dasigem Rathhause anzuzeigen und zu justificiren.

Die Wittide des Soldaten Pöpping hat von der Wittide des Beckers Thom. Kerckhove
derselben halbes Wohnhaus, welches auf der Walspurger Straffe zu Soest, zwischen Wil-
Heiderichs und Schramms Häusern gelegen, erblich angekauft, weshalb alle, so an diesem
verkauften halben Hause einige Anspruch haben, hiedurch sub poena perpetui silentii aufzuge-
ben wird ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen à dato publicationis am Rathhause und Königl.
Stadtgericht zu Soest anzuzeigen und die justificatoria zu produciren.

Der Fleischer And. Boddeker in Soest, hat von dem dasigen Bürger Brothen, dessen auf
der Brudersstrassen zwischen Drossen und der Wittiden Zeufferts Häusern gelegenes Wohnhaus
cum pertinentiis erblich angekauft; weshalb alle, so daran einiges Recht und Forderung haben
hiedurch abgeladen werden, um ihre præsentiones innerhalb 4 Wochen à dato publicationis
beym Königl. Stadtgericht zu Soest an dasigem Rathhause anzuzeigen und zu justificiren.
Wiedrigensfalls ihnen ein ewiges Nüschweigen auferleget werden soll.

Naademaal Hend. Nierman binnen Eimmalich voor zich en mede voor syn absente Bro-
ders sich sterck maakende, een Hof aghter de Waterspoortie Muur gelegen, uyt vreyer hand
verkofft heeft aan Schipplet Willem Willemsen; soo word hierdoor bekend gemaakt, dat al die
geene, soo daaraan eenig recht ofte præsentie te hebben vermeenen mochten, zich à dato
binnen 3 Weeken by den Aankoopers te melden hebben.

Die Edel. Henr. Schriever und Enneken van der Helde haben ein zu Neek in der Wassen
straf gelegenes Haus cum 2p. & dependentiis von den Erdgen. der verstorbenen Edel. Kauf-
forth für eine sichere Summe Geldes erblich an sich gekauft, wollen aber der Bezahlung halber
gerne gesichert seyn, und haben zu dem Ende uns gebeten, alle diesenige, so ein Anspruch auf
dieses zu machen befugt, edictaliter verabluden zu lassen, welchem Befuch wir ar. h. statt gege-
ben; dessen und laden mithin alldiesenige, so ein Recht oder Forderung an diesem Hause
zu haben vermeinen, daß sie à dato über 9 Wochen coram Magistratu binnen Neek cum justifi-
catoriis vorlegen und Bescheidnes gemärtigen, sonstn in dessen Entstehung sie damit præcludi-
ret, und Ankauffer dab. geschützt werden solle.

Der Saftwirth Stahlenberg in Elebe, hat von henen Ebel. Tankleybottenkreiß, ihre in der Klosterstrasse gelegene Behausung samt Scheuer erblich anerkaufft, und ist willens die Kaufschillingen davor auf den 1 May curr., auszuzahlen; so werden dieselige, welche an ged. Behausung einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, hiemit ersuchet, sich für den 1 May beym Ankäuffer Stahlenberg oder der Obrigkeit loci zu melden.

VII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Auf Martini dieses Jahrs 1759., wird der zu Nerbeec ohnweit Neurs gelegene Scholtzheissen Hof, wobey 60 à 70 Morgen gute Ländereyen, benötigte Wiesen und Brennholz sich befinden, auch mit bequemer Wohnung und guten Gebäuden versehen ist, pachtlos; welches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht wird, damit dieselige, so diesen Hof anzupachten Lust haben, bey der Eigenerin, Freyfräulein von Cloudt in Neurs sich melden, und über die Ansetzung contrahiren können.

VIII. Persohn / deren Dienst verlangt wird aufferhalb Duisb.

Die Wittib des jüngsthin verstorbenen Drechsler- und Stuhlmacher-Meisters Engelbert Dringern zu Elebe aufm grossen Markte wohnhaft, suchet einen Meistergesellen; derjenige nun, welcher im Stande ist, dieser Stelle vorzustehen, kan sich bey derselben so fort melden, und die Conditiones vernehmen.

Tit Essen in Neurs, verlangt einen Pferde-Knecht, der in etwa zugleich den Ackerbau verstehet; Es kan sich also ein solcher, je eher je lieber, bey ihme angeben.

Es verlangt der Goldschmid Herr Alstein in Soest, einen Silber-Arbeiter-Gesellen, protestantischer Religion, welcher entweder die Hammer oder Galanterie-Arbeit wohl versteht; wer dazu Lust hat, beliebe sich mit dem fordersamsten bey ihm zu melden.

Arn. Ingenohl in Elberfeld, verlangt einen Zinggiesser-Gesellen, so mit guten Zeichnungen versehen ist. Ein solcher kan sich bey ihm, je eher je lieber, angeben, und eines raisonnablen Lohns gewärtig seyn.

Der Herr Stadt-Chirurgus W. Stachelhausen zu Ruhrorth, begehret einen Barbier-Gesellen, der mit guten Uttesten versehen, und protestantischer Religion ist; so jemand dazu incliniret, der kan sich, je eher je lieber, bey ihm melden, und gute Conditiones hören.

XI. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn aufferhalb Duisburg.

Nachdem die Anna Maria Soecke, des Died. Müllers Ehefrau zu Altena beym Königl. Landgericht dato auß der Ursache um die Ehescheidung und Freygebung der anderwertigen Berebeligung angehalten, daß gedachter ihr Ehemann vor einigen Jahren von ihr weggegangen, sie auch nachhero kein andere Nachricht von demselben erhalten, als daß er unter seiner Wütten Hesseu Rahmen zu Schiffe nach Ostindien abgangen, und daselbst gestorben seyn soll, zu aller Sicherheit aber um dessen Edictal Citation gebeten hat; Als wird diesem petito beschworet und obgedachter Diederich Müller hiedurch auf den 10 April, 8 May, und 12 Junii a. curr., allemahl Vorm. um 10 Uhr, vorm Königl. Landgericht in Altena, zu Beybringung der Ursachen seiner Desertion auch Anhördung der rechtlichen Erkenntnis sub poena juris & contumaciae abgeladen, und eventualiter demselben der Herr Advocatus Castringius zum Mandatario angeordnet. Altena im Landgericht den 14 Martii 1759.

X. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores entbieten allen und jeden Creditoren, so an dem Hause aufm grossen Markt hieselbst gelegen, so von dem ehemaligen Hn Regierungsraths Vice-Canzlerin von Wosfeld modo dessen Erben herkommt, und an den Hn Hofrathen de Buys vor wenig Jahren verkauft worden, einigen Anspruch haben mögen

ten, unsern Bruch, und thun denselben hiemit zu wissen, wasmassen der Herr Mayne alhier anzeigen auch bescheinigen lassen, daß vorgem. Herr Hofrath de Buy, solches Haus jeto modo der an ihn Tit. Mayne vor 1000 Rthlr überlassen habe, er Ankäufer aber vor Auszahlung des Kaufselder gesichert seyn wolle, mithin gebeten desfalls Edictales ergehen zu lassen, man auch solchem suchen desistiret; Als citiren und laden wir hiemit sämmt Creditores, so auf diesem Hause einigen An- und Anspruch zu haben vermetten, Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Nimwegen, und das dritte zu Alpen angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato 9 Wochen, wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und letzten Termin zu rechnen eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit unadelhaften documentis, oder auf andere rechtl. Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 31 May a. c., vor uns im Landgerichte dieselbst euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in originalibus produciret, eurer Forderung halber ad protocolium beschreibet, gült. Handlung pfleget, und in deren Entscheidung rechtl. Erkenntnis und allensals locum in abzufassendem Prioritäts. Urtheil et warte mit Ablauf dieses Termins oder sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch gem. Tages sich nicht eingestellt, selbige gebührend susstretet, nicht weiter sollen gehöret, sondern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden. Elebe im Landg. den 20 Martii 1759.

Nachdem die Wittibe Wolt. Wih. Berthen, Wehelt Beerfoorth, von denen Eheleuten Henr. Allessford Bettich zu Dinklaaken, deren in Kerendonck, einerseits Noagelangs, modo Prediger Haus, vorwärts dem Stadtgraben und hinterwärts der alten Straffe sämtlich gelegenes Haus, Schauer, Garten und Erbe, samt dazu gehöriger Grube auf dem Kirchhoff, und Band in der Rüd. im Jahr 1755 aus der Hand angekauft, und die Ankäufer zu ihrer Sicherheit Edictales gebest, welchem Suchen statt gegeben. Als werden hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Eleve, und das dritte zu Rdeinderg angeschlagen, alle und jedes, so an besagtes Haus und Erbe, eine rechtl. Anforderung haben, von Landgerichte, wegen citiret und verabladet, ihre Præsentiones, wie sie solche mit untadelhaften, in Originalibus producirenden Documentis, oder sonst Rechts beständig justificiren können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den anderen und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 24 Aprilis anni currentis, bey hiesigem Landgerichte vorzubringen und einzuführen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins denen Ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und dieselbe nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Kanten im Landgerichte den 16 Feb. 1759.

XI A V E R T I S S E M E N T.

Ein neunzehnjähriger Bursch aus Brünen bey Wesel, Namens Bernd Telger ist am 12 Junii 1758 bey einer Civil. Herrschaft zu besagtem Wesel auf ein Jahr in Dienste getreten, hat sich aber mit kleinen Diebereyen aufgehalten, so daß man ihn vor der Zeit wegzulassen mußten, da es sich nun hernacher noch befunden, daß er seiner Herrschaft noch ein silbernes Messerheft entwand, und anderwertlich verkauft, auch aus dem Lande entwichen; so werden alle ein- und ausländische Herrschaften für einen solchen Spitzduben gestemmet gewarnt.

Wesel den 18 April 1759.

J. v. Stockum.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1/4 Viertel Stüber.

L. R. W. W. W. W.

Dienstag den 1 Maji 1759.
unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XVIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Geldriichen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don der Gefahr des Untergangs, welcher man nach der Meinung der Alten
in der Gesellschaft eines Missethätters unterworfen sey.

I. Es ist hier die Rede nicht von denseligen, welche in dem Umgang mit ruchlosen und
lasterhaften Menschen ein sonderbares Vergnügen schöpfen, oder welche in täglicher
Gesellschaft solcher Gemüther, die aller Eitelkeit, Thorheit, und Ungerechtigkeit, oder auch
lauter irdi-gefinnten und üppigen Eristen übergeben und gleichsam versclavet sind, nichts
anlösliches finden. Dan daß solche nichts gutes und gedeiliches weder sich noch andern in der
That und Warheit versprechen können, gibt uns der nicht minder geistreiche und himmlisch-
gesinnte als tapfere König David anmassam zu erkennen, wan er gleich im Anfang seiner jeder-
zeit bey allen erleuchteten Christen so hochgeschätzten Lieder bejeuget, daß diejenige in der That
als recht glückselig zu preisen sind, die nicht auf den Weg der Sünden treten, noch sitzen,
wo Spötter, das ist, ruchlose Verächter aller guten Lehre, oder auch löblicher Verordnungen
und heilsamen Unterrichts von Gerechtigkeit, Sanftmuth, Ehrbarkeit, und einer jeglichen an-
dern

den Christlichen Tugend, zu sitzen pflegen. Wodurch dieser unergleichliche, nach dem Sitten Gottes recht edle und großmüthige König die Gefahr derer, welche das Segentheil verrichten, sattsam vor Augen leget, und wie sie sich durch Theilnehmung an solchen unedlen Geschäften, indem sie darin Vergnügen finden oder anzutreffen meinen, auch aller daber entstehenden Gefahr der göttlichen Strafgerichte desto gewisser theilhaftig machen, so unläugbarer es ist, daß sie auch durch diese Ausführung ihren eigenen eitelen und verdorbenen Schwack, womit sie selber verhasset sind, verrathen; da ja nach dem alten Sprichwort ein jeder, man er auch auf sich selber, und seinen Verrichtungen nicht zu erkennen wäre, doch aus seiner Gesellschaft und Umgang genug zu erkennen ist.

II. Dieses ist, wie bereits angedeutet worden, nicht die Absicht unserer jetzigen Verhandlung, welches ohnedem keinen fernern Beweis vonnöthen hat sondern nur mit wenigem die fast bey allen alten Völkern, von denen wir nur einige Nachricht haben, in Asien so wohl als Europa, ja bey Juden nicht minder als Heyden eingewurzelte Meynung zu zeigen, wodurch sie sich übergedet, daß es höchst gefährlich sey, mit jemanden in Gesellschaft über Land zu reisen, auf einem Wege zu wandeln, unter einem Dache, oder in einem Zimmer zu wohnen, oder sich viel und länger, als nötig ist, aufzubalten; über See oder über einen Fluß mit einem Schiff oder Rachen zu fahren, der sich an einer sonderbahren Missethat schuldig gemacht, sonderlich an Verrath, an begangener Ungerechtigkeit, Unterdrückung, und Mißhandlung unermögendet Menschen, an undarmherzigem Wucher, und Schinderey, an ruchloser Verachtung der Götterheimnisse im Gottesdienste, oder auch heiliger Satzungen, denen man Hochachtung und Ehrerbietigkeit, der gemeinen Zucht und des Wohlstandes halber, schuldig ist; an einer begangenen sonderbaren Untreue, oder andern dergleichen Missethaten, sie mögen einiger Maffen bekannt, daß man sich hüten könne, oder auch noch zur Zeit verborgen seyn; derjenige aber, welcher sich solchem ruchlosen und ungewissenhaften Ubertreter begeselle, könne leicht über kurz oder lang erfahren, daß er mit ihme in einem Zimmer von dem einschützenden Dache oder Dede zugleich erschlagen, in einem Schiffe oder Rachen im Wasser zu Grunde gehen und eisartien auf dem Wege vom Blitz und Donner zugleich des Lebens beraubet, oder sonst durch einen Unglücksfall plötzlich überleitet werde.

III. Nichts ist hier angeführt worden, davon wir nicht die deutlichsten Kennzeichen und Merkmahle in den Schriften der Alten, ja was mehr ist, auch einiger Maffen in der heiligen Schrift selber, so wol mit Worten und Zeugnissen als auch geordneten Beyspielen antreffen, und welche bescheinigen, daß die meisten alten Völker in Asien, in Griechenland, in Rom und in Italien, sonder Zweifel auch in andern Ländern, sich solches beständig eingehandelt, und oft eine Warnung haben seyn lassen, sich durch Vermeidung böser Gesellschaft oder Gefahr des Verderbens und Untergangs vorsichtig und bedächtlich zu entziehen, damit sie der unvermeidlichen göttlichen Strafgerichte nicht, wenigsten nicht durch ihre eigene Schuld, mögen in Gesellschaft frevelhafter Menschen theilhaftig werden: ob schon man sonst wohl wüßte, daß niemand der Hand des überall gegenwärtigen und andenkenswürdigen Weltregierers entlauffen könne, auch keiner, der ohne Fehler und Schwachheiten sey, gefunden werde; wodurch man doch allezeit, man man solche herzlich bedaure und zu verbessern mit Nachdruck gesinnet sey, eines guten Muths und Vertrauens zu diesem lieblichen Wesen aller Wesen mit einem beruhigten Gewissen seyn könne.

IV. Dan man muß nicht meinen, daß auch die blindesten Heyden bey ihrem sonst kinstern und bedauernswürdigen Zustande so gar des natürlichen Lichts, das Gott allen Menschen geschenkt hat, beraubet gewesen; daß sie nicht so wohl das Anklagen ihres Gewissens, bey muthwilligen und groben Uebertretungen, als d. selben tröstliche Befänftigung bey vermeinteter Unschuld, der sie wohl mußten daß sich alle nach dem göttlichen Wilde erschaffene Menschen befehligen müssen, empfunden hätten. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß sie nur ein frohes Auge in dieser Welt hätten aufschloßen können, man sie nicht gar als in voller Trunkenheit begriffene, favor recht unsinnige, oder wenig süßlose Wesen sollen gehalten werden? oder wie wäre es möglich, daß sie an einem großen Tage, an welchem alle dem gerechten Richter sollen dargestellt werden, könnten nach des heiligen Pauli Ausspruch in Ansehung der natürlichen hinder oder mehr in Acht genommenen Demüthigkeit ihrer Väter, und der so allge-
meinen

meinen Obliegenheit den großen Schöpfer zu ehren, auch ihm nach allem Vermögen und nach dem Maß der Menschlichkeit sich gleich zu stellen, ohne alle Entschuldigung (*ἀναπολόγητοι*) seyn sollten?

V. Und daher ist es gar kein Wunder, daß sie bald Furcht und Bangigkeit, bald einen guten Muth, nachdem sie sich Gutes oder Böses bewußt waren, oder bewußt zu seyn vermeinten, bey sich empfunden; so gar, daß sich auch das erste oft weiter durch Aberglauben, eine Tochter der bangen und zugleich sündhaften Unwissenheit, erstreckte, als es jederzeit wäre nöthig gewesen, indem sie sich oft über einen Schatten entsetzten, da sie unterdessen um dasjenige, was in der That am meisten zu fürchten war, unbekummert und ganz sorglos blieben, auch sich einbildeten, daß fast keinem ein Unglück begegnen könnte, der nicht solches durch eine besondere Missethat vor andern, die damit verschonet würden, verdienet hätte; von welchem oft irrigen Bahn auch die damals noch nicht gnug erlauchteten Jünger unsers hochgelobten Heilandes, selber nicht völlig frey waren, wie aus der Geschichte von dem blindgebohrnen Menschen erhellet, wo sie unser große Meister auch besser unterrichtet.

VI. Unterdessen bleibt es doch dabei, daß ein jedes kühnes Verbrechen eines frevelhaften Missethätters, sonderlich wodurch die Eüre Gottes und die Liebe des Nebenmenschen gekränkt wird, nicht könne ungestraft bleiben, sondern daß demselben, wo nicht bey Zeiten eine ernstliche Buße gethan werde, die göttliche Rache mit geschwinden oder langsamem Schritten auf den Fuß folge, und daß alle Völker solches wohl erkannt, und darum nicht gänzlich ohne Grund die Gesellschaft eines solchen Frevelers oft gesüchtet haben, damit sie nicht zugleich in dessen Fall und Unglück miteingewickelt wurden; desromehr da auch keiner in Abrede seyn konnte, daß er nicht durch mancherley Fehlritte auch selber die Zuchttruthe des Beherrschers der ganzen Welt oft verdienet hatte.

VII. Man höre und lese doch, wie der heidnische Dichter Horatius hievon schreibet, und mit welchen Worten er seine Furcht und Sorgfalt zu erkennen gibt, um nicht in der Gesellschaft eines verruchten Missethätters, worin er zugleich mit demselben umkommen könnte, angetroffen zu werden. "Ich werde nicht gestatten (schreibet er an einem gewissen Orte) daß einer, der sich an Enthüllung der Geheimnisse der Ceres versündigt hat, mit mir unter einem Dache sich aufhalte, oder mit mir zugleich in einem Rachen übers Wasser fahre. Oft hat der leidige Gott den an einer Uebelthat unschuldigen mit dem gottlosen zugleich gestraffet. Selten gebühret es, daß die verdiente ob schon langsam gehende Straffe den ruchlosen Freveler aus den Augen lasse. (*)

VIII. Ein merkwürdiger Zufall ist es, den die Alten von dem griechischen Dichter Simonides erzehlet haben, und welchen uns Phädrus noch durch seine Anführung erhalten hat. Er erzehlet nemlich, daß ein ungerechter Geizhals, und der die Dienste eines andern an stat des versprochenen Lohns mit Spott und Verachtung zu bezahlen sey gewohnt gewesen (wie solches erwehnter Simonides selber auch empfunden hatte) in Griechenland sich gefunden. Dieser habe den Simonides, doch mehr zum Spott als aus Liebe, samt andern Freunden zum Essen genöthiget. Wie aber Simonides kaum sich zur Tafel geleeget habe, sey er von zweyen unbekanntem Jünglingen heraufgehohlet; da dan alsobald, als er aus dem Zimmer getreten, die ganze Oberdecke desselben eingestürzet, und den Herrn als die verdienende Ursache dieses Unglücks

(*) Die Worte dieses Römischen Dichters finden sich im dritten Buche, am Ende der zweyten Ode, und lauten folgender Gestalt:

- - - vetabo, qui Cereris sacrum
Vulgarit arcanae, sub iisdem
Sit trablbus, fragilemque mecum.
Solvat faselum, saepe Diespiter
Neglectus incesto addidit integrum.
Raro antecedentem scelestum
Deseruit pede poena claudo.

Wobey man auch dasjenige sehen kan, was Dion, Lambinus hierüber aus andern alten Scribenten angeführet hat.

altes samt allen Ueberen erschlossen habe; zum Zeugnis wie gefährlich es sey, mit ruchlosen
Solltern Betrüchelt zu werden, und auch wie oft eine verbotene Ueberschuld gerettet werde. (**)

IX. Aus diesem was bisher angeführt, und insonderheit was von der Ueberfahrt über das
Meer in der Gesellschaft eines Wissethäters gesagt worden, läßt sich desto leichter begreifen,
wie es gekommen, daß der Schiffherr und seine Leute, mit welchen der flüchtende Profet Jonas
über das Meer fahren, und also dem Befehl Gottes entweichen wolte, bey entstandnem
großen Ungewitter und Gefahr des Todes, auf die Gedanken gekommen, es müste nemlich et-
was unter ihnen seyn, um welches willen ein so großer Sturm entstände, und daß sie durch
diesen einzigen alle in die äußerste Gefahr des Unterganges gebracht würden, die aber, man
solcher nur aus dem Schiffe fortgeschaffet würde, aufhören würde. Welches sich dan vor
dieses mahl auch wirklich durch Gottes heilige und weise Vorsehung so befand, der die
Vorurtheile der Menschen oft eben so wohl, als deren übrige Meynungen und Bedrücke zu
seinem Zweck auf eine heilige Weise anzuwenden weiß.

X. Und aus was für einem andern Grunde urtheilten die Leute in der Insel Melite, bey
der Ankunft des Apostels Pauli daselbst nach erlittenem Schiffbruch, da ihm eine Otter an die
Hand fuhr, indem er um der Kälte willen einige Reiser zusammenraffete, und auf das Feuer
legen wolte? dieser Mensch, sprachen sie, muß ein Mörder seyn, welchen die Rache nicht los-
lassen läßt, ob er gleich dem Meer entgangen ist; wie der heilige Scribent Lucas im Anfang
des letzten Kapitels seiner Apostel-Geschichte erzehlet. Ob sie sich nun darin schon betrogen
wie der Ausgang bald hernach erwies, so werden doch die meisten Leute daselbst, eben wie
an andern Orten und Gegenden, bey solchem Glauben wol geblieben seyn, destomehr, da er eben so
wol aus gerechten Absichten Gottes oft eintreffen, als zur andern Zeit aus besonderer Langmuth
lehret, erhalten werden, so kan es auch im Gegentheil gebühren, daß ein außerordentlicher Unfall
nicht geahndeter Frevel hochmüthiger Verächter der göttlichen Gebote ein großes Uebel über
ganzen Gemeinen, worin alle Glieder auch nicht eben engelrein sind, führe; welches der
grundgütige Gott überall in Gnaden abwenden wolte.

(**) Siehe Phaedrum selber Lib. IV. Fabr., XXIV, und mit welchen Worten er diese Ge-
schichte erzehlet, dergleichen er noch mehr andere seinen Gedichten mit Fleiß einjumenget
pfeget.

Joh. Hildeb. Wiehof.

1. Sachen/ so verkauft außserhalb Duisburg.

Die Ehel. Joh. Henr. Blasmann und Catharina Els. Sommerkamp haben einen Garten
bey Lünen nahe vorm Steinthor von Eisenbenen Dock erblich angekauft; wer einigen Anspruch
daran hat, muß sich binnen 14 Tagen gehörigen Orts melden.

II. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Nachdem in des von hier ausgetretenen französischen Vivandier Maara nachgelassenen
secten Concurs entstanden, und von dem interimis Curatore, Doct. & Adv. Vagenstedter ver-
mittelt ad Acta übergebenen memorialis um Vorladung der Creditorum ad liquidandum gehan-
delt; so werden alle Gläubiger des ged. Maara Kräft dieses proclamatis, wovon eines hier,
das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Reinberg angeschlagen, peremptorie citiret, daß
si: à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für
den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch alsdann den 13. März
c. vor hiesigem Landgericht erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten ver-
eieren, derselben halber mit dem Curatore und Neben-Creditorum ad Protocolum verfahren,
gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und locum in abzu-
fassender Prioritäts-Urteil erwarten sollen; Gesälten mit Ablauf des Termini Acta sollen für
beschlossen geachtet, auch dieselbige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn
gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen nicht gebüh-
rend justificiret, igen auferleget werd, sondern von dem Vermögen abgetwiesen und ihnen ein
ewiges Ausschwenicht wei geböreten. Wornach sich ein jeder zu achten.

Anhang

Anhang

Nom. XVIII. Dienstag den 1. Maji 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitel.

II. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Am Dienstag den 22 May curr., Nachmittags um 2 Uhr, sollen beym Landgericht zu Unna, einige zinnerne Schüsseln, Teller, kupferne Kessel, eine kupferne Pfanne, wie auch kupferner und metallener Topf öffentlich den meistbietenden verkauffet werden. Unna im Landger. den 24 April 1759.

Die vermittelte Frau Wettelings ist vorhabens ihr Haus zu Bienen gelegen, freywillig auß der Hand zu verkauffen; Liebhabere, und alle, so daran präention haben, können sich bey ihr melden.

IV. Sachen / so verkaufft außershalb Duisburg.

Der Herr Prediger Speck in Ereyfeld, hat von dem Bürger Theod. Hüls in Orsoy, auß der Hand gekauft, 1) Einen Morgen Land im grünen Wege zwischen Heesen und Wilh. von Joh. 2) Aunderthalb Morgen auf den Berge zwischen H. Bongarts und Hambornischen Gemin. 3) Aunderthalb Morgen aufm Brabl im Orsoyischen Felde zwischen Herm. Hülsmann, Joh. Krusmann und Wolff Kresten. 4) Drey 4tel Morgen am alten Velder. Wege zwischen Kayfers Hof und Rüttgers Kuhl. 5) Drey 4tel Morgen am grünen Wege, das Köppelaen genannt, zwischen Kayfers Hof Land und Joh. Wilh. von Joh. 6) Drey 4tel Morgen daselbst zwischen J. Hasel und Götz Müllers. Auf Anhalten des Hn Ankäuffers werden alle diejenige, so an ged. Sachen ein dingliches Recht oder sonsten Ansprache und Forderung ex quocunque capite die auch seyn mögite, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter abgeladen, um ihre Forderungen binnen sechs Wochen peremptorischer Frist, und zwar längstens auf den 29 May a. c., beym hiesigen Landgericht vorzubringen und recht zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf gem. Tages sie nicht mehr gehöret, sondern mit Auserlegung ewigen stillschweigens abgewiesen, und die Kaufgelber ausbezahlet werden sollen. Dinsl. im Landgericht den 20 April 1759.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zu Bochum &c. &c., thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasmassen der Kaufmann in der Stadt Hattingen, Herr Joh. Henr. Striebeck bey uns gehörig vorgefellt, daß den in der Brenschweder Bauerenschaft, Nimm Hattnegen gelegenen, so gen. Scharpenbergs Kotten von besser bisherigen Besitzern, E. Scharpenberg, auß freyer Hand käuflich an sich gebracht, dabey zu seiner desto mehrern Sicherheit alle und jede, so an ged. Kotten und den darab zu erledigenden Kaufschilling gegründete präention formiren zu können vermeinen, edictaliter verabladen zu lassen gebeten, wir auch olchem Besuch statt gegeben; Als citiren und laden wir Kraft gegenwärtigen Edictal. Citation wovon eine zu Hattnegen und Castrop affigiret worden, alle und jede, so an diesem verkauften Scharpenbergs Kotten Anspruch, ex quocunque juris capite es auch sey, formiren können, hiesmit und Kraft dieses peremptorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in Termin den 30 May bey hiesigem Königl. Landgericht erscheinen, ihre documenta cum justificatoriis in originalibus produrren, sonstes gewärtigen, daß diejenige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgewiesen werden sollen. Ubrt. unseres beggeb. Inseignels und Unterschriften. Bochum den 28 Merz 1759.

(L. S.

Landmann, Bolling, Natrop.

Wir Landrichter und Assessores des Gerichts zu Bochum, thun kund und fügen hiemit kundermann zu wissen, wasmassen der Herr Pastor Schumacher zu Selsenkirchen, bey uns vor Gericht erschienen, und einen mit denen Eheleuten Glascampf wegen des kleinen Barkbaums Guthes getroffenen Kauf. Contract in Original præsentierte, zugleich um Ertrahirung eines Edictal Citation gehörig angestanden, wie auch diesem Suchen-statt gegeben. Es werden demnach Kraft gegenwärtiger Edictal Citation, wovon eine hieselbst, die andere zu Castrop, und die 3te zu Hattingen affigiret worden, alle und jede, so an diesem verkauften kleinen Barkbaums Kotten oder dessen Kaufschilling einige präention ex quocunque capite es auch seyn, formiren

formiren zu können vermeinen mögten, hiemit edicirlich verablabet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in Termino den 30 May ihre Forderungen cum justificationis ad Acta anzeigen, sonstn gewärtigen, daß dieselbige, so sich nach Besitzung dieses Termini nicht ge- meldet, präcludiret, und selbigen ein ewiges Ausschweigen auferlegt werde.

Nachdem der Schreinermeister in Elze, Frid. Wentrop, das aufm Stöckberg gelegene und von ihm bewohnt werdende Tuchmannsche Haus erblich anerkauf, und die Kaufschillingen den 1 May curr., dafür aufgezehlet werden müssen; als werden alle und jede, so daran ein- ges Recht oder Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch ersudet, um sich damit in Termino bey ged. Wentrop in Elze zu melden.

V. Von veräußerten Sachen ausserhalb Duisburg.

Es haben die beyde reip. Bürger und Kaufmann Herr Rotg. Begah. Von der Rabm- und Wittve seel. Henr. Brendscheid ihre an der Stahlschmitten und Hofen, Garten gele- gene Gärten, gegen einander veräußert, da nun ferner dieser eine gewisse Summe Geldes zu- geben versprochen, und deshalb versichert seyn wollen; Als werden alle dieselbige, so daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um sich zwischen hier und den 1ten September a. c., bey der Obrigkeit Loci in Hierlohn sub pœna perpetui silentii, zu mel- den, und ihre Forderung zu justificiren.

VI. Verlohn / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisb.

Berhard Hägendek in Rubrort, verlangt einen tüchtigen Müllers. Knecht; wer die- ses Profession also versteht, kan sich, je eher je lieber, bey ihm zu Rubrort, melden.

Der Herr Stadt. Chirurgus W. Stadelhausen zu Rubrorth, begehret einen Barbier- Befellen, der mit guten Meßten versehen, und protestantischer Religion ist; so jemand dazu inelinitret, der kan sich, je eher je lieber, bey ihm melden, und gute Conditiones hören.

Tit Essen in Meurs, verlanget einen Pferde. Knecht, der in etwa zugleich den Ackerbau versteht; Es kan sich also ein solcher, je eher je lieber, bey ihm angeben.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen derer verstorbenen Geschwistern M. E. von Aken, und des Visarii von Acken, Concurfus Creditorum eröffnet, und von dem constituirten interim. Curatore Hn Hofrath Du Bus derer Creditorum Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesen Suchen stat gegeben; Als werden alle und jede Creditores, so an ged. Vermögen eine rechtmäßige Anforderung ex quocunque capite haben, Kraft dieses proclamatis, mon- eines in Kanten, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Elze angeschlagen, citiret und verablabet, um ihre præsentiones, wie solche rechtlich justificiret werden können, inner- halb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 29 May a. c. bey hiesigem Landgerichte vorzu- bringen, darüber mit dem Curatore auch Neben. Creditoren ad Protocolum zu verfahren, und gerichtliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber locum in abfassendem Priorität. Urtheil zu gewärtigen mit beegfügter Warnung, daß dieselbige, so gem. Tages sich nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und nicht weiter ge- hört werden sollen. Kanten im Landg. den 16 März 1759.

VIII. Citatio Edictalis einer erwidhenen Verlohn ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Anna Maria Gode, des Dieb. Wüders Ehefrau zu Altens bey m. Rönig. Landgericht dato aus der Ursache um die Ehescheidung und Freygebung der anderwertigen. Verhehlung angehalten, daß gedachter ihr Ehemann vor einigen Jahren von ihr weggeran- gen, sie auch nachhero kein andere Nachricht von demselben erhalten, als daß er unter seiner. Mitten Hesse Rahmen zu Schiffe nach Oindien abgangen, und daselbst gestorben seyn sol- zu aller Sticheheit aber um dessen Edictal Citation gebeten hat; Als wird diesem petio befe- rirt und obgedachter Diederich Müller hiedurch auf den 10 April, 8 May, und 12 Junij a. curr., allemahl Vorm. um 10 Uhr, vorm. Königl. Landgericht in Altens, zu Begbringung der Ursachen seiner Desertion auch Anhörung der rechtlichen Erkenntnis sub pœna juris & con- tamacie abgeladen, und eventualiter demselben der Herr Advocatus Castringius zum Mandatario angeordnet. Altens im Landgericht den 14 Martii 1759.

Diese Intelligenz. Zettel sind zu reformen im Adress. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1/2 Viertel. Stübes.

16. Sr. Wundt
Dienstag den 8 Maji 1759:

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XIX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Rheinischen, Seldrischen, Weurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkomen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Beschaffenheit des Schlags Adams / und daß derselbe unfüglich für ein Vorbild des Todes unfres Erlösers angegeben werde.

Gott der Herr hatte alle Thiere zu Adam geführt, daß er (Adam) sähe, wie er sie nennete : wobey der Tert anmerket, daß Adam unter allen Thieren keine Schülfin gefunden habe ¹⁷³³, wodurch auf eine ehrbare Weise die eheliche Bewohnung wird zu erkennen gegeben. Der heilige Schriftsteller will sagen : daß Adam unter den Thieren des Erdbodens keines anastroffen, womit er eine eheliche Verbindung und Gemeinschaft eingehen und pflegen könnte. Unterdessen kam es mit den Absichten Gottes nicht überein, daß Adam allein bliebe : diesen Zufolge sollte und mußte das Geschlecht der Menschen nicht weniger, als das Geschlecht der Thiere, der Vögel und der Fische, vermehret und fortgepflanget werden.

Edit

zum Werke gegeben worden. Nehmen wir dieses an, so lieget die Ursache am Tage, wie Adam nach seinem Erwachen das, was von Gott geschehen, und wie er das Weib, so ihm zugeführt wurde, aus seinen Reinen gebildet hätte, gewußt habe, ohne daß man nöthig habe, deßfalls eine besondere Offenbarung Gottes zu stellen, deren in dem Context auch gar nicht gedacht wird.

Die Fortsetzung wird folgen

Janssen.

Folgendes ist denen hiesigen Intelligenz-Blättern zu inseriren von E. Kays. Königl. Apostolischen Majestät in denen hiesigen Landen allerhöchst verordneten Administration sub dato Siebe den 28 April 1759 dem Adres-Contoir anbefohlen worden:

Feyerliche Erklärung wegen der Chur-Sächsischen in die Königl. Preussische Kriegs-Gefangenschaft gerathenen Generalen / und Officiers / welche E. Kays. Königl. Apostolische Majestät bey Ihrer Armée, und in den conquetirten Königl. Preussischen Landen zu publiciren aller-gnädigst anbefohlen haben.

Es ist weltkundig, auf was Arth die Chur-Sächsische Lande von dem König in Preußen feundlich überjogen, des Königs in Pohlen Majestät gewaltthätig vertrieben, und was für eine Capitulation mit denen Chur-Sächsischen Troupen geschlossen, auch wie solcher nachhero in vielerley Weegen zuwider gehandelt worden.

Die solchergestalt in die Kriegs-Gefangenschaft gerathene Chur-Sächsische Officiers haben zwar meistens mittelst Ausstellung schriftlicher Versicherungen ihr Ehrenwort von sich gegeben, daß sie sich von dem Orth, welcher zu ihrem Aufenthalt bestimmt wurde, ohne vorgängige Erlaubniß nicht entfernen wollten; Sie hatten sich aber auch dagegen zuversichtlich zu versprechen, daß man Königl. Preussischer Seits die eingegangene Capitulation getreulich erfüllen, und ihnen dasjenige, was die natürliche Billigkeit, und Kriegs-Reglen erfordern, nicht versagen würde.

Gleichwie nun das Völker-Recht, und die allgemeine Kriegs-Gewohnheiten sonder Zweifel mit sich bringen, daß denen durch Capitulation in die Kriegs-Gefangenschaft verfallenen Officiers, wo nicht ihr Character,mäßiger Gehalt und Gage, jedoch wenigstens der nöthige Lebens-Unterhalt von derjenigen Macht einstweilen zereichet, und vorgestreckt werde, welche durch bewilligte Capitulation die Officiers zu Kriegs-Gefangenen auf, und angenommen; So hat das nemliche denen Chur-Sächsischen Officiers ohne Verletzung der Capitulation, und ohne der natürlichen Billigkeit, und Kriegs-Gewohnheit offenbar zu wider zu handeln, um so weniger versaget werden können, da die Chur-Sächsische Lande unter dem Vorwand eines geheiligten Depos in Besiz genommen worden, und aus diesem Vorwand die richtige Folge fließet, daß so gar auf den Fall, wenn auch alle Kriegs-Reglen, und Völker-Recht in Ansehung der Sächsischen Officiers außer Augen gesetzt werden wollen, ihnen doch noch allemahl wenigstens der Lebens-Unterhalt aus denen reichen Einkünften des geheiligten Depos gebühret hätte.

Nachdem aber Königl. Preussischer Seits auf das mehrmahlige inständigste Ansuchen dieses Officiers gar keine Rücksicht getragen, und ihnen aller Unterhalt, mithin dasjenige versaget worden, was sie nach dem natürlichen Verstand der Capitulation und ihrer ausgestellten Reversen, wie auch nach denen Reglen des Völker-Rechts und der Billigkeit zu fordern berechtiget gewesen; So falet auch von selbst in die Augen, daß die erwähnte Officiers nicht einseitig an ihr Wort gebunden seyn, noch ihren Reversen eine größere Kraft als der Capitulation selbst und denen allgemeinen Kriegs-Gewohnheiten zugeschrieben werden können, zumahlen ihnen keine andere Auswahl übrig geblieben ist, als entweder mit Entsaugung aller Ehr- und Gewissens-Pflichten Gott und ihrem Herrn eidbrüchlich zu werden, und denselben, wie auch ihr eigenes Vaterland mittelst Eintretung in die Königl. Preussische Kriegs-Dienste

Dienste bekriegen zu helfen, oder aber andermärs ihren nöthigen Lebens-Unterhalt zu finden.

Gleichwie sie nun den ersten Ausweg ohne gröbliche Verletzung ihrer Ehre und Gewissen nicht einschlagen können, so wäre auch das letzte keine freiwillige, sondern eine gezwungene Königs von Preussen um deswillen als richtig und ungezweifelt angesehen werden muß, weil er andern, nachdem er die erwähnte Reversion zu erst aus eigener Bewegung entkräftet, bey der unpartheyischen Welt sich selbst mit dem Vorwurf beladen würde, daß er die mehr ansehnliche Capitulation auch in Ansehung des ganzen Sächsischen Officiers-Corps nicht beobachtet, sondern sich seiner Gewalt dagegen zu gebrauchen von Anfang in Absicht geführt habe.

Bei solchen Umständen haben Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät nicht nur kein Bedenken getragen, sondern vielmehr denen Freundschafts- und Bunds-Pflichten, womit sie des Königs in Pohlen Majestät unverbrüchlich zugethan seynd, wie auch der Wertschätzung, so ehrliebende und ihren Herrn getreue Officiers bey Freund und Feinden verdienen, voll willigst aufzunehmen, und ihnen in so lang den Unterhalt zu verschaffen, bis sie wieder bey denen verjannten Ehre, Sächsischen Truppen zur Dienstleistung angelesen werden, und in ordentlichen Sold eintreten können; Wornächst sie dann auch nach der mit des Allerchristlichen Königs Majestät gepflogener Einverständnis als Auxiliar-Truppen zu der Französischen Armée abgegangen seynd, und bey derselben die rühmlichste Proben ihrer Tapferkeit abgelegt haben.

Hiervon hat man allem Ansehen nach Königl. Preussischer Seits den Anlaß genommen, erst in dem Monat December des verflohenen Jahrs mittelst Bekanntmachung so genannter Avocatorien die Ehre, Sächsischen Officiers der Uebertretung ihres gegebenen Ehren, Wort zu beschuldigen, und sie mit denen schärfesten Strafen zu bedrohen, wann sie sich nicht innerhalb dem gesetzten Termine der Königl. Preussischen Gewalt wieder unterwürffen; Allein Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät leben der zuversichtlichen Hoffnung, daß der König von Preussen die Unstatthastigkeit dieser Avocatorien und aller darinnen enthaltenen Bedrohungen von selbst einsehen, und hierunter die Achtung so dem Militär-Stand gebühret, nicht außer Augen setzen werde; Wie dann allen rechtschaffenen Kriegs-Männern, von durch den Vorgang des erkrankten Königs die abgenöthigte Nachfolge anderer Mächten, und endlichen die allgemeine Gemohnheit eingeföhret werden sollte, die mit Capitulation zu Kriegsführern angenommenen Officiers in die betrübte Umstände zu versetzen, daß ihnen keine andere Auswahl übrig verbleibe, als entweder gegen ihren eigenen Herren und Vaterland mehr oder auf der andern Seiten die ungerechteste Verletzung an Ehr, Leib und Leben zu gewarten zu haben.

Sollten jedoch die vorerwähnte Königl. Preussische Bedrohungen gegen besseres Vernehmen in das Werk gesetzt werden, so können Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät und ihre Bundsgenossen die Mißhandlung solcher ehrliebender Officiers, wie die Ehre, Sächsischen seynd, ohnmöglich mit gleichgültigen Augen ansehen, und behalten sich daher auf solchen Fall das Recht bevor, über kurz oder lang Repräsentation zu gebrauchen, und auf gleiche Art gegen die Officiers des Königs von Preussen und seiner Bundsgenossen zu verfahren; Zu dem Ende auch Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät allergnädigst anbefohlen haben, die gegenwärtige Erklärung nicht nur bey Ihrer Armée bekannt zu machen, sondern auch solche in denen conquetirten und von Ihro in Besitz genommenen Preussischen Landen publiciren, wie auch denen öffentlichen Zeitungen einverleiden zu lassen.

Wien den 23ten März 1759.

Anhang.

Anhang

Num. XIX. Dienstag den 8. Maji 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitel

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Da aus hochlöbl. Eley. und Märkischer Landes. Regierung den 2 April c., mir gnädigst anbefohlen worden, die von dem abgelebten Cammer. Secretario Bergius nachgelassene Mobilien plus licitanti zu verkauffen; als wird hiedurch öffentlich bekant gemacht, daß des Endes sothane Mobilien, wobey sich unter andern einig schönes Silberwerk, wie auch ein wohl conditionirter Reise-Wagen befindet, in Termino auf den 17 dieses, hieselbst an des Herrn Lötches Behauptung morgens um 9 Uhr, publice verkaufet, und dem meistbietenden von Commissionswegen gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

II. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Ad infantiam des Vormundes des unmündigen Hoppereis Kindes, soll ein zu Halbern, zur Nahrung wohl gelegenes und mit einem schönen Garten versehenes Wohnhaus cum Ap. & Dependentiis, unter Assitence des Sonkfeldschen Gerichts in drey Terminen, nemlich den 25 May, den 22 Junii und 20 Julii, dem meistbietenden freywillig verkaufet, und im letztern Termin der Zuschlag ertheilet werden; dieselige, so an geb. Haus und Hof zc. ein dingliches Recht oder sonstigen Ansprache zu haben vermeinen, werden hiedurch premtorie abgeladen, um à dato innerhalb 3 Monaten, ihre præsentiones in præxis terminis vorzubringen.

Es wird hiemit jedermännlich bekant gemacht, wie daß die Wittib und Erben Pet. von Dyc in Eleye, unter Direction und Assitence des Landgerichts vorhabens sind den meistbietenden öffentlich jedoch freywillig zu verkauffen, 1) das Deyren, Cuth aufm Saum Markt Eleye bey der Kirch alda kätlich gelegen, welches 8 Morgen 65 Ruthen groß, und mit dem Gebäude, nach Abzug der Schwagung taxiret worden auf 600 Rthlr. 2) Die Weide im Neggerbruch, nahe bey Cranenburg, welche 3 Morgen, 242 Ruthen holl. groß, und nach Abzug der Lasten ästim. auf 500 Rthlr. 3) Die Weide zu Loth in der Niederdüffel gelegen, Paverks Weening gehauet, so 3 Morgen 70 Ruthen groß, und auf 175 Rthlr taxiret worden, ebenfals nach Abzug der Lasten, und 4) 7 kleine Morgen Landes im Sennep Feld, als A. 5. Morgen an die Horstische Straße gelegen, auf 200 Rthlr. B. 1 Morgen neben der Kirchen zu Sennep Ländereyen situiret, welchen auf 32 Rthlr 30 st., und C. 1 Morgen die Tempels Kuit, in der Niedrigung gelegen, so auf 32 Rthlr. 30 st. gewürdiget worden, alles nach Abzug der Lasten. Welche nun dazu Luß haben, können sich dieses Jahr den 1 Junii als in primo, den 29 ejusd. in 2do, und den 27 Julii in ultimo termino, auf hiesiger Stadtwaage, allemahl Nachm. um 3 Uhr einfinden und ihren Vortheil suchen. Eleye im Landgericht den 20 April 1759.

Es sind die Erben der in Kanten verstorbenen Wittiben Wilh. Sobels vorhabens ein in der Scharnkrasß dajelbst kätlich gelegenes Haus nebst dahinten befindlichen schönen Garten, wie auch ein an der Beck liegen des Schiff mit allem Zubehör aus freyer Hand zu verkauffen; solte jemand an diesen Stücken eine Schuldsorderung zu präntendiren haben, der wolle sich den 30 May a. c. in Kanten bey dem von denen Erben Commission habenden Wilh. Feuth beliebigst anmelden.

Demnach zwischen denen Erben des abgelebten Petern von Dyc und dieses seiner nachgelassenen Wittiben, jener ihrer Stiefmutter alhie in Eleye, zu ihrer völligen Auseinandersetzung zum öffentlichen jedoch freywilligen Verkauf nachfolgender Immobilier Stücke in Gegenwart zweyer Herren Deputirten ex Magistratu geschritten werden soll, als: 1) des Hauses in der Wasserkrasse mit Brühmühlen, Scheuer und sonstigen Zubehör, so zusammen von zweyn der angeordneten Ästimatoren auf 1959 Rthlr 40 st. von zweyen andern aber auf 1625 Rthlr taxiret worden. 2) Des Gartens vorm Cavarinische Thor, ästimiret auf 165 Rthlr 30 sub.

3) Des Kirchensches in der Minoriten Kirche. 4) Der Begräbnis aufn Minoriten Kirchhofe. 5) Eines Hauses auf der Heidbergischen Strass gelegen, die Rag genannt, bestehend von denen angeordneten Estimatores auf 345 Rthlr. und von zwey andern auf 310 Rthlr. 6) Einer Scheur am Heidbergischen Thor, von denen angeordneten Estimatores taxiret 1115 Rthlr. und von zwey andern zu 150 Rthlr. Und dann hiezü Termin auf den 7 May und 9 Junii in Elebe auf der Stadtwaage, alle nach Nachm. um 3 Uhr anberahmet worden. So wird solches hiedurch einem jeden der zu Aufkuffung des einen oder andern Parcellen haben mögte, bekant gemacht, um in diesen Termin sich einzufinden, nach Gefallen zu bieten und seinen Vortheil zu suchen. Elebe in Magstrau den 1 Martii 1759.

In primo Termino ist gebotten auf das Haus sub Num. 1. 1900 Rthlr.

Auf den Garten sub Num. 2. 75 Rthlr.

Auf das Haus sub Num. 5. 200 Rthlr.

Auf die Scheur sub Num. 6. 100 Rthlr.

II. Sachen/ so verkauft: eusserhalb Dnaisburg.

Wilhelm Hagemann zu Bochum, hat vor kurzer Zeit von der Wittiben Rosierschen wittenlichen der Wiemers Scheure und Dieshausischen Hause, belegenem Behausung ein Ende an sich gekauft; dieselige also die an besagtem Hause einige Ansprache haben, werden solche zeitig an diesen Ort bezubringen, sonst aber zu gewärtigen haben, daß der Kaufschilling à dato dieses über 3 Wochen der Verkäuferin ausgezahlt werde.

Naademaal Hend, Nierman bionen Emmerick voor zich en mede voor syn abfeste Broeders sich sterck maakende, een Hof achter de Waaterpoortse Muur gelegen, uyt vreyer hand verkofft heeft aan Schipper Willem Willemsen; soo word hierdoor bekennt gemacht, dat al die geene, soo daaraan eenig recht ofte pretensie te hebben vermeenen mögten, zich à dato binnen 3 Weeken by des Aankoopers te melden hebben.

Joh. Casp. Graffweg hat von Maria Elisab. Renna Wittwen Dahlhaus, ein zum Kotten naer Gutde aufn Ederberge gehöriges Stück Land, der Weesenlamp genannt, anerkantlich dieselige, so daran etwa ein dingliches Recht haben mögten, oder ex capite consanguinitatis solches vernähern wolten, müssen in Kraft der erlassenen Edictal Citation ihre Forderung bey dem Gericht zu Schwelm melden, und ihre Action einführen, forthin den 18 Junii a. c. abzuhandeln, sub poena perpetui silentii, justificiren.

Nachdem der Evangelisch-Lutherischer Prediger Herr Karthaus von dem Joh. Henr. von Berge, genannt Tucht, ein Wiesen-Plätzgen auf dem Büschel kantsch gekauft, anerkantlich Hand anerkantet, und, um dabey desto sicherer zu seyn, dieselige, so an ged. Wiesen-Plätzgen einen Anspruch forwiren können, ad certum terminum zur justification ihrer Forderungen verabluden zu lassen, bey diesigen Königl. Landgericht gebührend angestanden; wenn nun derselbe petito deferiret worden, so werden alle und jede, so an diesem Wiesen-Plätzgen Anspruch, in quocunque capite solche auch seye, zu haben vermeinen, hiedurch abgelanden, daß sie sich binnen 6 Wochen à dato dieses bey dem Landgericht melden, und ihre pretensiones justificiren lassen. Gestalten hernecht weiter niemand gehört werden kann. Hagen im Landgericht den 10 May 1759.

Wir Landrichter und Assessores des Gerichts zu Bochum, thun kund und sagen hiemit jedermann zu wissen, wasmassen der Herr Pastor Schumacher zu Selsentichen, bey uns vor dem Gericht erschienen, und einen mit denen Eheleuten Flascamps wegen des kleinen Larenbaums anerkantlich des getroffenen Kauf-Contract in Original præsentiret, zugleich um Extrahierung eines Edictal Citation gelödig angestanden, wie auch diesem Suchen statt gegeben. Es werden demnach Kraft gegenwärtiger Edictal Citation, worden eine hieselfst, die andere zu Lattrop, und die 3te zu Hattingen affigiret worden, alle und jede, so an diesem verkauften kleinen Larenbaums Kotten oder dessen Kaufschilling einige pretention ex quocunque capite et auch sonst forwiren zu können vermeinen wöchten, hiemit edictaliter verabludet, daß sie à dato binnen 6 Wochen, und längstent in Termino den 30 May ihre Forderungen cum justificatoriis ad nos anzeigen.

anzeigen, sonst gewärtigen, daß dieselige, so sich nach Verfließung dieses Termins nicht gemeldet, präcludiret, und selbigen ein ewiges Rückschweigen auferlegt werde.

Wir Landrichter und Assessor des Königl. Preuss. Landgerichts zu Bochum etc. etc., thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasmassen der Kaufmann in der Stadt Hattingen, Herr Joh. Henr. Striebeck bey uns gehörig vorgekelt, daß den in der Brenscheder Bauerschaft, Nims Hattnege gelegenen, so gen. Scharpenbergs Kotten von dessen bisherigen Besitzern, E. Scharpenberg, aus freyer Hand käuflich an sich gebracht, dabey zu seiner desto mehrern Sicherheit alle und jede, so an ged. Kotten und den darab zu erlegenden Kaufschilling gegründete präntension formiren zu können vermeinen, edictaliter verabladen zu lassen gebeten, wir auch oidein Besuch statt gegeben; Als citiren und laden wir Kraft gegenwärtigen Edictal. Citation swovon eine zu Hattnege und Castrop affigiret worden, alle und jede, so an diesem verkauften Scharpenbergs Kotten Ansprach, ex quocunque juris capite es auch sey, formiren können, hiemit und Kraft dieses peremptorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in Termins den 30 May bey hiesigem Königl. Landgericht erscheinen, ihre documenta cum justificatoriis in originalibus produciren, sonst gewärtigen, daß dieselige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgemessen werden sollen. Ubrst. unfere beygeb. Insiegel und Unterschriften. Bochum den 28 Merz 1759.

(L. S. Landmann, Bolling, Natrop.

Der Herr Prediger Speck in Eresfeld, hat von dem Bürger Theod. Sült in Orson, aus der Hand gekauft, 1) Einen Morgen Land im grünen Wege zwischen Heesen und Wilh. von Boh. 2) Underthals Morgen auf den Berge zwischen H. Bongarts und Hambornischen Gewin. 3) Underthals Morgen aufm Brahl im Orsowischen Felde zwischen Herrn. Sültmann, Joh. Krusmann und Adolph Kreßen. 4) Drey 4tel Morgen am alten Velber. Wege zwischen Kayser Hof und Nüttgers Kuhl. 5) Drey 4tel Morgen am grünen Wege, das Köpplagen genannt, zwischen Kayser Hof Land und Joh. Wilh. von Boh. 6) Drey 4tel Morgen daselbst zwischen J. Haffel und Gört Müllers. Auf Anhalten des Hn Ankäuffers werden alle dieselige, so an ged. Stücken ein dingliches Recht oder sonst Ansprache und Forderung ex quocunque capite die auch seyn möate, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter abgeladen, um ihre Forderungen binnen sechs Wochen peremptorischer Frist, und zwarn längstens auf den 29 May a. c., bey hiesigen Landgericht vorzubringen und recht zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dem Tages sie nicht mehr gehöret, sondern mit Auferlegung ewigen Rückschweigens abgemessen, und die Kaufgelder ausbezahlt werden sollen. Dinst. im Landgericht den 20 April 1759.

III. Sachen / so verlohren außserhalb Duisburg.

Der Krieger, Commissarius Herr de Lpool hat vor einigen Tagen einen Taschen Beutel, worinnen Brieffschaften gewesen, verlohren; wer selbigen gefunden, oder sonst weiß anzuweisen, bethete ihm solches in Wesel mit dem allerforderlichsten zu benachrichtigen; es soll demselben eine Douceur dafür gegeben werden.

IV. Chatto Creditorum außserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen derer verstorbenen Geldwirthern M. C. von Acken, und des Vicarii von Acken. Concursus Creditorum eröffnet, und von dem constituirten inermis Curatore Hn Hofrath Du Bus derer Creditorum Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen stat gegeben; Als werden alle und jede Creditores, so an ged. Vermögen eine rechtmäßige Anforderung ex quocunque capite haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Konten, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Elze angeschlagen, citiren und verabladet, um ihre präntensionen, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 29 May a. c. bey hiesigem Landgericht vorzubringen, darüber mit dem Curatore auch Neben. Creditoren ad Protocollum zu verfahren, und gütliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber locum in abzufassendem Prioritätsurtheil

Urteil zu gewärtigen mit beigefügter Warnung, daß dieselige, so gen. Tages sich nicht gemeldet
und ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und nicht weiter ge-
hört werden sollen. Kanten im Landg. den 16 März 1759.

Da nach absterben des Hn Krieges- und Domainen-Cammer Secretarii Bergius einige Cre-
ditores bey hochlöbl. Elex. Wärf. schen Regierung sich angegeben haben, die Verlassenschaft
oder nur aus einigen Mobilien besteht; so ist von hoch. derselben unterschriebenen aufgetragen
worden, unter denen Creditoren, so viel möglich, einen gültigen Vergleich zu tentiren; weß
Endes dieselige, so an des ged. Hn Cammer-Secretarii Bergius Verlassenschaft eine rechtmä-
ßige Anforderung haben, hie mit abgeladen werden, solche innerhalb 6 Wochen und zwar auf
den 28 laufenden Monats May, Vorm. Glocke 9, auf der Conferenz-Stube bey hochlöbl.
ged. Regierung vorzubringen auch zu liquidiren, und über die Masse zur gültigen Handlung
sich zu erklären, sonst, wenn Creditores nicht erscheinen, oder in der Güte sich unter einan-
der nicht solten verstehen können; dieselbe zu gewärtigen haben, daß nach Maßgabe der Or-
nung zu deren rechtlichen Aufsehernehmung das Rottaue verjüge. werde, und verhoffet sich
sich übrigen von selbst, daß immittelst einem jed. n. Creditor von der Beschaffenheit des Vermö-
gens inspectionem Actorum & Inventarii zu nehmen freysiehe. Elexe den 20 April 1759.

Nachdem in des von hier ausgetretenen frangösischen Vivandier Matra nachgelassenen Es-
tates Concurs entstanden, und von dem interimis Curatore, Doct. & Adv. Wagenstecher ver-
mittelst ad Acta übergebenen memorialis um Vorladung der Creditorum ad liquidandum gel-
ten; so werden alle Gläubiger des ged. Matra Kraff dieses proclamatis, wodon eines hier
das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Reinders angeschlagen, peremptorie citiret, daß
sie à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wodon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für
den dritten Termin zu kehren, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch alsdann den 28 May
c. vor hiesigem Landgericht erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten verif-
icirliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis- und locum in ad-
fassender Prioritäts-Urteil erwarten sollen; Gestalten mit Ablauf des Termini Acta sollen für
b-schlossen geachtet, auch dieselige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn
gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gestellt und ihre Forderungen nicht gedul-
dend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein
ewiges stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich ein jeder zu achten.

Wesel im Landgericht den 5 Martii 1759.

v. Stodum, Stogfried, v. Weinom.

Die Sententia Classificatoria in causa Creditorum contra Curatorem Streuffischen Liqul-
dation oder concursus Advocaten Voßmann, soll Samstag den 29 May a. c. publiciret
werden; weß Endes ad audiendum publicari in Capitulo zu Rees, Vorm. um 11 Uhr, interes-
sentes hie mit verabladet werden.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Jn: R. Wesenborn

Dienstag den 15 Masi 1759:

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Ekevischen, Geldrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes: Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn: Preise und Brod: Tape ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Beschaffenheit des Schlags Adams / und daß derselbe unfählich für
ein Vorbild des Todes unsres Erlösers angegeben werde.

Fortsetzung und Beschluß.

So bald Adam erwachte, und er die, von Gott aus einer seiner Ripben gemachte Weib-
person nicht allein vor sich fand, sondern dieselbe ihm als seine Ehegattin auch zugesüget
wurde: da rief er aus: dieses ist ^{weib}weib, für dieses mahl / Bein von meinen Beinen, und
Fleisch von meinem Fleische. Die Redart, die Luther nicht durch doch, sondern durch dies-
ses mahl hätte sollen übersetzen, stellet zum voraus, daß vorher ihm in derselben Ehegattin ein
Gegenstand vorgekommen, da derselbe nicht Bein und Fleisch von seinen Beinen und von sei-
nem

nem Fleische gewesen. Was da sollte man daran gedenken können, was bey der Rahmung der Seite geschehen, daß nemlich unter denselben keine Ehgattin, die sich zur Adam schickte, sich gefunden habe. Allein ich zweifelte sehr daran, daß Adam darauf weiter gesehen habe: er wäre denn, daß man stellen wollte, daß Adam zum voraus gewußt hätte, daß seine Ehegattin aus seinen Beinen und seinem Fleische müßte und würde geschaffen werden, welches aber eben Grund würde geschehen. Die Braut sagte ihm dieses nicht. Und daß es ihm Gott vorher solle geoffenbaret haben, hat auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit. Hat er es vorher kurz vorher in seinem ecstatischen Schlafe im Bilde gesehen, wie Gott aus einer seiner Beinen ihm eine Ehegattin bauete, und sie ihm als eine solche zufügte: so hatte er zwar ein Bild von seinen Beinen und von seinem Fleische bekommen, aber nur im Bilde, in einer bildlichen Vorstellung, der aber die Wirklichkeit fehlte. Nun aber, da er erwachte, und die Sache in dem Wesen so befand, wie er sie bildlich gesehen hatte; da bricht er aus: dieses ist für dieses mahl, in der That und Wirklichkeit, nicht bildlich, sondern wesentlich, von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleische, ic. Fast man das Wort auf diese Weise und in dieser Beziehung auf: so wird das, was wir von der, im Bilde vorher gesehenen, Vorstellung gesehet haben, bestätigt, und eine erhebliche Ursache des, in der Rede Adams gebrauchten, Zusatzes, *Wort*, gegeben: wiewol unsere gegebene Erklärung wegen der vorangeführten Gründe auch ohne diese Hülfe würde bestehen können.

Der heilige Paulus lehret uns, daß unter diesem Werke, wodurch Gott dem Adam ein aus seiner Rippe gebauetes Weib zur Ehe gegeben, ein Geheimniß liege. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben, als ihre eigene Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Denn niemand hat jemals sein eigen Fleisch gebasset: sondern er nehret es / und pfleget sein, gleichwie auch der Herr die Gemeine. Denn wir sind Glieder seines Leibes / von seinem Fleische, und von seinem Geblüt. Um des Willen wird ein Mensch verlassen Vater und Mutter / und seinem Weibe anhangen: und werden zwey ein Fleisch seyn. Das Geheimniß ist groß: ich sage aber von Christo und der Gemeine / Eph. V. 28 - 32.

CHRISTUS hat müssen verwundet, und sein Fleisch zerissen werden, es hat ihm die Seite müssen geöffnet werden, um aus seinem Fleische, aus dem Geschlechte der Kinder Adams, eine Gemeine zu verschaffen, mit der er einen geistlichen Ehebund eingehen und eines werden könnte. Dieses ist auch in seinem blutigen Leiden geschehen. Die Auswirkung davon ist, daß ich besagte Gemeine gewesen, in der er sagt: Ich will mich mit dir verloben in Ewigkeit. Ich will mich mit dir vertrauen in Gerechtigkeit und Gericht / in Gnade und Barmherzigkeit: Ja im Glauben will ich mich mit dir verloben / und du wirst den Herrn erkennen / Hof. II. 19, 20.

Wird also für weit gestellt, daß die Defnung der Seite Adams vorerwehnt: Was für ein Vorbild gewesen auf Christus, und auf die Gemeine, die ihm aus der Defnung seiner Seite und seinem damit verknüpften Tode geboren und entstanden ist: so wird man sich schwer zuweilen, daß der Schlaf Adams, der damit verbunden war, auch was geistliches bedeuten habe. Was soll aber dieses gewesen seyn? Soll auch dadurch Christi Tod seyn gebildet, wie gemeinlich gesehet und gelehret wird? Wir sagen, nein. Christi blutiges Leiden und die Zertrennung seines Fleisches, woraus der Tod gefolget ist, ist durch die Defnung der Seite Adams vorgebildet, und muß auch für den Samen, für die eigentliche Ursache, woraus ihm eine Gemeine entstanden ist, angesehen werden. Es ist also möglich, daß der Schlaf Adams eben dasselbe soll vorstellen.

Das ganze Bild wird außer Zweifel sinnreicher, completer und daher annehmlicher seyn, wenn der Schlaf was anders, als was in der Defnung der Seite schon mit begriffen ist, darstellt, und keine solche Tautologie, wie die gemeine Erklärung darin stellet, erscheinert. Auch ist es nicht, wie sich das Bild eines riesen Schlafs auf Christi Tod schicken: inmassen man sich Erwachen aus demselben bald folgen sollte. Noch vielweniger wird ztens auf Christi Tod ein Bild eines ecstatischen Schlafs, welcher von Gott der übernatürlichen Offenbarungen wegen zugesprochen wurde, sich schicken. Wodrey ztens kommt, daß die gemeine Erklärung die

nung des Bildes ganz umkehret und verdrehet. Wobey nicht allein das schöne, das in einem Bilde seyn soll, sich verlieret, sondern selbst die Wahrheit verlezet wird. Gott ließ zu erst auf Adam den tiefen Schlaf fallen, und nachdem dieses geschehen, zertrennete er das Fleisch seines Leibes, nahm eine Rippe heraus, und bauete dem Adam daraus ein Weib. Soll nun der Schlaf Adams Christi Tod abmahlen: so wird Christus vor der Verwundung und Zertrennung seines Fleisches als eingeschlafen und gestorben verbildet. Und diese Bemerkung kann allein zureichend seyn, die gemeine Meynung, welche den Schlaf Adams, als ein Bild des Todes Christi, einführet, von ihrer Unsüßlichkeit zu überzeugen. Sie bringt uns zugleich auf den Weg, worauf wir das wahre Bild des Schlafs Adams werden antreffen. Es wird nemlich und muß dadurch etwas abgebildet seyn, das vor der würcklichen Verwundung, vor dem Leiden und Blutvergießen, unseres Erlösers ist vorhergegangen, und worin dieses blutige Leiden bildlich ist vorgestellet, und auf der prophetischen Schaubühne in ecstatischen Gesichtern, von denen, wie erwiesen ist, das Grundwort חַרְדָּמָא, thardema, gebrauchet wird, nebst der Auswürckung desselben, welche die Erwerbung einer eigenen Gemeine seyn würde, ist gezeiget: Worin auch Christus, dem diese prophetische Schildereyen und Vorbilder nicht unbekant waren, dieses sein Leiden in allen Zügen und Theilen desselben hat sehen können. Nach welcher Seligkeit haben gesucht und geforschet die Propheten, die von der zukünftigen Gnade auf euch geweissaget haben: und haben geforschet / auf welche und welcherley Zeit deutete der Geist Christi / der in ihnen war / und zuvor bezeuget hat die Leiden / die in Christo sind / und die Herrlichkeit darnach / 1. Pet. I. 10. 11. Da kommt Christus in denen prophetischen ecstatischen Gesichtern und Offenbarungen vor, als ein solcher, der um unsert Willen sollte verwundet, dem Hände und Füße sollten durchgraben / der durchstochen sollte werden, dessen alle seine Gebeine sich zertrennen würden: der aber auch eben dadurch sich eine Gemeine würde verschaffen, und einen Samen haben / der ihm dienen würde, und in die Länge leben / Psalm. XXII. Eia, LIII. Zach. XII. 10. &c.

Würde jemand denken, daß die Desnung der Seite Adams nicht wol für ein Bild des Leidens Christi könnte gehalten werden, angesehen Adam daher keine Schmerzen gehabt hätte. Wir antworten, was denn für Schmerzen in dem Schlafe Adams sollen gewesen seyn? 2tens, daß nicht nötig, auch vielmahls unmöglich, seye, daß in einem Bilde alles vorgestellet werde. 3tens, daß die Schmerzen aus der Verwundung, und Zertrennung des Fleisches, wenn die einem wachenden Gegenbilde begegnen sollen, sich von selbst verstehen lassen, und in solchem Falle keiner besondern Vorstellung bedürfen. Es gibt noch mehrere Vorbilder, in deren Erklärungen eben so wie hier, und in einigen noch schlimmer, das gehörige Verhältniß. Maas aller Theile zu und untereinander, worin doch die eigentliche Schönheit derselben sich zeigen muß, bey Seite gesezet wird, und die daher eine Reformation, und geschicktere Einrichtung von nöthen haben.

Janssen.

I. Sachen / so zu verkaufen außershalb Dntsburg.

Das Reformirte Consistorium zu Orsoy, will ein Stück Bauland pper 4 Morgen groß, im Groenlande gelegen, schließend Ostwärts auf Halfmanns, Westwärts Bevels Hof gehöriges Land, und Nordwärts auf das Groenland, am 25 May c., Naam, um 2 Uhr an Wertens Behausung in Overael, dem meistbietenden öffentlich verkaufen.

In Cleve beym Hn Apotheker Bäcker ist auf den 28 May veritabel Dirremonter Wasser zu bekommen, wer damit gedienet seyn wil, beliebe sich bey obenged. Hn Bäcker zu melden.

Ingevolge voorgaende bekendmaking in den Intelligens. Zedel van den 25 July 1758 sub Num. XXX. wegens de verkooping der goederen van wylen den Heer Bekker Ham te Rees, worden als noe alle die geene, die op voornoemde Goederen en Nalatenschen eenige prætenzion hebben, versogt, om zich den spoedigsten aldaer by de Erfgenaamen te melden, en haare yorderingen bytebrengen.

Den

II. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Ich H. Felderhof Richter der Herrlichkeit Wedl, ertheile allen und jedem, so an der dem Silber Schmidt zu Doetsborg J. Eweret zuständig gewesener Halbscheid des in dieser Herrlichkeit liegenden so genannten Beerstes, Guths einigen Anspruch haben mögten, meinen Gruß, und füge denenelben hiemit zu wissen: Demnach die Eheleute Anton Steintiers hieselbst dies halbe Gut von Johanna Bersteg, Wittibe Otto Hupning zu Lichtendoerbe, an sich gekauft, und aber selbiges in dem Grundbuch noch auf den Rahmen ermelten Ewerets stehet, daher denen Käufern auf der Verkäuferinnen Instanz zur Zeit kein gerichtlicher Transport gethan werden können; selbige aber diebey gerne gesichert seyn wollen, und dahero Eorales ergehen zu lassen gebeten; Ich auch solchem Suchen statt gegeben; Als citire und lade ich Eingangs gem. Richter, Krafft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Doetsborg und das dritte zu Elten angeschlagen, alle und jede, so an diesem Beerstes Guth ex quocunque capite einig Ansprüche zu haben vermeinen mögten, und insbesondere die etwählig Erben ermelten Ewerets, daß sie à dato 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, und zwar in ultimo termino den 27 Junii peremptorie ihre jura oder Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann den 27 Junii vor mir im Gericht sich stellen, die documenta zur justification in originalibus produciren, ihrer Ansprüche halber ad protocollum verfahren, eütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtlich Erkenntnis gewärtigen, mit Ablauf dieses Termins aber sollen Acta für geschlossen gehalten, und dieselbige, so ihren Anspruch ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch gem. Tages nicht gestellt und selbigen gebührend justificiret, nicht weiter gebührend sondern abgewiesen und ihren ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wesel den 4 Ap. 1759.

III. Sachen / so gestohlen außershalb Duisburg.

Zwischen den 30sten April und 1 May sind in Wopland zwey Pferde in der Nacht aus dem Stall von Jacob von Eyl fortgenommen, und worüber schon 4 Tage alle mögliche Nachsuchung und Nachfragen geschehen, dem ohngeachtet nicht wieder zu finden noch anzutreffen gewesen: das eine ist eine sechsfährige schwarze Stute etwas ramsköpfig mit einem weißen Zeichen vorm Kopf, dünn von Fleisch, hinten und vorn beschlagen und noch geschwind auf dem Weinen. Das andere ein schwarzer 3. fähriger Wallach, hat ein weiß Zeichen vorm Kopf, und ein auf der Nase etwa ein 2 Silberstück groß; wenn einem oder andern bemelte Pferde mögten vorkommen und dem obged. Jacob von Eyl zu Wopland wiederbringen oder Anweisung thun könnte, der soll nach Billigkeit belohnt werden.

IV AVERTISSEMENT.

E. L. Seydel, ein Uhrmacher hat sich in Freyfeld etabliret, welcher nicht nur neue Uhren als hangende Stubeuhren, Tafeluhren, und Taschenuhren, silberne und goldene verfertigt, sondern solche auch repariret, oder wenn es verlangt wird auf alte Uhren neue Weise goldene und silberne, stählerne oder emailirte Zifferblätter aufzulegen, als welche bey ihm um billigen Preis zu haben, wie er denn auch mit allerhand Uhrzeiten nach der neuesten Façon, mit Verarbeiten von Gold, Silber und Krystall, silbernen Schnallen und überhaupt mancherley Arten seiner Englischer und Pariser Galanterie Waaren Handlung treibet. Auch thut derselbe den Urahmachern in den umliegenden Orten zu wissen, wenn einer oder der andere unter ihnen bedürftig wäre von guten Uhrfedern, Uhrschlüssel, Spiralfedern, auch großen Uhrgläsern vor große Reise Uhren und Tafel Uhren, oder Saß Uhren, sie sich bey ihm deshalb melden können, weil er davon allemahl Vorrath wird haben. Preis:

Ein Duzend Uhrfedern 5 Rthlr 10 Sbr.

Ein Duzend Uhrschlüssel 10 Sbr.

Ein Duzend Spiralfedern 20 Sbr.

Ein Duzend emailirte Zifferblätter 12 Rthlr.

Ein Paar goldene Weiser 1 Rthlr 20 Sbr.

Ein Glas vor eine Tafel Uhr 40 Sbr.

Ein Glas vor eine Taschenuhr 20 Sbr.

Anhang

Nam. XIX. Dienstag den 8. Maji 1759.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligantz-Zeuch

V. Sachen / so zu verkauffen in Ditsburg.

Diesjenige, so Lust haben vor einen civilen Preiß einige tausend oder hundert Pfunden gang gutes Heu anzukaufen, belieben sich, je eher je lieber, bey dem Herrn Schessen Scriba oder Herrn Kaufmann Wasmath in Ditsburg zu melden.

Da aus hochtbl. Elov. und Märckischer Landes, Regierung den 2 April curr., mir anst. anbefohlen worden, die von dem abgelebten Cammer, Secretario Bergius nachgelassene Mobilien plus licitanti zu verkaufen; als wird hiedurch öffentlich bekant gemacht, daß des Landes sothane Mobilien, wobey sich unter andern einig schönes Silberwerk, wie auch ein wohl conditionirter Reise-Wagen befindet, in Termino auf den 17 dieses, hieselbst an des Herrn Löcher Bedienung inbrgens um 9 Uhr, publice verkaufet, und dem meistbietenden von Commissionen wegen gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Ditsb den 2 May 1759.

Luch.

VI. Sachen / so zu verkauffen außershalb Ditsburg.

Den 12 Mey a. curr. sollen op den Hof in den Binck by de Stadt Gelder gelegen, centige Gereeden verkocht worden.

Nachdem der Becker, Vormund über V. Wolgemuths Kinder, Becker Vorbein in Doest, zum Verkauf des seinen Pupillen zuständigen elterlichen Wohnhauses, welches auf der Walspurgerstraße daseibst zwischen Hahermanns und Lüdermanns Häusern gelegen, zu Bezahlung derer elterlichen Schulden den Obrigkeitlichen consensum erhalten, so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit dieselige, so das von dem Mauret W. Liggis vorläufig geschene Gebott ad 30 Rthlr. zu erheben Lust haben mögten, sich in praesens terminis den 13 Junii, 11 Uhr, Mittags und 8 Uhr, Vorm. um 10 Uhr, am Nachtl. anse und Königl. Stadtgericht in Doest melden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich werden alle und jede, so an dessen Hause ex quocunque capite etwas zu fordern haben, hiedurch abgeladen, um ihre praetensiones sub poena perpetui silentii entweder vor oder in dem ersten Termin den 13 Junii curr., bey ged. Königl. Stadtgericht anzusetzen und zu justificiren.

Die Vorkinder des verstorbenen Mühlenpächters Joh. Venne sind vorhabens das dertenselben zugehörige zu Zyllich gelegenes Bauland, freywillig, doch unter Assistenz des Edl. Gerichts zu Zyllich und Wiler, zum Vortheil der Kinder, den 16 dieses, Nachm. um 1 Uhr, an Schessen Albers Haus zu Zyllich, zum öffentl. Verkauf anzuhängen, und 14 Tage hernacher als den 30 dieo, dem meistbietenden zuzuschlagen; wer dazu Lust hat, kan sich alda einfinden und seinen Nutzen schaffen.

Da gutgefunden worden, das denen unmündigen Kindern der verstorbenen Ehl. Herbtz zuständigen in Elove auf der Hartzschen Straße kentlich gelegenes Haus, in Termino den 26 May c., mit dem höchsten Gebott der 1026 Rthlr von neuen anzuhängen; so wird ein solches hiedurch jedermännlich bekant gemacht, und können sich Liebhabere besanren Tages, Nachm. Elöcke 3, auf der Stadtwaage zu Elove einfinden. Elove in Magistratu den 5 May 1759.

VII. Sachen / so verkauft außershalb Ditsburg.

Dem J. E. Lilmann zu Castrop, ist zufolge des Gerichte producirten Contract, Joh. H. Callesberg, sein an dem so gen. Postkahlen in Castrop belegenen Häußgen und Hösaen habens des Recht genen gewisse Bedingungen, erblich übertragen, und hat zugleich um dessen Confir-mation, vorhero aber alle und jede, so an ged. Häußgen und Hößgen etwa Forderung und

Ans

Ansprache ex quocunque capite forstren könten, edllicher citiren zu lassen, angestanden
wie nun solchem Suchen statt gegeben; so werden alle, so an obged. in Esitrop in der so ge-
Wolpharten gelegenes Hausgen und Höfen ex quocunque capite Recht und Anspruch zu ha-
ben verneinen, die durch abgeladen, um ihre etwa habende Berechtigung innerhalb 9 Wochen
woon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten endlichen und peremptorischen
Termin angefordert werden, längstens aber in Termin den 5 Julii a. c., bey dem Alt. Esitropischen
Gerichte durch richtige documenta oder auf andere rechtliche Art zu iustificiren, widrigenfalls
zu vermeynen, daß nach Ablauf solcher Frist, weiter niemand gehört, sondern denenselben ein
ewiges stillschweigen auferlegt werde.

Dem publico wird hierdurch zur Nachricht bekant gemacht, daß der Herr Seheime Rath
von Aussen seinen in der Bauerschaft Wieg Amts Blanckenstein gelegenen und in der Herr-
lichkeit Bruch fortirenden so genannten Straatmanns Hof an den Besizer desselben Herrn
Straatmann aus freyer Hand erlich verkauft und überlassen habe, welche daran eine so-
fürte Forderung zu haben verneinen, müssen sich voras 2osten Junii bey Ueberrechlung des
Kaufschillings bey dem Gericht Bruch sub poena perpetui silentii, melden

Die Eheleute Wolphart zum Hamm, haben ihren im alten Hamm nechst des Schulters
Becker's Haus gelegenen Grund, sonst Udeis Stelle genant, an den Herren Pastor Rumpff
dieselbst verkauft; weswegen denn dieselte, so daran einen Anspruch zu haben verneinen
mögen, sich binnen 3 Wochen à dato, bey ihnen melden müssen.

Der Becker Vordein in Soest als Vormund über die Philip Wolgemuthsche Kinder, hat
zu Tilgung derer elterlichen passivorum und wegen hochnötigen Reparation zum Verkauf der
seinen Pupillen zugehörigen Wohnhauses, welches auf der W. pürger Straß gegen dem engeren
Wege gelegen den obrigkeitlichen consensum alienandi impetret; falls nun jemand sich finden
mögte, welcher das von dem Becker A. Trippe vorläufig geschedene obiarum ad so
salvis meliorationibus zu erhöhen gesonnen, derselbe kan sich in terminis den 13 Junii, 11
lii und 8 Augusti a. c., am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest melden, und seinen
Vorthell suchen; die etwaige Creditores und praetendentes aber müssen entweder vor oder
dem ersten Termin den 13 Junii ihre praetensiones bey ged. Stadtgericht sub poena perpetui
silentii anzeigen und iustificiren.

Es wird hiemit jedermännlich bekant gemacht, wie daß die Wittibe und Erben der
Dyck in Eleve, unter Direction und Assitence des Landgerichts vorhabens sind den merk-
tenden öffentlich jedoch freiwillig zu verkaufen, 1) das Bauren Guth aufm Hamm
Eleve bey der Kirch alda künftlich gelegen, welches 8 Morgen 65 Ruthen groß, und mit
Gebäude, nach Abzug der Schätzung taxiret worden auf 600 Rthlr. 2) Die Weide in
Nepperdruch, nahe bey Kranenburg, welche 3 Morgen, 242 Ruthen holl. groß, und nach
Abzug der Lasten ästim. auf 300 Rthlr. 3) Die Weide zu Loeth in der Niederhülseft gelegen,
Haverts Weening genant, so 3 Morgen 70 Ruthen groß, und auf 175 Rthlr. taxiret worden,
ebenfalls nach Abzug der Lasten, und 4) 7 kleine Morgen Laades im Sennep. r. Feld, als A.
Morgen an die Horstische Straß gelegen, auf 200 Rthlr. B. 1 Morgen neben der Kirch
zu Sennep Ländereyen situiret, welchen auf 32 Rthlr. 30 fl., und C. 1 Morgen die Tempel-
Kuil, in der Niedrigung gelegen, so auf 32 Rthlr. 30 fl. gewürdiget worden, alles nach
Abzug der Lasten. Welche nun dazu Lust haben, können sich dieses Jahr den 1 Junii als in
mo., den 29 ejusd. in 280., und den 27 Julii in ultimo termino, auf hiesiger Stadtwaage
ademaß Nachm. um 3 Uhr einfinden und ihren Vorthell suchen. Eleve im Landgericht
20 April 1759

Nachdem der Evangelisch. Lutherischer Prediger Herr Karthaus von dem Joh. Henr. von
Berae, genant Lucht, ein Wiesen Pläzgen auf dem Büschel künftlich gelegen, aus freyer
Hand anerkaufet, und, um dabey desto sicherer zu seyn, dieselte, so an oed. Wiesen, Pläzgen
einen Anspruch formiren können, ad certum terminum zur justification ihrer Forderungen
abladen zu lassen, bey hiesigem Königl. Landgericht gebührend angestanden; wenn nun die-
sen perito defeciret worden, so werden alle und jede, so an diejem Wiesen. Pläzgen Anspruch

Quocunqve capite solche auch seye, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie sich binnen 6 Wochen à dato dieses beym Landgericht melden, und ihre præsentiones justificiren sollen; Gestalten hernächst weiter niemand gehört werden kann. Hagen im Landgericht den 1ten May 1759.

VIII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Es soll das Weqaeld pro Anno 1759 und 60 auf ein Jahr in der Stadt Breckersfelde den 26 May a. c., von neuem verpachtet werden; welches denen Liebhabern zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Die Patrimonial-Gefälle der Stadt Hattmegggen, als Waage- Weg- und Kesselgeld, sollen pro anno 1759 und 60, an den meistbietenden verpachtet werden; dieselige, so dazu Lust haben, können sich alsdann Nachm. um 2 Uhr auf der Rahtstube einfinden, und ihren Vortheil suchen.

IX. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Es soll die Reparation derer schadhaften Dächer des Hauses Fronspert und übriger dastiger Gebäuden den wenigstforderenden anverdingen werden, und hat der Hoffical Löbbeke zu Hferlohn als Curator des Lehnguths Fronspere dazu terminum auf Montag den 28 May, morgens um 8 Uhr an seinem Hause angesetzt; wes Endes die zur Andingung Lustringende sich alsdenn einfinden, auch vorher die Conditiones bey demselben einsehen können.

X. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem in dem Vermögen der Ehel. hi-sigen Kaufmanns Henr. von Hüls und Dina Erben, Concurtus entstanden, und diese auf gütliche Behandlung mit ihren Creditoren angefragt; so werden alle di-jenige, so an besagtes Vermögen Forderung und Ansprach haben mögten, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg, das dritte zu Bochholz angeschlagen, peremptorie citirt und abgeladen, daß sie à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermeinen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 1 Augusti a. cur., vor diesem Landgericht sich stellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, sich über die einzubringende Behandlungs Vorschläge declariren, eventualiter aber ihre Forderung liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschehenes außenbleiben, mit den erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die abwesende zu resp. citiren, bez Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Wesel im Landgericht den 9 May 1759.

J. v. Stodum, Siegfried, Weinom.

Demnach über das Vermögen derer verstorbenen Geschwistern M. S. von Acken, und des Vicari von Acken, Concurtus Creditorum eröffnet, und von dem constituirten interim Curatore Hn Hofrath Du Bus derer Creditorum Vorladung ad liquidandum gesietend gebeten, fort diesem Suchen stat gegeben; Als werden alle und jede Creditores, so an ged. Vermögen eine rechtmäßige Anforderung ex quocunqve capite haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Kanten, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Fleve angeschlagen, citirt und verabladet, um ihre præsentiones, wie solche rechtlich justificirt werden können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 29 May a. c. bey hiesigem Landgerichte vorzubringen, darüber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Proocollum zu verfahren, und gütliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber locum in abzufassendem Prioritäts-Urteil zu gewärtigen mit begehörter Warnung, daß dieselige, so gem. Tages sich nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht liquidirt, von dem Vermögen abgewiesen, und nicht weiter gehört werden sollen. Kanten im Landg. den 16 Merck 1759.

Nachdem

Nachdem in des von hier aufgetretenen frantzösischen Vivandier Matra nachgelassenen Effecten Concurs entstanden, und von dem interimis Curatore, Doct. & Adv. Pagenstecher vermittelt ad Acta übergebenen memorialis um Vorladung der Creditorum ad liquidandum gebeten; so werden alle Gläubiger des ged. Matra Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Reinberg angekündigt, peremptorie citiret, daß sie à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch alsdann den 28 May c. vor hiesigem Landgericht erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten verifiziren, derselben halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocolum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntniß und locum in abschlüssender Prioritäts-Urteil erwarten sollen; Gestalten mit Ablauf des Termini Acta sollen für beschloffen geachtet, auch dieselige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich denannuten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen nicht gebührende justification, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich ein jeder zu achten.
Wesel im Landgericht den 5 Martii 1759.

v. Stackum, Siegfried, v. Weinom.

Da nach absterben des Hn Krieges, und Domainen-Kammer Secretarii Bergius einige Creditores bey hochlöbl. Elb. Märckischen Regierung sich angeden haben, die Verlassenschaft aber nur aus einigen Mobilien besteht; so ist von hoch. der selben unterschriebenen aufgetragen worden, unter denen Creditoren, so viel möglich, einen gütlichen Beraleich zu tentiren; welches dieselige, so an des ged. Hn Kammer-Secretarii Bergius Verlassenschaft eine rechtmäßige Anforderung haben, hiezu abgeladen werden, solche innerhalb 6 Wochen und zwar auf den 28 laufsenden Monats May, Vorm. Glocke 9, auf der Conferenz-Stube bey hochlöbl. Elb. Regierung vorzubringen auch zu liquidiren, und ides die Masse zur gütlichen Handlung zu erklären, sonst, wenn Creditores nicht erscheinen, oder in der Güte sich unter einander nicht solten versetzen können, dieselbe zu gewärtigen haben, daß nach Maßgabe der Ordnung zu deren rechtlichen Auseinandersetzung das Nötige verfügt werde, und versichert sich übrigens von selbst, daß inmittelst einem jeden Creditor von der Beschaffenheit des Vermögens Inspectionem Actorum & Inventarii zu nehmen freyliche. Elbe den 20 April 1759.

XI. Persohn so echapiret außershalb Duisburg.

Aus dem Criminal-Gefängnis zum Hamm, ist einer Rahmens Job. Lancel, so Diebstahl halber eingezogen gewesen, aus dem Amt Vacha gebürtig, Bürger zu Anna, seiner Profession nach ein Huthmacher, mittelmäßiger magerer Statur, schwarzer Haaren, einen blauen grünen Rock tragend, 46 jährigen Alters, echapiret. Es wird also eine jede Obrtekeit in subsidium juris requiriret, denselben in Betretungs-Fall zur Haft dringen, und uns davon Nachricht geben zu lassen. Ingleich aber wird ged. Lancel hiedurch citiret, um sub poena juris & communitatis binnen 9 Wochen hinwieder vor uns zu erscheinen, und rechtlichen Spruch in der wider ihn aufgenommener Untersuchung abzuwarten, da sonst wider ihn in contumaciam, nach Rechtens verfügt werden soll. Hamm im Landg. den 23 April 1759.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Address-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

G. H. W. W. W.

Dienstag den 22 Maji 1759:

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Ekevischen, Selbriichen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu sehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don denen Ursachen des Irrthums
Dritte Fortsetzung.

[§. XXIV. Es ist schon eine alte Fraze unter den Weltweisen: Ob man, den Geist zur
Erkenntnis, der Wahrheit geschickt zu machen, anfangen soll mit Verbesserung
des Verstandes, oder des Willens; indem einige das erstere, andere aber das letztere be-
hauptet

hauptet. Sollte ich hiebei meine Meinung sagen, so würde ich antworten, daß es gleich geschehen müsse. Das Urtheil gehöret zwar nicht zum Wissen, wie Cartesius und seine Anhänger gesagt: die nächste Ursachen, warum wir irren, sind demnach in dem Mangel oder Unordnung des Verstandes zu finden. Indessen ist es doch nicht zu läugnen, daß der vortheilhafte Wille öfters zu dieser Unordnung Anlaß giebt; daß folglich viele derer entfernten Ursachen des Irrthums in dem Willen ihren Sitz haben. Wie groß der Einfluß der Faulheit, das Eigengeitzes, und Hochmuths in unsere Begriffe set, ist bereits in einigen vorigen Blättern erwähnt worden: und eben dieses gilt auch von dem Eigennuz und andern Neigungen des Willens.

Es scheint zwar bei dem ersten Anblick ein freiwilliger Irrthum einen Widerspruch zu enthalten, und demnach unmöglich zu seyn: man gibt auch öfters einigen Leuten nach, wenn sie einen Satz, der ihnen nützlich und eintraglich ist, vertheiligen; als stimmten ihre Gedanken mit denen Worten nicht überein; als gäben sie nur um ihres eigenen Vortheils halben dieses oder jenes zu glauben vor, da sie doch im Herzen eines anderes überzeiget wären. Ich wil auch eben nicht davor stehen, daß solches nicht disweilen sich also zutrage. Allein überhaupt dünkt mir, daß diese Beschuldigung zu hart und unrechtmässig seye. Ich halte vielmehr davor, daß die mehreste, welche sich einiger falschen Lehrsätze, die ihnen vortheilhaft sind, mit Eifer annehmen, selbige auch wirklich glauben.

Will man wissen, wie solches zugebe, hat man nur folgendes zu bemerken. Es ist unmöglich einen Satz für wahr zu halten ohne Grund. Nun sind aber die Fragen, worüber gestritten wird, so beschaffen, daß wohl alzeit einige Gründe vor beide gegenseitige Meinungen können angeführt werden; ob sie wohl gar selten von einerlei Stärke sind; indem selbige von der einen Seite zulänglich; oder aber von beiden Seiten unzureichend sind. In welchem letztern Fall man selbige mit einander zu vergleichen, und so wohl auf deren Anzahl als Kraft acht zu geben hat. Man muß demnach den Irrthum zu vermeiden, die Beweissthümer nicht nur oberhin wissen; sondern auch selbige, und zwar, wenn keine vollkommene demonstration vorhanden, von beiden Seiten, mit einer genauen Aufmerksamkeit betrachten, um nicht allein die Wahrheit eines jeden derer Sätze, woraus sie bestehen, sondern auch die Richtigkeit des Zusammenhangs einzusehen. Eine solche Aufmerksamkeit aber hängt von unserm Willen ab. Streitet nun ein gewisser Satz gegen unsere Neigungen, so wird man sich gar selten die Mühe geben, dessen Gründe mit gehöriger Sorgfalt zu untersuchen. Man stehet vielmehr alle Gelegenheiten, wodurch man überzeiget werden könnte: da man im Gegentheil allen Fleiß anwendet, die Beweissthümer vor die gegenseitige und mit unserm Wunsch übereinstimmende Meinung sich auf die altsimpflichste Weise vorzustellen. Man thut, wie jener Aristoteles zu Zeiten des Galilæi, welchen man nicht einmahl bewegen konnte, die Satellites des Jupiter durch die Ferngläser zu beobachten: damit er nicht gezwungen wurde die Wahrheit derer Entdeckungen dieser grossen Weltweisen zu erkennen. Und auf solche Art wird unser Wille die Ursache des Irrthums.

Man darf sich also nicht verwundern, daß der Mensch durch allerlei Leidenschaften so leicht hingerrissen, und von der Wahrheit abgezogen wird. Welches ich in gegenwärtigen Blättern noch durch einige Beispiele zu erläutern vorhabe.

§. XXV. Es ist nichts gemeiner in der Welt, als daß man von einem äußersten auf das andere gerathe. Es gehet unserm Geiste, als wie einem schwimmen Körper, der an einem Faden hängt; wird er nach einer Seite aufgehoben, und hernach wieder losgelassen, so fällt er nicht allein an den Ort zurück, wo er ruhen sollte, sondern er steigt auch an die gegenüberstehende wieder auf. Entdecket jemand in sich selbst oder in andern einen Irrthum, der ihm abschendlich, lächerlich, oder von sehr übeln Folgen vorkommt: er geräth darüber in einen Eifer; er weiß nicht, wie er sich weit genug davon entfernen soll; er verlieret aber den Mittelweg; und verfällt gar auf das andere äußerste.

3. E. daß Cartesius in Erklärung derer Begebenheiten der Natur gar zu eifertig gewesen und die wißenswürdige Sätze alzu sehr gemißbraucht habe, wird wohl heutiges Tages niemand läugnen.

Vaugnen. Die Verfertigung eines ganzen Weltgebäudes zu beschreiben, scheint ihm weniger Mühe zu kosten, als mancher würde anwenden müssen ein einziges Sandkörnlein zu erklären: denen jartesten und unsere Sinnen entfliehenden Theilgen der Materie weiß er ihre gehörige Figur beizulegen; die wunderbarste Erscheinungen macht ihm seine Himmels-Luft begreiflich, welche alle Eigenschaften und Bewegungen annimt, die er nur will. Daß also das Lehrgebäude dieses so grossen und geschickten Weltweisen einem Romainen nicht unähnlich siehet, welcher zwar im Anfang den Geist mit Lust und Verwunderung über den Witz seines Erfinders erfüllt; so bald man aber nachdenket, daß nur alles erdichtet, seinen Werth verliert. Es war aber dieses Verfahren dem Cartesio, dem es an solchen Hülfsmitteln, als wir ansezo haben, fehlte, eben nicht zu verdanken; und ist also kein Wunder, daß er zu einer Zeit, wo man bisher nichts als scholastische Grillen gehöret, vielen Beifall gefunden: da aber seine Nachfolger ohne auf die Erfahrungen, womit die Naturlehre nunmehr bereichert worden, achtzugeben, die Meinungen ihres Lehrmeisters halsstarrig vertheidiget, oder mit eben der Leichtfertigkeit, öfters aber mit viel weniger Geschicklichkeit die Wirkungen der Natur zu erklären gesucht; hat ein solches Verfahren einige neuere Weltweisen dergestalt erbittert; daß sie kaum den Rahmen einer subtilen Materie oder Himmels-Luft hören mögen; daß sie so gar alle willkührliche Sätze, welche doch einen grossen Nutzen haben können, aus der Naturlehre verbannten, und kaum die geringste Muthmassungen verstaten wollen.

Man weiß, wie viele Gottesgelehrte sich der Typischen und allegorischen Theologie so sehr ergeben haben, daß sie fast alle Geschichte des alten Testaments, alles was zum äußerlichen Gottesdienst derer Juden gehörete, die geringste Kleinigkeiten des Tempels und der Stiftshütte nicht ausgefondert; zu Fürbilder einiger Personen, Sachen oder Begebenheiten unter dem neuen Testament gemacht; in allen Ceremonien und gesetze; in allen Parabolon und Wunderwerken eine Hoherfagung gefunden, und die Sache so weit getrieben haben, daß sie darzüber zum Belächter geworden. Es sind aber andere eben dadurch in solchen Eifer gegen der gleichen Erklärungen gerathen, daß sie alle Auslegungen, welche von dem buchstäblichen Sinn abweichen, als lautere Märchen verworffen haben.

Der Aberglaube und die Atheisterei sind zwei Opposita, und dennoch hat die eine öfters Gelegenheit zur andern gegeben. Man siehet die thumme Leichtgläubigkeit, die thörichte und lächerliche Ceremonien, das affectirte Wesen mit Eckel an; es gehet aber der Eckel so weit, daß es scheint als könnte man sich niemahlen gnug davon entfernen, und so wird man leicht ein Feind von aller Religion. Die Ursache warum man in einigen Ländern so viele Atheisten und Deisten antrifft, ist wohl keine andere, als weilten der Aberglaube dorten seinen Thron hat. Es haben einige berühmte Geschichtschreiber angemercket, daß auf die ganz übertriebene Devotion, welche unter dem Protector Cromwell in England geherschet, eine desto größere Leichtfertigkeit und Freigeisterei unter folgender Regierung eingerissen. Wie der König Carell II. gegen den Gottesdienst disponiret gewesen, ist bekannt. Man hatte ihn aber in seiner Jugend in Schotland alzwel eingeschränkt, Gebeter von 3. à 4. Stunden beizuwohnen gezwungen auß der einen Prediat zur andern geführt, ohne ihm die geringste unschuldige Ergözungen zu erlauben; gegen diese Ausschweifungen bekam er einen solchen Widerwillen, daß er gar zum andern äußersten verfiel.

§. XXVI. Es ist ein gemeines Sprüchwort, was man wünscht, das glaubt man gerne. Man thut alles, was nur möglich ist, um sich selbst zu betriegen. Man gibt nur allein acht auf diejenige Gründe, welche die Erlangung des gewünschten wahrscheinlich machen, und wendet hingegen die Aufmerksamkeit von allen Hindernissen ab. Hiedurch wird die Hoffnung immer grösser, und je grösser sie wird, desto weniger kan man denjenigen leiden, der uns dagegen Schwierigkeiten vorstellt. Man ist in seiner Einbildung glücklich, bis endlich durch den Ausgang alle Schlöfer, welche man in die Lust gebauet hatte, auf einmahl verschwinden.

Wie viele Narren schmeicheln sich nicht mit der thörichtesten Hoffnung Gold zu machen, und dadurch mehr als königliche Schätze zu erwerben? wie leicht ergeben sie sich einem jeden Bettler, der diese Kunst zu verstehen vorgiebt? wie manchen aber hat nicht diese Arbeit an den Bettelstab geholfen? (*)

Was ist es, daß manchen, sonst nicht unvernünftigen Gottesgelehrten auf eitle und ungegründete Auslegungen derer in heil. Schrift enthaltener Weissagungen gebracht, und darinnen so bestärket hat, als wenn er selbst eine unmittelbare Eingebung bekommen hätte. Gewißlich nichts anders, als die Begierde, daß er die Erfüllung bald erleben mögte. (**)

Kann die Hoffnung den Geist, dessen sie sich bemächtigt, zu allerlei lächerliche Meinungen verführen; wie leicht ist an der andern Seite die Gemüther, welche bereits mit Angst eingenommen, in einen neuen Angst zu setzen.

So bald die Römische Republik sich in einige gefährliche Umständen verwickelt befand, kam der eine Unseligkeit auf den andern: bald hatte ein Dämon geredet, bald hatte eine Kuh eine Maus zur Welt gebracht, bald waren feurige Soldaten in der Luft erschienen und von dem großen Gewichte, ganz sorgfältig aufgezeichnet. Wie manchemal hat man nicht denen Weissagen bereits weisgemacht, der jüngste Tag seye vor der Thür, so bald nur Cometen, Erdbeben, oder andere besondere schreckhafte Begebenheiten sich ereignet haben.

(*) Es hat das problem von Verwandlung derer Metalle hinab eben dieses Schicksal, als die quadratura Circuli in der Mathem. Große Geister haben nach vielen vergeblichen Bemühungen ihr Unerreichbares bekant; dahingegen Stümper, welche nicht einmahl die erste selbige in Stande zu bringen. Ich habe verschiedene dergleichen einfältige Leute gekant, zu ihrer Warnung seze ich hinzu die declaration eines berühmten Französischen Chymisten, welche er kurz vor seinem Tode einigen seiner guten Freunde, welche ihm nach diesem Geheimniß, worauf er so viele Mühe verwendet, strafen, erteilet: daß alle seine Untersuchungen ihn in der Meinung bestärket, wie nichts eitler und unnutzer seye als die Hoffnung die Verwandlung der Metalle zu bewirken; und er demnach die Antwort der Weisen zu finden getrachtet, bei gleicher Gelegenheit gegeben, vollkommen billigte: *Mes amis si vous avez un puissant ennemi, a qui vous voulez beaucoup de mal; souhaitez lui cette passion; c' est le plus grand mal, que vous puissiez lui souhaitez.*

(**) Man lese nur I. E. die Vorrede des bekantten Buchs des Herrn Julien, welches er nennt l'accomplissement des Prophetes ou la delivrance prochaine de l'Eglise, so wird man sehen, daß er bereits mit der Hoffnung des bevorstehendes Falls des Antichristi präoccupiert gewesen, ehe er noch einmahl die Weissagungen derer Propheten untersucht. Es scheint, als hätten die sonderbare Begebenheiten, welche wir seit einigen Jahren belebet, die Scharfsinnigkeit derer Ausleger von neuem aufgeweket. Es hat während dem jetzigen Krieg ein gewisser Englischer Medicus einen Tractat herausgegeben unter folgenden Titel: *Dissertation, ou l'on prouve, que St Jean a predit la revolution effectivee par le Roi Guillaume, la destinée de l'Angleterre, & la continuation de la succession dans la maison de Hannover pendant mille ans.* Ein anderer noch neuerer Christlicher, welcher ohne Zweifel seinen Rahmen entdecken wird, so bald die Erfüllung erfolgt; hat aus der Offenbarung Joannis erweisen wollen, daß das Ende jetzigen Kriegs mit dem Anfang des tausendjährigen Reichs, und Befehrung derer Juden verknüpft seye.

Die Fortsetzung folget.

Anhang

Num. XXI. Dienstag den 22. Maji 1759.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz- Zeit.

I. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Pro executione judicai soll das denen Erben Peter Georg Isferdings zusehende und auf hiesigem so genannten Rolck allernechst der Jüdin, Wittiben Levi und des Schusters Georg Hagedorns Häusern gelegene Wohnhaus, welches durch die beedete Taxatores zu 160 Rthlr 41 sbr. gewürdiget worden, in terminis den 2 Junii, 3 Augusti und 2 Octobris a. c., gerichtlich verkauft werden; diejenige also, so an ged. Hause einige Gerechtsame oder Anfordernung haben, müssen solche in terminis cum justificatoris sub poena praeclosureis, einbringen, diejenige hingegen, so solches cum pertinentiis zu kaufen gesonnen, können so dann gleichfalls erscheinen, die Verkaufs- Bedingungen bey dem Protocol vernehmen, und der meistbietende bey dem Ablauf des letztern Termins den Zuschlag gewärtigen. Coest in judicio regio den 3ten Aprilis 1759.

Es sollen bey dem Bürger Wonsf. Johann Eief in Meurs eintae überflüssige Mobilien, als Kupfer, Zinn, Betten und allerhand schöne Effecten, dem meistbietenden freywillig verkauft werden; Liebhabere belieben sich also daselbst einzufinden und ihren Vortheil zu suchen.

Der Herr Canonicus Cormann des Archidiaconalen Capituli Divi Victoris in Fanten, 99. Executor Testamenti des daselbst verstorbenen hochwürdig- und hochwohlgebohrnen Herrn Mit- Canonicus Florenty Ignatii Baron von Scheltinga seel, ist vorhabens, dessen im Sterb- hause auf der Capitularer Immunität vorhandene fürtreffliche allerhand Mobilien, als schönes Beinwand, Damast und andere gebildete Taffeltücher und Servietten, Bettwerck, Ledikanten, theils mit seiden Damast behangen, dem meistbietenden öffentlich gegen baare Bezah- lung zu verkaufen, und mit dem gemeinen Hauptgerath als Kupfer und Zinn und dergleichen auf den 25 May, Vor- und Nachm. den Anfang zu machen; wodey alle Lusttragende ihren Vortheil suchen können.

Wird noch mals bekent gemacht, dat in Geldern eene well geconditioneerde Apotheque en Bibliothek te koop is; de geene soo daertoe gaedinge hebben, gelieven zich ten eersten by den Heer Controlicur Becker in gemelde Stadt te melden.

Es sollen am 18 dieses letzt laufsenden Monats zu Eresfeld vor der Stadt an Disheimer Hof einige Gereiden und Fortsahrung öffentlich, jedoch freywillig dem meistbietenden feilge- botten werden; wodey man zugleich alle diejenigen, so etwa einige Ansprach darauf haben mögten, ersuchet, um sich binnen behöriger Zeit deshalb zu melden.

Herr Jacob Ferners wohnhaft zu Hüls auf der Meurschen Strass, ist willens aus der Hand zu verkaufen ein Haus und Erbe, die Sonne genannt, gelegen auf ged. Strasse; Lustha- bende können sich bey ged. Herrn Ferners aageben und den Kauf schließen.

Nachdem Executio judicai und voraus ergangener Executorialium ad instantiam der Wit- tiben von Oppen in Woers einige dem Altstadt unter Neuplen arrestirte und inventarisirte Effecten, dem meistbietenden publice, an ged. Altstadts Behausung den 31 May, morgens um 9 Uhr, verkauft werden sollen; so wird ein solches denensienien, die Lust haben mögten von solchen Effecten etwas an sich zu lauffen, hiemit bekant gemacht.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam der Erben Leiz und Bretter wieder den Hn Hofrath und Advocatum Krup zu Unna, das demselben pro judicato abgepfändetes Sil- berwerck, als 1) sechs silberne Löffel, wiegen 17 $\frac{1}{2}$ Loth, tapiret per Loth 39 sibr, facit 11 Rthlr 24 st. 9 deut. 2) eine silberne Pfeffer- Dose zu 11 $\frac{1}{2}$ Loth, tapiret per Loth 42 sibr, facit 8 Rthlr 16 st. 3) ein silberer Ehe- Topf zu 14 $\frac{1}{2}$ Loth, tapiret per Loth 42 stüb, fac. 20 Rthlr 24 st. 9 deut. la Summa zu 30 Rthlr 5 st. 9 deut., bey dem Landgericht zu Unna, in dreyen

dreyen Terminen als den 20 Julii, 21 September und 20 November 1759 subhastiret, und den meistbietenden in ultimo termino vorz höchste Gebott zugeschlagen werden sollen. Es können also dieselige, so Lust haben diese Stücke zu kaufen, sich in gem. Terminis melden und darauf bieten. Unna im Landg. den 14 May 1759.

Nachdem der Becker, Vormund über P. Wolgemuths Kinder, Becker Vorbein in Soest zum Verkauf des seinen Pupillen zuständigen eiterlichen Wohnhauses, welches auf der Walpurgerstraße daselbst zwischen Haltermanns und Auvermanns Häusern gelegen, zu Bezahlung derer elterlichen Schulden den Obrigkeitlichen consensum erhalten, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit dieselige, so das von dem Maurer W. Tigges vorläufig geschlossene Erbott ad 30 Rthlr. zu erheben Lust haben mögten, sich in praefixis terminis den 13 Junii, 11 Julii und 8 Augusti a. c., Vorm. um 10 Uhr, am Rathhause und Königl. Stadtgericht in Soest melden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich werden alle und jede, so an dessen Haus ex quocunq. capite etwas zu fordern haben, hiedurch abgeladen, um ihre praetensiones sub poena perpetui silentii entweder vor oder in dem ersten Termin den 13 Junii curr., bey ged. Königl. Stadtgericht anzuzeigen und zu justificiren.

II. Sachen / so verkauft: ußerhalb Dnisburg.

Dem J. E. Tilmann zu Eastrop, ist infolge bey Gerichte producirten Contract, Joh. A. Callenberg, sein an dem so gen. Bockshulen in Eastrop belegenen Häusern und Höfen habendes Recht gegen gewisse Bedingungen, erblich übertragen, und hat zugleich um dessen Confirmation, vorher aber alle und jede, so an ged. Häusern und Höfen etwa Forderung und Ansprache ex quocunq. capite formiren könnten, edictaliter citiren zu lassen, angestanden; wie nun solchem Suchen statt gegeben; so werden alle, so an obged., in Eastrop in der so gen. Bockshulen gelegenes Häusern und Höfen ex quocunq. capite Recht und Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um ihre etwa habende Serechtfahme innerhalb 9 Wochen Termin angefehet werden, längstens aber in Termino den 5 Julii a. c., beym Alt. Eastrop bey Gerichte durch richtige documenta oder auf andere rechtliche Art zu justificiren; widrigenfalls zu gewärtigen, daß nach Ablauf solcher Frist, weiter niemand gehöret, sondern denenelben ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Dem publico wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der Herr Sebeime Nold von Aussen seinen in der Bauerschaft Wink Amts Blandenstein gelegenen und in der Herrschaft Bruch fortwährenden so genannten Straatmanns Hof an den Besitzer desselben Herrn Straatmann aus freyer Hand erblich verkauft und überlassen habe, welche daran eine Forderung zu haben vermeinen, müssen sich voran 20sten Junii bey Ueberziehung des Kaufschidings beym Gericht Bruch sub poena perpetui silentii, melden.

Der Becker Vorbein in Soest als Vormund über die Philip Wolgemuthsche Kinder, hat zu Tilgung derer elterlichen passivorum und wegen hochnötigen Reparation zum Verkauf des seinen Pupillen zugehörigen Wohnhauses, welches auf der Walpurger Straß gegen dem engen Wege gelegen den obrigkeitlichen consensum alienandi impetretet; falls nun jemand sich finden möchte, welcher das von dem Becker A. Trippe vorläufig geschlossene oblatum ad 80 Rthlr. salvis meliorationibus zu erhöhen gesonnen, derselbe kan sich in terminis den 13 Junii, 11 Julii und 8 Augusti a. c., am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest melden, und seinen Vortheil suchen; die etwabiae Creditores und praetendentes aber müssen entweder vor oder in dem ersten Termino den 13 Junii ihre praetensiones bey ged. Stadtgericht sub poena perpetui silentii anzeigen und justificiren.

Dieselige, welche an den von denen Erbgenahmen feel. Herrn Pastoris Joh. Sydelen an den Gastwirts A. Hüder künftlich übertragenen und in der so genannten Sandwellen dieselbe allernechst des feel. Herrn Inspectoris Sydelen und ged. Ankäufers Gärten künftlich gelegenen Baumgarten einigen Spruch oder Forderung haben mögte, werden hiemit sub poena praetensionis abgeladen, um solche den 5 Junii a. c., beym Königl. Gerichte in Soest mit untadelhaften documentis vorzubringen oder auf eine andere rechtliche Art zu justificiren, wiederfalls falls gewärtigen sollen, daß dieselbe effixo termino damit nicht weiter gehöret werden sollen. Soest in judio regio den 20 May 1759.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da die Frau Richterin Wittibe Davidis zu Eamen, vor kurzer Zeit mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstorben, dahero die Haushaltung aufgehoben, und das Haus, Hof, Garten, Weiden und Ländereyen an einen tüchtigen Pächter verpachtet werden soll; so wird dieses zu dem Ende hiemit bekant gemacht, daß man jemand Lust haben mögte diese Güther anzupachten, und gegen hinlängliche Caution die aufstehende Kornfrüchte, meliorationem Pferde, Bestialien, Ackergeräthschaft samt einigen nöthigen groben Mobilien zu übernehmen, derselbe sich je eher je lieber, und längstens binnen 4 Wochen zu Eamen am Sterbhaufe melden und nähere Anweisung gewärtigen können.

IV. Verohn / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisb.

Meister Johann Serling in Wesel, verlanget 2 oder 3 tüchtige Tischergesellen, welche so gleich bey denselben in Arbeit gehen können.

V. Von gestohlenen Sachen ausserhalb Duisburg.

In der Nacht vom 30sten April bis den 1 May, sind dem Prediger Ellnerus zu Niederhaffelt nahe bey der Grave gelegen, zwey Pferde diebischer Weise entführet worden, das eine von 8 à 9 Jahren ist eine schwarze Stute, hat ein klein weißes Zeichen vorm Kopf, ohngefehr 14 Hand hoch. Das zweyte ist ein dreyjähriger Schweissfuß, ein Wallach, hat unten einen weissen Hinterfuß; wer solche dem Herrn Eigener wiedererschaffen kan, hat eine ansehnliche Recompens zu gewärtigen.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem in dem Vermögen der EheL. hiesigen Kaufmanns Henr. von Hüls und Dina Erben, Concurfus entstanden, und diese auf gütliche Behandlung mit ihren Creditoren angetragen; so werden alle diejenigen, so an besagtes Vermögen Forderung und Anspruch haben mögten, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg, das dritte zu Bochholz angeschlagen, peremptorie citirt und abgeladen, daß sie à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alldenn den 1 Augusti a. curr., vor hiesigem Landgericht sich stellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, sich über die einzubringende Behandlung, Vorschläge declariren, eventualiter aber ihre Forderung liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschehenes außenbleiben, mit den erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Wesel im Landgericht den 9 May 1759.

J. v. Stockum, Siegstieb, Beirath.

Demnach über das Vermögen derer verstorbenen Geschwistern M. C. von Aken, und des Vicarii von Acken, Concurfus Creditorum, eröffnet, und von dem constituirten interimis Curatore Hn Hofrath Du Bus derer Creditorum Vorladung ad liquidandum gesiemend gebeten, fort diesem Suchen stat gegeben; Als werden alle und jede Creditores, so an ged. Vermögen eine rechtmäßige Anforderung ex quocunque capite haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Kanten, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Elve angeschlagen, citirt und verablabet, um ihre præsentiones, wie solche rechtlich justificiren werden können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 29 May a. c. bey hiesigem Landgerichte vorzubringen, darüber mit dem Curatore auch Neben Creditoren ad Protocolum zu verfahren, und gütliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber locum in abzufassendem Prioritäts-Urteil zu gewärtigen mit boggefügter Warnung, daß diejenigen, so gem. Tages sich nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden sollen. Kanten im Landg. den 16 Merz 1759.

Rachderf

Nachdem in des von hier aufgetretenen französischen Vivandier Matra nachgelassenen Effecten Concurus entstanden, und von dem interims Curatore, Doct. & Adv. Pagenstecher vertreten; so werden alle Gläubiger des ged. Matra Kraft dieses proclamatus, wovon eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Reinberg angeschlagen, peremptorie citiret; das He à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen ad A&A anzeigen, auch alsdann den 28 Martii vor hiesigem Landgericht erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten verificiren, derselben halber mit dem Curatore und Neben-Ereditoren ad Protocolum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entledung rechtliche Erkenntnis und locum in abzufassender Prioritäts-Urteil erwarten sollen; Bestalten mit Ablauf des Termini A&A sollen zur gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht ad A&A gemeldet, oder wenn tend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich ein jeder zu achten.

Wesel im Landgericht den 5 Martii 1759.

v. Stodum, Siegfried, v. Weinom.

Da nach absterben des Hn Krieger und Domänen-Kammer Secretarii Bergius einige Creditores bey hochlöbl. Eleo. Märckischen Regierung sich angegeben haben, die Verlassenschaft aber nur aus einigen Mobilien bestehet; so ist von hoch. derselben unterschriebenen aufgetragen worden, unter denen Ereditoren, so viel möglich, einen gütlichen Veralich zu tentiren; wozu Eades diesenige, so an des ged. Hn Kammer. Secretarii Bergius Verlassenschaft eine rechtliche Anforderung haben, hiemit abjeladen werden, solche innerhalb 6 Wochen und zwar auf den 28 laufenden Monats May, Vorm. Glocke 9, auf der Conferenz-Stube bey hochlöbl. ged. Regierung vorzubringen auch zu liquidiren, und über die Masse zur gütlichen Handlung sich zu erklären, sonst, wenn Ereditores nicht erscheinen, oder in der Güte sich unter einander nicht so'ten verstehen können, dieselbe zu gewärtigen haben, daß nach Maßgabe der Ordnung zu deren rechtlichen Auseinandersetzung das Nötige verfügt werde, und versichet sich übrigenz von selbst, daß immittelt einm jeden Creditor von der Beschaffenheit des Vermögens Inspectionem Actorum & Inventarii zu nehmen freystehe. Eleo den 20 April 1759.

XI. Verschohn so schapiret außershalb Duisburg.

Aus dem Criminal-Gefängnis zum Hamme, ist einer Namens Job. Lancet, so Diebstahl halber eingezogen gewesen, aus dem Amt Vacha gebürtig, Bürger zu Unna, seiner Profession nach ein Huthmacher, mittelmäßiger magerer Statur, schwarzer Haaren, einen blauen grünen Rock tragend, 46 jährigen Alters, echapiret. Es wird also eine jede Obrigkeit in subdium hinc requiriret, denselben in Betretungz. Fall zur Haft bringen, und uns davon Nachricht geben zu lassen. Zugleich aber wird aed. Lancet hiedurch citiret, um sub poena juris & contumacia hinc 9 Wochen hinweg vor uns zu erscheinen, und rechtlichen Spruch in der wider ihn aufgenommenen Untersuchung abzuwarten, da sonst wider ihn in contumaciam, nach Rechts verfüget werden soll. Hamme im Landg. den 23 April 1759.

Diese Inveillgantz-Zettul sind zubekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 2 Viertel Stüber.

J. N. Wessendonck

Dienstag den 29 Masi 1759:
unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Flevischen, Geldrischen, Weurs und Märdischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / in gleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalt- en ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der wahren Ursache des *Legis Falcidia* bey denen
Römern.

§. I. Es ist denen Rechtsgelehrten bekannt, daß durch dieselb Gesetze die Freiheit der
Vermächtnisse eingeschräncket, und festgesetzt worden, daß niemand mehr als
drey Viertel seines Vermögens an Vermächtnissen theilen, sondern ein Viertel desselben
jederzeit

jederzeit seinen Erben vorbehalten sollte. Es fragt sich warum dieses so festgesetzt sey. Man giebt gemeinlich zwey Ursachen an, eines Theils damit kein letzter Wille deswegen mögte umgeworffen werden, weil der eingesetzte Erbe gar keinen Vortheil aus der Erbschaft wegen der Menge der Vermächtnisse hoffen konnte, und fene solches also zum Besten des Testatoris selbst eingeführet, weil die Römer aus verschiedenen Ursachen sich sehr bemüheten, aus einem Testament Erben zu bekommen. Andern Theils sey solches auch nicht weniger zum Nutzen derer Erben eingeführet, damit diese nicht allein dem Rahmen nach, sondern auch in der That Erben seyn mögten.

§. II. Wenn man die erste von diesen beyden Ursachen betrachtet, und mit der Geschichte dieses Gesetzes vergleicht, siehet man leicht, daß diese nicht die einzige Ursache dieses Gesetzes, sondern vielmehr nur eine neben Ursache gewesen; man liest nemlich, daß schon vorhin die Freyheit der Vermächtnisse durch zwey Gesetze eingeschräncket gewesen, die von ihrem Erfindern Faria und Voconia genennet worden, daß aber die testirende gesucht diese Gesetze zu entkräften, und daß diegegen kein Mittel als durch unsern Legem Falcidiam gefunden werden können, denen Erben genugsam vorzusehen.

§. III. Es ist also dieses Gesetz vielmehr zum Nutzen der Erben eingeführet worden, weil wegen dann auch vor denen Zeiten des Justinians kein Testator verhindern konnte, daß solches in seinem Testament nicht Platz finden möge. Was hat denn aber das Römische Volk bewogen, denen Erben gegen den Willen der testirenden dergestalt vorzusehen, und was hat diese bewogen ihre Erben dergestalt einzuschräncken, da es doch von ihnen abhinge, welche sie zu ihren Erben einsetzen wollen? will man aus dem L. 5. D. Test. quemadm. aper. antworten: es sey dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Testamente nicht von ihrer Wirkung verraubet würden, so dependiret doch dieser Nutzen von dem Nutzen der einzelnen Testatoren, und warum haben dann diese auf solche Art gegen sich selbst gehandelt.

§. IV. Man könnte hievon vornemlich zwey Ursachen angeben; die erste ist, daß ein jeder Testator vor reich und freigebig hat angesehen seyn wollen. Die Ehrbegierde ist wohl bey keinem Volk größer als bey denen Römern gewesen, und diese war die vornehmste Triebfeder ihrer Handlungen von Anfang her, wodurch sich ihre Republik zu einer so erstaunenden Größe hinaufgeschwungen. Diese endigte sich mit ihrem Tode nicht, sondern sie wollten, in ihren Testamenten ein rechtes Denkmahl ihrer Tugenden hinterlassen; daher ordneten sie in denselben ihre Begräbnißnisse auf das sorgfältigste, und belohnten ihre Wohlthäter und Freunde auf das reichlichste. Welches beydes bey uns so sehr nicht mehr Mode ist. Man sahe hiebey nicht allein auf den erhaltenen Vortheil sondern vielmehr auf die von dem verstorbenen erwiesene Ehre; Suetonius erzehlet, daß obzwar Augustus von keinem Unbekandten eine Erbschaft annehmen wollen, er es doch sehr übel genommen, wann ihm seine gute Freunde nicht ein ansehnliches Legat hinterlassen; Tacitus will, daß sich Domitianus sehr über die ihm von Agricola hier unter bemiesene Ehre gestreuet. Eben derselbe scheint sich zu verwundern, daß Augustus in seinem Testament nicht mehr ansehnliche Legata ausgetheilet, und Plinius selbst berühmet sich aus einer solchen Ursache in seinen Briefen, wie dann auch der Lex Fusia Caninia der Freygebigkeit und Diuon begierde in Ansehung der Sklaven hat müssen Einhalt thun. Es giebt auch der Lex Aelia senia hievon ein besonderes Merckmahl, daß sich jetzt ein verschuldeter Mensch wohl so viel nicht daran kehren wird, ob seine Güter nach seinem Tode in seinem oder eines andern Nahmen verkauft werden. Es wäre also nicht fremd wenn die Testatoren ihr Vermögen zum Dienst ihrer Ehre erschöpfet, und um nur freigebig und dankbar zu scheinen, ihren Erben nichts hinterlassen hätten; welche ganz unmäßige Ehrsucht also durch die Gesetze hatten müssen eingeschräncket werden.

§. V. Ob nun zwar auf diese Art solche Ursache einiger Massen wahrscheinlich wird, und vielleicht mit kann vorhanden gewesen seyn, so glaube ich doch nicht, daß es die einzige oder auch selbst die vornehmste Ursache gewesen. Dann aus denen Kunstgriffen womit sie den Legem Fariam und Voconiam zu entkräften gesucht, erhellet, daß ihr eigentliches Vorhaben dabey gewesen ihren Erben nichts zu hinterlassen; sie müssen also gegen dieselbe einen besondern Haß geheget haben, und müssen wir also untersuchen, welches die Ursache desselben gewesen. Man siehet

Neht hieraus, daß die Römische Testatores einiger Massen in die Nothwendigkeit versetzt gewesen seyn müssen, gewisse Personen zu ihren Erben einzusetzen, welchen sie doch in ihrem Herzen nichts gutes gegönnet. Es scheint daß die Römer in ihren Erb-Einsetzungen durchgehends die Regeln der Tugend und Ehrbarkeit wahrgenommen, welche sich jedoch nicht allein auf die Verwandtschaft, sondern auch auf persönliche Hochachtung, empfangene Wohlthaten und dergleichen Ursachen gründete: und daß es ihnen sehr übel genommen worden, wenn sie von diesen Ursachen abgegangen; wie man bey dem Val. Maximo davon gnugsahme Beispiele findet. In denen Vermächtnissen hingegen pflegten sie freyer ihre oft nicht allzu anständige Neigungen zu folgen, und diese waren nicht so gar sehr denen übelen Nachreden unterworfen, und darum scheinen die testirende durchgehends denen Legatariis mehr als denen Erben gemogen gewesen zu seyn, und dieses ist dann vielleicht wohl die vornehmste Ursache der Aufhebung unseres Legis Falcidiae gewesen.

§. VI. Es ist dieses desto wahrscheinlicher, weil man hieraus verschiedene andere hiebey vorkommende Umstände einiger Massen erklären kann. Als erstlich warum man diese hieselbst angegebene Ursache in keinem von denen alten Rechtsgelehrten ausgedrucket findet. Es erforderte nemlich solches, weil diese Ursache bey allen Sorten von Erben Platz funde, eine weitläufigte Erklärung. Es würde also selbige damahlen vor lächerlich gehalten seyn, weil diese Sachen damahlen allen bekannt waren. Hiernechst siehet man aus diesem Grunde, woher es komme, daß das Pflicht-Theil der Kinder mit der portion des L. Falcidiae so sehr vermischet werde, so daß man fast keinen Unterscheid zwischen beyden finden kann; dann weil nach dem vorigen der L. Falcidia vornehmlich zum Nutzen der Kinder und anderer nahen Anverwandten, wann sie zu Erben eingesetzt wurden, eingeführet war, so ware nichts natürlicher als dieselbe Erbportion überhaupt vor Kinder zu setzen. Endlich läßt sich auch nunmehr begreifen, warum zwar vor Justinianus kein Testator dieses Gesetz in seinem Testament aufheben können, dieser aber solches verändert, weil er nemlich das Pflicht-Theil von der portion des L. Falcidiae mehr als zuvor abgefondert, und die übrige Ursachen des Leg. Falcidiae zu der Zeit nicht mehr stat funden.

Schlegendal.

I. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Duisburg.

Nachdem die Erben des abgelebten Caspares vom Berge den Kamp auf der Bogelruthe bey Hagen gelegen, aus freyer Hand, jedoch unter Assilence des Königl. Landgerichts hieselbst zu Befriedigung ihrer Creditoren zu verkaufen willens sind, und dazu Terminus auf den 19 Junii anberahmet worden; so wird solches allen, so zum Ankauf Lust tragen, bekant gemacht, um sich in dicto termino, Nachm um 2 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden. Zu gleicher Zeit aber werden auch alle dieselige, welche an ged. Kamp einen gegründeten Anspruch ex quocunque capite solcher auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiedurch abgelanden, um sich binnen 4 Wochen bey dem Landgericht zu melden, und ihre habende praetensiones justificiren sollen; Gestalten hernächst niemand weiter gehört werden soll. Hagen im Landgericht den 15 May 1759.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Curatoris Buchelschen Concursus auf den 20 May, des Bürgermeister Dickel nachgelassene mobilair Effecten, zu Sondsbeck denen mercantierenden öffentlich verkauft worden sollen. Zanten im Landg. den 5 May 1759.

Die Erben von Gertrud von Lumm sind willens einen halben Morgen Bauland den 9ten Junii zu Ereveld bey Johann Nahr im schwarzen Pferd, an den meistbietenden zu verkaufen; sollte auch jemand seyn, welcher an ged. Gertrud von Lumm und derselben Nachlassenschaft zu fordern hätte, der muß sich in Zeit von 6 Wochen sub poena perpetui silentii bey den Erben in Ereveld melden.

Es sind die Erben der in Briethausen verstorbenen Wittiben Maas Hessel vorhabens auf den 28 May a. cur. einige Mobilien zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich alda einfinden, und seinen Nutzen schafen.

Der Herr Canonicus Cormann des Archidiaconalen Capituli Divi Victoris in Kanten, Ex-
ecutor Testamenti des daselbst verstorbenen hochwürdig. und hochwohlgebohrnen Herrn
Mits-Canonici Florenty Ignatii Baron von Scheltinga seel. ist vorhabend, dessen im Sterb-
hause auf der Capitularer Immunität vorhandene fürtreffliche allerhand Mobilien, als schöne
Leinwand, Damast und andere gebildete Taffeltücher und Serbietten, Bettwerk, Ledstän-
ten, theils mit seiden Damast behangen, dem weißbietenden öffentlich gegen baare Bezah-
lung zu verkaufen, und mit dem gemeinen Hausgerath als Kupfer und Zinn und dergleichen
auf den 25 May, Vor- und Nachm. den Anfang zu machen; wodey alle Lusttragende ihren
Vorthail suchen können.

Kanten den 15 May 1759.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Dnischburg.

Dem J. E. Tilmann zu Eastrop, ist infolge bey Gerichte producirten Contract, Job. B.
Ealenberg, sein an dem so gen. Volkshlen in Eastrop belegenen Häusern und Höfen das
Recht gegen gewisse Bedingungen, erblich übertragen, und hat zugleich um dessen Contri-
bution, vorhero aber alle und jede, so an ged. Häusern und Höfen etwa Forderung und
Ansprache ex quocunque capite formiren könnten, edikalter citiren zu lassen, anstandslos;
wie nun solchem Suchen statt gegeben; so werden alle, so an obged. in Eastrop in der so gen.
Volkshlen gelegenes Häusern und Höfen ex quocunque capite Recht und Anspruch zu ha-
ben vermeinen, hiedurch abgeladen, um ihre etwa habende Berechtigung innerhalb 9 Wochen
monon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten endlichen und peremptorischen
Termin angesetzt werden, längstens aber in Termino den 5 Julii a. c. beym Alt. Eastrop
Gerichte durch richtige documenta oder auf andere rechtliche Art zu justificiren, widrigenfalls
zu gewärtigen, daß nach Ablauf solcher Frist, weiter niemand gehöret, sondern denenselben ein
ewigk. Nischweigen auferlegt werde.

Eastrop den 3 May 1759.

Dem publico wird hierdurch zur Nachricht bekant gemacht, daß der Herr Seheime Rath
von Aussen seinen in der Bauerschaft Wing Amts Blanckenstein gelegenen und in der Herr-
lichkeit Bruch fortirenden so genannten Straatmanns Hof an den Besitzer desselben Herrn B.
Straatmann aus freyer Hand erblich verkauft und überlassen habe, welche daran eine be-
stimmte Forderung zu haben vermeinen, müssen sich vorm 20sten Junii bey Webersehlung des
Kaufschillings beym Gericht Bruch sub poena perpetui silentii, melden

VI. Citatio Creditorem ausserhalb Dnischburg.

Nachdem in dem Vermögen der EheL. hiesigen Kaufmanns Henr. von Hüls und Dnisch-
Eben, Concurtus entstanden, und diese auf gütliche Behandlung mit ihren Creditoren anzu-
tragen; so werden alle diejenige, so an besagtes Vermögen Forderung und Anspruch haben
mögen, Kraft dieses proclamatis, monon eines hier, das andere zu Rheindorf, das dritte zu
Wohholz angeschlagen, peremptorie citirt und abgeladen, daß sie à dato innerhalb 12 Wochen
monon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, über
Forderungen wie sie solche mit unabelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu
verificiren vermeinen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 1 Augusti a. curr. vor diesem
Landgericht sich stellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali pro-
duciren, sich über die einzubringende Behandlungsvorschläge declariren, eventualiter aber
ihre Forderung liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf bestehendes aufenbleiben, mit
den erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, mit
Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren wor-
den solle. Befehl im Landgericht den 9 May 1759.

J. v. Stockum, Siegfried, Weinom.

Anhang

Num. XXII. Dienstag den 29. Maji 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zeitel.

V. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Nachdem Vermöge judicati und darauf ergangener Executorialium ad instantiam H. Seiltgens, contra A. Seiltgens zu Ulfort nahe bey Roers, Kirspiels Revelen, sollen einige arearische und inventarirte Effecten, an des gem. Arend Seiltgens Behausung den 14 Junii, des morgens um 9 Uhr verkauft werden; so wird solches denjenigen, die Lust haben mögten etwas von solchen Effecten an sich zu kaufen, hiemit bekant gemacht.

Es wird hiemit jedermännlich bekant gemacht, daß ad instantiam des Hn Notari Raab die hieselbst zu Emmerich resp. in der Kaffstrasse und aufm hohen Bifferorth belegene, Eheleute A. Kniest zugehörige Häuser, wovon ersteres mit dem Garten und der Scheune auf 337 Rthlr, das andere aber auf 155 Rthlr gewürdiget worden, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen. Welche nun dazu Lust haben, oder sonstn interessiret sind, können sich im Termin den 14 Feb., 13 April und 13 Junii, allemahl Nachm. um 3 Uhr in der Stadtwaage zu Emmerich einfinden, und ihren Vortheil suchen.

In 2do Termino als den 13. April ist auf ersteres in der Kaffstrasse mit dem Garten und Scheune gebotten 200 Rthlr.

Für das andere aufm hohen Bifferorth 100 Rthlr.

Ad instantiam des Vormunders des unmündigen Hoppenreis Kindes, soll eines zu Halbern zur Nahrung wohl gelegenes, und mit einem schönen Garten versehenes Wohnhaus, unter Assistance des Sonnsfeldischen Gerichts in 3 Terminen, nemlich den 25 May, 22 Junii und 20sten Julii, dem meistbietenden freywillig verkauft, und in letztern Termino der Zuschlag erteilet werden. Auch werden zugleich alle diejenige, so an ged. Haus und Hof ic ein dingliches Recht oder sonstn Ansprache zu haben vermeinen hiedurch peremptorie abgeladen, um à dato innerhalb 3 Monaten ihre præsentiones in præfixis terminis vorzubringen. Reck den 24 April 1759.

VI Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat L. Anton von dem Bruck sein elterliches Wohnhaus zu Uuna, an Hn E. D. Krupp verkauft. Es werden daher alle diejenige, so daran Anspruch zu haben vermeinen, citiret, um sich binnen 9 Wochen à dato, beim Landgericht in Uuna zu melden, und ihre habende Forderungen zu justificiren oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf des letzten Termins, so seyn wird der 27 Julii, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömern, von seinen Miterben das so genannte von Steinsche zu geb. Frömern belegene Erbe, als: 1) die ganz dorfällige Gebäude nebst den Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein halb Scheffelsede Landes haltend, und worauf ein kleines Haus stehet zwischen dem Kirchen-Kamp und Hanolt Garten gelegen. 3) die Ländereyen, als (a) den Kamp mit dem Garten, so im Zuschlage lieget und 12 Scheffels Landes hält. (b) 3 Scheffels Landes hinter diesem Kamp, zwischen Schulzen Oben und Lugs Lande gelegen, der frumme Acker genannt. (c) 4 Scheffels aufm Wittenfelde, zwischen des Predigers und Fulbecke Land. (d) 2 Scheffelsede dafelbstn zwischen Schulzen Oben und dem Baren Lande gelegen, das Essen Müddese genannt, und (e) 3 Scheffelsede, davon eines aufm Mühlen-Wege zwischen des Predigers und Wirths Lande, und die übrigen 2 Scheffelsede an der andern Seite des Weges zwischen des Predigers und Wirths Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holz aufm Bohnenkampe, aus freyer Hand erb- und eigenthümlich anerkaufft, auch gleich darauf seinem ältesten Sohne dem nunmehr abjüngerten Hn Prediger zu Frömern, Joh. Died. Franz Ernst von Steinen hiwiederum abgetreten und erblich cediret hat, und der Herr Ankäufer zu Sicherheit des geschehenen Ankaufs so wohl, als der Herr Cessionarius der geschehenen Cession halber Edi-

Aales gebefet, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden hiemit und Kraft die-
ses proclamatis, wovon eines alhie und das andere zu Frömem ange schlagen, alle und jede
so an besagtes Erb und der solcherhalben geschriebenen Cession eine rechtliche Ansprache
ex quocunque capite es auch seye, formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremptorie citiret
und verabladet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino de 28 July n. z.
Vormittags um 12 Uhr, bey hiesigem Gericht erscheinen, ihre documenta cum iustificatois
in Originalibus produciren, sonsten gemärtigen, daß dieselige, so sich binnen solcher Frist nicht
gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Rauffchilling abgewiesen und
das vorbeschriebene Erb auf den Nahmen des Hn Predigers J. D. Franz Ernst von Steines
eingetragen werden solle. Urkündl. des Gerichl. Insignels und mein des seel. Richtern ein-
gehändigen Unterschrift. Nees den 18. May 1759.

(L.S.) Albert, Henrich, Schulz.

IV. Person / deren Dienst verlangt wird außerhalb Duisb.

Es wird ein Laquat der schon bey Herrschaften gedienet hat, von sichern Leuten, und mit
guten Atestatis versehen ist, und wo möglich was schreiben kan, zum Dienst verlangt, wenn
dergleichen vorhanden, kan derselbe sich zu Hamm bey dem Königl. Post-Comtoir melden, und
dieselbst Anweisung zu einem guten Dienst erhalten. Sollte auch sonst ein guter Mensch sich
finden, der auch noch nicht gedienet, sich oder sonst auf schreiben und dergleichen gelet hat,
und gute Lust zum dienen bezeiget, kan sich auch dafelbst melden.

Ein tüchtiger Blechschläger-Gesell, welcher seine Profession wohl verstehet, mit guten
Atestatis versehen, kan sich in Elbe bey Salomon Welsing in der Haagischen Straffe wohn-
haft, je eher, je lieber, angeben.

VII. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Wir Dechand und Capitulares des Archidiaconal-Stifts St. Victoris zu Kanten, thun
Fund und sügen hiemit jedermännlichen zu wissen, wie daß unser Mit-Canonicus Capitularer
Herr Flor. Janace, Baron von Scheltinga am 3 Dec. 1758 mit Hinterlassung einer gerichtl. Testa-
mentarischer Disposition dies zeitliche gesegnet, der dabey bestellter Executor Testamentaris
unser Mit-Canonicus Carl Jos. Cormann aber Bedenken trägt, die dabey gemachte Legati-
on abzuführen, ehe und bevor er sicher gestellt worden, daß sich nicht heut oder morgen einige An-
sprüche auf diese Nachlassenschaft hervorthun werden, dahero per Memoriale die Vorladung
aller deren, so etwa darauf einigen An- oder Anspruch zu haben vermeinen mögten, dienlich
geziemend gebeten; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und adven-
talle und jede, so auf die Nachlassenschaft des abgelebten gesagten Hn unseres Mit-Canonicus
Capitularis Florenz Ignace Baron von Scheltinga ex quocunque capite es seyn mögte, etwan
zu fordern zu haben vermeinen mögten, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines der
hier, das andere zu Elten, das dritte aber zu Utrecht angeschlagen, daß ihr à dato innerhalb 9
Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten Termin zu rechnen, mithin
längstens auf den 6 Augusti a. c., morgens Glocke 10, coram D. D. Deputatis in domo Ca-
pitulari ewere Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere
Art rechtlich zu verificiren vermöget, ad Protocollum anzeiget, und mit gesaatem Hn Execu-
tore euch vernehmen laffet, mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschlossenen geachtet,
und dieselige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschiedet,
sie doch benannten Tages sich nicht gestellt und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht
weiter gehöret, von der Nachlassenschaft abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auf-
gelegt werden. Kanten in Capitulo den 22 May 1759.

De mandato v. de Sandt Sec. m. p.

VIII. AVERTISSEMENT.

Da auf die publication des von dem seel. Hn Commissions-Rath Hüsemann beim Magist-
rat zu Unna niedergelegten Testaments instantiret, mithin dazu Termins auf den 14 Junii
Nachm. um 2 Uhr in Carta dafelbst präfigiret worden; so werden alle dieselige, welche dabey
Intressirt zu seyn vermeinen, dazu hiedurch abgeladen. Unna den 17 May 1759.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

Bl. & W. W. W. W.

Dienstag den 5 Junii 1759:

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XXIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu verstehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkomen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wöchentliche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob vor der Sündflut Kriege / warum / und auf welche Manier sie geführt worden.

I. Die Welt hatte nach der Hebräer als der glaubwürdigsten Rechnung bereits tausend sechshundert und sechs und fünfzig Jahr, von ihrer Erschaffung an, gestanden, als das schwere und unter allen Völkern der Erden, wie es scheint, merkwürdige Gerichte der allgemeinen Sündflut, oder einer gänzlichlichen Ueberschwemmung dieser irdischen in der Mitte der Welt gleich einer Insel im Ocean schwebenden Schaubühne einbrach. Es ist sehr glaublich, daß nebst Vertilgung so vieler lebendigen vernünftigen und unvernünftigen Geschöpfe eine große Zerrüttung der Erdfugel vorgegangen sey ; obshon wir dieselbe so groß nicht meinen gewesen zu seyn, daß damals erst Berge, Hügel, Thäler, Sümpfe, Moräste, und mehr andere dergleichen Dinge entstanden wären, die sich im ersten Anfange auf Erden so nicht befunden hätten, wie der sonst gelehrte Engländer Thomas Burnet in seiner Theoria, oder Beschreibung der Erdfugel irrig davor hält, aber auch von verschiedenen andern widerlegt worden.

II. Rich:

II. Nicht minder steht es zu glauben, daß die Erde zur Zeit der Sündflut überall eben so voll, wo nicht bey der damaligen langen Lebenszeit, wie auch guten und gesunden Beschaffenheit der Luft, der übrigen Elementen, und der Menschen selber, noch weit voller an Einwohnern gewesen, als zu Davids und Salomons Zeiten, da nach der Sündflut noch nicht einmahl so viele Jahre, als vom Anfang der Welt bis zu dieser, waren verlossen gewesen; daß also diesenigen gröblich zu irren scheinen, die darum keine allgemeine Uberschwemmung zu gedenken, oder als nöthig erkennen wollen, weil der Erdboden vielleicht damals noch nicht so, als hernach, und auch noch heutiges Tages, wie sie fälschlich sich eimbilden, demohnet gewesen; andere Beweissthümer hier nicht zu berühren. Wie dan auch (daß wir dieses hinzufügen) nicht gläublich ist, daß, wan die Welt auch noch viele tausend Jahr stehen sollte, darum dieselbe mehr Einwohner, als nun, haben würde; welches leicht zu erweisen stünde, wan solches unser seztiges Vorhaben mit sich brächte.

III. Am allerglaubwürdigsten, ja gewiß und unstreitig ist es, daß in einer solchen, noch ziemlich langen Zeit von anderthalb tausend und fast einigen hundert Jahren, vieles, ja unzähliges vorgefallen sey, wovon wir nicht die geringste zuverlässige Nachricht haben, das wir nicht, aber höchwichtige, aufgenommen, welches uns der Geist Gottes nach seiner Weisheit und lieblichen Vorsorge durch seinen Diener, den ersten und ältesten Geschichtschreiber Moses zum notwendigen Unterricht, und zur Beförderung unserer so wohl zeitlichen als ewigen Glückseligkeit überliefern lassen. Wobey es gleichwohl unsere als vernünftiger Creaturen Pflicht erfordert, durch genauer und sorgfältiger Erwägung jeder Worte, und aller durch dieselbe vortragener Sachen, diese, so viel möglich, aufzukleimern, und ferner alle erlaubte Mittel und Wege zu gebrauchen, wodurch vieles noch näher könne aufgespüret, und nicht ohne Nutzen eingesehen werden, ohne doch das Wahrscheinliche mit dem Gewissen unbedächtlich zu verwerfen, und jenem ein gleiches Gewicht mit diesem zu zuschreiben.

IV. Mich betreffend, habe ich jederzeit eine große Neigung gespühret, diese sonst dunkle Zeit, war es möglich, mit etwas helleren Begriffen von den Begebennissen und Umständen derselben einzusehen (*), und dazu die Hülfsmittel nicht aus vielen erdichteten apocryphischen Schriften, deren eine Menge der hamburgische Polyhistor Joh. Albertus Fabricius / der belesene Friderich Jac. Keimmann / der gelehrte Dän. Thomas Bangius und andere, samt einigen Nachrichten von denselben angeführt, herzuhalten, sondern theils aus der heiligen Schrift selber, die oft mit wenigen Worten vieles nicht unendlich zu erkennen giebt, auch sich hin und wieder in verschiedenen Sachen selber erklärt, theils aus solchen Uebersetzungen die bey allen Völkern, und zwar nicht ohne Ursache, sich befinden; theils auch aus der Natur der Sachen selber, mit einer gebührenden Aufmerksamkeit und Aufmerksamkeit in Schluss. Neben dem entlehnen. Und aus dieser Ursache hat es uns weder unangenehm noch undienlich geschienen, hier kühnlich auch dieses zu untersuchen, ob vor der Sündflut Kriege / warum / und auf welche Manier / Art und Weise solche geführt worden / wovon wir mit ausdrücklichen Worten in den Mosaischen Schriften nichts antreffen. Wir wollen uns aber, so viel möglich

(*) Davon habe ich zu verschiedenen Zeiten bereits einige Kennzeichen gegeben, nemlich in meiner Jugend auf Universitäten, da ich im Jahr 1716 eine besondere Verhandlung von *πολυβωτηρι* antediluviana, wie die Aufschrift heisset, zu Bremen drucken lassen, und darin die eigentliche Ausführung der alten Völker vor der Sündflut in Ansehung der Religion oder des Gottesdienstes zu entdecken getrachtet, und daß dieselbe vielmehr Mosaischen ohne allen Gottesdienst und Religion, ja rechte Epicureer, und practische Atheisten als abgöttische und abergläubische Völker gewesen; und lange hernach vor ungefähr zwanzig Jahren durch eine gedruckte öffentliche Rede de *Telchinibus, antiquissimo totius terrarum orbis populo*, so hier ans Licht gekommen, um zu erweisen, daß diese von den alten Griechen und Lateinern so oft genannte, so wenig erkannte, und von dem gelehrten Zuerius aus der Art gelassene sehr böshafte und schädliche Leute, nichts anders als die Caninen vor der Sündflut, und deren neun von Moses angeführte Häupter gewesen. Dan eben so viel ansehnliche Telchiner sollen auch gewesen seyn.

Nach, solche drey Fragen durch anugsame Beweisführer zu beantworten und das vorgetragene zwar kurz doch deutlich genug zu erhärten bemühen.

V. So leicht die erste Frage dem Ansehen nach scheint, so spitzig und schwehr scheinen die zwey andere, und deren Beantwortung, doch nicht, wie uns dünket, ganz unmöglich zu seyn. Dan daß in einer so langen, und so gar verdorbenen Zeit, wie nach dem Zeugniß der heiligen Schrift, und nach dem Bemeiß des Unterganges selber, vor der Sündflut dieselbe gewesen, viele sehr verderbliche und blutige Kriege müssen vorgefallen seyn, wer wolte daran zweifeln? Es hat zwar Moses nur erst von eigentlich geführten Kriegen, die ungefehr vier hundert Jahr nach der Sündflut, nemlich zu Abrahams und Lots Zeiten, sich unter den Einwohnern des Landes Canaans, des Chams Nachkommen, zugetragen, im vierzehenden Kapitte seines ersten Buchs Erwähnung gethan; Er redet aber so davon, und mit solchen Worten und Umständen der kriegenden Partheien, daß man deutlich genug siehet, daß dieses die ersten blutigen Ausfuge der Menschen auf dieser untubigen und veränderlichen Schaubühne der Erden nicht gewesen, sondern daß bereits viele andere müssen vorhergegangen seyn, ehe diese im Lande Canaan zu der Gewohnheit, ein so großes Unheil nach Willkühr anzustellen, und bald diesen bald jenen mit zusammengesetzten Kräften, bald aber sich selber untereinander anzufallen und aufzureiben, gekommen waren; zu deren Abkehrung hernach andere genöthiget worden, sich tugendsame und tapfere dabey weise Regenten als Beschirmer zu wehlen.

VI. Da nun dieses in einer so kurzen Zeit nach der Sündflut sich zugetragen, wie vielmehr ist solches vor fest zu stellen von der weit längeren Zeit, so vor der Sündflut verlossen? von einer Zeit, worin der Menschen Unart, deren irdisch, gesinntes Wesen, so sich durch den Geist Gottes gar nicht wolten leiten und führen lassen, worin allerley Uppigkeit und Freveln, Cainitischer Haß und Feindseligkeit oft mit den größten und größten Ausbrüchen; worin Neid, Bitterkeit, Hab- und Raubsucht bis zum höchsten Gipfel so sehr gestiegen, daß auch eine gängliche Ueberschwemmung von Wässern erfordert worden, um ein solches überall in lichterlohen Flammen gerathenes Feuer der Bosheit und aller Unart gleichsam aufzulösen? Daß nun zu solchen Zeiten, und unter solchen Menschen, da immer einer den andern zu unterdrücken, andere aber sich zu vertheidigen bemühet waren, grosse Zerrüttungen, Säckerreden, Zusammenrottungen und Kriege haben nothwendig entstehen müssen ist ganz natürlich.

VII. Ferner gibt Moses auch selber dieses im ersten Kapittel seines ersten Buchs nicht undeutlich vavorn zu erkennen, wan er erzehlet, daß auch in den damaligen Zeiten verschiedene mächtige Leute auf Erden gewesen, die aus der Zusammenlebung der Sethiten mit dem Cainitischen Frauenzimmer, das nicht allein schön war, sondern dessen Eltern als irdischgesinnte Menschen viel zusammengescharrt hatten, und also durch Vereiniung vieler beyderseits mit Recht und Unrecht erworbenen Güter mächtiger geworden, entsprossen waren. Lutherus nennet sie in seiner Uebersetzung mehr dem Sinn als den Worten anhangend Tyrannen; die übrigen aber fast alle Riesen; nicht eben daß sie in der That von so außerordentlicher Statur, und fast noch einmahl so groß von Leibe als andere Menschen gewesen, sondern vielmehr in einem verblühten Gebrauch des im Hebräischen Grundtext vorkommenden Wortes, da eben wie noch heutiges Tages, und so wohl bey uns als bey allen alten Völkern, oft in der Mahler- und Bildhauer- Kunst die Vortreflichkeit eines Helden, und die Größe seines Gemüths, seiner Verrichtungen, und Thaten, durch die Größe des Leibes vorgestellt wird, und auch nicht anders vorgestellt werden kan; indem ja der Geist eines Menschen und dessen eigentlicher Abriß weder ein Werk des Pinsels, noch der Werkzeuge eines Bildhauers ist; und also auf vorgedachte Weise einiger Massen dem Zuschauer muß bedentet werden. Welche nöthige Betrachtung da sie oft von vielen veräußert worden, oder gar unbekannt geblieben, daher sind so viele irrige Meinungen von einer riesen, wässigen Leibes- Statur eines Hercules, eines Simsons, und anderer dergleichen entstanden, die doch dem Leibe nach nicht größer als andere gewesen. Daß nun solche mächtige und gewaltige Personen, deren Moses hier eben nicht zum Ruhm erwehnet, sondern vielmehr, wie großes Unheil durch denselben-erregt worden, auch öftere und schwehere Kriege werden geföhret haben, daran ist wohl nicht zu zweifeln.

VIII. Da auch, wie Moses kurz vorher im vierten Kap. erzehlet, Tubalcain, als ein Erfinder der Smiede- Kunst, Erz und Eisen zu bearbeiten, und also Wafen zu bereiten gelehret

hat, wird er solches gewiß keiner tauben Mäße halber, wie man zu reden pfleget, nicht bloß wilde Thiere auf der Jagd, (b) sondern vielmehr Menschen in Krieg und Empörungen zu tödten gethan haben; da dessen Vater, der ruchlose und doppelt. beweidte Caintische Lammoch sich ja eines zweyfachen Mords an einem Mann und Jüngling begangen auf eine freche Weise selber rühmet. Aber auch ehe solche eiserne und stählerne Werkzeuge vorhanden gewesen, haben auch schon Kriege mit andern schädlichen und tödtlichen Werkzeugen, mit Holz und Steinen, können geführt werden, (c) wie man bey Erfindung der neuen Welt, Amerika, noch vor einigen hundert Jahren unter den dajigen Einwohnern gesehen, ja zum Theil noch sehet.

(b) Der Lateinische Dichter Tibullus meint solches, weil er nicht begreifen konte, daß die Lust und Begierde sich untereinander zu schaden und zu tödten bey den Menschen so frühzeitig entstanden wäre. Libr. I. Eleg. XI. heisset es im Anfange so:

Quis fuit, horrendos primus qui protulit enses?

Quam ferus, & verè ferreus ille fuit!

Tunc cædes hominum generi, tunc prælia nata;

Tunc brevior ætæ mortis aperta via est.

At nihil ille miser meruit: nos in mala nostra

Vertimus, in sævas quod dedit ille feras.

(c) Hiervon schreibt Horatius in seiner dritten Satyre des ersten Buchs auf eine ihm ungewöhnliche, das ist Satyrische und lächerliche, aber doch nachdenkliche und zum Theil gründliche Weise unter andern so:

Quam proreperant primis animalia terris,

Mutum & turpe pecus, glandem atque cubilla propter,

Unguibus & pugnis, dein fustibus, atque ita porro

Pugnabant armis, quæ post fabricaverat usus.

Diese Stelle wird uns hernach, wegen daß, was er in der zweyten Zeile kurz ausdrückt, und hernach weiter anführet, wieder zu staten kommen. Durch animalia, quæ prima terris proreperant, versteht er Satyrischer Weise Menschen. Die Fortsetzung wird folgen.

Job Bildb. W. Hof.

I. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duisburg.

Zu Moos auf der Mittelweerd beym Herrn Büß ist zu bekommen von den besten Sorten frischen unverbesserten Schweizer, Kräuter, Thee, dessen Kraft und Würkung annehmlich bekant ist. Er ist ein Gall, und Wund, Franck, er macht ein leichten Athem, reiniget die Brust, und süßet allen Schleim und Unreinigkeit von derselben, thut auch grossen Wiederstand den bösen und vergifteten Lüsten, auch reiniget er das Gebliuß und schmæket so gut als der beste Thee, das Vaquet kostet 10 flüb. holl. Auch ist bey ihm zu haben bitteren Thee für das Fieber à dito Preis; noch sind bey demselben zu bekommen Pulvers für die Pferde, als: 1) für den Drousen oder Stengel. 2) für die Reß, es sey Wasser, oder Windrebe. 3) wenn ein Pferd nicht will zunehmen bey gutem Futter, sondern allezeit dünn bleibt, auch gnugsam probiret und unverbessert. Auch ist auf dem Vaquet zu lesen, wie man sie brauchen soll. Die Pferde brauchen wehrender Zeit nicht müßig zu stehen. Nicht minder hat er Præservativ Pulvers für die Pferde, welche viel auf der Reise sind, und in unreine Stellen kommen, dann und wann nur ein Löffel voll unter das Futter gemengt, sollen sie nicht ungesund werden. Diese Pulvers können lange Jahren gut behalten werden, wenn sie nur trocken liegen. Das Päcklein kostet 15 flüb.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Wittwe E. Jansen, geborne Schmalhausen, ist an der Beckstraße kentlich gelegenes Bohnhaus mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten an die Edelente Eberhard von Eckern aus der Hand verkauft; solte einer oder anderer etwas zu präntiren oder einiges Recht daran haben, kan sich bey Zeiten gehörigen Orts melden.

Anhang

Anhang

Nam. XXIII. Dienstag den 5. Junii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeid.

III. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermanniglich bekant gemacht, wie daß die Wittibe und Erben Pet. von Dyc in Elebe, unter Direction und Assistance des Landgerichts vorhabens sind den meistbietenden öffentlich jedoch freywillig zu verkaufen, 1) das Baurenguth ausm Hauw Amts Elebe säntlich bey der Kirch alda gelegen, welches 8 Morgen 65 Ruthen groß, und mit dem Seebäude, nach Abzug der Schagung taxiret worden auf 600 Rthlr. 2) die Weyde im Meygersbruch, nahe bey Eranenburg, welche 3 Morgen 242 Ruthen holl. groß, und nach Abzug der Lasten, estimiret auf 500 Rthlr. 3) die Weyde zu Loeth in der Niederwuißelt gelegen, Parvets Weening genannt, so 3 Morgen 70 Ruthen zu Loeth in der Niederwuißelt gelegen, ebenfalls nach Abzug der Lasten, und auf 375 Rthlr taxiret worden, und 4) sieben kleine Morgen Landes im Senneper Feld, als (a) 5 Morgen an der Horstischen Straffe gelegen, auf 200 Rthlr. (b) ein Morgen neben der Kirchen zu Senneper Landereyen situiret, welchen auf 32 Rthlr 30 flüb., und (c) ein Morgen die Tempelskuhl, in der Niedrigung gelegen, so auf 32 Rthlr 30 st. gewürdiget worden, alles nach Abzug der Lasten; welche nun dazu Lust haben, können sich dieses Jاهد den ersten Junii als in primo termino den 29 ejusd. in secundo, und den 27 Julii in ultimo termino auf hiesiger Stadtwaage allemahl Nachm. um 3 Uhr einfinden, und ihren Vortheil suchen. Elebe im Landg. den 20 April 1759. Sethmann. H. V. Gesellschaft.

Es wird hiemit bekant gemacht, wie daß unter Direction und Assistance des Landgerichts Vormünder der Kindern Welle Klooters und Matth. Quartier vorhabens sind, ihren in der Gresselt nahe bey der Stadt Eranenburg gelegene gemeinschaftliche Kathe, in Haus, Kohlgarten und Land bestehend, in nachstehenden legalen Terminen, als 21 und 19 Julii, wie auch 26 Augusti freywillig dem meistbietenden publice bey brennender Kerze verkaufen zu lassen; welche nun dazu Lust haben, können sich alsdann allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage in Elebe melden, und ihren Vortheil suchen. Elebe im Landg. den 7 May 1759. Sethmann. Henr. Vet. Gesellschaft.

Es sollen den 28 dieses, zur Behausung des Gerhard von der Herberge in Erevelt, einige Mobilien und Hausgeräthe öffentlich jedoch freywillig, den meistbietenden verkauft werden; Lust habende können sich alsdann einfinden.

Die Schwester des verstorbenen Henr. de Gress, gewesener Brückenmeister bey der Schiffbrücke zu Wesel, ist widens ihr Eigter Schiff mit allem Zubehör zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber bey ihr, vorm Rheinchor im Ancker zu Wesel wohnhaft, melden. Hendrina de Gress.

Es will der Principal. Miethsmann eines Hauses Nahmens Henr. Schricken binnen Erevelt, auf den 31 May einige wenige von dem seit einigen Tagen sich absent gemachten Bewohner Joh. Stauffert rückgelassene Mobilien zu Bezahlung des rückständigen Miethlohns öffentlich an den meistbietenden verkaufen lassen; welches dem publico hiemit benachrichtiget wird. Des verstorbenen Schusters Coufars Haus, so zu Wesel auf der hohen Straffe gelegen, und auf 128 Rthlr gewürdiget ist, soll pro obtinendo judicato bey hiesigem Landgericht in zwen Terminen den 13 und 27 Junii, auch 11 Julii a. curr., dem meistbietenden öffentlich bey der Kerzen verkauft werden. Wesel im Landg. den 23 May 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Weinom.

Das Haus der Erben Haddick zu Wesel, auf der Korbmacher Straffe gelegen, so zu 407 Rthlr taxiret worden, soll pro obtinendo judicato, bey hiesigem Landgericht in dreven Terminen den 13 und 27 Junii, auch 11 Julii a. c., dem meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wesel im Landg. den 25 May 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Weinom.

IV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Arnold Bensenberg von Parad Dilectan ein Haus am Stapelthor neben Weiffers Lieberts gelegen, erdlich an sich gekauft; sollte jemand daran eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen, der muß sich inner 14 Tagen gehörigen Orts melden, sonst die Raugelder ausgezahlt werden sollen.

V. Sachen / so verkauft anßerhalb Duisburg.

Es hat Wlth. Sprigod zu Nimckede bey diesem Königl. Landgericht angezeigt, daß er ohnlängst von den nunmehr verstorbenen Ehel. Kamerts den so genannten Kamerts oder Westmanns Kotten erbl. an sich gekauft; sort die auf dem Kotten befindliche Mobilien und Effecten zum Behuf der rückständigen Pächte inventarisiren und Creditores, so hieran einige Ansprach zu machen befugt, edictaliter verabluden zu lassen gebeten. Da wir nun solchem Suchen befugiret; so werden sämtl. Creditores, so an vorgem. Kotten und inventarisirten Effecten und Mobilien einige Ansprach ex quocunque capite es sepe, zu haben vermeinen, hiedurch dem Landgerichts wegen edictaliter verabludet, um binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und peremptorischen Termin, nemlich den 24 Juli bey diesem Landgericht zu melden, ihre Forderungen vorzubringen und zu justificiren, sonst zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget und von dem Vermögen abgewiesen werden sollen. Bochum im Landg. den 22 May 1759.

Landmann, Böling, Matrop.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Wittibe von Dornick in Calcar, ihren am Rundthor daselbst an einer Seite des von Garten, an der andern Seite aber nebst Bergmanns Garten, liegenden Garten an Müllendorff aufm Berg, vor eine gewisse Summe Geldes verkauft habe; dieselige, so auf diesen Garten einiges Recht zu haben vermeinen, können sich bey dem Gerichte zu Calcar melden, inmassen à dato dieses in Zeit von 3 Wochen das Geld vor der Wittiben von Dornick ausgezahlt werden solle.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömern, von seinen Miterben das so genannte von Steinsche zu geb. Frömern belegene Erde, als: 1) die gang darsüßliche Gebäude nebst den Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein halb Scheffelsede Landes haltend, und worauf ein kleines Haus stehet zwischen dem Kirchen, Kamp und Hanolt Garten gelegen. 3) die Ländereyen, als (a) den Kamp mit dem Garten, so zur Zuschlage lieget und 12 Scheffelsede Landes hält. (b) 3 Scheffelsede Landes hinter diesem Kamp zwischen Schulgen Oden und Luzs Lande gelegen, der krumme Acker genannt. (c) 4 Scheffelsede aufm Wittenfelde, zwischen des Predigers und Fulbecke Land. (d) 2 Scheffelsede selbst zwischen Schulgen oden und dem Bauen Lande gelegen, das Essen Müddese genant und (e) 3 Scheffelsede, davon eines aufm Mühlen Wege zwischen des Predigers und Wirtz Lande, und die übrigen 2 Scheffelsede an der andern Seite des Weges zwischen des Predigers und Wirtz Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holz aufm Bohnenacker auf freyer Hand erd. und eigenthümlich anerkaufte, auch gleich darauf seinem ältesten Sohn dem nunmehr adjungirten Hn Predigern zu Frömern, Joh. Died. Frank Ernst von Steinen hinyiederum abgetreten und erdlich cediret hat, und der Herr Ankäufer zu Sicherheit des geschehenen Ankaufs so wohl, als der Herr Cessionarius der geschehenen Cession halber Cessionales gebeten, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines alhie und das andere zu Frömern angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Erb und der solcherhalben geschehenen Cession eine rechtliche Ansprach ex quocunque capite es auch sepe, formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremptorie citiret und verabludet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino de 28 Juli d. N. Vormittags um 10 Uhr, bey diesem Gericht erscheinen, ihre documenta cum justificacione in Originalibus produciren, sonst gewärtigen, daß dieselige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Rauffchilling abgewiesen und das vorsehriebene Erb auf den Nahmen des Hn Predigers F. D. Frank Ernst von Steinen eingetragen werden solle. Urkundl. des Gerichts. Insefels und mein des zeitl. Richters eingesehndigen Unterschrift. Rest den 18. May 1759.

(LS.) Aldert, Henrich, Schulz.

Es hat E. Anfor von dem Bruck sein elterliches Wohnhaus zu Unna, an Hn E. D. Krupp verkauft. Es werden dabero alle dieselige, so daran einen Anspruch zu haben vermeinen, citiret, um sich binnen 9 Wochen à dato, beym Landgericht in Unna zu melden, und ihre habende Forderungen zu justificiren oder zu gemärtigen, daß sie nach Ablauf des letzten Termins, so seyn wird der 27 Julii, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Die Ehel. Hn. Baumann zu Wiffel, haben ihre daselbst gelegene Rathstette, so mit Fufelbrennerey, Garten und Schenke versehen, mit lassen Ap- & Dependentiis an den Scheyffert Lohmann daselbst, vor eine gewisse Summe verkauft; derjenige, so hiegegen etwas einzuwenden, oder an dem Rathstette etwas zu prätdiren haben mögten, müssen sich binnen 3 Wochen à dato, beym Ankäufer melden, sonst der Kauffschilling ausgezahlt werden soll. Herr Prediger Reichart in Erandenburg, hat sein Guth, die schwarze Rabe, aus freyer Hand an Cornelis Arends zu Mutterden, verkauft; so jemand daran eine gerechte Anspruch zu haben vermeinet, kan sich fordersamst bey demselben melden.

VI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg:

Da die Zeit herannahet, daß die anderweite Verpachtung derer zur Königl. Landrenthey Meurs gehörigen Domainen: Höfe und Ländereyen, Mühlen, Fahren und Fischereyen, Jagten und Monopolien, auf 2, 4 oder 6 Jahre zu Stande gebracht werde. So sind zur öffentl. Verpachtung obged. sämtl. Stücke folgende 3 Termine als der 8 Jun., 15 Jun. und der 22ste Junii dieses Jahrs anderahmet worden; Es wird dannerhero solches hiemit öffentl. bekant gemacht, und dieselige, so ein oder anderes Stück anzupachten incliniren abgeladen, an gem. Tagen allemahl Vor- und Nachmittags zu Meurs auf der Canzley sich einzufinden, daselbst vor dem dazu deputirten Hn Departements-Rath und der Landrenthey Administration ohne auf ein Vorrecht der alten Pächter oder auf andere Neben-Abfichten zu sehen, ihr Gebott öffentl. und eines jeden selbst eigenen Interesse gemäß ad Protocollum abzugeben und solchergestalt ihren Vortheil zu suchen, immittelst aber können die Conditiones und Vormarden zugleich bey der Landrenthey Administration eingesehen, und daselbst so wohl, als auch bey dem Hn Departements-Ratges- und Domainen-Rath von Derschau nähere Nachricht eingehohlet werden. Meurs den 31. May 1759.

Landrenthey Administration

F. A. Bertram.

Schmidt.

VII. Gelder / so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Ein zur Ob. Luth. Pred. Wittwen-Casse gehöriges Capital ad 100 Rthlr ist abgeleget worden; wer Lust hat solches gegen gerichtliche Hypothek und Landes-übliche Zinsen zu neotitiren, kan sich beym Hn Pastor von Steinen zu Frömeren als General-Rendanten ged. Cassen melden, und weitere Nachweisung erhalten.

VI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Wir Dechand und Capitulares des Archidiaconal-Stifts St. Victoris zu Kanten, thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wie daß unser Mit-Canonicus Capitularis Herr Flor. Ignace Baron von Scheltinga am 3 Dec. 1758 mit Hinterlassung einergerichtl. Testamentarischer Disposition dies zeitliche gesegnet, der dabey bestellter Executor Testamentarius unser Mit-Canonicus Carl Jos. Cormann aber Bedenken trägt, die dabey gemachte Legara abzuführen, ehe und hehor er sicher gestellet worden, daß sich nicht heut oder morgen einige Ansprüche auf diese Nachlassenschaft hervorthun werden; dahero per Memorialia die Vorladung aller deren, so etwa darauf einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen mögten, dienstgeziemend gebeten; wenn wir nun solchem Euden statt gegeben; Als citiren und laden wir alle und jede, so auf die Nachlassenschaft des abgelebten gesagten Hn unseres Mit-Canonicus Capitularis Florentz Ignace Baron von Scheltinga ex quocunque capite es seyn mögte, etwas zu fordern zu haben vermeinen mögten, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines da hier, daß andern zu Elten, das dritte aber zu Utrecht angeschlagen, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 6 Augusti a. c., morgens Glocke 10, coram D. D. Deputatis in domo Capitulari ewere Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere Art rechtlich zu verificiren vermögten, ad Protocollum anzeigen; und mit gesagtem Hn Execu-

vors erth vernehmen laffet, mit Ablauf des Termini aber sollen Aaa für beschloffen gehalten, und dieselige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschähen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehört, von der Nachlassenschaft abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen aufgesetzt werden. Fanten in Capitulo den 22 May 1759.

De mandato v. de Sandt Sec. m. p.

Die Erben der Wittib. Johannen Laekes sind gesinnet derselben Nachlassenschaft unter sich zu vertheilen, wes Eades nöthig seyn will, daß derselben Passive - Schulden eingebracht werden: Als haben dieselige, so einige präntension an derselben haben mögten, a dato in Zeit von 14 Tagen bey der Ritterbin Margareta Laekes in Fanten schriftlich einzubringen, sonst ferner keine angenommen und mit der Vertheilung verfahren werden solle. Fanten den 23. May 1759.

Der Zimmermann Henr. Hengel ist alhie ab intestato verstorben, und von seinen Verwandten declariret, daß sie dessen Erbschaft nicht anders, als sub beneficio legis & inventarii antretzen wollen. Es werden demnach auf derselben Instantz alle dieselige, so an des ged. Henr. Hengels Vermögen einige Anspruch ex quocunque capite solche herrühren mögte, formiren können oder wollen hiedurch edicalliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen, wie sie solche mit unterdelhaften documentis zu verifiziren vermerken, binnen 6 Wochen peremptorischer Frist, und zwar in ultimo termino den 13 Julii a. e., bey hiesigem Landgericht anbringen und justificiren, im Ausbleibungsfall aber mit Auslegung ewigen stillschweigens von ged. Henr. Hengels Nachlassenschaft gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Befehl im Landg. den 25 May 1759.

v. Stodum, Siegfried, v. Weinom.

Was Gestalt der Secretarius Capitali Nicolaus von Dorsten zu Rees, ohnlängst todes verblieben, und dessen Vater der Herr Receptor von Dorsten sich darauf sub beneficio legis & Inventarii als Erbe declariret und desfalls gedeten Edicalliter ad Creditores zu erlassen, damit de viribus hereditariis völig gesichert seyn mögte: Als werden sämmt Creditores, so auf dessen Verlassenschaft einige gegründete Anspruch zu machen befügt zu seyn vermerken, hiedurch ein- und abgeladen, Gestalt sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, auf den 21sten Augusti präfigiret werden, sich bey hiesigem Stadtgericht, Vorm um 10 Uhr mit ihren justificatoris sub poena perpetui silentii gehörig zu melden und solche vorzubringen hätten. Rees in jud. den 21 May 1759.

Alle dieselige, so auf die Nachlassenschaft der alhie verstorbenen Dienstmaad Christina Winterkopf einige Anspruch ex quocunque capite solche herrühren mögte, zu haben vermerken, werden hiedurch edicalliter vorgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 6 Wochen und zwar im letzten termino den 13 Julii e., bey hiesigem Landgericht anbringen und justificiren zu lassen, in dessen Entziehung aber die Ursache eines ewigen stillschweigens und Ausschließung von ged. Verlassenschaft zu gewärtigen haben sollen. Befehl im Landg. den 25 May 1759.

v. Stodum, Siegfried, v. Weinom.

VIII. AVERTISSEMENT.

Dieselige, so an dem Budel des seel. Henr. Drißen Ruchmeister von Sternberg etwas zu fordern haben, werden ersuchet, sich innerhalb 14 Tagen mit ihren Bewerksühmern bey dem Königl. Receptor. Hn L. H. in Eleve zu melden, damit man davon gehörige Nachricht erlangen möge.

Es wird hiedurch bekant gemacht, wie daß in Düsseldorf eine Bleigießerey errichtet worden, worinnen allerhand Sorten von Kallendley von 4. 3. und 2 und einhalbten Fuß breit, und 10 Fuß und weniger lang gegossen wird: desgleichen Pumpenbley von verschiedener Dicke, nach dem er begehret wird. Dieselige nun, welche entweder ganze Laffeln oder weniger brauchen, werden gemeinem ersuchet, sich in ged. Düsseldorf bey den Herren Maurenbrecher und Weiermann, aufm Hundsrücken wohnhaft, beliebiest zu melden, wo man ihnen mit tüchtiger Waare und in solchem Preis an Hand geben wird, als solcher auch in andern Bleigießereyen geliefert wird. Der Preis ist demahlen die hundert Pfund zu 7 Rthlr per 80 Albus Eörrisch oder 60 Stüber Elevisch.

Diese Intelligenz - Zettul sind zu bekommen in Adress - Comtoir in Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

L. A. Wessendon
6
Dienstag den 12 Junii 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XXIV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Ekevischen, Seldrischen, Weurs und Märdischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worin zu lesen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten : Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wöchent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob vor der Sündflut Brieger / warum / und auf welche Manier sie geführt
worden.

Fortsetzung und Beschluß.

IX. Auch können die so wohl mündliche, als hernach schriftliche Ueberlieferungen der al-
terältesten Völker in Klein Asien, Syrien, Egypten, ferner in Griechenland und
in Italien, sonderlich zu Rom (woselbst man anfänglich die erste immer mehr und mehr auf-
geschmückte Erzählungen und Nachrichten von daher empfangen) gnugsam bekräftigen, daß
in den Zeiten vor der Sündflut nicht geringe Unruhen und Kriege müssen entstanden seyn,
welche zu großen und unglücklichen Unternehmungen Gelegenheit gaben. Hiervon ist billig
die noch heutige Tages in vielen Schriften der alten Griechen und Latiner vorkommende
Erzählung von einem Riesenkrieg vor der Deucalionischen Sündflut in Thessalien zu redern.
Gigantomachia wird derselbe gemeinlich genennet. Jede Völkern waren gemohnet fast alle
alle merckwürdige Begebenheiten ihren oder den benachbarten Gegenden zu zuschreiben. Es
ist

ist auch möglich, ja mehr als kläglich, daß Hautveränderungen und große Zufälle nicht an einem, sondern oft an vielen Orten sich zugetragen.

X. Das merke aber, so merkwürdig, und so wohl in Kriegen als Friedens Zeiten von einer Wichtigkeit gewesen, in, wie es scheint, in den Gegenden und unter den Völkern vorgefallen, die sich nicht allein vor, sondern auch nach der Euxasus um Mitteländtischen Meer rund herum, es sey etwas weiter oder näher davor, niedergeworfen haben; anfänglich mehr nach der Sonnen Aufgang oder nach Morgen, hernach und zwar in kurzer Zeit nach Mittags Abend und Norden; auf welche Manner die Länder des so genannten kleinen Asiens, Syriens, Egypten, Phönicien, der ganze Archipelagus, oder das aus unzähligen Inseln und Halbinseln bestehende Griechenland (von den übrigen mehr nach Abend und Mittag herunter liegenden Ländern nicht zu reden) als angrenzende Gegenden der dreien alten Welttheile, an großen und merkwürdigen Thaten die fruchtbarsten gewesen. Auch ist beynahe alles, was in der heidnischen Mythologie von Göttern, wie sie die außerordentliche Perionen genennet, und nach ihrer fast überall gewöhnlichen hyperbolischen Bilderschrift vorgestellet haben, oder auch von Menschen und deren wunderbaren Schicksalen vorkommt, in einer oder andern Gestalt dieser Landschaften geschehen, wie ein jeder aufmerksamer Leser bald, wann man nur Achtung gibt, wird gewahr werden.

XI. Hier aber kan ich nicht umbin, die Meinung der Gelehrten als irrig zu verwerffen, nach welcher die erwehnte, von den alten griechischen und lateinischen Dichtern so fürchterlich vorgesehete, insonderheit aber von Claudianus in einem eigenen Buch ganz weitläufig beschriebene Gigantomachia, oder Riesenkrieg auf die Mosaische Erzählung von Nimrod und dessen Thurn zu Babel zielen soll. Fast alle Gelehrten sind dieser Meinung, daß die Fabelwerk von den ungeheuren Riesen in Ebesalten, welche den Jupiter und seine himmlische Mitgenossen, oder die andern Götter, der schönen Göttinnen halber, deren sie beraubet waren, zu bekriegen einen Berg auf den andern gethürmet, und so den Himmel bestürmet hätten, bis sie alle mit Blitz und Donnerkeile, auch andern schreckhaften Waffen erschlagen wären, daß, sage ich, diese fabelhafte Erzählung aus der Geschichte Nimrods und dessen bis an den Himmel reichenden Thurns (wie er figurlich genennet wird) entlehnet sey. Vossius der ältere, Bochartus / Heideggerus / Ja alle sind dieser Meinung, deren Stellen mit dieser Kürze halber nicht anzuführen, so gar, daß Nic. Görtler solches ebenfals als eine ungemachte Sache in seinen Originibus Mundi Libr. I. cap. 9. so sicher dahinsetzt.

XII. Nichts als die Gleichheit zwischen aufgethürmte Berge und einen hohen Thurn, wie der Babylonische oder Nimrodische sol gewesen seyn, hat den gelehrten Leuten solches in den Kopf gesetzt. Alles andere in der Gigantomachia vorkommende streitet offenbar dagegen; und zeigt, daß dadurch vielmehr diejenige, welche von Moses in der kurzen Geschichte vor der Sündflut ebenfals, obschon auf eine verblünte Weise, Riesen genennet werden, und deren Verrichtungen müssen gemeinet seyn. Dan vor der Deucalionischen Sündflut, wodurch nach aller Gelehrten einhelliger Muthmaßung die Noachische angedeutet worden, nicht nach derselben, soll erwehnter Riesenkrieg, die in der Mythologie so berühmte Gigantomachia, sichgetragen haben, wie die alten Dichter, oder auch Geschichtschreiber, die davon einige Erwähnung machen, ausdrücklich berichten; dahingegen was von dem Nimrodischen Thurn von Moses erzehlet wird, erst etliche hundert Jahr nach der Sündflut vorgefallen ist, es mag nun der Sinn dieser Erzählung beschaffen seyn wie er wolle. In Ovidius (d) wil so gar im ersten Buche seiner Verwandlungen, daß eben das Unterfangen dieser Riesen die Sündflut

(d) Unter allen alten Schriften der Römer und Griechen mag dieses Stück des Ovidius, welches er Metamorphosen in der mehrern Zahl gezeissen, als eines der edelsten Stücke des heidnischen Alterthums angesehen werden, indem es ein Inbegriff der alten Orientalischen und Egyptischen Lehrtat dabei unzähliger Uebersieferungen von ehemals so wol vor als nach der Sündflut geschahenen Dingen ist, die in gewöhnlicher Bilderschrift eingemittelt worden. Er erinnert selber im Anfange, daß er die Geschichte dieser Welt erzehlen wolle. Und der Anfang von der Schöpfung weist, wie vieles noch bekannt geblieben.

des rächenden Jupiters befördert habe. Hierzu kommt; daß eine brennende Eifersucht wegen der schönen Götinnen nicht wenig, ja wohl das meiste zu dem erregten Uebel habe beygetragen. Worauf zielt das anders, als was Moses so nachdenklich im 6ten Kapittel seines ersten Buchs gleich im Anfang erzehlet, und gleich darauf zu der kurzen Geschichte von den so genannten Kriegen übergeheth? von welchen der berühmte Job. Henr. Heidegger eine ganze weitläufige Verhandlung zu schreiben bewogen worden, welche die erste des ersten Tomi seiner Historiæ Patriarcharum ist.

XIII. Und nach Anleitung dieses so eben angeführten Mosaischen Berichts, wie auch vieler andern so wohl in heiliger Schrift, als in alten heidnischen Scribenten vorkommenden Spuren, können auch guten Theils beantwortet werden die zwey übrigen Fragen, warum nemlich, und auf welche Manier vor der Sündflut wo nicht alle, doch viele bittere und schädliche Kriege geführt worden. Zwar ist es kein Zweifel, daß insgemein die Absicht auf Macht, Ansehen und Reichthum, und deren Erwerbung durch Unterdrückung anderer sey gerichtet gewesen. Dieses ist eine Sache, die keines Beweises bedarf, und also, weil keiner hieran zweiffeln wird, billig als aufgemacht kan übergangen werden. Diemeil aber die alte Welt, wie noch lange nach der Sündflut, ja viele Secula hindurch, also auch gewiß vor der Sündflut in vielen Sitten und Gebräuchen ganz anders gestaltet gewesen, als die heutige, worin man wo nicht eben allezeit im Gemüth besser, doch immer gescheuter und nachdenklicher geworden, daß man auch dem nothwendigen Uebel, dergleichen oft die Kriege sind, gewisse Regeln geschrieben und dadurch Gelegenheit und Ursache zu dem Kriege, Recht und dessen Stiftung selber gegeben, wovon die zuvor erwehnte älteste Völker vor und nach der Sündflut wohl wenig mögen gewußt, oder sich darum bekümmert haben: diemeil auch ferner alle Asiatische und andere um das Mittelländische Meer herum wohnende Völker sehr zur Wohlthat und Uppigkeit vor andern geneigt gewesen, welches auch von anmuthigen Segenden untergesunden und dabey wohlhabenden Nationen kein Wunder ist, dabey anfänglich in unzähligen kleinen, sich unter einander beneidenden Herrschaften vertheilet, durchgehends auch von Leuten einerley Geschlechts und Herkommens oder Stammvaters mit Ausschließung anderer gestiftet waren, wie solches aus den Mosaischen Schriften deutlich genug erhellet, so haben sich, wie es scheint, die benachbarten Völker nicht selten allerley empfindlichen Lort angethan durch Beraubung der Hütten, Zelter und Häuser, durch gewaltsamer Entwendung der Güter, des Viehes, der Waaren, und was sonst ein jeder kostbares besaß, ja was mehr ist; und womit viele untereinander sich gleichsam in ihrer Uppigkeit zu braviren gewohnet waren, mit Hinwegführung der Weiber und Töchter, woraus nothwendig viele böse und feindselige Kriege entstehen mußten.

XIV. Daß dieses sich oft vor der Sündflut zugetragen habe, und dabey alle Zucht und Ordnung, die hernach bey gesitteten Völkern auch im Kriege und unter den Waffen selber seitherzeit beobachtet worden, gleichsam unter die Füße getreten sey, ist mehr als wahrscheinlich, wan man alles hiehin gehörige, in den Mosaischen Schriften so wohl vor als nach der Sündflut vorkommende, genau erweget, und damit vergleicht, was so viele alte griechische und lateinische Scribenten von ihren uralten Zeiten erzehlen. Dan erlich stimmt dieses mit der Lebens Art der Menschen vor der Sündflut völlig überein, welche fürnemlich im essen und trinken, im freyen und sich freyen lassen bestund, wie der Heiland selbst Matth. XXIV. y 38 mit sehr gelinden Worten bezeuget, und Gott im alten Testament, 1 B. Mos. Cap. VI. 3. bestärket, da gesaget wird, daß sie Fleisch gewesen, und sich durch seinen Geist nicht haben wollen züchtigen lassen; dem das folgende nicht unbillig zu mehrer Erläuterung kan hinzugefüget werden. Ferner, wie mag Lamech zu seinen zweyen Weibern gekommen seyn, der am ersten die Vielweiberey eingeführet, wie es scheint? Warum pochet er eben gegen diese zwey Weiber als ein Spötter, daß er einen doppelten Mord an einen Mann und Jungling begangen, und daß er nichts, ja vielweniger als sein Stammvater der Bruder Mörder Cain, zu befürchten habe? Hatten ihm vielleicht diese seine Unthat, die sie selber mit betroffen, vorgehalten? Sollten sie etwan darum seine rucklosen Worte, wie er cap. IV. 23 im ersten Buch Mosi, begehret, so aufmerksam hören, und gleichsam zu Herzen fassen? Dieses ist gewiß, daß

daß solche Erzählung in einer sonst so kurz gefaßten Geschichte nicht ohne wichtige Ursache seyn können.

XV. Siehet man die Zeiten an, welche gleich nach der Sündflut gefolget, wird man von diesem Uebel, und was für böses, ja blutvergiessen samt Krieg und Verwüstung daraus entspringen können, und auch wirklich entstanden sey, die deutlichen Spuren antreffen. Ich will von den Erködtern Abraham und Jaak hier eben nicht vieles anmercken, die keine geringe Personen, sondern Fürsten ihres Volcks waren, und mit andern Fürsten Frieden und Bündnisse machen konnten, wie sie begoe um ihre Edweiber bekümmert waren, und daß sie nicht um deren willen getödtet würden, nach der Erzählung im XII und XVI Kapittel des ersten Buchs Moses. Dergleichen Zufälle müsten also in Syrien und Egypten, wo sie damals waren, wol mehrmals geschehen seyn, sonderlich am Fremden. Auch will ich den Krieg der Könige im Lande Kanaan, gegen welche Abraham zur Rettung des Lots auszog, cap. XIV. hier nicht anführen, obschon das, was dem Lot wiederfahren, gar sehr nach dieser Art des Krieges riechet.

XVI. Man sehe nur, wie es der guten Dina, Jacobs Tochter ergangen, cap. XXXIV. wie sie von Schem, Demors des Landesfürsten Sohn, entführt und behandelt worden, und wie diese böse That eine noch viel böfere Rache der Söhne Jacobs, ja eine blutige Tragödie niedst rauben und plündern nach sich gezogen, da ihnen doch aus Satisfaction nicht allein gesprochen, sondern auch wirklich geleistet war, womit diese Eiferer wohl hätten zu frieden seyn und Güt in der Fremde, dessen Ehre und Dienst noch zugleich befördert werden sollte, danken können, das auch der alte Jacob wohl einsähe. Ist dieses am grünen Holze geschehen, was konnte man sich vom dürren besprechen?

XVII. Man man auch die alten weltlichen Scribenten einsieheth, wird man dieses mit klaren Worten bekräftiget, und mit vielen gebedenen Exempeln besättiget finden, welche in der alten Welt hin und wieder sich zugetragen. Horatius sagt, daß die Spartanische Helena nicht die erste gewesen, um deren Entführung ein langwieriger Krieg entstanden (e), Was dem Riesenkrieg oder Gigantomachia vor der Sündflut, und dessen Ursache, haben wir schon oben droben etwas erinnert. Der Krieg der Centaurer und Lapithen in Tessalien war wegen Entführung der Braut des Pirithous entstanden (f) worüber so viele eine gemeine Sache machten als über einen ansehnlichen Affront. Des Ketensischen Pirken, den man hernach verurtheilt hat, des Jupiters seine See, Räubereyen besunden vielfältig in Entführung schöner Weiber und Töchter aus den benachbarten Ländern. Dieß ist wirklich geschehen. Mit der Zeit hielt man solches vor Heldenthaten. Die Vorrede Joachims Meiers, ehemahligen Professors am Söttingischen nunmehr in eine Universität glücklich verwandelten Gymnasio, zu dem Schauplatz der Englischen See. Räuber / der dem Könige in Engeland aufgetragen worden, ist hierüber merckwürdig. Zeit und Raum verbieten mir noch ein mehreres davon zu sagen, da dieses genug seyn kan. Raum sollte man aber heutiges Tages solchen wahrnehmlichen Heppigkeiten der alten Völker, von welchen wir gesprochen, und worüber Horatius billig spricht, t. t. glauben zustellen können, wan es nicht so offenkundig wäre.

(e) Siehe die droben angeführte Stelle, und was vorhergeheth, und folget.

(f) Viele Ovidii Metam. Libr. XII. § 210 &c. weitläufig, und verwundere des Dichters sonderbahren Geist und Verstand.

Joh. Hildeb. Wub.

I. Der Sohn / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Dinst.

Es wird ein Laquai der schon des Herrschafften gedienet hat, von neuen Luten, und mit guten Ansehn versehen ist, und wo möglich was schreiben kan, zum Dienst verlangt, wenn dergleichen vorkommet, kan derselbe sich zu Hamm des dem König. Von Comtoir melden, und daß ihm Anweisung zu einem guten Dienst erhalten. Sollte auch sonst ein guter Mensch zu finden, der auch noch nicht gedienet, sich aber sonst auf schreiben und vergleichen geleget hat, und gute Lust zum dienen begehret, kan sich auch daselbst melden.

Zubant

Anhang

Num. XXIV. Dienstag den 12. Junii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Wittibe Catharina Jansen auf der Beeckstrass wohnhaft, auf den 13 dieses, einige Mobilien, als auch eine Wolkenwebers - Sezan mit allem Zubehör, dem meistbietenden zu verkauffen willens; die dazu Lusttragende können sich auf bestimmten Tag, morgens Stucke 9, einfinden.

II. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Demnach zwischen denen Erben des abgelebten Vetern van Dyd, und dieses seiner nachgelassenen Wittiben, sener ihrer Stiefmutter alhie in Eleve, zu ihrer völligen Auseinandersetzung zur öffentlichen, jedoch freywilligen Verkauf nachfolgender Immobilair - Stücken, in Begeuwarth zweyer Herrn D. putirten ex Magistratu geschritten werden soll, als: 1) das Haus in der Wasserstrasse mit Brügghülen, Scheuer und sonstigen Zubehör, so zusammen von zwey der angeordneten Estimatoren auf 1959 Rthlr 40 silber, von zwey andern aber auf 1625 Rthlr. 2) des Gartens vorm Cavarinischen Thor, estimirt auf 165 Rthlr 30 silber. 3) des Kirchensitzes in der Minoriten Kirche. 4) der Begräbnisse aufm Minoriten Kirchhofe. 5) eines Hauses auf der Heydbergischen Strasse gelegen, die Kas genannt, estimirt von denen angeordneten Estimatoren auf 745 Rthlr. 6) einer Scheuer am Heydbergischen Thor, von denen angeordneten Estimatoren taxirt zu 115, und von zwey andern zu 105 Rthlr, und hiezu Termini auf den 7 April, 5 May, und 9 Junii in Eleve auf der Stadtwaage, allemahl Nachmittags um 3 Uhr anderahmet vorhen; so wird solches hiedurch einem jeden, der zu Ankaffung des einen oder ansehn Parceels Lust haben möchte, bekant gemacht, um in diesen Terminis sich einzufinden, nach Gefallen zu bieten und seinen Vortheil zu suchen. Eleve in Magistratu den 1 Martii 1759.

In secundo Termino ist gebotten auf das Haus sub Num. 1. 2000 Rthlr.

Auf den Garten sub Num. 2. 100 Rthlr.

Auf das Haus sub Num. 5. 325 Rthlr.

Auf die Scheuer sub Num. 6. 100 Rthlr.

III. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Die Ehefrau Herrn Lit. von Benningsen geborne Carten, hat ihr Haus zu Wesel in der Niederstrass gelegen, dem Landgericht - Botten Conradi aus der Hand verkauft; dieselige, so an dieses Haus ein dingliches Recht oder sonst gegründete Ansprache zu haben vermeinen, werden hiedurch edicalliter citiret, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen und zwar im letzten Termin den 13 Julii, bey hiesigem Landgericht anzubringen und mit glaubhaften Beweismitteln zu verifiziren, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibende mit Auflegung ewigen stillschweigens von ged. Hause abgewiesen, und die Kaufschillingen gegen Austrag ansbezahlet werden sollen. Wesel im Landg. den 25 May 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Weinom.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömeren, von seinen Mitern den das so genannte von Steinsche zu ged. Frömeren belegene Erbe, als: 1) die ganz baufertige Gebäude

Gebäude nebst dem Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiebe ein halbes Scheffelhede Landes haltend, und worauf ein kleines Haus stehet zwischen dem Kirchen-Raum und Hasolt Garten gelegen. 3) die Länderehen, als (a) den Rarp mit dem Garten, so im Zuschlage liegt und 12 Scheffelhede Landes hält. (b) 3 Scheffelhede Landes hinter diesem Rarp zwischen Schützen Oden und Lugs Lande gelegen, der krumme Ricker genannt. (c) 4 Scheffelhede aufm Wirtensfelde, zwischen des Predigern und Furbocke Land. (d) 2 Scheffelhede selbst zwischen Schützen oben und dem Baren Lande gelegen, das Effen Mudeje genannt, und (e) 3 Scheffelhede, davon eines aufm Mühlen-Wege zwischen des Predigern u d Wirtensfelde, und die übrigen 2 Scheffelhede an der andern Seite des Weges zwischen des Predigern und Wirtensfelde gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holzes aufm Lohntensfelde, aus freyer Hand erb- und eigenthümlich anerkaufft, auch gleich darauf seinem ältesten Sohne dem nunmehr abjungirten Hn Predigern zu Frömern, Joh. Died. Frans Ernst von Steiner hinwiederum abgetreten und erblich cediret hat, und der Herr Ankäufer zu Sicherkeit der geschohenen Ankauff so wohl, als der Herr Cessionarius der geschohenen Cession halber Ediktales gebeten, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden hiemit und Kraft die ses proclamaris, wovon eines alhie und das andere zu Frömern angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Erd und der solcherhalben geschohenen Cession eine rechtliche Anspruch ex quocunq; capite es auch sepe, formiren könne, hiemit und Kraft dieses prementoris citiret und verabladet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino de 28 Julii d. h. Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht erscheinen, ihre documenta cum justificacionibus in Originalibus produciren, sonsten gewärtigen, daß dieselte, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgewiesen und das vordeschriebene Erbe auf den Nahmen des Hn Predigern J. D. Frans Ernst von Steiner eingetragten werden solle. Urkündl. des Gerichtl. Justizs und mein des k. Richter genhändigten Unterschrift. Reg den 18. May 1759.

(L.S.) Albert, Henrich, Schulz.

Es hat Wilh. Springob zu Rimekede bey hiesigem Königl. Landgericht angezeigt, daß er ohnlängst von den nunmehr verstorbenen Ehef. Lamerts den so genannten Lamerts oder Wege-manns Kotten erbl. an sich kauft, fort die auf dem Kotten befindliche Mobilien und Effecten zum Behuf der rückständigen Nächte inventarisiren und Creditores, so hieran einige Anspruch zu machen befugt, ediktaliter verabladen zu lassen gebeten. Da wir nun solchem Suchen beferiret; so werden sämtl. Creditores, so an vorgem. Kotten und inventarisirten Effecten und Mobilien einige Anspruch ex quocunq; capite es sepe, zu haben vermeinen, hiedurch von Landgerichts wegen ediktaliter verabladet, um binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und prementorischen Termin, nemlich den 24 Julii d. h. bey hiesigem Landgericht zu melden, ihre Forderungen vorzubringen und zu justificiren, sonsten zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget und von dem Vermögen abgewiesen werden sollen. Hochum-im-Landg. den 22. May 1759.

Landmann, Bölling, Ratrop.

Es hat S. Anton von dem Bruck sein elterliches Wohnhaus zu Unna, an Hn S. D. Kreyer verkauft. Es werden dabero alle dieselte, so daran einen Anspruch zu haben vermeinen, citiret, um sich binnen 9 Wochen à dato, bey dem Landgericht in Unna zu melden, und ihre behende Forderungen zu justificiren oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf des letzten Termins so seon wird der 27 Julii, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Job. Peter Schumacher hat von Johann Evert Schumann einen sichern Antheil Weckenderoer Marken-Buscage erblich anerkaufft; welche daran Anspruch haben, müssen sich unter Straf ewigen stillschweigens, innerhalb 9 Wochen bey dem Gerichte zu Schwelm melden und solche den 8. Augusti c. a., justificiren.

IV Sachen / so gefunden außserhalb Duisburg.

Es ist vor einiger Zeit ein Geldstück gefunden worden; wer nun selbiges verlohren, kan sich im Posthause zu Meurs melden, wo ihm, um wieder zu dem Seinigen zu gelangen, nähere Nachricht gegeben werden wird. Postamt Meurs den 5 Junii 1759.

V. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Wir Dechand und Capitulares des Archidiaconal-Stifts St. Victoris zu Xanten, thun kund und fügen hiemit jedermännlichen zu wissen, wie das unser Mit-Canonicus Capitularis Herr Flor. Ignace, Baron von Schelunga am 3 Dec. 1758 mit Hinterlassung einer gerichtl. Testamentarischer Disposition dies zeitliche gesegnet, der dabey bestellter Executor Testamentarius unser Mit-Canonicus Carl Jos. Cormann aber Bedenken trägt, die dabey gemachte Legata abzuführen, ehe und bevor er sicher gestellt worden, daß sich nicht heut oder morgen einige Ansprüche auf diese Nachlassenschaft hervorthun werden, dahero per Memoriale die Vorladung aller deren, so etwa darauf einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen mögten, dienstegeziemend gebeten; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir alle und jede, so auf die Nachlassenschaft des abgelebten gesagten Hn unseres Mit-Canonicus Capitularis Florentz Ignace Baron von Schelunga ex quocunque capite es seyn mögte, etwas zu fordern zu haben vermeinen mögten, hiemit und Kräft dieses proclamatis, wovon eines das hier, das andere zu Elten, das dritte aber zu Utrecht angeschlagen, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 6 Augusti a. c., morgens 10, coram D. D. Deputatis in domo Capitulari ewere Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere Art rechtlich zu verifiziren vermögte, ad Protocolum anzeiget, und mit gesagtem Hn Executor auch vernehmen lasset, mit Ablauf des Termins aber solten Acta für beschloffen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von der Nachlassenschaft abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden. Xanten in Capitulo den 22 May 1759.

De mandato n. de Sandt Sec. m. p.

Nachdem die Erben des abgelebten Casparen vom Berge den Kamp auf der Vogelruthe bey Hagen gelegen, aus freyer Hand, jedoch unter Assisence des Königl Landgerichts hieselbst zu Befriedigung ihrer Creditoren zu verkaufen willens sind, und dazu Terminus auf den 19 Junii anberahmet worden; so wird solches allen, so zum Ankauf Lust tragen, bekant gemacht, um sich in dicto termino, Nachm um 2 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden. Zu gleicher Zeit aber werden auch alle dieselbige, welche an ged. Kamp einen gegründeten Anspruch ex quocunque capite solcher auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um sich binnen 4 Wochen bey dem Landgericht zu melden, und ihre habende praetensiones justificiren sollen, Gestalten hernächst niemand weiter gehöret werden soll. Hagen im Landgericht den 15. May 1759.

Der Zimmermann Henr. Hengel ist ohhie ab intestato verstorben, und von seinen Verwandten declariret, daß sie dessen Erbschaft nicht anders, als sub beneficio legis & inventarii antreten wollen. Es werden demnach auf derselben Instanz alle dieselbige, so an des ged. Hengels Vermögen einige Anspruch ex quocunque capite solche herrühren mögte, formiren können oder wollen hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften documentis zu verifiziren vermeinen, binnen 6 Wochen peremptorischer Frist, und zwar in ultimo termino den 13 Julii a. c., bey hiesigem Landgericht anbringen und justificiren, im Ausbleibungsfall aber mit Auslegung ewigen stillschweigens von ged. Hengels Nachlassenschaft gänglich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Befehl im Landg. den 25 May 1759.

v. Stocum, Siegfried, v. Beinom.

Wie dieselige, so auf die Nachlassenschaft der alhie verstorbenen Dienstmagd Christina Winterhoff einige Anspruch ex quocunque capite solche herühren möge, zu haben vermerken worden hiedurch edictaliter vorgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 6 Wochen und zwar im letzten Termin den 13 Julii c, bey hiesigem Landgericht andringen und justificiren zu lassen in dessen Entlebung aber die Auflage eines ewigen Stillschweigens und Ausschließung von der Verlassenschaft zu gewärtigen haben sollen. Wesel im Landg. den 25 May 1759!

D. Stöckum, Siegfried, v. Weinom.

Was Gestalt der Secretarius Capituli Nicolaus von Dorsten zu Rees, ohnlängst todes verstorbenen, und dessen Vater der Herr Receptor von Dorsten sich darauf sub beneficio legis de Inventarij als Erbe declariret und desfalls gebeten Edictales ad Creditores zu erlassen, damit sie viribus hereditariis völlig gesichert seyn mögte: Als werden sämtl. Creditores, so auf dessen Verlassenschaft einige gegründete Anspruch zu machen befugt zu seyn vermerken, hiedurch edictaliter und abgeladen, Gestalt sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, auf den 21sten Augusti präfixiret werden, sich bey hiesigem Stadtgericht, Vorm. um 10 Uhr mit ihren justificatorijs sub poena peremptioe ul silentii gehörig zu melden und solche vorzubringen hätten. Rees in Judio den 21sten May 1759.

Nachdem der Herr Procrator Fisci Martini in der freyen Reichsstadt Dortmund sich ein Schloss seine aus des seel. Herrn Albert von Haene Erbschaft herrührende vor dem Bittlichen Thore daselbst über der so genandten Krücken zwischen der Frau Wittiben wepland Herrn Syndici Doct. Rüpfers seel. in Norden und Herrn Gerhard Schöffers ins Süden angelegten Ländereyen, gelegene zwey Morgen Landes aus freyer Hand zu verkaufen, und des Endes bey hiesigem hochachtbaren Rath unterthänig ange sucht hat, um dieselige, welche bey an irgend einigen Anspruch zu machen vermerken mögten, edictaliter abladen zu lassen, und von mir Endes unterschriebenen aufgetragen worden derührte Bläubiger öffentlich abladen zu lassen; Als wird denselbe hiemit bey Strafe des ewigen Stillschweigens aufgegeben, sich binnen 6 Wochen peremptorischer Frist mit ihren etwaigen an gedachten beyden Morgen Landes habenden Anprüchen bey mir zu melden, oder zu gewärtigen, daß nachhero damit nicht weiter gehöret werden sollen. Dortmund den 31 May 1759.

H. L. Rüpfer Dr.
Vigore Commissionis.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 2 Viertel Stüder.

B. S. W. W. W. W. W.
Dienstag den 19 Junii 1759.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Seldrischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes: Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Morans zu lesen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wöchents
liche Korn: Preise und Brod: Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von Correspondenz und dem daher entstandenen Postwesen.
Wobey eine Ode des HORATII von zweyen alten Fehlern gesä-
bert wird.

I. Unter vielen, ja unzähligen Wohlthaten, die dem menschlichen Geschlecht wiederfahren sind,
und deren großer Vortheil so wenig erkennet, oder nicht anmaßsam eingesehen wird, ist
mit allem Recht die Einführung einer schriftlichen Correspondenz unter abwesenden, weit
entfernten, sich auch untereinander oft selber dem Gesichte nach ganz unbekannt Menschen,
ja unterweilen oangen Geschlechtern und Völkern, und das zu deren Beförderung entstandene
Postwesen auch zu rechnen. Es ist ein großer Fehler, ja eine undankbare, und der ver-
nünftigen Geschöpfen unanständige Nachlässigkeit zu nennen, oft die Betrachtung einer höchst
wichtigen und sehr nützlichen Sache veräumen, oder auch wohl gar als unnötig ansehen, al-
lein darum, weil man derselben täglich gedenket, und also gewohnt ist Gerade, als man
auch alle kluge und verständige Menschen sich dem undedachtigamen Böbel gleich zu stellen hör-
ten

ten, der darum den Preis und die Würde einer Sache nicht ansehen und doch zu wissen
weil er sie in der Nähe hat, weil er sie täglich vor Augen sieht, weil sie nicht erst über
Berge und Seen aus den entlegenen Welttheilen zur Verwunderung einem vorzuziehen,
auch bald wiederum aus Ueberdrüssigkeit gähnenden Thoren vorgestellt wird. Dem
Fehler, welcher gemeiner ist, als mancher denken sollte. Ein jeder wird dieses leicht gefühlt
wan er sich nur erinnert, daß wir täglich die größten Wunderwerke Gottes am Himmel
auf Erden, und überall in der großen Menge sehen, ohne oft dadurch im mindesten gerührt
zu werden, nur allein darum, weil wir derselben gewohnt sind.

II. Sollte also die Gewohnheit, und der zugestandene freye Genuß einer Sache den
selben Anlaß zur Heringschätzung geben? daß sey ferne bey allen rechtschaffenen Gemüthern.
Wir haben in unserer vorigen Verhandlung von den Kriegen vor der Sündflut, deren Ur-
sachen und Eigenschaft, auch unter andern erinnert, daß in den ältesten Zeiten, auch nach der
Sündflut, die Völker auf Erden mehrentheils in kleinen sich untereinander beneidenden Ge-
schaften vertheilt, durchgehens aber von Leuten einerley Geschlechts mit Ausschließung an-
derer gestiftet gewesen. Wie hartnäckig und heissköpfig man bey dieser üblen Gewohnheit eine lange
Zeit geblieben; was für Ungemach solches den Reisenden, was für Furcht, Arroganz, Selbst-
was für aufmerksame Behutsamkeit solchs bey denen, die fremde Gegenden nicht wohl ver-
meiden konnten, oder sich in denselben eine Weile aufhalten mußten, verursacht habe, wird das
erste Buch Moses an verschiedenen Orten nicht undeutlich zu erkennen. Wie ferner alle un-
süchtiger unter sich selber wühlender Menschen, ganz ungewöhnlich gewesen, kan man leicht
daraus schließen, daß so viele Völker der alten Welt von den Scythiden hin und wieder
auch in ihren eigenen Ländern, jähopitales, unherbergfame genennet werden. daß das ja hebrä-
isch, oder das Recht der Beherbergung als eine der allernötigsten und heiligsten Verbindungen
bey allen mehr gesitteten Menschen geachtet worden. Cycloper und Lestrygoner waren
ehemals nicht nur in Sicilien und Italien, sondern auch in vielen andern Ländern und Gegenden
zu finden; welcher Menschenleib monströse Beschreibung nichts anders als die schreck-
liche Gewohnheit solcher Barbaren, die Fremdlinge übel zu behandeln, andeuten soll. Wie
selber wie sehr er auch nach seiner Weisheit gesorget, daß das abgesonderte Volk Israel un-
gezogen leben, und mit fremden Völkern unermischt bleiben sollte, wolte doch, daß man die
Fremdlinge nicht unterdrücken, noch schänden, sondern freundlich, gerecht und billig behandeln
sollte, wie aus den Mosesischen Schriften hin und wieder zu sehen ist, zum klaren Beweise,
wie ungerecht und lieblos man sonst unter vielen alten Völkern zu verfahren sey gewohnt
gewesen. Auch haben die heiligen Scythiden im Neuen Testamente nicht umsonst ermahnet
herbergfam zu seyn.

III. Bey einer solchen Beschaffenheit der meisten Völker in der alten Welt konnte wohl
keine Correspondenz, kein sonderbarer Briefwechsel zur Beförderung aller nützlichen Dingen
im gemeinen Leben, der Kaufmanschaft, des Handels und Wandels, der Vulturaria natio-
naler Wissenschaften, und tausend anderer Vortheile, und demnach auch keine Post und
Postwesen (a), welche die nöthigen Mittel und Wege hierzu erleichtern, Platz finden. Es
ist also kein Zweifel, daß der, oder dieselbige, welche solches am ersten erfunden, auf die Welt
gebracht, und hernach immer mehr und mehr zur Vollkommenheit durch gute Regeln und Gebra-
uch

(a) Das Wort Post ist sonder Zweifel von dem Lateinischen abgekürzten *post* vor *positum*,
nemlich *jumenta*, oder dergleichen etwas, entstanden; wie also Virgilius irgendwo
schreibt *manet alta mente repositum*, vor *repositum*; und hat also denselben Ursprung
und Ursache dieser Benennung, welchen das andere Wort *Station* und *Stationes*; wie man leicht
unterweilen beide Wörter zusammenzueine Post-Station faaget; weil ehemals um
gewisse Distanzen Menschen und Thiere bereit stunden, das übernommene weiter zu be-
sorgen, damit nicht einer überall fremdes Land zu betreten nöthig hätte. Auch braucht
man dieses Wort von andern Dingen, z. E. auf seinem Posten stehen / welches die
Ursprung dieses Wortes deutlich beschämiget.

nung geführt, dem menschlichen Geschlechte keinen geringen Dienst erwiesen, und dadurch die bürgerliche Societät, ohne welcher die Menschen fast keine Menschen wären, in der Welt un-
gemein befördert haben, indem man sich auch zumehr oft besser abwesend, als unter vier Augen,
besprechen, von allem unterrichten, auch untereinander seine Gedanken in den beyderseitig
entlegentsten Welttheilen, ohne einen Fuß zu bewegen, auf die süglichste und bindigste Weise
mittheilen kan.

IV. Wenn aber die Erfindung und Einführung solcher Dinge zu zuschreiben sey, ist eigent-
lich ungewiß, und wird es auch wol immer bleiben. Und dieses ist kein Wunder, indem viele
hundert nützliche Dinge in der Welt entstanden, davon man den ersten Urheber nicht anzuge-
ben weiß, diemeil man entweder bey dem ersten nur geringen Anfang die Sache von keiner so
groß.n Wichtigkeit zu seyn erachtete, um den Erfinder zu rühmen, oder dessen Namen auf
die Nachwelt forzupflanzen, oder diemeil, welches auch hier geschehen, solches nicht von ei-
nem, und zu einer Zeit, sondern von verschiednen auf die Bahn gebracht, und vollendet wor-
den. Doch dünket mich, daß noch wol etwas gewisses und zuverlässiges hievon, was die Ge-
gend ungefahr, Völker und Zeit betrifft, könne gejaget werden. Was die Perser angehet,
deren königliche Briefträger Angari genennet worden, welches Wort sey auch die heilige
Schrift im Neuen Testament obßhon in einem andern Sinn bedienet, und mozon Barnabas
Brissonius / Thomas Hyde / und andere von alten Persischen Sachen handelnde Scri-
benten überflüssige Nachrichten geben, halte ich nicht davor, daß solche die ersten gewesen, die
etwas dergleichen eronnen hätten. Es sind andere weit feinere und geschliffenere, auch schon
lange vorher berühmte Völker gewesen, von denen ich glaube, daß sie den Grund zu einer
mit benachbarten, minder oder mehr entlegnen Völkern zu unterhaltenden Correspondenz
geleget, um nicht ewig der fremden Sachen unwissend, oder, wie der beredete Cicero schrei-
bet, Kinder zu bleiben.

V. Ja ich glaube, daß auch die alten Griechen nicht einmal köthig gehabt haben, darin
sich die Perser zum Vorbilde zu nehmen, als sie gewisse Boten, welche sie hemerodromos (b)
ἡμεροδρομοί, oder Tageläufer nenneten, angestellt: obßhon einige Gelehrte dieses zu
muthmaßen schweimen. Sie haben wol nähere, dabey frühere Anleitung hierzu selber haben,
oder von andern eben nicht so sehr entfernten witzigen Nationen entlehnen können. Alle alte
Völker, die nur etwas mehr geschliffen waren, als andere, hatten vermuthlich nicht nur der-
gleichen Landboten, sondern auch eine oder andere Anstalt, die Reisende selber fortzu-
helfen. Die Römer, ein vor diesen andern ergriffenes und kluges Volk (ich rede von den
ältesten Römern) hatten nicht nur Boten, welche Briefe aus der Stadt nach den Provinzen,
und aus diesen wieder nach sener trugen, damit der hohe Rath von allen Dingen die behörige
Nachricht einzege, sondern sie hatten so gar in gewissen Distangzien dazu bestellte und wohn-
hafte Leute, die denen aus oder nach einer Provinz reisenden Magistrats. Personen die
nöthige Verfürung an Holz, Salz, Worspann, um weiter zu kommen, desorgen mußten. Sie
wurden von dem griechischen Worte παραχοί, oder darreichen parochi (c) genennet;
welches nicht unrichtige Ursache zu muthmaßen ist, daß, wie das Wort vom Ursprung griechisch
ist, also die Sache auch selber den Griechen vorher müsse bekannt gewesen seyn.

VI.

(b) Der Geschichtschreiber Corn. Nepos im Leben Miltiadis cap. IV. nennet diese hemerodro-
mos, als Boten und Briefträger; und Rob. Keuchenius theilnet neßl andern in seinen
Noten, die alten Perser, welche sie Angaros und Astandas geheissen, wären ihnen vor-
gegangen.

(c) Auch bedienet sich Horatius dieses Namens Lib. I. Sat. V. wo er auf auf eine recht
artige Weise seine Kuitreise mit Mecanas beschreibet, welches Suetius in seinem Iti-
nere Suecico nachgeahmet hat. Horatii Worte sind diese:

Proxima Campano ponti quæ villula, rectum
Præbuit, & parochi, quæ debent, ligna saleque.

Von diesem Worte parochus ist auch sonder Zweifel das Wort Pfarr, vor einen Prediger.

VI. Meine Meinung gehet dahin, daß der erste Grund zur Einführung einer Correspondenz, und zur Anordnung, wie solche müste befördert werden (welches man heutiges Tages Post und Postwesen nennet) nach aller Wahrscheinlichkeit in Egypten nach Phönicien, wo vornehmlich die mächtigen Städte Tyrus und Sidon geblühet haben, bald hernach auch nach das gegenüber liegende Griechenland, oder nach dem Archipelagus, nach den Inseln Creta, Cyprius u. s. w. gelegen worden. In Egypten, sage ich, und Griechenland, ist diese nützliche Gewohnheit nach meiner, wie sich bald zeigen wird, nicht ungegründeten Muthmaßung erst aufgefunden. Daß dieses Land gar frühe von ansehnlichen und wichtigen Völkern bewohnt, dabey von grossen und mächtigen Königen beherrscht worden, da in andern Ländern noch sehr geringe und kleine Fürsten, oder auch keine, in einigen aber lauter Unordnung und Barbarey war, solches ist aus dem ersten Buch Moses deutlich genug zu ersehen. Daß was waren die Pharaos in Egypten zu rechnen? Wie ganz anders redet die heilige Schrift von diesem, als von jenen?

VII. Hierzu kommt auch dieses, daß wir nach dem ersten Buch Moses cap. XXXVII. v. 25., und also gar frühzeitig lesen, wie nach Egypten ansehnliche Kaufmannschaften aus andern Ländern, und unstreitig auch nach diesen aus jenem getrieben, welches zu allerley Correspondenz leicht Anlaß gibt, und auch durch diese nicht wenig befördert wird. Auf wenigstens gibt es Gelegenheit zum Handel und Wandel, dergleichen bey gesitteten und nicht in ihrem eigenen Best ohne alle Wissenschaft, gleichsam als in einem Keller, eingesperrten Völkern unmöglich ist; wie man noch im vorigen Jahrhundert von den damaligen ungeschickten Russen liest, bey welcher Art Menschen man freylich allerhand sonst erlaubte Correspondenz, und was dieselbe befördern kan, als etwas seltsames und fremdes betrachten muß. Wiewohl Herr Vater, durch allerhand nützlichen Verordnungen auf eine sehr rühmliche Weise abgeholfen hat.

VIII. Aber unser Satz empfängt noch eine weit größere Stärke, wenn wir betrachten, wie nicht allein Egypten jederzeit als ein Land, worin der erste und älteste Sitz vieler Künste, Wissenschaften, und Anstalten gewesen, vor andern betrachtet worden; wie von die Egyptische Weisheit, worin Moses sich am Hofe des damaligen Königes Pharaos geübet, in der heiligen Schrift selber gerühmet wird; sondern wenn wir auch die Geschichte Cecropis, des Gründers der Stadt Athen in Griechenland, der zweyweibig, und auch zwey Sprachen mächtig aus Egypten aber bürgerlich gewesen seyn soll, wenn wir des Cadmi, der auch aus derselbigen Stadt gekommen, des Stifter der uralten Stadt Theben in Griechenland, uns erinnern, und wie von ihm gerühmet wird, daß er die ersten Griechischen Buchstaben erfunden, und also die Schreibkunst in seiner neuen Colonie eingeführet habe. Die alten Dichter und Geschichtschreiber haben dadurch wol nicht sagen wollen, daß er einen Schreiber oder Schulmeister abgeben, beyß noch viel näher kommen.

entstanden, weil unter den ersten Christen die Gewohnheit war, bey ihnen die Almosen Gelder vor durchreisende bedürftige, als am sichersten, zu deponiren; die man nun Gelder aus der Diaconie nennet. Und weil diese ihnen solche nach Nothhurst reicheten, wurden sie Parochi von *παροχιαι*, *parochiae*, vulgo Pfarrn, Pfarrherrn genennet. Ich führe dieses desto lieber an, um andern läppischen und oft unanständigen Ableitungen mit gutem Grunde abzuhelfen.

Fortsetzung und Beschluß werden folgen.

So. Hildeb. Wiesof.

Anhang.

Anhang

Num. XXV. Dienstag den 19. Junii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz- Zeitl.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Wittibe Fritsch in der Niederstraf ist wilens ihr daselbst lantlich gelegene Wohnhaus mit Hof und Auffarth, aus freyer Hand dem meistbietenden zu verkaufen; die dazu Lusthabende können bey ihr in der Niederstrasse melden.

Es sollen einige Mobilien zum Besten der verstorbenen Severin Zähmanns Kinder verkauft werden; Lusttragende können sich in gedachter Behausung einfinden und ihren Nutzen suchen.

II. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Auf Ordre des hochlöbl. Puppillen-Collegii zu Cleve, sollen auf den 27 des gegenwärtigen Monats Junii am Mittwoch Vormittags Blocke 10, auf der Conferenzstube bey hochlöbl. Regierung verschiedene Gold- und Silberstücke auch einige Medailles; als: 1) Ein goldener Hügel mit Hacken und Tasche von Triumphant. 2) Ein goldner Beschlag an ein Buch. 3) Eine goldene Centur-Schnalle. 4) Zwey goldene Armb-Gespelger. 5) Ein goldener Ring. 6) Ein Paar goldene Ohrringe. 7) Ein Paar diro amalirte. 8) Zwey silberne Schaustücke. 9) Ein species silberner Rthlr von des höchst. seligsten Königes von Preussen Majestät de anno 1718. 10) Eine Medaille, worauf das Bildnis der beyden Gebrüder de Witt de anno 1672. 11) Eine alte silberne Münze de anno 1613. 12) Ein Stück der Ritter St. Joris. 13) Zwey alte silberne Schaustücke, denen meistbietenden öffentlich verkauft werden: wer davon was anzukaufen Lust hat, und vorher zu besehen verlanget, kan alles in denen beyden vorherigen Tagen, nemlich den 25 und 26 Junii auf ermelten Conferenz-Stube Vorm. von 10 bis 12 Uhr in Augenschein nehmen. Cleve den 13 Junii 1759

Vigore Commissionis

D. Schlehtendal.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, wie daß der Herr Cammer-Consulent Spener in Essen, vorhabens sey, seinen im Gericht Horst habenden, so genannten Kampmanns-Kotten, so jährlich 2 Malter Gersten, 2 Malter Roggen, 4 Malter Hafer, 6 Hüner und 2 Rthlr Dienstgeld rendiret öffentlich und freiwillig, jedoch unter Assistentz des Gerichts zu verkaufen; die, so nun Lust haben diesen Kotten zu kaufen, können sich den 27 Julii a. curr. in der Horst an Krampens Behausung Vormittags einfinden und ihren Vortheil suchen. Bochum den 8 Junii 1759.

F. S. D. Esselen.

Nachdeme auf erfolgtes Ableben beyderseits Eheleuten, des zu Gräffrath wohnhaft gewesenen Apothiqueren Johann Jacob Drenge und dessen ehelichen Hausfrauen, zum Gebuef derselben sechs unmündigen Kindern die nachgelassene Officin samt aller darzu gehörigen Geschäftschafft und vorhandene Arzneyen, entweder so aus der Hand, oder an den meistbietenden verkauft und versilbert, auch letztern falls hierzu der nähere Termin öffentlich bekant gemacht werden solle; Als wird solches vorläuffta dem publico kund gethan, damit die dazu Lusttragende solche vorher in Gräffrath beaugensichtigen, und die nähere Conditiones bey dem Herrn Kauf- und Handelsmann Johann Peter Wierth daselbstern vernommen werden können.

III. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten aufferhalb Dutsch

Jacobus Kupper zu Ruhrorth, ist wilens sein Haus entweder zu vermietten, oder zu verkaufen; Liebhabere so wohl zu einem als andern, können sich sorderamt bey ihm melden und Conditiones vernehmen.

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Da die Zeit herannahet, daß die anderweite Verpachtung derer zur Königl. Landrentheys Meurs gehörigen Domänen: Höfe und Ländereyen, Mühlen, Fäbren und Fischereyen, Jagden und Monopolien, auf 2, 4. oder 6 Jahre zu Stande gebracht werde. So sind zur öffentl. Verpachtung odged. sämthl. Stücke folgende 3 Termine als der 8 Jun. 15 Jun. und der 22te Junii dieses Jahrs anderahmet worden; Es wird dannerhero solches hiemit öffentl. bekannt gemacht, und diejenige, so ein oder anderes Stück anzupachten incliniren, abgeladen, an gem. Tagen, allemal Vor- und Nachmittags zu Meurs auf der Langley sich einzufinden, daselbst vor dem dazu deputirten Hn Departements. Rath und der Landrentheys Administration ohne ein Vorrecht der alten Pächter oder auf andere. Neben. Absichten zu sehen, ihr Gebott öffentlich und eines jeden selbst eigenen Interesse gemäß ad Protocolum abzugeben und solchergestalt ihren Vortheil zu suchen, immittelst aber können die Conditiones und Vorwarden zugleich bey der Landrentheys Administration eingesehen, und daselbst so wohl, als auch bey dem Hn Departements. Krieger. und Damainen. Rath von Derchau nähere Nachricht eingehohlet werden. Meurs den 31 May 1759. Landrenthey. Administration

F. A. Vertram.

Schmidt.

V. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Die Ehefrau Herrn Lit. von Benningen geborne Carten, hat ihre Haus zu Wesel in der Niederstraf gelegen, dem Landgerichts. Botten Konradi aus der Hand verkauft; diejenige, so an dieses Haus ein dingliches Recht oder sonst gegründete Ansprache zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter citiret, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen und zwar im letzten Termin den 13 Julii, bey hiesigem Landgericht anzubringen und mit glaubhaften Beweisen versehen zu verifiziren, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibende mit Auslegung ewigen Ausschusses sollen. Wesel im Landg. den 25 May 1759.

d. Stodum, Siegfried, v. Weimom.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömern, von seinen Wittwen das so genannte von Steinsche zu ged. Frömern belegene Erbe, als: 1) die ganz bauwürdige Gebäude nebst den Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein halbes Scheffelsede Landes haltend, und worauf ein kleines Haus stehet zwischen dem Kirchen. Ramp und Hanolt Garten gelegen. 3) die Ländereyen, als (a) den Ramp mit dem Garten, in welchem Zuschlage lieget und 12 Scheffelsede Landes hält. (b) 3 Scheffelsede Landes hinter diesem Land. zwischen Schulzen Oben und Lugs Lande gelegen, der krumme Aker genannt. (c) 4 Scheffelsede aufm Wittenfelde, zwischen des Predigers und Faldecke Land. (d) 2 Scheffelsede selbst zwischen Schulzen oben und dem Bauern Lande gelegen, das Essen Müddese genannt, und (e) 3 Scheffelsede, davon eines aufm Mühlen. Wege zwischen des Predigers und Wirths Lande, und die übrigen 2 Scheffelsede an der andern Seite des Weges zwischen des Predigers und Wirths Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holztes aufm Tobnenkampen aus freyer Hand erb. und eigenthümlich anerkauf, auch gleich darauf seinem ältesten Sohn dem nunmehr abgestorbenen Hn Prediger zu Frömern, Joh. Died. Franz Ernst von Steinen hinwiederum abgetreten und erblich cediret hat, und der Herr Ankäufer zu Sicherkeit der geschiedenen Ankauf so wohl, als der Herr Cessionarius der geschiedenen Cession bald in 2. 1759.

alles gebeten, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden hiemit und Kraft die-
ses proclamatis, wovon eines adhie und das andere zu Fröthern angeschlagen, alle und jede,
so an besagtes Erb und der solcherhalben geschenehen Cession eine rechtliche Ansprache,
ex quocunque capite es auch seye, formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremptorie citiret
und verabladet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino de 28 Julii h. a.
Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht erscheinen, ihre documenta cum iustificatoriis
in Originalibus produciren, sonst gemärtigen, daß dieselige, so sich binnen solcher Frist nicht
gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kauffchilling abgewiesen und
das vorbeschriebene Erb auf den Nahmen des Hn. Predigers J. D. Frans Ernst von Steinen
eingetragen werden solle. Uhrständl. des Gericht. Insegers und mein des zeitl. Richtern ei-
genhändigen Unterschrift. Rest den 28. May 1759.

(LS.) Albert, Henrich, Schulz.

Es hat Wilt. Springob zu Rimelbede bey hiesigem Königl. Landgericht angezeigt, daß es
ohnlängst von den nunmehr verstorbenen Ehel. Lamerts den so genannten Lamerts oder Weg-
manns Kotten erbl. an sich gekauft, fort die auf dem Kotten befindliche Mobilien und Effecten
zum Behuf der rückständigen Pächte inventarisiren und Creditores, so hieran einige Ansprach
zu machen befügt, edictaliter verabladen zu lassen gebeten. Da wir nun solchem Suchen be-
feriret; so werden sämtl. Creditores, so an vorgem. Kotten und inventarisirten Effecten und
Mobilien einige Ansprach ex quocunque capite es seye, zu haben vermeinen, hiedurch vom
Landgerichts wegen edictaliter verabladet, um binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3
für den andern, und 3 für den dritten und peremptorischen Termin, nemlich den 24 Julii sich
bey hiesigem Landgericht zu melden, ihre Forderungen vorzubringen und zu justificiren, son-
sten zu gemärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget und von dem Vermögen ab-
gewiesen werden sollen. Bochum im Landg. den 22. May 1759.

Landmann, Bölling, Matroy.

Joh. Peter Schumacher hat von Johann Evert Schenmann einen sichern Antheil Meh-
renberger Marken-Passage erblich anerkaufet; welche daran Ansprach haben, müssen sich
unter Straf ewigen stillschweigens, innerhalb 9 Wochen bey dem Gerichte zu Schwelm melden,
und solche den 8 Augusti c. a., justificiren.

Die Eheleute Wolphardt zum Hamm, haben ihren baselbst an des Schusters Bedert Haus
anschließenden Grund, sonst Abels Stelle genannt, an den Herrn Prediger Mumpaus verkauft;
solte nun jemand eine Einwendung oder präension daran haben, wolte sich binnen 4 Wochen
gehörig melden.

VI Derjohn / deren Dienst verlangt wird außserhalb Drieb.

Es wird ein Equai der schon bey Herrschaften gedienet hat, von sichern Leuten, und mit
guten Attestatis versehen ist, und wo möglich was schreiben kan, zum Dienst verlangt, wenn
dergleichen vorhanden, kan derselbe sich zu Hamm bey dem Königl. Post. Comtoir melden, und
baselbst Anweisung zu einem guten Dienst erhalten. Solte auch sonst ein guter Mensch sich
finden, der auch noch nicht gedienet, sich aber sonst auf schreiben und dergleichen geüget hat,
und gute Lust zum dienen bezeiget, kan sich auch baselbst melden.

Wittibe Derck Thelosen in Kantzen, verlangt einen Schloßergesellen, der seine Profession
wohl versteht; saß einer sich finden mögte, wolte sich, je eher je lieber, bey gedachter Witt-
bide melden.

Alle dieselige Schneidergesellen, so Arbeit suchen, belieben sich, je eher je lieber, bey dem
Amtsmeistern der löblichen Schneider. Zunft in Erevelt zu melden, weil man Arbeit genug für
sie hat.

VII. Von inhaftirter Persohn außershalb Duisburg.

Der alhier mit einer gestohlenen Kuh ertappete Wilhelm Kemper oder Kampmann hat außersdem einen Ziegen- und Brod-Diebstahl, wie auch einen vor seiner Flucht nach Holland zu Hettfeld im Edlinschen ausgeübten Mord freywillig bekant; weshalb derselbe inhaftirter und zur Inquisition gezogen worden ist; fals nun jemand zu des Inquiriti Beschwer ein mehreres anzuweisen wüßte, beliebe solches dem Königl. Stadtgericht zu Soest, forversamlt anzugeben. Soest den 2 May 1759.

L. D. zum Berge, Zur Helle.

VIII. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Alle dieselige, so auf die Nachlassenschaft der alhie verstorbenen Dienstmagd Christina Winterpock einige Ansprach ex quocunque capite solche herrühren möge, zu haben vermeinen werden hiedurch edictaliter vorgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 6 Wochen und zwar im letzten Termin den 13 Julii c, bey hiesigem Landgericht anbringen und justificiren zu lassen in dessen Entschung aber die Auflage eines ewigen stillschweigens und Ausschweifung von der Nachlassenschaft zu gewärtigen haben sollen. Befehl im Landg. den 25 May 1759.

v. Stockam, Siegfried, v. Weinom.

Was Gestalt der Secretarius Capitali Nicolaus von Dorsten zu Nees, ohnlängst todes verurtheilt, und dessen Vater der Herr Receptor von Dorsten sich darauf sub beneficio legis & Inventaril als Erbe declariret und desfalls gebeten Edictales ad Creditores zu erlassen, damit die viribus hereditariis völlig gesichert seyn mögte; Als werden sämtl. Creditores, so auf dessen Nachlassenschaft einige gegründete Ansprach zu machen befugt zu seyn vermeinen, hiedurch edictaliter und abgeladen, Gestalt sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, auf den 21sten Augusti präfigiret werden, sich bey hiesigem Stadtgericht, Vorm. um 10 Uhr mit thren justificatoris sub poena perpetui silentii gehörig zu melden und solche vorzubringen hätten. Nees in judicio den 21sten May 1759.

Diese Intelligenz-Bezful sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Im: R. Neffronck

Dienstag den 26 Junii 1759.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXVI.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elbischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Von Correspondenz und dem daher entstandenen Postwesen.
Wobey eine Ode des HORATII von zweyen alten Fehlern gesäus-
bert wird.

Fortsetzung und Beschluß.

IX. Sollten wir auch nicht hier des Mercurii mit größtem Recht eingedenk seyn, der nicht nur von den Römern und Griechen, ja von den alten Galliern selber nach Julius Cæsaris Zeugnis im siebenzehenden Capittel des sechsten Buchs seiner Gallischen Kriege, und also von vielen Europäern, sondern auch, und zwar fürnehmlich, dabey am ersten von den Egyptiern unter den Namen Thoye / der zugleich ein Stifter der Stadt Hermopolis in Egypten gewesen, verehret worden? Es ist bekannt, daß man diesen als einen Vorsteher und Schutzheiligen, oder, wie es den Heyden zu reden beliebt, als einen Gott der Reisenden, der Boten, der Kaufmannschaft, der Fertigkeit im reden und schreiben, als einen Beförderer aller Künste und Wissenschaften, welche zu Erhaltung der menschlichen Societät und Correspondenz dienlich sind, jederzeit betrachtet hat. Wir wolten uns mit Beschreibung desselben hier nicht aufhalten. Es kan und genug seyn, daß ihn die meisten vor einen Egyptier von Geburt halten, andere vor einen Griechen, der sich nach Egypten gewendet. Das erste hat größeren Schein der Wahrheit. Wer auch dieser Mann mag gewesen seyn, oder wen er habe abbilden sollen, so mercket man doch wol, daß die alten Völker hiemit nur dieses haben sagen wollen, daß in Egypten ein weiser Mann (d) solle gewesen seyn, der viel herrliche Dinge, fürnehmlich aber Handel und Wandel unter benachbarte Völker, Sicherheit der Correspondenz durch Anstellung der Boten, Abmessung der Landstrassen und Wege, und wie solche durch

Aufrichtung

(d) Siehe Joh. Henr. Ursini gelehrten Tractat de Zoroastre Bactriano, Hermete Trismegisto, Sanchoniathone Phœnicio; wo er gleich im Anfang Exercitationis secundæ pag. 73. von dem Vaterlande des Mercurii, nemlich Egypten Nachricht gibt. Die Poëten sagen durchgehend, daß er ein Afiicaner (worunter auch die Egyptier zu rechnen) ein Sohn der Naja / und ein Eckel des Mauritanischen Königs Atlas gewesen. Dan bey ihnen muß alles weiter ausgeschmückt werden.

Aufrichtung gewisser Merkmale den Reisenden, damit sie nicht auf Irr- und Abwege gerathen, zu bedeuten wären, (e) angeordnet habe.

X. Alles dieses, wie auch das ganze mit vielen Wahrheiten vermischte Fabelwerk von vielen Berrichtungen und Eigenschaften des Mercurii / seiner Gestalt (f) und was sonst erzehlet wird, gibt nicht unendlich zu erkennen, daß man bereits in den ältesten Zeiten die Erfindung und Anordnung guter Correspondenz, und solcher Mittel, woraus hernach das Postwesen entstanden und immer verbessert worden, einem gewissen weisen Mann in Egypten zugeschrieben, der insonderheit sein Auge auf Griechenland gerichtet habe, als eine Gegend, wo viele wichtige und nahrhafte Leute wohnten; den man bald Hermes, bald Hermes Trismegistus / wie in Griechenland also auch in Egypten zu der Ptolemäer Zeit, zu Rom aber Mercurius genennet hat; welches aus andern Quellen geschöpft ist.

XI. Wir übergehen vieles der Kürze halber. Dieses was angeführt worden, soll uns seyn, unsere Rechnung zu beschäftigen, daß man den Egyptiern nach aller Wahrscheinlichkeit die erste Erfindung und Anstalten zu diesen so löblichen und nützlichen Dingen zugeschrieben habe, die immer mehr und mehr ausgebreitet, und, wie auch hier in Deutschland vor unseiner drittehalb hundert Jahren zur Zeit Kayfers Carls des fünften (der zugleich Kayser und König in Spanien war, und darum sichere Nachrichten desto mehr und öfters nöthig hatte) verbessert worden; wovon ein mehres zu melden unser jetziger Zweck nicht ist, wozu auch man bis auf unsere Zeiten nichts unterlassen, alles hin und wieder an jeden Orten und Ländern in einen vollkommeneren Stande zu bringen.

(e) Solche Merkmale waren in den allerältesten Zeiten verschiedene an den Landstrassen gelegte Steine / denen die vorübergehende immer neue hinzuwarffen, daß endlich jämliche Haufen daraus wurden, dergleichen die Chalmudisten sollen מרקורי, oder, Mercurium, Mercolis genennet haben; von welchem Worte auch darum einige Gelehrte lieber den Namen Mercurius, als von mercibus oder, medius currus, nemlich als ein Beschützer unter zweyen Menschen, herleiten wollen. Hernach richtete man steinerne Säulen an den Wegen auf, worauf das Gesicht Mercurii auf allerhand Weise stand, oder Arme; dergleichen einen Juvenal. Sat. VIII. v. 53, truncum Hermae nennet; wie sie van Herma hießen, und nicht nur an den Landstrassen, sondern auch unterweilen in Städten stunden, und vor heilig gehalten wurden. Siehe Corn. Nep. in vita Alcibiadis. c. 3. Der gelehrte Spanier Laurentius Ramirez de Prado hat in seinem Pentecontarcho cap. 49. solche Mercurialishe Bildsäulen vorstellen lassen, wo sie zu sehen sind. Hier in Lande hat man an deren Platz Sandweiser, da jene gar ohne Hände waren; wiewol man in Weissen edensals Meilen-Säulen eingeführt. Die alten Römer ließen steinerne Ecksteine und numerirte Steine an den Wegen legen, worauf der ermüdete zugleich ruhen konnte; daher die bekannte Redarten, ad quartum, quintum &c. lapidem, vor vier / fünf u. s. w. Meilen von der Stadt. Eben dieser Spanier de Prado ist auch von dem Namen Mercolis zu sehen, woraus Martinus und Volusius das ihrige, ohne ihn zu nennen, entlehnet haben.

(f) Er hatte nicht nur geflügelte Füße, sondern auch ein solches Hütgen auf dem Kopf. Vielleicht haben auch darum die alten Römer ihre pinnatos nuncios, πτεροπόδες, gehabt; wovon Salmatius zu lesen ad Lampridii Alexandrum Sever. cap. 58, der gleichem von den Römischen Postboten, Wagen, cursu fiscali und publico, ad Spartianum Adrianum cap. 7. handelt. Der Kayser Aelius Verus ließ nach Spartiani Zeugniß seinen Läuferen Flügel an ihren Schultern machen, und nennete sie nach den Winden, Süd, Nord, Ost, Wind &c. Solches hat Justus Lipsius ausgelassen, da er Centur. III. Epist. 59 an den gelehrten Spanier Nicol. Micaulium, alles zusammen gesammelt, wozu er von den Boten und Briefträgern der Alten und deren Geschwindigkeit angetroffen, so gar, daß er auch der Tauden nicht vergesse, die man unterweilen zu Briefträger gemacht, sonderlich in Belagerungen, da man ihnen das Papier an den Füßen gebunden. Man sollte solches auch den Schwalben, und dergleichen Hausvögeln thun können, sonderlich man sie Jungen haben.

XII. Wir wollen hier zum Beschluß und zur Ehre des so oft erwähnten Mercurii einen Probe und ganz veraltete Fehler aus einem Lobgedichte HORATIUM auf ihn, welche keiner gesehen, vielweniger emendiret hat, gründlich verbessern, ohne uns um angemessene Splitterrichter zu bekümmern, die wegen Partheplichkeit vor ihre vermeinte infallible Vorgänger (deren Verdiensten, sie doch mit ihrem aufgedroschenen Stroh, eben so, wie ein Affe den Menschen gleich sind) von der Wahrheit nicht urtheilen können. Libr. I. Ode X. fängt dieser Dichter seinen Lobgesang so an:

*Mercuri, facunde nepos Atlantis,
Qui feros cultus hominum recentum
Voce formasti casus, & decora*

Mors palastra.

Der berühmte Engländer Richard Bensley hat in dieser kurzen Ode nichts zu verbessern antreffen können, als daß er gleich in der ersten Zeile die Distinction geändert, und ausgegeben *facunde nepos*, vor *Mercuri facunde*, worin er das größte Recht hat. Ein geübter und belesener wird es leicht begreifen. Auch hat er dem gelehrten Dan Heinsius billig wieder gesprochen, der das Wort *more* angefochten; da doch dieses der alte Aufonius bekräftiget, und als wol geredet mit seiner Nachahmung noch mehr befestiget.

XIII. Über hier mögte ich einen sehen, der jemals unter den sehr vernünftigen Scribenten hätte *feros cultus* gesagt, oder hätte sagen können, ohne durch Zusammenfügung zweyer widerwärtiger Worte eine Ungereimtheit zu befürchten. Bey den Logics heißen solche Absurditäten *contradictiones in adjecto*, und bey den Griechen *ἀόυσαρα*. Dan die Rhetores brauchen ihre Figur, die sie *Oxymoron* nennen, weit anders und bey ganz andern Umständen. *Cultus* und auch *cultura* bey Horatius selber, und allen übrigen, heisset, was von Unterweisung, wie hier, die Rede ist, eine Verbesserung, die Fierde und Armuth bringet, *serus* aber und *ferum* bedeutet alles, was gar nicht unterwiesen, nicht gebessert, nicht unterrichtet, sondern in seiner natürlichen Wildheit gelassen ist; die aber nur allein *cultu* kan gehoben werden. Bekannt sind des Ovidii Worte, *didicisse fideliter artes*, (das ist; *cultum admittisse per artes*) *Emollit mores, nec sinit esse feros*. Unsüßlich ist es also, daß die Ausleger durch *cultus* haben hier *mores* verstehen wollen. Zu dieser Ungereimtheit füge noch eine andere, man es heisset, *cultus formasti voce*. Sind dan *cultus* lebendige Geschöpfe, die man kan reden lehren? Dan dieses letztere meint hier Horatius, wie keiner leugnet, auch Libr. I. Sat. III. § 103 &c. zu sehen ist. Horatius muß so emendiret werden:

*Mercuri, facunde nepos Atlantis,
Qui feros coetus hominum recentum
Voce formasti casus & decora*

Mors palastra.

Kan wol eine kleinere und doch wichtigere Aenderung erdacht werden? Unstreitig hat Horatius so geschrieben. Ewig, so zu reden, und beständig heisset es bey den alten Griechischen und Lateinischen Dichtern, die ersten Menschen hätten als wilde Thiere in ihren Hölen abgesondert mit Weib und Kindern gelebet: bald darauf hätten sie sich in einige Hauffen (*coetus*) zusammen begeben, und als sie etwas geschmeidiger geworden, eine Sprache gelernt, mit einander zu conversiren. Siehe nur Horatium selber in der so eben angeführten Satyre gleich hernach; wie auch Art. poetica § 391.

XIV. Die Redart *coetus hominum* ist gewöhnlich. Aufon. Epist. 25. *Mentis inops, COETUS HOMINUM & vestigia vitans*, und in Grat. Act. cap. 1. *Tam in COETU HOMINUM, tum ipse mecum &c.* Senec. in Octav. § 919. *COETUS HOMINUM tristes sedemque feram*; und in Hippol. § 482. wie auch an mehren Orten. Lactant. Instit. Lib. IV. c. 23. *Non se debet ipse præceptor à numero COETUQUE HOMINUM segregare.* Serner Cicero Somn. Scipionis, c. 3. *Nihil est enim illi principi Deo &c. acceptius, quam concilla COETUSQUE HOMINUM.* Ich übergehe viele andere Stellen. Doch füge ich noch diese Worte des Macrobii über erwähntes Somnium Scipionis Lib. II. cap. 10. hinzu. *Atque ita contingit, ut non rudi mundo rudis homines & cultus inscii &c. asperitatem paulatim vaga feritatis exus: conciliabula & coetus natura influente patiantur.*

XV. Wir gehen zu einer andern noch viel heftiger und schändlicher in dieser Ode des Horazius verordnenen Stelle. Dan kurz darauf fährt er so fort den Mercurius anzureden:

Quin & Atreidas duce te superbo

Ilis dives Priamus relicto,

Thessalosque ignes, & iniqua Troja

Castra fessellit.

Wan der Urheber hier so sich selber, seinem ganzen Vorhaben, seiner eigenen Meinung und der Geschichte widersprechend geschrieben hätte, müste er gewiß entweder unsinnig oder unreimtheit dieser Worte Thessalos ignes fessellit mit Händen greiffen können. Achilles, der König der Thessalier, hatte den Hector Königs Priami zu Troja Sohn in der Belagerung dieser Stadt getödtet, und dessen Körper dreymahl um die Mauern derselben mit Pferden und seinem Wagen sagend geschleiffet, und so mit sich ins Lager geführt. Weil nun unbegraben zu bleiben vor das höchste Unglück auf der Welt geachtet wurde, wagete es der alte Vater Priamus, daß er durch der Griechen Lager heimlich durchschliche, ohne von seinen beyden größten Feinden Menelaus und Agamemnon/ des Atreus Söhnen (Atreidis) entdeckt zu werden und in deren Hände zu fallen; und begab sich also zu Achilles in das Thessalische Lager, und that nebst Darbietung eines grossen Schwages, einen Fußfall vor ihm, um so den todtten Hector seines Sohns Hector zu lösen. Dieses glückte auch nach ver angebotenen Strohtritt des Achilles dem alten Priamus durch Hülffe des Mercurii.

XVI. Da sich nun die Sache so verhält, da Horatius auch hier nichts anders hat sagen können, und sagen wollen, wie kente er dan schreiben Thessalos ignes fessellit? das ist, wie die Ausleger wollen und in der Noth sagen: Priamus habe die Thessalische Schildwachen hinterm Lager und König dem Achilles wolte er so hingehen. Von den übrigen Griechen und deren Läger, fürnehmlich von den Brüdern Agamemnon und Menelaus wolte er nicht gelobet werden. Diesen wolte er entgehen (fallere), nicht dem Achilles im Thessalischen Lager. Dahin schick er, da kam er zu Achilles, und that einen Fußfall. Diese schändlich verordnete Stelle muß so emendiret werden:

Quin & Atreidas duce te superbo

Ilis dives Priamus relicto,

Thessalo supplex, & iniqua Troja

Castra fessellit.

Das ist, unter deiner Anführung, O Mercurius, hat der mit einem grossen Schwag beladene Priamus sein *Ulium*, die Stadt Troja, verlassend den Agamemnon und Menelaus, und deren teindfehlige Lager vermeden, damals als er vor Achilles fußfällig geworden.

XVII. Man ist alles richtig, der Geschichte und des Horazii eigener Meinung gemäß. Was ich will ich aus ihm selber beweisen. So schreibt er wiederum ein Epod. XVII. v. 13. Von eben dieser Sache, und dem Fußfall des Priami: *Postquam RELICTIS MOENIBUS IEX PROCE-
DIT Hec peritacis AD PEDES Achillei.* Auch redet Statius Sylv. Lib. II. Carm. VI. l. 66. so davon, *Luces Hectora Thessalosque currus, Et SUPPLEX Priami potentis aurum.* Durch Thessalos currus versteht er den Wagen Achilles. Ferner Seneca in Troadib. v. 411. *Saxo peremptus ense quod Priamus jacer, SUPPLEX PATERNUS: worauf alsobald folget SUP-
PLICES hostii PATRIS Hostisque eisdem novimus; alles von Priamus gegen Achilles.* Virg. *gll. Aen. Libr. II. v. 540 iura haemque SUPPLICIS erabit, corpusque exanguie septolorum reddidit Hectorum.* Das Wort Thessalos aber vor Achilles, als Haupt und König der Thessalier, kommt bey Horatius wiederum vor Lib. II. Od. 4. *Barbara postquam occidere iurae Thessala victore, & ademptus Hector, &c. Thessala das ist Achille.* *Ud Troad. v. 181. Stricose ingens umbra Thessalici Lucis, das ist, Achilles.* *Sidon. Apollin. Carm. IX. v. 126. Civis Dolichiticae Thessalique Virtutem sapientiamque narro; das ist, Ulyssis & Achilles.* Der sehr schändliche Irrthum ist so entstanden, weil man aus Thessalo supplex erst Thessalo fessellit verstanden geschriben, hernach um einen nexum zu machen Thessalosque ignes. Auch kan man aus Thessalos uplex hernach Thessalos ignes entstanden seyn.

Anhang

Nam. XXVI. Dienstag den 26. Junii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. NOTIFICATION.

Auf specialem Befehl der hochlöbl. Eiev. Märckischen Regierung wird allen denjenigen, welche noch etwas, so zu des abgelebten Hn Krieges- und Domainen-Kammer Secret. Bergius Verlassenschaft ex quocunque titulo, es mag seyn, was es wolle, gehörig, unterhaben, oder besitzen und hiebisher nicht bereits manifestiret haben, auferlegt, solches bey Strafe doppelter Eschzung und Verlust ihrer Forderungen dem Herrn Hofrath und Eievischen Regierung-Advocat Trendenburg als angeordneten Curatori ad lites binnen 4 Wochen anzuzeigen. Da auch verschiedene gute Bücher, die der erwähnte Herr Bergius nachgelassen hat, defekt sind, und das Fehlende nach allem vermuthen ausgeliehen seyn wird; so werden ferner alle diejenigen, welche von demselben geliehene Bücher unterhaben, hiemit zugleich ersucht, solche binnen dieser Zeit entweder an den Herrn Hofrath Trendenburg, oder, wenn es in Duisburg, an den dortigen Schultheiß Herrn Lurz zu restituiren; im widrigen Fall dieselige, so es nicht thun, und diernechst, daß sie dergleichen geliehene Bücher haben, sollten überführt werden können, sodann deshalb gleichmäßige Bestcaffung sich zuziehen werden. Eleve den 14. Junii 1759.

Vigor: Commissionis.

Schlehtendal.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Dem Publico wird hi-durch bekant gemacht, wie daß am künftigen Sambstag den 30sten dieses, einige Bücher des abgelebten Herrn Kammer-Secretarii Bergius auf hiesiger Gericht-Stube dem meistbietenden publice verkauft, und von Commissionis wegen sollen zugeschlagen werden. Duisb. den 21. Junii 1759.

Vigore Commissionis

Lurz.

Es ist die Wittibe Frisch vorhabens ihr in der Niederstraf gelegenes Wohnhaus nebst das hinten liegender Hofplatz, Eräden, Garten und kleinen Auffahrt in einem Termin als den 27. Junii öffentlich zu verkaufen; die dazu inclinirende können sich alsdann Nachm. um vier Uhr an Monfr von der Klocken Behausung einfinden.

In dem Erbhaufe der Wittibe Küllings, sollen zum Besten des unmündigen Kindes, einige Mobilien und Effecten dieser Togen verkauft werden.

II. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Die Wittibe von der Loo zu Soch, ist vorhabens bey meistbietenden freywillig zu verkaufen, 1) Eine Scheuer hinter an der Stadt. Mauer gelegen. 2) Einen Kohlgarten gelegen außerdem Kleppfortzen nebst Winken Weyde. 3) Ein Stück Land gelegen außerdem Steinthor hinter dem Steinern Kreuz groß 3 Lemmische Morgen. 4) Ein Stück Bauhand auf der Woff-Heyde gelegen, groß ohngefähr 5 kleine Morgen. 5) Ein dito Stück Land außerdem Wosthor, gelegen an dem Koffberlohren, und ohngefähr 2 kleine Morgen groß. 6) Ein dito Stück Land gelegen in dem Noopland am Weezischen Wege, groß ohngefähr a-derthalben Morgen. 7) Noch ein dito Stück Land gelegen am Höttischen Wege, ein kleinen Morgen groß; wer dazu Lust hat, auch einiges Recht oder ansprache auf obged. Parceelen zu haben vermeinen mögte, muß sich gegen den 24. Junii a. c., bey ged. Wittibe melden.

Ad instantiam Curatoris Menschen Concurius sollen die zum Bndel gehörigen immobilare Stücke, als (a) Ein auf hiesigem Markt einerseits Vossanderseits Hn Apotheker Et roeder gelegenes Haus taxiret, deuctis oneribus, auf 279 Rthlr 55 fl. (b) Ein Kohlgarten zwischen der Meer- und Eievischen Yforte auf dem Landacker zur Kantischen Schüttereij leibawins rührig, taxiret auf 100 Rthlr. (c) Ein Kohlgarten vorm Eievischen Thor einerseits Frau Wilmsen, anderseits Erben. Apots Garten, taxiret auf 25 Rthlr. (d) Ein Garten zwischen dem Rhein- und Eievischen Thor an der breiten Straffe, einerseits Tonck, anderseits Drabbefeld gelegen, taxiret auf 50 Rthlr. (e) Ein Stück Bauhand hinter der kurzen Heoge auf dem Wege nach Dhrwater 280 Ruthen groß, taxiret auf 100 Rthlr. (f) Drey Mühl-
Land

Land bey den Melatencamp, einerf. Capit. Land, anderf. Witt. Kempfen, ist zehndpflichtig und
taxirt auf 50 Rthl. (g) Ein Mützel eben daselbst, einerf. Capit. Land, anderf. Erb. C.
Hofland, taxirt auf 10 Rthl. (h) 2 Mützel auf dem Benschden Weg, einerf. Darn-
Dams, anderf. dem grünen Kuhweg, taxirt auf 40 Rthl. (i) 4 Mützel an der hohen
Mühle b. d. der Landstrasse, taxirt auf 25 Rthl. (k) 4 Mützel am Heeseberg, taxirt auf
10 Rthl. (l) 2 Mützel hinter dem heiligen Häusgen am Hohlbruch taxirt auf 50 Rthl.
in dreyen Terminen, nemlich den 11 Julii, 10 Sept. und 10 Novemb. a. c., allemahl am
Rathhause dieselbst, Nachm. um 3 Uhr öffentlich licitirt, und im letzten Termine dem meist-
bietenden zugeschlagen werden. Xanten im Landg. den 14 Jun. 1759.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Doct. Serlovers, das Dorfseid-
Haus auf dem grossen Markt in Ereve gelegen, welches auf 200. Rthl. gewürdigt worden
in 3 legalen Terminis, als den 16 Julii, 16 Augusti, und 13 Septembr., gerichtl. ver-
set werden solle; die dazu Lust haben, können sich alsdann allemahl Nachm. um 4 Uhr in Ereve
auf der Stadtwaage einfinden. Ereve im Landg. den 20 Junii 1759.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß in Behuf deren Stidelschen Creditoren die zum So-
del gehörige immobilair Stücke, als: 1) das Bickelsche Haus in Sonsbeck, taxirt auf 11
Rthl. 35 und ein halben R. 2) der Schaafstall bey Sonsbeck nebst denen Cämpen, so vom
Bürgermeister Bickel darunter gebauet worden, und den Essenkath, so mit dazu gezogen, nach
dem Bauhand, so vorhin zum Niederkriedt gehört, und zusammen auf 1038 Rthl. 24 Sch.
taxirt worden, in 3 Terminen, als den 23 Julii a. c., zum ersten mahl, den 22 Octob. zum
andern mahl in Xanten aufm Rathhause, Nachm. um 3 Uhr, und den 23 Jan. 1760 zum letz-
ten mahl zu Sonsbeck im Hirsch öffentl. licitirt, und im letzten Termine denen meistbietenden
zugeschlagen werden solle; Lusttragende können so wohl die Vorwarden als die special Taxe
einer einzele Stücke, allemahl vorhero in der Landgerichts, Registratur einsehen. Xanten im
Landg. den 24 April 1759. Grusemann, Schlechtendal.

Ad instantiam eines Capituli zu Mehr, sollen pro obtinendo iudicato vom 17 May
einige von Michael Breuers zu Ereveld executirte Meubles auf den 28 Jun. ejusd., Nachm. um
2 Uhr, denen meistbietenden öffentl. verkauft werden; wes Endes zu kaufen Lusttragende da-
gegen; sodann einigen Anspruch daran habende, vor diesem Verkaufungs. Termin die
von Gericht wegen verabladet werden.

Ad instantiam derer Erbdgen. Elters soll das von denselben an den verstorbenen Wif-
Das verkaufte Haus in Xanten auf der Scharnstrasse gelegen, welches nebst dem Hinterhaus
und Garten auf 771 Rthl. 16 st. gerichtl. taxirt worden, in Behuf des rückständigen Schul-
schillingen in 3 Terminen, als 13 Augusti, 13 Octob. und 13 Dec. a. c., allemahl aufm Rath-
hause Nachm. um 3 Uhr öffentl. licitirt, und in letztem Termine denen meistbietenden zu-
geschlagen werden; diejenige nun, so an denen Kaufleuten eine gegründete Anspruch haben,
müssen sich mit ihren Forderungen vor Ablauf des letztern Termin einfinden, sonst deren An-
zahlung gestellet, und dem Ankäufer die gerichtliche Auftrage ertheilet werden soll. Xanten
im Landg. den 20. Jun. 1759. N. Grusemann, Schlechtendal

Den 28 Junii sollen an Erben zu Desterum 6 Morgen daselbst gelegene Ländereyen, im
ter Beckers Hof gehörig, dem meistbietenden Parcell. Weise zu 2 Morgen verkauft werden,
wozu Lusttragende sich an dem Tage und Ort einfinden und ihren Nutzen suchen können.

Der Freyh. v. Wüllich zu Dierckforth und Sehlen hochwohlgeb. ist vorhabens, die so ge-
nannte Palands Kämpen 20 Morgen holl. 567 Ruthen groß, unter. Amte Erandenburg ge-
legen, freywillig zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich in Terminis den 29 Jun. 6 und 13
Jul. in Ereve auf der Stadtwaage einfinden.

Nachdem Vermöge iudicati und darauf ergangener Executorialtum ad instantiam des
Hoffiscalen Sixt contra Gerhard Wönnick Kirchpfeils Repelen, die inventarisirte und arren-
Effecten publice dem meistbietenden auf Gerrit Wönnicks Hof den 29. dieses, morgens um
Uhr verkauft werden sollen; so müssen sich Liebhabere alsdann einfinden.

Joh. Volt zu Soth, ist vorhabens sein daselbst in der Mühlenstrasse gelegenes Haus
Num. 358 die Fontaine genannt, freywillig aus der Hand zu verkaufen; Liebhabere und
so daran präention haben, können sich gegen Ausgang Junii alda bey ihm melden.

L. N. van den Broick ist wißens sein bey **Anna** am **Kesselbühr Wege** gelegenen **Gärten** aus der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich in **Eleve** bey **Hn Rentmeister Gesselschay** oder den **27 Julii** bey geb. **L. U** von den **Broick** in **Uua** melden.

Es wird dem publico hiemit näher bekant gemacht, daß der **Garten** von den **Ehel. Theods. Ehen Brinck**, so ad instantiam **Joh. S. Hambergen** verkauft werden soll, und auf **40 Rthlr. ästim.**, dafür aber in **2do termino** **50 Rthlr.** gebotten worden, und dann am **5 Julii** **Nachm.** um **4 Uhr** in **Eleve** auf der **Stadtwaage** die letzte **Terze** ausbrennen solle; so können dieseligen, welche darauf ferner zu bieten Lust tragen, sich in **prædicto termino** alskdann daselbst einfinden. **Eleve im Landg. den 20 Junii 1759.**

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß auf Anstehen der **Vormüader** der verstorbenen **Ehel. Henr. von Haeren** zu **Niel**, hinterlassenen **Kinder**, das zu **Niel** belegene **Stück Bauland** ad ein **Morgen** **150 Ruthen**, **Lucas Hofsteede** genannt, so auf **470 Thlr.** **epblich** **tariret** worden, in **Terminis** den **17 Julii**, **14 Augusti** auf der **Stadtwaage** hieselbst, in **ult. termino** aber den **10 Sept.** zu **Eranenburg** aufm **Rathhause** allemahl **Nachm.** um **3 Uhr**, öffentlich jedoch freywillig verkauft werden soll; die dazu Lust haben, können sich deßhalb zu gesetzter Zeit einfinden und ihren **Vorthheil** suchen. **Eleve im Landg. den 18 Junii 1759.**

Sehmann, Rittmeier.

Wiemann.

Es wird hiemit näher jedermännlich bekant gemacht, daß die **Wittibe** und **Erben** **Vet. von Dyck** in **Eleve**, unter **Direktion** und **Assistene** des **Landgerichts** vorhabens sind dem meistbietenden öffentlich jedoch freywillig zu verkaufen, 1) das **Bauern-Guth** aufm **Hauw Amt** **Eleve** kätlich bey der **Kirch** alda gelegen, welches etwa **9 Morgen** **379 Ruthen** **holl.** groß ist, und mit dem **Gebäude**, nach **Abzug** der **Schakung** und **Ausgang** **tariret** worden auf **600 Rthlr.** wofür in **primo termino** schon gebotten **700 Rthlr.** 2) die **Weyde** im **Nepperbruch** nahe bey **Eranenburg** gelegen, welche **3 Morgen** **242 Ruthen** **holl.** groß, und nach **Abzug** der **Lasten** **ästimiret** worden **500 Rthlr.**, wofür in **primo termino** **650 Rthlr.** **licitiret** worden. 3) die **Weyde** zu **Loth** in der **Niederbüffel** gelegen, **Paverts Weening** genannt, so **3 Morgen** **70 Ruthen** groß und auf **375 Rthlr.** nach **Abzug** der **Lasten** **tariret**, und wofür in **primo termino** **650 Rthlr.** gebotten worden. 4) **7 kleine Morgen Landes** im **Senneperfeld** gelegen, so nach **Abzug** der **Lasten** auf **265 Rthlr.** **tariret**, und wofür in **primo termino** bereits **500 Rthlr.** gebotten worden; welche nun darauf **tercer** zu bieten Lusttragen, können sich in **secundo termino** **wird** seyn der **29 ejusdem** und **ultimo** den **27 Julii**, auf der **Elevischen Stadtwaage** **Nachm.** um **3 Uhr** einfinden und ihren **Vorthheil** suchen. **Eleve im Landg. den 21 Junii 1752.**

Sehmann, Rittmeier.

Wiemann.

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Der so genannte **Neuen Bauers Hof** am **Winterswick** bey **Rheinberg**, wird **künftigen Martini** **pachtlos**, er bestehet aus **34 Morgen Bauland** und **12 Morgen Straßgewach** auf **Edlischem Boden**; Liebhabere können sich bey der **Frau Wittibe Worfmanns** in **Rheinberg** mit dem **forderksamken** melden.

V. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Die **Erben** des zu **Orsoy** verstorbenen **Zoll. Empfängers**, **Zahn**, haben ihren zu **Overahl** im **Fürstenthum Neurs** gelegenen, so genannten **Bonertshof** an den **Kaufmann Hn F. Wilb. Konstorf** bey **öffentl. Schlag** verkauft; und da die letztere **Kaufgelder** den **23 Julii a. c.** **ausgezahlt** werden sollen, der **Käufer** aber wegen solchen **Ankaufs** gerne **gesichert** seyn wolte: so werden alle und jede, so an **geb. Bonertshofe** einige **Forderung** oder **Ansprach** zu haben vermeinen, hiemit **ersuchet**, um sich vorm **23. Julii** entweder im **Sterbhause** oder bey geb. **Hrn Konstorf** in **Orsoy** zu melden, im **widrigen Fall** gehörige **Austrag** **geschehen** und keine **præsentiones** mehr **angenommen** werden sollen.

Die **Ehefrau** **Herrn Lit. von Benningsen** geborne **Carten**, hat ihr **Haus** zu **Wesel** in der **Niederstraß** gelegen, dem **Landgericht** **Botten** **Conradi** aus der Hand verkauft; dieseligen, so an dieses **Haus** ein **dingliches Recht** oder sonst **gegründete Ansprache** zu haben vermeinen, werden hiedurch **edicaliter citiret**, um ihre **Forderungen** **binnen 6 Wochen** und **zwar im letztem**

Termini

Termin den 13 Julii, bey hiesigem Landgericht anzubringen und mit glaubhaften Beweismitteln zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibende mit Auflegung ewigen flüßschweigens von ged. Hause abgewiesen, und die Kaufschillingen gegen Auftrag ausbezahlet werden sollen. Befehl im Landg. den 25 May 1759.

v. Stodum, Siegfried, v. Beinow.

VI. Sachen/ so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Dem J. Bicken aufm Hauw bey Eleve, ist vor einigen Tagen ein ganz schwarzes, hinten an der Huft nur ein kleines weißes Fleckgen habendes 5 jähriges Mutterpferd aufm Walde bey Eleve entkommen oder entführt worden. Dieses Pferd ist sonst noch leicht von Rahmen und hat das erste Beschlag, auf den Vorderhüfen sind kleine Kreuzgen eingedruckt, vom rechten Augentrieb ist ein kleines Stückgen abgerissen; wer davon einige Nachricht geben oder Beweisenfchaft haben mögte, beliebe solches ermelte J. Bicken zu notificiren; die etwige Unkosten sollen gleich erstattet und auf verlangen der Rahme verschwiegen werden.

VII. Persohn dessen Dienst verlangt wird aufferhalb Duisb.

Der Herr Regierung. Präsident, Freih. v. Cloudt zu Meurs, verlangt auf St. Victoria c. aufm Hause Lauersfort einen ohndeweibden tüchtigen und mit guten Attestatis versehenen Scharner, welcher sein Metier gründlich verstehen, insonderheit die Drangerie und Odybäume zu steuern wissen muß; wer zu diesem Dienst geschickt ist, und Lust hat, kan sich, je eber je lieber bey ihme wegen des Lohns und Kostgeldes melden. Meurs den 20 Jun. 1759.

VIII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Da J. Schneider in der Herrlichkeit Hamminckeln im Nov. a. p. mit Tode abgegangen dessen Vitter Henr. Schneider aber von ihme zum universal Erben eingesetzt, dieser auch die Erbschaft sub beneficio legis & inventarii angetreten, und zugleich dienst. geziemend gebeten, daß diejenige, so an ged. Nachlassenschaft einen begründeten Anspruch ex quocunque capite solcher auch seyn mögte, formiren könnten, von Gericht wegen citiret und abgeladen werden möchten; diesen Suchen dann auch beserret worden; Als cetire und lade ich Jurisdiction. Richter zu Hamminckeln zu ic, alle und jede, so auf die Nachlassenschaft ged. Jürgen Schneiders einige Anspruch zu haben vermeinen, daß sie ihre Forderungen binnen 12 Wochen peremptorischer Frist verificiren, und worn in ultimo Termine den 16 Augusti a. c., beym Hamminckelschen Jurisdiction. Gericht andringen und mit untadelhaften documentis justificiren, in Ausbleibungsfall aber mit Auflegung ewigen flüßschweigens von erwähnten J. Schneiders Nachlassenschaft gänglich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Eleve den 6 Junii 1759.

Der Zimmermann Henr. Hengel ist alhie ab intestato verstorben, und von seinen Verwandten declariret, daß sie dessen Erbschaft nicht anders, als sub beneficio legis & inventarii antreten wollen. Es werden demnach auf derselben Inthanx alle dieselige, so an des gedachten Hengels Vermögen einige Anspruch ex quocunque capite solche herrühren möge, formiren können oder wollen, hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften documentis zu verificiren vermögen, binnen 6 Wochen peremptorischer Frist, und worn in ult. Termine den 13 Julii a. c. bey hiesigem Landgericht andringen und justificiren, in Ausbleibungsfall aber mit Auflegung ewigen flüßschweigens von ged. Hengels Nachlassenschaft gänglich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Befehl im Landg. den 25 May 1759.

v. Stodum, Siegfried, v. Beinow.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

64. Meuselbach

Dienstag den 3 Julii 1759.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXVII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Selbischen, Neurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Vorant zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu v. - spielen und zu verpachten vorlome
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von ang-
kommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wöchents
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Daß die Hebräischen Nahmen / Adon, Adonai, nicht von אדון, bafis, Grund,
berstammen, sondern einen andern Ursprung haben müssen und
haben.

Ich denke nicht, daß jemand seyn werde, der es für eine unnützliche oder geringfügige Sache
wird halten wollen, wenn man den wahren Verstand der Nahmen, die dem höchsten Wes-
sen in seinem Worte gegeben werden, zu erforschen sich angelegen seyn läßt, und denselben,
damit er jedermann bekannt werde, ans Licht zu bringen, und von herrschenden, aber unstat-
thaften, Erklärungen zu reinigen, sich bemühet. Diese Schuldigkeit haben wir unläuglich in die-
sen Wochenblätter dem göttlichen Nahmen אדון, jah, erwiesen; und die eigentliche Bedeu-
tung des aus den heiligen Gesängen auch in unsere Kirchentlieder übernommenen Ermunterungs-
Worts, halelujah, erklärt. Ichund soll einem andern Nahmen אדיתס, nemlich dem Nah-
men אדון, אדון, Adon, Adonai, unser Fleiß und Aufmerksamkeit gewidmet seyn.

Da man in den Uebersetzungen der Hebräischen Sprache kein ander Wort antraf, wozu
man אדון, Adon, bringen konnte, als das Wort אדון, bafis, der Grund, das Fundament
worauf etwas gestellt oder gebauet wird; so hat man selbiges für das Stammwort von
Adon

Adon ergriffen und halten wollen. Welches endlich zur allgemeinen Meinung geworden, nach dem die Verfasser der Hebräischen Wörterbuch und der Erklärungen über die heiligen Bücher der Bibel san einstimmig 178 als das Grundwort von Adon anpriesen, und dieses aus 178 erklärten. Sie sagen, Gott heisse Adon, אדוני, weil er der Grund: **GRUND** ist, welches alles gegründet hat, und auf welches als auf einer Grund, Säule und Fundament alles beruhet. Und dieser Ableitung desto mehr Schein und Ansehen zu geben, holen sie das Griechische Wort βασιλευς, einen König bedeutend, herbey, welches nemlich aus βασις und λαος, Attica dialecto, λαος, soll zusammengesetzt seyn, mithin so viel als eine Krone, ein Halter/ des Volcks heißen.

Wie gemein nun aber auch die Ableitung des Nahmens Adon und Adonai von 178, Eden, ein Grund/ seyn mag: so kann doch dieses nicht hindern, daß sie für ungegründet und unsittlich erklärt werde. Ich sage wolbedächtlich und ohne Scheu noch einmal, daß diese Ableitung ungegründet, und der Art, und der beständigen Gewohnheit der Hebräischen Sprache und Morgenländischen Literatur zuwider seye: als in weichen die verba nur allein das Vorrecht besitzen, die ersten Wurzel-Wörter zu seyn, woher die Nennwörter insgemein herkommen: die also wenig ohne ein ursprüngliches verbum haben entspringen können, so wenig Zweige können hervorgehen, ohne eine Wurzel oder einen Stamm zu haben. Es ist wahr: Es gibt in der Hebräischen Sprache eine Menge Nennwörter, von denen kein Zeitwort vorhanden ist: Sollen sie aber dasselbe darum auch nie gehabt haben? Vermünftiger wird man sagen, daß sie in den Ueberbleibseln der Hebräischen Sprache nicht vorkommen. Und wer will, wer darf, es von einem einzigen Buche fordern, oder erwarten, daß darinnen alle Grundwörter einer ganzen Sprache sollen enthalten seyn? Wie viele Nennwörter gibt es in der Hebräischen Sprache, deren Grund, und Wurzel-Wörter man in den andern Dialecten derselben, und vorzüglich in dem allerreichsten unter denselben, dem Arabischen Dialecte, antrifft, und noch würdlich im Gebrauche sind! **אד** bedeutet einen Nahmen/ **אד** bedeutet den Himmel/ **אד** bedeutet die Erde/ **אד** und **אד** bedeuten einen Berg/ **אד** bedeutet einen Thal/ **אד** bedeutet Wasser/ **אד** bedeutet einen Stern. Die Zeit- und Stammwörter von diesen und unzähligen andern Nennwörtern kommen in der heutigen Hebräischen Sprache nicht vor: folget daraus, daß sie vornehmlich auch darinnen nicht sind gewesen: freilich sind sie darin gewesen: man kann sie alle in der Arabischen Sprache, worinnen, als in einer lebenden Sprache, sie alle im Gebrauche geblieben sind, jetzen. Und eben dieses gilt von allen andern Nennwörtern ohne Ausnahme, und muß davon gelten: wens auch niemand der Stamm mehr sollte vorhanden seyn. Natürlich ist es, daß man denke, er seye in dem Wörter-Reiche verstorben, das ist, er seye endlich außer Gebrauch gekommen; nicht aber, daß man stelle, er seye niemahls da gewesen, und die Nennwörter wären, ohne Vater und Mutter zu haben, in die Welt gekommen.

Ich will näher kommen. Es ist wider die Weise und Zeugungs-Art der Hebräischen Sprache, daß von denen segolatis penacutis, wie das Nennwort 178 ist, andere Nennwörter Formen, wie 177 und 178 sind, sollen geböhren und entstanden seyn. Man bringe mir aus dem ganzen Umfange der Hebräischen Sprache auch nur ein einziges Beispiel einer solchen Fortpflanzung, und Ableitung hervor. Ist kein einziges Exempel von dieser Art in der ganzen Sprache: Was hat man für Grund, was für ein Vorrecht, für Adon, daß man es mag von 178 herleiten? Und werde ich bey so bemandten Sachen wol zu viel sagen, wenn ich sage, daß die Ableitung der Nennwörter Adon und Adonai von 178 ungegründet, und der Natur, Gewohnheit und Analogie der Hebräischen Sprache zu wider seye? 178 und 178 können mit Genehmigung der Sprache 178, Adan, zu einem gemeinschaftlichen Stamme haben: aber 178 kann von 178 mit Suthöpfung derselben nicht hergeleitet werden.

Die aus dem Etymologico magno hergenommene und in Vergleichung gebrachte Zusammenfügung des Wortes βασιλευς aus βασις und λαος ist eben so unrichtig, wie die Ableitung.

teilung des Nennworts Adon von 17^{en}, zu deren Erläuterung selbige angeführt wird, un-
 richtig ist. In der Griechischen Sprache ist es was gemeines, daß die derivata durch Hinzufü-
 gung des Buchstabens lambda zu denen thematibus gemacht werden. Eine Menge dersel-
 ben endiget sich daher in λος, λιος, λειος, λιος. Wohin auch die terminatio in λeus ge-
 höret. Zum Beispiel kann dienen δαιταλευς, conviva, epulo ein Gast, Schmausbrü-
 der / von δαιτη epulum, ein Gastmal. δαιτη kommt von δαιω divido, edo, epulor.
 Soll δαιταλευς denn auch heißen δαιτη τε λεω; wem ist solch alber Zeug se in dem
 Sinn gekommen? βασιλευς kommt von dem einfachen verbum βαω, premendo
 nitor, sich stemmen / woher βαλω, Dorice βαδω, βαδιλω, kommt / vado, fir-
 mo, nitibando, gressu incedere, mit festen sich stemmenden Tritten einhergehen, es seye, daß
 man dieses eigentlich auffasse, für einen Gravirer- und Majestätischen Gang, oder uneig-
 nentlich für einen Glücksstand, der auf einen festen Fuß gesetzt ist, der nicht wanket noch
 gleitet, sondern durch Macht, Vermögen, Ansehen und etwan glücklichen Fortgang der Unter-
 nehmungen befestiget und gesteiſſet ist.

Der Herr Stock läßt zwar dem Nennworte 17^{en}, Eden, das Recht der Sprache wieder-
 fahren, und gestehet ihm ein verbum zum Stammworte zu, bringet aber eine unerweisliche
 Muthmaßung hervor; wenn er schreibt, daß es scheine, als ob es von einem Wurzelworte
 herstamme, welches falcire, sustentare, unterstützen / gründen / bedeutet: auch aus der
 Arabischen Sprache ein Stammwort, welches nicht 777, sondern 777, ist, anführt. In
 der Arabischen Sprache bedeutet das participium passivum von 777 contractus in arēum, so-
 lide compressus, compactus, zusammen in die Enge / ins Kurze gezogen. Dessen Fol-
 ge ist, daß etwas dicht und vesse wird. Ich glaube, daß 777, 777, 777, und 777, auch 777, einer-
 ley ursprüngliche Bedeutung, so in drücken / andrücken / zusammendrücken / nieder-
 drücken, beſehet, haben. 777 bedeutet in der Arabischen Sprache accessit, appropinqua-
 vit, nahe beykommen / herzunaben / von drücken / andrücken; Conjug. III. propius
 adduxit, arctavit, compedem, in die Enge zusammenziehen. Auch bedeutet 777 vilem
 esse, gering seyn: angesehen Dinge, die nahe bey und leicht zu haben sind, nicht groß ge-
 achtet werden, wie man im Gegentheil Dinge, die rar sind und aus der Ferne müssen gehohlet
 werden, zu schätzen und für kostbar in achten pfleget. 777 bedeutet in der Arabischen
 Sprache depresso pectore fait quadrupes, depresso collo, curvo adriso fait, eine niederge-
 drückte Brust, oder Hals, haben: auch bedeutet es mustitare in sermone, ut quis intelli-
 nequeat, brummeln; daß man einen kaum verstehen kann, a premeda, suppressenda, vo-
 ce. 777, auch 777, ist das Hebräische 777 judicavit, urtheilen / eigentlich premendo sub-
 jecti, depressit, niederdrücken; woher die notio pendendi, die Bedeutung des wägens und
 des wiegens entstanden; von drücken / niederdrücken. Aus wägen ist urtheilen entstan-
 den: gleichwie pendere, wägen, auch schätzen, bedeutet. Wobey zu merken ist, daß dieses
 Wort pendo, von πτω, πτωω, herkommt, welches ingleichen eigentlich drücken bezeich-
 net, wie von τεινω, τεινωω, herkommt tendo. Von πτωω, præf. med. πεπονω, stam-
 met ab pondus, von drücken / niederdrücken; wie auch ωπονω, labor, eigentlich, labor
 premens, eine drückende Arbeit 777 bedeutet contrahi, zusammenziehen: es heißt auch
 naß machen, eigentlich naß machen, indem man etwas in das Wasser niederdrückt; oder un-
 ter das Wasser ziehet. Man hat mehr dergleichen verba, die in der Grundbedeutung mit
 einander verwandt sind; obſchon sie in den entferntern Bedeutungen gar verschiedn zu seyn
 pflegen. Ich könnte dieses in אדם, דם, דמה, דום; in אול, ולה, וול, וול; ;
 in אקף, סכה, יסף, סוף; in ארר, יר, סור; in אפן, פנ, פנה, פן, &c. zeigen /
 wenn ich mir nicht die Kürze vorgesehet hätte. Das zuletzt angeführte Beispiel findet man
 in meinem Tractat de Equilibrio demeriti peccati & Vicariarum JESU CHRISTI passionum
 pag. 114. 117. erklärt.

Ein jeder kann inzwischen von selbst erkennen, wie süglich die Bedeutung, die wir in *Adan*, anzeigen, ein Kennwort, so einen Grund, der vor all vest und dichte seyn muß, bezeichnet, hat können hervorgeben. Wovon das Griechische Wort *basis*, von *Bas*, *promittor*, *conitor*, drückende stemmen / steiffen / nicht weit abgethet.

Was nun das Wort *Adon* angehet, dasselbe hat Forsterus in seinem Lexico bereits zu *Adon*, *judicavit*, urtheilen / richten, gesüget, und 178, *Adon*, aus *Ad*, *don*, und dem hebraischen Buchstaben *Aleph* zusammengesetzt: welchem nach dieses Wort einen Richter würde bezeichnen, und *Adonai*, um Gott den höchsten und obersten Richter über alles zu bemerken, angewendet seyn. Diese Etymologie hat nichts Kräftiges an sich, und ist daher Besfall gefunden. Daß in der richterlichen Würde der Begriff der Herrschaft eingeschoben seye, versteht ein jeder ohne mein erinnern. Darinnen gehet aber vergeblicher *Kostius* zu weit, daß er auch durch denselben Weg von *Ad* das Wort 178 *basis*, *Gen. d.* ableitet; wenigstens thut er dieses ohne Noth und Ursache: indem *Ad*, wie aus dem, was von diesem verbo bemerket ist, erhellet, ein sehr sügliches Stammwort von 178 *basis*, ein Grund, kann abgeben.

Da nun schon *Adon*, *Adonai*, von *Ad* angezeigter Maassen wol kann herkommen: so weinet doch das Zeitwort, *Adan*, darauf das nächste Recht zu haben: da ich denn kein Ur Ursache sehe, warum man dasselbe auch nicht sein Recht ungehindert wolte genießen lassen. Was dicht zusammengezogen und gedrückt ist, das ist vest und schwer. Vestigkeit und Schwere sind Bilder von Macht / von Stärke / von Würde und Ansehen. *Potens* heißt bey den Lateinern mächtig / aus *potis* und *sum*, so von *pot*, (*pot*) tut. *potens* per *aphæresin* herkommt, ist *potiam*, aus *potis* es, *potis* est, *potis* esse, ist *potes*, *potest*, welches bey dem *Plautus* vorkommt, *posse*, aus *potis* est, ist *potens*, ein *Verbum* wie *debet*, die zu regieren und andern zu befehlen haben, gemacht. *Potis*, wie auch die Deutsche *præpositio*, *poti*, *juxta*, *prope*, bey / neben, ist von *pot*, *premo*, wie auch die Lateinischen Wörter, *posco*, *foderen*, vermittelt Annehmung der in der Griechischen Sprache üblichen, und in die Lateinische Sprache übernommenen, termination *posco*; *pono*; *pone*; alles von *premere*. Aus *pot* ist *productiore* forma geworden *potio*, *potio*, *facio*, machen, eigentlich *premento* *facere*, *ingere*. Mit *pot* kommt in der ursprünglichen Bedeutung überein das Hebräische *חָצַק*, *machal*, welches angenommen worden, um herrschen / q. d. *premere imperio*, auch eine Gleichniß / welche durch Drücken, ausdrücken, gebildet wird, zu bedeuten. (†) *ἦρωσ*, *heros*, item *potens*, kommt von *ἄρω*, auch *ἄρω*, wie aus *ἄρωσ*, *ἄρωα*, erhellet / *jonice*, *ἦρω*, *compingo*, dicht zusammenfügen. *ἡρῶ*, *dominus*, *herus*, ein Herr / *ἡρῶ*, *potens*, *heros*, von *ἡρῶ* *valut*, *prevaluit*, mächtig seyn / eigentlich *solidum esse*, dicht und vest seyn. *ἡρῶ* heißt eigentlich *solidè compactus fuit*, dicht zusammengefüget seyn, nach einer metaphorischen Redens. Art, weise / klug / seyn q. d. *compacta mente*, *solidè in judicio*, esse, ein vestgesetztes / solides / Urtheil haben. Bey den Arabern (††) bedeutet *ἡρῶ* auch *potestatem & imperium exercere in alios*, Gewalt und Macht einem zu bef. blien lassen und gebrauchen. Das daber abstammende Kennwort, so in der Hebräischen Sprache *ἡρῶ* heißen wird, bedeutet bey den Arabern auch einen Fürsten und Herrn. Vorans zu setzen ist, wie *se r* geneiat die Alten, absonderlich auch die Vögeländer gemeten, *se r* d. h. *vest* zusammen gepresset ist, und überhaupt die Handlung des Drückens zu einem Bild der Macht / der Auctorität und der Herrschaft, anzuwenden: *Mithin* es der gewöhnlich zusammengezogen und gepresset *son*, ableiten.

Die Fortsetzung und der Beschluß folgen zur andern Zeit.

Fanfien

(†) Siehe den Commentarius des Herrn Schulens über die Proverbia pag. 1. 2.
 (††) Siehe des Golii Arabisches Lexicon.

Arabian

Anhang

Num. XXVII. Dienstag den 3. Julii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Blatt.

I Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermännlich bekant gemacht, wie das der Herr Kammer-Consulent Spener in Essen, vorhabens sey, seinen im Gericht Horst habenden, so genannten Kampmanns-Rotten, so jährlich, 2 Malter Gersten, 2 Malter Roggen, 4 Malter Hafer, 6 Hüner und 2 Rthle Dienstgeld rendiret öffentlich und freywillig, jedoch unter Assistentz des Gerichts zu verkauffen; die, so nun Lust haben diesen Rotten zu kaufen, können sich den 27 Julii a. curr. in der Horst an Krampens Behausung Vormittags einfinden und ihren Vortheil suchen. Bochum den 8 Junii 1759.

F. S. D. Effelen.

Der Freyb. v. Wöllich zu Diersforth und Sehlen hochwohlgeb. ist vorhabens, die so genannte Valands Kämpgen 20 Morgen holl. 567 Ruthen groß, unterm Rinte Cranenburg gelegen, freywillig zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich in Terminis den 29 Jun. 6 und 13 Jul. in Elebe auf der Stadtwaage einfinden.

Ad instantiam Derer Erben: Eisners soll das von denselben an den verstorbenen Wess. Was verkaufte Haus in Kanten auf der Schornstraße gelegen, welches nebst dem Hinterhause und Garten auf 771 Rthle 16 st gerichtl. taxiret worden, in Behuf des rückstehigen Kaufschillinges in 3 Terminen, als 13 Augusti, 13 Octob. und 13 Dec. a. c., allemahl aufm Nachhause Nachm. um 3 Uhr öffentl. licitiret, und in letztem Termino denen meistbietenden zugeschlagen werden; dieselige nun, so an denen Kaufgeldern eine gegründete Ansprach haben, müssen sich mit ihren Forderungen vor Ablauf des letztern Termins einfinden, sonst deren Auszahlung gestellet, und dem Ankäufer die gerichtliche Austragt ertheilet werden soll. Kanten im Landg. den 20. Jun. 1759.

A. Grusmann, Schlehtendal.

Es wird hiemit bekant gemacht, das in Behuf deren Bickelschen Creditoren die zum Duhel gehörige immobilare Stücke, als: 1) das Bickelsche Haus in Sonsbeck, taxiret auf 1174 Rthl. 35 und ein halben st. 2) der Schwaastall bey Sonsbeck nebst denen Kämpen, so vom Bürgermeister Bickel da:unter gebauet worden, und den Essentath, so mit dazu gezogen, nebst dem Bauland, so vorhin zum Niederkertheth gehört, und zusammen auf 1038 Rthl 38 stüb. taxiret worden, in 3 Terminen, als den 23 Julii a. c., zum ersten mahl, den 22 Octob. zum andern mahl in Kanten aufm Nachhause, Nachm. um 3 Uhr, und den 23 Jan. 1760 zum letzten mahl zu Sonsbeck im Hirsch öffentl. licitiret, und im letzten Termino denen meistbietenden zugeschlagen werden solle; Lusttragende können so wohl die Vorwarden als die special Taxe derer einzeln Stücke, allemahl vorhero in der Landgerichts. Registratur einsehen. Kanten im Landg. den 24 April 1759.

Grusmann, Schlehtendal.

Es wird hiemit bekant gemacht, das die Kinder und Erben der verstorbenen Ehel. J. Es. Ners vorhabens sind, unter Assistentz zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat, ein ihnen gemeinschaftlich zuständiges, in der Stadt Elebe ohnweit dem Heydbergischen Thor an der Mauer ferlich gelegenes Häußgen, dem meistbietenden öffentlich zu verkauffen; dieselige, so dazu Lust haben, können sich den 14 und 28 Julii, sodann 1. Augusti a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Elebe einfinden. Elebe in Magistratu den 22 Jun. 1759.

Magistratus der Stadt Elebe lässet hiedurch bekant machen, das das im Stadtsberg besckäftigte Holz, so wie es in Schläge vertheilet worden, den 7 und 14 Julii a. c., öffentlich verkauffet werden soll; dieselige, so dazu Lust haben, können sich an geb. Tagen, Nachm. um 3 Uhr aufm Nachhause zu Elebe einfinden. Elebe in Magist. den 26 Junii 1759.

Nachdem

Nachdem Curatores heret vom seel Apothekern Koermond hinterlassenen Kindern vor sich
lich befunden haben, zum Besten ihrer Curandorum des verstorbenen unverleibliche Apotheke
samt allem Zubehör wie auch einige Mobilien, dem meistbietenden öffentl. jedoch freywillig, zu
verkauffen; die hochl. Regierung hieselbit, auch unterm 5 diejes, hierz ihre Einwilligung
ertheilen doch gnädig geruhet hat; Als wird solcher vorhabende Verkauf dieser ausgerüsteten
lich schön eingerichteten und manierlich außgeputzten, auch mit allerhand Seltenheiten versehenen
Apotheke samt Zubehör, und etlichen wol conditionirten Mobilien hiedurch nicht nur öffentl.
bekant gemacht, sondern auch Terminus hiez auf den 26 Julii c. a., zu dem Ende präsumt
damit Lusttragende sich des morgens um 8 Uhr, vorm Sterbhause einfinden, und ihren An-
theil suchen können. Weurs den 22 Junii 1759. Sixt Curator lict.

Die Erben Cornelis von Ray zu Soch, sind willens einen Heupack ohngefehr ein Morgen
gelegen auffer der Mühlenspforte am Herforder Weg beyderseits Baginnen Erd hin auf den
Niersstrom schieffend, auß der Hand zu verkauffen; wer zu solchem Ankauf Lust hat, kann sich
innerhalb 6 Wochen bey ged. Erben melden, und wegen des Ankaufs mit denselben handeln.

Der Lohwass zu Wesell, von dem verstorbenen alten Schuster Coufar herrührend, soll zum
Behuf der Gläubiger in dreyen Terminen den 4. und 18ten Jul. und 1 Augusti, allemal
vorm. Bloke 10, im Landgericht öffentlich verkaufft werden. Wesel im Landgericht den 27
Junii 1759.

Da unter denen executirten und arrestirten Effecten des M. Breuers zu Erebel, ad cur
sam Capituli Wehr wider denselben, eine neue Bandmühle und einig Bley im vorigen Termin
den 28 Junii a. c., nicht verkaufft worden ist, auch sich keine Ankäufer deshalben eingetru-
den haben; so soll selbige nebst dem Bley auf den 12 Julii ejusd., Nachm. um 2 Uhr öffentl.
benen meistbietenden verkauffet werden; und wird zugleich ged. Breu rs ad videndum
verabladet. Auch werden dieselbige, so daran einige Forderung ex quocunque capite zu haben
vermeinen, sothane ihre Forderung vorm Verkaufungs Termin zu lustheiren, hiedurch bey
Gerichts wegen citiret, und können gem. Stücke in des Michael Breuers Wohnung in der
genannten neuen Auslage zuvor besichtiget werden. Erebel in jud. den 28 Jun 1759.

Pagenstecher Doct. und Richter

Finmann S.C.

III. Sachen/ so zu verkauffen und zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Des Wilh. Fischers unmündigen Kinder Vormünder, wollen freywillig die Mobilien im
Sterbhause zu Friemörtheim, verkauffen, und den Raethen dem meistbietenden
welches denen Lusttragenden zu ihrer Nachricht hienit bekant gemacht wird.

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Ein Ebl. Magistrat der Stadt Calcar ist vorhabens auffer Nachhause alda, bey Kraemer
der Kerke, die Sommer - Gras, Pfänden zu verpachten; und solches durch den
her bekant machen zu lassen; wes Endes Liebhabere dazv eingelandet werden.

De Voorhandets der Gereformeerden Gemeente van Gennep zyn van intentie, om te
aanstaanden Woensdag te verpachten het hele Gras van den Armen of Vica:yen - Camp
Uffel gelegen, ten huysen van Dinnis Wilms aldaer; wie daertoe lust heeft, kan sich
vinden.

V. Sachen / so verkaufft aufferhalb Duisburg.

Der Kirchmeister Ruigers zu Grieth, hat das Haus von F. von Elst daselbst am Eck
Märkte gelegen, zum Hof von Eleve genant, käufflich acquiriret; es werden demnach
so einigen An. und Zuspruch darauf haben mögten, hiedurch Ordnung. mässig abge-
um sich mit ihren etwahigen Forderungen a. d. d. dieses Intelligenz. Zettels bis zum 15ten
Sept. c. a., beim Emptori Ruigers binnen Grieth, zu stellen, dem Besinden noch zu
diren, und sonst rechtsbehörliche Handlung zu pflegen. Gestalten Acquirent gesinnet zu
Verlauf sothaner Abladungsfrist seinen Verkäufern, ohne ferneres Nachsehen, ein vollstän-
ges und Contract, mässiges Genügen zu leisten. Within werden diejenige, so dieses Haus zu
miethen oder zu kauffen etwa Lust tragen möaten, andes gesiemend requiriret, sich je eher
irder, bey Ankäufer einfinden zu lassen, und sich mit demselben darüber näher zu unterreden.
Denen Liebhabern geröhet unmittelbar vorläuffig zur Nachricht, daß es ein sehr com-
mod

und zur Nahrung wohl gelegenes Haus seye; Worinnen bereits viele Jahren Handel und Wirthschaft mit guten Success getrieben worden. Nees den 18 Junii 1759.

Die Eheleute Eckenhausen in Elebe, haben von der Wittibe Drinckgern, ihr aufm grossen Markt, einerseits der Wittiben Janßen, und andererseits des Kupferschlägers Jacob Erbe gelegene Wohnbehausung aus freyer Hand angekauft; Alle diesenige, so daran ein dingliches Recht, ex quocunque capite et- auch seyn mögte, haben solten, müssen sich in Zeit von sechs Wochen, beym Ankäufer melden, im widrigen Fall nach Verlauf solcher Zeit, der Kaufschilling ausgehallet werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten.

VI. Von vacantem Kirchendienste.

Bev der Collegial-Kirche in Elebe, sind zwey Vicarien, Sanctæ Trinitatis und Sancti Sebastiani zur Vergebung des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Elebe, vacant geworden; der oder diesenige, so diese Vicarien zu ambiren Lust bezeigen, und dazu die gehörige Capacität haben, fort præstanta zu præstiren im Stande seyn mögten, können sich, je eher je lieber, bey einem Edlen Magistrat zu Elebe melden, und ihr Stück suchen; Gestalten von beyden diesen Vicarien jemand hinlänglich wird substituiren können. Elebe in Magistratu den 23 Junii 1759.

VII. Sachen/ so verlohren aufferhalb Duisburg.

Es hat sich unterm 20 dieses, ein schwarz Mutterpferd von 4 Jahren, von einem Baueren-Hof zu Koppeln, an der Steeg genannt, verlohren, man hat selbdes den Weg auf Elebe nachgeführt, aber aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht wiederfinden können; darhero ein jeder, der einige Wissenschaft davon haben mögte, wo selbiges geblieben, oder auch wann solches feil gebotten würde, dasselbe anzuhalten, ersuchet wird; und dem Eigener Gerhard an der Steeg davon, gegen Erhaltung einer raisonnablen Recompence, anzuzeigen. Es ist ged. Pferd schwarzer Farbe, 4 Jahr alt, mit einem weissen Zeichen vorn Kops, stark von Schweif und Mahnen, ppier 16 Hand hoch.

VIII. Versohn / deren Dienst verlängert wird in Duisb.

Der berühmte Brandsprügen-Macher, Meister Johann Joseph Reuter, verlangt zwey rechtschaffene Kupferschlägers-Gesellen; diesenige, so solche Profession verstehen, können sich fordersamst bey ihm angeben, und gleich, gegen raisonnablen Lohn, in Arbeit treten.

IX. Von begangenen Mordthat aufferhalb Duisburg.

Es ist hieselbst unterm 17 Junii c. a. 7, abends zwischen 10 und 11 Uhr, auffer dem Hülfischen, oder Nieder-Thorn, auf dem Hülfischen Wege nahe bey denen Gärten, sicherer Joh. Neben erstochen, und der Leichnam daselbst liegend gefunden; nicht weniger sicherer Herr. Fridrichs (hier um eben selbe Zeit in den Rinn durch die Jung und Lippe mit einem Messer, wie es scheint, gestochen, auch derselbe überdem mörderisch im Gesichte tractiret worden. Man hat von denen Thätern aber bisher nichts ausfindig machen können, als daß sie, so viel man im Finstern sehen können, weisse Röcke angehabt; Dahe aber jedennoch dem publico gar sehr daran gelegen, daß solche schwere Verbrechen bestraffet werden; so wird ein jeder, dem etwas davon bekannt seyn mögte, nach Standes Gebühr ersuchet, solches dem dasigen Berichte bekant zu machen. Ereveld den 26 Junii 1759.

H. L. Pagenstecher, Doct. und Richter.

Gianmann Secret.

X. Citatio Edictalis einer absenten Versohn aufferhalb Duisb.

Auf erhobene Dissections-Klage Cath. M. Heimendol wider ihren abwesenden Ehemann Wilhelm Naassen, wird dieser Kraft gegenwärtige proclamatio, edictaliter citiret, daß er innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten peremptorischen Termin zu rechnen, längstens den 17 September a. curr., Vorm. Stunde 10, vor hiesigem Landgericht erscheinen, sich über die Klage der Gebühr verantworten, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtigen solle, daß in Contumaciam nach Recht und Ordnung erkannt, und verfahren werde. Wesel im Landgericht den 25 Junii 1759.

D. Stocum, Siegfried, v. Deinom.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da J. Schneider in der Herrlichkeit Hamminckeln im Noo. a. p. mit Tode abgegangen dessen Vetter Henr. Schneider aber von ihm zum universal Erben eingesetzt, dieser auch die Erbschaft sub beneficio legis & inventarii angetreten, und zugleich dienst: geziemend gebeten, daß dieselbige, so an ged. Nachlassenschaft einen gegründeten Anspruch ex quocunque capite solcher auch seyn mögte, formiren könnten, von Gerichts wegen citiret und abgeladen werden mögten; diesem Suchen dann auch deferiret worden; Als citire und lade ich Jurisdiction: ders einige Anspruch zu haben vermeinen, daß sie ihre Forderungen binnen 12 Wochen peremptorischer Frist verificiren, und zwar in ultimo Termine den 16 Augusti a. c., bey dem Hamminckelschen Jurisdiction: Gericht andringen und mit untadelhaften documentis justificiren, in Ausbleibungs: Fall aber mit Auslegung ewigen stillschweigens von erwehnten J. Schneider Nachlassenschaft gänglich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Elbe den 6 Junii 1759.
Havenberg.

Was Gestalt der Secretarius Capituli, Johannes von Dorsten zu Nees, ohnlängst todes verblieben, und dessen Vater der Herr Receptor von Dorsten sich darauf sub beneficio legis & Inventarii als Erbe declariret und desfalls gebeten Edictales ad Creditores zu erlassen, damit de viribus hereditariis völlig gesichert seyn mögte; Als werden sämtl. Creditores, so auf dessen Verlassenschaft einige gegründete Anspruch zu machen befügt zu seyn vermeinen, hiedurch citiret und abgeladen, Gestalt sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, auf den 21sten Augusti präfigiret werden, sich bey hiesigem Stadtgericht, Vorm. um 10 Uhr mit ihren justificatoris sub poena peremptoris gehörig zu melden und solche vorzubringen hätten. Nees in judicio den 21sten May 1759.

Nachdem die angeordnete Curatoren der von dem hieselbst verstorbenen Apotheker Walt. Roermond nachgelassenen minderjährigen Kinder, der Prediger Winmann zu Homberg und hiesiger Kaufm. Joh. Henr. von de Werth, weil derselben Schulden ihnen nicht alle bekant, auch wissen, worin selbige bestehn, zur Verächtung eines bey dem Parissen. Collegio zu übergebenen vollständigen Inventarii, um Auerkennung einer Edictal: Cit. der Erben, so an ihren Minor. zu fordern haben bey hiesiger Landes Regierung angestanden und diesem petito deferiret: tro d n. Als werden alle dieselbige, welche an die Roermondsche Minorennen, eine rechtliche Ansorache, an Capital rückständigen Zinsen, oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn mögten, zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Düsseldorf, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, peremptorie citiret, um à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten oder letzten Termin zu rechnen, nemlich den 17 September sich bey hiesiger Landes. Regierung zu melden und ihre Forderung gebührend vorzubringen und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß der Ausbleibende präcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigens auferleget werden soll. Neers im Regierungs: Rath den 6 Junii 1759.
v. Cloudt, Martyn.

Süßen.

Da der auf den 11 Junii curr. anberahmte letzte terminus citationis Creditorum ad causam des Burgermeist Heidsfeldschen concursus wegen etwa gefallenen Krieges: Unruhen, nicht abgehalten werden können; so wird ein anderweiter Terminus dazu auf den 16 Julii bestimmet, und solches zu dem Erbe sub comminatione solita in priori decreto contenta, hiemit öffentlich bekannt gemacht. Hattingen in Magistratu den 25 Julii 1759.

Diese Intelligenta Zettel sind zu bekommen im Adress: Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

J. R. Westphalen

10

Dienstag den 13 Julii 1759.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXVIII.

Wöchentliche Duisburgische

auf das Interesse der Commercien der Elbischen, Seldrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Vorans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodann Personen welche Geld
leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don Abrahams Schlacht und Sieg über das Heer Kedor Laomers
und seiner Bundes-Genossen.

J. I. Abrahams Feldzug, und die von ihm gewonnene Schlacht über die verbundenen vier
Könige und ihre Krieger's Völker, ist eben so merkwürdig, als viele andere
der alten Zeiten, von welchen die Geschichtschreiber so viel reden, daß sie kaum Worte genug
finden, dieselben gedührend zu erheben und umständlich zu beschreiben. Moses beschrieb
diesen wichtigen Vorfall in seines ersten Buches vierzehendem Hauptstück / war nur
mit wenigen Worten, die aber einem nachdenkenden Gemütze zureichend sind, sich davon
eine deutliche Vorstellung zu machen, besonders wenn man einige Erkänntnis hat, von der
Staats-Verfassung der Städte und Länder in den allerältesten Zeiten. Denn dieser Krieg
wurde geführt drey hundert Jahr nach dem Bau des Babylonisch u Thurnis, und etwan vier
hundert und erstliche dreyßig Jahr nach der Sündfluth, bey Lebzeiten nicht nur des Sems,
sondern auch seiner Brüder Japhet's und Hams, etwan achtzig Jahr nach dem To: Noah,
welcher in 350 Jahr nach der Sündfluth gestorben ist. Es ist der älteste und erste Krieg des
alten Testaments

fen die heilige Schrift bedenkhet, welcher über einen andern so brüderlichen Jahr vorher gesche-
ret worden, welchen Moses nicht beschrieben hat, voraussetzet.

§. II. Daß Abraham sich genöthiget sahe zu den Waffen zu greiffen, hierzu war die Ge-
legenheit ein Krieg, welcher in seiner Nachbarschaft mit ähnlichem Fortgange von dem an-
greiffenden Theile war geführt worden. Es hatte nemlich Bedor Laomer / König in Elam
oder Elmais, welcher zu der Zeit unter sehr viel Ainen Monarchen einer der ersten war,
dreyzehn Jahr vor dieser Geschicht, die Könige von Sodom / Gomorra / Adama / Sebom
und Zoar, unrechtmässiger Weise, mit Krieg überzogen; sie überwunden und sich zinsbar ge-
macht. Diese 5 Könige aber nachdem sie etwas zu Kräften gekommen waren, ergrieffen die
Gelegenheit sich in ihre vorige Freiheit zu setzen, ein mit Gewalt aufgelegtes schweres Joch
nach zwölf Jahren von sich abzuschütteln, und dem Bedor Laomer den Gehorsam aufzulösen.
Da zu der Zeit die Ueberwinder keine Kriegerische Völker in die eroberte Städte legten, auch nicht
legen konnten, indem es ihre Bürger waren, und weder Schanzen noch andere dergleichen un-
bekannte Werke, um die überwundene im Zaum zu halten anlegten, auch die Könige nicht ab-
setzten, noch Geißeln mitzunehmen pflegten, sondern einen freiwilligen Gehorsam in Entrichtung
des aufgelegten Tributs abwarten mußten; so war es den Überwundenen leicht, ohne Blut
vergessen und ohne der geringsten Weilantigkeit von ihren Beherrschern abzufallen; da dann
diese letztere, wolten sie anders ihre Eroberungen behaupten, genöthiget waren durch einen
neuen Krieg, dessen Ausgang mißlich war, den Abtrünnigen in die vorige Dienbarkeit zu
rückzuführen. So geschehe es auch hier. Die Herrschucht und Hoffnung neue Eroberungen zu
machen trieben den Bedor Laomer an, die abgefallene Könige von neuem mit Krieg zu über-
fallen.

§. III. Wie stark sein Krieges Heer gewesen sey, wird nicht beschrieben, nur wird ver-
meldet, daß noch drey Könige, mit ihren Heeren zu ihm geloffen, nemlich Amraphel von
Babylon / welcher wahrscheinlich von denen Nachkommen des Nimrod war, Arioch König
von Elasar oder Telasar einer nahe am Euphrat, und in der Nachbarschaft des Bedor
Laomers gelegenen Stadt, und Thidias König über ein Stück des Landes, welches hernach Gai-
lilaa genannt worden, woselbst schon zu den ältesten Zeiten so wie in Iratien ein Zuzug
menschen von vielerley Völkern mit ihren Königen gewohnet haben, wie dann auch dieses
Stück Landes Gaililaa der Heyden genannt wird. Diese drey Könige machten gemeinschaf-
tschaftliche Sache mit Bedor Laomer entweder weilten sie ihm unterthänig waren, oder weil-
ten sie seine Bundes Genossen waren, die sich mit der Hoffnung schmeickelten große Beute zu
machen. Betrachtet man dieses, daß vier Könige ihre Krieges Völker zusammen stossen la-
sen; so sollte man denken, es müßte eine überaus große Armee auf den Weiden gewesen seyn.
Die Ausleger weichen nach dem Myster der heutigen Könige und Monarchen sich die alten
bilden, stellen sich hier ein sehr fürchterliches und aus viel 1000 Mann bestehendes Heer vor.
Dann wenn heut zu Tage vier gekrönte Häupter ihre Krieges Völker zusammen stossen lassen
so entstehen Heere von hundert tausenden; Es war aber in der That Bedor Laomer kein solcher
Fürst, er war kein Cyrus / Ferxes / Alexander oder Hannibal / er war in Vergleichung
mit den heutigen Königen ein überaus kleiner Herr, ein REGULUS der damaligen Zeiten,
dessen ganze Herrschaft sich über die einige, obwohl etwas große Stadt Elam oder Elmais
nebst den herumliegenden Weckern, so viel deren die Einwohner gebrauchten und nutzen konnten
erstreckte.

§. IV. Ich will dieses, weisen sich verschiedene hier große Monarchen vorstellen, in ein Har-
res nicht setzen. Daß Bedor Laomer kein so mächtiger Fürst gewesen sey erhellet sich 1) Weil-
len er mit seinen Völkern sich nicht getrauet die fünf abgefallene Könige zu bändigen, und zum
Gehorsam zu bringen, welches doch nur Könige waren über einzelne, und vielleicht sehr miß-
thelmässige Städte, die bewegen nicht viel Mannschaft haben können ins Feld zu stellen. Er
mußte seinen Endzweck zu erreichen drey andere Könige zu Hülfe nehmen. 2) Die abgefallene
Könige sahen es nicht als etwas gefährliches an, den vier verbundenen Königen entgegen zu
treten, und ihnen die Stirne zu bieten. Wären aber die vier Könige solche fürchterliche und
mächtige Selbst Herrscher, denen sie nicht gewachsen wären gewesen, so würden sie lieber sich
geschiediget haben und zum Kreuz gekrochen seyn, als daß sie ihre Untertanen vorsehlich und
müth-

muthwillig hätten auf die Schlachthand liefern sollen. Dann sie liebten ja ihre Unterthanen
 und war der König von Sodom bereit, dem Abraham alle Beute zu überlassen, wenn er
 ihm nur die Leute zurückgeben wolte v. 14. 3) Aus der Beschreibung Moses läset sich
 nicht abnehmen, daß in Ansehung der Macht und Stärke dieser Könige, ein so gar grosser
 Unterschied gewesen sey, ja man sollte aus dem 9ten v. schier schliessen, daß die fünf Könige
 deren Herrschosfen am Todten Meer lagen, mächtiger gewesen. Es heist vier stritten ge-
 gen fünf. Womit sonder Zweifel zu verstehen gegeben wird, daß es ein ungleicher Streit
 gewesen, und man hätte denken sollen, daß das Uebergewicht auf Seiten der fünf seyn würde.
 Will man dieses nicht annehmen, so läset sich keine Ursache anführen, warum Moses dieses
 noch mit dürren Worten saget, was man leicht hätte zählen können. So wie also des Königs
 von Sodom sein Reich sich nur über die genannte einige Stadt und ihre Aecker erstreckte, so
 erstreckte sich auch die Königliche Gewalt der übrigen 8., ohne Ausnahme und Unterscheid,
 nicht weiter als über die 8. genannte und ihnen zugeschrriebene Städte. 4) Abraham sieht den
 ganzen Feldzug an als einen solchen, dem er ein Ende machen konnte. Kaum höret er Loth's
 Gefangenschaft, so wafnet er seine Knechte, zieht seine Bundesgenossen an sich, rückt ins Feld,
 überfällt des Nachts die Feinde und schlägt sie. Wären hier so mächtige Monarchen, mit
 ihren grossen und zahlreichen Heeren gewesen, so würde er sich nicht wenig bedacht haben
 und hätte gewärtig seyn müssen, daß seine drey Bundesgenossen ihm die Hülfe und den Beystand
 versagt hätten. Niemand gibt sich leicht in Gefahr noch weniger ein Gläubiger, am allerwe-
 nigsten hätte dieses der Vater aller Gläubigen gethan. Er würde so lange angestanden ha-
 ben, bis ihm Gott ausdrücklich, die Feinde behergt anzugreifen befohlen hätte. Allein man
 spricht, Abraham hat durch einen außerordentlichen göttlichen Antrieb die Feinde angegrif-
 fen. Es ist wohl gewiß, daß der Gott der Heerscharn mit Abraham ausgezogen, seine
 gerechte Waffen gesegnet und ihm Sieg über seine Feinde verlihen habe, wie dann auch
 Melchisedech, Gott dem höchsten dieses zuschreibet v. 20. Allein deshalb folgt noch nicht,
 daß er einen unmittelbaren göttlichen Antrieb gehabt habe. Dann hiervon hätten wir ohn-
 fehlbar Nachricht empfangen von Mose, der die göttliche Erscheinungen und Offenbarungen,
 welche Abraham gehabt hat, sorgfältig aufgeschriben wie dann auch sonst von andern gläu-
 bigen Helden des A. T. wann sie mit wenigen Menschen grosse Heere angriffen und erlegten,
 bemercket wird, daß es auf göttlichen Antrieb geschehen. 5. E. vom Gideon, Simson, Da-
 vid u. a. m. Zudem hat Abraham ein solchen Antrieb gehabt, woher kam es dann, daß
 er seine drey Freunde zu Hülfe ruffen mußte? Er wüßte ja aufs allergeriffenste, daß was Gott
 verheisset er auch thun könne und werde. Hat er auch hierzu etwan einen göttlichen Antrieb
 gehabt? Diese Gründe denen noch andere beyzufügen werden könnten, indogen genug seyn zu
 beweisen, daß nur gar kleine Könige, und keine grosse Monarchen mit einander gekrieget ha-
 ben.

5. V. Was die Eröfnung des Feldzuges selbst anlanget, so findet sich, daß die vier ver-
 bundene Könige, welche das Kriegsfeuer anzündeten, zu erst fünf Völker geschlagen und über-
 wunden, welche nicht fern von den fünf Königen auf welche es eigentlich abgesehen war, wohne-
 ten. v. 5. 6. 7. Es läst sich nicht bestimmen warum diese Völker angegriffen worden; ob
 sie etwan auch abtrünnig geworden; oder ob sie mit den fünf Königen im Bunde standen;
 oder ob sie den Durchmarsch durch ihre Länder nicht verstaten wollen; oder ob sie dadurch
 haben verhindern wollen, daß diese Völker nicht indeten gemeinschaftliche Sache mit jenem
 machen. Auch hieraus sieht man, daß Bedor Laomer und seine drey Freunde nur gar
 kleine Könige gewesen seyen. Ein jedes von diesen genannten fünf Völkern, das nur ein kleiner
 Stamm oder gleichsam nur eine Familie war, welche zusammen wohrete, war i. Stande sich
 zu widersetzen, und dem angreifendem Theile Schritt vor Schritt steutig zu machen. Es
 konnte indessen nicht fehlen, diese kleine Ueberwindungen und Siege, mußten den Bedor
 Laomer behergt und muthig machen, den Krieg nun ungesäumt, gegen den König von
 Sodom Gomorra / Adams / Jedoim und Zoar fortzusetzen, um sie wegen dem geschehe-
 nen Abfall zur Strafe zu zeben. Diesen letztern aber war der Muth keinesweges entsallen,
 sondern sie rüsten sich zum Streit, rückten getrost ihren Feinden entgegen, und lassen es an
 eine Schlacht ankommen. Aus Kriegs-List erwählten sie zum Schlachtfelde das Thal Sodom
 dim

Darin vorinnen zwar keine Wolfs-Gruben, wohl aber sehr viel Thon-Gruben (†) leimicht-
 Dertter und Sumpfe waren, ein Thal das sie zwar wohl kannten, welches aber den Feinden
 unbekant war, und die eden hierdurch auf sehr gefährliche und schlüpferichte Wege geführt
 wurden. Dann nimt man an, daß die fünf Könige diese Gruben und Sumpfe vor sich
 habt, so hielt es ihren Feinden, welche durchsehen mußten, schwer ehe sie angreifen konnten,
 und konnte ihnen mit Pfeil und Bogen, großer Schaden geschehen; wären sie gar geschlagen
 worden, so würden wegen dieser Gruben wenige sich mit der Flucht haben retten können.
 Zwar stehen einige Ausleger in Gedanken, daß die von Sodom nebst ihren Wit-Verwandten
 selbst in die Thon-Gruben gefallen wären. Allein sie sind so einfältig nicht gewesen, sich
 so zu stellen, daß ihnen die wohlbekante Gruben hätten schaden können; es steht auch dies
 nicht, daß, als die Schlacht verlohren war, sie in die Gruben gefallen wären, sondern sie
 fielen daselbst nemlich im Thal Siddim vom Schwerdt der Feinde, die übrigen nahen
 die Flucht auf die Berge, welche sie im Rücken hatten. Dahin war auch der König von So-
 dom geflüchtet, und konnte also nach der Zurückkunft Abrahams ihm entgegen gehen. Das
 war der Ausgang der Schlacht, und hierdurch hatte Bedor Laomer die Freiheit, die fünf
 Städte der in die Flucht geschlagenen Könige zu plündern, alle darinn gefundene Güter und
 Vieh zu rauben, und die nicht in Streit gewesene Menschen, Männer und Weiber gefangen
 in die Knechtschaft zu führen. Dieses traurige Loos betraf auch Loth den Enkel Abrahams
 und seine Haabe.

[Nächstens die Fortsetzung]

Ammendorf.

(†) Von dem bitumine od es Pech, Thon, Leim, fette Erde oder Naphtha gewesen, be-
 deut weilläufig CLERICUS in Dissert. de subversione Sodoma etc.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Folge Verordnung aus dem hochlöbl. Pupillen-Collegio vom 20 dieses, auch des zu
 Rees, angeschlagenen proclamaus, soll das in der Steinstraße zu Emmerich belegene Haus,
 welches die Eheleute des Herrn Zoll-Besehers Peter van den Emster und Frau Maria Ger-
 trud Burgemeister sel. bewohnet haben, und auf 1364 Rthlr 30 Süb. taxirt worden, in den
 neun präfixirten Terminen von 4 zu 4 Wochen, nemlich den 4 Augusti, 1ten und 29 Septemb.
 a. c., öffentlich am Rathhause angedungen, und in ultimo Termine salva ratificatione, dem
 meistbietenden abjudiciret werden. Emmerich den 26 Junii 1759.

Vigore Commissionis d. de Wall.

L. Uhlenbruch.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Alfoo Hend. Heermann in Emmerick, voor sig alsmede voot synce absente Broedern und
 vrye hand verkocht heeft aen de Heer Med. Doctor Rys, een huysje gelegen in de Kerck-
 straet; soo jmand eenig recht of pretensie daeraen vermeende te hebben, kan zich in 17 d
 4 Wecken by den Aenkoopet melden. Emmetick den 30 Juny 1759.

III. Person / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Der Herr Regierung-Präsident, Freyh. v. Cloudb zu Weurs, verlanget auf St. Victoria
 aufm Hause Lünersfort einen ohnbewerthien thätigen und mit guten Attestatts versehenen Schul-
 ner, welcher sein Metier gründlich verstehen, insonderheit die Dragoerie und Obstänne zu
 stehen wissen muß; wer zu diesem Dienst geschickt ist und Lust hat, kan sich je eher je lieber
 bey ihme wegen des Lohns und Kostgeldes melden. Weurs den 20 Jun. 1759.

IV. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es liegen bey einem Wohl- Ehrwürdigen Reformirten Consilio 10 zu 100, 100 Rthlr
 Capital vorräthig, wer solche gegen Hypothecen-Ordnung, mäßige Zinsen verlanget, kan
 sich je eher je lieber, bey ged. Consistorio melden.

Zubang.

Anhang

Nam. XXVIII. Dienstag den 10. Julii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, wie das auf künftigen Montag, als den 16. dieses, das der Wittiben Hasselers zugehörige, hieselbst aufm Knippelmarkt sehr wohl gelegene Haus samt Zubehör, zum Behuf des darauf stehenden Capitals und Besten derer unmaßbahren Kinder, unter Assistentz und Genehmhaltung eines hiesigen Gerichts, plus offerenti veräußert werden soll; wes Endes sich Liebhabere Nachm. um 4 Uhr, an Theod. von der Klocken Hause einzufinden, hiedurch abgeladen werden. Duisb. den 7. Jul. 1759. Zuch.

VI Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam der Frau Wittiben Notmanns einige von dem Schuljuden hieselbst Phil. Jacob Somperz versekte und taxirte Mobilien den 13. Julii, Nachm. um 3 Uhr im Landgericht veräußert, die gleichmäßig versekte und assimire Prætorios aber sollen in nachfolgenden 3 legaten Terminen, als den 23. Augusti, 18. Octobris und 13. Decembr. a. c., diskrabiret werden; welche nun dazu Lust haben, können sich aldann Nachm. um 3 Uhr gleichfalls an der Landgerichtsstube einzufinden und ihren Vortheil suchen. Elve im Landger. den 28. Jun. 1759. Sethmann, Rittmeier.

Im Sterbhaufe des Herrn Canonici Dollin seel. in Kantzen, sollen auf Montag den 30. dieses Monats Julii dessen geistliches Ehor, Habit, worunter fürtreffliche Chor, Röcklein mit schönen feinen Spitzen oder Kantzen, annehmbare modern Silbergeschier Porz. und Nachmittags, dem meistbietenden verkauft werden, welches jedermänniglich, besonders der benachbarten Geistlichkeit hiemit bekant gemacht wird. Kantzen den 4. Julii 1759.

Auf der Necise: Caffee zu Elve, sollen auf Montag den 16. Julii 150 Pfund Caffeebohnen, 130 Pfund Candy, Zucker, und 100 Pfund gekerbten Toback öffentlich an den meistbietenden veräußert werden. Es können sich also Liebhabere morgens um 9 Uhr daselbst einzufinden und ihren Vortheil suchen.

Der Freyh. v. Wollsch zu Diersforth und Sehlen hochwohlgeb. ist vorhabend, die so genannte Palands Rämpgen 20 Morgen holl. 567 Ruthen groß, unterm Amte Cranenburg gelegen, freywillig zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich in Terminis den 29. Jun. 6 und 13. Jul. zu Elve auf der Stadtwaage einzufinden.

Ad instantiam derer Erben. Elsners soll das von denenselben an den verstorbenen Alless. Das verkaufte Haus in Kantzen auf der Schwarnstraße gelegen, welches nebst dem Hinterhause und Garten auf 771 Rthl. 16 st. gerichtl. taxiret worden, in Behuf des rückstehigen Kaufschillings in 3 Terminen, als 13. Augusti, 13. Octob. und 13. Dec. a. c., allemahl aufm Nachthause Nachm. um 3 Uhr öffentl. licitiret, und in letztem Termino denen meistbietenden zugeschlagen werden; dietenige nun, so an denen Kaufgeldern eine gegründete Anspruch haben, müssen sich mit ihren Forderungen vor Ablauf des letztern Terminis einzufinden, sonst deren Auszahlung gekellet, und dem Ankäufer die gerichtliche Austrage ertheilet werden soll. Kantzen im Landg. den 20. Jun. 1759. A. Brufemann, Schlechtendal.

Auf den 14., 21., und 28. dieses, soll zu Emmerich, allemahl Nachm. Stöcke 3, in der Stadtwaage, ein daselbst im kurzen Sträßgen belegene verfallene Häußgen, worin zuletzt die Witte Starr gewohnt, öffentlich zur benöthigten Reparation, dem meistbietenden verkauft werden, alsdann ein jeglicher so dabey interessiret, oder dazu Lust hat, sich einzufinden kan.

Nachdem Curatores derer vom seel. Apothekern Roermond hinterlassenen Kindern vor diemlich befunden haben, zum Besten ihrer Curandorum des verstorbenen unvergleichliche Apotheke samt allem Zubehör wie auch einige Mobilien, dem meistbietenden öffentl. jedoch freywillig, zu verkaufen; die hochl. Regierung hieselbst, auch unterm 5. dieses, hierzu ihre Einwilligung zu ertheilen hoch gnädig geruhet hat; Als wird solcher vorhabende Verkauf dieser außerordentl.

lich schön eingerichteten und manierlich aufgezieret, auch mit allerhand Seltenheiten versehenen Apotheke samt Zubehör, und etlichen wol conditionirten Mobilien hiedurch nicht nur öffentl. bekant gemacht, sondern auch Terminus hiezu auf den 26 Julii e. a., zu dem Ende präpariret, damit Lusttragende sich des morgens um 8 Uhr, vorm Sterbdage einfänden, und ihren Begehren theil suchen können. *Murs den 22 Junii 1759.*
Sixt Curator lit.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, wie daß der Herr Cammer. Consulent Spener in Essen, vorhabend sey, seinen im Gericht Horst habenden, so genannten Kampmanns-Kotten, so säblich 2 Walter Herken, 2 Walter Roggen, 4 Walter Hafer, 6 Hüner und 2 Rthle. Dienstgeld rendiret öffentlich und freywilig, jedoch unter Assistenz des Gerichts zu verkaufen; die, so nun Lust haben diesen Kotten zu kaufen, können sich den 27 Julii e. a. vor in der Horst an Krampens Behausung Vormittags einfänden und ihren Vortheil suchen. *Bohum den 8 Junii 1759.*
F. H. D. Essen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß in Behuf deren Bickelschen Creditoren die zum Edel gehörige immobilair Stücke, als: 1) das Bickelsche Haus in Sönsbeck, taxiret auf 1774 Rthl. 35 und ein halben fl. 2) der Schaafstall bey Sönsbeck nebst denen Kämpen, so vom Bürgermeister Bickel darunter gebauet worden, und den Essentath, so mit dazu gezogen, nebst dem Bauland, so vorhin zum Niederkevieth gehört, und zusammen auf 1038 Rthl. 78 fl. taxiret worden, in 3 Terminen, als den 23 Julii e. a., zum ersten mahl, den 22. Octob. zum andern mahl in Kanten aufm Rahthause, Nachm. um 3 Uhr, und den 23 Jan. 1760 zum letzten mahl zu Sönsbeck im Hirsch öffentl. licitiret, und im letzten Termino denen meistbietenden zugeschlagen werden solle; Lusttragende können so wohl die Vorwarden als die special Taxe dieser einzeln Stücke, allemahl vorhero in der Landgerichts. Registratur einsehen. Kanten im Landg. den 24 April 1759.
Grusemann, Schlehtendal.

VI. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömern, von seinen Weiterbekant so genannte von Steinsche zu geb. Frömern belegene Erde, als: 1) die ganz darselbst. Gebäude nebst den Baumgarten nebst dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein halbes Scheffelsede Landes haltend, und worauf ein kleines Haus steht zwischen dem Kirchen. Kamp und Hanolt Garten gelegen. 3) die Ländereyen, als (a) den Kamp mit dem Garten, so im Zuschlage lieget und 12 Scheffelsede Landes hält. (b) 3 Scheffelsede Landes hinter diesem Kamp zwischen Schulken Oben und Lugs Lande gelegen, der krumme Acker genant. (c) 4 Scheffelsede aufm Wittenfelde, zwischen des Predigers und Fußbeck Land. (d) 2 Scheffelsede selbst zwischen Schulken oben und dem Bauen Lande gelegen, das Essen Müddese genant. (e) 3 Scheffelsede, davon eines aufm Mühlen. Wege zwischen des Predigers und Wirtth Lande, und die übrigen 2 Scheffelsede an der andern Seite des Weges zwischen des Predigers und Wirtth Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holz aufm Bohnenkamp, aus freyer Hand erd. und eigenthümlich anerkauf, auch gleich darauf seinem ältesten Sohne dem nunmehr adjungirten Hn Prediger zu Frömern, Joh. Died. Franz Ernst von Steinen hinwiederum abgetreten und erblich cediret hat; und der Herr Ankäufer zu Sicherheit des geschenehen Ankaufs so wohl, als der Herr Cessionarius der geschenehen Cession halben Edictales gegeben, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wodon eines alhie und das andere zu Frömern angeschlagen, alle und jedes so an besagtes Erd und der solcherhalben geschenehen Cession eine rechtliche Ansprache ex quocunque capite es auch seye, formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremptorie citiret und verabladet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 28 Julii e. a. Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht erscheinen, ihre documenta cum iustificatione in Originalibus produciren, sonst gewärtigen, daß dieselbige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Rauffschilling abgewiesen und das vorherbeschriebene Erbe auf den Rahmen des Hn Predigers F. D. Franz Ernst von Steinen eingetragen werden solle. *Urkündl. des Gericht. Postegels und mein. des zeitl. Richters eingehändigten Unterschrift. Res. den 28. May 1759.*

(L.S.) Albert, Henrich, Schulke.

Demnach

Demnach der Herr Licentmeist. Rathhof in Stuhroth den großen, und der Herr Wasmuth aus Duisburg den kleinen Hares Elevertamp bey Stuhroth im Amte. Rees gelegen, von den Bey Schwistern Raab auf öffentlichem Schlag an sich gekauft, und der letzte Termin den 25 Junii ausgezahlt werden soll; Als haben alle und jede, so ex quocunq. capite eine rechtliche Ansprach oder prætenzion an obged. Beyden haben, sich innerhalb dem Zahlungs-Termin gehörigen Orts zu melden, im widrigen Fall das Kaufpretium, effuzo termino, ausbezahlt werden solle.

Der Kirchmeister Muijers zu Grieth, hat das Haus von J. von Elst daselbst am Ecke der Märkte gelegen, zum Hof von Eleve genannt, käuflich acquiriret; es werden demnach alle, so einigen An- und Zuspruch darauf haben mögten, hiedurch Ordnung. mässig abgeladen, um sich mit ihren etwahigen Forderungen à dato dieses Intelligenz. Zettels bis zum ersten Sept. c. a., bey dem Emptori Ruiters binnen Grieth, zu stellen, dem Befinden nach zu liquidiren, und sonst rechtsbehörliche Handlung zu pflegen; Gestalten Acquirent gesinnet ist nach Verlauff sothaner Abladungsfrist seinen Verkäufern, ohne ferneres Nachsehen, ein vollständiges und Contract. mässiges Genügen zu leisten. Mitthin werden dieselige, so dieses Haus zu miethen oder zu kaufen etwa Lust traagen mögten, andey gezeiten requiriret, sich se eher je lieber, bey Ankünfter einfinden zu lassen, und sich mit demselben darüber näher zu unterreden. Denen Liebhabern gereicht unmittelbar vorläuffig zur Nachricht, daß es ein sehr commodos, und zur Nahrung wohl gelegenes Haus seye, worinnen bereits viele Jahren Handel und Birthschaft mit guten Succes getrieben worden. Rees den 18 Junii 1759.

VII. Derohn / deren Dienst verlanger wird in Duisb.

Der hiesige berühmte Brandsprügen. Macher, Meister Joh. Jos. Reuter, verlanger zwey rechtschaffene Kupferschlägers Gesellen; diejenige, so solche Profession verstehen, können sich fordersamst bey ihm angeben, und gleich, gegen raisonnablen Lohn, in Arbeit treten.

VIII. Sachen / so vermist aufferhalb Duisburg.

Den 25 Junii 1759. ist zu Praest ohnweit Emmerich, ein schwarz. braun Mutterpferd mit einem schwarzen Kopf, wovon ein klein weißer Fleck; weit von Dore, und 5 Jahr alt, von der Weide entkommen; so ein oder ander von ged. Pferde einige Wissenschaft haben solte, derselbe wird ersuchet solches gegen eine gute Recompens bey Hent. Neymel in Praest anzugeben.

Den 20 Junii a. curr., ist in dem Einkarter Bruch ein schwarze vierjährige Stutte mit einem weissen Zeichen vorn Kopf, und an dem linken Fuß aufm Huf mit F. R. gebrand, der. lohren, oder gar entführet worden; wann jemand detsals Anweisung thun könnte, beliebe sich bey dem Halmann aufm adelichen Ritterst. Col, Amts Rheindberg gelegen zu melden, und eine gute Recompence erwarten.

IX Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Es ist vor 4 Wochen ein altes schwarzes Mutterpferd 15 Hand hoch, so an der untersten Lesze eine Narbe hat, zu Schwerte angehalten worden; welches hiedurch bekant gemacht wird, damit derjenige, so sich dazu qualificiren kan, sich bey dem Hn Secretario des Orts. melden könne, massen sonstn geb. Pferd für die Kösten veräußert werden soll.

Da in Hiestfeld bey Albert Püttmann ein rothes Mutterpferd aufgeschallet worden, und sich bis dahin noch kein Elgener dazu gemeldet; so wird solches hiemit des Endes bekant gemacht, damit derjenige, so sich dazu qualificiren kan, in Zeit von 14 Tagen sich melden möge, da es sonstn für aufgeseangenes Futter und andern Kösten, nach Verlauff geb. Frist, veräußert werden solle. Dinsl. im Landg. den 5 Julii 1759.

X. Von vacantem Schul. Dienst aufferhalb Duisburg.

Nachdem der Evangelisch. Lutherischer Schulmeister, Johan Wilh. Hamacher in der Freyheit Herbede mit Tode abgangen, und dann diese Schulmeisters Stelle mit einem tüchtigen Subjecte wieder zu besetzen nöthig seyn wird; Als werden dieselige, so zu dieser Schulmeisters. Stelle die behörende Tüchtigkeit besitzen, und dazu incliniren, und im rechten, schreiden, Dregelschlagen, und Leutchen zu informiren geschickt sind, sich bey dasigem Consistorio der Eban.

Evangelisch, Lutherischen Gemeinde, je eher je lieber, melden, und weitere Nachricht und Umstände wegen des Gehalts zu vernehmen.

XI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Da der auf den 12 Junii curr. anberahmte letzte terminus citationis Creditorum ad examinem des Burgermeist. Heidsfeldschen concucius wegen eingefallenen Kreeges, Marubien, nicht gehalten werden können; so wird ein anderweiter Terminus dazu auf den 16 Julii bestimmt, und solches zu dem Ende sub comminatione solita in priori decreto contents, hiemit öffentlich bekannt gemacht. Hattingen in Magistratu den 25 Julii 1759.

Nachdem die angeordnete Curatoren der von dem hieselbst verstorbenen Apotheker Wenzel Roermond nachgelassenen minderjährigen Kinder, der Prediger Winmann zu Homberg und dieser Kaufm. Joh. Henr. von de Werth, weil derselben Schulden ihnen nicht alle bekannt, nach wissen, worin selbige bestehen, zur Berichtigung eines beyrn Pupillen. Collegio zu übergebenen vollständigen Inventarii, um Anerkennung einer Edictal. Cu. der Erb., so an ihren Minor. zu fordern haben, bey hiesiger Landes Regierung angestanden und diesem petito deferiret worden. Als werden alle dieselige, welche an die Roermondsche Minorennen, eine rechtliche Ansprache, an Capitalrückständigen Zinsen, oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn mögten, zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Dorstendorff, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, peremptorie citiret, um à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten oder letzten Termin zu rechnen, nemlich den 17 September sich bey hiesiger Landes. Regierung zu melden und ihre Forderung gebührend vorzubringen und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibende präcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigen anferleget werden soll. Wenzel in Regierung. Rath den 6 Junii 1759.

v. Eloudt, Martyn. Jüden.

Da J. Schneider in der Herrlichkeit Hamminkeln im Roy. a. p. mit Tode abgegangen dessen Vetter Henr. Schneider aber von ihm zum universal Erben eingesetzt, dieser auch die Erbschaft sub beneficio legis & inventarii angetreten, und zugleich dienst; geziemend gebeten, daß dieselige, so an g. d. Nachlassenschaft einen gegründeten Anspruch ex quocunque capite solcher auch seyn mögte, formiren könnten, von Gerichts wegen citiret und abgeladen werden mögten: diesem Suchen dann auch deferiret worden; Als citire und lade ich Jurisdictionen Richter zu Hamminkeln etc etc, alle und jede, so auf die Nachlassenschaft geb. Jürgen Schneiders einige Anspruch zu haben vermeinen, daß si: ihre Forderungen binnen 12 Wochen peremptorischer Frist justificiren, und zwar in ultimo Termine den 16 Augusti a. c., bey Hamminkelschen Jurisdiction. Gericht anbringen und mit untadelhaften documentis justificiren, in Ausbleibungs. Fall aber mit Auslegung ewigen stillschweigens von erwehnten J. Schneiders Nachlassenschaft gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Cleve den 6 Junii 1759.

Havenderg.

Was Gestalt der Secretarius Capitali, Johannes von Dorsten zu Rees, ohnlängst todes bedürftigen, und dessen Vater der Herr Receptor von Dorsten sich darauf sub beneficio legis & inventarii als Erbe declariret und desfalls gebeten Edictales ad Creditores zu erlassen, damit de viribus hereditariis völlig gesichert seyn mögte: Als werden sämmt Creditores, so auf dieses Verlassenschaft etwige gegründete Anspruch zu machen befugt zu seyn vermeinen, hiedurch citiret und abgeladen, Gestalt sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, auf den 21sten Augusti prästatet werden, sich bey hiesigem Stadtgericht, Vorm. um 10 Uhr mit ihren justificatoris sub pena perpetui silentii gehörig zu melden und solche vorzubringen hätten. Rees in juicio den 21sten May 1759.

Diese Intelligenz Zettul sind zu bekommen im Adress. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 17 Julii 1759.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXIX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Selbriſchen, Weurs und Märkiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worant zu erſehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verſpielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder geſtohlen worden ; ſodenn Perſonen welche Geld
leihen oder anſleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit ſuchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anſtalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaſtirren Perſonen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Weſel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preiſe und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von Abrahams Schlacht und Sieg über das Heer Bedor Raomers
und ſeiner Bundes-Genossen.

Fortſetzung.

§. VI. Gott hätte den frommen Loth gar leicht erretten und von der Gefangenſchaft be-
freien können, ſo wie er ihn zu retten mußte, als das ſchreckliche Straf Ge-
richte über Sodom und die andere Städte ergehen ſolte. Eine außerordentliche Warnung
auszugeben aus der Stadt, würde genugs gemehrsenn. Es gefiel aber dem Herrn nicht, auf die-
ſe Weiſe ſeinen Knecht zu retten, ſondern er ließ ihn in die Gefangenſchaft gerathen, um hier-
durch ſeiner Gedult und Vertrauen auf die Hülfe des Höchſten zu prüfen, zugleich wolte er
beym Abraham eine neue Gelegenheit geben, ſeine hergliche Zuneigung und Liebe dieſem ſeinem
Blutsfreund mit der That zu beweifen. Gottes Abſichten giengen weit höher, als auf die
Erlöſung eines einigen Mannes und ſeines Hauſes. Er wolte zu gleicher Zeit und auf ein-
mahl, die unruhige und herrſchſüchtige Könige zur gerechten Strafe ziehen, Ruhe und Friede
wiederum

wiederum herstellen, den Ruhm Abrahams seines Knechts erhöhen, und ihm Reichthum (1) und Ehre unter den Königen verschaffen, ferner wolte er Menschen und Vieh vor ihm haben, da die 4 Städte das Maas der Sünden, noch nicht erfüllt hatten erreichten, und also ein allgemeines Hehl verschaffen. Darum ließ es Gott geschehen, daß Loth und sein Haus auf eine kurze Zeit mit den übrigen Einwohnern von Sodom weggeführt wurde.

§ VII. Dem Abraham konnte der Krieg, welcher in seiner Nachbarschaft geführt wurde gar nicht unbekannt seyn. Dann das Gerücht vom Krieg, von verlohrenen und gewonnenen Schlachten breitet sich in kurzen sehr weit aus. Es wurden die 5 Könige am Euphrat nicht unversehens und plötzlich überfallen, dann die 4 verbundene Könige mußten sich erst durch Ueberwindung der Amalekiter und der vier andern Völker den Weg nach Kanaan eröffnen, da dann die Flüchtlinge genaue Nachricht mit brachten. Ja es scheint glaublich, daß Abraham genau gewußt habe, den Aufmarsch der 5 Könige, ihr Lager, das Schlachtfeld, und was dergleichen mehr ist. Das Thal Siddim war viel zu nahe als daß ihm hätte unbekannt seyn können was daselbst vorginge. Er konnte auch nicht gleichgültig und ohne Sorgen des dreyen Könige seyn, sondern hatte eben so wohl als seine drey Freunde Ursach, auf alles was vorging ein wachsame Auge zu haben, um nicht unversehens und unvorbereitet verfallen zu werden. Indessen nahm doch weder Abraham noch seine drey Freunde und Bundesgenossen an dem Krieg Theil, weil sie gewiß hoffeten, daß Bedor Laomer und seine Gehülften würden in die Flucht geschlagen werden. Der Ausgang aber lehrte es ganz anders. Ein aus der Schlacht entrunnerer Flüchtling sagte es ihm an, daß die Schlacht verlohren und Loth gefangen sey. Die Juden kennen diesen Entflohenen überaus wohl, und sagen es sey der König Og von Basan gewesen, der wohl 400 Jahr hernach erst ist geboren worden. Sed. Schmidt (2) und andere verstehen hier überhaupt einen Entkommenen, welcher durch Zusatz dem Abraham die Nachricht von dem, was vorgefallen war, gebracht hätte. Allein entweder muß man das Wort in der Sr. Sprache *collective* für eine ganze Menge Entrunnener aufnehmen, oder muß man dadurch, welches noch wahrscheinlicher, einen gewissen dem Abraham gar wohl bekannt und mußte seinen Wohnplatz wie auch, daß er unter dem Nahmen des Gebrüders bekannt war. Er mußte ferner, daß ihm an dieser Nachricht, besonders an der Befangennehmung Loths etwas gelegen sey, dann sonst wurde er nicht so wohl dem Abraham, als vielmehr, sondern den Verlust der Schlacht hinterbracht haben. Das sicherste ist wohl, diesen Entrunnener für einen Knecht des Loths zu halten. Eigentlich war er nicht entrungen aus der Schlacht, sondern hernach als Loth, welcher der Schlacht nicht beigewohnt hatte, mit seiner Habe, Vieh und Knechten war gefangen worden, welches nach der Schlacht geschehen ist §. 11. 12. Wie dann auch Moses seinen Bericht von dem Entrunnenen mit der Befangennehmung Loths folgender Massen verbindet: Sie nahmen auch mit sich Loth Abrahams Bruders Sohn und seine Habe da kam einer der entrungenen / nemlich von Loths Weibern oder Knechten. Dem sey aber wie ihm wolle, die erhaltene Nachricht nöthigte Abraham zum Schwere zu greiffen, und nicht länger still zu sitzen.

§ VIII. Er hatte hierzu die gerechteste Ursachen. Die Menschheit verpflichtete ihn, seinen ungerechter Weise bedrängten und mit gewaltthamer Hand unterdrückten Neben. Menschen nach allen Vermögen beyzustehen und Gewalt mit Gewalt von ihnen abzutreiben. Diese allgemeine Verpflichtung, wurde durch die Blutsfreundschaft, mit welcher Abraham dem Loth zugestanden war, noch stärker, daß er sich nicht entziehen konnte, so wohl sich dieser Mensch

(1) Obwohl Abraham nicht genommen von den Söhnen des Königs von Sodom, und die übrigen 4, wie zu vermuthen steht; so hat doch sein Vermögen merklich zugenommen müssen, durch die Beute des Bedor Laomers und seine Gehülften, wie auch der Weiber, welche diese überwunden hatten. Hätte Abraham gar keine Beute genommen; so hätte er auch dem König Melchisedech nicht können den Zehenden davon geben. §. 10. Sedr. 7. 4.

(2) Er meint das in vrbis modo ein *individuum vagum*, aliquis cartus evaser. Et kann aber dieses hiernicht zugestanden werden.

Better als der andern ungesäumt anzunehmen. Und wie hätte Abraham als ein kluger Mann bey diesem traurigen Vorfall gleichgültig bleiben können, da er wenn dem Kedor Laomer kein Einhalt geschähe wäre, hätte gewärtig seyn müssen in kurzen gleichfalls überwältigt und in die Gefangenschaft weggeführt zu seyn. Er lebte nicht in verschlossenen und hoch vermaurten Städten, worinnen er vor einen plötzlichen Ueberfall zur Noth hätte können gesichert seyn; sondern er wohnte mit seinen Knechten und seinem Vieh in Hütten auf freiem Felde, und zog wegen der Weide von einem Orte an den andern, wie von gar vielen Alten, welche sich von der Viehwirthschaft nähreten zu geschwehen pflegte, der neueren Völker in Arabien und Africa nicht zu gedenken bey welchen dieses ebenfalls üblich ist. Hätte nun Kedor Laomer ferner das Krieges Glück auf seiner Seiten gehabt, und wäre seine Armee nicht geschlagen worden, so hätte er gewiß seine Eroberungen ferner fortgesetzt, und einen kleinen Selbstherrscher nach dem andern sich unterworfen. Gar bald würde dieses Loos den Melchisedech / Abimelech / den Mamre / Aner und Eskol / Abrahams drey Freunde getroffen haben; dann auch sie waren Könige, nach der damaligen Zeit, und erkannten keinen höhern Fürsten als Herrn. Nichts wäre hierbey gewisser gewesen, als daß man mit Ueberwältigung des Abrahams den Anfang gemacht hätte. Einsicht, Klugheit und vernünftige Selbst-Liebe ersoderten deswegen einem herrschüchtigen Fürsten zuvor zu kommen, und ihn außer Stand zu setzen künftighin zu schaden.

§. IX. Mein wer hätte dem Abraham das Majestät: Recht gegeben, daß er konnte in den Waffen greiffen, Krieg führen und sich in Bündnisse einlassen, da er ja scheint ein Unterthan gewesen zu seyn von denen Königen, auf deren Aeckern er seine Hütten aufgeschlagen hatte. Man muß sich wundern über dasjenige, was die Ausleger zur Auflösung dieser Frage in ihren Schriften anführen. Einige sprechen, Gott habe dem Abraham das ganze Land Kanaan geschenkt, und deshalb hätte Abraham sich seines Rechts als König und Herr bedient, und eigenmächtig Krieg geführt, ohne sich an die kleine Herren im Lande zu kehren, oder bey ihnen Erlaubniß zu suchen. Andere meinen es hätten seine drey Bundesgenossen als seine gute Freunde, ihm dieses Recht zugestanden, ob es wohl dem Abraham nicht eigentlich zugeworfen wäre. Noch andere sagen, Abraham hätte einen göttlichen Befehl gehabt, die Feinde anzugreifen. Diesem sey er nachgegangen, ohne bekümmert zu seyn, ob es erlaubt sey ohne Vorwissen und Einwilligung seines Landes Herrn Krieg zu führen oder nicht. Diese und andere Bedanken kommen her aus den unrichtigen Vorstellungen, welche man sich von den alten Königen, ihren Reichen und ihren Staatsverfassungen machet. Abraham war kein Unterthan von den Reichen drey Fürsten, dem Mamre, Aner und Eskol, sondern er war ihr Bundesgenosse. Mit einem Unterthan macht aber ein König keinen Bund. Man kan auch nicht sagen, daß er in dem Bezirk ihrer Königreiche gewohnt habe. Dann diese erstreckten sich nicht weiter, als über eine einzige Stadt und die nächsten Aecker und Wiesen so viel die Unterthanen bearbeiten und gebrauchen konnten, das übrige Land, Wiesen und Holzgewächs machte sich ein solcher *REGULUS* gar nicht an, sondern ein jeder der belieben hatte, konnte darvon Besitz nehmen, als von einer Sache welche niemand zugehörte und deren gewissen Eigenthümer hatte, und konnte solche frey zu seinem Nutzen anwenden, ohne dadurch ein Unterthan des nächsten Königes zu werden. Da nun Kanaan zu der Zeit gar nicht Volkreich und sehr wenig angebauet war, so fand Abraham allenthalben Land und Wiesen genug welche er sich zueignen, und zum Besken für Menschen und Vieh konnte bearbeiten lassen. Daher kam es, daß er nicht nöthig hatte Bauland und Wiesen zu kaufen oder zu pachten, und daß keine Eigenthümer über ihn Beschwerden führen konnten, als hätte er sich ihrer Aecker und Wiesen zum Schaden und Nachtheil bemächtihet. So wenig Abraham ein Unterthan des Abimelechs wurde, als er im Lande der Philistier wohnte, eben so wenig war er ein Unterthan als er bey Hebron wohnte, und von den unbebaueten Landereyen Besitz genommen hatte. Abraham war ein freier unabhängiger Mann, und in der That nicht geringer, als der König von Sodom und die andere genannte Könige, ob ihm schon der Ehren: Rahme eines Königs nicht beygelegt wird. Er hatte die Sache selber, und konnte also Krieg führen.

§. X. Dann die Könige sahen den Abraham an als ihres gleichen, und machten keinen Unterschied, sie tragen auch kein Bedenken sich mit ihm in Freundschafts Bündnisse einzulassen.

Ja sie fürchten sich mehr für Abraham als dieser für sie. Abimelech J. B. machet zu Ber-
 jada einen Bund mit ihm; dessen Bedingung war, Abraham sollte weder ihm dem Abimelech
 noch seinen Kindern oder Enkeln Schaden thun, sondern Barmherzigkeit beweisen. Dieses
 bekräftigte Abraham mit einem Eyd, ein gleiches oder muste Abimelech dem Abraham thun;
 daher heißt es, daß sie beyde mit einander zu Bersada geschworen haben 1. B. Hof. 21. 1.
 Die Einwohner von Hebron betrachteten ihn gleichfalls als einen unabhängigen freien Herrn
 welchem sie nichts zu sagen oder vorzuweisen hätten, und nennen ihn einen großen Fürsten
 Kap. 23. 6. Du bist ein Fürst Gottes unter uns, das ist: du bist ein sehr GROSSE
 Fürst und Herr / wie von den Auslegern über diesen Ort sehr wohl angemercket wird. (3)
 Daser kommt es auch daß Abraham / Isak und Jakob Ps. 105. 15. 1. Hebron. 16. 2.
 Gesalote Gottes genannt werden, weiln sie nemlich eden so viel waren als die damaligen
 Sejalote, das ist, die Könige. Es hat also Justinus nicht unrecht, wann er den Abraham
 einen König nennet (4). Ob er aber über Damaskus regieret habe, wie mit ihm Hiero-
 laus von Damaskus (5) vorgibt, ist ein andere Frage. Daß ihm aber der Rahme ei-
 nes Königs nicht gegeben wird, scheint daher zu kommen, weiln man in denen ältesten Bü-
 chern diesen Titel nur denen beylegte, welche einen gewissen und beständigen Sitz in einer
 alter Art besetzten Stadt hatten, worinnen sie nicht nur über ihre Kinder und Leibeigere
 Knechte und Mägde die Oberherrschaft führten, sondern auch auch über einige Freygeborene
 welche sich freiwillig zu ihnen gethan, und ihrer Vormahrigkeit unterworfen waren. Dieses
 fand sich nicht bey Abraham. In Hütten wohnete er, welche er nach Befinden der Umgebun-
 ge bald hier bald an einem andern Ort aufschlug. Seine Herrschaft erstreckte sich nicht über
 freunde, sondern über sein Hausgeinde, Knechte und Mägde, welche theils in seinem Hause
 gedohren, theils für Geld waren erkauft worden, deren nicht wenige gewesen seyn mögen.
 Da den Abraham die thörliche Titulsucht nicht quälte, begnüete er sich mit dem Nahmen
 welchen er empfangen hatte, so wie auch seyn Lohn und Entgelt die nach damaliger Art
 gleichfalls Könige waren, keine andere Titel annehmen als die Nahmen, welche ihnen bey der
 Beschreibung waren bezeuget worden.

[Nächstens die fernere Fortsetzung]

Ammendorf.

(3) CALOPIUS ad h. l. Chitai eum (sc. Abraham) honore prosequuntur seu PRINCIPES
 EXIMIUM & MAGNUM. Id enim vox DEI (Eorum) addita notare solet, ut cum
 Cedri & montes magni, Cedri, vel montes DEI dicuntur. Mehrere Beispiele siehet man
 in Glassu Philos. pag. 592 wo diese Stelle angeführt und unizetrieben wird, *is habemus
 pro PRÆSIDENTI & EXCELLENTI principe.* In der frantzösischen Uebersetzung ist es gut
 wohl gegeben: *Tu es parmi nous un grand prince.* D. Pareus hat es auch so in seiner
 Auslegung aufgefaßt, anderer nicht zu gedencken. Die LXX. Dolmetscher aber überset-
 zten, du bist ein König für Gott.

(4) Histor. lib. 30. c. 2.

(5) Es hat JOSEPHUS Ant. Judaic. lib. I. c. XVIII. das Zeugniß dieses Hieronimus
 geführt.

I. Sachen / so verkauft außershalb Dnisburg.

Alfoo Hend. Hoermann in Emmerick, voor lig alsmede voor lyne absente Broeders vrye
 vrye hand vercocht heeft aen de Heer Med. Doctor Rys, een huysje gelegen in de Kerck-
 straat; soo jmand eenig recht of pretensie daeraen vermeende te hebben, kan zich in tyd van
 4 Wecken by den Aenkoopet melden. Emmerick den 30 Juny 1719.

II. Von vacantem Kirchendienst.

Bey der Collegial Kirche zu Eleve, sind zwey Vicarien, Sanctæ Trinitatis und Sancti
 Sebastiani zur Vergebung des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Eleve, darant gemein-
 den; der oder dieselige, so diese Vicarien zu ambiren Lust bezeigen, und dazu die gebührige
 Capacität haben, fort prästanda zu prästiren im Stande seyn mösten, können sich, se eber
 lieber, bey dem Magistrat zu Eleve melden, und ihre Bitte suchen; Gestalten von denen
 diesen Vicarien jemand hinlänglich wird substituiren können. Eleve in Magik. den 23 Junii 1719.

Anhang.

Anhang

Num. XXIX. Dienstag den 17. Julii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es sind die Erbgenahmen des seel. Herrn Ren-meisters Michels vorhabens, ihr auf der Schwanenstrasse mit schönen Zimmern, Söllern und zwey Kellern rechtlich und zur Nahrung wohl gelegene Haus mit allem Zubehör, als zwey Brauhäuser, wovon das größte noch mit einem schönen Braufessel, so ohngefehr 13 Ohm hält, versehen, Hof und Scheuer mit freyer Aus- und Einfahrt, Stallungen, ein Stück Land oben Hagels-Gässgen, zwey Gärten daneben, und einen Garten neben Herrn Janssen vorm Ruthor gelegen, dem meistbietenden auf den 21 dieses, auf der Schwanenstraj bey Jac. Janssens, des Nachm., zu verkaufen. Hat einer oder anderer Lust obbemeltes Haus zu kaufen, so soll er sich bey dem Herrn Præceptor Bender melden, sonst mit dem Verkauf auf bestimmte Zeit an bemeltem Ort und Lage fortgefahret werden soll.

IV. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duisburg.

Auf den 20 dieses, sollen zu Beck an den Wirts Hause einige Kornfrüchte mit dem Stroh aufm Felde, bestehende in Weizen und Roggen, morgens um 9 Uhr, denen meistbietenden gerichtlich verkauft werden; Liebhabere können sich alsdann dajelbst einfinden und ihren Vortheil suchen. Dinst. im Landg. den 7 Jul. 1759.

Im Sterbhaus des Herrn Canonici Dollia seel. in Kanten, sollen auf Montag den 30sten dieses Monats Julii dessen geistliches Ehor. Habit, worunter fürrestliche Ehor. Röcklein mit schönen feinen Spitzen oder Kanten, annehbens modern Silbergeschier Vor- und Nachmittags, bey dem untenstehenden verkauft werden, welches jedermännlich, besonders der benachbarten Geistlichkeit hi mit bekannt gemacht wird. Kanten den 4ten Julii 1759.

Nachdem Curatores derer vom seel. Apothekern Koeritand hinterlassenen Kindern vor dienlich befunden haben, zur Besten ihrer Curandorum des verstorbenen unvergleichliche Apotheke samt allem Zubehör wie auch einige Mobilien, dem meistbietenden öffentl. jedoch freiwillig, zu verkaufen; die hochl. Regierung hieselbst, auch unterm 5 dieses, hierzu ihre Einwilligung zu ertheilen hoch gnädig geruhet hat; Als wird solcher vorhabende Verkauf dieser außerordentlich schön eingerichteten und manierlich ausgeziereten, auch mit allerhand Seltenheiten versehenen Apotheke samt Zubehör, und etlichen wol conditionirten Mobilien hiedurch nicht nur öffentl. bekannt gemacht, sondern auch Termins hiezu auf den 26 Julii c. a., zu dem Ende präfigiret, damit Lusttragende sich des morgens um 8 Uhr, vorm Sterbhaus einfinden, und ihren Vortheil suchen können. Merck den 12 Junii 1759
Sixt Curator Hts.

Es ist die Wittib von Linne vorhabens, das derselben zuständige in der Stadt Drsoy im Mühlensleege gelegene Haus nebst Scheuer und hinterm Hause befindlichen Garten, dem meistbietenden öffentlich jedoch freiwillig, zu verkaufen, dieweilige; so dazu Lust tragen; können sich auf den 14 Julii, Nachm. um 3 Uhr an des Postwartern Abhöe Behausung in Drsoy einfinden, und ihren Nutzen suchen.

Den 10 Julii, morgens um 9 Uhr, sollen auf Bogessangs Hofe im Amte Kervendone einige ausgesto bene Feldfrüchte in usum contributionis restantis, öffentlich zum Verkauf angehängen und plus offerenti, zugeschlagen werden.

Den 23 Julii a. c. sollen binnen Arlen, ad instantiam Creditorum verköcht worden de gereede goederen van Steve Fleuren, bestaande in koyen, paerd, verkens lyne en wollen &c

Des hieselbst verstorbenen Ed. Reform. Predigers Hr Joh. Henr. Schmucker nachgelassene Erben, wollen zufolge erhaltenen decreti vom 24 m. p., freiwillig jedoch unter Vorstis und Ratification des hiesigen Landgericht verkaufen ein hieselbst in der Feldstrasse nächst dem Dominicans

Winklerer Convent und Gerichtsherrn Strond ein und anderseits zur Nahrung wohl selb-
st Haus, welches auf 81 Rthl. 4 St. gewürdiget worden; die dazu Lust tragende können
sich den 18 Junii wie auch ersten und 15 Augusti a. e., Vorm. um 10 Uhr im Landg. einfin-
den, die Vorwarden anhören und ihren Rügen schassen. Befehl im Landg. den 4 Jul. 1759.
v. Stodum, Siegr. ed., v. Weinom.

Der Kirchmeister Ruigers zu Grieth, hat das Haus von F. von Elst daselbst am Eck der
Märkte gelegen, zum Hof von Elbe genannt, käuflich acquiriret; es werden demnach alle
so einigen An- und Zuspruch darauf haben mögten, hiedurch Ordnungs- mässig abgeladen,
um sich mit ihren etwähigen Forderungen à dato dieses Intelligenz- Zettels bis zum ersten
Sept. a. e., beim Caproti Ruigers binnen Grieth, zu stellen, dem Befinden nach zu liqui-
diren, und sonst rechtsbedürftliche Handlung zu pflegen; Bestaltten Acquirent gesinnet in nach-
Verlauf sothoner Ablösungsfrist seinen Verkaufsern, ohne ferneres Nachsehen, ein vollständi-
ges und Contract, mässiges Benügen zu leisten. Within werden dieselige, so dieses Haus zu
mieten oder zu kaufen etwa Lust tragen mögten, anbes geziemend requiriret, sich je eher je
lieber, bey Anküffter einfinden zu lassen, und sich mit demselben darüber näher zu unterreden.
Denen Liebhabern gereicht unmittelbar vorläufig zur Nachricht, daß es ein sehr commodabel
und zur Nahrung wohl gelegenes Haus seye, worinnen bereits viele Jahren Handel und
Wirthschaft mit guten Succes getrieben worden. Nees den 18 Junii 1759.

V. Sachen/ so zu verkaufen und zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit defant gemacht, daß auf den 19 dieses, Nachm. um 3 Uhr zu 11 Uhr am
Rathhause einige in Blöcke aufgestochene Kornfruchte aufm Felde, vor rückständiger
Pächte, denen meistbietenden öffentlich verkauft, mithin einige Ländereyen im Stadt-
da novo angehangen, und plus offerenti, verpachtet werden sollen.

VI. Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Anton Lange hieselbst hat von Alexander Detmann ein Stück Land zwischen Gasse und
Oversloh Lande gelegen, an sich gekauft; wer etwas daran zu fordern hat, muß sich in
Wochen Zeit, gehörigen Orts melden.

VII. Sachen/ so verkauft aufferhalb Duisburg.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömern, von seinen Vorher-
das so genannte von Steinsche zu ged. Frömern belegene Erbe, als: 1) die ganz beschriebene
Gebäude nebst dem Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein halbes
Scheffelsede Landes haltend, und worauf ein kleines Haus steht zwischen dem Kirchen-
und Hanolt Garten gelegen. 3) die Ländereyen, als (a) den Kamp mit dem Garten, in
Zuschlage liegt und 12 Scheffelsede Landes hält. (b) 3 Scheffelsede Landes hinter diesem
zwischen Schulzen Oben und Lugs Lande gelegen, der frumme Acker genannt. (c) 4
selbstn zwischen Schulzen oben und dem Bauen Lande gelegen, das Essen Müddese genannt
und (e) 3 Scheffelsede, davon eines aufm Mühlen- Wege zwischen des Predigern und Frömern
Lande, und die übrigen 2 Scheffelsede an der andern Seite des Weges zwischen des Frömern
gern und Wirths Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holz aufm Bodnische
auf freyer Hand erd- und eigentümlich anerkauf, auch gleich darauf seinem ältesten Sohn
dem nunmehr adjuvirten Hn Predigern zu Frömern, Joh. Died. Frank Ernst von Steinen
hinwiederum abgetreten und erblich codiciret hat, und der Herr Anküffter zu Sicherung des
geschehenen Kaufs so wohl, als der Herr Cessionarius der geschehenen Cession beiden
Anwesenden, solchen Sachen auch statt gegeben worden; Dis werden hiemit und Kraft
seß proclama'is, wonon eines a) die und das andere zu Frömern angeschlagen, alle und jedes
so, an besagtes Ged und der solchgehalben geschehenen Cession eine rechtliche Anwartschaft
ex quocunque capite es auch seye, formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremptorie
und verabladet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 18 Junii
Dienstag um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht erscheinen, ihre documenta cum justificac-

in Originalibus probirenen; sonsten gewärtigen, daß diejenige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kauffchilling abgewiesen und das vorgeschriebene Erbe auf den Namen des Hn Predigers J. D. Franz Ernst von Steinen eingetragen werden solle. Urkundl. des Gericht. Insigels und mein des zeitl. Richters eigenhändigen Unterschrift. Act den 18. May 1759.

(LS.) Albert, Henrich, Schulz.

Da Derck Kannenberg den Hennephafel Kathen im Amte alten Calcar bey Donreberg gelegen, käuflich an sich gebracht, und den Kauffchilling den 25 Julii a. c., abführen will, so werden diejenige, welche an ged. Kathen einige Forderung, ex quocunque capite sie auch herrühren mag, zu haben vermeinen, hienit erinnert, um sich damit vorm Auszahlungstermin, bey mehrgem. D. Kannenberg anzugeben, sonsten die Kaufgelder ausgezahlt werden sollen.

VIII. Gelder / so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Es wird ein Capital von 50 Rthlr zum hiesigen Rectorat abgelegt werden: wer solches gegen Hypothekenmäßige Caution wieder negotiiren will, kan sich bey hiesigem Magistrat melden. Hattneggen den 5 Julii 1759.

IX. Sachen / so vermist aufferhalb Duisburg.

Alsoo Jan In gen. Hoeck van Twistede uyt het Broeck, op den 27 Juny a. c., vermist heeft een klein swaert Meerepaert, hebbende een klein bleys voor het hooft, de Maene een weenig gekhooren; soo jemand van die Paert konde aenwysinge daen, woord verfocht daervan kennisse te geven aan den Borgemeester Ehemels tot Twistede, sullende voor huone moeyte gerecompensert worden.

X. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Ein schwarz Mutterpferd 12 Jahr alt, ohngefahr 16 à 17 Hand hoch, vorm Kopf ein runder Kol, ist zwischen den 9 und 10 Julii curr., zu Hops im Lande von Ruick, aufm Stall gestohlen worden: wenn jemand davon Nachricht erhalten mögte, der beliebe solches gegen eine billige Erkänntlichkeit bey dem V. P. Lochs zu Hops, im Lande von Ruick zu melden.

XI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Clara Gerritsen, welche mit einem Unterofficier Weibaum vom ehemahligen Solgischen Regiment verheiratet gewesen seyn; und mit demselben eine Tochter Namens Maria gezeuget haben sol, ist am 8ten dieses, hieselbst verstorben, und hat ein geringes Vermögen hinterlassen, so nicht viel mehr als die Beerdnisskosten ertragen wird. Da man nun nicht weiß, ob besagte Tochter noch leben, oder wo sich dieselbe aufhalten, oder wer sonst als Erbe oder Gläubiger an der Nachlassenschaft gem. Clara Gerritsen etwas zu forderen haben mag; Als werden alle und jede, so an solcher Erbschaft einigen Anspruch, ex quocunque capite solcher auch herrühren mag, zu haben vermeinen, hienit peremptorie vorgeladen, um sich à dato dieses, innerhalb 8 Wochen, also längstens den 24 Augusti a. c., beym Landgericht hieselbst zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie von dieser Nachlassenschaft ausgeschlossen, und solche denen hiesigen Anverwandten für die angelegte Begräbnisskosten verabfolget werden soll. Wesel im Landg. den 30 Junii 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Weinom.

Demnach des Coloni Ruckeln zu Deyringsen Mand. Adv. Schooff vermittelst ad Acta übergebenen Supplicati um Verstattung eines Moratorii angehalten; hierauf inforbert zur Erklärung derer Creditoren, wie es mit des debitoris communis Vermögen ad interim gehalten, ob solches zu deren Sicherheit versiegelt, oder ein interimis Curator bestellet, oder demselben bloß ein Aufsehen zu zugeben seye; Term. auf den 30 Julii zur Erklärung, in Ansehung des Indults, selbst aber der 28 Aug. a. c., präfixiret worden; Als werden Inhabts Edictal-Citation, wovon eine in Soest, die andere zur Lipstadt, und die dritte zu Deylinghausen affigiret ist, alle diejenige, so an vorged. Schuldners Vermögen Anspruch und Forderung ex quocunque capite zu haben vermeinen, hiedurch sub poena praclusiois abgeladen, um solche in praefixo termino den 28 Augusti cum justificatoris beym Königl. Gericht zu Soest originaliter zu produciren;

eingeleichen sich vernehmen zu lassen, wie sie es mit des nachgesuchten inducts gehalten wissen wollen, mit der Verwarnung, daß im Ausbleidungsfall mit denen erscheinenden Creditoren allein gehandelt und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschieden, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle; wornach sich also vermanniglich zu achten hat. Soest in iudicio den 2 Julii 1759.

Da der auf den 21 Junii curr. anberaumte letzte terminus citationis Creditorum ad causam des Bürgerm. Heidsfeldischen concursus wegen eingefallenen Krieges-Clarusen, nicht abgehalten werden können; so wird ein anderweiter Terminus dazu auf den 16 Julii bestimmt, und solches zu dem Ende sub comminatione solita in priori decreto contenta, hiemit öffentlich bekannt gemacht. Hattingen in Magistrata den 25 Julii 1759.

Nachdem die angeordnete Curatoren der von dem hieselbst verstorbenen Apotheker Woll-Roermond nachgelassenen minderjährigen Kinder, der Prediger Winmann zu Homberg und hiesiger Kaufm. Joh. Henr. von de Werth, weil derselben Schulden ihnen nicht alle bekannt, noch wissen, worin selbige deselben zur Berichtigung eines desm Pupillen-Collegio zu übergebenen vollständigen Inventari, um Anerkennung einer Edictal-Cur. der Cred. so an ihren Minor. zu fordern haben, bey dieser Landes-Regierung angeklagen und diesem perito deseriret worden. Als werden alle dieselige, welche an die Roermondsche Wittwe, eine rechtliche Ansprache, an Capital-rückständigen Zinsen, oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn mögten, zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Düsseldorf, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, peremptorie citiret, um à dato innerhalb 21 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten oder letzten Termin zu rechnen, nemlich den 17 September sich bey dieser Landes-Regierung zu melden und ihre Forderung gebührend vorzubringen und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibende präcludiret, und ihnen ein ewiges stückschweigen auferlegt werden soll. Wenz im Regierungs-Rath den 6 Junii 1759.

b. Cloudt, Martyn.

Jüden.

XII. Causa Edictalis erwählener Verfohnen außershalb Duisburg.

Weilen Joh. Busch das gepöbelte Gut in der Herrlichkeit Sontfeld, Grosen, Brauns genannt, abermahlen heimlich verlassen, und die sämml. Fortfahru g daran gegeben, also des dessen Aufenthalt nicht auszusundigen ist; indessen desselben sieben Stieffkinder, welche von denen Edelenten Gerecht Benen abkammen, aus ged. Fortfahru, Kraft aufgerichteter Edictal-Bacten, ihre Abjuration und Befriedigung erhalten müssen; auch darum angehalten worden; Als wird obged. Joh. Busch hiedurch von Gerichts wegen ad videndum widerum widerum, um in Zeit von 14 Tagen, wieo seyn der 24 u. c., bey dem Sontfeldischen Gerichte in Haldern zu erscheinen, im widrigen Fall, soll mit der Taxation verfahren, und dem bestanden nach obged. Kinder daraus befriediget und das nöthige weiter verfügt werden; Auch werden zugleich sämml. Creditores, welche etwa an ged. Fortfahru mit Recht zu präcludiren vermögen, hiemit peremptorie abgeladen, um mit ihren iustificacionis in praefixo termino sich einzufinden und solche mitzubringen. Haldern den 7 Julii 1759.

Nachdem Soert Schmech von seiner Ehefrau Elisabeth Brückmanns aus dem Kirchspiel Dorsel hiesigen Fürstenthums, bereits vor obangeseh. 6 Jahren heimlicher Weise sich entsetzt, und dieselbe ohne alle Ursache verlassen, sie auch eodlich zu erhartem offretret hat, nicht zu wissen, wo selbiger sich anizo aufhalte, mithin wegen Cultivirung des Guts und der schweren Diensten halber gebeten diese Ehe vor geschieden zu halten, und dana vorhero Edictalis Causa bekannt, solche hier zu Düsseldorf und Rheinberg affigiret, und die Terminen darin auf den 6 August, 3 September und 1 October a. c., präfigiret worden; Als wird solches dahin befragt, wann citatus alldana bey der Roermondschen Landes-Regierung nicht erschienen, noch auf die Desertions-Klage, im Fall die zu tentirende Gite nicht zu schlagen mügte, antworten wurde, in contumaciam die Gebühr rechtens verfügt werden soll, wie dann der Adv. Sixt zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, denselben zum Curatore ex officio zugleich bestellt ist; wornach sich Anfangs ged. Soert Schmech zu achten hat. Roers den 2 Julii 1759.

Wesentend.

Diese Intelligenz-Beitrag sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 6 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 24 Julii 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XXX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercia der Ekevischen, Selbvrischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes: Orten, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Worauf zu stehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born: Preise und Brod: Take ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von Abrahams Schlacht und Sieg über das Heer Bedor Laomers
und seiner Bundes: Genossen.

Fernere Fortsetzung.

§. XI. Die Mannschafft welche Abraham ins Feld führet bestunde, theils aus seinen eigenen
Soldaten, welche er unterhalten mußte, theils aus den Hülf: Völkern des Niama-
re / Aner und Eskol seiner drey Freunde und Bundesgenossen. Es dürfte sich leicht manchem
fremd düncken, daß dem Abraham eigene Soldaten zugescrieben werden mit dem Beyfü: en,
er habe sie unterhalten müssen. Es kan aber dieses nicht in Zweifel gezogen werden. Dann
es hehet im 14 v nach der gewöhnlichen Uebersetzung: Er wappete seine Knechte 318. in
seinem Hause geböhren, eigentlich müste es heißen: Er ließ seine in den Waffen geübte
in seinem Hause geböhrene Knechte / 318. das Schwerdt aus der Scheide ziehen (1) Es
fehlet

(1) Goussierius in Lex ad Rad. p. 790 und andere übersetzen ausführlich nichtlich aus dem
Hause. Weilten indessen die Bedeutung des Ausziehens aus der Scheide nicht kan ge-
leugert werden, so schreibt er: Abraham tyrones suos eduxit domo in umbra vitam age-
rant hactenus bellorum inexperii, nunc inde educuntur, & QUASI EVAGINANTUR,
Euchtelich genug.

fehlet nicht an Knechten; welche das Wort, so durch geübete übersezt worden entweder gar auslassen oder demselben eine ganz andere Bedeutung geben. Bisweilen heist das Stammwort unterrichten / unterweisen / daher glauben die Juden, daß diese eingedohnte Knechte unterwiesene oder unterrichtete genennet würden, weiln sie vom Abraham im Gottesdienste wären unterrichtet worden, so wie die Mägde von der Sara. (2) Daß Abraham sein Haus, seine Knechte und Mägde, zur Verehrung des wahren Gottes angehalten und ihnen kein Abgötterey verstatet habe, ist wohl gewiß. Hier aber ist nicht die Rede vom Gottesdienst, sondern vom Kriege und von Waffen, es ist also weit natürlicher in den Worten geübete Knechte zu verstehen, dann sonst läst sich keine Ursach geben, warum dann diese 318 unterwiesene, und gleichsam eingeweihte genennet werden. Abraham hatte ja außer diesen in seinem Hause gedohnten Knechten noch viele andere, welche er zu Haran und sonst a. Knecht hatte, welche ebenfalls zur Verehrung des wahren Gottes gehalten wurden, wie sie dann auch insgesamt hernach von ihm sind beschnitten worden. Die Unterweisung im Gottesdienste kan also hier nicht als die Ursach der Benennung angeführet werden, besonders da auch eben diese 318 Jünglinge, oder wie das Grundwort sonst übersezt wird, Knaben genennet werden. Dieses Wort aber bedeutet in den Waffen geübte Soldaten, besonders wann von Kriegen die Rede ist. 1. E. 2. Sam. 25. 5. Nah. 5. 15. 2. Sam. 2. 14. u. s. f. Wie dann auch bey den Griechen / Lateinern und alten Teutschen die Soldaten, weiln man die Lebens-Art Abrahams und seine äußere Umstände, wie auch die damalige Sitten, so findet man bald, daß er ohne geübten Soldaten wegen denen Streifereyen der Straffen. Räuber, welche aus Arabien in Banaan einhelen und alles unsicher machten, nicht habe bestehen können: Zu seiner Sicherheit hatte er keine steinerne Mauer um seine Hütten, er wußte nicht notwendig auf eine lebendige bedacht seyn, und gewisse Knechte in dem Waffen. Hand zu unterweisen, wozu die in seinem Hause gedohnte die besten waren, auf deren Treue er sich eben verlassen konnte, als auf die mit Gelde erkaufte. Wie viel würde er von seiner sehr zahlreichen Heerde übrig behalten habe, wann er nicht täglich eine gewisse und in der damaligen Kriegeskunst geübte Anzahl Knechte, zur Bedeckung mitgeandt hätte. Uns eben dieser Ursach mußte auch Job Soldaten halten. Job. 1. 17. und von David heisset, daß er mit seinen Knechten, das ist, Soldaten der Heerde des Abimelech eine Mauer gewesen sey Das ist Nacht. 1. Sam. 25. 9. 6. 7. 15. 16. 21. Eben diese Umstände nöthigten den Abraham die Kameele zu unterhalten. Dann diese Thiere wurden nicht so wohl schwere Lasten zu tragen. Kameele sind schnell und können den Durst lange vertragen, daher setzte man auf ein jedes vor altert wenigstens zwey Soldaten, welche die Dienste verrichteten, welche heut zu Tage die Reuter thun. Job der doch einen beständigen Sitz und Wohnplatz hatte, unterhielt deswegen 3000 Kameele.

§. XII. Außer diesen 318 Soldaten jag Abraham noch an sich die Völker seiner Bundesgenossen des Aner, Eschol und Mamre, welche ihm gerne zu Hülfe kamen, weiln ihnen an dem glücklichen Ausgange dieses Krieges alles gelegen war, und weiln der Freundschafts-Bund, ein ander nicht zu beleidigen, sondern im Nothfall getrewlich beizustehen, solches erforderte. Wieviel Mannschaft aber ein jeder mit sich gebracht habe, läst sich nicht bestimmen, ein jeder wird ohngefehr eben so viel angeführet haben als Abraham. Nimmt man dieses an, so bestand die ganze Armee des Abrahams etwan aus 1200 Mann (4). Die Heere

- (2) Dieser Meinung tritt auch der berühmte Herr Profess. Herdes bey *Disput. P. ad Heb. Patr. §. 1. - VII. Miscell. Diss. Tom. II. p. 138:*
- (3) Bey den Griechen werden sie genant *παίδες*, oder *παυλακοί*. bey den Lateinischen Schriftstellern heissen sie *juvenes* & *adulescentes* WOLFF *Car. Crit. Tom. I. pag. 138.* SCHWARZ *Comment. Gr. Ling. pag. 934.* Bey den alten Teutschen trugen sie den Namen der Schildknappen und Spiesjungens.
- (4) Mercerus meint, daß Abraham etwan 1000 Mann gehabt hätte, welches hieroben nicht sehr unterschieden ist.

leger werffen bey dieser Gelegenheit die Frage auf, warum Abraham mit den ungläubigen sich in ein Bündnis eingelassen habe. Da sie nun größtentheils ein solches Bündnis für unerschuldert erklären, so führen sie zur Entscheidung der Frage an, Abraham hätte sie vorher bekehret. Allein ich sehe nicht warum man den Abraham in einen Missionarium verwandeln wil. Der wahre Gott der Himmel und Erden erschaffen hat, war zu der Zeit so unbekannt noch nicht, wie man insgemein glaubt. Melchisedech und seine Unterthanen verehrten ja diesen Gott, von Abimelech dem Könige der Philister läßt sich eben dieses augenscheinlich aus 1. B. Mos. 20. beweisen. Was hat man dann vor Grund zu glauben, daß diese drei Freunde ihn nicht gekannt, sondern so lange ungläubig geliebet wären, bis sie durch Abraham bekehret worden. Doch gesetzt sie hätten den Sözen gedienet, hätte dann deswegen Abraham keinen Bund mit ihnen eingehen können, sich Beschelsweise im Nothfall zu vertheidigen, und ein ander nicht zu schaden. In dergleichen Verträgen kommt hauptsächlich darauf an, ob die mit einander in Bund tretende Treu und Glauben halten, nicht aber was für ein oberes Wesen sie verehren. Auf Treu und Glauben wird ja auch gesehen unter solchen die einerley Religions-Form haben, wann sie Bündnisse aufrichten wollen. Weil nun Abraham die Hülf: Völk: seiner Bundsgenossen erwarten mußte, so kan man schließen, daß die Schlacht nicht so fort an eben dem Tage geliefert sey, an welchem Abraham von der Gefangenschaft Lot's befreit worden. Dann er mußte seinen Freunden erslich sein Vorhaben wissen lassen, und diese mußten das nöthige zu einem kurzen Feldzuge herbeschaffen, und sich gehörig anschicken. Dis erforderte aber einige Tage Zeit. Daher könnte Bedor Laomer nach der gewonnenen Schlacht im Thal Siddim ganz ohngeföhr die fünf Städte der überwundenen Könige ausplündern, welches ebenfals nicht an einem Tage geschehen ist, und hernach mit seinem Heer bis nach Dan fortrücken. Es können 12 und mehrere Tage von der ersten bis zur zweyten Schlacht seyn verlossen gewesen.

§. XIII. Dan war der Ort wo die Schlacht geliefert wurde. Hier hatte sich Bedor Laomer gelagert, und bis dahin mußte Abraham ihn nachjagen. Durch dieses Dan verkehret man insgemein die bekannte Stadt von welcher der Jordan zum Theil seinen Nahmen soll empfangen haben. Sie lag am äußersten Ende des Landes Kanaan gegen Mitternacht, so wie Bersaba gegen Mittag, nicht fern von der Stadt Sidon, am Fuß des Berges Libanon. Philippus der Bierfürst nannte sie dem Kayser Liberius zu Ehren Casarea Philippi. Sechs bis acht und dreyßig Meilen von dieser Ort entfernt von Abrahams Wohnung und von Thal Siddim, könnte man eine andere und nähere gelegene Stadt dieß Nahmens anführen, so wäre ich nicht abgeneigt diesen letzten Ort anzunehmen. Warum Bedor Laomer sich nach Dan hinaufgezogen, und ob er sich daselbst gelagert habe um sich nach dem Feldzuge zu erfrischen und auszuruhen, oder ob er sich bey dem Könige Thideal / welcher nicht weit davon (5) wohnte etwas aufhalten wollen / läßt sich aus den Umständen der Geschicht nicht entdecken. Ist es wahr was Josephus von der Lage dieses Orts berichtet, daß er grosse und fruchtbare Aecker gehabt, so war er bequem wie zum Lager eines Heers also auch zur Schlacht, und weil daselbst die Wasser des Jordans aus den Höhlen und Grüften des Berges Paneas hervorspröhen, (6) so hatte das Lager keinen Mangel an fließendem und gesundem Wasser. Diese

(5) Dan oder Casarea wird zwar nicht zu Galiläa der Heyden gerechnet, sondern zu dem untern oder niedern Galiläa, welches den Stamm Issaschar / Zabulon und zum Theil den Stamm Naphtali in sich begriffen. Indessen stich es doch hart an, an das Obere Galiläa, wo Thideal muthmaßlich gewohnt hat, wie im vorhergehenden erinnert worden.

(6) Der Jordan soll eigentlich entstehen in einem kleinen runden See, welcher die Form eines Bechers hat, und deswegen Phiala genannt wird. Aus diesem See soll er unter der Erden etwa 4 Meilen bis nach Paneas fortfließen, da er dann aus der Erden hervordriehet. Philippus welcher sein Hoflager zu Casarea hatte, soll in die See Phiala verschiedne Reißbündlein haben werffen lassen welche hernach in Jordan wiederum zum Vorschein gekommen. Weitläufig beschreibet dieses alles JOSEPHUS Ant. Jud. lib. XV. c. XIII. de Bel. Jud. lib. III. c. 1. & XXXV.

Diese Lage hatte auch den Vortheil, daß die geschlagene auf das Gebürge Libanon, so hoch im Rücken lag flüchten konnten, indessen mußten sie ihr Geräth und alle Beute dem Ueberwinder zurück lassen, indem es sich nicht thun ließ solche Berg an zu schleppen. Hieraus siehet man wie es möglich gewesen, daß Abraham ALLE Haabe hat wiederbringen können, wie es 16 bemerkt wird.

§. XIV. Wir kommen nun zur Schlacht selbst. Josephus rühmet den Abraham, wegen seiner großen Erfahrung im Kriege Wesen. Er dat nicht ungleich, dann wenn auch Abraham keine andere Kriege geführt hätte, als diesen einzigen, so verdienete doch sein durch Klugheit und Unerforschlichkeit unterfangter Heldenmuth einen eben so herrlichen Triumphgen als diejenige waren, welche denen Helden des Alterthums sind aufgerichtet worden. Wenn er hatte schon durch anderwärtige Erfahrung gelernt zur gelegenen Zeit, am rechten Ort in der besten Ordnung und mit Kriegeskunst den Feind anzugreifen: dazu hatte er einen Eifer seiner Knechte erjogen, darum mußte er so fort, ohne sich lange zu bedenken und ohne zu zaudern, was bey der Niederlage der fünf Könige und der Befangenschaft des Lots zu thun sey, und auf was für Art und Weise die grausame und mühselige Krieger kurz und gut könnten in Ordnung gebracht werden. Zuerst bedienet er sich der allergrößten Geschwindigkeit, und brach gang und rathet auf die Feinde los. Diese waren allem Ansehen nach über den glücklichen Ausgang ihres Feldzugs gutes Muths, und da sie keinen andern Feind wie sie glaubten zu fürchten hatten, so waren sie in ihrem Lager bey Dan ganz sicher, ohne die nöthige Sorgfalt gegen eigen unermuteten Angriff zu gebrauchen, besonders da sie fast ungetreutes nemlich des Ehibeals Grund und Boden waren. Ihre Sicherheit, und Abwesenheit plötzlicher und ganz unerwarteter Angriff war der erste Schritt zum Siege. Man muß was für großen Vortheil sich ein Held durch Geschwindigkeit kan lassen, wann sein Gerüth, die nöthige Wachsamkeit aus den Augen setzt. Zweytens er greift den Feind in seinem Lager an. So gefährlich es ist in diesen Zeiten, da die Kriegeskunst sehr hoch gelangt, einen Feind im Lager anzugreifen, eben so gefährlich und mühsam war es vor alters, da man durch eine Wagenburg und andere Mittel den Zugang zum Lager suchte gefährlich zu machen. Setzt es aber einem Krieger das Lager zu ersticken, so ist der Sieg fast unaussprechlich. Denn Vieh, Hütten, Bagage und dergleichen so groß, daß es nicht leicht möglich der Verwirrung abzuwehren, die zerstreute Mannschafft in Ordnung zu bringen, und dem Feinde für sich zu entgegen zu führen, besonders wenn diesejenige, so das Lager bestürmen, sich die Unordnung zu nutz machen, und keine Zeit zur Erholung verstaten. Ein vor nicht langen Jahren haben die Perser einen Feind in ihrem Lager an, welches Kunstgriffes bedienete sich auch Abraham, und zwar glücklich. Drittens er wagte den Angriff des Nachts da die Feinde im Schlafe begriffen lagen, und aus Mangel des Lichts so in Verwirrung geriethen, daß sie nicht wissen konnten, was Freunde oder Feinde waren. In solchen Umständen ist es wohl eher geschehen, daß Freunde ihre Schwerdter gegen einander gerichtet und sich selbst erschlagen haben. Von diesem hatte Gideon diese Kriegeskunst erlernt. Mit weniger Mannschafft griff er die Midianiter in ihrem Lager an, und erwählte hierzu die Nachtzeit, und da das ganze Heer in Verwirrung gerieth, so geschah es, daß ein jeder das Schwerdt wider den andern richtete. B. der Richt. 7. 21. 22. 23. Parmenio triefte Alexander dem grossen vor der zweiten Schlacht mit dem Darius ein gleiche Kriegeskunst an, wie Alexander hier angemerkt hat. Dieser nächtliche Angriff hatte auch den Vortheil, daß die Feinde von der Stärke oder Schwäche des Abrahams nicht urtheilen konnten, besonders da er Viertens sein Heer so weislich theilte und ordnete, daß sie zugleich an verschiedenen Orten angreifen und das Lager bestürmen mußten, welches den Kedor Baomer auf die Gedanken bringen mußte, als ob er von einem sehr mächtigen Heer ganz eingeschlossen wäre, wodurch ihm der Muth hartnäckigen Widerstand, welches ohnedem zur Nachtzeit nicht geschehen konnte, zu lassen bequamen, und genöthiget wurde, sich mit der Flucht, so gut er konnte, zu retten.

[Nächstens der Zufuß]

Ammdorff.
Anhang.

Anhang

Nam. XXX. Dienstag den 24. Julii 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es sind die Erben. des verstorbenen Pet. Dirksen seel. willens allerhand Haus. Mobilien dieser Art zu verkauffen; Lusttragende können sich auf der Kaiserstrass im Sterbhause einfinden und ihren Vortheil suchen.

II. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Een ygelyck word hiemeede bekend gemaectt, dat de resp. Kinder en Erfgn. van wylem den wellgeb. Heer Joan van Raab, Koninkl. Pruyss. Kriygs- en Domaynen- Raad en deszelvs Ertgenoot, wylem Mevrouw C. van Rickers, voorneemens zyn, om op den 2 August a. c. in 't Kerckdorp Diedam, 2 uur van Doesborg geleegen, ten huyze van den Stadthouder en Kerckmeester W. Bloemers in de Zwaan, publice egter vrywillig en onder byzitting des Geregts dier plaetze, uyteveylen, te verkopen, ende 14 daegen daeraen volgende, zynde den 16 J. m. (ende wel ydermael 's agter middags ten 2 uur) den finalen toeflag te doen over de hiernaes benoemde goederen, als: 1) Het vryaedlycke huys en hooorzaathe, de Manuhoek genoemt) beneffens die daertoe gehoorige thuynen, boomgaerden, Alleen en Bosz, van obgaende schoone Eyck- en Beuckenboomen, Vizery, vrye Jagd, en die daeronder behoorende mitzgaeders voor het genoemde huys gelegene Bouwsteede met deszelvs byzondere Hooven, bouw- ende wydelanden, oock houdgewasz ende nog andere Regt en Gerechtigheden. 2) Een Bouwhof, de Linde genoemt, met daeragter gehoorige bouw- ende wyde thuyne, en boszlanden. 3) Een dito, de Fuyck genaemt, waerby een zeer groote wyde, en een byzonder bosz van extra schoone Eickeboomen is. 4) Eene Kabsteede, het Greeven Goettjen, gelyckale met bouw- en plantagies. 5) Een dito, Een sorgvuldig in Waverloher Bosz, soo tegenswoordig de Colonus Moermann in pagt heeft, binnen de vrye Heerlyckheit Diedam voornoeamt, geleegen; ymand tot het een of ander stück, of oock tot alle byelkander in 't geheel, dewelcke by inkoop 25100 Fl. Hoil. gekoft hebben, maer zeedert dien nog om een zeer grootelycks door plantagies, Boszen van opgaende Eycke en Beuckeboomen verbeeterd en geaugmenteert zyn, geneegen zynde, gelieve zig alvoreens beeter te informereen, ende ter voorschreeve plaetz en tyd te verschynen, en zyn voordeel te zoecken.

Abolph Köppeling zu Elebe und dessen Kinder wollen zu Befridigung ihrer Creditoren publice jedoch freywillig aus der Hand verkauffen, ihr daselbst in der Haagschen Straffe kantsl. belegenes Wohnhaus, zum rothen Hirsch, mit dahinten erfindlichen raumlichen Stallungen, noch eine besondere in der holländischen Mühlenstrasse zwischen Lhe Verden und der Bagmen Häusgen gelegene sehr grosse Scheuer, wou Termint auf den 28 Julii und 4 August alle mahl Nachm. um 2 Uhr in Elebe auf der Stadtwaaage angefetzt und Lusthabende dahin invitirt werden. Wer auch noch einen wohl conditionirten viersitzigen, vor und zu beyden Seiten mit guten Släfern versehenen sehr commoden Reifewagen zu kauffen incliniren mögte, der beliebe sich bey ermeltem Abolph Köppeling zu melden.

Magistratus der Stadt Kanten ist willens auf Donnerstag den 26 dieses, Nachm. um 2 Uhr aufm Markt zwey frisch gesunde dreyjährige Barrochsen von der Stadt. Gemeinde den meistbietenden zu verkauffen, und sollen so fort geliefert werden; Lusthabende können sich auf besagtem Tag und Stunde einfinden, die Vorwarden verlesen hören, und zu ihrem Nutzen kaufen.

III. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Da Anton Kleinschmied sein hinter der Mauer, zwischen Waterkamp und Steinhof gelegenes Haus cum pertinentiis an ged. Waterkamp erblich verkauft: Als wird solches hiemit dem publico

publico bekannt gemacht, damit derselbe, so etwann daran zu prästendiren vermeinet, sich in
Zeit von 6 Wochen gehörigen Orts melden, im widrigen Fall alsdann die Kaufschillinge aus-
geahlet werden sollen.

IV. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Alsoo Hend. Hoermann in Emmerick, voor sig alsmede voor lyne absente Broeders van
vrye hand verkocht heeft aen de Heer Med. Doctor Rys, een huysje gelegen in de Kerck-
stræet; soo jmand eenig recht of prætentie daeraen vermeende te hebben, kan zich in tyd van
4 Wecken by den Aenkooper melden. Emmerick den 30 Juny 179.

Es hat J. P. Hölken ausm Wulffesholt unterm Hohgericht Schwelm, von seinem unterho-
benden Erbtotten gewisse Stücke an E. L. Schwärze erdlich verkauft; dieselige, so an etw.
des Verkäuffers Hölken Erbtotten, ausm Wulffesholt, ein dingliches Recht haben möchten,
werden peremptorie abgeladen, daß sie ihre Forderungen oder Ansprache innerhalb 9 Wochen
beym Gericht zu Schwelm melden, und den 17 September a. curr. Vorm., auf eine recht-
l. Ur. insificiren oder gewärtigen sollen, daß ihnen mit Ablauf dieses Termini per sententiam
ein ewiges stillschweigen werde auferlegt werden.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömeru, von seinem Mitreth-
das so genannte von Steinsche zu ged. Frömeru belegene Erde, als: 1) die ganz kaufliche
Gebäude nebst den Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein halb
Scheffelse Landes haltend, und worauf ein kleines Haus steht zwischen dem Kirchen. Kamp
und Hanolt Garten gelegen. 3) die Ländereyen, als (a) den Kamp mit dem Garten, so im
Zuschlage lieget und 12 Scheffelse Landes hält. (b) 3 Scheffelse Landes hinter diesem Kamp
zwischen Schälgen Oden und Lugs Lande gelegen, der krumme Aker genannt. (c) 4 Sch-
felse ausm Wittenfelde, zwischen des Predigers und Fulbecke Land. (d) 2 Scheffelse do-
selbstn zwischen Schälgen oben und dem Bagen. Lande gelegen, das Eisen Müddese genannt,
und (e) 3 Scheffelse, davon eines ausm Wühlen. Wege zwischen des Predigers und Witten
Lande, und die übrigen 2 Scheffelse an der andern Seite des Weges zwischen des Predi-
gers und Witten Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holz ausm Bohmentamp,
aus freyer Hand erd- und eigenthümlich anerkauft, auch gleich darauf seinem ältesten Sohn
hinwiederum abgetreten und erdlich codicet hat, und der Herr Ankäufer zu Siederden
geschehenen Ankaufs so wohl, als der Herr Cessionarius der geschehenen Cession halben
Kales gebeten, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden hiermit und Kraft die-
ses proclamatis, wovon eines adhe und das andere zu Frömeru angeschlagen, alle und jede,
so an besagtes Erd und der solcherhalben geschehenen Cession eine rechtliche Ansprache
ex quocunque capite es auch seve, formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremptorie
und verabladet, daß sie 2 dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 28 Julij d. l.
Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht erscheinen, ihre documenta eum justificandis
in Originalibus produciren, sonstn gewärtigen, daß dieselige, so sich binnen solcher Frist
gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgewiesen und
das nordbeschriebene Erde auf den Nahmen des Hn Predigers J. D. Franz Ernst von Steinen
einzutragen werden solle. Ubrkündl. des Gericht. In siegels und mein des zeitl. Richtern
genhändigen Unterschrift. Act den 13. May 1759.

(L.S.) Alibert, Henrich, Schulz.

Herr Verh. Widen Kaufmann in Amsterdam, und dessen Schwester Hr. Susanna Widen
haben ihr etteliches Wohnhaus, dieselich in der Adernstrasse, einerseits Herz, anderseits Er-
hof gelegen, aus der Hand verkauft. Et werden demnach alle dieselige, so an ged. Haus
einige Ansprache oder dingl. Recht zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um binnen 6 Wo-
chen peremptorischer Frist, längstens den 5 Sept. a. c.; solches bey hiesigem Landgericht anzu-
zeigen und mit untadelhaften Documenten zu verisficiren, oder zu gewärtigen, daß nach solcher
Zeit die Kaufgelder gegen Auftrag bezahlet, und keine Forderungen weiter angenommen, so-
dern wer sich nicht damit in obbest. Frist gemeldet, mit Anweisung ewigen stillschweigens von
ged. Hause ausgeschloffen seyn und bleiben solle. Wesel im Landg. den 19 Julij 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Binom.

Es hat J. S. Kemna zu Schwelm, an Hn Rathmann Soebel daselbst, sein im Westfeldo gelegenes Stück Land erblich verkauft; Es werden dahero alle und jede, so entweder besagtes Land ex capite consanguinitatis zu retrahiren, oder daran eine real Anforderung zu formiren berechtigt, hiemit öffentlich abgeladen, um ihre vermeintliche Ansprache bey dem Stadtgerichte in Schwelm auf den 8 Septemb. Nachm. um 2 Uhr, unter Strafe ewigen stillschweigens vorzubringen und zu justificiren.

V. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Wer Lust hat das Kesselflecken, ungleichen Pferdelegen und Viehschneiden im Amte Blandenrein auf einige Jahren anzupachten, kan sich mit dem forderlichsten bey der dasigen Renthey zu Hattingen anzeigen, und Conditiones vernehmen.

Der Herr von Berckwort in Soest, und der Herr Michels zu Norteln, als Curatores besser Minorennen von Hausen, werden innerhalb drey bis vier Wochen, das gem. Erden zuständigen, im Amte Hamm, Kirchsp. els Boenen gelegene adliche Guth Kettinghausen, an diejenige, so die vortheilhafteste Conditiones offeriren werden, und die sicherste Caution prästiren können, verpachten; weshalb Lusttragende sich innerhalb solcher Zeit bey obgem. Herren Curatoren melden, und die Conditiones vernehmen können.

Am nächstkünftigen Mittwoch den 25 Julii Nachm. Blocke 2, soll der zu Neiberg belegene so genannte Voetshof cum Ap. & dependentiis dem meistbietenden auf 6 oder 12 nacheinander folgende Jahren zu Neurs an des Herrn Schessen Löntinger Behausung verpachtet werden; Lusthabende können sich zur gefestten Zeit, Ort und Stunde einfinden und ihren Vortheil suchen.

Eine wohl conditionirte Papiermühle, welche nebst den Hammern mit einem Riback versehen, zum Bierhofer Guth gehörig und im Amte Hattinegen gelegen ist, stehet von neuem aus freyer Hand zu verpachten um auf den 1 May 1760 anzutreten; wer dazu Belieben trägt, kan sich je ebender je besser bey dem Eogenthümer, H: Kaufmann J. V. Bachmann in Langenberg, anzeigen und die Pacht. Conditiones näher vernehmen.

VI Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Es sind vom abgelebten Herrn Brgmt. Striebeck zu hiesiger Evangelisch; Lutheris. Kirchen 250 Rthlr vermachet worden, so von dessen Erbgenahmen aus dessen Nachlassenschaft ausgehallet sind; wer also solche gegen Hypothequen mässige Versicherung übernehmen will, kann sich bey dem zeitlichen Kirchmeister Herrn Turneden in Hattinegen melden.

Beym Pater Prior zu Marienwater, als Bevollmächtigter des Canonici zu Scheda, und zugleich Vicaril ad St. Antonium bey der Pfarrkirche zu Beeze, Hn von Böninghausen, ist ein zu dieser Vicarie gehöriges Capital ad 50 Thlr Elevisch abgelegt worden; dersjenige, so solches gegen Landes; übliche Zinsen und Hypothequen; Ordnung; mässige Sicherheit aufzunehmen verlanget, kan sich im Kloster Marienwater bey dem P. Prior, je eher je lieber, melden.

Es soll ein Capital ppter in die 70 Rthlr, welche denen unmündigen und verstorbenen Jan Keimers Kindern durch Erbschaft anersallen sind, rentbaar ausgethan werden; wann als so jemand Lust hat solthane Gelder auf gute Hypothec. und Land. übliche Zinsen zu übernehmen, kan sich je eher je lieber, in Emmerich bey dem Ralksch. Fer und Kaufmann Mauris. Keimer als Wit. Vormund obged. Kinder melden.

VII. Sachen / so vermißt aufferhalb Duisburg.

On a volé dans la Jurisdiction d' Eckel, la nuit du 22 au 23. de May, deux Chevaux hors de la prairie, dont l'un est une Cavale d' un noir pâle âgé de 8. an, marqué devant la tête d' une petite tâche blanche, de la hauteur de 15 mains & demi, l' autre Cavale âgé de 3. ans, est d' un noir tout enfoncé, & marqué devant la tête d' une jolie tâche ronde blanche, pas tout à fait la hauteur de 16 mains. Quiconque les saura découvrir, est prié de le déclarer au Greffier à Eckel dans le pays de la Marck, aux environs de Bockem, il sera recompensé par une douceur de 10. Ecus, & son nom sera rû.

Es sind in der Jurisdiction Eickel in der Nacht vom 22 auf den 23ten May zwey Pferde auß

aus der Weibe gestohlen worden; das eine ist eine achtjährige sahl. schwarze Stute mit einem kleinen weißen Zeichen vorm Kopf, 15 und eine halbe Hand hoch; das andere ist eine dreijährige lohlichwarze Stute mit einem neuen runden weißen Zeichen vorm Kopf, nicht über 16 Hand hoch; wer selbige wieder anzubringen weiß, wird erzuht, solches bey dem Gerichtsherr zu Sichel in der Grasschaft Marc unweit Bochum zu melden, wogegen derselbe ein Quantum von 10 Rthlr mit Verschweigung seines Rahmens, zu gewärtigen hat.

VIII. Von verschapirten Persohnen in Duisburg.

Nachdem sichere Maria Bahers mittelmäßiger Positur etwa 16 Jahr alt, pockenmattig braunen Angesichts, ein bunt. gestreiftes Jack tragend, sodann Gertrud Felders, so ziemliche Länge, obnaesehr 20 Jahr alt, blassen Angesichts, tragend ein alt Latoenen Jack, wegen eines in des Schweinbirten König Davids Haus verübten Diebstahl arrestiret worden, jedoch mittels Erbrechung einer eisernen Fensterstange zu verschapiren Gelegenheit gefunden; Mit welchem jedes einen jeden Ort Obrigkeit in subsidium juris requiritet, dieselbe in Betretungsfall in Haft zu bringen, und einem hiesigen Stadtgerichte davon Nachricht geben zu lassen. Qualificirte werden geb. Weibsteute hiedurch citiret, um sub poena juris & contumaciae binnen 9 Wochen dinstieder zu erscheinen und sich zu verantworten, mithin rechtl. Spruch abzuwarten; im anderen Fall nach Rechten verfahren werden soll. Duisb. in jud. den 19 Julii 1759. 1

IX. Ciratio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Die verstorbene Wittibe wepland Hn Predigern Abraham Krümel, Helena Weurts Witwe bey ihrem Leben nach Absterben der Jfr. E. C. Kungius zu Edeuaer als derselben nächste Blutsverwandin in dem zu Bislich gelegenen Hisinghof possession ergrieffen und manumortuar erhalten; Es werden demnach ad instanziam der Erben geb. Frau Wittiben Krümel durch dieses proclamatis. wozu eines zu Bislich, das zweyte zu Alphen, und das dritte zu Eder Berg angeschlagen, alle dieselbige, so ein näheres oder sonstiges Recht an ged. Hisinghof zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter abgeladen, das sie ihre Ansprüche binnen 12 Wochen peremptorischer Frist, wovon 4 Wochen für den ersten, 4 für den andern, und für 4 den dritten Termin zu rechnen, und zwar längstens den 17 Octobris a. c. bey hiesigem Landgerichte anzukommen und sich gebührend qualificiren, oder gewärtigen müssen, das sie nach Verfließung des bestimmten Tages mit Auflegung ewigen stillschweigens abgewiesen werden sollen. Wesel im Landgericht den 18 Julii 1759.

v. Stodum, Siegfried, v. Beinom.

Nachdem die angeordnete Curatoren der von dem hieselbst verstorbenen Apotheker Wolf Roermond nachgelassenen minderjährigen Kinder, der Prediger Binmann zu Homberg und hiesiger Kaufm. Job. Henr. von de Werth, weil derselben Schulden ihnen nicht alle 8 Kanth, noch wissen, worin selbige bestehen, zur Berichtigung eines beym Pupillen. Collegio zu übergebenen vollständigen Inventarii, um Auerkennung einer Edictal. Cit. der Erben, so an ihren Minor. zu haben haben, bey hiesiger Landes Regierung angestanden und diesem perito deseriret worden. Mit welchem alle dieselbige, welche an die Roermondsche Minorennen, eine rechtliche Ansprache, an Capital rückständigen Zinsen, oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn mögen, zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Düsseldorf, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, peremptorie citiret, um 2 dato innerhalt 9 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten oder letzten Termin zu rechnen, nemlich den 17 September sich bey hiesiger Landes. Regierung zu melden und ihre Forderung gebührend vorzubringen und zu justificiren, mit der Verwarnung, das sie Ausbleibende präcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigen aufzulegen werden soll. Wesel im Regierungs. Rath den 6 Junii 1759.

v. Cloudt, Martyn.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 2 Viertel Stück.

J. J. Weydenauk

Dienstag den 31 Julii 1759:

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXXI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Rheinischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von ankoms-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Westl und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Care ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don Abrahams Schlacht und Sieg über das Heer Bedor Laomers
und seiner Bundes-Genossen.

Beschluß.

§. XV. Der Ausgang der Schlacht war auf Seiten Abrahams sehr glücklich, darn er trug
den Sieg davon und schlug die vier verbundene Könige bis nach Choba einem
senferits des Gebürges Libanon gelegenen Ort. Der Sieg war auf Abrahams Seiten, dann
sein Gott Jda mit ihm aus, und gab ihm die Feinde, welche er zu straffen beschloßer hatte
in seine Hände, und rüste seinen Knecht maleich aus mit der nöthigen Klugheit, Fürsicht,
und Herghastigkeit, welche in diesem gefährlichen Handel nöthia waren, um die Feinde mit
Vorthheil auszugreifen und aus dem Felde zu schlagen. Diese erlangte und nöthiae Eoden
wandte er auch an. Er führet geübte, starke und treue Knechte in gnugsamer Anzahl, georn
abgemattete und durch verschiedene Angriffe und kleine Schlächten bereits geschwächte Feinde,
(1)

(1) die aber doch an Zahl ihm noch überlegen waren, und durch eigene Erfahrung oder Krieges Wissen gelernt hatten. Doch ersetzte die vom Abraham mit großem Vortheil gedrahter Kriegeslist allen diesen Mangel reichlich, als daß er zur Nachtzeit den sichern Feind im Lager von allen Seiten angefallen. Hierin hat Abraham den Vorzug vor Alexander den großen, welchem fast der Erdboden zu klein werden wolte. Im 14. Absatze ist erinnert worden, daß Parmenio dem Alexander gerathen, sich der Kriegeslist zu bedienen und zur Nachtzeit in das Lager des Darius einzubrechen. CURTIUS erzählt dieses libr. 4. c. 13. § 4. seine Worte sind diese: *Parmenio, peritissimus inter duces artium belli, furio non proelio opus esse consuebat. Intempesta nocte opprimi posse hostes, discordes moribus & linguis, achæe somno & improvise periculo territos, QUANDO in nocturna trepidatione coituros.* Alexander verworfen diesen Rath, und sprach dergleichen Bemühungen gehörten vor Diebe und Straßenräuber, und würde solche seinen Ruhm verkleinern. CURTIUS Worte sind: *Lat. uncolorum & furum ista solertia est — max. vero gloriae — sursum noctis obitare non par. Eitle Ruhm war die Ursach seiner Krone, und nicht ein redlicher dauerhafte Friede, und darum glaubte er, daß ihm gegen einen Feind nicht alle Mittel ihm zu übermächtigen erlaubt seyen. Abrahams Ursach zum Kriege war, durch Ueberwältigung der Feinde, Ruhe und Sicherheit wieder herzustellen, und die gefangene von Sclaverey zu befreien.*

§. XVI. Der Erfolg und Nutzen dieses Sieges war groß und mancherley: In Ansehung des Abrahams war er gleichsam das Siegel wodurch Gott ihm die Verheißungen bestätigte, welche er ihm geredet hatte. Im 13ten Kap. hatte Gott ihm und seinem Saamen, das ganze Land Kanaan verheissen. Abraham hatte nicht den geringsten Zweifel an dieser Verheißung, dann er wußte aus gewisse, daß was Gott verheißt, er auch thun könne. Dieser Glaube wurde durch den erlangten Sieg nicht wenig befestigt, denn hieraus konnte er abnehmen, daß es Gott was leichtes sey ihm in seinen Nachkommen das Land zu geben, wann es schon von vielen Königen und zahlreichen Völkern bewohnt wäre. Es hatte auch dieser Sieg seinen Einfluß auf das künftige Leben und die Umstände Abrahams. Er war ein Fremdling in Kanaan, und durfte sich denselben Königen und Fürsten nicht antrauen. Seine Reichthümer und Güter waren viel zu groß als daß diese Regum sie hätten ohne neidischen Augen ansehen können. Es konnte nicht fehlen, es wüßten dem Abraham, der ein Mensch war dieser Art, Soraen und kümmerliche Gedanken aufsteigen. Nachdem er aber den Bedor Laomer beziget, konnte er getrost und gutes Muths seyn. Dann dierdurch wurde

(1) Wann Bedor Laomer und seine Bundesgenossen schon eine Armee von 3000 Mann ins Feld aufzöhet hätten, welches man doch nicht annehmen kann: so hätten sich doch die 1000 Mann Abraham kaum 1000 Streitbare und gesunde Männer entgegen gesetzt: sechs mal hätten sie geschlagen, und eben so oft hätten sie den Sieg davon getragen, aber nicht ohne Verlust, es wären ihnen auch viele erschlagen und noch mehrere verwundet, und also zum Bechten undbrauchbar worden. Nimmt man an, daß eine jede Schlacht ihnen 400 Mann gekostet und daß nach der damaligen Art zu sehten 100 Mann, welches nur wenig ist, verwundet worden, so siehet man leicht, daß kaum 2000 Mann streitbare Männer übrig gewesen. Indessen kan doch das ganze Lager zur Zeit des Angriffs aus mehr als 10 oder 12 tausend Köpfen bestanden haben. Dann da in waren außer den streitbaren Soldaten alle verwundete und kranke, seiner alle Gefangene von den fünf überwundenen Völkern und fünf Königen, welche im Thal Siddim geschlagen waren, so wohl männlich als weiblichen Geschlechts. Wenn diese letztere können gar leicht 10000 Köpfe betragen haben. Das Haus des mitgefangenen Loth hat allein aus 500 Köpfen bestanden. Diese große Menge erleichterte dem Abraham den Sieg, dann nicht nur vermehren sie die beim Angriff im Lager entstandene Unordnung durch ihr Lauffen und Schreien, sondern aus Liebe zur Freiheit haben sie mit todtzuschlagen lassen, so gut sie gekonnt haben, wie man sich leicht vorstellen kann. Man siehet hieraus, daß es nicht nicht nöthig ist zu glauben, als ob Gott durch ein außerordentliches großes Wunderwerk diesen Sieg dem Abraham verliehen habe.

wurde er bekant, als ein zu der Zeit für andern mächtiger Mann, und als ein fürsichtiger und freithärer Held. Dis machte, daß die Herren im Lande sich fürchteten, ihn unangestastet lassen, und seine Ruhe nicht zu stören begehrten. Er wurde ferner als ein uneigenziger und aucthätiger Mann hierdurch berühmt. Dann er begehrte für sich nichts von der Beuthe der fünf Könige, welche er nachdem Recht des Krieges hätte behalten können. Er ist aber so großmüthig, daß er alles zurückgibt. Hieraus sahen die Einwohner, daß sie von ihm nichts zu besorgen hatten, und daß sie ihre Güter in Ruhe und ohne Sorgen besitzen könnten. Sie hatten also nicht Ursach aus Vorsorge für ihre eigene Sicherheit und Güter dem Abraham beschwerlich zu fallen. Endlich stellet dieser Krieg den Oberham als einen wahren Menschenfreund dar, der sich der Noth der Unterdrückten auch mit Lebensgefahr annimmt, sie rettet, und die zur wohlverdienten Strafe zu ziehen suchet, welche ungerechter Weise sich andere unterwarffen, und ihnen das schwere Joch der Knechtschaft auflegten. Dis zeigt den Einwohnern, daß sie in Nothfall, sich der Hülffe und des Beystandes Abrahams getrosten könnten. Es konnte also Abraham nach dieser Schlacht ziemlich ruhig leben mitten unter den Kanaanitern, besonders da auch Gott nach dieser Geschicht zu ihm sprach: Fürchte dich nicht ich bin dein Schild und dein sehr grosser Lohn / wodurch in Ansehung des künftigen ihm eben der Schirm und Schutz verhasßen wird / als derjenige war, welchen er in diesem Kriege erfahren hatte. Kap. 15. 1.

§ XVII. In Anziehung der fünf überwundenen, aber durch Abraham wieder befreiten Könige hatte dieser Sieg den Nutzen, daß sie den Herrn noch näher kennen lerneten als bisher geschehen. Der leiblichen Vortheile dieser Schlacht nicht zu gedenken. Sie wohnten in einem überaus gesegneten und fruchtbarem Lande, welches ihnen die Güter der Erden im reichsten Ueberflus darreichte, weshalb es mit dem Garten Edises, dem Paradiße, verglichen wird. An statt diese Güter mit Dancksagung zu empfangen, und mäßig zu seiner Ehren zu gebrauchen, vergaßen sie des Herrn und mißbrauchen sie zur Böllerey, welche die Mutter ist von den mehresten Sünden der Unreinigkeit. Den Mißfallen des Herrn hierüber empfanden sie vor 13 Jahren, da Bedor Laomer sie deswegen gleicham zur Strafe ziehen mußte. Dieser Ernst Gottes hätte sie zur Buße und zur Besserung leiten sollen. Da sie nicht erfolgte, sendete Er ihnen eben diese Sessel zur Strafe nochmahlen, um zu lehren, daß seine Hand noch ausgerecket seye, und seine Augen auf sie gerichtet wären. Sie hatten hierdurch Gelegenheit ihn als einen heiligen und gerechten Gott als einen Richter, der mit seinen Urtheilen anhält und fortfährt kennen zu lernen. Auf der andern Seiten konten sie an den Exempeln Abrahams und Lots ihn verehren lernen als einen solchen Gott, der die Frommen liebet, heylebet und errettet, damit sie nicht unterdrückt werden. Alles dies achteten sie nicht, sondern nach dem die Noth vorüber war, kehrten sie zu ihrer vorigen Lebens Art zurück, und machten es noch ärger als vorher geschehen war; wodurch sie dann das Maas ihrer Sünden erfüllten, und Feuer und Schwefel zur Rache vom Himmel, wenige Jahre nach dieser Geschicht sich zuzogen. Endlich hat auch dieser Sieg den Vortheil, daß dadurch Melchisedech der Priester des höchsten, welcher eines der größten Vorbilder unseres Herrn ist, öffentlich bekant wurde; sonder Zweifel leuchtete er zu der Zeit als ein heilshinwendendes Licht in Kanaan, welches nicht nur Abraham, sondern auch die übrigen Könige mit Hochachtung und gelegentlich mit priesterlichen Geschenken verehreten.

§ XVIII. Was hat nun dieser Kriege, wird man sagen, für einen besondern Nutzen in der göttlichen Offenbarung: in einem Buche, welches den Weg des Heils zum allgemeinen Unterricht vortragen soll, und worinnen nichts ohne zureichendem Gründe vorkommen kan. Diese Frage ist so leicht nicht zu beantworten. Eber lassen sich 6 Folgerungen über diese Geschicht schreiben, als die eigentlichen Ursachen angeden, warum vielmehr dieser Krieg in der Geschicht der Erkväter vorggetragen werde als andere, zum Exempel des Jakobs 1. B. Mos. 48. 22. Bey den Auslegern findet man hierüber keinen Unterricht, auch haben sie sich in ihren Erklärungen nicht einmahl diese Frage über die Geschicht gemacht. Ich muß aufrichtig bekennen, daß ich sie nicht zureichend auflösen könne. Alles was man etwan anführen mögte, ist entweder allgemein, und läßt sich auf alle Geschichte überbringen, oder es ist doch so beschaffen, daß es auf alle Kriege, welche gläubige geführt haben, als Mosi / Josua

Josua / David / Gideon und andere sich nicht weigern lassen. Ich will es etwas näher erläutern. Man siehet in dieser Beschrift, ganz allgemeine Sätze von der Vorsehung, der Menschen thun und lassen, vom Kriege, Blut, von der Herrschucht, u. a. vorbei zu lassen, die Gestalt der wahren Gottseligkeit, so wie sie sich unter dem Geräusch der Waffen in einem gerechten Kriege offenbaret, hierher gehört, daß es der Gottseligkeit hoher Standes Personen, welchen von Gott das Schwert verliehen, nicht zuwider sey, gesuchte Waffen zu führen, und klüglich, fürsichtig, auch mit List gegen einen ungerechten Feind zu verfahren: daß es ihnen erlaubt und nöthig sey ihre eigene und der ihrigen auch anderer angefochtenen die allgemeine Sicherheit zum Zweck haben müssen, nicht aber Herrschucht und Begierde zum Raube: daß sie sich zu dem Ende mit andern, welche Treu und Glauben halten, in Freundschafts Bündnisse einzulassen haben u. s. f. Wolte man nun zur Entscheidung der Frage dieses alles anführen und sprechen, daß der Krieg Abrahams eben darum der Offenbarung sey einverleibet worden, um gottseligen Königen und Fürsten alle diese wichtige Wahrheiten zu lehren; so würde man zwar etwas sagen, so zur Sache dienlich, und worauf der Geist Gottes kan mit gesehen haben: Allein es ist zur nöthigen Auflösung deswegen nicht genug, wenn man alles dieses auch siehet aus der Reigen Moses und der andern frommen Helden des A. Testaments. Warum aber dieser Krieg und Sieg nur mit gar wenigen Worten beschrieben werde, wie auch die andere Kriege der Schrift, kan man leicht und zureichend beantworten. Der Zweck der Offenbarung ist gar nicht uns Unterricht zu geben, wie man Krieg führen, Schlacht, Ordnungen anrichten, die Soldaten abtheilen, und den Angriff veranstalten müsse; ihre Absicht ist vielmehr anzuweisen, wie man das Reich des Teufels so wohl in als außer sich bekämpfen und überwinden solle, um mit Gott den ewigen und jeeligen Frieden anzuschaffen. Hierpon redet deswegen die Offenbarung als von ihrem eigenen Zwecke weitläufig und auf allen Blättern, und bedienet sich mehr als einer Leh.-Art. Erfodern aber die Umstände auch von Krieg und Blut vergieß: a etwas mit einfließen zu lassen, so geschrehet dieses nur bedäuflich mit gar wenigen Worten, die aber zureichend sind, den Gott von welchem oben alles Sieg herkommt, zu erkennen.

Ammendorf.

I. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Ditzburg.

Es wird hiemit dem publico bekant gemacht, daß die Wittwe und Erben Pet. von Dost in Eleve, unter Direction und Assitence des Landgerichts vorhabens sind dem weißberlethen öffentlich jedoch freywillig zu verkauffen, 1) Das Daurenguth aufm Hauw, Amts Eleve nahe bey der Kirch alda gelegen, welches ohngefehr 9 Morgen 379 Ruthen holl. groß ist, mit dem Gebäude, nach Abzug der Schakung und Rutgang taxiret worden auf 600 Rthlr., wofür in secundo termino 700 Rthlr. 2) Die Weide im Reysertdruch nahe bey Eranendurg gelegen, welche 3 Morgen 242 Ruthen holl. groß, und nach Abzug der Lasten älimiret worden 500 Rthlr., wofür in secundo termino 650 Rthlr. licitiret worden. 3) Die Weide zu Loeth, in der Niederbüffel gelegen, Paverss Weening genannt, so 3 Morgen 70 Ruthen holl. groß, und auf 375 Rthlr., nach Abzug der Lasten taxiret, und wofür in secundo termino 650 Rthlr. gebotten worden. 4) 7 kleine Morgen Landes im Sennepferfeld gelegen, so nach Abzug der Lasten auf 265 Rthlr. taxiret, und wofür in secundo termino bereit 500 gebotten worden; welche nun darauf fertiger zu bieten Lust tragen, können sich in ultimo termino den 27 Julii auf der Elevischen Stadtwaaage Nachm. um 3 Uhr einfinden, und ihren Vortheil suchen. Eleve im Landg. den 29 Junii 1759.

Sethmann, Rittmeister.

Es wird hiemit jedermännlich bekant gemacht, wie daß ad instantiam & usum Fisci des H. Stabls Landereyen, so ohngefehr 2 Morgen holl. groß, auf der Socherheyde gelegen, und auf 30 Rthl. taxiret worden, in nachfolgenden 3 legalen Terminen als den 20 Sept., 15 Nov. a. c. und 20 Jan. 1760 gerichtl. verkaufet werden sollen; die dazu Lust haben, können sich alldemselben alldemselben Nachm. um 4 Uhr in Eleve auf der Stadtwaaage einfinden. Eleve im Landg. den 27en Julii 1759.

Sethmann

Anhang.

Anhang

Nam. XXXI. Dienstag den 31. Julii 1759

Zu dem Ditsburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen/ so zu verkaufen außerbald Ditsburg.

Een ygelyck word hiernaes bekend gemaect, dat de resp. Kinder en Erigen, van wylen Een wellgeb. Heer Joan van Raab, Koninkl. Pruyßl. Kriygs- en Domaynen-Raad en deszelvs Egtgenoot, wylen Mevrouw C. van Rickers, voornemens zyn, om op den 2 August a. c. in 't Kerckdorp Diedam, 2 uur van Doesborg gelegen, ten huuze van den Stadthouder en Kerckmeester W. Bloemiers in de Zwaan, publice egier vrywillig en onder byzetting des Ge- regts dier plaetze, uateveyen, te verkopen, ende 14 daegen oerlaen volgende, zynde den 16 d. m. (ende wel ydermael 's agter middags ten 2 uur) den finalen toeflag te doen over de hiernaes benoemde goederen, als: 1) Het vryadelycke huys en hooftzaane, de Manucrik genoemt) beneffens die daertoe gehoorige thuynen, boomgaerden, Alleen en Bosz, van ob- gaende schoone Eyck- en Beuckeboomen, Vizsery, vrye Jagd, en die daeronder behoorende mitzgaeders voor het genoemde huys gelegene Bouwsteede met deszelvs byzondere Hooven, bouw- ende wydelanden, oock houtgewasz ende nog andere Regt en Geregt- heeden. 2) Een Bouwhof, de Linde genoemt, met daeragter gehoorige bouw- ende wyde thuyen, en boszlanden. 3) Een dito, de Fuyck genaemt, waerby een zeer groote wyde, en een byzonder bosz van extra schoone Eickeboomen is. 4) Eene Kahlsteede, het Greeven Gpedtjen, glyckvals met bouw- en wydelanden voorzien. 5) Eene dito, Boonengodtjen genaemt. 6) Een groot en schoone wyde, de Koolwyde genoemt. 7) Een Boizpark, in Waverlober Bosz, soe tegenswoordig de Colonus Moormann in pagt heeft; binnen de vrye Heetlyckheit Diedam voornoemt, gelegen; ymand tot het een of ander stück, of oock tot alle byelkander in 't geheel, dewelcke by inkoop 1500 Fl. Holl. gekoft hebben, maer gesdert dien nog om een zeer grootelycks door plantagel, boszen van opgaende Eycke en Beuckeboomen verbeteret en geaugmenteert zyn, gen-eg-n zynde, gelieve zig alvorens beeter te informereen, ende ter voorschreeve plaetz en tyd te verschynen, en zyn voordel te zoeken.

Da ad instantiam Constantini Gommers der Eheleut-n Vorgerß beyde Stücke Landes im Udemischen Felde gelegen, als: 1) Das in dem so genannten Hertkampgen gelegenes und ppter auf 240 Ruthen groß geschätztes Stück Bauland, so tariret auf 70 Rthlr, und 2) das in dem so genannten Prustnkamp künftl. vorhandenes andere Stück Bauland, von gleichmäßiger Größe, so geschätzt worden auf 80 Rthlr, in denen vorhin präfigurirten 3 legalen Distraktions-Terminen, weit unter dem Werth gelauffen, und diezerhalb von Triumpheanten, ein anderweiter Distraktions-Terminus dieser Grundstücke gebeten worden, welchem Suchen dann auch deferiret ist; Als wird hiemit 4ter Termins Distraktionis mehr besagter beyder Grundstücke auf den 28 September Nachm. um 3 Uhr, zu Udem im Felde angesetzt, und dem publico dieses zur Nachricht bekannt gemacht, damit Liebhabere sich zu gesetzter Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen können. Erbe im Landg. den 20 Julii 1759.

Es soll über das zu Udem gelegene und denen Kindern Herr. von Haaren zuständige Stück Bauland ein Moroen 150 Ruthen groß, und auf 470 Thlr Erbeisch gewürdiget, den 14 Augusti Nachm. um 4 Uhr zu Erbe die 2te, und den 10 Septemb. Nachm. um 3 Uhr zu Cranenburg aufm Rathhause die 3te und letzte Kerze zum freywilligen Verkauf unter Direction des Landgerichts ausbrennen; welches hiemit dem publico bekannt gemacht wird. Es dienei zugleich zur Nachricht, das in termino 400 Thlr licitret worden. Erbe im Landg. den 20 Julii 1759.

Sethmann, Rittmeter.

Wiemann.

Dem publico wird hiedurch näher bekannt gemacht, das die unter Direction und Assistentie des Landgerichts zum Verkauf stehende, denen Kindern Welle Kloesters und Matthias Durr- hier in der Graffsch. nahe bey der Stadt Cranenburg gelegene gemeinschaftliche Kat., so in

Daus

finden, sondern auch diejenige, so eine gegründete Ansprach darauf zu haben vermeinen, sich binnen ged. Frist gehörigen Orts melden können.

Zufolge Verordnung aus hochlöbl. Regierung vom 9 curr., sollen ad instantiam der herzoglichen Wittibten de Rouviere, gebörne de Corbin folgende 3 Parzellen, als: 1) Soblin Grasgrund in der Uen hieselbst laut Karte Fol. 2 Num. 93 - 148 Ruthen, taxiret zu 133 Rthlr 20 st. 2) Ein Stück Land am Frelinger Weg Fol. 1 Num. 144 - 485 Ruthen, ästimiret 210 Rthlr und 3) Ein Stück Land aufm so genannten Bla. fuh für Weisel gelegen, Fol. 8. Num. 80 284. Ruthen, welches verpachtet. taxiret auf 66 Rthlr 40 st. gewürdret, in 3 Terminen beym h. e. s. i. g. Landgerichte verkauft werden, wovon der erste am 1 August, der 2te am 15. und der 3te am 29sten d. m. einjället; Es werden also Liebhabere veranlasset in dictis terminis sich einzufinden, dieselbige aber, welche auf obged. 3 Grundstücke ein dingliches Recht prä-tendiren, hiedurch abgeladen, daß sie ein solches wenigsten vor Ablauf des letzten Termins dociren und justificiren müssen, bey dessen Entschung denselben ein etwaes stündliches auf-geleget, und sie präcludiret seyn sollen. S. g. im Landg. Beschl den 15 Julii 1759.

Die Erben der hieselbst verstorbenen Wittiben Ludwigen Blancon, wollen zur Vollziehung der Erbtheilung freywillig jedoch in Ansehung der oben interessiren Wittibten unter Wor-sich und Ratification des Landgerichts bey der Kirche verkaufen, 1) Ein wohlgelegenes Haus und Erbe in der Goldstraße nächst Frau Wittibe Joet Piper und In Wente; so auf 1070 Rthlr gewürdret ist. 2) Ein duo in der Feldstraße zwischen Hermsen und Fonek, so zu 165 Rthlr 30 st. wehrt geschätzt; dieselbige, so zu einem oder andern Stück geneigt seyn, können sich den 1ten, 15 und 29 August, allemaahl Vorm. um 10 Uhr, im Landgericht melden, die Vorwarden anhören, und ihren Reuzen schaffen. Beschl im Landg. den 24 Julii 1759.
v. Stodum, Siegfried, v. Steinom.

III. Sachen / so verkauft außershalb Quisburg.

Der Herr Landrath Elsnerus hat laut vor. ezeigten Contract, et. e. in Brieterbüsch bele-gene Weyde, Brühlenschlag genannt, von der Wittiben van de Sande erkauft, und hi. siges Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kaufschillings alle und jede, so einig Recht auf vorbesagte Weyde zu fordern betraget zu seyn glauben, in certo präfixendo termino ver-abladen zu lassen, welchem Besuch auch desistiret, und werden mithin alle dieselbige, so ein dinglich Recht ex capite feudi oder ex quocunque alio jure daran zu machen, berechtiget, hie-durch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15 September d. t. mit i. rea justificatoris solcherhand sich hieselbst hören, oder zu gewärtigen haben sollen, daß sie nach Ablauf des letzten Termins damit präcludiret, die Gelder ausgezahlt, und die Weyde auf des Herrn Käuffers Nahmen ins S. und. und Hypoth. quenduch überschrieben wer-den sollen. Nech in ju. l. den 14 Julii 1759.
Stelina, Ruland.

Nachdem die Erben von Ray zu Soch, den hieselbst außerm Mühlenthor am Herforder Weg beyderseits Beginnen. Erd hinauf den Rierstom stießend, gelegenen Herpach an Pet. Berheven freywillig verkauft, und die Kaufschillingen daren 14 Tagen dafür ausgezahlt werden müssen; so werden alle und jede, welche daran einiges Recht oder Ansprach zu haben ver-meynen, hiedurch erinnet, um sich damit in Termins bey ged. Käuffer Peter Berheven oder D. e. f. a. l. b. a. zu m. d. n.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömern, von seinen Wittibten das so genannte von Steinische zu ged. Frömern delegene Erbe, als: 1) die ganz hauffällige Gebäude nebst den Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein halb Scheffelsede Landes haltend; und worauf ein kleines Haus stehet zwischen dem Kirchen. Kamp und Handt Garten gelegen. 3) die Ländereyen, als (a) den Kamp mit dem Garten, so im Zinslage liegt und 12 Scheffelsede Landes hält. (b) 3 Scheffelsede Landes hinter diesem Kamp, zwischen Schulzen Oben und Laug Lande gelegen, der krumme Acker genannt. (c) 4 Scef-felsede aufm Wittenfelde, zwischen des Predigers und Fuldecke Land. (d) 2 Scheffelsede daselbst, so oben Schulzen oben und dem Bauen. Lande gelegen, das Es. n. Müddese genannt, und (e) 3 Scheffelsede, davon eins aufm Müglen. Wege zwischen des Predigers und Wirts
Lande

Land, und die übrigen 2 Scheffellebe an der andern Seite des Weges zwischen des Predigern und Wirts Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holzes aufm Bodmentamp, aus freyer Hand erd- und eigentümlich anerkauft, auch gleich darauf seinem alt-isten Sohn dem nunmehr abgestorbenen Hn Predigern zu Frömern, Joh. Died. Frans Ernst von Stetten hinwiederum abgetreten und erblisch cediret hat, und der Herr Ankäufer zu Eberwert des geschehenen Ankaufs so wohl, als der Herr Cessionarius der geschehenen Cession halben Reales gebeten, solchem Buchen auch statt gegeben worden; Als werden hiemit und Kraft dieses proclama-is, wovon eines aahie und das andere zu Frömern angeschlagen, alle und jede so an besagtes Erd und der solcherhalben geschehenen Cession eine rechtliche Ansprüche ex quocunque capite es auch seze; formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremptorie citiret und verabladet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 28 Julii d. i. Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht erscheinen, ihre documenta cum iustificationibus in Originalibus produciren, sonst gewärtigen, daß dieselbige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgewiesen und das vorbeschriebene Erde auf den Rahmen des Hn Predigern J. D. Frans Ernst von Stetten eingetragen werden solle. Urkündl. des Gerichtl. Insefels und mein des zeitl. Richtern eingehändigten Unterschrift. R. E. den 18. May 1759.

(L.S.) Ulbe. i. Henrich, Schuß.

Es hat J. V. Hölcken aufm Wulffesholl unterm Hohgericht Schwelm, von seinem unterhabenden Erbtotten gewisse Stücke an E. L. Schwärze erblisch verkauft; dieselbige, so an geb. des Verkäufers Hölcken Erbtotten, aufm Wulffesholl, ein dingliches Recht haben möchten, werden peremptorie abgeladen, daß sie ihre Forderungen oder Ansprüche innerhalb 9 Wochen, bey dem Gericht zu Schwelm melden, und den 17 September a. curr. Vorm., auf eine rechtliche Art justificiren oder gewärtigen sollen, daß ihnen mit Ablauf dieses Termini per sententiam ein ewiges stillschweigen werde auferlegt werden.

Es hat J. H. Kemna zu Schwelm, an Hn Rathmann Soedel daselbst, sein im Westfälischen gelegenes Stück Land erblisch verkauft; Es werden dahero alle und jede, so entweder besagtes Land ex capite consanguinitatis zu retrahiren, oder daran eine real Anforderung zu formiren berechtigt, hiemit öffentlich abgeladen, um ihre vermeintliche Ansprüche bey dem Stadtgericht in Schwelm auf den 3 Septemb. Nachm. um 2 Uhr, unter Strafe ewigen stillschweigens vorzubringen und zu justificiren.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Eine wohl conditionirte Papiermühle, welche nebst den Hammern mit einem Ribsch versehen, zum Rierhofer Gutd gehörig und im Amte Hattingen gelegen ist, stehet von neuem auf freyer Hand zu verpachten um auf den 1 May 1760 anzutreten; wer dazu Belieben trägt, kan sich se ebender se besser bedum Eigenthümer, Hn Kaufmann J. V. Bachmann in Langenberg angeben und die Pacht, Conditiones näher vernemen.

Pastor und Vorsteher der Gemeinde des Kirchspets Rätterden, sind vorbehent die daselbst Capellen. Ländereyen auf den 3 Augusti a. curr., an des Kirchweilers Worbang Behausung Nachm. um 2 Uhr öffentl. zu verpachten; wer Lust dazu hat, kan sich alsdann einfinden.

V. Citatio Edictalis einer absenten Persohn ausserhalb Duisb.

Auf erhobene Desertions. Klage Clara Wollen wider ihren abwesenden Ehemann J. Dornel wird dieser Kraft gegenwärtigen proclama-is edictanter citiret, daß er innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens den 15 September a. c. Vorm. Clocke 11., vor d. hiesigem Gericht erscheine, sich über die Klage verantworte, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen soll, daß in contumaciam nach Recht erkannt und verfahren werden solle. Rees in judicio den 14 Julii 1759.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

J. J. Weyrauch
Dienstag den 7 Augusti 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XXXII.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Seldrischen, Weuck und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu lehen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
lehen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Borns Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von einigen spätern Würckungen / welche die unerhörte Wasserflut im Som-
mer des Jahrs 1758 nachgelassen hat.

Ich habe vor etlichen Monaten in diesen wochentlichen Nachrichten von der sonderbar:n Was-
serflut womit im Sommer 1758 fast 3 Monat lang die am Rheinstrom liegende Lande und
vornehmlich das Elbische Herzogthum heimgesucht worden, eine kurze Schilderung gemacht,
und ohne mich mit einiöer Beurtheilung aufzuhalten, allein die Historie dieser merck- undigen
Begebenheit denen Nachkommen zu überliefern gesucht. Der gencigte Leser wolle mir er-
lauben, daß ich auch dieses Blatt eben diesem traurigen Vorwurff widme, und noch einige
spätre Würckungen desselben, die man nemlich nunmehr, nachdem beynahe ein Jah verstrichen
ist, einsehler, erähle, welche den Nachkommen, wie ich glaube, annehm und selbst gewisser
massen in der allgemeinen und besondern Haushaltung nützlich seyn werden.

II. Es ist eine angemachte Erfahrung, daß die Ueberschwemmungen des Nils
welche im Winter und vornemlich im Frühjahr geschehen denen Weibern und Kindern eine
trübselige Fettigkeit zu zuzugren, nemlich die unbergleimliche Mergelerde, welche man in
Bergenden den Schlick oder vielmehr Schlick zu nennen pflegt, welche sich nach jeder
Wasserflut Finger- oder Daumens dick über die Felder ausbreitet, und nachher durch den
Einfluß der Sonne und fruchtbareren Regens in den köstlichen Stoff woraus die Vegetation
Nahrung nehmen, verwandelt. Eine Materie, die den alten Erbeschreibern in Egypten
merkwürdig geschienen, die aber unser Unter-Rhein mit dem Rheinstrom gang gemein hat, und
die ich zu einer andern Zeit mit meinen Betrachtungen öffentl. v. d. r. h. v. d. r. h. v. d. r. h.
Mergelerde verschiedene Jahr nach einander gesammelt, und von dem was ihr allgemein
worin sie nach den Jahren verschieden ist, einige vom Naturkundigen und dem Hauswirth
wissen nicht unnötige Bemerkungen gezogen habe. Dieser vortheilhafte Schlick, welcher bei
den Frühjahrsfluten nachgelassen wird, hat in der Sommerflut 1758 nicht nur änglich
den alle Fettigkeit ausgezogen und die fruchtbarsten Felder auf die und vielmehr einige
Jahre hat man solches wahrzunehmen keine Gelegenheit gehabt, als aber der April und
des jetzigen laufenden Jahres erschienen, und man nun nächste ob in den öden und von
Sein entblößten Weiden nicht Grasbüscheln überblieben wären, daraus man wieder
hoffen könnte, so fanden sich nicht nur gar wenige Spuren solcher Wurzeln, sondern man
auch, daß die Erde in Staub zerfällt und ihrer Fettigkeit so beraubet war, daß sie
gar nicht zusammenklebte. Ich habe im Maymonat, da einige Wochen nemlich trocken
dürre Zeit gewesen war, auf etlichen Weiden, die sonst leimigen oder thonigen sehr saßen
haben, mit einem ordinären Spizelock einen Fuß tief umwühlen können und kein
men klebendes Stückgen Erde angetroffen, sondern die zu solcher Tiefe mit viel
einen dürren Staub gefunden. Im erzählte meine Erfahrung einigen verständigen
wirthen, und diese versicherten mich, daß sie dieses auch bemerkt, und aenthalden
Wasser lange gestanden hat, also besunden hätten. Einige andere, die vorher nicht
acht gegeben hatten, bedachten es nach meiner Erinnerung und bestärkten mich in
Erfahrung. Auch nun noch im Monat Julius, da ich dieses schreibe, habe ich, nachdem
etliche Tage hinter einander stetlich geregnet hatte, und die Erde durch und durch
auf etlichen solchen vormals leimigen Weiden die Erde betrachtet, welche mir zwischen
Fingern wie eine magere nachgemachte Backstein-Erde zerfiel, und das klebrige und
schmutzige, noch nicht wieder angenommen hatte; gewislich man hätte von dieser
Wasserflut die mit so vielen Zeit verfaulten Pflanzen und Thieren erfüllt war, das
vielmehr eine Düngung der Felder erwarten sollen, aber diese Hoffnung ist
Wann man sich aber beliebt zu erinnern was ich in meinem vorigen Aufsatz
Wasser dieser Art in eigentlichem Sinn während, folglich in Auflösung
gewesen, so wird man den Grund einsehen, warum dieses Wasser vielmehr die
genommen als mitgebracht habe. Und ob auch schon am letzten Ende der
nemlich im October, Mond sich aus dem in den Graben noch übrigen Wasser,
vorigen Aufsatz bemerkt, ein weißer fettiger Bodensatz niederschlug, so geschah
nur an wenigen Orten, nemlich in den Graben, weil das Wasser von den
Niederschlag erfolgte, schon verlaufen war, und konnte überhaupt dieser geringe
derschlag die Menge der aus der Erde vorher ausgezogenen Fettigkeit
Wir sind bey dieser Gelegenheit die schonen Einflüsse des Hungers, des
Waisens von der schädlichen Veränderung, welche die Nothflut nicht nur
Tödtung der lebendigen Geschöpfe, sondern auch mit Auflösung und
den selbst hat anrichten müssen, deutlicher und wahrer inlicher worden, wie
dem Fall der ersten Eltern ausgesprochne Fluch, nach der bekandten
nicht so fort und ausgeblüht völig und über die ganz Erde, sondern nach
das Maas der Sünden des menschlichen Geschlechts von worden war, in
eine gänzlich

gegangen, und die Erde aus ihrer Paradißlichen Fruchtbarkeit in ein Feld voll Unkraut unglücklich Weise verwandelt, und dem Menschen zur mühsamen Arbeit, und im Schweiß des Angesichts sein Brodt darauf zu bauen, wieder übergeben worden, dann es bleibt, wenn man eben angeführte Auctores liest, kein Zweifel übrig, daß nicht die Veranlung der Fertigkeit und Fruchtbarkeit einer der vornehmsten Würdungen jener alten wunderbaren Sündflut gewesen sey, wovon uns SÖtz, der die ganze Erde mit Wasser abermal nicht zu verderben verheissen hat, doch eine Probe der Möglichkeit sehen hat lassen.

III. Nachdem ich diese schädliche Wirkung der gedachten Wasserflut angeführet, will ich auch einiges Nützens den sie gehabt hat, gedenken. Nicht nur sind alle Feldmäuse und Maulwürffe auf den Feldern wo das Wasser so lange gestanden, völlig ausgerottet, sondern ich finde als etwas anmerckliches, daß das schädliche Baummoos (*muscus arboreus*, *Bryum Linn.*, *Muscus squamosus abietiformis Tournef.* auch *muscus capillaceus major capitulis tenuioribus Tournef.*) dadurch ungemein vermindert sey. Das Baummoos ist hier zu Lande an den Pappeln und Birnbäumen ein gewöhnliches Uebel, wovon man selbst die jungen Stämme kaum ablassen kan, nicht nur umgiebt es die Rinde des Baums, macht solche vom Holz los, entziehet ihr den Nahrungs-Saft und machet sie dürr, sondern in vielen Baumgärten lauft es auch längs den Wurzeln auf dem Boden hin, und bedeckt oft grosse Plätze der Erde, von welchen es das Gras verdrängt und nichts gutes wachsen läset. Alles dieses Moos so wol an den Bäumen, so weit die Wasserflut gereicht, als auch auf der Erde ist völlig vergangen, und die Baumgärten und Weiden drückt auf einige Jahre davon gereiniget, da es sonst sehr schwer zu vertilgen ist, auch von den Winter- und Frühlahr Überschwemmungen nicht vermindert, sondern vielmehr befördert wird, welches daher abzunehmen, weil es sich in denen Baumgärten wohin schrecklich der Rhein im Winter und Frühlahr eintritt, weit mehr als in andern befindet.

IV. Daß die gute Graswurzeln völlig verfaulet waren, habe schon verschiedene mal in meinem vorigen und diesem Aufsatz erinnert. Es waren aber auch viel andere Kräuter vergangen. Unter diesen hat man zu erst die Disteln bemercket; (*Carduus vulgaris stellatus foliis papav. errat. C. B.* Item *carduus asinus, onopordon, capitulis parvis Tournef.* *Carduus caule-crispo spinosissimus C. B.* und andere Arten. Man sollte wol fragen, ob auch jemals eine Zeit sey gewesen, da man an Disteln Mangel gehabt hätte. Gleichwol haben wir diese Zeit erlebt: Es war durch die Wasserflut im Sommer durch das frühzeitige abmähen oder tournieren der Früchte und Grases, durch die starke Verzehrung der Krieasheere, durch Mangel der zum Feldbau gehörigen Arbeits-Leute und durch viel andere Noth des Krieges im Herbst 1758 in hiesigen Gegenden alle Fütterung rein ausgefegert, und nicht unbillig war man vor die Nahrung der Menschen und Viehes im bevorstehenden Winter bekümmert. Aber SÖtz erhörte das Seuffzen seiner Geschöpfe und gab einen so gelinden Winter, im dem überhaupt nicht über 5 oder 6 Tage Frost, und auch dieser so gemässigt war, daß er nur die Oberfläche des Landes auf wenige Stunden hart machte, also daß wir im Christmond, im Jenner, im Hornung und im März das Rindvieh und die Schaffe einglen und in gar zu Heerden haben täglich auf dem Felde weiden sehen, und ich kenne viel Leute, denen diese unerwartete Vorsehung SÖtzes einen Grund der Dankbarkeit und des Vertrauens auf göttliche Hülffe darreichte, zumal das Vieh nicht etwa kümmerlich davon lebte, sondern ziemlich fett und wohlgehalten war. Es gingen auch den ganzen Winter durch die Leute aus um Kraut und Futter zu suchen, womit sie bey den langen Nächten ihrem Vieh etwas zu gut thun mochten, unter diesen war eine arm Frau die mir im Anfang des Frühlahrs auf dem Felde begegnete, und mir der ich sie um ihr Geschäft besahe, zur Antwort gab sie suche Disteln vor ihr Vieh, welche sonst an diesem Platz so häufig gestanden hätten, und könne jetzt keine einige finden, weil sie vermuthlich das Wasser im Sommer verderbet haben müsse. Die Antwort dieser Frau machte mir die erste Gelegenheit auf die Kräuter acht zu haben, welche diesem bösen Wasser widerstehen konnten oder in demselben unkommen waren, von deren mehreren ich bald nachher gedenken werde. Ob aber die Disteln allen thatten in dieser Sündflut verfaulet worden, habe ich nicht nur von gedachter Frau, sondern nachher bey nachfragen

von viel andern gehöret, wiewol doch aus dem hin und wieder übrig bliebenen Saamen solch bald wieder anwachsen werden.

V. Unter die Kräuter, die von diesem Wasser vergangen waren, und in folgendem Frühjahre nicht wieder ausgeschlagen sind, gehören auch die wilde Wermuth (*absinthium vulgare seriphium angustifolium*) dergleichen die Rheinfährn (*tanacetum vulgare luteo flore*) sonder der Quendel, welchen man in diesen Gegenden unser lieben Frauen Bettstroh nennet (*Serpillium vulgare*); auch an vielen Orten die Pfaffen-Stiel oder Butterdolanen und Bettenblumen genannt, (*Taraxacum*); die grosse und kleine Brennessel (*urtica major vulgaris & minor*) vielleicht auch noch andere, von denen ich aber bisher keine Nachricht gehabt habe. Man siehet indessen aus denen angeführten, das viel nützliche, S. 05. und Brei-blätterige und daher zum reichlichen Viehfutter dienliche, auch sonderlich die bittere und gewürzhafte Kräuter von dieser Flut ausgerottet worden.

VI. Dagegen haben sich in diesem Wasser erhalten ja bey dem gelinden Winter vermehret und fortgemüchert erstlich das schädliche Kreyenlauch. Es ist dieses eine Art des Knoblauchs (*allium*) dessen Blätter aber wie Birnen, rund, und oben ebe die Blume und Saamen den Kopf oder runden Busch machen, gedrehet oder in einen Krensch gemunden sind. Es heisset bey den Kräuterkennern *Allium scorodoprasum*, *allium porrinum*, weil es den Blumen und Saamen nach dem Knoblauch, den Blättern aber nach Wurzeln nach dem gemeinen Lauch, sonderlich dem Spizlauch oder *porro sectivo* ähnlich ist. Man hat diese Art auch *Victorialis longa*; den Allermannharnisch genennet, wiewol ich glaube, das der alte und mancherley abergläubischen Gebräuchen gewidmete und eigentliche Allermannharnisch kein Lauch, sondern vielmehr die Eeltische Harde sey, die auf den Alpen wächst, von *Oioleortides* wohl beschrieben, und durch denselben mit dem uralten teutschen Nahmen *ällygys*, *Alliang*/welches alt. teutsche Wort uns dieser Griechische verwahrt hat, belegen worden. Dasselbe Kreyenlauch aber dessen starke Fortpflanzung ich gegenwärtig zum Vorwurf habe, ist ein schädliches Unkraut, weil es, wenn es die Rude im Frühjahre auf den Weiden mit freissen, der Milch und Butter einen ungemein heftigen und wiederwärtigen Beschmack giebt, und so oftmals ganz unbrauchbar machet, welches *Boerhaave* im zehnten Theil der *Hermanischen Cynosurae materiae medicae* von der *Victorialis longa*, als worunter er kein anders als die Kreyenlauch versteht, bereits bemercket hat, und in unsern Gegenden eine gemeine Erfahrung ist; daher die Hauswirthe bis Kreyenlauch im Frühjahre ehe das Vieh in die Weiden gehet, weggen aukrotten zu lassen. Dieses schädliche Unkraut ist es, das sich nach der gemeldten Wasserflut so ungemein vermehret hat.

Die Fortsetzung wird nächstens folgen.

Leidenfrost.

I. Citatio Edictalis entwichener Persohnen ausserhalb Duisburg.

Nachdem *Soer*: *Schmees* von seiner Ehefrau *Elisab. Brückmanns* aus dem Kirchspiel *Seel* hiesigen Fürstenthums, bereits vor ohngefahr 6 Jahren heimlicher Weise sich entfereet, und dieselbe ohne alle Ursache verlassen, sie auch eydlich zu erhardten offeriret hat, nicht zu wissen, wo selbiger sich antzo aufhalte, mithin wegen Exkuvierung des Gutts und der schweren Diensten halber gebeten diese Ehe vor geschieden zu halten, und dann vorhero Edictalis Citatio erkannt, solche hier zu *Düsseldorf* und *Rheinberg* affigiret, und die Terminen darin auf den 6 August, 1 Septemdir und 1 October a. e. präfixiret worden: Als wird solches dahin erkannt gemacht, das, wann *citatus* alldann bey der *Moersischen Landes*. Reatierung nicht eydlich erscheinen; noch auf die Defektions Klage, im Fall die zu tentrende Güte nicht geschlagen mögte, antworten würde, in contumaciam die Gebühr rechtens versüaet werden solle, wie dann der *Adv. Sixt* zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, denselben zum *Cutatore ex officio* zugleich bestellet ist; wornach sich *Anfangs* *adv. Soert Schmees* zu antworten hat. *Moers* den 2 Julii 1759.

Besondent.

Anhang.

Am 13 Augusti a. c., Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Fleve, wosien die Erben
Herrn Rabts. und Landwreiders Fels, dessen Wohnhaus in der Stadt Fleve an der Ecke
des Hasenberges in der Haagschenstrasse kentlich gelegen, mit dazu gehörigen Schuetz, Ein-
lung, und übrigen Permittenzen durch einen freiwillichen Verkauf öffentlich anhangen und
am 2 September a. c., dem mitteltretenden Zuschlag; wer dazu Lust hat, wolle sich auf obigen
Zeit und Ort einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Da die aufm großen Lomen zu Emmerich gelegene Verlegensche Behausung pro 1000
verstorbenen W. Rueden Haus, so daseibst in der Goldstege sturzet, nebst d. fien noch gebliebenen
mer außer dem Steinhof gelegener Garten aber pro parte denen Romisch. Catholischen Kirchen
sien anerfallen, die Herren Probjores oder besagte Grundstücke zu verkaufen wüßens nicht
Als wird solches des Landes bekannt gemacht, damit nicht nur die dazu Lusttragende sich in terminis
am den 26 Julii, 9 und 23 Augusti a. c., allemahl Nachm. Stoeke 3, in der Stadtwaage einfinden,
sondern auch diejenige, so eine gegruñdete Anspach darauf zu haben vermaßen, sich
daran geb. Frist gehörigen Orts melden können.

17. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Da N. Herr. Buschmann den Kaufmann, Kotten im Gericht Horst, aus freyer Hand er-
lich an sich g. kauft, und gebeten hat solches dem publico kund zu thun; Als wird solches
durch nachrichtlich zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Bochum den 19 Julii 1759.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömern, von seinen Wittib
das so genannte von Steinsche zu geb. Frömern gelegene Erde, als: 1) die 1000 Meßelände
Gebäude nebst den Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein hal-
Scheffelle Landes haltend, und worauf ein kleines Haus stehet zwischen dem Kirchen. Garten
und Hanolt Garten gelegen. 3) die Ländereyen, als (a) den Kamp mit dem Garten, so im
Zuschlage liegt und 12 Scheffelle Landes hält. (b) 3 Scheffelle Landes hinter diesem Kamp
zwischen Schultzen Oben und Lugs Lande gelegen, der krumme Aker genannt. (c) 4 Scheffelle
aufm Wittenfelde, zwischen des Predigers und Fuibecke Land. (d) 2 Scheffelle
selbsten zwischen Schultzen oben und dem Baaren Lande gelegen, das Esen Müddese genannt
und (e) 3 Scheffelle, davon eines aufm Müdlen. Wege zwischen des Predigers und Witten
Lande, und die übrigen 2 Scheffelle an der andern Seite des Weges zwischen des Predi-
gers und Witten Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holz aufm Bohnensack
aus freyer Hand erb. und eigenthümlich anerkaufft, auch gleich darauf seinem ält. Sohn
dem nunmehr abgestorbenen Hn Predigern zu Frömern, Joh. Died. Franz Ernst von Steinen
hinterlassen abgetreten und erblich cediret hat, und der Herr Ankäufer zu Sicherheit der
geschehenen Ankoufs so wohl, als der Herr Cessionarius der geschehenen Cession balden
Sales gebeten, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden hiemit und Kraft
des proclara is, wovon eines adie und das andere zu Frömern angeschlagen, alle und jeder
so an besagtes Erd und der solcherhalten geschehenen Cession eine rechtliche Anspach
ex quo:unque espire es auch seye, formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremptorie
uno derabladet, daß sie a dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 28 Julii a. c.
Vormitz um 10 Uhr, den hiesigen Gericht ershören, ihre documenta cum justis testimoniis
in Originalibus produciren, sonst genügtigen, daß diejenige, so sich binnen solcher Frist nicht
gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, distrahire von dem Kaufschilling abgewiesen und
das vordescribete Erd auf den Namen des Hn Predigers J. D. Franz Ernst von Steinen
eingetragen werden solle. Urkündl. des Secreth. Insegers und mein des k. Richter
genüßigen Unterschrift. Act den 18. May 1759.

(L.S.) Albert, Henrich, Schulz.

Es hat H. D. H. K. aufm Walfesbohl unterm Hohen richt Schwelm, von seinem unter
8. d. H. K. gewisse Stücke an E. L. Schwarme erblich ver. auf; diejenige, so an
des Verkäufers H. K. K. K. aufm Walfesbohl, ein dingliches Recht haben möchten,
werden.

werden peremptorie abgeladen, daß sie ihre Forderungen oder Ansprüche innerhalb 9 Wochen, beym Gericht zu Schwelm melden, und den 17 September a. curt. Vorm., auf eine rechtliche Justification oder gewärtigen sollen, daß ihnen mit Ablauf dieses Termini per sententiam, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der Herr Landrath Elsnerus hat laut vorzeigten Contract, eine in Brieterbusch belagene Weyde, Brühlenslag genannt, von der Wittiben van de Sande erkaufte, und hiesiges Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kaufschilling alle und jede, so einig Recht auf vorbesagte Weyde zu formiren berechtiget zu seyn glauben, in certo präfixendo termino beyzublenden zu lassen, welchem Besuch auch defertiret, und werden mithin alle dieselige, so ein dinalich Recht ex capi e feudi oder ex quocunque alio jure daran zu machen, berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15 September a. c. mit ihren justificatoris überhals sich dieselbst stiren, oder zu gewärtigen haben sollen, daß sie nach Ablauf des letzten Termini damit präcludiret, die Gelder ausgezahlet, und die Weyde auf des Herrn Käuffers Nahmen ins Grund- und Hypothequensbuch überschrieben werden sollen. Rees in jud. den 14 Juli 1759.

Steling, Kuland.

Es hat die Wittibe des Schessen Frans Förkers in Sterckrade, an Carl Wolrath zu gedachtem Sterckrade, aus freyer Hand verkauft ihre an dem Holteschen Bruck, neben Erben Verh. Barlen und Derck Husstrot, modo Wolter Sprut geleeene so genannte neue Wiese. Wann nun der Kauffschilling nächstens ausgezahlet werden soll; so werden dieselige, so an dieser Wiese, ex quocunque capite es auch seue, etwas zu fordern oder einige Anspruch haben mögten, hiedurch peremptorie sua præjudicio perpetui silentii abgeladen, um in Zeit von drey Wochen ihre etwa habende Forderung bey hiesigem Landgericht cum suis justificatoris einzubringen, oder zu gerättigen, daß nach Ablauf solcher Frist, nicht weiter damit behöret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und der Kauffschilling ausgezahlet werden soll. Dinst. im Landg. den 30 Juli 1759.

o. Berner.

V. Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

Eine wohl conditionirt. Papiermühle, welche nebst den Hammern mit einem Riback versehen, zum Dierhofer Buch gehörig und im Amte Hattneggen gelegen ist, stehet von neuem auf freyer Hand zu verpachten um auf den 1 May 1760 anzutreten; wer dazu Belieben trägt, kan sich je ehender je besser beym Eigenthümer, Hn Kaufmann J. V. Bachmann in Langenberg anzeigen und die Pacht. Conditiones näher vernehmen.

VI. Von vacansem Bñchendienst.

Bev der Catholischen Kirche zu Udem, ist die Vicarie B. M. Virginis, zur Vergebung des Magistrats daselbst, vacant worden; wer nun dazu die gehörige Geschicklichkeit hat, und präkanda zu prästiren im Stande seyn mögte, kan sich, wann er dazu incliniret, coram Magistratu loci, je ehender je lieber, melden.

VII. Von Straffen: Raubereyen außerhalb Duisburg.

Es ist gestern Nachmittag ohngefehr um 2 Uhr, auf der Landstrasse zwischen Calcar und Klede ein reisender Tuchfabricant Nahmens Jacob Westström, ein Schwede aus Stockholm geürtig, von drey Straffenräubern überfallen, und sind ihrer folgende Sachen mit der größten Bewalthätigkeit abgenommen worden, alle: 1) ein Beutel mit 20 holl. Ducaten alle eines Solages, von diesem Jahr. 2) eine Englische silb Taschens Uhr mit schwarzen Gehäuse, an einem blau- und silb. Bande, der innerne Kasse ist von gravirter Arbeit. 3) ein gold. Ring ausgearbeitet in Form eines Schnaß mit 3 Herzen. 4) ein anderer gold. Ring, worinnen inwendig die Worte stehen Brita Gada. Einer von diesen Räubern, welche samtl Leutwä, einer aber auch Braunsisch gesprochen, ist der Anzeige nach ein dicker Kerl, ohngefehr 40 Jahr alt, mittelmäßig

mäßiger Länge, braune Haar habend, welche in einen Zopf gebunden sind; einen grauen Rock und Samtschuh wie auch einen Hirschfänger tragend. Der ander ist ein wohl gewachsener Mann von ziemlicher Länge, schwarzen Haaren, und braunen Angesichts, dem Ansehen nach 30 Jahr alt, einen licht blauen Rock und weiß Samisol anhabend, und einen Hirschfänger in einer Schlinge über die Achsel tragend. Der dritte ist groß von Taille, hat schwarze Haare, welche nicht gebunden sind, ist braun von Angesicht, und dem Ansehen nach 45 Jahr alt, trägt einen braunen Rock. Sollte nun jemand von diesen Straffenräubern, welche nach verübter Uebelthat sich davon gemacht, oder von denen gem. geraubten Sachen einige Wissenheit haben oder erlangen, wird derselbe hiemit ersucht, solches so fort pro hono publico und zur Handhabung der Justiz, bey hiesigem Landgericht anzuzeigen, und soll auf Befehl, dessen Rahne verschwiegen werden. Eleve im Landg. den 26 Julii 1759.

Es ist in der Nacht vom 3ten auf den 4ten dieses, beym Sauren Beritt Verhoeven auf Hofe Dienhaus im Idemer Bruch von einer Räuberbande ein gewaltsamer Einbruch geschehen, bey welchem sämtliche Einwohner im Bett überfallen, an Händen und Füßen gebunden, und mit Stockschlägen übel tractiret sind, auch darauf das ganze Haus ausgeplündert worden. Da nun die Thäter nicht genau bezeichnet werden können, weil sie denen Leuten gleich ansahen die Betten über das Gesicht geworfen, außer das ein Junge mit einem grünen Rock dabei gewesen seyn soll. So wird hiemit jedermänniglich geziemend ersucht, auf habende oder erhaltende Nachricht von denen Thätern, solche bey hiesigem Landgericht zu Handhabung der Justiz und Steuer der Uebelthäter anzuzeigen, wo auf Befehl der Rahne des Uebrigens verschwiegen werden soll. Eleve im Landg. den 21 Julii 1759.

Rittmeister.

Wiemann.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Diesemal, so an des verstorbenen Herrn Vicarii und Rechenis Ten Bach seel. erbl. Nachlassenschaft einige Forderungen haben, müssen sich beym Calcarschen Gericht inner 4 Wochen zu die publicationis, gehörig melden, und längstens solche Forderung daselbst am 13 Sept. curr., morgens Stöße 10, am Rathhause sub pena preclusionis, justifiziren.

IX. Citatio Edictalis einer absenten Person ausserhalb Duisb.

Auf erhobene Desertions-Klage Clara Roslen wider ihren abwesenden Ehemann J. Dond wird dieser Kraft gegenwärtigen proclamatis edicti inter citret, daß er innerhalb 9 Wochen, davon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, im Monat den 15 September s. c. Vor n. Stöße 11., vor hiesigem Gericht erscheine, sich über die Klage verantworten, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen soll, daß in contumaciam nach Recht erkannt und verfahren werden solle. Res in judicio den 14 Julii 1759.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Wesen
Dienstag den 14 Augusti 1759:

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXXIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Selbriſchen, Meurs und Märkiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Worans zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten : Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Borns-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von einigen späten Würckungen / welche die unerhörte Wasserflut im Som-
mer des Jahrs 1758 nachgelassen hat.

Fortsetzung und Beschluß.

VII.

Dem Kreyenlauch füge ich bey ein ander Unkraut, so in den Weiden am Rhein häufig wächst, und
in diesem Winter sich ebenfalls gar sehr ausgebreitet, und statt des Graſes den Platz eingenom-
men hat, nemlich die Acker- oder Feldzwiebel / (*ornithogalum candidum vulgare*) es blühet
im

im ersten Frühjahre, und die Blätter der Bäume sind auswendig grün mit weissen Streifen,
 inwendig aber ganz glänzend weiß. Auch die Kraut giebt die Wild des Viehes einen wider-
 wärtigen Geschmack, der aber, weil die Blume schnell verblühet, und das Kraut bald dürr wird,
 nur kurze Zeit Schaden thut, zumal auch das Rindvieh solches nicht gern anberuhet, sondern
 leichtlich drum herum graset. Dieses Unkraut hatte sich ungemein vermehret, so daß im Früh-
 jahr die Weiden, wenn man sie in einiger Entfernung ansah, voll grünen Strafes zu sein
 schienen, wenn man aber näher dazu kam, dem Gesicht nichts als diese häufige Feldweide
 vorstellten. Ein ander zwar nicht so schädliches, doch zum Futter des Viehes wenig dienlich
 Kraut hatte besonders um sich gewuchert, nemlich das *Chelidonium minus*, (*Ranunculus vari-
 nus rotundifolius minor Tournef. flore albo & flore flavo. Scrophularia minor, Chelidonium
 minor vulgo Joh. Bauhin.*) Die Deutschen nennen es das Scharbocks-Bräutlein. Es
 hat runde, dem Löffelkraut ähnliche sehr grüne Blätter, die auf grünen Stengeln wachsen,
 sich daher kurz über die Erde ausbreiten, und einen ziemlichen Raum einnehmen. Es trägt
 weiß oder auch gelbe Blumen, die mit den übrigen *Ranunculis* übereinkommen. Das Kraut
 kommt früh im Vorjahr heraus, und wird alldann an vielen Orten von den Weiden ge-
 samlet und als Salat gegessen. Es hat wo es an feuchten Orten wächst, fast den Ge-
 schmack der Löffelblätter, wo es aber an trocknen Orten steht, ist es beynahe ohne Geschmack.
 Es ist in seiner Art ein nützliches Kraut und gegen den kalten oder sauren Scorbut, wenn
 man den Saft auspresset und trincket, fast so heilsam als die Löffelblätter. Die fleis-
 knöchige Wurzeln daran es wächst, sind in harten Geschwülsten ein gar gutes zertheilendes
 Mittel, verdienet auch sonst wie ich bereits erinnert, als ein gesundes Salat-Kraut, im
 Frühjahre da zuweilen nicht viel anders zu haben, sein Lob. Es war aber in diesem jezigen
 Jahre allzuhäufig gewachsen, und bedeckte hin und wieder statt des Strafes ganze Weiden
 Landes, und gab gleichfalls wie die vorher beschriebene Ackergewächs den Weiden ein betrüb-
 liches Ansehen, indem sie grün waren, doch aber wegen dieser niedrig und nahe über die
 Erde sich ausbreitenden Blätter dem Vieh keine hinlängliche Nahrung brachten, und aus
 davon zu machen ganz untüchtig waren.

VIII. Unter den Kräutern, die sich in diesem Wasser erhalten und vermehret ha-
 ten, fand sich ferner die kleine Maßliebde oder das Meißbüßgen oder die kleine Schar-
 blume, (*Bellis sylvestris minor Tournef. flore albo; & flore variegato; Bellis sylvatica speciosa
 vana Joh. Bauhin*) ein mageres und dürrs Kräutlein, zum Viehwutter ungeschickt, hat
 überhand genommen, daß als es Anfangs Junius in die Blume kam, die Weiden oft mit
 einem weissen Dach überdeckt zu seyn schienen. Zwischen diesem hatte sich auch das fünf Finger-
 Kraut (*Pentaphyllum vel quinquefolium minus, repens flore laevo Tournef. auch *quinque-
 folium minus folio subrotundato*) eingenistet. Es wird fünf Fingerkraut genannt, weil
 die Blätter desselben so eingekerbt sind, daß die fünf Spitzen sich fast als die Finger einer
 Menschen Hand ausbreiten. Es ist gleichfalls ein mageres, zusammenziehendes und im
 Winter untaugliches Kraut. Das Wasser hatte auch der grosse Hänfelleume (*Lecanium
 vulgare Tournef. Bellis sylvestris caule folioso major Casp. Bauhin*) nicht gehet abet, welche
 mit ihrer grossen und hohen weissen schönen Blume allenthalben zwischen den niedrigen Kräu-
 tern hervorragt. Es hat dieselbe zwar einen hohen aber trocknen Stengel und ist aber
 schlecht Futter. Vorzüglich hatte sich auch der gelbe Gaudichheit (*Anagallis lutea nemorosum
 Casp. Bauhin*) Es scheint, daß Tournefort diese Gattung der *Anagallis* nicht ge-
 kannt / und daher diesen ebenbemerkten Namen des *Bauhins* einer ganz andern
 Art Bräuter / nemlich der *Lyfimachia* zu geschrieben habe) vermehret, ein Kraut, welches
 sonst auf feuchten Weiden gar nicht zu wachsen pflegt, und nur dürren steinigen Felsen wächst.
 An ertlichen Orten soll auch das so genandte Kadelz oder Karelz oder Kadelkraut sich
 eingenommen haben, welches vor die Weiden ein schädliches Kraut ist, nicht nur weil es sich
 selbst schnell besaamet, also den Platz einnimmt und das Gras verdrängt, sondern auch weil
 es dem Vieh ungesund zu seyn geglaubet wird.*

IX. Unter den Bäumen ist merkwürdig, daß vornehmlich der Kirschbaum dieses Wasser nicht hat aushalten können. So wohl hohe als niedrige Kirschbäume sind verdorret. Im Herbst sahe man noch nichts an ihnen, aber die Frühjahre sind sie nicht wieder ausgeschlagen; Alte und hohe Bäume, deren Stamm nur im Wasser gestanden, und die Blätter nicht berührt worden, sind doch verdorret. An einigen hohen Kirschbäumen habe ich die oberste Zweige im Frühjahr noch ausgeschlagen sehen, es fielen aber die Blätter bald ab, und die Zweige verwelkten. Es scheint also, daß ein Kirschbaum den freien Zugang der Luft in seine Luftröhren nicht lange entbehren kan. Es sind auch die meiste Eschenbäume vergangen und nicht wieder grün worden, jedoch weiß ich noch etliche, die die Jahr wieder grün worden sind, unterdessen aber weniger Lebhaftigkeit als in andern Jahren haben. Von den Haselnüssen sind alle diejenigen, deren Blätter ins Wasser gehangen haben, verdorret. Die hochstämmigen sind zum Theil, doch nicht allenthalben gut geblieben. Die jungen Welsch-Haselbäume deren Blätter im Wasser gehangen, sind ebenmäßig verdorret, die hohen Haselbäume aber sind wieder ausgeschlagen, haben aber sehr kränzlich zu seyn geschienen, und vermüthe ich, daß man einige noch stümpfen müssen, um neue Zweige zu treiben, wenn sie weiter dauern sollen. Unter den niedrigen Gebüsch hat vornehmlich der Kreuzdorn von diesem Wasser allenthalben den Tod erlitten, wodurch die Zäune um die Weiden und Hecke sehr beschädigt und löcherig wurden. Doch finde ich, daß sie aus den Wurzeln hin und wieder neue Sprossen ausschlagen. Endlich hat man nur auch gesagt, daß der Tannenz- und Fichtenbaum auch dörre worden, weil ich es aber nicht selbst gesehen, sondern nur aus Erzählung habe, so will es nicht vor gewiß ausgehen, obgleich es die trockne Natur dieses hartigen Baums sehr glaublich machet. Aus diesen Umständen ersiehet man, daß an Ort, wo man Sommerfluten besürchtet, man keine Kirsch-, Eschen-, Hasel-, und Tannenbäume pflanzen, auch die Hecke oder Zäune nicht vom Kreuzdorn ansetzen müsse.

X. Denen Apffel- und Birnbäumen / so wohl denen hochstämmigen, als den jungen noch niedrigen Bäumen hat das Wasser nicht geschadet, wenn auch schon Blätter und Früchte sich darin badeten. Und je edler der Apffel war, desto frischer sind die Bäume geblieben, und in diesem Frühjahr mit neuen Zweigen schön vermehret worden, welches ich vornehmlich am Pipin d'or, am Borsl-Apfel, am Galden-Apfel und dergleichen gemercket habe. Es scheint das Apffelholz mit dem Weidenholz eine Aehnlichkeit zu haben, daß ohne sonderlicher Fertigkeit zu bedürffen, vom Wasser allein größten Theils lebet, wie denn auch die Holz mit dem Weidenholz in Betracht der Farbe, Zähigkeit, leichten Faulung, und Untauglichkeit zum Brennen einige Gleichheit zeigt.

X. Wie verschiedentlich sind die Erdfrüchte, als Roggen, Weizen, Gerste, Hafer; auch die Gemüse, Bohnen, Erbsen, Erdnüsse und dergleichen in diesem Wasser verhalten haben, ist schon im vorigen Aufsatze bemercket. Nur noch habe ich anzuführen, daß in den Weiden, wo die Heubarren aufgeführt, wegen Unerwartung des Wassers aber nicht weggeführt, sondern versaulet waren, unter diesen versauelten Häufen sich die Graswurzeln, und die Fertigkeit des Landes erhalten haben, folglich auf diesen Plätzen, gleichsam mitten in der Einode sich dieses Jahr schönes Gras erzeugt, wie denn auch unter den Obstämmen und neben den Zäunen oder Hecken die Graswurzeln weniger versaulet sind und nemlich wieder ausgeschlagen sind, folglich zwischen den Wurzeln größerer Bäume und Stauden einigen Schutz gefunden haben.

XI. Als im Frühjahr unter den Hauswirthen mancherley Berathschlagungen geschahen, ob man die kalte Weiden ihrem Schwelge überlassen, oder dieselbe mit Klee- und Heusaamen bestreuen, oder aber dieselbe gar unackern und vor ein Jahr mit Hafer besäen, und also den gewissen Schaden mit einem wahrschmellichen Nutzen zu ersetzen suchen sollte, so waren die Meinungen sehr getheilet. Die Erfahrungen giebt in den Handlungen und Wirkungen der Natur oftmals den besten Aufschlag. Nach dieser hat sich gezeigt, daß diejenigen, so ihre Weiden umackert und mit Hafer besät haben, eine schöne Erndte gehabt, der ihren Verlust nur geringe machte. Diejenigen, die nur Klee- und Heusaamen auf das magere und ungeschätzte raubige Erdreich geworfen, haben wenig Nutzen gehabt, weil der Saame nicht oder wenig

wenig aufgegangen. Diejenige, so ihre Weiden ohne einige Hülfe haben liegen gelassen
sind am schlechtesten gefahren, und müssen nunmehr noch thun, was sie in vorigem Herbst
hät en thun sollen; weil ihre Weiden auch noch jetzt im Sommer, ohne Gras, und voll
schlechten und verderblichen Unkraut liegen.

Leidenfreuß

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es ist der Schnigler, Meister Peter Hochdahl vorhabend, freywillig und öffentlich den
meistbietenden in seinem Haus, aufm Weinhaus, Markt auf Donnerstag den 23 m. c., zu
verkauffen allerhand Modilien, und zugleich seine im besten Stande sich findende Schenck-
Bereitschaft; wenn sich ein oder mehrere finden sollten, so selbige zusammen erhandeln wollen,
wird er sich willig finden lassen, wo nicht, wird er dieselbe auf besagten und folgende Tag
Stück Weise dem meistbietenden verkauffen und zuschlagen; Liebhabere so wohl in all
halb der Stadt, können selbige vorher besehen, und ihren Vortheil suchen

II. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Den 8 Augusti a. curr., sal 's Naermiddags om een uur, met brandende kerse verkocht
worden een huys en schuur op de Geldsche Straete binnen de Stadt Straelen gelegen, een
bequaem tot het dryven van Commerce.

Ingesolge Verordnung aus der hochlöbl. Elb. Märckischen Regierung, soll das hieselbst
sub Num. 39 gelegene, denen armen Waisen zuständige so genannte Rübische Haus dem meist-
bietenden publice verkauft werden: wes Endes Liebhabere sich in Terminis den 7, 14 und 21
m. c., Vorm. Stöcke 10, zu Rathhause einfinden, und ihren Vortheil suchen können. Zugleich
den, so an ged. Haus einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gehörig abzu-
den, um mit ihren Forderungen binnen 4 Wochen sich sub poena praclusi zu melden. Wesel
in Senatu den 3 Augusti 1759.

Des alhie verstorbenen Joh. Kühnen Haus auf der Baustrasse nechst Schürmann und
Ersch ein und andersseits gelegen, so auf 120 Rthlr gewürdiget nebst der Fufelbrennerei, welche
zu 140 Rthlr taxiret, soll den 21, 28 und 29 m. c. Augusti bey hiesigem Landgericht öffentlich
verkauft werden, und müssen dieselbige, so ein dingliches Recht, oder sonstige Forderung an
gem. Haus haben wollen, solches längstens im letzten Termin den 29 curr., bey Strafe eines
Hilfswiegens gerichtlich anzeigen und justificiren. Wesel im - andg. den 27 Julii 1759

v. Stockum, Siegfried, v. Weinom.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Bebauung der Eheleuten Wender Luz in Euse
auf der Gasthausstrasse gelegen, in Gegenwart zweyer Herrn aus dem Magistrat, dem meist-
bietenden öffentlich verkauft werden soll. Dieselbige, welche dazu Lust haben, können sich den
18 Augusti, 1 und 15 September a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage in
Euse einfinden. Euse in Magistratu den 28 Julii 1759.

III. Sachen / so zu verdingen außershalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Euse läset hiedurch bekant machet, daß die Auktionsung des Euse
Grabens dem wenigst. annehmenden bedungen werden soll; dieselbige, so dazu Lust haben,
können sich den 18 und 25 Augusti a. c., Vorm. um 11 Uhr, auf Rathhause einfinden. Euse
in Magistratu den 3 Augusti 1759.

IV. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Diejenige, so an des verstorbenen Herrn Vicarii und Rectors Len Bach seel. erben
Nachlassenschaft einige Forderung haben, müssen sich bey dem Colcarschen Gericht inner 4 Wochen
zu die publicationis, gehörig melden, und längstens solche Forderung dafelbst am 17. Augusti
curr., morgens Stöcke 10, am Rathhause sub poena praclusi, justificiren.

Abhandl

Anhang

Nam. XXXIII. Dienstag den 14. Augusti 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es sind die nachgelassene Kinder des seel. Hrn. Zöllschneiders willens, ihr am Knüppelmarkt zwischen Herrn Pastor Hencke und Herrn Worsbach gelegenes Haus an den meistbietenden zu verkaufen; die dazu Lust haben, können sich auf den 18 Augusti a. c., bey Theodor von den Kloeken einfinden, und die Vormwarden hören.

VI. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duisburg.

Ad instantiam Adolph Brotensohn sollen des Hrn. Geklers zu 21 Nthlr 58 st. ästmirte Effecten den 14 September a. c., Nachm. um 2 Uhr, allhier aufm Rathhause dem meistbietenden öffentlich verkauft werden. Altens im Landg den 25. Julii 1759.

Die Vormünder der unmündigen Kinder der verstorbenen Eheleuten Anton Brup in der Stadt Udem, wollen das am Mühlenthor daselbst kenntlich gelegene Haus nebst Scheune, das Brünenwald geheissen, unter Assistentz E. E. Magistrats öffentlich verkaufen; die dazu Lusthabende können sich in denen dazu angefügten Terminis, nemlich den 24 dieses Monaths und den 21 September a. c., allemahl Nachmittags um 3 Uhr im grünen Kirch bey Dicol. Brup einfinden und ihren Nutzen schaffen.

Da N. Henr. Buschmann den Kaufmanns. Kotten im Gericht Horst, aus freyer Handverkauft an sich gekauft, und gebeten hat solches dem publico kund zu thun; Als wird solches hierdurch nachrichtlich zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Bochum den 19 Julii 1759.

Da die aufm grossen Bömen zu Emmerich gelegene Versteigensche Behausung pro toto des verstorbenen W. Rueben Haus, so daselbst in der Solbsteege situiert, nebst dessen nachgelassener ansser dem Strinther belegener Garten aber pro parte denen Römisch-Catholischen Wäysen anverfallen, die Herren Provisores oder besagte Grundstücke zu verkaufen willens sind; Als wird solches des Landes bekannt gemacht, damit nicht nur die dazu Lusttragende sich in terminis den 26 Julii, 9 und 23 Augusti a. c., allemahl Nachm. Blocke 3, in der Stadtwaage einfinden, sondern auch diejenige, so eine gegründete Ansprach darauf zu haben vermeinen, sich dinnen ged. Kreis gehörigen Orts melden können.

Am 13 Augusti a. c., Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Eleve, wollen die Erben seel. Hrn. Raths, und Landischreibern Kely, dessen Wohnhaus in der Stadt Eleve an der Ecke des Hasenberges in der Haggenschentrosse kentlich gelegen, mit dazu gehörigen Scheuer, Stalung, und übrigen Pertinentien durch einen freywilligen Verkauf öffentlich anhangen und den 1. September a. c., dem meistbietenden anschauen; wer dazu Lust hat, wolle sich auf obged. Zeit und Ort einfinden, und seinen Vortheil suchen.

VII Sachen / so verkauft in Duisburg

Herr W. Luchermann, Kaufm. u. Fabric., hat von der Witt Hasslers ein aufm Knüppelmarkt kändlich gelegene Haus mit allem Recht und Gerechtigkeiten käuflich erstanden; wann er nun willens ist, binnen 3 Wochen à dato, die Kaufgelder zu erlegen, so müssen diejenige, so eine rechtliche Ansprach darauf haben, binnen solcher Frist entweder bey dem Herrn Ankäufer oder der Obrigkeit hieselbst sich melden, sonst die Kaufgelder auszabehlet werden sollen.

Es hat Meister Jacob Jansen von des Hrn. Rentmeister Michels seel. Erben, ein Haus auf der Schwannenstraf neben Herrn Basimuth und Wittibe Trgers gelegen, gekauft; wer daran etwas zu präntendiren hat, kan sich in Zeit von 14 Tagen melden, sonst die Kaufgelder auszabehlet werden sollen.

VIII. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat die Wittib Kacmanns ein Haus gelegen in der Lohstrasse zu idem Num. 187 gezeichnet, von denen Eeden des v. Ferdinand Joh. Eranen alias Calanchi, aus der Hand frey an sich gekauft; wer nun etwas an odengem. Haus zu forroern hat, kan sich d. 10. Oct. vor dem 10. October sub pena perpetui silentii coram Magistrato anzeigen, sonst der Rest des Kaufs in Termino ausgehlet werden sol.

Es hat der Leinenwedel And. Wulff in Soest, seinen vorm Thomae Thor zwischen der Wittiben Doctorin Ritter und der Wittiben Gerichtschreiberin Deilmann künlich besessenen Garten, woraus jährlich 1 Rhd'r 29 fl. 6 pf. Pacht an die Königl. Rechte bezahlet werden muß, aus freyer Hand verkauft, und soll das Kaufpretium den 12. Sept. überf. l. ausgehlet werden; des Endes alle und jede, so an diesem verkauften Garten Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen mögten, hiedurch abgeladen werden, um ihre Forderungen und Ansprüche binnen 4 Wochen à dato publicationis bey dem Königl. Soestischen Stadtgericht anzeigen, oder zu gewärtigen, daß denen nicht erschienenen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Es hat die Wittibe des Scheyen Franz Försler in Sterkrade, an Carl Wolrath zu so dachtem Sterkrade, aus freyer Hand verkauft ihre an dem Holteschen Bruck, neben Erben Erb. Barlen und Derck Hussstadt, modo Wolter Spret gelegene so genannte neue Wische. Wann nun der Kaufschilling nächstens ausgehlet werden soll; so werden dieselige, so an dieser Wische, ex quocunque capite es auch sege, etwas zu fordern oder einige Anspruch haben mögten, hiedurch peremptorie sub praedictio perpetui silentii abgeladen, um in Zeit von drei Wochen ihre etwa habende Forderung bey diesem Landgericht cum suis justificationibus einbringen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf solcher Frist, nicht weiter damit gehöret, sondern ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der Kaufschilling ausgehlet werden soll. Dies im Landg. den 30. Julii 1759. v. Werner.

Der Herr Landrath Elsnerus hat laut vorgezeigten Contract, eine in Grieterbach gelegene Weyde, Brühlenschlag genannt, von der Wittiben van de Sande erkauft, und dieses Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kaufschillings alle und jede, so einig Recht an vorbesagte Weyde zu formiren berechtiget zu seyn glauben, in certo praesigendo termino abgeladen zu lassen, welchem Befehl auch deferret, und werden mithin alle dieselige, so ein dinglich Recht ex capite feudii oder ex quocunque alio jure daran zu machen, d. 12. Sept. überf. l. durch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, davon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15. September, 1759 mit ihren justificationibus solcherhalb sich hieselbst stilliren, oder zu gewärtigen haben sollen, daß sie nach Ablauf des letztern Termini damit präcludiret, die Gelder ausgehlet, und die Weyde auf des Herrn Käufers Wohnen ins Grund- und Hypothequenduch überschrieben werden sollen. Res in jud. den 14. Julii 1759.

Steling, Kuland.

IX. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Es soll der Balsenhof gelegen in der Jurisdiction Calbeck, so hithiehin Joh. von Borsum in Pacht gehabt, am 20. Augusti, Nachm. um 3 Uhr zu Soch in den 3. Cronen öffentlich verpachtet werden; wer Lust dazu hat, kan sich alldann einfinden.

X. Citatio Edictalis einer absenten Person außershalb Duisb.

Auf erhobene Defertions- Klage Clara Wollen wider ihren abwesenden Ehemann J. Dorn wird dieser Kraft gegenwärtigen proclamatis edictaliter citiret, daß er innerhalb 9 Wochen davon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, hieselbst den 15. September a. e. Voran. Glocke 11., vor diesem Gericht erscheine, sich über die Klage verantworten, im Ausbleibensfall aber gewärtigen soll, daß in contumaciam nach Recht erkannt und verfahren werden solle. Res in judicio den 14. Julii 1759.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

P. L. W. Schöner
Dienstag den 21 Augusti 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XXXIV.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imaleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Borns Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Anziehung und Zurückstossung der Electricischen Körper.

Die Aehnlichkeit und der Unterscheid der electricischen und magnetischen Wirkungen, woron
ich bereits in meinem letztern Einlay etwas berühret, läst sich noch ferner aus folgenden
Versuchen beurtheilen. Die magnetische Materie nemlich wirket durch alle und jede Körper
in

in einem Augenblick. Dieses zu zeigen, setzt man ein oder zwei Duzend silberne Ketten einander, und einen Compas eben darauf. Den Augenblick nun, da man mit dem Magneten unter dem Tische kommt, wird die Nadel eben so bewegt, als wenn sie bloß auf dem Tische stünde. Eben dieses bemerkt man auch bey der Electricität wie aus folgendem Versuche, den ich bereits anderswo ang fuhrer, erhellet. Ich hänge meine Westkette, so von Westrag um fünfzig holländische Schuhe lang ist, an drey seidenen Stricken, so oben an den Saum der Soliers festgemacht sind, auf. Das eine Ende dieser Kette lieget um die blecherne Electr. Röhre, unter das andere Ende aber setzet man einen Teller oder eine Glascheibe, worauf Goldblättgen liegen, um nun die Zeit ganz genau zu beobachten, so lasse ich die Kette von jemandem der nicht electrisch ist, mit der Hand anfassen, den Augenblick nun, da dieser auf ein gewisses Zeichen, die Hand von der electrisirten Kette ab und zurückziehet, gerathen die Goldblättgen an dem andern Ende derselben, in hüpfende Bewegungen, dergestalt, daß man nicht den geringsten Zeit-Raum zwischen dieses Hüpfen und der aufgehobenen Berührung der Ketten zu bemerken im Stande ist. Denn daß die electrische Materie nicht über die Flächen der Körper hinwegfahre, sondern vielmehr durch ihre innerste Theile hindurchdringe, ist aus den Versuchen des Herrn Jallabert Experience sur l'Electricité Chap. VI. augenscheinlich zu erhellen. Weilen nun die magnetische Wirkung, obgedachter Massen durch die dichteste Körper, als da sind metallene Platten, ungehindert und in einem Augenblick sich fortpflanzen, da inzwischen die Materie des Lichts und Feuers, so doch unter allen, die wir kennen, die subtilste ist, eine bestimmte Zeit, um durch solche Sachen hindurch zu dringen, anwendet, so will Herr Joh. van Muschenbroeck, der ein Bruder ist des berühmten Professoris zu Leyden, in dem Recueil de diverses Experiences p. 60 daher beweisen, daß keine magnetische Materie würdlich vorhanden seye. Wenn man dieses gelten sollte, so würde man sich genöthiget finden, die electrische Materie, deren Wirkung mit der magnetischen hierinnen übereinstimmt, gleichgerichtet zu verwerffen, deren Gegenwart jedoch zu läugnen, oder in Zweifel zu stehen, sich davor zu hüten.

Herr Muschenbroeck Orat. de Methodo instituendi Experimenta p. 16. meldet, durch seine Versuche in Erfahrung gebracht zu haben, daß die magnetische Kraft im Winter stärker und beträchtlicher seye dan im Sommer. Von der Electricität hingegen behauptet er Essai de Physique § 495., daß sie im Winter geringer seye als im Sommer, wie man dan in England will beobachtet haben, daß die anziehende Kraft einer geriebenen Glasröhre im Sommer bis auf 8 Schuhe, im Winter aber nur auf zwey Schuhe sich erstreckt haben soll. So so gestalten Sachen nun, würde die Electricität von der magnetischen Wirkung auch hierinnen sich unterscheiden lassen. Aus unsern Wahrnehmungen aber erhellet gerade das Widerspiel, massen wir jederzeit befunden, daß die Electricität im Winter allemahl ungewein stärker ist, als im Sommer, wenn man die Versuche bey trockenem Wetter anstellet, mithin wird sie auch in diesem Stücke mit der Wirkung des Magneten vielmehr übereinstimmen, dan von vor

Die Erfahrung lehret, wie Gravesande Element. Phys. p. 97 Edit. ten. und Muschenbroeck Dissert. de Magnete p. 36 zur Galge erwiesen, daß der Magnet und das Eisen mit gleichen Kräften gegeneinander wirken und sich anziehen. Man ziehet zwar auch ein electrisirter Körper, wie ich anderswo gezeigt, denseligen, so ihn electrisiret und anzoogen, hinweg von sich, ob aber die anziehende Kräfte beyderseits einander gleich sind, ist eine Frage, so man bishero durch Versuche, meines wissens, nicht erörtert noch entschieden hat. Indessen scheint doch solches aus dem bekannten Newtonianischen Gesetz der Natur, wo eine Wirkung ist / da ist auch allemahl eine Gegengwirkung / so der vorigen gleich ist / notwendig zu erfolgen, sintemahlen diese Regel in allen erdenklichen Fällen ihre Richtigkeit behält und nicht die geringste Ausnahme leidet.

Herr Muschenbroeck Dissert. de Magnete p. 69. hat durch Versuche ausgemacht und erwiesen, daß die magnetische Wirkung nicht gemindert noch verringert wird, wenn man

zwischen die Nadel eines Compaßes und den Magneten, einen Wind mit Ungestümm blasen läßt; oder Weingeist, oder auch Rüböl anzündet, daß eine starke Flamme davon entstehe, wodurch die magnetische Materie, wenn ja eine seyn sollte, nothwendig ihren Weg nehmen mußte. Eben dieses aber hat auch statt, wie Herr Krautzenstein Theor. Electr. p. 12 wahr genommen, bey den elektrischen Ausdünstungen, welche gleichfalls weder durch die Gewalt eines starken Windes noch durch die Flamme eines Lichts sich zerstreuen oder schwächen lassen. Man dinge unter eine gläserne Glocke eine Pfaufeder auf, und halte dagegen die obere Ende Glasröhre, so wird sie davon gleich angezogen. So bald man aber zwischen die Glocke und die Röhre mit dem Munde bläset, höret das Anziehen auf einmahl auf. Dieser Versuch nun scheint zwar Anfangs denjenigen, so Herr Krautzenstein angestellet, schnurstracks, zuwieder sprechen, inwohl es in der That ganz anders damit bewandt ist, denn daß hier die Electricität aufgehört, welches ist bloß und allein der Feuchtigkeit des Athems zu zuschreiben, welche die elektrische Wirkung, wie ich an einem andern Orte gezeiget, aufhebet und zernichtet. Es gehet dannenhero nicht an, wenn man mit dem Herrn Muschenbroeck hieraus folgern wollte, daß keine magnetische Materie wirklich vorhanden seye, oder man würde mit gleichem Zug und recht, solches auch von der elektrischen zu erhärten, sich gemüßiget sehen.

Dieselige, so da behaupten, daß der Magnet vermittelst einer subtilen Materie wircke, sind der Meinung, daß dieselbe ringsum den Magneten, wie ein Wirbel, sich bewege, dergestalt, daß dieselbe, so aus dem Süderpol herausgehet, durch den Nordpol, und dieferige, so aus dem Nordpol herausströmet, durch den Süderpol in den Magneten wieder hinein kommt. Der elektrischen Materie eignet man gleichfalls eine wirbelmäßige Bewegung zu, welche aber, wenn man den Versuch des Herrn Desaguliers Cou's of Experimental Philosophy Vol. 2. p. 321 in Bewegung ziehet, von der andern offenbar sich unterscheiden läßt. Man leget neulich auf ein kleines Stativ zwey mittelmäßige Octav. Bücher ebenweit und etwaz zehn Zolle von einander, und zwischen ihnen etliche Goldblättgen, wenn man alddenn die obere Ebene Glasröhre ganz nahe darüber hält, doch ohne die Bücher zu berühren, so wird man nicht die geringste Bewegung an denselben wahrnehmen, so jedoch denselben Augenblick, da man die Bücher hinwegnimmt, erfolgt. Setzet man nun, daß die elect. Materie in einem Wirbel sich herumbeweget, so muß nothwendig ihre Wirkung aufgehören, wenn sie in dieser Bewegung aufgehalten und gehemmet wird. Ganz anders aber ist es mit der magnetischen Materie beschaffen, welche dadurch in keine Unordnung geräthet, noch in ihrem Lauf gehindert wird.

Der Unterschied in der Bewegung der elektrischen und magnetischen Materie läßt sich noch ferner aus folgenden Versuchen beurtheilen. Leget auf ein Blatt Papier ein Häuflein trocknen Sandes, in einer geraden Linie, ganz dünne neben einander, haltet darüber die geriebene Glasröhre, so werdet ihr wahrnehmen, daß der Sand, nachdem er angezogen und zurückgezogen, an beiden Seiten der Röhre sich zerstreuen wird, gerade unter der Röhre aber ist fast nichts davon anzutreffen. Bey den Magneten aber hat man folgendes beobachtet. Wenn man etwas Feilstaub auf eine Glascheibe streuet, und hält darunter einen von den Polen des Magneten, so heben sich die Stäublein davon in die Höhe, beweges man hierauf den Magneten nach einer Seite, so fallen die Stäublein nach der andern entgegen gesetzten Seite nieder. Hält man aber den Pol des Magneten über den Feilstaub, so richten sich zwar die Stäublein, so unter den Pol liegen, wie vorhin in die Höhe, sie folgen aber die Bewegung des Magneten, und fallen nach derselben Seite nieder, nach welcher der Magnet beweget wird. Endlich wenn man den Magneten etlichemahl hin und her beweget, so hat der Feilstaub das Ansehen von lauter ausgepflügten Furchen.

Das Feuer ist dem Magneten überaus nachtheilig, insofern man dem Magneten so wohl als dem Eisen seine anziehende Kraft benehmen kan, wenn man sie allend werden läßt, ungeachtet solches nicht hindert, daß der Magnet unterweilen dem allenden Eisen seine Kraft nicht sollte mittheilen können. Siehe davon die Versuche des Herrn Muschenbroeck

in der mehrgemeldten Dissert. de Magneta pag. 114. bey den electrischen Körpern hingegen hat man wahrgenommen, daß durch die bloße Erzeugung und das Blitzen, ihre Wirkung keinen Abbruch leyde noch unterbrochen werde. Ein glühender metallener Stab läßt sich nicht nur electrificiren, sondern er wird auch, wie Herr Wauz angemercket, in diesem Zustande eben so wohl, als wenn er nicht actual, leichte Körper anziehen, oder bey der Berührung electrische Funken geben, und in andere Körper die Electricität fortpflanzen.

Die Fortsetzung folget zu einer andern Zeit.

Schilling

I. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Dütsburg.

Ingefolge Verordnung auß der hochlöbl. Elen. Märckischen Regierung, soll das hieselbst sub Nam. 39 gelegene, denen armen Wäsen zuständige so genannte Kubische Haus dem mehestbietenden publice verkauft werden; wes Endes Liebhabere sich in Terminis den 7. 14. und 21. m. c., Vorm. Blocke 10, zu Rathhause einfinden, und ihren Vortheil suchen können. Ingleich werden dieseljenige, so an ged. Haus einige Ansprache zu haben verweinen, hie mit gehörig abgelaufen, um mit ihren Forderungen binnen 4 Wochen sich sub p^ona p^oclausi zu melden. Weislich in Senatu den 3 Augusti 1759.

II. Sachen / so verkauft außserhalb Dütsburg.

Es hat die Wittibe des Schween Frans Försters in Sterckrade, an Carl Woltrath zu im dachtem Sterckrade, auß freyer Hand verkauft ihre an dem Holteschen Bruck, neben Ecken Berh. Barlen und Derck Hufstade, modo Wölter Sprut gelegene so genannte neue Wiese. Wann nun der Kauffschilling nächstens ausgezehlet werden soll; so werden dieseljenige, so an dieser Wiese, ex quocunque capite et auch sepe, etwas zu fordern oder einige Ansprach haben mögten, hiedurch peremptorie sub p^ona p^oclausi silentii abgelaufen, um in Zeit den 10. und 17. Wochen ihre etwa habende Forderung bey hieselbigem Landgericht cum suis justificatoriis einzubringen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf solcher Frist, nicht weiter damit gehört, sondern ein ewiges stillschweigen auferleget, und der Kauffschilling ausgezehlet werden soll. Datum im Landg. den 30 Julii 1759.

b. Berner.

Albertus Albertien hat einen vierten Theil einer von Rütt Hollant herrührenden Wiede non denen Edeleuten J. Wink, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit dieseljenige, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich 2. oder 3. Wochen mit ihren Forderungen und justificatoriis vorm Hüth Offendersden Gericht melden, Gestaltten ead. 10 terminis, die Gelder ausgezehlet, die Austrakt gegeben, und im Ausbleibende präcludiret werden sollen. Hüth in judicio den 10 Augusti 1759.

III. Sachen / so zu verpachten außserhalb Dütsburg.

Es wird hie mit bekannt gemacht, daß ein guter Baurtenhof, Heemanns Hof genannt in Sp. den am Meer gelegen, mit Schaafstriffe und guten Baumgarten versehen, zu verpachten kehret, um gleich stoppelblos anzutreten; wer dazu Lust hat, kan sich se eher se liecht in Featerhause zu Wesel angeben, und den Pacht. Contract schließen.

IV. Citatio Creditorum außserhalb Dütsburg.

Dieseljenige, so an des verstorbenen Herrn Vicari und Rechoris Ten Bach seel. erben Nachlassenschaft einige Forderung haben, müssen sich bey dem Calcarschen Gericht inner 4 Wochen 2 die publications, gehörig melden, und längstens solche Forderung dorelben am 13. Sept. v. c., morgens Blocke 10, am Rathhause sub p^ona p^oclausi, justificiren.

Anhang

Anhang

Nom. XXXIV. Dienstag den 21. Augusti 1759.

Zu dem Ditsburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen in Ditsburg.

Die Wittibe Gerh. Stockmanns ist vorhanden die Schmid- Bereitschaft, bestehende in neuem Ambos, einer neuen Schraube und Blasbach nebst allem was zu einer vollständigen Schloffer- Bereitschaft gehörig, zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber, bey ihr alhie in Ditsburg, melden.

Es ist Abrah. Roman willens sein Haus in der Niederstraf, einerseits Herrn Professors von Eichmann, anderseits Meister Waltens gelegen, auf den 28 Augusti, bey Thomas Tetten zu verkaufen; Es können sich also Liebhabere auf gefetzte Zeit, Nachm. Clocke 3., einfinden, und ihren Vortheil suchen.

VI Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Ditsburg.

Auf den 24 Augusti a. curr., ist Haac Christian Krast vorhanden in seines Schwageren Wirtz Sipermanns Behausung öffentlich jedoch freywillig, allerhand Hausrath und Winkelgeräthschaft, an den meistbietenden zu verkaufen; Lust dazu habende, wösten sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen.

Auf das den 4ten Augusti angehangenes, zu Emmerich in der Steinstrasse belegenes, von denen Eheleuten des Herrn Zollbehebers Petern van den Emster nachgelassenes, auf 1364 Rthl. 30 fl. gemürdigtes Haus, sind acht hundert Rthlr licitiret worden; wer ein mehreres darauf zu bieten Lust tragen mögte, kan sich den 1ten und 29 September a. curr, Nachmittags Clocke 2. in der Stadtwaage dafelbst einfinden, und nach erhaltener Ratification aus dem hochlöblichen Pupillen- Collegio, den Zuschlag gewärtigen. Emmerich den 14 Augusti 1759.

Auf den 1 Septemb. a. c., wird der 2te Picitations- Termin, auf die sehr logeable Wohnbehauung des seel. Hn Rathe Kely in Eleve auf der Stadtwaage alda, Nachm. um 4 Uhr abgehalten, worauf bereits in primo termino den 13ten Augusti 2900 Rthlr gebotten worden; welches denen Liebhabern zur Nachricht dienet, um in 2do termino ferner darauf zu bieten.

Nachdem J. Dünckel resolviert sein so genanntes Steinhauser Guth zu Kierspe, welches nebst denen ex post hinzugekommenen Parcellen bestehet in einem Stück Land, Mannes- und Frauen Kirchenstäden, wie auch Einfaat, so zusammen ad 522 Rthlr 30 fl. ästim. worden, aus freyer Hand, doch aber unter Direction des Landgerichts, öffentlich dem meistbietenden zu verkaufen, um aus den Kaufgeldern die Kirche zu Kierspe befriedigen zu können; so ist warnn dazu der 23te m. p. Januarii bestimmt gewesen, weilen sich aber damahlen keine Käufer gemeldet; Als wird hiezu novus terminus auf den 7 Septemb. einsethend, morgens um 10 Uhr, a. c. im Rathhause zu Ludenscheid präfigiret, und die Lusthabende Ankäufer hiedurch eingeladen, um sich so dann einzufinden, die Vorwarden einzusehen, und auf ged. Guth zu bieten, welchem nechst dem meistbietenden der Zuschlag geschehen und das Guth eingeäuert werden solle.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instanciam der Erben Bogelsang pro obrinendo judicato contra Derck an gen End der theil Lehn theils allodiale Bogelsangs, Hof im Amte Kerwendonck, so auf 1583 Rthlr taxiret worden, in 3 legalen Terminen den 13 Octob. und 13 Decemb. a. c., in Kanten, Nachm. um 3 Uhr, und den 14 Jan a f in Kerwendonck denen meistbietenden öffentlich licitiret und verkauft werden soll; Lusttragerde können die Vorwarden und die speciale Care in der Landgerichts- Registratur vorhero einsehen, auch in dem. Terminen vorlesen hören. Kanten im Landg. den 14 Augusti 1759

Dem publico wird hiedurch näher bekant gemacht, daß die in Behuef derer Creditoren unter der subhastation stehende Dicksche immobilair Stücke, als: 1) das Haus in Sonsbeck, taxiret auf 1174 Rthlr 3 und ein halben fl., worauf in primo termino gebotten 600 Rthlr. 2) der Schaastal bey Sonsbeck nebst denen dabey cultivirten Cämpen und den Eisenkath, auch Wuisen Land, taxiret auf 1038 Rthlr 38 fl., worauf in primo termino licitiret 1000 Rthlr

Fr. M. P. Wessendon

Dienstag den 28 Augusti 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XXXV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Selbriſchen, Meurs und Märkiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worauf zu werden /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von ang. foms
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Vom Durchgang der Kinder Israel durch den
Jordan.

§. I. Der Durchgang der Kinder Israel durch den Jordan unter Anführung des Josua,
ist eben so merkwürdig als der Durchgang durch das rothe Meer nach dem Aus-
gange aus Egypten. Diese zwey erlauchene, würdige Begebenheiten, welche sich gleich
einander

einander haben, hatten einen und denselben allmächtigen Gott in ihrem Lichte; Völkern Schaden zum Besten eines und desselben Volkes um demselben den Eingang in das Land der Verheißung zu erleichtern, und den Widersachern und Feinden Furcht und Schrecken einzujagen: in beyden würdete der Gott dem Wind und Meer zu Gebot zu stehen unmittelbar durch seinen allmächtigen Befehl, und that zur Verherrlichung seines grossen Nahmens solche Wunderwerke. Denn sind sie so geschehen wie sie 2 B. Mose 14 und Josua 3. beschrieben werden, so sind es wahre Wunderwerke, was lassen sich aus dem natürlichen Zusammenhange der Dinge nicht erklären. Ich will mich bemühen zu zeigen, daß die Ueitung des Jordans so wie sie vorgestellt wird, ohne Wunderwerk nicht habe geschehen können, und darauf will ich von der historischen Gewisheit den Beweis führen.

§. II. Aus der natürlichen Geschichte können Beispiele angeführet werden, daß große und wasserreiche Flüsse plötzlich abfließen, so daß man trockenes Fusses hindurchsetzen können; wann die Zeit hernach aber haben sich die aufgediehenen Wasser wiederum eingefunden, und ihren gewöhnlichen Lauf fortgesetzt. Es können von einem solchen Vorfall mancherley natürliche Ursachen angeführet werden, und ist gar nicht nöthig ein Wunderwerk daraus zu machen. Wann ein Fluß in einer sehr tief gelegenen und flachen Landschaft durchbricht, und solche Mühe und breit überschwemmet, so müssen ordentlicher Weise die Wasser an den höchsten Theilen des Flusses so lange abtreten, bis der Verlust des angetretenen Wassers durch neuen Zuwachs ersetzt worden. Ein gleiches kan geschehen, wenn sich unermutet eine grosse unterirdische Höhle durch Spaltung der Erden öffnet, und viele Wasser verschlinget, wie demselben bey schweren Erdbeben zu geschehen pfleget. Wird durch menschlichen Fleiß und Bemühen ein großer und weiter Graben von einem Fluß bis an einen andern gezogen, so kan es, wenn die Wasser zu erst hineingeleitet werden denfalls geschehen, daß die Wasser des Flusses in den oberen Theilen eine Zeitlang aufstehen. In diesen und in andern ähnlichen Fällen, ist gar nichts außerordentliches, es gehet alles ganz natürlich zu. Könnte die Zurückleitung der Wasser des Jordans auf eben diese Weise erklärt werden, so dürfte man kein Wunderwerk annehmen, sondern müßte das natürliche so ganz haben, dieses ganz und gar nicht.

§. III. Es würde nicht nur vorher verkündigt, daß Israel trockenes Fusses durch den Jordan sehen sollte, sondern Gott sprach zu Josua: Heute will ich anfahen dich groß zu machen vor dem ganzen Israel / daß sie wissen / wie ich mit Mose gewesen bin / also auch mit dir sey. Jos 3. 7. Wie hätte Israel merken können, daß Gott mit ihm sey wie mit Mose, wenn hier nichts weiter geschehen wäre, als daß der Jordan von ohngefähr durch einen natürlichen Zufall aufgediehen wäre, die Worte ich will anfahen, setzen uns nicht was mehreres an, nemlich daß Gott unmittelbar würcken wolte, so wie er gethan hat, daß ein lebendiger / das ist / wirksamere Gott unter ihnen sey v. 10. Könnte Israel Gott als einen würckamen erkennen, wenn er in diesem Vorfall nichts weiter gethan hätte, als daß er dem ohnsäben und natürlichen Zufall seinen Lauf gelassen, und wie hätte denn Israel daraus den Schluß machen können, daß dieser lebendige Gott unter ihnen sey, wenn er zum Nutzen und Vortheil Israels nicht augenscheinlich und gleichsam nichtbarlich durch seine Wunderkraft gewürcket hätte. Sollten diese und andere hierher gehörige Beschreibungen nicht auf ein unmittelbares Werk der Allmacht abzielen, so würde man von der heil. und durch den Geist Gottes eingegebenen Schrift gedencken müssen, daß sie natürliche Begebenheiten hochtrabend und als ganz außerordentlich beschreibe, und welches ferne von ihr sey, in großen Zerthümlern in historischen Sachen Gelegenheit gebe.

IV. Noch näher siehet man, daß ein wahres Wunderwerk geschehen sey, wann man die Art und Weise, wie die Wasser abgeleitet werden in Betrachtung ziehet. Der Jordan muß zu der Zeit, wegen den geschmolzenen Schnee. Wassern des Libanons so voller Wasser, daß er allenthalben aus seinen Ufern getreten war, und das angrenzende Land überschwemmet hatte, welches jährlich zur Zeit der Erndte im Lande Kanaan zwischen Ostern und Pünkteln zu geschehen pfleget. Kaum berührten aber die Heiser, welche die Lade des Herrn trugen

mit ihren Fußsohlen die Wasser des Jordans, so riß sich das Wasser ab 7. 13. Hierin muß also der Grund des geschehenen gesucht werden. Zwar folgt nicht allezeit: zwey Sachen geschehen zu einer Zeit, also ist eine der andern Ursach. Hier aber muß angenommen werden, daß die Segenwert des Herrschers aller Welt dessen Lade von den Priestern voraus getragen wurde, die Ursach der geschehenen Veränderung sey. Dann 1) so war vorher verkündigt worden, daß, wenn die Priester, so die Lade trugen, die Wasser berühren würden, so solten die Wasser getheilet werden. 2) Die Wasser blieben so lange getheilet so lange die Lade im Jordan bliebe, und nur hernach als die Priester aus dem Jordan heraufgestiegen waren, kehrten sie wieder an ihren Ort zurück, und zwar zur Stunde. 3) Die abgerissene Wasser stunden ausgerichtet über einen Hauffen fern von der Stadt Adam, welche zur Seiten von Zarthan gelegen war, Nemlich die Wasser des Jordans, welche von oben herunter flossen und den gewöhnlichen Lauf ins Todtmeer nehmen wolten, stunden bey der genannten Stadt still und häuften sich übereinander 7. 16. Dis kann ohne Wunderwerck unmöglich geschehen seyn Eisschollen lassen sich wohl übereinander schieben und aufthürmen, oder über einen Hauffen bringen, nicht aber fließende Wasser, welche allezeit das Gleichgewicht halten, und natürlicher Weise haben müssen. Die wunderthätige Kraft des Herrschers aller Welt machte demnach unmitttelbar, daß die von oben herab fließende Wasser gegen ihre Natur über einander stehen und sich ohne ferner daß Land zu überschwemmen so lange häuften mußten, bis Israel hinübergegangen war. Daher heißt es 7. 23. der Herr habe das Wasser des Jordans vertrocknet: daraus solten die Völcker erkennen die Hand des Herrn wie mächtig sie sey: deswegen solte ihnen der Muth entfallen.

§. V. Diese Gründe sind genug zum Beweis, daß die Theilung des Jordans ohne einen wahren Wunderwerck nicht habe geschehen können. Es fragt sich aber ob dieses würcklich geschehen sey und auf was für Gründen die historische Gewisheit beruhe. Dann wäre diese ungewiß oder zweifelhaft, so würde das beschriebene Wunderwerck die Geschicht noch zweifelhafter machen. Allein es läßt sich die Wahrheit hievon theils mit allgemeinen, theils mit besondern Gründen darthun. Der Durchgang durch den Jordan ist ist ein Stück der biblischen Geschicht. Alle Gründe also welche die Wahrheit dieser Geschicht bewiesen, streiten auch für die Gewisheit dieses Durchgangs. Die Zeugen und Geschichtschreiber derselben verdienen mehreren Glauben als andere Geschichtschreiber, in dem sie außer den allgemeinen Kennzeichen glaubwürdiger Männer noch dieses besonders hatten, daß sie durch den Geist Gottes in alle Wahrheit geleitet wurden. Das ganze Volk der Juden, die ihre eigene Geschicht am besten wissen mußten, stimmt hierin einmüthig mit einander überein, daß ihre Väter auf diese Weise über den Jordan gegangen. Einem solchen allgemeinen Zeugniß kan man mit Vernunft nicht widersprechen, zumahl da die Geschicht wohl zusammen hängt, den Umständen der Darter, der Zeit, und der Personen gemäß ist. Daß ein Wunderwerck beschrieben wird, kan die Wahrheit nicht verdächtig machen, denn es wird dem Gott zugeschrieben, der allein Wunder thun kan und der zum Vortheil der Juden schon mehrere Wunderwercke gethan hatte, nicht etwan dem Josua oder den Priestern. Ja wenn das Wunderwerck nicht geschehen, und doch der Uebergang über den Jordan erfolgt wäre, so würde alles schlechterdings mit autem Gründen können in Zweifel gezogen werden. Schiffbrüchen und Pontons führten die Juden nicht, und haben sie auch nicht gekannt, wie hätten si denn einen mit vollen Ströminen fließenden nicht kleinen Fluß passiren können und zwar mit grossen Vieh. Ich glaube auch nicht, daß, wenn sie ohne einer wunderbaren Theilung des Wassers hätten übersetzen sollen, sie auf den Einfall Alexanders des Grossen bey dem Fluß Drus würden gerathen seyn, die leberne Schlauche mit Stroh oder andern leichten Sachen anzufüllen, und damit überzusetzen. Endlich so bänat auch diese Geschicht mit dem was die hebräische Schriftsteller von den Juden berichten ziemlich gut zusammen. Sie vermelden, daß die Juden in Egypten gemohnet, aber von dannen wären verjaget worden; daß sie hierauf in der Wüsten eine Zeitlang geitret, endlich aber nach Kanaan gekommen seyen. An einem Orte müssen dem zufolge die Juden in dieses Land eingebrochen seyn. Da nun kein Ort angegeben wird von den Hebrern, Josua hingegen berichtet, es sey über den Jordan geschehen, so ist man befugt, solches so lange als

wage

wahr anzunehmen, bis ein anderer Ort, mit Bestand der Wahrheit, wird angegeben werden können, welches aber nie geschehen wird. Daß die Zurückung unter der Ausübung Josua geschehen sey, gestehen die ungeweihten Geschichtschreiber ebenfalls, und nennen ihn mit Bor und Zunamen Josua den Sohn Nave oder Nun, ob sie wohl ihn als einen Streifenrüber brandmarkten. Auf den marmornen Säulen, welche die Phönicien in Baalbekmen ausgerichtet hatten, dieß es: wir sind gestürzt vor Josua den Sohn Nave den Räuber. Diese und andere allgemeine Gründe haben alle Stärke die Gewisheit der Es nicht zu lehren.

§. VI. Es läßt sich die Gewisheit aber auch mit besondern Gründen erweislich machen. Dann die Gesicht ist so beschaffen, daß, wenn sie nicht wirklich geschehen, sondern nur bloß erdichtet wäre, man sie niemahls hätte glauben oder annehmen können. Um diese im Licht zu setzen und aug'n'd'entlich darzu thun, will ich annehmen: der Durchgang des durch ein Wunderwerk getheilten Jordans unter Anführung des Josua ist ein sinnreiches Gedichte / welches ein listiger Kopf erdacht und den Juden einzubringen hat / um sie entweder beherzt zu machen, oder ihnen hohe Gedanken beyzubringen / daß sie ein der Gottheit besonders angenehmes Volk seyen. Ich frage: war es möglich den Juden einzubilden, daß sie trockenes Fußs wären durch den Jordan gegangen oder ihre uralter Väter, wenn solches nicht wirklich geschehen wäre. Ich antworte: Nein. Dann hätte man denen Juden vergleichen erdichtetes Märlein aufzusetzen wollen, so müßte es geschehen seyn entweder bey dem Leben des Josua, als zu dessen Zeit sie diesen Vorfall zuerbringen, oder es müßte viel Jahr nach dem Tode Josua ein sinnreicher Betrieger aufgestanden seyn, der dieses Märlein erdacht und ausgeteilt hätte. In keinen von diesen beiden Fällen würde der Betrug Beyfall gefunden haben, oder als ein Wahrheit seyn geglaubt worden. Wäre zu der Zeit, da dieser Vorfall geschehen seyn soll, der Erfinder und Urheber des Gedichts aufgetreten, und hätte vorgegeben die Juden wären am 10. Tage des ersten Monats trockenes Fußs durch den Jordan gegangen, und zum immerwährenden Andenken dieser Geschehnisse 2. Steinen Denkmahle, eines im und das andere außer dem Jordan aufgerichtet worden: so würden alle die damahl lebende Juden alt und jung weder sprechen und gesagt haben: wir sind zwar uns des genannten Tages wohl bewußt, und haben uns an diesem oder jenem Orte besunden, wir wissen aber von dem vorgegebenen Durchgang nicht, und ist gänzlich unbekant, daß steinerne Denkmahle davon vorhanden seyen. Niemand würde so bis dahin von allen diesen Dingen die geringste Kenntnis gehabt haben. Stünde bey uns jemand auf, mit dem Worten wir hätten noch vor 3. Tagen jenseits des Rheins arphonet, den 18ten August aber dieses laufendes Jahres wären wir trockenes Fußs durch den Rhein gegangen und hierher gekommen, so würden wir ihn als einen wahnsinnigen betrachten. Sollten wir diesem Märlein glauben, so müßten unsere Sinne, alle unsere Empfindungen, unsere Erinnerungen von unsern Zustände plötzlich verändert, vermantelt und mit ganz andern Empfindungen und Gedanken erfüllt werden, unseres vorigen Zustandes würden wir ganz und gar vergessen und lebendige Bilder haben von lauter andern Dingen, als wir nie erfahren hätten. Dieses würde gewis ein weit größeres Wunderwerk erfordern, als den Lauff eines Fußes durch die Unmacht's Kraft zu hemmen. So wenig wir nun dergleichen könnten, eben so wenig hätten die Juden, welche zu Josua Zeiten lebten, glauben können, daß sie trockenes Fußs, durch den getheilten Jordan durchgesetzt hätten, wenn solches nicht wirklich geschehen wäre.

(Nachstens der Beschluß)

Ammendorf.

1. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Herr W. Luckermann, Kaufm. u. Fabric., hat von der Witt. Hasselock ein aufm Knippelmarkt päntlich gelegene Haus mit allem Recht und Gerechtigkeiten käuflich erkanden; wann er zu willens ist binnen 3 Wochen à dato, die Kaufgelder zu erlegen, so müssen dieselbe, so eine rechtliche Ansprache darauf haben, binnen solcher Frist entweder bey dem Herrn W. Luckermann oder der Obrigkeit hieselbst sich melden, sonst die Kaufgelder ausgehlet werden sollen.

Duisburg

Anhang

Num XXXV. Freustag den 28. Augusti 1759.

Zu dem Ditsburgischen Adressen- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Ditsburg.

Es wird hiemit näher bekant gemacht, das die unter der subhastation stehende Aukensche immobilair Stücke, als: 1) ein Haus in Kanten aufm Markte einerseits Boffen, anderseits Apothequern Schröder gelegen, taxiret auf 279 Rthlr 35 fl. 2) ein Kohlgarten zwischen der Meer und Ekevischen Pforte auf dem Langacker bey Kanten gelegen, zur Kantenschen Schlußeren Leibgewinn rührig, taxiret auf 100 Rthlr, worauf in primo termino gebotten 72 Rthlr. 3) Ein Kohlgarten vorm Ekevischen Thor einerseits Frau Bilansen, anderseits Erbgenahmen Exrats Garten gelegen, taxiret auf 25 Rthlr, worauf im ersten Termino licitiret 29 Rthlr. 4) Ein Garten zwischen dem Rhein- und Ekevischen Thor an der breiten Strasse einer Seite Sonck, anderseits Robbfeld gelegen, taxiret auf 50 Rthlr. 5) Ein Stück Bauland hinter der kurzen Hegge, taxiret auf 100 Rthlr. 6) zwey Mügend Land bey dem Melaten-Camp, einerseits Capituls Land, anderseits Wittibe Kempfen, taxiret auf 50 Rthlr. 7) Ein Mügend eben daselbst, einerseits Capituls Land, anderseits Erben Holland, taxiret auf 10 Rthlr. 8) Zwey Mügend aufm Reenschen Weg, einerseits Dams, anderseits dem grünen Weg, taxiret auf 25 Rthlr. 9) Vier Mügend am Heeseberg, taxiret auf 10 Rthlr. 10) Zwey Mügend hinter dem hiltzen Häusgen am Hochbruch, taxiret auf 50 Rthlr, den 10 Sept. zum andern mahl, und den 10 November a. c. zum dritten und letzten mahl öffentl. licitiret und dem meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Kanten im Landgericht den 1ten Augusti 1759.

H. Grusemann, Schlechtendall.

Auf ergangene Requisition des benachbarten löblichen Landgerichts zu Wesel, soll zum Behuf des Hofficalis Müller der halbe Wesselmanns Hof in Epselen in der Casseler Bauerenschaft känzlich gelegen, welcher auf 667 Rthlr 35 fl. ein deut. gerichtlich gewürdiget worden, in dreien Terminen, nemlich den 22 Augusti, 17 Octobris und 12 Decembris, allemahl Vorm. um 11 Uhr, auf hiltzer Landgerichts Stube denen meistbietenden verkaufet werden; können also dieselise, welche in diesem Verkauf Lust tragen, sich an Ort und Stelle zur bestimmten Zeit einfinden und ihren Vortheil suchen. Dinsladen im Landgericht den 7 Augusti 1759.
Berner.

Es ist der Herr Criminal-Rath und Bürgermeister Kayser zu Cleve vorhabens, sein in der grossen Strasse sub Num. 649. känzlich gelegenes, mit schönen Zimmern unten und oben versehenes, und zur Handlung sehr bequemes Haus, in Terminis den 25 Augusti und 1ten Septembris a. curr., auf der Stadtwaage öffentlich zu verkaufen; wer dazu Lust hat, soll sich so dann melden, und seinen Vortheil suchen.

Dem publico wird hiedurch näher bekant gemacht, das die in Behuf derer Creditoren unter der subhastation stehende Bickelsche immobilair Stücke, als: 1) das Haus in Somsbeck, taxiret auf 1174 Rthlr. 3 und ein halben fl., worauf in primo termino gebotten 600 Rthlr., 2) der Schaaffstall bey Somsbeck nebst denen dabey cultivirten Cämpen und den Essenkath, auch Buissen Land, taxiret auf 1038 Rthlr 38 fl., worauf in primo termino licitiret 1080 Rthlr, den 22 Octob. zum andern mahl in Kanten, und den 23 Januarii 1760, zum letzten mahl zu Somsbeck im Hirsch öffentlich anhangen, und salva ratificatione des hochl. Puppen Collegii, denen meistbietenden zugeschlagen werden solle. Kanten im Landgericht den 14 Augusti 1759.

Grusemann, Schlechtendall.

Ad instantiam derer Erben. Elber soll das von demselben an den verstorbenen Wesseler
das verkaufte Haus in Kanten auf der Scharstraße gelegen, welches nebst dem Hinterhaus
und Garten auf 711 Rthlr 16 st. gerichtlich taxirt worden, in Bedach des rüchständigen Kauf-
schilling in 3 Terminen, als 13 Augusti, 13 Octob. und 13 Decemb. a. c., allemahl auf dem
Rathhause, Nachm. um 3 Uhr, öffentlich licitiret, und in letztem Termine denen meistbietenden
zugechlagen werden; dieselige nun, so an denen Kaufschillingen eine gegründete Anzahlung
haben, müssen sich mit ihren Forderungen vor Ablauf des letztern Termins einfinden, sonst
deren Auszahlung gestellet, und dem Ankäufer die gerichtliche Auftrags erteilet werden soll.
Kanten im Landg. den 20 Jun. 1759.

Grufemann, Schlehtendall.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam der Erben Bogelsang pro obtinendo
judicato contra Derck an gen End der theil Lehn theils allodiale Bogelsangs Hof im Kirch-
Kerendond, so auf 1583 Rthlr taxirt worden, in 3 legalen Terminen den 13 Octob. und
13 Decemb. a. c., in Kanten, Nachm. um 3 Uhr, und den 14 Jun. a. f. in Kerendond bo-
nen meistbietenden öffentlich licitiret und verkauft werden soll; Kosttrager de können die Scher-
wörden und die speciale Care in der Landg. richts. Registratur vorher einsehen, auch in dem
Terminen vorlesen hören. Kanten im Landg. den 14 Augusti 1759

Auf den 30 dieses, Nachmittags um 2 Uhr, sollen am Rathhause zu Elbe, einige dem
gewesenen Garde Magazin Cecile zugehörige Effecten, bestehende in Kleidung, Leinwand und
andern Mobilien, öffentlich dem meistbietenden per modum auctionis, verkauft werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Behausung der Ewelenen Wender Eor, in Elbe
auf der Sathhausstraße gelegen, in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat, dem
meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; dieselige, welche dazu Lust haben, können sich
den 12 Augusti, 1ten und 15 Septembris a. curr., allemahl Nachmittags um 3 Uhr, auf
der Stadtwaage zu Elbe, einfinden. Elbe in Magistratu den 28 Julii 1759.

In primo Termine ist auf dieses Haus gebotten 300 Rthlr.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Behausung des Zimmermeisters Ostwind in Elbe
auf der Schwannenssträßgen gelegen, in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat,
dem meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; dieselige, welche dazu Lust haben, können sich
in Terminis den 1ten und 15ten sodann 29 Septembris curr. a., allemahl Nachmittags
um 3 Uhr, auf der Stadtwaage in Elbe einfinden. Elbe in Magistratu den 17ten Augusti
1759.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Geschwister Eor wissens sind, ein ihnen ge-
meinschaftlich inländiges, in Elbe oben am Stickensträßgen gelegenes Haus dem meistbietenden
den öffentlich in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat, zu verkaufen; dieselige, die
dazu Lust haben, können sich in Terminis den 8ten und 21ten Septemb., so dann 5ten Decemb.
curr. a., allemahl Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Elbe einfinden. Elbe
in Magistratu den 21 Augusti 1759.

Den 30 Augusti sollen tot Gelder op de Dammerstræe in 't Sterfhuys van Paul. Keilman
verkocht worden de geseede Goederen.

III. Sachen / so verkauft in Dnieburg.

Hermann Michels hat von der Wittibe Teschenmachers das auf der Betckstraf im Witten
der Weifrau Jempelforth und dem St Elisabethenbergs Kloster kätlich gelegene Wohnhaus mit
all seinem Zubehör, Recht und Gerechtigkeiten aus freyer Hand gekauft; wann er nun meh-
rentz binnen 6 Wochen a dato die Kaufgelder zu erlegen, so müssen dieselige, so eine rechtliche
Ansprache darauf haben, binnen solcher Frist entweder bey dem Ankäufer oder der Obrigkeit
dieselbst sich melden, sonst die Kaufgelder auszuzahlet werden.

V. Sachen / so verkauft ousserhalb Duitzburg.

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Rütt Hollans herrührenden Weide von denen Eheleuten J. Wins, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekant gemacht wird, damit dieselige, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich à dato über 9 Wochen mit ihren Forderungen und iustificatonis vorm Huth Offenbergischen Gericht melden, Gestalten effluxo termino, die Selber ausgezahlet, die Auftragt gegeben, und die Ausbleibende präcludiret werden sollen. Huth in iudicio den 10 Augusti 1759.

Der Herr Landrath Elsnerus hat laut vorgezeigten Contract, eine in Orieterbusch Besogene Weide, Brühlenschlag genannt, von der Wittiben van de Sande erkaufft, und hiesiges Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kauffschillings alle und jede, so einig Recht auf vorbezigte Weide zu formiren berechtiget zu seyn glauben, in certo präsigendo termino verabladen zu lassen, welchem Besuch auch deferiret, und werden mithin alle dieselige, so ein dinstlich Recht ex capite feudi oder ex quocunque alio iure daran zu machen, berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15 September a. c., mit ihren iustificatonis solcherhalb sich hieselbst stiren, oder zu gewärtigen haben sollen, daß sie nach Ablauf des letztern Termin damit präcludiret, die Selber ausgezahlet, und die Weide auf des Herrn Käuffers Rahmen ins Grund- und Hypothequenbuch überschrieben werden sollen. Nees in iud. den 14 Julii 1759.

Es hat der Fabricant Meister Joh. Peter Klincmann von dem Bürgermeister Schleiffert in der Freyheit Wetter auf Melkenamp zwischen Diericken und Conrad Diergarten gelehene drei und sechzig Gartenstücke vor ein gewisses Stück Geld, erblich anerkaufft, und soll der Rest des Kauffschillings den 15 Sept. a. c. ausgezahlet werden; wer daran Anspruch oder gerechte Forderung hat, kan sich gehörigen Orts melden.

Nachdem der Herr Prof. Velingius im Herzogenbusch seinen bey Eleve vorm Brückthor aufm Ausschlag gelegenen Garten samt darinnen befindlichem Wohnhaus, an den Gärtner des Obristen Freyherrn von Spaen, Pieter Caspers, freywillig für ein freyes Erb verkauft, die letztere Halbscheid des Kauffschillings auch auf den 16 Septemb. a. c., dafür ausgezahlet werden solle; so wird solches hiedurch nicht nur allein bekant gemacht, sondern alle, so an obged. Erb einig Recht oder Ansprache, ex quocunque capite es auch seyn mochte, zu haben vermeinen, hiebey ersuchet, um sich damit ante dictum terminum bey ged. Ankäufer P. Caspers in Eleve zu melden, oder sonst zu gewärtigen, daß die Selber ausgezahlet, und dieser samt Wohnhaus auf des Ankäufer Rahmen ins Grund- und Hypothequenbuch bey dem Magistrat zu Eleve, eingetragen werden solle.

Heer Johann Willemsen binnen Emmerick, heeft van Hend. La Ros en desselvs grootjaerige Kinderen gekocht zeekere naect hem in de Steenstract gelegene behuyfinge, en is van intentie den halven kooppenink in Septemb., en den restand den 1 Novemb. a. curr. te betaelen; weshalven die geene, zoo daerop Aensprack hebben, zich voor uytstellinge der koopgelder te melden believen mogen.

Der Kauf- und Handelsmann, Herr Röchholz hat von der Frau Wittiben wehl. Herrn Gerichtschreibers Ripp als Cramerin das so genannte Friesenhaus, oder im Stern in der Stadt Bochum künftlich belegen, und mit Num. 218 marquiret, vor eine nahmhafte Summe erblich anerkaufft, und ist willens binnen 6 Wochen die Kaufgelder abzuführen; weshalven alle und jede, so an dem anerkaufften Hause irrend eine Defüanis oder Forderung, ex quocunque capite es immer seye, zu haben vermeinen, von Obrists wegen vorgeladen seyn solle, währenden solcken 6 Wochen bey dem Stadtgericht zu Bochum deshalb Schein und Beweis anzubringen. Gestalten denenselbed dann den 4 October pro finali & ultimo termino sub praesudicio präclusionis & perpetui silentii bestimmet seyn soll. Bochum im Stadtgericht den 20ten Augusti 1759.

sie bitten ihre Nachkommlinge, sie mögen gelebt haben, entweder bald oder sehr lange nach
 den Zeiten Josua ein solch erdichtetes Mahlein glauben können. Ein so reichlicher und ge-
 schickter Kopf kan zwar eine Romanenmäßige Geschichte so fürchtig und schenkbar annehmen,
 daß der Sachen und alten Geschichte nicht geringe und zurichende sündige Menschen, ein solches
 von erdichteten Geschichten zusammen gesetztes Gemebe, als eine gewisse Wahrheit annehmen.
 Es kan dieses geschehen, wann die vorgegebene Geschichte von einem weit ertlegenen Volke
 der allerältesten Zeiten, von welchem wenige Nachrichten übrig sind, handelt: wann dasselbe
 so man etwan durch eine alte Uebersetzung von solchem Volke in Erfahrung gebracht wurde,
 lich und ganz unvermerkt in die Geschichte mit eingeflochten wird: wann derselben Verfasser
 die Regeln des wahrscheinlichen sorgfältig beobachtet, die alte einfältige Sitten, Gewohn-
 heiten, Gesetze und Lebens, Arten mit den spätern und neuern nicht verwechselt, und man
 er den Stoff seiner Beschreibungen von Ländern, Reichen, Städten und Dörfern nicht aus
 der jüngern Erdbeschreibungen entlehnet, sondern so viel seyn kan, den Fußstapfen der Alten
 folget. Hat ein solcher Schriftsteller überdem wegen seiner Erkänntniß und Selabrität von
 dieser Volke eine gute Achtung und ein gewisses Ansehen vor sich, so kan es um so leichter
 geschehen, daß er seinen Roman als eine wahre Geschichte an den Mann bringet. Man
 weiß, wie im 15. Jahrhundert JOHANNE SANNIUS VITERBIENSIS, welcher nicht ohne
 IMPOSTOR VITERBIENSIS genannt wird, die gelehrte Welt eine geraume Zeit mit un-
 geschickenen und von ihm selbst erdichteten Schriften von Megasthenes / Berossus / Me-
 metus und andern geäffet hat. Allein dieses laßt sich auf die Geschichte wovon wir han-
 deln gar nicht überdringen. Es ist hier nicht die Rede von einem unbekanntem weit entleg-
 nen Volke, sondern von einem solchen von welchem man mehrere Nachricht hat, als von ei-
 nem andern des arauen Alterthums. Die Geschichte selbst fällt nicht weder in die Trümpfe
 noch in die eigentlich fabelhafte Zeiten, sondern steigt in dieselbige, von welchen fast niemand
 die Weltgeschichte bey den auswärtigen Schriftstellern angefangen werden, nemlich sie
 sich zu als Cadmus, der vermuthlich mit andern Phöniciern aus Canaan war vertrieben wor-
 den, nach Griechenland kam, etwan 200, oder 250 Jahr vor der Ankunft der Argonauten
 in Colchis, und der anderer Griechen vor Troja. Man konnte also anugsame Nachrichten
 haben, und war jedestahl im Stande, eine vorgegebene Geschichte zu prüfen.

§. VII. Um näher zur Sache zu kommen, will ich diese und andere Betrachtungen kop-
 feits setzen, und kürzlich in Erwägung ziehen, was wahrheitlicher Vermuthung nach ge-
 schehen seyn würde, wann von vordesehr in spätern Jahren jemand mit einer Nachricht von einem
 erdichteten Durchgang durch den Jordan aufgetreten wäre. Sonder allem Zweifel müßte
 vernünftige Menschen, so wohl den Urheber als die Geschichte nicht weniger die ebenliche
 Denkwahle, welche wegen dieser Geschichte angeführt werden, von allen Seiten genau und
 scharf betrachtet haben. Wäre der Verfasser nicht bekannt, und hätte er sich nicht selbst
 gegeben, so würde dieses schon genug seyn, wenige Achtung für seine Nachricht zu haben.
 dann in historischen Nachrichten von verstorbenen Dingen, kommt das meiste auf das
 Speen dessen an, welcher sie berichtet: in dogmatischen, philosophischen, mathematischen und
 andern Sachen hingegen ist nicht nöthig, daß man den Schriftsteller kenne, hier kommt es
 die Sachen selbst und deren Beweisthümer an, nicht oder auf Zeugnisse. Wäre aber ein solcher
 nach seinem Stande, Nahmen, Selabrität und Gewürthe Gaben bekannt, so würde man durch
 schon in den Stand gesetzt ein begründetes Urtheil über die von ihm verfertigte Geschichte
 zu fällen. Überträtte er i. E. in der Geschichte, Kunde nicht alle andere, hätte er verhalten
 nicht vorzüglich seinen Fleiß und Bemühen gewidmet gehabt, könnte er sein Vorgehen
 gar keinen Urkunden erhärten, so würde er hierdurch allen Glauben verlihren, und jedermann
 würde ihm die Frage vorlegen: Woher hast du die Nachricht? Es haben unter uns von jeher
 Liebhabere der alten Geschichte gelebet, welche mit unverdrossenem Fleiße alle Denkwahle und
 Uebersetzungen unter sich het haben, keiner unter allen aber hat von einem wunderbaren Durch-
 gang durch den Jordan etwas in Erfahrung gebracht: durch was für einen Weeg ist die
 bisher verschwiegene historische Geheimniß nach so vielen Jahren bekannt worden? Hier wird

K. Wespionck

Dienstag den 4 Septemb. 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XXXVI.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Eiesischen, Geldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Art er suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen , neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von ang-
kommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Vom Durchgang der Kinder Israel durch den
Jordan.

Fortsetzung und Beschluß.

4. VII. So wenig die in Josua Zeiten lebende Israeliten hätten glauben können , daß sie
trockenes Fußs durch den Jordan gegangen wären , wenn solches nicht eine
offenbare , und durch allgemeine Erfahrung bekannte Wahrheit gewesen wäre ; Eben so we-
nig

treten. Wer ihn als *erzichtet* annimmt, dem lieget ob einen gültigen Beweis zu führen, und da es *RES FACTI* wäre, so müste der Beweis aus der jüdischen *Geschicht* hergeleitet und angezeiget werden, von wem, zu welcher Zeit, (und aus was für Absichten man einen solchen Vorfall erfunden? Wie er anfänglich aufgenommen und was kluge und der *Geschicht* verdächtige davon für ein Urtheil gefaßt haben. Dann, es ist nicht genug nur ein *Geschrey* zu erheben: dies oder jenes ist *erzichtet*, wie fast ungemein von denen *Geschicht*, welchen auch noch in der heiligen *Schrift* siehet verdammt ist, und die andern *Schriften* mehrere *Beweise* widerfahren lassen, welche sich nicht von hundertsten Theil so gewis sind, und fast durchgehend nur ein *MAHN SAGE*, oder eine geringe *AUCTORITÄT* vor sich haben. Es muß ein gültiger Beweis, der die *Probe* aushält, geführt werden, welchen man nie wird unfähig machen können. Man darf nur die jüdische *Geschicht* kurz durchgehen, so wird man gar bald sehen. Zu *David's* Zeiten, welcher etwa 300 Jahr nach dieser *Geschicht* gelebt, war es eine bekannte und durchgehends geglaubte *Wahrheit*, daß ein *Wunderwerk* bey dem *Wasseren* des *Jordans* sich zugetragen habe. Dann im 114. *Psalm* v. 8. 9. redet er davon als von einer *Sache*, welche jedermann eben so bekannt war, als der *Durchgang* durch's *rothe Meer*. Es muß also *David* völlige *Ueberzeugung* von der *Wahrheit* gehabt haben und nicht mit ihm, und dieses muß größeren *Eindruck* machen, als wann jemand heut zu Tage *erzählen* und diese *Geschicht* in *Zweifel* ziehen wolte. Zu *David's* Zeiten und kurz vorher hätte also diese *Geschicht* nicht können *erzichtet* werden, man müste also sagen, daß es zur *Zeit* der *Richter* geschehen, allein je höher man hinauf steigt je näher kommt man den *Zeiten* des *Mose*, von welchen bereits oben erinnert worden, daß niemand einen *Wunder* vollen *Durchgang* durch den *Jordan* habe glauben können, wann er nicht *wirklich* geschehen wäre. Und man hätte dann endlich eine *erzichtete* *Geschicht*, daß ich dieses zu leicht noch anführe in die *heiligen Bücher* kommen können, von welchen man weiß, daß sie in dem *allerheiligsten* vor der *Hand* des *Herrn* unter andern auch daraus *ausbehalten* worden, damit sie nicht *verfälscht*, *verändert* und mit *Erzichtigungen* und *falschen* *Zusätzen* *verunehret* würden.

Ammendorf.

I. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Duisburg.

Es wird hiemit näher bekant gemacht, daß die unter der *Subhastation* stehende *Wesende* *Immobilair* Stücke, als: 1) ein *Haus* in *Kanten* aufm *Markte* einerseits *Bossen*, andererseits *Hypothequern* *Schrober* gelegen, taxiret auf 279 *Rthlr* 25 *fl.* 2) ein *Kohlgarten* zwischen dem *Meer* und *Elevischen* *Worte* auf dem *Langacker* bey *Kanten* gelegen, zur *Kantenschen* *Erbscherey* *Leidgewinn* rührit, taxiret auf 100 *Rthlr*, worauf in primo termino geborren 71 *Wick*. 3) Ein *Kohlgarten* vorn *Elevischen* *Thor* einerseits *Frau* *Wilmisen*, andererseits *Erbscherey* *Wort* *Waprats* *Garten* gelegen, taxiret auf 25 *Rthlr*, worauf im ersten *Termino* licitiret 20 *Wick*. 4) Ein *Garten* zwischen dem *Rhein* und *Elevischen* *Thor* an der *breiten* *Strasse* einerseits *Fond*, andererseits *Dabbefeld* gelegen, taxiret auf 50 *Rthlr*. 5) Ein *Stück* *Walden* hinter der *kurzen* *Hege*, taxiret auf 100 *Rthlr*. 6) *Wey* *Wügend* *Land* bey dem *Walden* *Camp*, einerseits *Capitul's* *Land*, andererseits *Erben* *Holland*, taxiret auf 10 *Rthlr*. 7) Ein *Wügend* eben daselbst, einerseits *Capitul's* *Land*, andererseits *Erben* *Holland*, taxiret auf 10 *Rthlr*. 8) *Zwey* *Wügend* aufm *Beenschen* *Weg*, einerseits *Dam's*, andererseits dem *erwähnten* *Weg*, taxiret auf 25 *Rthlr*. 9) *Drey* *Wügend* am *Heeseberg*, taxiret auf 10 *Rthlr*. 10) *Zwey* *Wügend* hinter dem *heiligen* *Häusgen* om *Hochedruch*, taxiret auf 50 *Rthlr*, den 10 *Sept.* zum andern mahl, und den 10 *Novembris* a. c. zum dritten und letzten mahl öffentlich licitiret und dem *meistbietenden* zugeschlagen werden sollen. *Kanten* im *Landgericht* den 10 *Augusti* 1759.

H. Grusemann, Schlehtendall.

Anhang

also der Erfinder mit seinem Währgen schon verrathen, und kein verständig urtheilender würde ihm Glauben geben.

§. IX. Die Geschicht selbst würde den Erfinder noch mehr und leichter verrathen. Im vorbergehenden habe ich gemessen, daß die Theilung des Jordans, so wie sie ist beschrieben worden, ohne einem wahren Wunderwerke nicht habe geschehen können. Soll man Wunderwerke glauben, so müssen Zeugnisse nicht von einem, sondern von mehreren glaubwürdigen Augenzeugen vorhanden seyn, besonders, wann von einer öffentlichen Geschicht, welche viel 1000 gesehen und erlebt haben sollen, die Rede ist. Wunderwerke, welche in öffentl. Geschichte eingeflochten werden, und nur von einem oder dem andern viel Jahr hernach erst ans Licht gebracht worden, nachdem die Sachen vorlängst geschehen sind, sind jedesmahl überaus verdächtig. Weil nun oben auf eine Zeitlang angenommen worden, daß der Erfinder dieser Geschicht erst eine geraume Zeit nach Josua gelebt habe, so konnte er sich um seinen Geschichte einen Anstrich zu geben, auf sein einiges glaubwürdiges Zeugniß beruffen. Hierdurch wäre der Betrug aufs neue entdeckt. Hätte ein solcher, wiewohl mehrmahlen von Windmachern geschicket, sich auf das allgemeine Zeugniß der damahls lebenden, welchen aber jetzt der Mund mit Staub und Erden geschlossen war, beruffen wollen, so wäre gleich die Frage wieder da gewesen, woher er wisse, daß alle und jede dieses bezeuget hätten. Die Antwort hätte keine andere seyn können, wosern sich der Verfasser nicht auf Eingebungen und Traume hätte beruffen wollen, es sey von einem Geschlecht auf das andere mündlich fortgepflanget worden. Da aber niemand von dergleichen Ueberlieferung bis dahin etwas wüßte, so habe ein jeder die Falschheit der vorgegebenen Geschicht so gleich.

§. X. Die zwey steinerne Denkmahle, deren eines im Jordan aufgerichtet war, an eben dem Ort wo die Priester, welche die Lade des Herrn trugen, mit ihren Füßen gestanden hatten, das andere am Ufer dieses Flusses, geben einen neuen Grund an die Hand, von der Gewisheit dieser Geschicht, und daß sie in den spätern Zeiten nicht habe können erdichtet werden. Von diesen zweyen Denkmahlen ab Josua den Befehl v. 21. u. f. Wann eure Binder bernachmahls bre Väter fragen werden / was sollen diese Steine? so sollt ihr ihnen kund thun und sagen: Irrael ging trocken durch den Jordan / u. s. f. Ist nun der Durchgaang durch den Jordan, so wie er beschrieben wird, ein sinnreiches Geschicht, eines listigen und klugen Kopfes der folgenden Zeiten, so hatte bis dahin kein einiger Irraelit ein Wort gehört, daß am Jordan zwey steinerne Denkmahle stünden, niemand hatte von seinem Vater in den Kinder Jahren vernommen, daß Irrael trockenens Fußes hindurch gegangen sey. Eben deswegen wurden alle Irraeliten, welche zu der Zeit lebten denn Erfinder gerade ins Angesicht widersprochen und sein Vorgeben als grundfalsch und lügenhaft verworffen haben; dann da die Stützen des Beweises die zwey steinerne Denkmahle und der väterliche Unterricht, worauf der Erfinder sich beruffen hatte offenbar falich waren, so mußte auch das ganze Vorgeben ungegründet seyn. Man könnte aber einwenden, daß zwey steinerne Ueberbleibsele des Alterthums von ohngefähr am Jordan gestanden hätten, von welchen aber der Erfinder der Geschicht diese Auslegung gemacht hätte, daß sie zum innertwährenden Gedächniß dieses Vorfalles da stünden. Aber auch dieser kleine Behülf, konnte nicht machen, daß die Irraeliten die Geschicht als wahr angenommen hätten, wann sie es nicht gewesen wäre. Sieht, daß niemand gemußt hätte, was die Steinhäusen bedeuteten, welches doch schwerlich zu glauben, dann diese waren die ältesten historischen und zum allgemeinen Unterricht aufgesetzte Bücher, wovon die vorübergehende einander die Auslegungen machten: so fehlet ja das vornehmste, daß die Väter ihren Kinder von Geschlecht zu Geschlecht hierüber den nöthigen Unterricht gegeben hätten. Hiervon hätte ja niemand das geringste gewußt.

§. XI. Diese Beweisgründe haben alle zuverlässige Stärke, und versichern uns, daß ein solcher Durchgaang durch einen Fluß nicht habe mit welchem glücklichen Erfolg können erdichtet werden, daß man ihn als wahr angenommen hätte. Man kan aber den Beweis noch höher treiben

IV. Sachen / so verkauft wasserhalb Duisburg.

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Rütz Hollans herrührenden Weyde von denen Coleuten J. Wirs. künlich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekant gemacht wird, damit dieselte, so einige Ansprach darauf zu formiren berechtiget, sich à dato über 9 Wochen mit ihren Forderungen und justificatoris voran Huis Offenbarischen Gericht melden, Gestalten *estimo termino*, die Gelder ausgezahlt, die Auftrag gegeben, und die Ausbleibende präcludiret werden sollen. Huth in *judicio* den 10 Augusti 1759.

Es haben die Erben Cajals die ihnen zuständige vier kleine Morgen Bauland, so bey der Stadt Sonst E in dem so genannten Dassenahl gelegen, an den Bürger und Müller Stephan Ermer, aus der Hand verkauft; dieselte, so einige Ansprach darauf zu machen berechtiget, müssen sich à dato über 3 Wochen, beym Ankäufer hinnen Sonst E melden, gestaltensach Ablauf solcher Zeit die Gelder ausgezahlt werden sollen.

Der Kauf- und Handelsmann, Herr Rodbold hat von der Frau Wittiben wepl. Herr Gerichtsreibers Kopp als Signerin das so genannte Friesenhaus, oder im Stern in der Stadt Bochum künlich gelegen, und mit Num. 218 *ma*quiret, vor eine namhafte Summe erkauft, und ist willens binnen 6 Wochen die Kaufgelder abzuführen; weshalben alle und jede, so an dem anerkausten Hause traend eine Befugnis oder Forderung, *ex quocunque capite* es immer seye, zu haben vermeinen, von Obrtseits wegen vorgeladen seyn sollen, währenden solchen 6 Wochen bey dem Stadtgericht zu Bochum deshalb Schein und Verweis einzubringen, Gestalten demselbed dazu den 4 October *pro finis & ultimo termino sub praesentio* *praelusionis & perpetui silentii* bestimmt seyn soll. Bochum im Stadtgericht den 20ten Augusti 1759.

H. N. D. Erolmann.

Der Herr Landrath Elserus hat laut vorerzetzten Contract, eine in Stierendick gelegene Weyde, Brühlenschlag genannt, von der Wittiben van de Sande erkauft, und dieselbe Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kaufschillings alle und jede, so einig Recht auf vordesagte Weyde zu formiren berechtiget zu seyn glauben, in certo *praesentio* termino abzuladen zu lassen, welchem Besuch auch deferiret, und werden mithin alle dieselte, so ein dinalich Recht *ex capite feudi* oder *ex quocunque alio jure* daran zu machen, berechtigt, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten, und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15 September a. c. mit ihren justificatoris solcherhalb sich dieselbst stiren, oder zu gewärtigen haben sollen, daß sie nach Ablauf des letztern Termins damit präcludiret, die Gelder ausgezahlt, und die Weyde auf des Herrn Käuffers Nahmen ins Grund- und Hypothequenduch überstrichen werden sollen. Rees in *jud.* den 14 Julii 1759.

V. Cuncto Creditum aufferhalb Duisburg.

Es sollen den 28 m. *curr.* Augusti des Herrn Pastoris Stevens seel. hinterlassene erlöste Mobilien in usum *Creditorum* gerichtl. verkauft werden; dieselte, so an demselben etwas zu fordern haben, werden hiedurch citiret, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen und *interim* in dem letzten Termin den 28 September c. a., bey diesem Calcarschen Gericht *sub poena perpetui silentii* zu justificiren.

Da die Frau Wittibe Johann Ter Schmitzen in Speßen, sich mit ihren Kindern auf einander zu setzen und ihre Creditores zu beschwigen suchet, auch des Endes ihre mehreste Mobilien bereits freywillig doch gerichtl. verkauft hat; so werden alle und jede, so an ged. Wittibe, *ex quocunque capite* es auch seyn mögte, einige gegründete Forderung zu haben vermeinen, hiedurch *sub praesentio* abgeladen, um ihre habende Forderung bey diesem Landgericht cum suis justificatoris einzubringen, mit gedachter Wittiben zu liquidiren und ihre Beschwigung oder Urtheil und Recht abzuwarten, die sich in solcher Zeit nicht melde; Creditores werden hernacher weiter nicht gehört, sondern präcludiret, und ihnen ein ewich stillschweigen auferleget werden. Signaturum Dinslaken im Landgericht den 20 Augusti 1759.

v. Berner.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 2 Viertel Stüber.

Anhang

Nam. XXXVI Dienstag den 4. September 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Duisburg.

Am Sonnabend den 1. September a. cur., Nachmittags um 4 Uhr, wird auf der Stadt Waage in Elbe, der zweyte Termin zum Verkauf des seel. Herrn Rath Lely sehr loceablen Wohnhauses alda, und am 15. September der dritte und letzte Termin zum Zuschlag abgehalten; welches denen Liebhabern zur fernern Nachricht dienet.

Men konigt en laet een jaer weeten als dat de Weduwe van Joannes van Bracht tot Oeyen, van intentie is, een de meestbiedende met de stokkenlag te verkopen schaepen, paerden, voortvaeringe ende andere moebelaeren op den 5. September 1759, morgens om 8 uuren te beginnen.

Diesjenige, welche an denen von der Ehefrau des Chirurgi Müllers mit Consens ihres Ehemanns, an die Ehefrau des Anton Prüsens hieselbst käuflich übertraagenen 5. Schilward Mueßgartens, welche vorm. Ulrich Thor zwischen Schulenburg und der der Verkäuferin Gärten künftlich gelegen, einigen Spruch oder Forderung haben mögten, we: den hie mit sub. praen. praclusionis abgeladen, um solche den 20. September a. c., mit untadelhaften documentis oder auf eine andere in Rechten vorgeschriebene Art zu justificiren; im niedrigen Fall zu gewärtigen, daß dieselbige ex. Maxo termino damit nicht weiter gehört werden sollen. Soest in judic. regio den 23. Augusti 1759.

Ad instantiam derer Erben. Elbner soll daß von denenelben an den verstorbenen Dissertor das verkaufte Haus in Fanten auf der Scharnstraße gelegen, welches nebst dem Hinterhanse und Garten auf 771 Rthlr. 16 st. gerichtlich taxiret worden, in Behuef des rückständigen Kaufschilling in 3 Terminen, als 13. Augusti, 13. Octob. und 13. Decemb. a. c., ademahl auf dem Rathhause, Nachm. um 3 Uhr, öffentlich licitiret, und in letztem Termino denen meistbietenden zugeschlagen werden; dieselbige nun, so an denen Kaufgelbern eine gegründete Ansprach haben, müssen sich mit ihren Forderungen vor Ablauf des letztern Termins einfinden, sonst deren Anszahlung gestellet, und dem Ankäufer die gerichtliche Aufstrag erteilet werden solle. Fanten im Landg. den 20. Jun. 1759.

Es wird hie mit bekant gemacht, daß ad instantiam der Erben Bogelsang pro obinendo judicato contra Derck an gen End der theil Lehn theils allodiale Bogelsangs. Hof im Amte Kervendonck, so auf 1583 Rthlr. taxiret worden, in 3 legalen Terminen den 13. Octob. und 13. Decemb. a. c., in Fanten, Nachm. um 3 Uhr, und den 14. Jan. a. f. in Kervendonck denen meistbietenden öffentlich licitiret und verkauft werden soll; Auftragende können die Vorwarden und die speciale Taxe in der Landgerichts, Registratur vorhero einsehen, auch in dem Terminen vorlesen hören. Fanten im Landg. den 14. Augusti 1759.

Dem publico wird hie durch näher bekant gemacht, daß die in Behuef derer Creditoren un: ter der substation stehende Bickelsche immobilair Stücke, als: 1) das Haus in Sonsbeck, taxiret auf 1174 Rthlr. 3 und ein halben st., worauf in primo termino gebotten 600 Rthlr. 2) der Schaaffstall bey Sonsbeck nebst denen dabey cultivirten Lämpen und den Esenkath, auch Buisen Land, taxiret auf 1038 Rthlr. 38 st., worauf in primo termino licitiret 1080 Rthlr. den 22. Octob. zum andern mahl in Fanten, und den 23. Januarii 1760, zum letzten mahl zu Sonsbeck im Hirsch öffentlich anhangen, und salva ratificatione des hochl. Pupillen-Collegii, denen meistbietenden zugeschlagen werden solle. Fanten im Landgericht den 14. Augusti 1759.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Johann Rieger hat von Wilhelm in den Dörnen, ein auf der Ruhstraf neben dem seini: gen, gelegene Wohnhaus aus der Hand gekauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen gehörigen Orts melden.

num gemelbeten Lectiones, so weit es sein hohes Alter verstatet / besorgen lassen / auch mit Rath und Anweisung einem jeden nach Vermögen zu thun / geneigt seyn.

Pet. Janssen / der Heil. Schrift Doctor, der Gottesgelehrtheit / wie auch der Kirchen-Geschichten / ordentlicher Lehrer / und der Universität vermacht. Rector, wird unter göttl. Beystände in seinen öffentl. Vorlesungen die neuesten Kirchen-Geschichten vortragen. In den besondern Lehrstunden wird er von X. bis XI. Uhr die Gottesgelahrtheit / nach dem Mittage von 11. bis 12. die Kirchen-Geschichten des Alten Testaments erklären / anbey auf fernere Begehren Unterweisungen in der Hebräischen Sprache geben / und sonst in öffentlichen so wohl als besondern Disputir- und andern / zu seinem Amte gehörigen Übungen der Studirenden Jugend gern willfahren.

D. Philipp Jakob Ammendorff öffentl. Lehrer der Gottesgelahrtheit / wird unter göttl. Beystände zum ordentlichen und erbaulichen Predigen öffentl. Unterricht geben. In seinen besondern Anweisungen wird er die geoffenbahrte Gottesgelahrtheit / wie auch die ältere Geschichte der Kirche Jesu Christi erläutern. Die Einleitung in die Religions-Streitigkeiten wird er fortsetzen und das noch rückständige erklären; auch wird er in Disputiren / respondiren / im predigen und andern nützlichen Beschäftigungen den Fleiß seiner Zuhörer zu unterhalten trachten.

IN FACULTATE JURIDICA.

D. G. L. von Eichmann ist Willens mit Gottes Hülfe und Beystand 1) das Natur- und Völker-Recht. 2) die Institutionen / und 3) Pandecten / auch 4) das Lehrecht nach Anleitung der Lehrbücher des Herrn Saccens und Serys vorzutragen. Den Anfang gedacht er den ersten des Weinmonaths zu machen.

Friedrich Gottfrid Schlegrendal derer Rechten Doctor und P. O. wird in seinen öffentlichen Vorlesungen die Geschichte des Rechts zu erklären anfangen; sonst aber gewöhnlicher Massen die Institutionen / Pandecten und das Recht der Natur / danbst auch das Canonische nicht weniger das Teutsche Staats-Recht erläutern.

IN FACULTATE MEDICA.

Christian Arend Scherer / Medicinæ Doct. und Professor public. ord. anstatt der medicinischen Facultät Decaus, wird unter Gottes Seegen und Beystand nach geendigten Ferien in den öffentlichen Lehrstunden die Anfangs-Gründe der Hebammen-Kunst erklären. In den Privat-Lectionen wird er die Anatomie und Chirurgie, auch andere zu seinem Amte gehörige Lehrsachen vortragen / und sich so viel als möglich / nach dem Verlangen seiner Zuhörer richten.

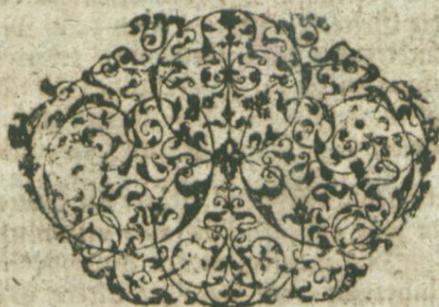
P. R. Wessowich

Dienstag den 11 Septemb. 1759.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXXVII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elexischen, Selbrischen, Meurs und Märkischen
auch anliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Worans zu sehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von ang. foms
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wöchents
liche Korn- Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Verzeichniß der Herbst- und Winter- Arbeit auf der Universitäts-
zu Duisburg.

IN FACULTATE THEOLOGICA.

Johannes von Hamm / der heiligen Schrift Doctor, derselben wie auch
der Morgenländischen Sprachen Prof. ord., und zugleich der Academie
Bibliothecarius, wird die unter beyden Facultäten im Elcncho Lectio-
num

gen Theilen der Weltweisheit / der studirenden Jugend mit gründlichen An-
terrichte / kreusförmig an die Hand zu gehen / nicht erwangelen.

J. A. Melchior / Phil. Doct. & Profess. ordinar. wird / wie gewöhnlich die
Geometriam planam & solidam, Trigonometriam, und Natur-Lehre; auch
wenn es seine Zuhörer verlangen / andere zu seiner Profession gehörige Wis-
sensschaften erklären.

LECTIONES EXTRAORDINARIAE.

Johannes Antonius de Blecourt / Medicinæ Doctör & Professor extraordi-
narius, wird in seinen öffentlichen Vorlesungen Methodum medendi erklä-
ren / und in seinen Privat-Redungen Praxin medicam, nach Anleitun-
gerer Aphorismorum de cognoscendis & curandis morbis des weltberühm-
ten Herrn Boerhaave erklären; wird sich übrigens bekeiffigen einem jeden ge-
ziemende Dienste zu erweisen.

1. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Duisburg.

Herr de Häger aus Utrecht ist vorhabens folgende Parceelen freywillig noch
öffentlich zu verkauffen / als: 1) ein Stück Bauland im Materbornschen Felde
gelegen / welches einer Rudolff Berndsen in Pacht gehabt. 2) ein Stück Bau-
land am weissen Stein / gleichfalls im Materbornschen Felde gelegen / und der
Fuhrmann Staven in Pacht hat. 3) ein Stück Bauland im Mühlensfelde ge-
legen / welches Wessel Warmann in Pacht hat. 4) einen Kohlgarten in der He-
gelegen / welchen Goswin Coster in Pacht hat. 5) eine Weyde an der Spre / die
Schwanen-Weyde genannt / welche Gronewaldt in Pacht hat. Diese Parceelen
sollen Samstags den 15 September in Liebe auf der Stadtwaage angehangen und
14 Tage hernach den 29 September zugeschlagen werden; Liebhaber können sich
in Terminis einfinden / auch die Verwarden vorher bey Monstr. Eicholt einsehen.

De Erfgenamen van wylen Joh. van Vossen syn voorneemens vrywillig-
dog by sittende Gericht te verkopen haer huys tot alle negringe en hantecrin-
g: bequæm, gelegen in de Vrouwenstræct tot Goch, genaemt den Stockwag
Liefhebbers zich daertoe vindende, können sich den 15 September a. c. akker
in de 3 Cronen laeten vinden, als wanner het selve voor de eerste maal aen het
perck sal gebracht en 14 daegen daernaer, synde den 29 dito, by uytbranden
der keerse den toeslag gegeeven worden; En soo zich jemand mogt vinden,
om in die tullen tydt het selve uyt de hand te coopen, kan zich by de Erfgen-
voorss. melden, en syn profyt soeken.

Es sollen auf dem Hause Kettinghausen / Amts Hamm / Kirchspiels Beemden
den 26 September a. c. und in folgenden Tagen / einige Mobilien und Beständen
denen meistbietenden verkauft / und gegen baare Bezahlung so fort überliefert
werden.

Anhang

Johann Gottlob Leidenfrost / der Arzney · Gelahrtheit öffentlicher Lehrer / und Mitglied der Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin / wird unter Gutes Beystand die Physiologie / welche schon im vorigen halben Jahr angefangen worden / nach Anleitung des seligen Boerhaave ausführen; auch die Lehre von den einfachen Arzney · Mitteln / oder *materia medica*, so gleichfalls bereits angefangen worden / nach der Ordnung Paul Hermanns abhandeln; die Pathologie wird er nach dem kurzen Lehrbuch des seligen Boerhaave wieder von neuem zu lehren anfangen / und dasjenige was in bemeldtem Lehrbuch ausgelassen / allenthalben hinzufügen / und nach Endigung der Pathologie auch noch die Semiologie anfangen; Er hat noch kürglich die Practische Anleitungen mit denen ältern Auditoribus geendigt / ist aber doch geneigt / wenn sich einige Anzahl finden sollte / auch diese wieder anzufangen. Chymische Anweisung durch wärcliche Erfahrungen zu geben verspricht er in so fern die göttliche Vorsehung uns die nöthige Ruhe schencken wird. Durch disputiren aber verhoffet er / wie bißher / also auch künftig so wol auf öffentlichem Catheder / als in Privat · Übungen die Aufmerksamkeit seiner Herren Zuhörer zu ermuntern.

IN FACULTATE PHILOSOPHICA.

Johann Hildebrand Wichof / der Geschichten / Beredsamkeit und Griechischen Literatur ordentlicher Lehrer / wird mit dem Anfang des Herbst seine gewöhnliche Herbst · und Winter · Arbeit wieder aufs neue beginnen; und zwar die allgemeine so wohl kirchliche als politische Weltgeschichte von Erschaffung der Welt selber anheben / auch die Reichsgeschichte der Miltlern und Neuern Zeiten über den kurzen Begriff der Reichshistorie des Herrn Hofraths Schmausen den Liebhabern gründlich erklären. Auch wird er nicht ermangeten die nöthige Auführung zu der Beredsamkeit / so in gebundener als ungebundener Rede / zu den Römischen Alterthümern / und deren Wissenschaft wie auch zu der Philologie und Griechischen Literatur / nach Anweisung des vor kurzer Zeit gedruckten Elenchi, pflichtmäßig zu geben. In den öffentlichen Vorlesungen aber wird er allerhand merkwürdige Fragen aus jeden Theilen der Geschichte / der Römischen und Griechischen Philologie / der Alterthümer / und anderer dergleichen so wohl höchst · nöthigen als anmätzigem Wissenschaften zu erörtern sich angelegen seyn lassen / wezu der Höchste mit und uns allen nebst Gesundheit seinen Segen und den Genuß des edlen bald wieder hergestellten Friedens gnädig verleyhen wolle!

Job. Jacobus Schilling / Phil. Doctor & Professor ordinarius, der Königl. Preussischen Academie der Wissenschaften Mitglied / wird mit dem Anfang des Octobers / seine *Lectiones publicas & privatas* über die Natur · Wissenschaft / die Vernunft · Lehre / Metaphysik und Mathematik / unter Gutes Segen und Beystand / wiederum anfangen / wird auch sonst in allen übrigen

2 Decemb. a. e., Worm. Blocke 10, in Landgericht präfigiret, dabey auch die Herrn Erben de Eordin ad vicendum distrahi, hiedurch veranlasset werden. Beschl im Landgericht den 3ten Septemb. 1759
v. Stoßum, Siegfried, v. Weinum.

Es solle ein, dem ohnlängst verstorbenen Derck Eichtenberg zugehörige, zu Calcar in der Kesselftraß gelegene Haus samt Zubehör, mit einem vor dem Kesselfthor vorhandenen Roggengarten unterm 29 c. m., 3ten und 17 Octob. a. e., gerichtl. verkauft werden; dabey diejenige, so auf diese Parceelen ex quocunque capite etwas zu fordern haben, sich binnen sechs Wochen à dato dieses, oder den 17 Octobris bey dem Calcarschen Gericht sub poena perpetui silentii, zu melden, und ihre Forderung zu justificiren haben.

Zu Behuf deren Armen und übrigen Creditoren sollen der verstorbenen Eheleuten Jacoben Verbultsdonck Behausung in der Kesselftraß gelegen samt dem vorm Calcar. Thor befindlichen Garten, unterm 19 Novemb., 3ten und 17 Octob. a. e., gerichtl. Verkauf angehängt werden; diejenige, so auf diese Parceelen ex quocunque capite etwas zu fordern haben, müssen sich binnen 6 Wochen à dato dieses, oder den 17 Octobris bey dem Calcarschen Gericht sub poena perpetui silentii, melden, und ihre Forderung justificiren.

Es solle das zu Calcar in der Kesselftraß gelegene Waegshaus samt einem in der Pomeranthenbinnen den Stadt. Mauern vorhandenen Garten, in Termin den 19 Septemb., 3ten und 17 Octob. a. e. aufm Rathhause alhier publice verkauft werden; diejenige, so ex quocunque capite einige Ansprach daran zu haben vermeinen, können sich in Zeit von 6 Wochen und zwar den 17 Octobris bey diesem Gericht melden, und ihre Forderung justificiren, sonstigen gemächtigten, daß sie mit ihren prætensionen abgewiesen und ein ewiges stillschweigen imponiret werden solle. Calcar den 31 Augusti 1759.
Mehrmacher.

Gesellschaft Sec.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Herrn Kaufm. Everwijn, das hieselben von denen verstorbenen Eheleuten Derck Wiebers verhypothekirte Haus, in der Kesselftraße hieselbst gelegen, so auf 265 Rthlr. taxiret worden, unter Assisence zweyer H. Depuirten ex Magistratu, dem meistbietenden öffentl. verkauft werden solle; diejenige, so das Haus haben, können sich den 29 September, 14 October und 14 November a. e., allemahl Vormitt. um 4 Uhr, auf der Stadtwage zu Emmerich, einfinden.

Es wird hiemit näher bekant gemacht, daß die unter der subhastation stehende Immobilien immobilair Stücke, als: 1) ein Haus in Kanten aufm Markt; einerseits Boffin, andererseits Apothequern Schroder Eleg. n., taxiret auf 279 Rthlr. 35 fl. 2) ein Roggengarten zwischen dem Meer und Elevischen Hofe auf dem Langaacker bey Kanten gelegen, zur Kantenschen Schüttereij Leidgewinn rührig, taxiret auf 100 Rthlr., worauf in primo termino gebott: 72 Rthlr. 3) Ein Roggengarten vorm Elevischen Thor einerseits Frau Wilmsen, andererseits E. deo aben Aprats Garten gelegen, taxiret auf 25 Rthlr., worauf im ersten Termino heitiret 29 Rthlr. 4) Ein Garten zwischen dem Rhein- und Elevischen Thore an der dritten Straße einerseits seitß Honck, andererseits Nabdsfeld gelegen, taxiret auf 30 Rthlr. 5) Ein Stück Weidenland hinter der kurzen Hege, taxiret auf 100 Rthlr. 6) zwey Mühend Land bey dem Weiden Camp, einerseits Capituls Land, andererseits Wittibe Kempfen, taxiret auf 50 Rthlr. 7) Ein Mühend eben daselbst, einerseits Capituls Land, andererseits Erben Holland, taxiret auf 50 Rthlr. 8) Zwey Mühend aufm Beenschen Wege, einerseits Dams, andererseits dem ersten Wege, taxiret auf 25 Rthlr. 9) Vier Mühend am Heefbeerg, taxiret auf 10 Rthlr., den 10 Sept. zum andern mahl, und den 10 November a. e., zum dritten und letzten mahl öffentlich heitiret und dem meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Kanten im Lande, den 10 Augusti 1759.
H. Brusemann, Schlechtendau.

Es sollen den 12 dieses, im Sterbhaufe des J. Henr. Schulz in Weurk, allerhand hieselben Hausmobilien, bestehende hauptsächlich in großen kupfernen Farbesseln, Zinn und B. u. s. dem meistbietenden öffentlich, jedoch freewillia, verkauft werden; lusttragende können sich besagten Tages, morgens um 9 Uhr alda einfinden und ihren Vortheil suchen.

Anhang

Nam. XXXVII. Dienstag den 11 Septemb 1759!

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es sind die Eheleute Herrn. Michels willens / ihr auf der Burg / einerseits neben Hn Hofstadt / andererseits neben Erbg. Finmans Behausung künlich / und zu allerhand Handtirungen wohl und bequem gelegenes Haus mit 2 Stuben / fünf schönen Kammern / 6 grossen Söllern / 2 Köchen und 2 grossen Kellern; auch eine grosse Scheune neben Irrigers Haus und Ter Hoevens Scheune gelegen; Wie auch ein wohl gelegenes Haus auf der Beckstrasse / mit einer Stube / 6 Kammern / Söller / Keller / 2 Köchen / Hof und Stallung zwischen Hn Joh. Gerhardt Bongardt und Derck von der Weppen Wohnungen liegend / dem meistbietenden auf den 22 Sept. c. a. / auf der Schwänenstrass bey T. von der Klocken / Nachm. zu verkaufen; die dazu Lust haben / können sich alsdann auf bestimmte Zeit und Ort einfinden.

Die Frau Wittib von Ladam ist Willens auf den 15 hufus, folgende Parzellen dem meistbietenden öffentlich zu verkaufen, als: 1) ein Stück Land gelegen am Grünenweg aufserm Rulthor. 2) ein Stück Land in der Rhein. Neu. 3) noch ein Stück Land in der Rhein. Neu. 4) ein Stück Land gelegen an Diepenbroecks Wäldchen. 5) Noch ein Stück Land gelegen am Bocksbart; sollte ein oder ander zu obbem. Stücken zu kaufen Lust haben, beliebe sich des Nachm. Cloke 2. bey der Wittib Dankers einzufinden.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Mit gnädigster Einwilligung der hoch. Weurischen Regierung, ist die Reformirte Diocese zu Crepfeld vorhabens folgende Grundstücke, mehrern Nutzen halber, dem meistbietenden öffentlich zu verkaufen, als: 1) einen vorn Oberthor am gemeinen Fahrwege nach Vullers-Hofe gelegenen Garten. 2) einen Backgarten Westwärts der Stadt, zwischen der Frau Heymer und And. Busch Gärten gelegen. 3) noch 2 Gärten in der Schmidtsfunken zwischen Wilh. Führmann und Wittib Höppen Gärten gelegen. 4) ein Stück Holzgewächs von ungefehr 3 Morgen, auf dem Krackauschen Deiche, zwischen dem Holzgewächs und der Frau Weg und Konh. von Wock gelegen; Lusttragende belieben sich den 10, 14 und 21 m. c. bey Joh. Ribber um 5 Uhr Nachm. einzufinden und im letztern Termin den Zuschlag mit Vorbehalt gnäd. Ratification zu gewärtigen.

Es wird hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß Magistratus der Stadt Wesel, in gesolge aus der hoch. lewischen Landes-Regierung erhaltenen Ortre, das im Amte Verkunn gelegene Armen-Guth, Isidorus Hof genannt, dem meistbietenden öffentlich verkaufen will; wes Endes sich dazu Lusttragende in Terminis den 12, 19 und 26 m. c., allemahl morgens um 11 Uhr, zu Rathhaus einzufinden, Conditiones vernehmen, und im letzten Termin, salta Ratificatione, den Zuschlag gewärtigen können. Wesel in Senatu den 4 Sept. 1759.

Inaeolge Andans zum Intelligenz-Blat Num. XXI, sollen die Corbinsche Grundstücke, als: 1) Jole Grasgrund in den Neuen hieselbst, laut Carte Fol. 2. N. 93 148 Ruthen, topiret zu 133 Rthle 20 fl. 2) Ein Stück Land am Dreilinger Weg Fol. 1. N. 144. 48 Ruthen, so 210 Rthle ästimiret. 3) Ein Stück Land an Klausfuß beyh hiesigen Länd N. 80 284. zu 66 Rthle 40 fl. gemwürdiget, den 1, 15 und 29 August beyh hiesigen Landgericht öffentlich verkauft werden, wovon auch der erst. Termin abgehalten, dabey ober kein Käufer erschienen; derweilen die zu übrige Verkaufs-Terminen vorkommen in Umständen nach erstendiret, und der zweyte Termin auf den 1 October, der dritte aber auf den 1ten

wird, damit dieselige, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtigt, sich in dem
9 Wochen mit ihren Forderungen und iudicatoris vorm Hülth Offenbergischen Gericht
den, Gestalten ein. no. termin. no. die Selber ausgehabet, die Quitttraat gegeben, und die
Ausbleibende präcloriret werden sollen. Hülth in iudicio den 10 Augusti 1759.

V. Sachen / so vermisse ausserhalb Duisburg.

Es ist dem Jäger auf der Horst an der Ruhr eine junge Hündinn, so durchgahnig
gert, eine kurze Ruthe und einer Hand dreis breiten Klauen über dem Auge habend, ersehen
Liebhabere, so einige Nachricht von dieser Hündinn haben mögten, werden freundlichst erbeten
vorged. Jäger Krampe auf seine Kosten davon part zu geben.

VI. Person / deren Dienst verlangt wird in Duisb.

Zu Duisburg am Rhein wird ein Bedienter verlangt, welcher zur Aufwartung geübter
auch einiger massen zur Garten-Arbeit kan gebraucht werden, Protestantischer Religion, und
mehreren Herrschaften gedienet und mit glaubhaften Zeugnissen versehen ist; sein Lohn ist jährlich
16 Rthlr, es wird alle 2 Jahr doppelte Mundur gegeben; sollte sich ein solcher Sach-
finden, so beliebe es sich beim Adres. Comtoir hieselbst zu melden, und nähere Anweisung
gewärtigen.

VII. Person / dessen Dienst verlangt wird ausserhalb Duisburg.

Alsoo tot Cleef is een der Foelselthocheryen jeiman nodig is, die de Hochey vry de
grond verstaect, en met goede Atchte versehen is, een sulck Subject kan zich adresseren by
Monfr Wilhelm Mulder Metselaers - Baes in de Waterstraet tot Cleeff.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach Kamert von Hufen zu Sinderich zu Verichtigung seines Credit, Wesens, zu
Vorladung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, seit diesem Suchen statt gesucht.
Als werden hiemit und Kraft dieses proclama. no. on eines hier, das andere zu Alpen, und
das dritte zu Elene affigiret, alle dieselige, so an den ged. Kamert von Hufen eine rechtliche
Forderung ex quocunque capite haben, citiret und verabladet, vor ihre Forderungen cum
iudicatio is innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 1 für den andern, und 1 für den
dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 16 November a. c. vorzu-
stellen vorzubringen, deßhalb mit dem Debitore und Reden. Creditoren ad protocolum zu
fahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entsehung, bey etwa sich ereignenden
insufficienz des Vermögens locu. in abjussender Prioritäts Mittel zu gewärtigen, mit der
Warnung, daß dieselige, so gehandten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem
Vermögen abgewiesen, und denselben ein ewiges Schlüsselwesen auferlegt werden soll.
ten in Landg. den 4 Sept 1759.

A. Grufemann, Schlegelndel.

IX AVERTISSEMENT

Der Baeschreiber Heese zu Meurs ist willens, wegen seiner seel. Frau Wilhelmine Heese
manns, gewesene Witt. Bruchhaasens, Hinterlassenschaft, sich mit seinem Schwager aus
ander zu setzen; als werden dieselige, so an deren Haus und Garten einige Forderungen haben,
eingeladen, um sich in Zeit von 4 Wochen heute dato, bey denselben zu melden, nach
Stellung dessen, keine präntension mehr angenommen werden wird.

Da die Gebrüdere Hünninghausen, die einige Jahren stüßgestandene Glasblütte zu Althof
Steel, mit Sr Königl. Majestät allergnädigsten Approbation, und ertheilten privileg.
ber aufgedauet, und bereits bey einem Jahr lang mit Verfertigung allerhand Wein, Schmelz-
len und Apotheker- auch Distillir. Gläser, in Arbeit gestanden; Als wird hierdurch
gemacht, daß dieselbe allen Herrn Liebhabern, mit allerhand Sorten Wein, und andern
teilen, wie auch von allerhand Sorten Distillir. und Apotheker. Gläser, für einen
Preis bedienen werden; die Bestellungen können an odern. Gebrüdere, nebst Form
Quantität adressiret werden, so werden sie die Lieferungen so bald möglich besorgen.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bei
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

IV. Saden / so verkauft außershalb Wisburg.

Nachdem der Herr Prof. Vellingius im Herxogenbusch seinen bey Elebe vorm Brückthor aufm Aufschlag gelegenen Garten samt darinnen befindlichem Wohnhaus, an den Gärtner des Obristen Freyherrn von Spaen, Pieter Caspers, freywillig für ein freyes Erb verkauft, die letztere Halbscheide des Kaufschillings auch auf den 16 Septemb. a. c., dafür ausgezahlt werden solle; so wird solches hiedurch nicht nur allein bekant gemacht, sondern alle, so an obged. Erb einig Recht oder Ansprache, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiebey ersuchet, um sich damit ante dictum terminum bey ged. Ankäufer P. Caspers in Elebe zu melden, oder sonst in gewärtigen, daß die Gelder ausgezahlt, und dieser samt Wohnhaus auf des Ankäuffers Nahmen ins Grund- und Hypothequenduch beym Magistrat zu Elebe, eingetragen werden solle.

Der Chirurgus Grim in Bochum, hat von Anna E. Tiemann ein klein Gartenstück vor der Butenbergs Pforten hinter dem Frühmessen Kamp an des Goldschmidts Strund Garten und Stück Landes gelegen, erblich anerkaufft: weshalben dieselige, so irgendwo an solchem Gartenstück etwas zu prätendiren haben, oder solches zu retrahiren zu können vermeinen, von Gerichts wegen sub præjudicio præclusi & perpetui silentii voraeladen werden, deshalb die Gebühr innerhab 6 Wochen à dato hujus, cum justificatoriis vorzubringen. Bochum im Stadtgericht den 30 Augusti 1759.

Da die Frau Wittibe Johann Ter Schmitten in Spellen, sich mit ihren Kindern auß einander zu setzen und ihre Creditores zu befriedigen suchet, auch des Endes ihre mehreste Mobilien bereits freywillig doch gerichtlich verkauffet hat; so werden alle und jede, so an ged. Wittibe, ex quocunque capite es auch seyn mögte, einige gegründete Forderung zu haben vermeinen, hiedurch sub præjudicio abgeladen, um ihre habende Forderung bey hiesigem Landgericht cum suis justificatoriis einzubringen, mit gedachter Wittiben zu liquidiren und ihre Befriedigung oder Urtheil und Recht abzuwarten, die sich in solcher Zeit nicht meldende Creditores werden hernacher weiter nicht gehöret, sondern præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. signatum Dinslacken im Landgericht den 20 Augusti 1759.

v. Berner.

Der Herr Landrath Elsnerus hat laut vorsezigten Contract, eine in Grieterbusch gelegene Weyde, Brühlenschlaas genannt, von der Wittiben van de Sande erkaufft, und hiesiges Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kaufschillings alle und jede, so einig Recht auf vorbesagte Weyde zu foriniren berechtiget zu seyn glauben, in certo præfixendo termino verabladen zu lassen, welchem Besuch auch deseriret, und werden mithin alle dieselige, so ein dinalich Recht ex capi e feudi oder ex quocunque alio jure daran zu machen, berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zwenten, und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15 September a. c., mit ihren justificatoriis solcherhalb sich hieselbst stiren, oder zu gewärtigen haben sollen, daß sie nach Ablauf des letztern Termini damit præcludiret, die Gelder ausgezahlt, und die Weyde auf des Herrn Käuffers Nahmen ins Grund- und Hypothequenduch überschrieben werden sollen. Nees in jud. den 14 Juli 1759.

Der Kauf- und Handelsmann, Herr Rochholz hat von der Frau Wittiben weyl. Herrn Gerichtschreibers Kipp als Eignerin das so genannte Friesendank, oder im Stern in der Stadt Bochum künatlich gelegen, und mit Num. 218 marquiret, vor eine nachthafte Summe erblich anerkaufft, und ist willens binnen 6 Wochen die Kaufgelder abzuführen; weshalben alle und jede, so an dem anerkaufften Hause irgend eine Vestianus oder Forderung, ex quocunque capite es imaner seve, zu haben vermeinen, von Obrikeit wegen voraeladen seyn solle, währenden solchen 6 Wochen beym Stadtgericht zu Bochum dethalb Schein und Beweis anzubringen, Gestalten denenselbed dazu den 4 October pro finali & ultimo terminum sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii bestimmt seyn soll. Bochum im Stadtgericht den 20ten Quantst 1759.

H. A. D. Grolmann.

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Rütt Hollans herrührenden Wende von denen Eheleuten J. Wins, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekant gemacht wird

gen stehet, allen Weineyd zu verhüten suchen; dann weil durch ihre Nachlässigkeit die
der Göttliche Rahme entheiligt, und die Untertanen laufferhaft und unglücklich werden müs-
den, so folget, daß auch dieses zu ihren Pflichten gehöre. Und ob ich zwar den unumwun-
baren Endzweck eines jeden Staats in der zeitlichen und nicht ewigen Wohlfahrt der Unt-
thanen setze, weil diese nicht in eines Landesherren Gewalt ist, und es daher auf einem
mögte, als ob der tugendhafte Wandel der Untertanen und die Sorge vor die Heiligkeit der
Göttlichen Rahmens nicht zu dessen Pflichten gehöre; so sind doch eines Theils dieselbe, wenn
man sie nur vernünftig betrachtet, deraestalt genau mit einander verbunden, daß sie unmit-
telbar getrennet werden können; weil der kräftigste Bewegungs-Grund um denen Evidenz
zu folgen aus einer vernünftigen Religion, und daher ist fündem tugendhaften Wandel zu-
gen wird; da die beyden übrigen, nemlich mein eigener Vortheil und die Furcht der Strafen
gar zu schwach sind, indem die mehreste Menschen aus Mangel der Religion von ihrem Vortheil
einen gar verkehrten und mit denen Befehlen gerade streitenden Begriff haben, auch was sie
sehen, daß die wenigste gegen die Befehle begangene Handlungen gestraffet werden, und was
überhaupt gegen dasjenige was man gezwungen thut gar leicht eine Ausflucht findet. Anders
Theils da eine jede höchste Obrigkeit eine von keinem Menschen eingeschränkte Macht über die
Handlungen ihrer Untertanen hat, und es einem jedem Menschen obliegt, Gottes Ehre
auszubreiten; so muß auch eben dieses zu denen Pflichten einer hohen Landes Obrigkeit
auf eine vernünftige und denen höchsten Göttlichen Vollkommenheiten geziemende Weise ge-
setzt.

§. III. Dem vorbeschriebenen allgemeinen Satz ist diese Einschränkung beygefügt, so viel
es in ihrem Vermögen stehet; weil über sein Vermögen niemand verbunden werden kann.
Nur fragt es sich, wie dieselbe erklärt werden müsse. Ich setze also zwey Fälle, in welchen
diese Einschränkung Platz greiffet: als erstlich wann ohne oder wieder der Obrigkeit Befehl
ein Eyd geleistet wird, als welches zu verhindern sie nicht im Stande ist, welches von sich
erhellet, und wovon nicht weiter zu erinnern vorkommt. Zweitens wann die Wahrheit der
Sache entweder gar nicht oder doch nur auf eine solche Art ausgemacht werden kann, daß man
es auf eine vernünftige Weise vor besser halten muß dieselbe durch einen Eyd zu bestätig-
den. Dann in allen Sachen, welche unsere vernünftige Handlungen betreffen, müssen wir
nicht allein auf eine natürliche, sondern auch vornemlich auf eine sittliche Möglichkeit sehen;
und diese ist es woraus unsere zweyte Ausnahme stießet; denn da die Wahrheit einer solchen
Sache, an deren Ausmachung gelegen ist, sonst entweder gar nicht, oder doch nur auf eine be-
schwerliche Weise ausgemacht werden kann; hingegen durch einen Eyd auf eine leichte Art zu
erkunden ist, jedoch so, daß zuweilen eine grössere zuweilen eine geringere Gefahr ein-
Wermuthung vorhanden: so erhellet, daß hier zwey Pflichten gegen einander anstoßen, und also eine Aus-
nahme zu machen, und eine von beyden vorzuziehen sey, nachdem an der Erforschung der
Wahrheit mehr oder weniger gelegen, auch die Gefahr eines Weineydes grösser oder gering-
er ist, welches ich durch besondere Fälle hernach näher erläutern werde. Ueberhaupt, so laßt
die Sache ungewis ist, kann die Zulassung eines etwa falsch geschwornen Eydes, nicht den-
nigen, so solches zugelassen hat, sondern allein dem Schwörenden zugerechnet werden; da
die begründete Vermuthung aus dem Abscheu eines jeden Menschen vor Weineyde hat, daß
niemand, ob er schon laufferhaft ist, dennoch einen falschen Eyd schweren werde; hingegen es
in dieses Belieben stehet entweder gar nicht, oder doch der Wahrheit gemäß zu schwören.

§. IV. Nur möchte jemand einwenden, es sey hier allezeit mehr auf die vorhandene Ge-
fahr eines Weineydes als auf alle andere vorkommende Umstände zu sehen, und also wenn auch
nur die geringste vorhanden, müste man es nicht auf einen Eyd ankommen lassen; weil die
Pflichten gegen Gott allen andern vorgehen werden müssen, besonders weil der Vorwurf
eines Eydes mehrentheils zeitliche Güter betrifft, welche diemitz ganz und gar in keine Ver-
gleichung kommen können. Es stehet aber dagegen zu betrachten, daß von mir gar keine
Verpflichtung gefordert werden könne, wenn ein anderer gegen seine Pflichten selbst untreu-
dabir gegen Gott handelt. Welches ich aber nicht weiß, noch wohl nicht wissen kann, ob ich
ich des Gegentheils auch nicht versichert bin, und es von mir lediglich abhängt, solche Hand-
lung

Am. N. W. Schmidt
Dienstag den 18 Septemb. 1759:

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XXXVIII

Wochenliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Seldrischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Don der Verbindung einer Obrigkeit die zu befürchtende
Meineyde zu verhüten.

§. I. **W**in jeder Mensch ist verbunden alles von seinem Nebenmenschen zu begehende Uebel zu verhüten, in so weit solches vernünftiger Weise in seinem Vermögen siehet; weil er schuldig ist seines Nächsten Zustand vollkommener zu machen. Man siehet aus dieser Ursache, daß diese Verbindung überhaupt unvollkommenen Gleichwie aber dieselbe eine besondere Bewandniß bekommt, wann jemand eines andern Handlungen vorgefekt ist; und dieser, wosferne er von diesem seinem Amte einem andern Rechenschaft zu geben schuldig ist, demselben wenigstens mit einer vollkommenen Verbindung verhaftet ist; eine Obrigkeit auch wann sie abhängig ist, ihren Vorgesetzten, so weit es ihr Amt betrifft, eine unabhängige Obrigkeit aber allein Gott Rechenschaft zu geben schuldig ist: so folget, daß auch die zu erst benannte Verbindung, in so weit sie einer Obrigkeit obliegt, nach diesem Unterscheid, unter die vollkommene oder unvollkommene Verbindungen gehöre.

§. II. Hiehin gehöret nun auch die Vsl. Art einer Obrigkeit die zu befürchtende Meineyde zu verhüten. Es muß dieselbe auf eine doppelte Art betrachtet werden: Erstlich in so weit sie einem Befehlhaber; zweitens in so weit sie einem Richter obliegt. In Ansehung der ersteren setze ich diese allgemeine Regel: Eine jede Obrigkeit muß so viel es in ihrem Vermögen

Es kann überigens dieser Satz auch auf den Fall gezogen werden, wenn die Obrigkeit zwar noch nicht überzogen ist, doch solche Gewissheit ohne das geringste Ungemach zu bekommen kehrt: indem diese vollkommen dieselbe Umstände vorhanden sind. Wie es aber gehalten werden müsse, wann einiges Ungemach aus Unterjochung der Wahrheit entsteht, muß hernach unterrichtet werden.

§ VII. In Segentheil kann auch kein Eyd von jemanden gefordert werden über eine solchen Sache, welche er selbst nicht weiß: dann wie sollte er hierinn ohne Weisheit etwas bejahen oder verneinen können, welches doch ein Eyd erfordert; aus welcher Ursache jauch erbeulet, daß er darüber zum Eyd gelassen werden könne, daß er solches nicht wisse, auch zu weilen daß ihm dieses oder jenes glaublich vorkomme. Und dieses ist der Grund des so genannten Eyds de credulitate, wodey jedoch mehrere Vorsichtigkeit als wohl insgemein anzunehmen ist, zu beobachten wäre; indem dieser Eyd in denen Rechtsstreitigkeiten gemeinlich von allen gefordert zu werden pflegt, welche keine eigentliche Wissenschaft von der Bewandnis der Sache haben. Denn es kann seyn, daß diese nicht den geringsten Grund des Glaubens weder vor der einen noch vor der andern Meinung haben; ja es kann so gar geschehen, daß ihnen ihre eigene Sache einigermaßen unwahrscheinlich vorkommt, wovon sie jedoch keine rechtliche Ueberzeugung haben: so wird dennoch von vielen der Eyd de credulitate abgeschworen, und heißt bey ihnen glauben gemeinlich so viel, als von dem Segentheil keine völlige Gewissheit haben; daß aber in dieser fremden Auslegung ein wirklicher Meineyd enthalten sey; auch ein jeder leicht bemerken. Daber es eigentlich vorsichtiger seyn würde diesen Eyd des Glaubens dann zu verändern, daß man von der Sache gar keine vollkommene Wissenschaft habe: weil es doch eigentlich nicht darauf ankommt, was jemand von keiner eigenen Sache, und ungewissen Gründen vor eine Meinung begehrt; obwohl ihm solches um einen Vergleich mit einem Segentheil einzugehen, verbunden könnte. Und wenn man ja allensfalls darauf sehen wollte, so wäre es besser jemand um die Gründe seines Glaubens, als um seinen Glauben überhaupt endlich zu befragen; indem solche doch mehrertheils in einer wirklichen Geschichte (in factis) nicht aber bloß in unserer Meinung bestehen, daber sie wegen ihrer größern Bestimmtheit weniger einer Cavillatorischen Auslegung unterworfen, und daber die Gefahr eines Meineydes weit geringer ist; wodurch man jedoch eben denselben Zweck erreichen kann.

§ VIII. Es kann auch von einem solchen kein Eyd gefordert werden, welcher gar keine Religion hat, oder auch welcher von denen Söttlichen Vollkommenheiten, und vornehmlich dessen Gerechtigkeit keinen Begriff hat; Dann bey einem solchem würde ein Eyd allens fruchtlos seyn, und ist also gar keine Ursache vorhanden, die Gefahr eines Meineydes bey einer solchen Person zu untergehen; nicht zu gedenken, daß ein solcher Eyd auch ohnedem zu Vertheiligung des Söttlichen Rahmens strecken würde. Eben dieselbe Bewandnis hat es, wenn ich von jemanden einen Eyd nach denen Grundsätzen einer solchen Religion fordern möchte, die ich weiß, daß der andere nicht erkennet: indem ich auch hier leicht einsehen kann, daß auch ein solcher Eyd hier von keinem Nutzen seyn werde. Nicht weniger müssen die Personen mit einem Eyde verschonet werden, von welchen man ganz gewiß weiß, daß sie aus einem Meineyd nichts machen; weil auch hier vollkommen dieselbe Ursache vorhanden ist. Jedoch ist solche Gewissheit hier nicht allezeit leicht zu haben: denn es wird einer der sich so wollen ein ruchloses Leben führen, sich dennoch aus einem falschen Eyd noch zuweilen ein gewisses Bedenken machen. So lange man aber keine völlige Gewissheit davon hat, sollte ich mich noch davor halten, daß man auf die verschiedene Umstände einer jeden Sache, sehen möchte, gleichwie solches überhaupt Platz findet so lar ge der Eyd annoch einigen Nutzen haben kann, und kann man hier keine gewisse Regel, sondern dloherdings die Anfangs vorgeschlagene Vertheiligung der Gefahr des Meineydes mit dem Nutzen der Erforschung der Wahrheit folgen, daber auch wegen einer Kleinigkeit eigentlich kein Eyd von jemand zu fordern wäre: doch dieses alles gehöret eigentlich zur Betrachtung der Ausnahmen von der allgemeinen Regel, welche ich ebenfalls durch besondere Fälle werde erläutern, müssen.

Die Fortsetzung wird zu einer andern Zeit folgen.

Schlegelndel.

Anhang.

lung zu verhindern. Ja was noch mehr ist, ich bin selbst nicht verantwortlich, wenn auch schon diese Handlung einiger Massen unter meiner Aufsicht und Direction geschieht; wenn nur sonst diese Handlung einen ungeweißelten Nutzen hat, und es zu einem Umtz gehöret diese Handlung zu dirigiren. Dann sonst würde niemand zulassen können, daß ein anderer einige Handlung unter seiner Aufsicht vornehme, weilten allzeit ein Mißbrauch dabey vorgehen kann, welches besonders auf eben dieselbe Art von allen Gottesdienstlichen Handlungen gesagt werden kann; als welche, wenn sie von einem Heuchler vorgenommen werden, zu Entheiligung des Söttlichen Rahmens strecken, welches aber in beyden Fällen seinem Gewissen überlassen werden muß. Es hindert auch nicht, was von der Vorsiedung der Pflichten gegen Gott vor allen andern erinnert worden. Dann eines Theils beleidiget hier nicht die Obrigkeit, sondern der Meineydtige unmittelbar den Söttlichen Rahmen: die Obrigkeit erlaubt solches; war, sie weiß aber dieses nicht, und kann es auch nach der vorhin gesetzten Bedingung moraliter nicht wissen; folglich kann ihr solches auch nicht zugerechnet werden: die auß höchste gezeugene, jedoch ungewisse Furcht eines Meineydes zu vermeiden, gehöret zu denen Regeln der Vorsichtigkeit; und ich kann nicht sehen, daß dieselbe mehr als die Pflicht alle andere Laster zu verbieten zu denen unmittelbaren Pflichten gegen Gott gehöre, als welche in allen Lasteren auch selbst wenn es einen zeitlichen Vortheil betrifft wegen der dabey vorkommenden Ungerechtigkeiten jedoch nach denen verschiedenen Graden der Bosheit auf eine verschiedene Art beleidiaet werden, wobey man nicht aus den Augen setzen muß, daß dieser Vortheil bescheidenen, der einen Eyd von einem andern fordert, nach dessen verschiedenen Umständen wie überhaupt alle zeitliche Güter einen gar großen Einfluß auf dessen Gl. feligkeit haben kann; und es also von ihm allein fast abhänget, dieses zu beurtheilen. Da nun an der einen Seite durch einen Eyd das Laster oftmahlen entdecket, oder wenigstens in andern künftigt verbindert wird, hingegen an der andern Seite einige Furcht eines Meineydes vorhanden ist: so folget, daß hier zwey Pflichten von einer Art gegeneinander stehen, woraus wie vorher erinnert, eine vernünftige Wahl zu machen ist. Und würde, wenn man dieses aus den Augen setzen wolte, gar kein Eyd gestattet werden können, indem ohne Ausnahme allezeit einige Furcht des Meineydes vorhanden ist.

§ V. Was auch insbesondere den Fall betrifft, wenn die Sache zwar auch ohne Eyd, jedoch auf eine minder gemächliche Weise ausgemahet werden kann: so mögte man zwar einwenden, daß es hier wenigstens allezeit besser sey dieses abzuwarten, und man also auf die Gemächlichkeit des Beweises als ein geringeres Guth woraus ein größeres Uebel zu befahren steht, nicht sehen müsse; doch, wenn man dagegen betrachtet, daß der Beweis in Ansehung der Zeit oder der Kosten oftmahlen so schwer werde, daß sein und sich dessen nicht bedienen kann, wenigstens ohne seinen gar großen Schaden, den er zu leiden nicht schuldig ist: so siehet man, daß auch hier eine bedingte und in denen gegenwärtigen Umständen gearündete Unmöglichkeit sey, die Sache ohne Eyd zu erforschen, welches oftmahlen in dessen Willkühr dem die Sache angehet gelassen werden muß, indem ein anderer aber dessen Umstände nicht urtheilen kann.

§ VI. Ich werde nun vor erst den Satz, daß ein Befesgeber schuldig sey, die zu befürchtende Meineyde zu verhüten, und so dann auch die dabey gesetzte Ausnahme durch besondere Fälle erläutern. Ich lese also vorerst diese Regel: ein Eyd muß niemahls über einer gewissen und ungeweißelten Sache abgeschworen werden. Dann wann solches nach der Wahrheit geschehen sollte; so wäre es ein Mißbrauch des Söttlichen Rahmens zu einem Endzweck, welchen man schon erlangt hat, welcher Fall doch eigentlich hiehin nicht gehöret. Sollte aber wieder die Wahrheit geschworen werden, so wäre hier ein offenbarer Meineyd und noch dazu ohne die geringste Ursache. Wann ich von einer gewissen und ungeweißelten Sache rede; verstehe ich dadurch nicht eine solche, welche überhaupt gewiß ist, sondern insbesondere von der Obrigkeit auf eine gewisse Art überzeuget ist; dann in einer solchen kann dieselbe allererst die Wahrheit erkennen, welches in unierm Beweise vorausgesetzt wird. Und gehöret hiehin also auch nicht der Fall, wann von zweyen streitenden Partheyen, da eine von der andern einen Eyd fordert, eine oder auch beyde von der wahren Beschaffenheit der Sache überzeuget sind.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Behausung des Zimmermeisters Oswald in Eleve aufm Schwanensträßgen gelegen, in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden soll; dieselte, so dazu Lust haben, können sich in Terminis den 1 und 15, so dann 29 September a. c., allemahl Nachm um 3 Uhr, auf der Stadtwaaage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 17 Augusti 1759.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Seidwätere For wikens sind ein ihnen gemeinschaftlich zuständiges, in Eleve odeß an Stückensträßgen gelegenes Haus dem meistbietenden öffentlich in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat, zu verkauffen; dieselte, welche dazu Lust haben, können sich in Terminis den 8 und 21 September, so dann 6 October a. c. allemahl um 3 Uhr auf der Stadtwaaage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 17 Augusti 1759.

Dem publico wird hierdurch bekant gemacht, daß die Herrn Erben von Raab vorhanden sind nachstehende in und bey Calcar, wie auch bey Griet gelegene Grundstücke, als: 1) Ein Haus in Calcar op de Graade nebst dabey befindlichem Garten, Scheune und Stall. 2) Rod ein Haus daneben gelegen samt dabey befindlichen kleinen Garten und Scheuer. 3) Eine Scheuer daselbst auf der Höhenstrasse. 4) Die so genannte Finkenweide bey Calcar. 5) Ein Stück Weideland daselbst, die Sehr genannt. 6) Den so genannten Vorposten schon Zehnten daselbst. 7) Ein Stück Auland bey de Wage in Hanfeler daselbst. 8) Verschiedene Gärten, wie auch einiges Auland vor Griet, zu ihrer Auseinanderlegung in Terminis den 2 October, 16 und 30sten ejusdem, seropuita, jedoch öffentlich zu verkauffen; dieselte, so soldane Grundstücke an sich zu kauffen Lust und Belieben tragen, wollen sich in vorgem. Terminen in dem Mortan beim Herrn Urth zu Calcar, Nachm um 2 Uhr, allemahl einfinden, die Verkaufs. Conditiones, oder Vorwarden vorlesen hören und darauf ihr Gebott thun.

Es soll ein, dem ohnlängst verstorbenen Derck Lichtenberg zuehörige, zu Calcar in der Kesselsträß gelegene Haus samt Zubehör, mit einem vor dem Kesseltor vorhandenen Rosengarten unterm 29 c. m., 3ten und 17 Octob. a. c., gerichtl. verkauffet werden; dabey dieselte, so auf diese Parceelen ex quoquoque capite etwas zu fordern haben, sich binnen sechs Wochen à da o dieses, oder den 17 Octobris bey dem Calcarischen Gericht suo poena persequi sicuti, zu melden, und ihre Forderung zu justificiren haben.

Zu Buch deren Namen und ubrigen Creditoren sollen der verstorbenen Eheleuten Jacobus Berchulsoß Behausung in der Kesselsträß gelegen samt dem vorm Calcar Thor befindlichen Garten, unterm 19 Novemb., 3ten und 17 Octob. a. curr., zu gerichtl. Verkauf angesetzt werden; dieselte, so auf diese Parceelen ex quoquoque capite etwas zu fordern haben, müssen sich binnen 6 Wochen à dato dieses, oder den 17 Octobris bey dem Calcarischen Gericht suo poena persequi sicuti, melden, und ihre Forderung justificiren.

Es solle das zu Calcar in der Kesselsträß gelegene Waegshaus samt einem in der Kesselsträß alhier dinnen der Stadt Mauren vorhandenen Garten, in Terminis den 19 Septemb., 10ten und 17 Octob a. c. aufm Rahtause alhier publice verkauffet werden; dieselte, so ex quoquoque capite einige Anspruch daran zu haben vermeinen, können sich in Zeit von 6 Wochen und zwar den 17 Octobris bey diesem Gericht melden, und ihre Forderung justificiren; sonstigen gemacht, daß sie mit ihren praesentationen abgewiesen und ein ewiges Rückhalt impoñet werden solle. Calcar den 31 Augusti 1759.

Beisetzep Sec.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Christ. van der Burg hat seinen Garten zwischen Hn Hofrath Lürck und Gailhaut gelegen, an P. Wöhlendek auf der Burg, verkauffet; dieselte so daran praesentation haben, müssen sich binnen 14 Tagen nach unten gesetzten dato, bey dem diesem Gericht melden, und ihren der Kaufschilling ausgezahlt werden wird.

Anhang

Nov. XXXVIII. Dienstag den 18 Septemb 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Die Erbg. der verstorbenen Ehe. v. Dammern seel. / sind vorhabens / das ihnen erblich anfallene / und auf der Käyfersstraz gelegene Haus / worinn bishero Bruckmann gewohnt / auf den 21 Septemb. / dem meistbietenden zu verkauffen; Liebhabere können sich auf bestimmte Zeit bey Thomas Ledden einfinden.

II. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Es wird hiedurch nachrichtlich bekant gemacht, daß Magistratus der Stadt Wesel, in gesolge aus der hoch. electischen Landes-Regierung erhaltenen Orde, das im Amte Kerckum gelegene Auen. Guth, Hülbruchs Hof genannt, dem meistbietenden öffentlich verkauffen will; wes Endes sich dazu Lusttragende in Terminis den 12, 19 und 26 m. c., allemahl morgens um 11 Uhr, zu Rathhause einfinden, Conditiones vernehmen, und im letzten Termine, salva Ratione, den Zuschlag gewärtigen können. Wesel in Senaru den 4 Sept. 1759.

Die Erbg. von Hermann Schilling seel. in Eresfeld, wollen auf den 21 Septemb. einige Mobilien und Hausgeräthe öffentlich, jedoch freiwillig dem meistbietenden verkauffen.

Es wird hiemit näher bekant gemacht, daß die unter der Subhantation stehende Auenische immobilirte Stücke, als: 1) ein Haus in Kanten aufm Wa:cke einerseits Boffen, anderseits Apothequern Schroder gelegen, taxiret auf 279 Rthlr. 35 fl. 2) ein Kohlgarten zwischen der Meer und Elevischen Pforte auf dem Langacker bey Kanten gelegen, zur Kantenischen Schlichterey Leidgewinn rührig, taxiret auf 100 Rthlr., worauf in primo termino gebotten 72 Rthlr. 3) Ein Kohlgarten vormal Elevischen Thor einerseits Frau Wilmsen, anderseits Erdgenahmen Aprats Garten gelegen, taxiret auf 25 Rthlr., worauf im ersten Termine licitiret 29 Rthlr. 4) Ein Garten zwischen dem Rhein- und Elevischen Thor an der breiten Straffe einerseits Jonck, anderseits Mabbefeld gelegen, taxiret auf 50 Rthlr. 5) Ein Stück Bauland hinter der kurzen Hegge, taxiret auf 100 Rthlr. 6) zwey Mügend Land bey dem Melaten-Camp, einerseits Capituls Land, anderseits Wittibe Kempfen, taxiret auf 50 Rthlr. 7) Ein Mügend eben daselbst, einerseits Capituls Land, anderseits Erben Holland, taxiret auf 10 Rthlr. 8) Zwey Mügend aufm Beenschen Weg, einerseits Dams, anderseits dem grünen Weg, taxiret auf 25 Rthlr. 9) Vier Mügend am Heeseberg, taxiret auf 10 Rthlr. 10) Zwey Mügend hinter dem heiligen Häusgen am Hochdruch, taxiret auf 50 Rthlr., den 10 Sept. zum andern mahl, und den 10 November a. c., zum dritten und letzten mahl öffentl. licitiret und dem meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Kanten im Landgericht den 1ten Augusti 1759.

A. Grusemann, Schlechtendall.

Den 19 Septemb. c. a. sollen einige von dem Tischler Köpeler zurückgelassene Mobilien, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden; dieselige, so dazu Lust haben, können sich des sagten Tages, Nachm. um 2 Uhr an der Behausung des Bäckermeisters van den Berg zu Eleve in der Haagschen Straffe einfinden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Behausung der Eheleuten Wender Toy in Eleve auf der Gasthausstrasse gelegen, in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden soll; dieselige, so dazu Lust haben, können sich den 18 Augusti 1 und 15 Septembris a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 28 Julii 1759.

In secundo Termine ist auf dieses Haus gebotten 400 Rthlr.

den, Gestakten amaxo termino; die Selber angezehlet, die Aufsatz gegeben, und die
Ausbleibende präcludiret werden sollen.

Hält in judicio den 10 Augusti 1759.

V Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Es ist dem Ed. Reformirten Consistorio zu Bochum ein Capital von 100 Rthle anverleihen
get, wer nun selbstes 9 ten Hypothequen-Ordnungs. mässige Sicherheit leyhen will, kann
deshalb bey dem Provisor Contrads zu Bochum sich melden.

VI. Dersohn / dessen Dienst verlanger wird aufferhalb Duisburg.

Alsoñ tot Cleef in een der Foelschocheryen jemand nodig is, die de hochery wyt de
grond verstaedt, en met goede Atteite versien is, een sulck Subject kan zich adresseren by
Monfr Wilhelm Mulder Metfelacis. Baes in de Waterstraet tot Cleef.

VII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach Lamert von Husen zu Sinderich zu Berichtigung seines Credit, Wesens, um
Vorladung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben;
Als werden hienit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alpen, und
das dritte zu Elve affigiret, alle dieselige, so an dem ged. Lamert von Husen eine rechtliche
Forderung ex quocunque capite haben, citiret und verabladet, um ihre Forderungen cum ju-
stificatoris innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den
dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 16 November a. c., dieselbe
sien vorzubringen, deshalb mit dem Debitor und Neben. Creditoren ad protocollum zu ver-
fahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entschung, bey etwa sich ereignender
insufficienz des Vermögens locum in abjussender Prioritäts Urtheil zu erwärtigen, mit der
Warnung, daß dieselige, so genannten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem
Vermögen abgewiesen, und denselben ein ewiges stillschweigigen aufzuleget werden soll. Ita-
ten im Landg. den 4 Sept. 1759.

A. Brusemann, Schlegendal.

VIII. Citatio Edictalis entwichener Dersohnen aufferhalb Duisburg.

Nachdem Goert Schmeeg von seiner Ehefrau Elisabeth Brückmanns aus dem Kirchspiel Barmen
dieselbe ohne alle Ursache verlassen, sie auch eydtlich zu erhärten offeriret hat, nicht zu wissen
wo selbiger sich anigo aufhalte, mithin wegen Cultivirung des Guts und der schweren Dime-
ssen halber gebeten diese Ehe vor geschieden zu halten, und dann vorhero Edictalis Citatio er-
kannt, solche hier zu Düsseldorf und Albetberg affigiret, und die Terminen darin auf den
6 August, 3 Septembris und 1 October a. c., präfigiret worden; Als wird solches dahin be-
kannt gemacht, daß, wann citatus alsoann bey der Roersischen Landes. Regierung nicht per-
sönlich erscheinen, noch auf die Desertions. Klage, im Fall die zu tentirende Güte nicht zu-
schlagen mögte, antworten wurde, in contumaciam die Gebühr rechtens versüget werden soll,
wie dann der Adv. Sixt zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erordert, demselben zum
Curatore ex officio zugleich bestellet ist; wornach sich Anfangs ged. Goert Schmeeg zu achten
hat. Roers den 2 Julii 1759.

Wesendonck.

Diese Intelligenz. Zettul sind zu bekommen im Adres. Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

IV. Sachen / So verkauft onsserhalb Duisburg.

Es hat der Kauf und Handelsmann, Herr Gerh. Brune zu Iserlohn, des Casp. Died. Halfers Haus sub Num. 349 am Kirchthor daselbst, erblich gekauft; weshalb alle und jede, so daran einige Forderung ex quocunque capite es immer sepe, zu haben vermeinen, solche binnen 4 Wochen beym Stadtgericht in Iserlohn, justificiren müssen, gestalten denenselben darzu der 1. October a. c., pro ultimo termino sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii anderahmet worden.

Da die Frau Wittibe Johann Ter Schmitten in Spellen, sich mit ihren Kindern aus einander zu setzen und ihre Creditores zu befriedigen suchet, auch des Endes ihre mehreste Mobilien bereits freywillig doch gerichtlich verkauffet hat; so werden alle und jede, so an ged. Wittibe, ex quocunque capite es auch seyn mögte, einige gegründete Forderung zu haben vermeinen, hiedurch sub præjudicio abgeladen, um ihre habende Forderung in Zeit von 6 Wochen à dato cum suis Justificatoris bey hiesigem Landgericht einzubringen, um mit gedachter Wittiben zu liquidiren, und ihre Befriedigung oder Urtheil und Recht abzuwarten, die sich in solcher Zeit nicht meldende Gläubiger aber sollen hernach weiter nicht gehöret, sondern præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Sign. Dinklaßen v. Derner. im Landgericht den 20 Augusti 1759.

Der Herr Landrath Eisnerus hat laut vorgezeigten Contract, eine in Grieterbusch besogene Wehde, Brühlenschlaß genannt, von der Wittiben van de Sande erkaufft, und hiesiges Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kauffschillinges alle und jede, so einig Recht auf vordeszete Wehde zu formiren berechtiget zu seyn glauben, in certo præfixendo termino verabladen zu lassen, welchem Besuch auch deseriret, und werden mithin alle dieselbige, so ein dinstlich Recht ex capite feudi oder ex quocunque alio jure daran zu machen, berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15 September a. c., mit ihren justificatoris solchenthalb sich hieselbst sitiren, oder zu gewärtigen haben sollen, daß sie nach Ablauf des letztern Termini damit præcludiret, die Gelder ausgezahlt, und die Wehde auf des Herrn Käuffers Nahmen ins Grund- und Hypothequenbuch überschrieben werden sollen.

Neck in ju. den 14 Julii 1759.

Es hat der Bürger Joh. Died. Siekler zu Lünen 5 Stück Derischen Landes aufm Salcken-Kamp bey Lünen gelegen, von dem Hrn Prediger Barop in Dortmund anerkauft, und will das Kaupretium auf nächsten Martini bezahlen; wer also daran, außer den nach Eapenberg zu versäuenden præstandis, annoch einiges Recht haben mögte, derselbe muß sich vor Martini bey der Obrigkeit l. c., gebührend melden.

Der Bürger zum Hamm, Jost Stricker, hat von dem Sattler Georg Schucht dessen gelegenes Wohnhaus und Hovraun angekaufft; dieselbige, so daran einigen Anspruch ex quocunque capite haben, selbige müssen sich sub poena juris & perpetui silentii binnen 6 Wochen à dato dieses, bey Magistratus loci, oder Ankäuffer Stricker melden.

Der Chirurgus Grim in Bochum, hat von Anna E. Tiemann ein klein Gartenstück vor der Butenbergs Pforten hinter dem Frühmesses Kamp an des Goldschmids Strunck Garten und Stück Landes gelegen, erblich anerkauft; weshalb dieselbige, so irgendwo an solchem Gartenstück etwas zu prætendiren haben, oder solches zu retrahiren zu können vermeinen, vom Gericht wegen sub præjudicio præclusi & perpetui silentii vorgeladen werden, deshalb die Gebühr innerhalb 6 Wochen à dato hujus, cum justificatoris vorzubringen. Bochum im Stadtgericht den 30 Augusti 1759.

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Rütt Hollans herrührenden Wehde von denen Eheleuten J. Wink, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit dieselbige, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich à dato über 9 Wochen mit ihren Forderungen und justificatoris vorm Huth Dissenbergischen Gericht melden.

gewisse Liebe oder Hochachtung erweget werde. Überdies ist aber keine das auf diese Weise, sie mit einem Haß gegen solche, welche außer der Gemeine mit sich beschaffen, oder ihren Zweck im Wege stehen, verknüpft, so entlehet die Parteilichkeit.

Je stärker die Begierde ist, etwas zu erhalten, je größer wird die Liebe gegen andere Helfer, je härter der Haß gegen andere Widerjaer. Sie. Wie aber die Stärke der Begierde sich nicht allein nach der Wichtigkeit des Gegenstandes richtet, also wird auch der Haß durch viele andere Nebenursachen gereizt. Denn was ist wohl gemeiner, als daß sich die Menschen um Kleinigkeiten zanken? Die verdorbene Eigenliebe und der Hochmuth spielen hiebei die fürnehmste Rolle. Man betrachtet in seinem Gegner nicht allein den Widerstand selber; sondern auch die Art und Weise, worauf er sich widersetzt, und setzet sich selbst das häßlichste vor. Was bildet sich allerley böse Absichten von ihm ein, manchmal ohne andern Grund, als weil man vor der innerlichen Disposition unseres Nächsten aus sich selbst zu urtheilen pfleget. Man suchet endlich über ihn zu siegen, nicht so sehr um dessen Wohlthaten zu urtheilen, als um das Vergnügen zu haben, seinen Feind erniedrigt zu sehen, und ihm ein empfindliches Herzeleid zu erwecken.

Kann nun die Uneinigkeit zweier einzelnen Personen so viele übele Folgen nach sich ziehen, wieviel größere Gefahr ist dann zu befürchten, wann zwei gegen einander stehende Parteien entstanden sind. Die Gelegenheit zu widerseitigen Beleidigungen wird durch die Menge ihrer Anhänger vermehret. Der Mißschlag eines einzigen wird der ganzen Partei zugeschrieben; die Leidenschaften überwiegen an beiden Seiten die gehörige Schranken, die eine Ausschweifung gibt zur andern Anlaß, und auf diese Weise nimmet der Haß ohne Ende zu.

§. XXVIII. Die Parteilichkeit ist eine fruchtbare Mutter aller Übeln. Sie setzet die Menschen denen wilden Thieren gleich, welche ihren Hunger nicht zu stillen wissen als durch blutige Wuth und Grausamkeiten. Sie machet die Seele niederträchtig, und ersticht alle erhabene Bewegungen. Sie erbittert die süßeste Früchten des gesellschaftlichen Lebens; und vergiftet die besten Handlungen. Sie verkehret so gar den Gottesdienst, die schönsten Zeichen des Ehrwurdigen in eine unreine Quelle der allerabscheulichsten Greueln. Hat erträgt dieses Ungeheuer des Egoismus sich bemächtigt, so findet die Liebe zur Gerechtigkeit, Billigkeit und Wahrheit in denen zwischen beiden Partheien schwebenden Streitigkeiten keinen Platz mehr. Was von der einen geschieht wird immer aufgetragen und gerühmet. Man suchet die Fehler, wo möglich zu bedecken oder zum wenigsten zu verkleinern: da man hingegen alles, was von der andern Seite herrühret, verachtet, und verflücht; da man den geringsten Mißschlag nicht unangenehm und ungetadelt vordergelassen läßt. Was der einen Parthei zum Nachtheil gereicht, wird immer geläugnet, wenn es auch noch so klar ist; was aber der andern schadet, wird mit der größten Eifertigkeit angenommen. Und da die äußerliche Thaten öfters von sehr verschiedenen Umständen herrühren können, so wird es nicht fehlen, daß sie auch, nachdem die Liebe oder der Haß in Leidenschaft ausgeleget werden. Man machet die Tugenden zu Lasten, und die Lasten zu Tugenden. Die Gottesfurcht und die Gemeinlichkeit, die Ehrsamkeit und der Stolz; die Tapferkeit und Tollkühnheit; der Helfenmuth und der Coraeth; die Freisetzlichkeit und Zöghastigkeit; die Euparsamkeit und der Egoismus werden immer mit einander verwechselt.

§. XXIX. Die Parteilichkeit machet es, daß man die launere Wahrheit so gar selten bei denen Geschichtschreibern antift: besonders, wenn sie zu eben der Zeit, worinnen die Parteilichkeiten vorgang, gelebet, oder mit Personen, welche dardinnen verwickelt gewesen, oder besondern Zusammenhänge hatten. Ich will hier nicht reden von solchen, welche nicht allein aus Egoismus, sondern deren es gleichwohl eine große Menge gibt, welche nicht allein aus Furcht (*) die Wahrheit

*) Man würde wohl wenige Gelehrte finden, welche so beherzt, als der große Rechtgelehrte Papinianus, welcher dem Kaiser Caracalla, der seinen eigenen Bruder umbringer lassen, da er ihm ummüthete eine Apologie zu schreiben, antwortete: Es seze leicht einen Mann

C. A. Weimann
Dienstag den 25 Septemb. 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XXXIX

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elbischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorfom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen : Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben : Erfindungen in Sachen und Meinungen : neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten : Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von denen Ursachen des Irredums
Vierte Fortsetzung.

s. XXVII.

Wann einige Menschen sich untereinander verbunden haben ihren gemeinschaftlichen Nutzen
nicht allein mit zusammen gesetzter Kräfte zu befördern, sondern auch gegen andere,
welche sich ihnen wider setzen, zu vertheidigen ; ist es natürlich, daß dadurch unter ihnen eine
gewisse

er auf ihre schlichte Schreibart, wie solches nicht ungewöhnlich, mit noch größerer Heftigkeit hatte wollen antworten. Seine Großmuthigkeit aber wolte solches nicht zugeben. Er ist demnach zu Frieden die zwei Ursachen, um welche er bei einer gewissen Gesellschaft verhaftet worden anzuzeigen, welche beide dierher gehören. Die erstere wäre diese, weil er ein Mitglied der Pariser Academie der Wissenschaften: die andere, weil er einen Irrthum des berühmten Jesuiten Athanasii Kircheri angezeiget.

§. XXXI. Die so genannte Vorurtheil der Völkerschaft ist im Grund nicht anders als eine Art der Parteilichkeit. Es ist zwar nicht zu laugnen, daß eine Nation bisweilen in einigen Stücken vor andern et was voraus habe; allein der Mangel wird bei denen letztern durchgehends durch andere Gaben der Natur wider reichlich ersetzt. Und wann auch die äußerliche Umstände, welche hierin wohl mehr als das Klima; und die Erkenntniß der Wahrheit, und des Blüthen der Wissenschaften bei einem Volke verhindern sollten, so machen sie doch keine allgemeine Regel, die ohne Ausnahme wäre. Man darf demnach keinen Bloß darum, weil er von dieser oder jener Nation ist, verachten, ohne die größte Unbilligkeit zu begeben; und ohne der Erfahrungheit von allen Seiten zu widersprechen: Ob es zwar auch im Reich der Gelehrsamkeit eben nicht ungemein ist, daß man seinen eigenen Landesgenossen einen besonderen Vorzug gebe. Man hat nicht nöthig, um hiervon ein Beispiel zu finden, sich zu denen Sinesern zu wenden, von welchen, wie bekannt ist, erzehlet wird, daß sie sich allein zwei Augen zuschreiben; die andere Völker aber entweder vor einäugigte oder ganz blinde halten: Man kan schon in Europa genug Merkmale eines solchen Stolzes antreffen, als in denen Schriften derer Gelehrten einiger sonst erlaucheten Völkern, leicht zu bemerken, daß sie keine oder gar wenige auswärtige Auctores consultiren; weil sie öfters dergleichen Bedanken vor ihre Entdeckungen ausgeben, welche doch anderwärts schon längst bekannt; und ihrer Nation viele Entdeckungen pflegen zu zuschreiben, welche doch ganz andern Orten und Personen verschuldet. Es sind zwar auch andere Ursachen vorhanden, welche machen, daß ein Gelehrter bei seinen eigenen Landesgenossen mehrere Anhänger findet als bei auswärtigen: weil man nemlich in denen Gegenden wo er wohnet, seine Schriften zu beformen bessere Gelegenheit hat; allein die nationale Parteilichkeit thut ohne Zweifel viel dazu, daß man sich nicht um bessere Gelegenheit bemühet, die Bücher derer auswärtigen Schriftkern zu erlesen.

§. XXXII. Gleichwie zwei Fürsten, wenn sie beide, obwohl aus verschiedenen Ursachen von einem dritten angegriffen werden, öfters in eine Allianz treten, um dem gemeinen Feind mit vereinigten Kräften zu widerstehen: eben so hat man auch bisweilen in der gelehrten Welt gesehen, daß zwei Secten, ob sie wohl gar keine Verwandtschaft hatten, Bloß darum weil sie beide mit einer dritten Partey streiten mußten sich untereinander verbunden um vor einem Mann zu stehen, und einander alle mögliche Hülffe zu leisten: daß also die eine auf Parteilichkeit die Lehrsätze der andern übernommen.

Es ist bekannt, welcher Gestalt die Gottesgelehrte einer benachbarten Republik in der Mitte des vorigen Seculi in zwei factiones zertheilet worden; indem einige den Cocceum, andere den Voetium gefolget, und nach den Rahmen ihrer Lehramtler genennet zu werden sich eine Ehre gerechnet. Die Anhänger des Cocceji pflegten auch sehr eifrige Cartesianer zu seyn, so lange es die Mode nur einigermaßen verliet; da hingegen die andere der Scholastischen Lehrart erhaben sind; ob zwar die Theologische Meinungen des Cocceji mit dem Cartesianischen Lehrgebäude im geringsten nicht verbunden sind. Woher aber ist solches kommen? Weilen nemlich der Voetius, dem man den Titul eines General Inquisitoris zu seiner Zeit hätte beilegen können, nicht allein dem Cocceo, sondern auch dem Cartesio sich befreundet widersetzt: dieser einzige unglückliche Umstand hat die Cocceanische Theologos zu eifrige Cartesianer gemacht.

Die Fortsetzung künfftig.

Anhang

heit verschweigen, sondern wohl gar ihre Feber (***) für denen Belohnungen derer Reichthum und Mächtigen feil haben, um durch eine schändliche Schweicheley die ungerechteste Unternehmung nicht allein zu rechtfertigen, sondern himmelhoch zu erheben. Ich will annehmen, daß ein Geschichtschreiber sich im Anfang vorgenommen die Wahrheit abfrichtig zu erzählen; daß er vor allen muthwilligen Lügen einen Abscheu habe: so wird er dennoch alle Schutzhaftigkeit nöthig haben, um nicht durch Partheilichkeit hingerissen zu werden. Die Leidenschafft werden manchmal unter der Arbeit rege, besonders wann man bereits zuvor disponirt gewesen ist, der einen Parthey mehr gutes zu wünschen, als der andern: sie thun uns öfters mehr sagen, als man zehmet: sie machen, daß man denen falschen und erdichteten Nachrichten gar zu leicht trauet, und geben bei einer zweifelhaften Begebenheit der Wage unseres Urtheils gar leicht einen Ausschlag nach der Seite, welcher man geneigt ist. Wenn man die alte Römische Geschichten bloß aus Römischen Schriftstellern erkennet, ist man nicht allein erstaunt über die große Thaten dieses kriegerischen Volks, sondern man muß auch die Weisheit, Gerechtigkeit und Großmuth desselbigen bewundern. Hätte man aber auch die Geschichtschreiber derer Nationen, mit welchen sie Krieg geführt, so würde man öfters ganz andere Nachrichten bekommen haben. Wie muß Carthago bei denen Lateinischen Scribenten gehalten, wie wird immer die Fides Punica durchgefrichen, und auch die beste Thaten des Hannibals zum übelsten angelegt? Wer aber den Polybius gelesen hat, wird hierüber ganz andere Gedanken bekommen. Wie unterschieden sind die Urtheile von Constantino Magno, nachdem er entweder von Ehrlichen oder Heionischen Schriftstellern beschrieben wird. Man verleihe nur den Eusebium und Zosimum mit einander; so wird man jeden, was der Nationen Eifer vermag Julianus, dem man den Ruhmen des Abttenungen beizulegen pflegt, war gewiß ein Herr von vielen trefflichen Eigenschaften. Nur war es Schade, daß er dem heionischen Aberglauben gar zu sehr ergeben war: und hierum ist es nicht zu verwundern, daß er von denen Scriptoribus Ecclesiasticis mit nit so häßlichen Farben abgemahlt worden. Welche abscheuliche Laßern werden dem Leoni Isaurico, Constantino Copronymo und andern Griechischen Königen, welche in denen Leonisclausischen Streitigkeiten Theil gehabt von einigen Schriftstellern angebracht: da sie hingegen die Irenen zu einem Muster aller Tugenden machen. Es scheint als hätte die Partheilichkeit immer mehr zugenommen, je weiter man in denen Geschichten herunterkommt, so daß man fast einem alten heidnischen Auctori mehr trauen sollte, als denen besten Geschichtschreibern späterer Zeiten.

§ XXX. Die Partheilichkeit ist unzweifelhaft eine der fürnehmsten Hindernissen, welche dem Anwach derer Wissenschaften im Wege stehen, und die Wahrheit unterdrücken. Wanu zuviele Gelehrte von verschiedener Parthey mit einander streiten, braucht es keinen Oedipum um zu errathen, wo ein jeder seine Anhänger finden wird. So bald man in Meinungen eines, bei seiner Parthey hoch angesehenen Manns angreift, steckt man seine Hände in ein Wespennest, und reizet den Haß des ganzen Schwarms.

Es ist bekannt, welche eine Streitigkeit der unsterbliche und von einem jeden, der die rechte schaffene Gelehrsamkeit und Tugend liebt, zu verachtender Reaumur mit denen Journalisten von Trevoux gehabt, welche zu einer grossern Willkürigkeit hatte Anlaß geben können, wann er

dermorth zu vollbrinnen, als zu rechtfertigen: denn es bekam ihm diese Aufrichtigkeit sehr übel. Nur ein tugendhafter Fürst kan die Wahrheit leiden. Solche Glückseligkeit hat man nur unter einem Trojano zu erwarten, ubi sentire quae velle, & quae sentire, dicere licet.

**) Es erreicht dem berühmten Salmasio zu einem unsterblichen Ruhm; daß er die große Anbittungen, wodurch ihm ein gewisser Staatsminister verbinden wollte seine Geschichte zu schreiben, großmüthig abgeschlagen. Der bekannte Gui Patin bezeuget in seinen Briefen, er habe ihm in Vertrauen gesagt: Qu'il eût été bien mari d'employer le talent, que Dieu lui avoit donné, au service, & à l'histoire fardée de ce Ministre, qui avoit fallu à ruiner l'Europe par son ambition.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Die Eheleute J. H. Scävier haben von der Wittve Anna Christina Kempten ihr Wohnhaus mit Stallung auf der Beeckstrass zwischen Arnold Brans und denen Arbergen Dreuers gelegen / aus der Hand an sich gekauft; wie nun die Kauffchillinge binnen 6 Wochen Zeit bezahlet werden sollen / so kan sich der / so es was daran zu präntendiren hat / bey Verkäufferin / oder hiesiger Obrigkeit melden.

Es hat Henr. L. Philips von der Wittve van Laekum öffentlich an sich gekauft im Reg. Stück Landes gelegen in der Rheinau; wenn jemand an ged. Stücken einige präntension zu haben ver-
meinet, beliebe sich bey hiesigem Gericht innerhalb 4 Wochen zu melden, sonst die Kaufschillinge ausgezahlet werden sollen.

IV. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Diesjenige / welche an dem der Anna Catharina Rincken / Ehefrau Wilhelm Nolten zu Soest / zustehendem Wohnhause / welches ohnweit der Biesfeldischen die selbst / allernächst der Wittiben Albert Feiderichs und Becker Kercklinden Häuser gelegen / und welches diese an den Henr. Walif erblich verkauft / eine gegründete Anforderung zu haben vermeinen / werden hiemit sub pœna præclusionis verab-
ladet / um solche beym Großrichter zu Soest den 16 October a. curr. / durch un-
verwerfliche briefliche Urkunden / oder auf eine andere rechtliche Art zu beschwei-
gen und zu justificiren / im widrigen Fall zu gewärtigen / daß dieselbe effixo ter-
mino, damit fernerhin nicht gehört werden sollen. Soest in judicio regio den
17 September 1759.

Die Wittibe Diederich Nölle und Eheleute Hübers haben ihr an dem großen Teiche zu Soest / allernächst des Mutici Graven Behausung künftlich gelegenes Wohnhaus samt dazu gehörigen pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten / dem
legt ermelten Joh. Ernst Graven künftlich und erblich übertragen; diejenige dem-
nach / welche an gemeltem Nöllischen Hause Spruch oder Forderung haben und
werden hiemit sub pœna præclusionis vorgeladen / um solche vermittelst productio-
unradelhafter Documenten / oder auf eine andere in Rechten vorgeschriebene Art
auf den 11 October a. c. / vor dem Königl. Richter zu justificiren / im widrigen Fall
gewärtigen sollen / daß dieselbe effixo termino damit nicht weiter gehört werden
sollen. Soest in judicio regio den 13 September 1759.

Es hat der Kauf- und Handelsmann, Herr Gerb. Brune zu Hlerlohn, des Esf. Düb-
Halfers Haus sub Num. 349 am Kirchthor daselbst, erblich gekauft; weshalb alle und jede
so daran etwige Forderung ex quocunque capite es immer seye, zu haben vermeinen, selb-
binnen 4 Wochen bey dem Stadtgericht in Hlerlohn, justificiren müssen, gestalten deneitlichen
daru der 1 October a. c., pro ultimo termino sub præjudicio præclusionis & perpetui illius
anderahmet worden.

Wir zum Eledischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit jedes
männlich zu wissen, wasmassen der Zimmermeister Joh. Diederhof hieselbst, bey uns an-
geiget, wie er von A. Köpplina eine hieselbst hinter der Mauer, einerseits denen Bonnen,
und anderseits Theod. de Verds Erbe gelegene Scheuer, an sich gekauft, und zu seiner Anwe-
heit vor Erlegung des Kauffchillinges alle und jede, so an ged. Scheuer einigen Anspruch
rechtlich zu haben vermeinen, per Bittales Ordnung, mäßig verabladen zu lassen ge-
beten. Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir hiemit und Kraft
dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Kanten, und das dritte zu Cranenburg
ange schlagen, alle und jede, so an voraed. Scheue etwas zu präntendiren haben, peremptoria
daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für
den dritten

Anhang

Nam. XXXIX. Dienstag den 25 Septemb 1759

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Ditsburg.

Die Wittibe Overstols in Ditsburg ist willens ihre zwey auf der Breeckstrasse hieselbit gelegene Häuser / wovon das eine an Meister Conrads / das andere an der Hundsgasse gelegen / zu verkaufen; Liebhabere können sich den 27 September curr. / auf der Schwänenstraf bey Jacobus Janssen / Nachmittags um 3 Uhr einfinden.

Die Erben. des seel. Wihl. Musfeld sind willens auf den 6 Octob. das ihnen zugefallene Haus / so hieselbit aufm Vor zwischen Herrn. Holtbausen und Hinnen Stall gelegen / dem meistbietenden zu verkaufen; Liebhabere können sich also Nachmittags Glocke 4, bey der Wittibe Dänzers einfinden.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserbald Ditsburg.

Die Erben. von Johann Deun sind vorhabens auf den 29 September bey Joh. Ridders in Crevelt öffentlich / jedoch freiwillig / an den meistbietenden zu verkaufen einen Erbpacht-Garten; Lusthabende können sich alsdann einfinden und ihren Nutzen schaffen.

Der Vormund von Peter Graavens Kinder / wie auch Henr. Graaven in in Crevelt / wollen ihr gemeinschaftliches Haus und Garten auf den 4 October bey Joh. Ridders öffentlich / jedoch freiwillig / dem meistbietenden verkaufen; diejenige / so dazu Lust haben / belieben sich also einzufinden.

Da das von der Einstersehe zu Emmerich in der Steinstrassen gelegene Haus / worauf in primo termino 800 Rthle / in secundo termino aber nichts weiters gebotten / den 28 September a. c. zum letztenmal in der Stadtwaage um 2 Uhr Nachmittags / publice wieder angehangen werden soll. So können sich Liebhabere alsdann einfinden.

Es wird hiemit bekant, daß die Behausung des Zimmermeisters Ostwind in Eleve aufm Schwänenstrassen gelegen, in Gegenwart zweyer Herrn aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; dieselb. dazu Lust haben, können sich in Termin den 1 und 15, so dann 29 Septemb. c. a., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 17 Augusti 1759.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Behausung der Wittiben und Erben Siebels in Eleve auf der großen Strasse gelegen, nebst einem vorm Cavarinischen Thor in der so genannten Helt. stürkten Garten, in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; diejenige, so dazu Lust haben, können sich den 29 Sept. 23 und 27 Oct. a. curr., Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 7 Sept. 1759.

Es wird hiedurch nachträglich bekant gemacht, daß Magistrats der Stadt Wesel, in gesolge aus der hochl. Eleviden Landes-Regierung erhaltenen Ordre, das im Urthe Verden gelegene Armen. Guth, Ass. brucks Hof genannt, dem meistbietenden öffentlich verkaufen will; wes Endes sich dazu Lusttragende in Termin den 12, 19 und 26 m. c., allemahl Morgens um 11 Uhr, zu Raritause einfinden, Conditiones vernemen, und im 1sten Termin o. selva Ratificatione, den Zuschlag empfangen können. Wesel in Senatu den 4 Sept. 1759.

Die

Noch ist dem Jäger zu Raetzfeld ein junger Hund eben auf die Art entlossen, so eben so lieget, do h aber einen braunen Kopf und eine kleine weiße Wesse über die Naase hat, wobei er auf dem Leibe einige große braune Flecken, ums Maul und unten um die Füsse mit einigen kleinen Flecken getieget. Wer diesen bey dem Hn Kaufmann Haas in Wessel auf der Hohenstraße wohnend, anzeigen kann, so a Dinstag zum Recompence haben, so bald er wieder in seinen rechtmäßigen Hn gelangt ist.

VII. Circa Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach Lambert von Hufen zu Sinderich zu Verichtigung seines Credit, Wesent, in Worten seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben. Als werden hemit und Kraft dieses proclamaris, wovon einer hier, das andere zu Wipin, und das dritte zu Cleve affigiret, alle diesejenige, so an den ged. Lambert von Hufen eine rechtliche Forderung ex quacunque causa haben, citiret und verabladet, um ihre Forderungen cum pertinentiis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 16 November a. c. zu erscheinen vorjudriren, deshalb mit dem Debitore und Neben Creditoren ad protocolum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entschlung, bey etwa sich ereignender Insufficienz des Vermögens locum in abzufassender Prioritäts Mittel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß diesejenige, so genannten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und denselben ein ewiges Nützweihen anverleget werden soll. Lauten im Lande den 4 Sept. 1759.

U. Gusemann, Schlichter. Wer an dem Arnold von der Piepen, welcher vor einiger Zeit im Emmerischen Felde erschossen, seinem geringen Vermögen, nemlich an der Kitt mit den Kleidern, etwas zu verdienen oder zu präcediren haben mögte, kann sich innerhalb 4 Wochen a dato dieses, bey dem Freyherrsch. imischen Landgericht melden, da sonst den Verwandten dieselbe ausgeteilt werden soll. Merck den 18 Sept. 1759.

VIII. Circa Edictalis ausserhalb Duisburg.

Sententia distributoria in causa Creditorum des verstorbenen Scholastici Streiff zu Weel wider den angelegten Contradictorem Advocatum Pollmann, soll auf Freytag den 8 Octob. a. cur. in Capitulo daselbst, Vormittags um 11 Uhr, publiciret werden; wes Endes Creditores ad audiendum publicari, hiezu verabladet werden. Weel den 17 Octob. 1759. S. van der Meer Sec. Capituli.

IX AVERTISSEMENT

Die Tuchfabrikanten und Handelsteile Lückermann und Hardt in Duisburg, sind bereits noch 10 neue Stühle in den Elov, Märkischen, und Seldrischen Landen aufzurichten. Es wird dieses dannhero dem publico zu dem Ende bekant gemacht, daß alle die Weiler und Baase, so Lust und Liebe haben vor ged. Compagnie Lückermann und Hardt tüchtliche und langlebige Arbeit zu machen, sich melden und angeben können, und bey denselben nicht allein eine und beständige Arbeit erhalten, sondern auch prompte und baare Zahlung zu gewärtigen haben.

Indem sich einige Uebelgenante gefunden, welche mich bey meinen aufmerksamen Bilcher Liebhabern, Söhnen und Freunden angeschwärzet, als hätte ich meinen Verdienst durch den von mir unternommenen Weinhandel gänglich abandoniret oder niedergelasset; muß ich sothanen Gemüther, so mögen aus Unwissenheit oder aus Reizung mich zu verleumbden, solches gethan haben, hiedurch öffentlich erklären, daß es Unwahrheit sey. Ich bin mir solches dithero noch nicht in die Gedanken gekommen ist. Wache derohalben öffentlich und nachrichtlich bekant, daß ich vor wie nach, allen meinen Sonnern mit allem Fleißen, so sie verlangen, wie bis dato geschehen, bestmöglichst, so wohl mit Bilcher als mit allerhand Sorten der besten Weine, zu bedienen trachten werde; weshalb mich zum ferneren Wohlwollen bestens empfehle. Duisburg den 20 September 1759.

Herm. Doerick.

Diese Intelligenz Zettul sind zu bekommen in der Adres-Comtoir zu Duisburg, und in allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie hieselbe mit un-
delhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta an-
zeigen, auch alsdann in Termino den 5 Nov. vor uns im Landgericht sich gestellen, die docu-
menta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, bey Entstehung dessen aber
nach abgelauffenen Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit seinen Ansprüchen an
dieser Steuer geböret, und ihnen ein ewiges stüschweigen auferleget werden wird. Wornach
sich ein jeder zu achten. Eleve im Landgericht den 1 Sept. 1759.

(L.S.)

Rittmeister

H. V. Gesellschaft.

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Rütt Holland herrührenden Wedde
von denen Eheleuten J. Wink, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekannt gemacht
wird, damit dieselbe, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich à dato über
9 Wochen mit ihren Forderungen und justificatoris vorm Hüth Offenbergschen Gericht mel-
den, Gestalten ex maxo termino, die Gelder ausgezahlt, die Auftraak gegeben, und die
Ausbleibende präcludiret werden sollen. Hüth in judicio den 10 August 1759.

Der Chirurgus Grim in Bochum, hat von Anna E. Niemann ein klein Gartenstück vor
der Butenbergs Pforten hinter dem Frühwehen Kamp an des Goldschmidts Strauch Gar-
ten und Stück Landes gelegen, erblich anerkauf; weshalb dieselbe, so irgendwo an solchem
Gartenstück etwas zu präntendiren haben, oder solches zu retrahiren zu können vermeinen, von
Gerichts wegen sub præjudicio præclufi & perpetui silentii vorgeladen werden, deshalb die
Gebühr innerhalb 6 Wochen à dato hujus, cum justificatoris vorzubringen. Bochum im
Stadtgericht den 30 August 1759.

Der Herr Landrath Elsnerus hat laut vorgezeigten Contract, et. e in Grieterbusch bele-
gene Wedde, Brühlenschlag genannt, von der Wittiben van de Sande erkauf, und hiesiges
Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kaufschillings alle und jede, so einig Recht auf
vorbefagte Wedde zu formiren berechtiget zu seyn glauben, in certo præfixendo termino ver-
abladen zu lassen, welchem Gesuch auch deferiret, und werden mithin alle dieselbe, so ein
dinglich Recht ex capite feudi oder ex quocunque allo jure daran zu machen, berechtiget, hie-
durch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten,
und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15 September a. c.,
mit ihren justificatoris solcherhalb sich hieselbst stilliren, oder zu gewärtigen haben sollen, daß
sie nach Ablauf des letzten Termins damit präcludiret, die Gelder ausgezahlt, und die
Wedde auf des Herrn Käuffers Röhren ins Grund- und Hypothequenbuch überschrieben wer-
den sollen. Rees in jud. den 14 Juli 1759..

V. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Auf den 17 dieses, und 2 Tagen hernacher, nemlich den 24 Septembris sollen die Herbsts
Straßpfanden um 3 Uhr, allemahl Glocke 3, publice aufm Calcarschen Rathhause verpachtet
werden; als werden Auftragende auf Ort und Stunde eingeladen.

VI. Sachen / so verlohren aufferhalb Duisburg.

Es ist im Intelligenz- Zeitel Nam. XXXVII. bekannt gemacht, wie dem Jäger Kraupe
auf der Hoyt an der Ruhr, eine junge Hündin entlauffen ic., da man nun von dieser Hündin
noch zur Zeit nichts in Erfahrung gebracht, so wird hierdurch nochmahlen ein jeder nach
Standes Gebühr ersucht, falls es ausforschen, wo diese Hündin hingekommen, es dem Hu-
berschreiber Bordenius zu Bochum anzuzeigen, indem dieser Hund einer gewissen Herr-
schaft zuständig, und nur dem Jäger vor einigen Wochen in die Lehr gegeben worden. Wer
ihn wieder anweisen kan, soll 5 Rthlr zum Recompense haben, so bald man ihn wieder hab-
haft, und des Anbringers Nahm soll auf verlangen verschwiegen bleiben. Diese Hündin ist
ganz weiß und mit einem kleinen braunen Flecken getieget. Das rechte Ohr braun, das
linke aber weiß und braun gesprenget, über dem linken Auge ein kleinen schmalen Flecken
wie ein Augedragm, beyde Blasaugen, auch hat er einen kleinen braunen Flecken an der
Nuthe.

Woh

Hader haben bemercket, daß nur die mittelften Körner in einer Hülse die schönsten Pflanzen in 10:te Art wieder hergebracht haben, da hingegen die an beiden Enden der Hülse befindlich gemessene Saamen, Körner nur schlechte ausgeartete Pflanzen gegeben haben. Das übrige dieses Saages soll geliebt es Gott! zu einer andern Zeit folgen.

Scherr.

I. Gärten / so zu verkauffen anßerhalb Duisburg.

Dem publico wird hierdurch bekant gemacht, daß die Herrn Erben von Raab vorhaben sind nachstehende in und bey Calcar, wie auch bey Griet gelegene Grundstücke, als: 1) Ein Haus in Calcar op de Grave nebst dabey befindlichem Garten, Scheune, und Scheuer. 2) Noch ein Haus daneben gelegen samt dabey befindlichen kleinen Garten und Scheuer. 3) Eine Scheuer daselbst auf der Hohenstraße. 4) Die so genannte Flintenweyde bey Calcar. 5) Ein Stück Weydeland daselbst, die Sehr genannt. 6) Den so genannten Dohendischen Zehnten daselbst. 7) Ein Stück Bauland bey de Waage im Hanfelder daselbst. 8) Verschiedene Gärten, wie auch einiges Bauland vor Griet, zu ihrer Auseinanderlegung. Terminis den 2 October, 16 und 30sten eiusdem, freywillig, jedoch öffentlich zu verkauffen; dieselbige, so solche Grundstücke an sich zu kauffen Lust und Belieben tragen, wollen sich in vorgem. Terminen in dem Morian bey dem Herrn Urk zu Calcar, Nachm. um 2 Uhr, persönlich einkünden, die Verkaufs. Conditiones, oder Vorwarden verlesen hören und darauf sich Sedott thun.

Es solle das zu Calcar in der Kesselsstraß gelegene Maegshaus samt einem in der Umgegend alhier binnen den Stadt. Mauren vorhandenen Garten, in Terminis den 19 Septemb., 16 und 17 Octob. a. e. zum Nachhause alhier publice verkauft werden; dieselbige, so es wünschen, könne capite einige Anspruch daran zu haben vermelden, können sich in Zeit von 6 Wochen und zwar den 17 Octobris bey diesem Gericht melden, und ihre Forderung justificiren; sonst gemärtien, daß sie mit ihren praetensionen abgewiesen und ein ewiges Stillstehen imponiret werden solle. Calcar den 31 August 1759. Bekanntmachung

Zu Behuf deren Armen und übrigen Creditoren sollen der verstorbenen Eheleuten Jacob Bernhards Bebauung in der Kesselsstraß gelegen samt dem vorm Calcar. Etor befindlichen Garten, unterm 19 Novemb., 1ten und 17 Octob. a. e., gerichtl. Verkauf angeordnet werden; dieselbige, so auf diese Parzellen ex quocunque capite etwas zu fordern haben, müssen sich binnen 6 Wochen à dato dieses, oder den 17 Octobris bey dem Calcarschen Gericht sub poena perpetui silentii, melden, und ihre Forderung justificiren.

Es soll ein, dem obhänfft verstorbenen Derck Lichtenberg zugehörige, zu Calcar in der Kesselsstraß gelegene Haus samt Zubehör, mit einem vor dem Kesselsdor vorhandenen Garten unterm 19 c. m., 1ten und 17 Octob. a. e., gerichtl. verkauft werden; dabey befindliche Parzellen, so auf diese Parzellen ex quocunque capite etwas zu fordern haben, sich binnen 6 Wochen à dato dieses, oder den 17 Octobris bey dem Calcarschen Gericht sub poena perpetui silentii, zu melden, und ihre Forderung zu justificiren haben.

II. Gelder / so zu verleihen anßerhalb Duisburg.

Es liegen bey dem Vormund L. Schmölder zu Neuenrade 30 Rthlr Pupillengelder rentlos; mit solche gegen Hypothequen mäßige Versicherung zu negotiiren weiß, kann sich bey demselben melden.

Stubart

Wesermund
Dienstag den 2 October 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XL.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Ekevischen, Geldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Vorank zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / Imaleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Art er suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Ekeo / Wesei und Duisburg ; wochens-
liche Borns Preise und Brod-Loth ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Vorläuffige Gedancken von dem Ausarten der Pflanzen.

Erstes Stück.

§. 1.

Ich habe bereits bey Gelegenheit der Anzeig einioer Bemerkungen zum Beweiß des Sie-
schlechts in den Pflanzen etwas hievon vorgetraaen und damah'len versprochen meine
Meinung darüber umständlicher zu sagen, und deswegen will hiewit einen Theil in iner
Zusatz

ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Soest beym Königl. Stadtgericht den
10 September 1759.

(L. S.) zum Berge / zur Helle / Spener.

Die Erben derer in Cranenburg verstorbenen Eheleuten Anton Tönissen und
Margaretha Heymann wollen unter Assistentz des Magistrats / auf den 20 Septem-
ber anhangen / und den 4 October um 2 Uhr im Sterbhaufe denen meißbietenden bey
brennender Kerze verkäuffen die von gemelten Eheleuten hinterlassene unbewegliche
Güter / als: 1) Ein Haus und Scheune zu Cranenburg auf der Mat. im Hof
gelegen. 2) Ein Stück Bauland gelegen im neuen Hof. 3) Einen Kohlgarten
nahe bey Cranenburg vor dem Dümwegischen Thor gelegen; diejenige / so an der
Nachlassenschaft derer in Cranenburg verstorbenen Eheleuten Anton Tönissen
und Margaretha Heymann etwas zu fordern haben / können ihre Forderungen in-
nerhalb 6 Wochen zu Cranenburg bey denen Erben Tönissen anbringen / oder an-
wärtigen / daß sie nach Verfließung welcher Zeit nicht weiter gehöret noch einige For-
derungen angenommen werden sollen.

Die Eheleute Vorhard wollen Kraft Vollmacht ihrer Schwester Anna Ge-
trud Vacker derselben Haus / welches zu Wesel hinter der Mauer nächst Seiden-
reich gelegen / und auf 116 Rthlr gewürdiget ist / dem meißbietenden öffentlich ver-
käuffen; Lusttragende können sich also den 2ten und 17 auch 31 October a. cur.
Vormittags Glocke 10 / bey dem Landgericht einfinden. Wesel im Landgericht den
26 September 1759.

v. Stockum / Siegfried / v. Weinom.

Die Wittibe Heyermanns wohnende in Aesberg / Fürstenthums Meurs / auf
Boets oder Halsmanns Hof / ist vorhabens um am 8ten October ihre gerichtl. Gü-
ter / als: Pferde / Kühe und was zum Ackerbau gehöret / wie auch allerhand
Hausgeräthe dem meißbietenden bey dem Ausschlag zu verkäuffen; Als Lieb-
haber sich Liebhabere auf bestimmte Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil
schaffen.

Es sollen zum Behuf deren hastenden Ausgängen und piorum corporum kin-
nen Calcar das bau'äßige und von hinten schon eingestürzte Streckenbergs Haus
in der Kesselstrasse kätlich gelegen / samt dahinten anschließendem Garten / in Ter-
minis den 4 und 12 October gerichtlich subhastret werden; diejenige / so darauf
einige Anspruch zu haben vermeinen / können sich binnen 6 Wochen a dato dicti
und zwar längstens den 7 November sub poena perpetui silentii; bey dem Calcar-
schen Gericht melden. Calcar den 22 September 1759.

L. Mesmecker /

J. H. Gesellschaft Secret.

V. Sachen / so verkauft in Dinsburg.

Es hat die Evangelische Gemeinde hieselbst / das kleine nebst ihrem Pastoral-
haus liegende Häußgen an sich gekauft / und da die Kaufgelder über 8 Tagen
aus

ein solches Auge von seiner Mutter. Pflanze selbst gleichförmig gesäugel und so lange genähret wird bis es in einen neuen Zweig sich ausbreitet, und alsdenn wieder neue Augen treibet und sich also auf seiner Mutter Pflanze wieder vermehret und vervielfältiget. Gleichwie der Saamen meistens bey denenjenigen Pflanzen, so eine kurze Lebend-Zeit haben, nur angetroffen wird, und zwar in erstaunlicher Menge, so ist des Schöpfers große Vorsehung hiedurch zu bewundern, damit ja nicht eine einzige, erschaffene Pflanze verlohren gehen mögte, sondern daß solche nach Befinden der Umstände und des Gebrauchs derselben unsäglich könne vermehret werden. Da wiederum von der andern Seite bey denen sehr lang lebenden Pflanzen, dergleichen die Bäume und Stauden-Gewächse sind, die Vermehrung am allerfüglichsten durch die Augen geschehen und verrichtet werden kan und wenn vernünftige, fleißige und geschickte Gärtner dieses nicht eingesehen und durch ihren Fleiß und Mühe die Augen der fruchttragenden Obstbäumen bald auf diesen, bald auf jenen Stamm, gepflanzt, geprosset, geäugelt zc. hätten, so würde die delicate Welt von so viel herrlichen und wohlriechenden Früchten nichts wissen, wie ich dann festiglich glaube, daß man zu den Zeiten des alten Testaments solche schöne Früchte, wie heutiges Tages die Welt aufzuweisen hat, nicht gesehen noch gekostet hat. Doch dieses im vorbegehen. Die dritte Art der Vermehrung in den Pflanzen geschieht durch ein Auge, welches theils etwas von den Eigenschaften des Saamens, theils auch gewisse Kennzeichen eines bloßen Auges an sich hat. Man wird mich besser verstehen, wenn ich sage, daß ich die Zwiebel-Gewächse hierunter verstehe: denn viele Zwiebeln werden von ihrer Mutter Pflanze entweder seitwärts an den Stengel, oder auf den Knopfe derselben eben so wie sonst die Saamen-Körner hervorgebracht ohne daß man im geringsten einige Spur einer vorhergehenden ordentlichen Blüte oder erfolgten Saamen wahrnehmen kan. Die Arten der Lauche und auch einige Lilien beweisen dieses, was ich eben-saget habe, handgreiflich. Die übrigen Absehtunge und neben Zwiebeln, so die Mutter Zwiebel in der Erde von sich stößet, haben übrigens mit andern Augen der Pflanzen die allergroßte Uebereinkunft. Mir deucht also, daß man den Grund des Ursprungs aller Pflanzen in den beschriebenen drey Stücken suchen muß, und daß unter denselben alle verschiedene Arten von Augen und ursprünglichen jarten Pflanzen gar sählich können gebracht werden. Eine rechte gute Abhandlung de gemmis plantarum, wäre demnach ein nützliches Stück vor die Gärtner. Kunst, aber wenn sie recht nützlich seyn soll, so muß mehr gegründete Erfahrung als schöne Einfälle und witzige Gedanken darinnen angebracht werden. Herr Linnæus hat zwar vor einigen Jahren ein artiges Werk hievon herausgegeben. Ich sollte aber fast glauben, daß dieses Werk mehr der Kunst als der Natur gemäß eingerichtet sey; vielleicht läßt sich hiervon künftig ein und das andere anmercken.

§. IV. Weil ich anizo nur von dem Ausarten der Pflanzen, dessen Grund in den Saamen vornehmlich zu suchen ist, schreibe, so wollen wir uns nur an das eine Stück halten. Wenn demnach ein Saamen-Korn recht gut ist, so muß die daher entstandene junge Pflanze ihre Mutter-Pflanze wo nicht an Vollkommenheit übertreffen, wenigstens derselben in nichts etwas nachgeben; wenn aber die junge Pflanze bey ihrem erwachsen Klein und mannschlich bleibt, oder gar einen Mangel verschiedener Theile, die man an der Mutter-Pflanze bemercket hat, daran verspüret wird, zumahlen in Ansehung der Cultur nicht das geringste versäumet worden, so läßt sich gar leicht der Schluß machen, daß der schlechte Saamen einen dergleichen aus ihrer Art geschlagene Pflanz hervorgebracht habe. Viele insonderheit die interessirte Gärtner sehen bey dem Saamen ziehen z. E. der Küchen-Kräuter nur auf die Quantität nicht aber auf die Qualität des Saamens und bringen dadurch eine Menge elender schwacher und von geringen Nutzen seyhender Pflanzen zu wege, sie verlehren aber auf solche Art ihre schöne Wirthe über die schlechte Arten z. E. der Sallate, der Kohlkräuter, Sellerie zc., da man doch an der Pflege und Wartung nichts erspare. Aller häufiger von einer Pflanze erzeugene Saamen kan ohnmöglich gleich gut seyn, es müssen die meisten, wo nicht alle junge Pflanzen von ihrer Mutter Pflanze sehr abweichen, so so gar bey einer und derselben Hülse sind bey weitem nicht alle Saamen-Körner einander in der Kraft ähnlich. Verständige Garten-
hader

ad lites Herr Doctor und Advocatus Pagenstecher, wie auch der Curator bonorum, hiesiger Weinhändler Herr Johann Arnold von Seers mittelst supplicium gebührende Vorladung dessen Creditoren ad liquidandum gebeten / welchem Suchen statt gegeben worden: solchem zufolge werden alle und jede Creditores des ermelten von Huls Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier / das zweite zu Nomwegen / und das dritte zu Buchholz angeschlagen / potestorie citirt und eingeladen / daß sie innerhalb 12 Wochen / wovon 4 vor den ersten / 4 vor den andern / und 4 vor den dritten Termin zu rechnen / ihre Forderungen / wie sie solche mit untadelhaften Documenten zu verifiziren vermögen / ad Acta anzeigen / auch alsdenn den 19 Decemb. a. curr. vorm Landgericht hieselbst erscheinen / ihre Forderung mit Originalien justificiren / derselben halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren protocollum verfahren / gütliche Handlung pflegen / und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß und Locum in abzuschaffender Priorität Urtheil abwarten / mit Ablauf des Termini aber Acta für beschloffen geachtet / und diejenige / so ihre Forderungen nicht gemeldet / oder wenn solches gleich geschheh / sich an gem. Tage nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificirt / nicht weiter gebietet / und mit Auflegung ewigen stillschweigens von dem Vermögen abgewiesen werden sollen. Befehl im Landg. den 16 Septemb. 1759.

v. Stockum / Siegfried / v. Beinom.

Demnach Lamert von Husen zu Sinderich zu Berichtigung seines Credit. Befehl in Vorladung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben / als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Hülse, und das dritte zu Eide affigirt, alle dieselige, so an den aed. Lamert von Husen eine rechtliche Forderung ex qu. cu. que capite hab. n. citirt und verabladet, um ihre Forderungen cum justificatoris innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 2 für den andern, und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, eublich percuratorie auf den 16 November a. c. dorthin vorzubringen, deshalb mit dem Debitore und Neben-Creditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung, bey etwa sich ereignender Insufficienz des Vermögens locum in abzuschaffender Priorität Urtheil zu gewärtigen, mit der Warnung, daß dieselige, so genannten Tages ihre Forderungen nicht liquidirt, mit dem Vermögen abgewiesen, und denenselben ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll. Befehl im Landg. den 4 Sept. 1759.

A. Grufemann, Schlichtend.

Wer an dem Arnold von der Piepen, welcher vor einiger Zeit im Emmerichschen Fidei-erschossen, seinem geringen Vermögen, nemlich an der Kist mit den Kleidern, etwas zu haben oder zu prätdiren haben mögte, kann sich innerhalb 4 Wochen à dato dieses, bey dem Fidemörckheimischen Landgericht melden, da sonst denen Verwandten dieselbe angefolget werden soll. Meurs den 18 Sept. 1759.

X. Citatio Ediculis ansserhalb Duisburg.

Nachdem die Seele Bartmanns, Wittibe des abgelebten Messermeisters Wils. Demming zu Emmerich den 19 Augusti a. c. verstorben, und dann zu derselben verinaen Nachlass nicht als noch zur Zeit keine andere als einige Collateralen sich gemeldet: so wird solches vom Erblichem Gericht des Eides hiemit bekant gemacht, damit, wenn jemand ein näheres Recht zu haben vermeinen mögte, sich daselbsten in Zeit von 6 Wochen geböriq qualificiren: mocht dergleichen soibane Nachlassenschaft denen sich bereits angegebenen Erben abgefolget werden soll. Meurs den 17 September 1759.

Diese Intelligenz. Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Schuber.

Anhang

Nom. XL. Dienstag den 2 Octobris 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. NOTIFICATION.

Nachdem der hiesige Kaufm. Henr. Bartholomäus von Huls der jüngere / ausgetreten / und in dessen Vermögen Concurfus entstanden ; so wird hiedurch bekannt gemacht / daß ein jeder / so alles dasjenige / was dem gem. von Huls zugehört / und er in seinen Händen gewarftam / oder Verwaltung hat / ihm dasselbe verpfändet / in welchem Fall er das jus retentionis , hat / hingelegt / oder zu verwahren gegeben / auch auf andere Weise von dem Schuldener selbst / oder jemand anders an dessen statt zugebracht / und was einer von des geb. von Huls Güthern / oder Vermögen des Orts / oder anderswo mit Arrest bestricken lassen ; ingleichen was ein jeder diesem von Huls an Waaren / oder Geld zu liefern / oder zu zahlen schuldig / ehngeacht einiger Compensation , oder anderer präntension , bey Verlust seines Rechts / und die Einländer bey nachtheiliger Straffe / daß sie / wenn es hernach entdeckt würde / dennoch alles herausgeben müssen / innerhalb 4 Wochen à dato dieses / bey hiesigem Landgerichte schriftlich mit eigener Hand / jedoch Vorbehaltung seines Rechtes / angeben / und davon niemand / als wie es das Gericht verordnet etwas abfolgen lassen solle. Befehl im Landgerichte den 26 Sept. 1759.
v. Stockum / Siegfried / v. Weinom.

IV. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht / wie daß die Erbgenahmen des abgelebten Herrn Past. Sibeln in Soest / unter Direction und Assistentz des Stadtgerichts vorhabens sind den weitlichesten öffentlich / jedoch freywillig zu verkaufen / 1) Das elterliche Wohnhaus in der Sandwellen gelegen und mit Num. 123. bezeichnet / woraus jährlich 6 stüb. an die Königl. Renthey bezahlet werden muß. 2) Einen Baumgarten gegen dem Hause über nächst des Herrn Inspektoris Sybels Garten gelegen. 3) Ahtzehen Schilvere Mueßgarten außser Motten-Thor / zwischen Herrn Thomas Stute und dem daran gelegenen Wege bestündlich. 4) Vier Morgen Erbeland außser dem Grandweger Thor / zwischen der Erben Sybels und Kopers Länderey gelegen. 5) Zwen Morgen weniger 38 und ein viertel Ruthe Erbeland nächst vorstehendem Lande gelegen ; welche nun dazu Lust haben / können sich dieses Jahr den 1 October als in primo den 29 ejusd. in secundo , und den 26 Novembr. in ultimo terminis bey hiesigem Stadtgerichte / allemahl Vormittags um 9 Uhr einfinden und ihrem Vortheil suchen. Zuwick werden auch alle und jede Creditores & präntendentes , so an obigen Grundtücken Ansprüche und Forderungen zu machen befaht sind / hiedurch abgeladen / um ihre erwahnte präntensiones binnen 4 Wochen à dato publicationis , oder längsten den 29 Octobris beym Königl. Stadtgerichte anzuzeigen / oder gewärtigen / daß ihnen

ausgezahlet werden sollen / wolle sich derjenige / so daran gerecht. anderweitigen Anspruch zu haben vermeinet / binnen der Zeit gehörigen Orts in. lden.

VI. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es haben die Erben des verstorbenen Musquetier Withegge Nahmens Eberin Bruninghaus vor sich und seinen Pupillen Wilhelm Bogdt im Hamin / 1) Das von dem Erblasser erhaltene Wohnhaus nebst angelegenem Garten / Reet und Gerechtigkeiten / so wie dasselbe neben des Herrn von Dahlen Garten und Thomaser Wall über gelegen ist ; ungleichen 2) Ackerthab Morgen Erbeland außser dem Bruder-Thor gegen der neuen Mühle über gelegen / an Johann Henr. Dahlhoff erblich verkauft ; weshalb alle und jede / so an diesen Grundstücken einiges Recht / Ansprache oder Forderung machen können / hiedurch abgeladen werden / a dato publicationis binnen 4 Wochen ihre etwahige Forderung beym Königlichem Stadtgericht zu Soest anzugeben / oder effluxo termino zu gewärtigen / dag ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Rütt Hoffans herrührenden Werbe von denen Eheleuten J. Wins, käuflich an sich gebracht ; welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit dachtenge, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich a dato über 9 Wochen mit ihren Forderungen und iustificatioms vorm Huth Offenbergischen Gericht melden, Gestaltm eff. x. termino, die Selber ausgezahlet, die Urtraakt gegeben, und die Ausbleibende präcludiret werden sollen. Huth in iudicio den 10 Augusti 1759.

VII. Sachen / so zu verkaufen und zu vermieten außserhalb Duisburg.

Die Heren Vormünder der Zacharias Waltmannischen Pupillen sind willens das in Befehl auf der Hohenstraße zwischen Schaurmann und Hüls zur Nahrung und Kaufmannschaft besonders wohl gelegene Haus des verstorbenen Kaufmanns Herrn Zacharias gegen billige Conditiones zu vermieten, nicht weniger in ged. Hause allerhand kostbare Mobilien, schöne Kabinets Taffeln, commoden, Leinwand, Kupfer, Zinn und Betwerk, Spiegel, Porcellain, Leinwand u. d. gl ; dergleichen allerhand holländ. Eruiner Waaren, als Thee, Zucker, Caffee, Gewürze, Wein Brandwein und dergleichen ; item die zu Winkel gehörige Sachen, als vier große und kleine Waagschalen und andere zu einem Winkel gehörige Gefäße und dergleichen, am 8 künftigen Monats und folgenden Tagen öffentlich zu verkaufen ; welches des Endes hies mit bekannt gemacht wird, damit Käufer zur gem. Zeit in Zacharias Waltmannischen Hause ihren Vortheil suchen, und wer dieses Haus zu mieten Lust hat, sich bey ged. Vormündern, denen Herren Bernh Waltmann, Daniel Luicke, oder Marim. Bird alda melden möge.

VIII. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Ad instantiam der Dienbergischen Vormünder soll das aufm Hofe zu Boffel Kirchplatz Breckerf. lde gelegene von der Pflegbefohlenen Stiefvattern Johann Petern Schaub unterhabende Gueh mit Zubehör dem meistbietenden am 5 Octob. einstehend / des morgens um 10 Uhr / aufm Rahlhause zu Ludenscheid verpachtet werden ; die dazu Lust haben / können alsdenn die Vorwarden einsehen / und ihren Vortheil suchen. Ludenscheid im Landgericht den 20 Septemb. 1759.

Ein hochwürdiges Capitulum zu Wiffel / ist vorhabens seinen in Honnepel gelegenen / so genannten Braembhoff auf den 5 Octobris 2c. in Wiffel / Vormittags um 9 Uhr / dem meistbietenden zu verpachten ; Lusttragende belieben sich in termino & loco einzufinden.

IX. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Der Kaufmann Henr. Bartholomäus von Hüls der jüngere ist von hier ausgetreten / und in dessen Vermögen Concurtus entstanden ; der angestellte Curator

Ku, wie bewiesen ist, bedeutet eigentlich *in meo cum cavitate, aufgeschwollen seyn* / mit einem hohlen Raum. In einem solchen *tumore* und Geschwulst ist eine Erhebung aber zugleich eine Beug- und Neigung; die niederwärts geht. Witten haben *curvus* *curvata* entstehen können, die eine Brämme bezeichnen, wie *κυλλος*, *curvus*, *claudus*, Frumm/lahm: woher auch *κυω*, ein Suno/ sehr wol, *nem. id* von *eigen* und schmecken/ me des den Sunden eigen ist, diesen Rahmen saan eroditen haben; wie auch *κυω* *ver. vata*, welche eine inclination, mithin ein diegen/ sinken/ fallen/ haben können anzeigen; wie von *κυω* entstanden ist *κυβα*, woher das Lateinische *cubo*, liegen/ übernehmen ist / *κυπω*, (das Stammwort von *cupio*, q. d. eine inclination, Neigung, zu etwas haben) *κυπτω*, *pronus sum, incurvo me ad videndum, inclino, vor sich geneigt, vor sich gebückt, gebogen, seyn.* Es hat also *κυρω*, fallen/ von *κυω* sehr wol entstehen können durch eine Wortwechselung, welche *Meronymia* genennet wird, und das antecedens für das consequens setzt: inmassen eine Brämme, und Neigung vor dem Falle wehrentheils vordere gehet: wie an den alten Mauern zu sehen ist, welche, eh e sie einsinken, vorher in einen *tumorem* ausweichen, und einen Bauch zu bekommen pflegen.

Es mag nun *κυρος* unmittelbar von *κυω*, aufgeschwollen/ erhaben/ seyn, mit einem hohlen Raum/ wie in Gebäuden diejenigen sind, die wir Gewölbe nennen, und in der Festigkeit vor andern den Vorzug haben, oder es mag von *κυρω*, male cava ruere, mit seiner hohlen gebogenen Last fallen/ ein- und niedersürzen, hergeleitet werden: beyderseits hat vor angezeigter maassen dem Worte *κυρος* die Bedeutung einer Festigkeit/ und festen Substentz, können zuwachsen. *Κυρτος*, *curvus, incurvus, gibbosus, item convexus, Frumm/ gebogen/ buckelicht, rund wie ein Gewölbe/ es mag von *κυρω*, eher von *κυρος*, entstanden seyn, befestiget das, was wir von dem Canal, wodurch dem Worte *κυρος* die notio firmamenti zugeslossen ist, haben anqemercket.*

Κυριτω, *κυριτω*, *cornibus peto, cornibus ferio*, mit den Hörnern stossen, leit' a die Lexicographi von *κυρις*, Horn; ich meyne aber, nicht ohne Grund dafür zu halten, d. d. diese verba seyn *κυρω*, *κυρω*, *impingo, incido, stossen/ fallen/ anfallen/ berühren*. Von *κυρω* ist nach Gewohnheit der Griechischen Sprache foriret *κυριτω*, in fut. 2. *κυριτω*, *kurigo, per lyncopen, κυριτω, krigo*. Und hier meyne ich das Vaterland beides von dem Worte Krieg/ und auch von kriegen/ *nancisci, accipere, anstreffen*. *Κυρω*, *κυρω*, bedeutet *impingere, incidere, stossen/ fallen, anfallen/ überfallen/* und das ist, worinnen *forma belli* bestunde: welchem nach Krieg einen Anfall/ Ueberfall eines andern, einen Einfall in eines andern Gebiet und Land bezeichnet. *Κυρω, κυρω*, bedeuten auch *nancisci*, eigentlich in aliquid incidere, und das ist das Deutsche *Zeitwot kriegen*, eigentlich, etwas aufstossen/ und also bekommen. *Cyrch* heist, wie der Herr Wachter in seinem Glossario Germanico aus dem Boxhornius ansühret, in der Sprache des Fürstenthums Wallis, das ist, inder alten Britanischen Sprache, *impetum, insultum, incursum, irruptionem, expeditionem bellicam*, einen feindseligen Anfall/ Ueberfall und Einfall: in welchem Worte wir also das alte Stammwort *κυρω*, *κυρω*, *κυριτω*, *κυριτω*, *κυριτω*, eher Auslassung des Buchstaben *v* aufbehalten antreffen. Hätte wolgedachter Herr Wachter dieses Stammwort ausständig gemacht; würde er das verbum kriegen/ *nancisci, accipere*, in eben diesem Orte gefunden, und nicht von *κυρ*, *manus, die Hand/* und *κυρω*, *manu capere*, mit der Hand greiffen, hergeleitet haben. Wie dieses in dem sonst brandbaren Glossario des Herrn Wachters ein durchgängiger Fehler ist, das er die vielen Bedeutungen, die ein und dasselbige Wort hat, aus verschiedenen Stammwörtern ableitet, die aber alle aus einer Quelle herkommen. Un aber selbige in erd. Len, dazu wird eine gründliche Erk. in der innere Natur der Griechischen Wörter erfordert.

R. Weisner
Dienstag den 9 October 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XLI.

Wochentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eisenen, Geldriehen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Daß die Hebräischen Nahmen / Adon, Adonai, nicht von אד , Basis,
Grund, herkommen / sondern einen andern Ursprung haben
müssen / und haben.

Fortsetzung.

Man kann auf zweyerley Weise gemeinnützig schreiben. Einmahl, wenn Dinge dadurch
erörtert werden, welche einen jeden angehen, nicht nur die Gelehrten, sondern auch un-
gelehrten. Zum andern, wenn denen, deren Amt es ist, ein Volk zu lehren, und den selbst
den Verstand der heiligen Schrift zu öffnen, Erläuterungen und Anmerkungen zugebietet
werden, die sie in ihren öffentlichen gemeinnütigen Lehren und Erklärungen der Eödtlichen
Bücher zur wörtlichen und realen Aufheiterung derselben, mithin zur allgemeiner Erbauung,
fruchtbarlich können anwenden. Auf jene Weise wird man ohnmittelbar, auf diese mehr mit-
telbar, gemeinnützig: niemol, wenn man in den Materien von der zweyten Gattung sich ei-
ner, dem gemeinen Manne bekantten, Sprache bedienet, das vorgetragene, wenn es ordert
von verständigen und aufmerckamen aeleien wird, auch ohnmittelbarer Weise in der Haupt-
sache kann gemeinnützig werden: obichon die besondere Hülfsmittel, deren man sich bedienen
muß, um seine Sätze zu beweisen, von jedermann nicht so, wie von den Gelehrten und
Sprachverständigen gechehen kann, bis auf den Grund können eingesehen und beurtheilt wer-
den. Den Kern des Vortrags kann ein jeder ohne diese besondere Einsicht nützen. Er kan Vor-
aus- sine habende Erkenntniß vermehren, oder auch reinigen und verbessern, und zu seiner Er-
bauung anwenden.

Die

ret auf 500 Rthlr. 3) Ferner im Sinderich'schen Feld. Ein Marsfeld Land im Niederfeld bey Fehren. Hof Ein halb Marsfeld zu die Genuße, einerseits Herrn Pastoris, andererseits Haesjader, taxiret zu 120 Rthlr. in dreyen Terminen, nemlich den 13 Octobr., und 17 Decemder in Kanten, und den 14 Februart in Sinderich öffentlich subhastiret und denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen; Lusttragende können die Conditiones obhero in der Landgerichts-Registratur einsehen, und wollen sich in ged. Terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen. Kanten im Landgericht den 4 September 1759.

A. Grusmann, Schlegendaß.

Vermöge Judicati und daranf ergangener Executorialium sollen ad instantiam des Hefflein ten Sixt contra Gerhard Wönich unter Kerpeln, des letztern arrestirte und inventarirte Effecten, dem meistbietenden publice auf Wdains Hof den 12 dieses, morgens um 9 Uhr, verkauft werden; die Lust haben von denen Effecten etwas an sich zu kaufen, können sich also dann einfinden.

Da die Erben des Bürgers Ludowig Blanchon zu Wesel, um sich in das nachgelassene eintliche Vermögen zu vertheilen vorhabend sind einige nachstehende, in Spellen in der Bauerschaft Dref gelegene Grundstücke freywillig zu verkaufen, und deshalb gebeten, daß das hiesige Landgericht ihnen darunter assistiren mögte, so sind solche folgender Gestalt von verordneten Estimatores nach Abzug der Schätzung, auch übrigen Grund. präntationen gemüthiget worden, nemlich: 1) Kruster Hof, ohngefehr 28 Morgen holl. haltend, zu 4015 Rthlr 31 Sch. 2) Poots Hof, ohngefehr 16 holl. Morgen groß, zu 218 Rthlr 22 und einen halben Schilling. 3) Winnen Hof, ohngefehr 15 holl. Morgen groß, zu 2867 Rthlr mit darauf stehenden 4000 Rthlr und, 4) Welmer halber Hof: Ist 19 Ländereyen, ohngefehr 8 holl. Morgen, zu 1074 Rthlr 30 Sch. Es werden zu Verkaufung solcher Grundstücke die Termini hiehm den 17 und 18 Wochen bestimmt, als nemlich der erste auf den 16 October, der zweyte auf den 17 Novemder und der dritte auf den 11 Decemder, davon die beyde erstere Termini hieselbsten auf der Landgerichts-Stuben, vorm um 11 Uhr, der dritte aber zu Spellen an des Wirtshaus hiesigen abgehalten werden sollen; Es werden demnach alle Liebhaber eingeladen, um alldem zu erscheinen, die Vorwarden verlesen zu hören, und ihren Vortheil zu suchen. Dinsl. im Landg. den 14 Sept. 1759.

v. Berner.

Da auf den 17 October a. c., der zweite Termin Subhastationis des ad instantiam des Herrn Hoffrath's Müllers ad hanc publicam gedachten halben Wesselmans Hofes in der Bauerschaft Cassel, Amts Spellen gelegenen Hofes, so auf 667 Rthlr 53 Sch. 1 Deut gewert, einfället; so werden alle und jede, so zu Ankaufung solchen Hofes Lust haben mögen, hieselbsten abgehoben, um alldem Vormittag um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichts-Stuben, in Gegenwart des hiesigen Regiments-Quartiermeisters Wschhoff ad videndum distrah, alldem abgehoben. Dinsl. im Landg. den 17 Sept. 1759.

v. Berner.

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Ritt Hofmans herrührenden Wiese von denen Eheleuten J. Wink, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende besant gemacht wird, damit dieselbige, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich à dato hinc 9 Wochen mit ihren Forderungen und iustificatoriis vorm Hüth Offenbergschen Gericht hieselbsten, Gestalt effluxo termino, die Gelder ausgezahlt, die Auftraat abgehoben, und die verbleibende präcludiret werden sollen. Hüth in judicio den 10 Augusti 1759.

III. Sachen / so zu verkaufen und zu vermietzen ausserhalb Duisburg.

Die Herrn Vormünder der Zacharias Waltmannschen Pupillen sind willen, das in Wehl auf der Hohenstraße zwischen Schürmann und Hüth zur Nahrung und Kaufmannschaft bedienstet wahl gelegene Haus des verstorbenen Kaufmanns Herrn Zacharias gegen billige Conditions zu vermietzen, nicht weniger in ged. Hause allerhand kostbare Mobilien, schöne Kisten

K $\omega\omega$ bedeutet auch osculari, Küssen. Diese Bedeutung kann durch zweien Wege seyn entstanden: entweder von tumere, a tumidulo osculantium ore; oder ex notione cavitatis; angesehen ein hohler Raum etwas zu umfassen / zu empfangen / zu fassen und zu umfassen / fähig ist: wie denn $\kappa\omega\omega$ auch wol durch continere, complecti, übersetzt wird. Diesem nach würde $\kappa\omega\omega$, osculari, ex complectendo entstanden seyn. Beides verdienet von den Wortforschern in Betrachtung gezogen zu werden: wie denn deroer Fälle viele sind, da sich mehr Wege zur Etymologie anbieten, wo sich schwerlich das Wahre bestimmen und entscheiden läset.

Von $\kappa\omega\omega$ hat man ex notione tumendi gang gewiß genug die derivata, $\kappa\omega\omega\sigma$, $\kappa\omega\omega\sigma\sigma$, $\kappa\omega\omega\sigma\sigma\sigma$, $\kappa\omega\omega\sigma\sigma\sigma\sigma$. Unser Teutsches Zeitwort / Küssen / kommt offenbar mit $\kappa\omega\omega$, osculari, $\kappa\omega\omega\omega$, $\kappa\omega\omega\omega\omega$, überein. Es heißt aber Küssen auch pulvinum, ein Polster / worauf man sitzt / oder mit dem Haupte lieget. Ich zweifelte nicht, daß das letzte von tumere seyn entstanden, und dieses machet, daß ich die zuerst angeführte Ursache / woher $\kappa\omega\omega$, osculari, Küssen / herzet / ab ore scilicet, per spirationem, adspirationem, tumidulo, der andern sollte vorziehen. Allenfalls könnte osculum bloß allein von tumere, turgere, ursprünglich sehr wol osculum amatorium bezeichnet, und hernach er einen gemeinern Gebrauch bekommen haben. In allen Sprachen wird tumere, turgere, von dem Daseyn heftiger Affecten, worunter die Liebe gewiß nicht die hinterste Stelle einnimt, gebraucht.

K $\upsilon\pi\omega\sigma$ von $\kappa\omega\omega$, tumeo cum cavitate, an sich wellen mit einem hohlen Rann / führet uns auf ein Gewölbe / dessen Structur eine bekannte Festigkeit, und dieses vorzügliche hat, daß es durch seine eigene vereinte Kraft sich zusammenhalt, und ohne, daß es durch fremde Preten nötig hat unterstützt zu werden, bestehet: ein äußerliches Bild von einer ausnehmenden Auctorität, Macht und Gewalt! welches uns also die wahre innere Natur des Wortis $\kappa\upsilon\pi\omega\sigma$, einen Herrn bedeutet / unter Augen bringet / und einen solchen Herrn / den die Griechen sonst αυτοκρατορα nennen / und zu dem das Wort Selbsthalter nicht uneben sich schicken würde, anzeigt.

Es röhret aber $\kappa\upsilon\pi\omega\sigma$, firmamentum, auctoritas, auch herkommen von dem Zeitworte $\kappa\upsilon\pi\omega$. Dieses verbum $\kappa\upsilon\pi\omega$, productus $\kappa\upsilon\pi\omega$, wird in den Lexicis übrieger 1) incido, fallen. 2) nascisci, etwas bekommen. 3) impingere, stoßen / anstoßen. 4) tum, seyn. In dem ersten und dritten Gebrauche lieget die eigentliche natürliche Bedeutung, welche ist cadere, incidere, fallen / incidere cum impactione. Daber ist die notio nascendi erwachsen, q. d. incidere in aliquem, aliquem offendere, einen aufstoßen. Und da cadere, accidere, incidere, wie auch das Teutsche, vorfallen / von Dingen, die geschehen oder entstehen, gebraucht werden; so hat $\kappa\upsilon\pi\omega\sigma$ auch letztlich / und so viel mehr von cadere, incidere, incidere cum impactione, in der zuletzt anaemtesten Bedeutung können gelangen, weil eine große Last, oder ein schweres Gebäude, wenn es einstürzet / niederfällt und einsinket / eine feste Consistenz gewinnt: welche feste und dauerhafte Con- und Subsistenz auch zu der zuletzt gedachten Bedeutung das ihrige wol mit kann beigetragen haben. In $\kappa\upsilon\pi\omega$ seyn / eigentlich auch fallen / sincken / niedersincken / ist gewiß genug auf diesen Zusammenhang gezeiget: wenn daher der Nad ne $\kappa\upsilon\pi\omega$, Jehovah, genommen ist: welcher demnach ein selbständiges, durch sich selbst von Ewigkeit zu Ewigkeit bestehendes, Wesen ausdrücket, qui per excellentiam $\delta\omega\upsilon$, subsistent suomet nisu, nisi, pondere, existentiae & $\delta\upsilon\pi\omega\sigma\sigma\omega\sigma$ necessariae, aeternae, infini. mit diesen lateinischen Worten umschreibet der Herr Schultens den Göttlichen Namen Jehova, den er von $\kappa\upsilon\pi\omega$ cadere, sidere, subsidere, fallen / sincken / niedersincken / (*) herleitet.

K $\omega\omega$,

(*) in Commentatio in Proverbia pag. 87.

Vorladung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten; fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamans, woson eines hier, das andere zu Alpen, und das dritte zu Liebe affigiret, alle diejenigen, so an den ged. Kamert von Hülten eine rechtliche Forderung ex quocunque capite haben, citiret und verabladet, um ihre Forderungen cum justificatoris innerhalb 9 Wochen, woson 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 16. November a. c., dieselben vorzubringen, deshalb mit dem Desitor und Neben. Creditoren ad protocollum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entschung, bey etwa sich ereigender Insufficienz des Vermögens locum in abzufassender Prioritäts Urtheil zu gewärtigen; mit der Warnung, daß dieselbige, so genandten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Lauten im Landg. den 4 Sept. 1759.

A. Grufmann, Schlegendal.

Wer an dem Arnold von der Piepen, welcher vor einiger Zeit im Emmerichschen Felde erschossen, seinem geringen Vermögen, nemlich an der Riß mit den Kleidern, etwas zu fordern oder zu prätendiren haben mögte, kann sich innerhalb 4 Wochen à dato dieses, bey dem Friesenröhrschischen Landgericht melden; da sonst denen Verwandten dieselbe abgefollget werden soll. Meurs den 18 Sept. 1759.

Nachdem die Eheleute Moriz Höltering ad protocollum angezeigt, daß, da ihre respec. Eltern und Schwieger. Eltern die Eheleute Notari Fervers in Bochum mit Tode abgegangen, sich unter der Hand eine Menge Schulden offendahrten, ihnen aber an deren Ertrag ein wenig gelegen, und deshalb um die Convocation derselben ad liquidandum & justificandum credita gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamans, woson eines hier, das andere zu Castrop, und das dritte zu Hattinaen officiret, alle diejenigen, so an der Nachlassenschaft der gedeg. Eheleuten Notari Fervers seel. eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen citiret, um ihre Forderungen cum justificatoris innerhalb 9 Wochen, woson 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich aber peremptorie auf den 29. November a. cur. hieselbsten zu produziren, mit dem Impetranten und Neben. Creditoren gültliche Handlung zu pflegen, obgleich Ordre, mächtig zu verfahren, dem Befinden nach rechtlichen Spruch, oder aber zu gewärtigen, daß künftig nicht weiter gehöret, und; mit ihren Forderungen abgewiesen werden. Bochum im Stadtgericht den 13 September 1759.

Vordellus.

VIII. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Seecke Bartmanns, Wittibe des abgelebten Messermeisters Wilh. Demmer zu Emmerich den 19 Augusti a. c. verstorben, und dann zu derselben geringen Nachlassenschaft noch zur Zeit keine andere als einige Collateralen sich gemeldet; so wird solches vom Erbgericht des Landes hiemit bekant gemacht, damit, wenn jemand ein anderes Recht daran zu haben vermeinen mögte, sich daselbsten in Zeit von 6 Wochen gehörig qualificiren; wiederum solthane Nachlassenschaft denen sich bereits angegebenen Erben abgefollget werden solle. Emmerich in Magistratu den 17 September 1759.

Diese Intelligenz. Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bei allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Num. XLI. Dienstag den 9 Octobris 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß die Geschwistere Cox willens sind / ein ihren gemeinschaftlich zuständiges in Cleve oben am Stickensträßigen gelegenes Haus / dem meistbietenden öffentlich in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat / zu verkaufen; diejenige / so dazu Lust haben / können sich in Termin den 8 um 21 September / sodann 6 October a. c. / allemahl Nachmittags um 3 Uhr / auf der Stadtwage zu Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 21 Augusti 1759.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß die Behausung der Wittiben und Erben Siebels in Cleve auf der grossen Strasse gelegen / nebst einem vorm Caverinschen Thor in der so genannten Helde situirten Garten / in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat / dem meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; diejenige / so dazu Lust haben / können sich den 29 September / 13 und 27 October a. c. / allemahl Nachm. um 3 Uhr / auf der Stadtwage zu Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 7 September 1759.

In primo termino ist gebotten auf das Haus 250 Rthlr.
Auf den Garten 25 Rthlr.

Wer eine Quantität guter fetten Schmiedekohlen leidlichen Preis / auch Reife-Weise / das Fuhr vor 4 und ein halben Stüber aufm Berge zu erhandelen Lust hat / muß sich bey Johann Fried. van der Heiden auf der Viehhofstrasse in Essen melden. Der Berg / in der Hagenbeck genannt / liegt hinter dem Rothenhause laugs Eckulte zu Helbrugen / unthin zur An- und Abfahrt sehr wohl gelegen.

Am 16 October a. c. , Vor- und Nachm. , woslen die Erben jeel. In Rothbr. , Kely zu Cleve, im Sterbhanse mit publicquen Verkaufung durch den gewöhnl. Stoßenschlag allerhand Modilien, Haus- und Bettgeräthe, Porcellain, Kupfer und Zinn, den Anfang machen, und damit die folgende Tage continuiren; Lusttragende können auf bestimmte Zeit und Ort sich melden, und ihren Vortheil thun.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Laurent von Hufen zu Sinderich, zu Befriedigung seiner Creditoren, nachfolgende Parzellen, als: 1) Ein Haus in Sinderich, die Schwan genannt, nebst Brauhaus, Scheuer und Garten, taxiret zu 600 Rthlr. 2) Einige im Sinderichischen Feld gelegene Bauländereyen, als, (a) ein Viertel der so genannten halben Rengenbergschen Hufe an das Capitulum zu Farten Leibgewinn, rübrig, groß 5 und ein halb Marsch. (b) Ein Marsch dabei. (c) Ein Mügend im Niederselde, Dieters Hufens Land genannt. (d) Ein Mügend am lützen Acker. (e) Ein Mügend am Sommerdie von Johann Hulshart. (f) Zwei Mügend bey vorigen gelegn., so zusammen taxiret

vbas foeminarum singularibus, von dem Herrn Henrich Newenbahn Tractatum Juris de
 Juribus et privilegiis viduarum; von Herrn Johann Christian Schröder aber eine Dissert.
 de pecunia habitationis viduarum, Von dem Herrn Burckhard Berlich einen Tractat.
 Novercarum jure, statu & affectu, ungleich von dem Herrn Johann Someren einen ab-
 dern de jure Novercarum. Der Herr George Niehior von Ludolt hat der gelehrten
 Welt einen Tractat, und Herr Johann Paul Brög eine Dissertat. de juribus sanctorum
 Illustrum gegeben. Die Dissertat des gelehrten Herrn Hofraths Johann Philipp Carrach
 de foemina procuratrice ad litem muß auch hier angeführt werden, nicht weniger die P.
 mersche Dissertat, utrum Testamenta parvorum inter cetera leguorum texus jura sint, et
 esse debeant privilegiata. Der zum großen Nachtheil der gelehrten Welt vor einiger Zeit
 seiner ewigen Ruhe eingegangener Herr Conr. b August Jenichen / dessen absterben mit
 besonders sehr empfindlich ist, hat observationes selectas de officio mulierum testimonio in
 Codicillis hinterlassen, welche in dem XI. Vol. der Keyserlichen Meditationen über die
 besten mit sich abgedruckt worden, und der Herr Johann Tobias Richter hat eine Dis-
 sertat. unter der Überschrift gehalten: De testimonio mulierum in codicillis pro civili
 lido. Die unsterbliche Männer Christian Thomassius / Johann Peter von Ludewig
 und Just Henning Böhmer haben Dissertat. de Usu exiguo Sc. Vellejam in foris Germaniae
 de Sc. Vellejano exule, und de efficaci mulierum intercessione geschrieben. Von Herrn
 Christian Ulrich Gruppen haben wir eine lesenswürdige Schrift de Uxore Thonica, von
 der Teutschen Frau erhalten, in welcher sehr geliebt von verschiedenen Sachen gehandelt
 wird. Es hat auch ein Rahmens Bakemann, von den Frauens-Verlohen auf den Teut-
 schen Alterthümern gehandelt, und so weiter. Wer aber die berühmte Frauens-Verlohen
 Afrania, von welcher in dem L. I. D. de postulando Erwähnung geschieht, näher will wissen
 lernen, der lese des sel. Hn Jenichens Observationes select. de C. Afrania. Auserselbst
 aber mögte ich sagen, ist es indessen doch, daß der bei einigen über alle Uer. pmer und
 ler erhobene Ulpian in diesem Besetz einer Unwissenheit beschuldiget wird (1).

§. II. So wie es nun an dergleichen Schriften nicht fehlet, so hab n auch verschiedene von
 Schidsrichtern und dahin gehörigen Sachen gehandelt. Ranfrancus de Orzano / Nicolaus
 Bellonus de officio juricis ordinarii & delegati arbitri, arbitratoris, und Conr. Lancetius
 de arbitris, haben davon geschrieben. Dem hochgelehrten und hochberühmten Herrn
 Heirath Johann Tobias Carrach haben wir eine Dissertat. de cauto compromisso um
 arbitros ulu zu verdanken, und welche ein großer Dienst würde nicht den Gelehrten
 sein, wenn diese mit seinen übrigen in einer Sammlung wieder abgedruckt würden. In
 de daher wohl berechtigt zu sein, seinen gelehrten Herrn Sohn, im Namen der gelehrten
 Welt darum zu bitten. Ich hoffe auch meine Bitte erfüllt zu sehen, da es ihm schon
 hat, zwei Schriften des berühmtesten Herrn Vaters, welche das juramentum per
 recentia betreffen nebst noch andern Dissertat. zusammen gedruckt, an das Licht treten zu
 len. Ich kehre wieder zu meinem Verzeichniß. Der sel. Herr Jac. Friedrich Ludewig
 hat in einer Akademischen Streitschrift de effectu & obligatione laudi gehandelt. Der
 berühmte Herr Hofrath Hr. Henr. Ayrer hat eine Dissertat. geliefert de auctoritate
 compromisso vim rei judicatae habentis. Der gelehrte Herr Hofrath Georg Ludewig
 mer eine Exercitat. de superarbitris vulgo von Obmännern ex jure Romano, Canonico,
 Germanico. Der gelehrte Herr Johann Adam Bopp hat in seinen Proben des Teut-
 schen Rechts im 1. Th. S. 61. und folg. eine Aufsatz eingebracht: von denen Obmännern
 der alten Teutschen / und deren heutigen Gebrauch / wobei zugleich die Frage:
 Ob die Vasallen mit Vorzug des Lehnshofes in Lehn-Streitsigkeiten und
 Fürliche Schidsrichter erwehlen können / untersucht wird. Von dem Herrn Just
 vid Zufall haben wir eine Dissertat. worin er Differentias arbitratorum Romanorum & Ger-
 manorum

(1) S. des Herrn Geheimraths Reinefens Bandel. 7. B. 1. Tit. in der Anmerk. des 101.
 9. des Herrn Jenichens Schrift oder findet man in dem XI. Vol. der Keyserlichen
 Medit. über die Pandekten S. 14. der Supplemente.

netz, Taffeln, commoden, Leinwand, Kupfer, Zinn und Belwerd, Spiegel, Porcellain, Es
dicanten u. d. gl.; desgleichen allerhand holländ. Erviner: Waaren, als Thee, Zucker, Caffer,
Gewürge, Wein Brandwein und dergleichen; item die zu Winkel gehörige Sachen, als vier
große und kleine Waagschalen und andere zu einem Winkel gehörige Gefäße und dergleichen,
am 8 künftigen Monats und folgenden Tagen öffentlich zu verkaufen; welches des Endes hie-
mit bekant gemacht wird, damit Käufer zur gem. Zeit in Zacharias Waltmannschen Hause
ihren Vortheil suchen, und wer dieses Haus zu miethen Lust hat, sich bey ged. Vormündern,
benen Herren Be. nh Waltmann, Daniel Lücke, oder Marim. Wird alda melden möge.

III. Sachen/ so verkauffet in Duisburg.

Matthäus Schürmann hat von denen Erben. Michels hieselbst, ein Stück Land oberhalb
Hagelsdäßen, neben Hn Birckels und der Teutschen Commenberg, Land gelegen, gekauft;
wer daran etwas zu fordern hat, muß sich in Zeit von 6 Wochen, gehörigen Orts melden,
sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Berhard Hessel hat ein Stück Land im Riemendahl gelegen, an die Wittib von Peter
Kipper verkauft; wer daran etwas zu prärendiren hat, kan sich in Zeit von 4 Wochen ge-
hörigen Orts melden, sonst die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

IV. Sachen/ so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat der Propistor des armen Hofes sancti spiritus, in Nees von Lamb. Dallmann ein
im Ekerschen Felde gelegenes Stück Bauland als ein frey und allodiales Erbe zu 210 Ru-
then groß, an sich erkaufft, und will vor Auszahlung der Gelder solcherhalb gesichert seyn.
Es werden mithin auf dessen Besuch alle und jede, so einige Ansprach oder dinaliches Recht
auf diesem Stücke zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen das sie à cato über 9 Wochen ihre
præntension vor hiesigem Gericht, bey Straffe, daß sie nachhero nicht damit gehöret werden
sollen, hiemit abgeladen. Nees in judicio den 27 September 1759.

Der Schuster, Meister Emericus von Betteren, hat seyn zu Cleve auf dem Stocenberg,
einerseits des Herrn Krieges- und Domainen- Cammer- Cancellisten Herrn Vorward, an-
dersseits aber der Erbgeldnahmen des verstorbenen Sangleybotten Huwenbeckers Häusern gelegene
Haus, an den Sattlern Fried. Trost als ein frey Erb, verkauft; da nun der Kaufschillinge so
fort ausgezahlet werden soll, müssen dieselige, welche daran etwas zu prärendiren haben, sich
noch vor St Victor als den 10 October, gehörigen Orts angeben.

Da der hiesige Einwohner Anton Berhaven, das dem Henrich van der Booren zugehö-
riges in der Frauenstrasse in Boch gelegenes und im Feuer. Catastro sub Num. 238 befindliche
Haus, an sich gekauft; Als können dieselige, so an demselben eine rechtliche Forderung haben,
sich gegen den 15 dieses Monats, sub pœna perpetui silentii, bey dem hiesigen Magistrat mel-
den, sonst die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

V. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Het word hiermede bekent gemaeckt, dat de Religiewe van den Berg Syon binnen Cleve,
van intensie zyn haare bauerye, bestaende in een separate Wooning en een Schuyr, 18 bis 19
hollandse Morgen, soo wel leeg als hoog liggende Bawlanderyen, 10 Mo gen Weyland, be-
aecessens een Hoybaen, wederom op niws te verpagten, om op toekoomende Mey 1760 te
konnen aangereden worden; die daertoe genegen, kunnen zich by haar melden, en die
Conditien hooren.

VI Sachen/ so angehalten aufferhalb Duisburg.

In der Jurisd. Eitel sind zwey Pferde angehalten, bey welchen sich der Verdacht geduffert,
ob solche etwa gestohlen seyn mögten. Daber dieses zu dem Ende bekant gemacht wird, da-
mit der wahre Staener derselben mit hinlänglichem Beweisthum sich innerhalb 14 Tagen bey
dem Gerichts- Herrn aufm Hause Dornburg melden, und solche wiederbekommen möge.

VII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach Kamert von Husen zu Sinderich zu Verichtigung seines Credit. Besent, 1759
Duisburg

§ VI. Und so hätten wir denn nun eine Ursache, warum Frauenz. Versöhnen das Geschäft eines Schlichters könnte übergeben werden. Allein ich glaube, daß auch daher dieses desto eher hat aufkommen können, weil schon ehedem viele Beispiele angetroffen werden, daß Frauenz. Versöhnen die Stelle eines Schlichters vertreten haben, und weil schon unsere Vorfahren überhaupt die Frauenz. Versöhnen mit andern Augen angesehen haben, als die Römer, welche ganz andere Vorstellung ihre Wirkung auch bei uns gehabt hat. Selbstoll nun etwas unständlicher gemeldet werden.

§ VII. Ich muß also erstlich Beispiele beibringen, daß Frauenz. Versöhnen schlichterliche Geschäfte besorgt haben. Hier sind sie. Die Elisabeth, eine Gemahlin des Herzogs zu Bayern, hat in dem Streit, worin ihr Gemahl mit dem Bischof von Freisingen verwickelt war, das laudam ex compromisso gesprochen, und gegen ihren Gemahl ersüßen lassen. (5). In dem Jahr 1263. compromittirte Andræas, Abbas Liuncellis Domus, und Petrus Sablon auf die Flottam, Dominam de Roianis, tanquam in amicam communi, quæ visis & auditis, quæ partes proponere voluerunt, discordiam concordavit (6). Ich haben auch die Grafen von Waldeck, Adolph, Gottfried, und Otte Gebrüdere 1271. auf die Hessische Princessin Sophie compromittirt (7), und die beiden Hessische Landgrafen und Brüder Henricus Ferrus und Ludewig, die Princessin Elisabeth dazu ermehlt, daß sie ihre Streitigkeiten wegen der Regierung ein Ende machen sollte (8). Man findet auch von der Juliana de Rocha, Trancili, daß sie mit vielem Ruhm das Geschäft eines Schlichters übernommen hat (9).

nam Pandectar. 4. B. l. Tit. Observ. 171. S. 100. und 101. Hieraus erhellet nun schon eine abermalige Abweichung von dem Römischen Recht, und was von demselben gen Weisen, ich sollte schreiben Unweisen zu halten sei, welche den Rath geben, daß Cornepus juris auswendig zu lernen, wenn man ein Rechtsgelehrter werden wolle. Der besetzt in der Absicht gethan hat, der wird auf das höchste nur ein daroberstiger Rechtsgelehrter heißen können, so wie einer, der dem Rath gefolgt wäre, und hätte sich, um ein Rechtsgelehrter zu werden, ein Collegium über die Römische Alterthümer zu bilden, nur besonders angelegen seyn lassen. Erwürde allemahl übel daran seyn, besonders aber wenn denn, wenn nicht des Herrn Keinekens oder des Herrn von Selchow seine Alterthümer wären zum Grunde gelegt worden. Ich meine aber nicht, daß man die Erkantnis des Römischen versäumen müsse. Ich halte vielmehr dafür, daß das Teutsche und Römische müsse erlernt werden. Ja ich glaube, daß man ohne gründliche Erkantnis des Römischen, kein guter Rechtsgelehrter seyn kon. Es würde übrigens noch eine brauchbare Abhandlung davon können geschrieben werden, wie sehr das Teutsche Recht in der Theorie der Schlichter von dem Römischen abwe. a. e., und es könnten hier auch noch nützliche Wahrheiten vorgetragen werden.

(5) Hundii Metrop. Salisb. T. I. S. 166.

(6) S. Sam. Guichenon Biblioth. Sebustian Cent. I. n. 28. in des Herrn Hofmanns nov. Scriptor. & monum. collect. T. I. S. 69.

(7) S. Victoris Waldeckische Ehren: Rettung S. 137. und Præferus in Chron. Waldeckens in des Herrn Bahns Collect. monum. im 2. Th. S. 315.

(8) S. Schröder de origine Hessæ Landgrav. in des Herrn von Westphal reb. Metzger zur Erläuter. der Teutf. Rechte 2. T. S. 645.

(9) Des seel. Herrn Hofraths Zenchens Observat. select. de efficaci mulierum testimonio in Codicill. S. 87., welche sich, wie öfters ist erinnert worden, in dem XI. Vol. der Meib. ad Pand. des Herrn v. Lyser findet.

Der Schluß wird nächstens folgen.

v. Eichmann. Anhang

Gr. A. Wesowen

Dienstag den 16 October 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num:



XLII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Peronen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen , neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Instanzen , Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirren zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Case ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachrich dienende Sachen.

Rechtliche Anmerkungen von Frauens-Persohnen / welche die Stelle ei-
nes Schidarrichters vertreten / bei Gelegenheit
des C. 4. X. de Arbitris.

§. I.

Es haben verschiedene rechtliche Abhandlungen von Frauens-Persohnen aufgesetzt. Vor dem
seel. Hn Samuel Stryk hat n mir Commentat. de Jure uxoris in bono mariti , und de jure
mariti in bono uxoris, von dem Herrn Joachim Wibel einen Tractat. penum. de Contracti-
bus mulierum , und dem Herrn Benedict Carpzow Centuriam postiorum juridic. de Ju-
ribus

Die Erben Bastian Bassen, Johann von Nay und Hermann Peun zu Boch, wollen ein Stück Bauland, groß 3 Viertel Morgen, außerhalb der Mühlenspforte am Berentamp neben der Wittwe Otten Land, mithin einen Graspass 3 Ael Morgen groß, außer der Mühlenspforte am Riersstrohm neben Deck Saath Berg gelegen, freywillig verkaufen, worüber Liebhaber sich bey erwähnten Erben melden können.

Nachdem die Eheleute Apothequer Leod. Wirsing in Dross, mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes, such aufeinander todes verblieben, und dann der angeordnete Vormund ged. Kindes bey hiesig. m Landgericht vorgestellet wie es zum besten desselben gereichen würde, auch die Nothwendigkeit ersfordere, daß mit dem auserordentlichsten die vorhandene Effecten und Mobilien, nicht weniger die Apotheque verkauft und zu Selde gemacht, der Fudel gereinigt, und das Kind außer Schulden gesetzt würde, mithin gebeten zu dem erstern Terminum zu präfigiren, und mit dem Verkauf zu verfahren, auch Creditores ad liquidandum in congruo termino edicthliter sub poena juris zu citiren, und dann diesem petito deserviret worden; so sollen insonderheit die vorhandene Effecten, Mobilien, an Betten, Kupfer und Zinn, Wollen und Finnen, auch einige vorräthige Wackelwaaren, fort allerley Hausgeräthe, auch Kleider, auf den 23 October zu Dross an des verstorbenen Apothequers Wirsings Hause, morgen um 9 und Nachm. um 2 Uhr, dem meistbietenden gerichtlich verkauft werden; Liebhaber können sich alsdann dafelbst einfinden, und ihren Vortheil suchen, und da auch eine vollständige Apotheque vorhanden, so soll von selbiger das Taxatum und terminus zu dessen Verkauf nächstens auch bekannt gemacht werden. Inzwischen können dieselbige, so zur Apotheque Lust tragen, zugleich in termino bey dem Verkauf derer Mobilien sich melden, und das inventarium derselben vorläufig einsehen, ehalten ihnen solches alsdann offen geleyet werden soll. Zugleich werden auch alle und jede, so an die verstorbene Eheleute Apothequer Wirsings und deren Nachlassenschaft, ex quocunque capite es auch sey, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hies durch peremptorie & sub praesudicio abgeladen, a dato binnen 3 Monathen bis den 10 Jun. fut. a., ihre Forderungen bey dem hiesigen Landgericht mit ihren justificatoris einzubringen, mit dem Vormund zu liquidiren und Urtheil und Recht abzuwarten, mit der Verwarnung, daß in solchem termino nicht erscheinende und liquidirende Gläubigere nach dessen Ablauf verbludiret, und weiter nicht gehöret, sondern ihren ein ewiges Stillschweigen auferleyet, also Acta ipso jure vor geschlossen gehalten werden sollen. Dinst. im Landg. den 8 Octob. 1759.

D. Berner.

Am 16 October a. c., Vor- und Nachm., wollen die Erben seel. Hn. Raths r. Elsa zu Essen im Sterbhaufe mit publicquen Verkaufung durch den gewöhnl. Stockenschlag allerhand Mobilien, Haus- und Bettgeräthe, Porcellain, Kupfer und Zinn, den Anfang machen, und damit die folgende Tase continuiren; Lusttragende können auf bestimmte Zeit und Ort sich melden, und ihren Vortheil thun.

Da die Erben des Bürgers Ludowig Blanson zu Wesel, um sich in das nachgelassene eiteliche Vermögen zu vertheilen vorhaben sind einige nachlebende, in Spellen in der Bauerschaft Dack gelegene Grundstücke freywillig zu verkaufen, und deshalb gebeten, daß das hiesig. Landgericht ihnen darunter assistiren möchte, so sind solche folgender Gestalt von verordneten Auktatoren nach Abzug der Echogung, auch übrigen Grund- pränotationen gemüthet worden, nemlich: 1) Kuisier Hof, ohngefehr 28 Morgen holl. haltend, zu 4015 Rthlr 15 fl. 2) Poots Hof, ohngefehr 16 holl. Morgen groß, zu 118 Rthlr 22 und ein. n halben sch. 3) Winnen Hof, ohngefehr 15 holl. Morgen groß, zu 2867 Rthlr mit darauf stehender Gebäuden und, 4) Welmer halder Hof, Fluss, Landereyen, ohngefehr 8 holl. Morgen, zu 633 Rthlr 30 fl. Es werden zu Verkaufung solcher Grundstücke die Termini hiemit von 4 zu 4 Wochen bestimmet, als nemlich der erste auf den 16 October, der zweyte auf den 11. Nov. und der dritte auf den 11. December, davon die beyde erstere Termini hieselbsen auf der Landgerichts- Stube, Vorm um 11 Uhr, der dritte aber zu Spellen an des Wirths Hübler Haus abgehalten werden sollen; Es werden demnach alle Liebhaber eingeladen, um alsdenn zu erscheinen, die Vorwarden verlesen zu hören, und ihren Vortheil zu suchen. Dinst. im Landg. den 24 Sept. 1759.

D. Besack.

Hilbertal

mānotum entbeht hat. Und so können von mir noch mehr dergleichen Schriften hier angeführt werden, wenn ich mit den Vorſatz hätte juridiſche Bücher und Schriften Verzeichniſſe auszuschreiben, oder Zuſätze vorzulegen, welches letzte ich doch daher leicht thun konnte, weil meine Sammlung von ſolchen Schriften, worin beſondere Fragen beantwortet werden, nicht klein iſt (2).

§. III. Mein Vorſatz iſt von Frauen-Perſohnen zu reden, welche die Stelle eines Schlichtrichters vertreten. In des Herrn Zuſalls Streitschrift, welche ich vorhin in 2. §. angeführt habe, ſolte man viel davon dem Titel nach, ſuchen. Ich verſichere aber, daß man wenig finden wird. Was der in eben dem §. angemerkte Herr Baſemann davon hat, iſt mir unbekant. Er iſt nicht bei der Hand. In hiervon bei ihnen ein Erklaſchweigen, ſo haben ſie beide nicht unmaßig gehandelt. Ihre Aufſchriften erfordern wohl vielmehr davon zu reden.

§. IV. Da das in dem Titel dieſer Abhandlung angemerkte Cap. des Jur. Canonici ſelbige veranlaſſet hat, und damit meine Leſer das Aufſchlagen nicht nöthig haben, will ich es hier wiederholen. Es lautet alſo:

Innocentius III. Cancellario & magiſtro Loth. Canonico Pariſienſi (C. An. 1210 Roma in Galliam.)

Dilecti filii Abbas & Conventus de Scardina Cisterciensis Ordinis, ſua nobis quaerela monſtrarunt, quod cum inter eos ex una parte, ac Hospitalarios ex altera, ſuper uſuaria ejusdem aemoris quaellio veteretur, in A. Reginam Francorum fuit compromiſſum utrinque, quæ causæ meritis intellectis, arbitrium duxit per diſinitivam ſententiam permutandum. Quamvis autem ſecundum regulam juris civilis foemina a publicis officiis ſint remotæ, & alibi dicatur, quod licet ſummæ opinionis exiſtant, ſi arbitrium in ſe ſuſceperint, vel ſi patronæ inter libertos ſuos interpoſuerint audiendam, ab omni ſunt judiciali examine ſeparandæ, ut ex earum prolatione nulla pœna adverſus earum contemptores, nullaque pacti exceptio habeatur: quia tamen juxta conſuetudinem approbatam, quæ pro lege ſervatur, in partibus Gallicanis foemina præcellentes in ſuos ordinariam jurisdictionem habere noſcuntur, mandamus, quatenus Hospitalarios, ut arbitrium ipſum, præſertim cum Episcoporum fuerit præſentia & conſilio roboratum, ſicut provide latum eſt & ab utraque parte ſponte receptum, obſervent, per pœnam in compromiſſo ſtatutam appellatione poſtpoſita compellatis.

§. V. Bei Anführung dieſes Cap. nun wird gelehrt, und zwar mit Recht, daß ſelbiges nicht unbeden angewendet werde, an allen benenneten Orten, wo die Frauen-Perſohnen Lehne und die Patrimonials. Jurisdiction hätten (3). Es wird noch hinzugeſetzt, daß auch alio die Wittinnen, welche die Landeshoheit hätten, ſich wohl mit dem ſchlichtrichterlichen Geſchäfte könnten abgeben. Es liſſe ſich aber leicht begreifen, daß derjenige, welcher ein Frauen-Zimmer dazu erwählte, zugleich die Gewalt derſelbigen gebe, jemand an ihre Stelle zu ſetzen, weil bekant wäre, daß ſie die Gerichtsbarkeit durch andere verwalten ließen (4).

§. VI

(2) Viele erkennen den Nutzen einer ſolchen Sammlung kleiner Schriften nicht. Indessen iſt doch gewiß, daß, wenn ſie gut ſind, hier mehr nuß zu finden ſeyn, als in denen Büchern, welche eine ganze Wiſſenſchaft enthalten. Es haben auch daher andere die Brauchbarkeit eingesehen. Und wem iſt z. E. die ſchöne Sammlung der Diſſertat. des Herrn Regierungs-Raths Dreyhaupts in Halle unbekant. S. Hall. Anz. 1735. Num. 48. S. 780. Num. 3.

(3) S. des ſeel. Hn Geheimraths Heinefens Bandſten 4: B. 8. Tit. Anm. rf. des 533. §.

(4) S. des ſeel. Herrn Geheimraths Knorrens Observaciones selectas ad Ludovici Doctri

andere zu Fanken, und das dritte zu Franenburg angeschlagen werden soll, alle und jede, so es vorged. Johanna Riff. necks. Verlangensdort etwas zu präntendiren haben mögten, hienit peremptorie, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen oder Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere Weiß zu vermerken vermögen, ad Acta anzupreisen, auch alsdann in Termin den 13 December a. c., vor uns im Landgericht sich stellen, die documenta zur justification produciren, bey Entstehung dessen aber nach abgelauffenem Termin gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit seinen Ansprüchen an dieser Erbschaft gehet, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Eleve im Landg. den 29. September 1759.

(L. S.)

Sethmana, Rittmeister.

Demnach Lamert von Husen zu Biederich zu Verichtigung seines Credit. Wesentl. in Vorlesung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hienit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Wippen, und das dritte zu Eleve affigiret, alle dieselbige, so an den ged. Lamert von Husen eine rechtliche Forderung ex quocunque capite haben, citiret und verabladet, um ihre Forderungen cum justificationis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 16 November a. c., dieselben vorzubringen, deshalb mit dem Debitore und Neben. Creditoren ad protocollum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung, bey etwa sich ereignenden Insufficienz des Vermögens locum in abzufassender Prioritäts Mittel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß dieselbige, so genannten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und denenselben ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll. Lauten im Landg. den 4 Sept. 1759.

H. Srujemann, Schlegelndel.

Nachdem die Eheleute Moriz Höltering ad protocollum angezeigt, daß, da ihre rechtsch. Eltern und Schwieger. Eltern die Eheleute Notarii Fervers in Bochum mit Tode abgegangen, sich unter der Hand eine Menge Schulden offenbahrten, ihnen aber an deren Ertrag ein nutzlos gelegen, und deshalb um die Convocation derselben ad liquidandum & justificationem credita gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden hienit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Eustrop, und das dritte zu Hattingen affigiret, alle dieselbige, so an der Nachlassenschaft der edged. Eheleuten Notarii Fervers seel. eine rechtliche Forderung zu haben vermeynen citiret, um ihre Forderungen cum justificationis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich oder peremptorie auf den 29. Novembris a. cur. d. selbststen zu erscheinen, mit dem Impetranten und Neben. Creditoren gültliche Handlung zu pflegen, ordnungsmäßig zu verfahren, dem Befinden nach rechtlichen Spruch, oder aber zu verurtheilen, daß künftig nicht weiter gehöret, und mit ihren Forderungen abgewiesen werden. Bochum im Stadtgericht den 13 September 1759.

Worbelink.

K A V E R T I S S E M E N T

Der Universitäts Buchhändler S. L. Hofmann in Duisburg, machet hiedurch denen Buchhändlern bekannt, daß er willens ist dieselbige Bucher, welche wehrend der Comragie mit den Herrn Böttiger und Reichel zur öffentl. Verkauf am 21 Martii 1757 ausgesetzt worden, und wovon auch der Catalogus abgedrucket und ausgeheilet worden, den 4 Novemb. und folgende Tage dieses Jahrs, öffentlich zu verkaufen. Es werden demnach alle Bucher Liebhaber ersuchet, ihre Bestellungen frühzeitig einzusenden; dieselbige Herrn, so keinen Catalogum davon haben, können solchen beliebigst in dessen Handlungen in Duisburg von Düsseldorf, bey dem Buchhändlern Hn Böttiger in Dortmund, und bey dem Buchhändler Hn Saude in Eleve, abfordern lassen.

Diese Intelligenz Zettul sind zu bekommen im Adress. Comtoir in Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Nom. XLII. Dienstag den 16 Octobris 1759.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Herren Striebeck und Bongard sind willens ihr Haus, die Löhne genannt, welches ihre Fabrique best. möglich eingerichtet, bestehend in einer Schauer, grossen Presshause, einem grossen und kleinen Hause mit zweyen Kellern, grossen Hofplatz samt Garten, zu verkaufen; Liebhabere wollen sich den 31 October, Nachmittags um 2 Uhr, bey Herrn Böcken hinseibst, einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch soll am bemelten Tage und Ort die schöne und grosse Presse samt zwey eisernen Raubdrucken, welche in besagtem Hause zu sehen, dem meistbietenden verkauft werden.

Es sind die Erbg. des verstorbenen Peter Derksen seel. wilens ihren Garten vorm Ruhs Thor hinterm Wall neben von der Wippens Garten gelegen, den 20 October Nachm. um vier Uhr, auf der Schwannstrass bey Meister Jacob Jansen, dem meistbietenden öffentlich zu verkaufen; Liebhaber können sich an gem. Tag und Stunde einfinden und ihren Vortheil suchen.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß, da ad instantiam & in usum Fisci des Reiblers Hütte und Land, welche Erb, ohngefähr 4 Morgen holl. groß, und auf der Socherheyde, nahe am Walde bekannter maassen gelegen, so auf 13 Rthlr 42 Sbr taxiret worden in primo termino zu 80 Rthlr gelassen; dieselige nun, so darauf ferner zu bieten Lust haben, können sich den 15 November, Nachmittags um 4 Uhr, auf hiesiger Stadtwaage einfinden. Eleve im Landg. den 25 Septemb. 1759.

Es wird dem publico hiemit bekant gemacht, daß, da ad instantiam der Wittiben Dercken Joosten pro obtinendo iudicato, des Johann Vastoorfsen immobilier. Stücke, alt: 1) ein Stück Land, etwa ein Morgen groß, am Scholten's Wege gelegen, so Joh. Wott in Pacht hat, und auf 225 Rthlr taxiret, in primo termino 150 Rthlr. 2) ein Stück Land auf dem kleinen Brogggen, ein Morgen holl. groß, welches auch auf 225 Rthlr ästimiret, und worauf in primo termino gleichfalls 150 Rthlr, und 3) ein Stück Land ebenfalls aufm kleinen Brogggen, etwa zu 240 Rthln groß, und auf 40 Rthlr gewürdiget, in primo termino 20 Rthlr gebotten worden; Alle vor der Stadt Udem känntlich gelegen; dieselige nun, so darauf ferner zu bieten Lust tragen mögten, können sich den 15 November, Nachm. um 4 Uhr, zu Eleve auf der Stadtwaage einfinden. Eleve im Landg. den 25 Sept. 1759.

Sethmann, Rittmeister.

Es soll ad instantiam des Zoll. Collecteurs Jacob Müllens zu Heven, qua Executor Testamenti, des verstorbenen Pastoris Heckermann, die von demselben nachgelassne Weyden, als das so genantte Papengat, und Driesken, in Terminis den 11 und 25 Octob., an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Heven, plus licitati, verkauft werden; welches zu dem Ende hiemit bekant gemacht wird, damit, wenn jemand wäre, der an obged. Pöccelen eine gegründete Ansprache, ex quo capite es auch nur seve, zu haben vermainen mögten, sich innerhalb 9 Wochen, sub poena perpetui silentii, bey dem Gericht zu Heven, melden könne.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß, da ad instantiam des Hn Geheimtlen Reiterungs. Rath von Forell, pro obtinendo iudicato, des Joh. Sproncken Haus in der Marktstrassen hieselbst gelegen, so auf 300 Rthlr taxiret, in primo termino zu 300 Rthlr, und dessen Garten zwischen den Casarinschen und Heyberschen Hoforten, an der Weberstrass eisnerseits der Elevischen armen Wäsen, anderseits des Führmanns K'p'e Garten situiret, so auf 45 Rthlr ästimiret worden, in primo termino 40 Rthlr gelassen seyen; welche nun darauf ferner zu bieten Lust tragen, können sich den 1ten Novemb., Nachm. um 4 Uhr auf der Stadtwaage dajelbst einfinden. Eleve im Landg. den 25 Sept. 1759.

Sethmann, Rittmeister.

schaft der Wissenschaften, merket folgendes an: Daß Man vor ganz alten Zeiten das Weib-
 Geschlecht von unsern Voreltern in zweifelhaften Fällen wäre um Rath gefragt worden, daß
 man selbiges, als Richter an die Seite gesetzt, und also die meiste Rechtshändel durch ihre
 Hände um so ehr gehen lassen, als mehr die streitende Partheien mit ihren geachteten und wohl-
 gelegten Aussprüchen vollkommen zu friden waren. Er fährt fort, daß diese mit solcher Be-
 wieslichkeit begabte Frauen, Versöhnen Ururen wären genennet worden, und es ist zu er-
 so, daß der Vorwurf de imbrellitate sexus bei den ältesten Vorfahren keinen Eingang ge-
 den, und sich am wenigsten auf die Beschöpfe geschitt habe, welche an Frömmigkeit, Gerech-
 tigkeit, Standhaftigkeit und andern Tugenden und preiswürdigen Eigenschaften den Män-
 nern den Vorzug streitig gemacht. Diese Art so vortheilhaft von den erhabenen Bewei-
 sern des schönen Geschlechts zu gedenken, habe sich auf die Nachkommen in mittlern Zei-
 ten fortgepflanzt, und die Würkungen davon fielen so gleich in die Augen. Er fährt er an
 Discours de l'estime, & de la consideration, que les anciens Germains avoient pour les
 femmes de leur nation, dans l'histoire de l'Academie des inscriptions Tom. III. S. 14.
 Er fügt noch bei: Man habe kein Bedenken getragen die Richterwürde mit dem Frauen-
 zimmer auszuüben, und selbige in den wichtigsten Streitigkeiten zu Schlichterinnen und Ob-
 manninnen zu erkiesen, welches beides bei den Römern so wohl vor, als nach Justinian Zeit
 ten etwas unerhörtes wäre. Es ist auch bei dieser Gelegenheit zu erinnern, daß nemlich
 in dem Fränkischen Stat die Kaiserliche Gemahlinnen die Wit. Herrschaft gehabt haben (11),
 daß das Frauenzimmer zu den Thürmern gezogen worden, daß sie der Beschauung der Krone
 und Wappen, wie auch der Helmtheilung beigewohnt und die Hünke aufgesetzt ha-
 ben, und daß überhaupt die Teutschen das weibliche Geschlecht hochgeschätzt haben, daß sie
 geglaubt haben, daß in ihnen etwas göttliches wäre, oder, daß sie zur Wahrsageren geschickt
 Daher auch das Sprüwort entstanden: Priester und Frauen soll man ehren. Tacitus schreibet
 also: Inesse quin etiam sanctum aliquid & providum putant, nec aut consilia earum ad-
 mantur, au: responsa negligunt. Vidimus sub divo Vespasiano: Veledam diu apud plebsque
 numinis loco habitam. Sed & olim Aviniam, & complures alias venerati sunt, nec ma-
 quam facerent deas (12), und vorher finden sich die Worte: Memoria proditur, quod
 acies inclinatas jam & labantes a feminis restitutas, constantia precum & objectu pedum,
 & monstra eominus captivitate, quam longe impatientibus foeminarum suarum nomina
 timent (13). In einem folgenden Cap. liest man: Ne se mulier extra virtutum cogitatio-
 nes extra bellorum casus putet, ipsa in ipientis matrimonii auspiciis admonetur. ventis in
 findet auch, daß die Adfistinnen auf den Reichstag erschienen sind, daß die Königin von
 Kammerwesen, oder den & nkünften vorgestanden habe (14). Man straffe auch das Frauen-
 zimmer gelinder (15). Und solchergestalt mögte man nun die alte Teutchen auch für gelinder
 halten.

daselbst den Versuch einer Abhandl. von dem Nutzen der heidnischen Gottesge-
 lehrtheit in Erklärung der Teutschen Rechte und Gewohnheiten mittelst zu
 ten. S. 643. 644.

- (11) S. des gel. Herrn Profess. Joachims Abhandl. von der ehemahligen gemeinschaftl.
 Regierung der Kaiserinnen mit ihren Gemahlen in der Samml. vermischter
 Anmerk. in dem 1. Th. S. 353.
- (12) Polyanus erzählt auch in jetzigen Oratag. im 7. B., daß die Selten ebenfalls den weib-
 lichen Rath g achtet hätten.
- (13) S. des Tacitus Buch de moribus Germanorum 8. und 18. Cap.
- (14) S. des hochberühmten Herrn Vicekanzlers Effors bürgerliche Rechtsgelchrfamkeit
 der Teutschen 1. Th. 6. Hauptst. §. 74. und was der Herr Bress der Dissert. de ju-
 bus foeminarum illustr. zuweiset hat.
- (15) S. Herr Effor an diesem Ort. Ich merke hierbei an, daß wohl also schwerlich wird mit dem
 Da Hofr. von Keyser können behauptet werden, daß daher nach den Sächsischen Rechten

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Hülft Hofmans herrührenden Werde von denen Eheleuten J. Wins, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit dieselige, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich à dato über 9 Wochen mit ihren Forderungen und justificatoriis vorm Hülft Offenbergschen Gericht melden, Gestalten *ex quo termino*, die Selber ausgezahlt, die Aufrat gegeben, und die Ausbleibende präcludiret werden sollen. Hülft in judicio den 10 Augusti 1759.

III. Sachen/ so zu verkaufen und zu vermietzen ausserhalb Duisburg.

Die Herrn Vormünder der Zacharias Waltmannschen Pupillen sind willens das in Wesel auf der Hohenstrasse zwischen Schuirmann und Hülft zur Nahrung und Kaufmannschaft besonders wohl gelegene Haus des verstorbenen Kaufmanns Herrn Zacharias gegen billige Conditiones zu vermietzen, nicht weniger in ged. Hause allerhand kostbare Mobilien, schöne Kabinets Caffeln, commoden Leinwand, Kupfer, Zinn und Betwerk, Spiegel, Porcellain, Ledicanten u. d. gl.; desgleichen allerhand holländ. Ervuer- Waaren, als Thee, Zucker, Caffee, Gewürze, Wein Brandwein und dergleichen; item die zu Winkel gehörige Sachen, als vier grosse und kleine Waagschalen und andere zu einem Winkel gehörige Gefäße und dergleichen, am 8 künftigen Monats und folgenden Tagen öffentlich zu verkaufen; welches des Endes hie mit bekannt gemacht wird, damit Käufer zur gem. Zeit in Zacharias Waltmannschen Hause ihren Vortheil suchen, und wer dieses Haus zu mietzen Lust hat, sich bey ged. Vormündern, denen Herren Bernh. Waltmann, Daniel Luicke, oder Maxim. Bird alba melden möge.

IV. Sachen/ so verkauffet in Duisburg.

Es hat der Weinhandl. Herr Joh. Henr. Wasmuth ein Haus aufm Klöppelmarkt nächst dem feinen gelegen, von Meister Gunter an sich gekauft; wenn einer oder anderer eine real. präntension daran zu haben vermeinet, kan sich bey gem. Ankäufer melden, sonst die Kaufgelder ausgezahlt werden sollen.

V. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Schuster, Meister Emericus von Bettered, hat seyn zu Eleve auf dem Glodenberg, einerseits des Herrn Kruges, und Domainen- Cammer- Cancelliten Herrn Vorward, anderseits aber der Erbgenahmen des verstorbenen Engleybotten Hubenbeckers Häusern gelegene Haus, an den Sattlern Fried. Trost als ein frey Erb, verkauft; da nun der Kauffschillinge so fort ausgezahlt werden soll, müssen dieselige, welche daran etwas zu präntendiren haben, sich noch vor St. Victor als den 10 October, gehörigen Orts angeben.

VI. Gelder/ so zu verleihen in Duisburg.

Es liegen einige Pupillengelder rentlos; wer solche gegen gesicherte Hypothequen zu neotüren gesinnet, kan sich bey hiessem löbl. Gericht stündlich melden.

VII. Sachen/ so angehalten ausserhalb Duisburg.

In der Jurisd. Sichel sind zw. v. Pferde angehalten, bey welchen sich der Verdacht geäußert, ob solche etwa gestohlen seyn mögten. Daher dieses zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit der wahre Eigner derselben mit hinlänglichem Beweisthum sich innerhalb 14 Tagen bey dem Gerichts. Herren aufm Hause Dorabura melden, und solche wiederbekommen möge.

VIII. Von gestohlenen Sachen ausserhalb Duisburg.

Es ist in der Nacht zwischen den zween und dritten October a. c., ohnweit Eleve aus einer Werde, die Fuchtel genant, ein Mutterpferd entkommen; selbiges ist sieben Jahr alt, schwarz mit einem Neinen weissen Flecken, vorm Kopf, ohngefehr 16 à 17 Hand hoch, dick von Mahnen und Schwanz, und hat feine Beine. Wer dieses Pferd anzubringen weis, kan sich bey mir zu Erberfeld in Eleve melden, und eines guten Trinka. lds. versichert halten.

I. Chasio Creatorum ausserhalb Duisburg.

Wie zum Evischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit jeder männlich zu wissen, wasmassen die Erben ex Testamento der Johannen Rissenbeck in Kirchspiel Kellen, Amts Eleverham, bey uns gebeten haben, alle und jede, so an ged. Rissenbeck Erbschaft etwas *ex quocunque capite* es auch seye, zu forderen haben mögten, sub pena perpetui silentii, Ordnung, massig citiren zu lassen; wenn man nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir hiemit und Raist dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere

L. vltim. C. de recog. test. u. Beispiele angeführt. Es ist schon worden, daß es ein officium humanitatis sei, woson niemand abgehalten würde. Wenn die Weibverlobten fonten nicht vor Gericht ersch. men, sondern es würde inter officia virilia & civilia geschicket, und der seel. Herr Gumbling (19) hat schon angemerkt, daß solches dinst arbeiter in einem andern Ein genommen würde. Man kan auch den Herrn Woods davon aufschreiben S. n (20).

- (19) S. seine Predikationen über die 4 erste Bücher der Pandekten, im 4. Buch im 8. Theil, S. 8
(20) S. Fom. II. oper. S. 236. und L. 2. D. de regul. iur.

Nachricht

Da ich den Wunsch erfahren habe, daß die Pandekten in einem halben Jahr wieder zu Ende gelesen werden, so will ich denselbigen mit Gottes Hülfe erfüllen. Ich begehre mich aber also in der Nothwendigkeit täglich 2. Stunden zu nehmen, und weisung eigene Wiederholungen wegzulassen.

D. O. L. v. Eichmann.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Frau Wittibe Dorn. s. id. wil eine noch recht be. u. wahre Wolleweberst. Sejan auch Hand verkaufen; Liebhabere können sich bey ihr dekhalt m. l. ten.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es haben die Erbennahmen Dahmen und Krann ihr auf der Kayserstrasse gelegene anderthe Haus an Johann Seumel verkauft; wenn jemand etwas daran zu präntendiren wil, muß sich in Zeit von 4 Wochen gehörigen Orts melden.

III. Gelder / so zu verleihen außershalb Duisburg.

Es liegen in Eleve 53 Rthl. 30 Sch. rentlos; wer solche gegen Hypotheken. w. l. ten Versicherung zu negotiren verlanget, kan sich bey dem Herrn Richter und Landschreiber Dornbergh des. l. sten melden.

IV. Sachen / so ge. l. hlen außershalb Duisburg.

Es sind vom 12 auf den 12 dieses Monats Octobris von der zum Hause Soor arbeiter so genannten Mühlenweyde drey sette Röhre gestohlen worden, welche auf dem linken Hand zwey u. ght mit dieser Mark HVO. gezeichnet, und woson 2. rotze und eine weißliche von Farbe sind; sollte nun jemand seyn, der hieson einige Nachricht geben könnte, wer und wo solche Röhre, oder Theile zum Verkauf gebracht, wird hiedurch freundlichst ersuchet, solches dem Hn von Dorn in Selbstkirchen anzuzeigen, welcher alsdann dagegen eine reasonable Re. compens zu gewärtigen hat.

V. Citatio Edictalis außershalb Duisburg.

Nachdem die Grevke Dornmann, Wittibe des abgelebten Messermeisters Wilh. Dornmann zu Emmerich den 19 Augusti a. 1759, verstorben, und dann zu derselben gerindern Nachlassenschaft noch zur Zeit keine andere als einige Collateralen sich gemeldet; so wird solches vom Erb. l. ten Bericht des Endes hiemit bekant gemacht, damit, wenn jemand ein näheres Recht daran zu haben vermeinen möchte, sich daselbst in Zeit von 6 Wochen gehörig qualificiren; wiederum ist hiethat Nachlassenschaft denen Hn bereits angedehnten Erben abgefolget werden solle. Ein. l. ten in Magistratu den 17 Septembris 1759.

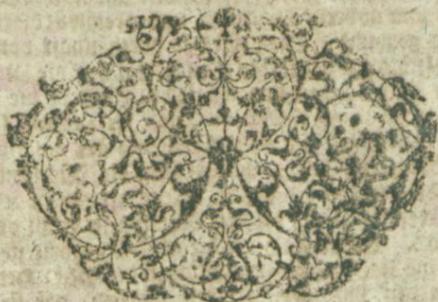
Einband

1759
für Wenden
Dienstag den 23 October 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XLIII.

Wöchentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Kieuschen, Silesischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes: Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu verstehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleich ein
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkoma
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung des
Entweichenen und von inhästirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent
liche Horns: Preise und Brod: Tage ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Rechtliche Anmerkungen von Frauens: Verlohenen / welche die Stelle ei
nes Schidsrichters vertreten / bei Gelegenheit

Des G. 4. X. de Arbitris.

Beschluß.

§. VIII.

Daf aber unsere Vorfahren das weltliche Geschlecht mit andern Augen angesehen haben,
wie ich in dem 6. §. erwehnet habe, ist nun noch besonders zu räumen. Der unvermeid
liche Herr Spadikus Dreper (10) zu Lübeck, ein Mitglied unserer Suisburgischen Gesell
schaft

(10) S. seine Samml. vermischter Abhandl. zur Erläutr. der Teutsh. Rechte 2. Th., und

stantiam des Hn la Garde & Conf. pro obtinendo iudicato, nach vorgewesener Taxation, wobei dasselbe auf 2250 Rthlr gewürdiget worden, judicialiter vstrahiret werden soll; wie wir denn hiemit subdastiren und zu männiglich feilen Kauf stellen odged. Haus mit allen seinen pertinenten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren bezeichnen, mit der taxirten Summe der 2250 Rthlr. Eitren und laden auch dieseinge, so Belieben haben solches Haus mit allem seinem Zubedör zu erkauffen, auf den 21 December a. d. den 15 Februart und 11 April 1760, allemahl Nachm. um 4 Uhr, auf der Stadimaage in Elebe, und zwar gegen den letzten Terminum percontorte, das dieselbe in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen; das in diesem Termino das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmalis niemar d weiter dagegen geodret werde. Ustundl. unier unserm Landgerichtes Inseigel und eigenhändiger Unterschrift So gegeben Elebe im Landgericht de. 4. October. 1759.

(L.S.)

Eythmann, Rittmeister.

Herr. V. Gesellschaft.

Auf dem Hanse Kettinghausen Amts Hamm und Kirchspiels Boenen, stehen zum Verkauf
 1) Ein vierstüger Kutschwagen mit grünem Tuch und weißen Schauern aufgeschlagen. 2) Eine Bettlade mit Vorhängen von grünem Moir mit seydnenen Schauern eingefasset. 3) Ein Duzend Stühle und 2 Sessel mit gestreiftem Plusch überzogen; und 4) Ein großer Spiegel mit vergüldeten Rahmen; wer dazu Lust hat, kann sich bey denen Curatoren dier Wp. Noeren von Hausen, Hn v. Michels zu Norteln, Hn v. der Berswort zu Soest, oder dem Hn Prediger Vorländer auf ged. Hause Kettinghausen deshalb melden.

Den 30 October c, Worm Glocke 9, sollen im Steckhause des Herrn Joh. Corbardsen Restendorff in Westhofen, die vorrätige Mobilien freywilig ausgeboitten werden; wer demnach zu deren Ankauf Lust hat, wolle sich daselbst melden.

Word hiermede bekent gemaeckt, dat op Maendag den 5 November aenstaende, Naede middag de klokke een, ten huuse van Monfr. weckers in de Pellicaen tot Udem in't public aen de meestbiedende sulien worden verkocht eenige perceelen ichone Eykehoomen staende op den Hoppenhoff in't Ampt Utem gelegen, de welke aldaer können besien en door den Bauwmann Derck Verhulsdonck sullen aengewesen wordet, soo als deseive mei haeren Nummers zyn uytselickt; jeniand daertoe Gaedinge hebbende, kan zich ten benoemde huuse en tyd laeten in'vinden, hoorende de Conditien en doca, zyn profyt.

Ad instantiam des Hn von Doifus qua Curatoris der Minorrennen von Eudach, sollen die 6 November c. a., Worm Glocke 9, einige Denen v. Eudachischen Minorrennen zugehörige Wp. bitten bestehende in Holzgen, und Lederwerk an dem Eudachischen Hause, unter Aufsicht des Königl. Stadtgerichts, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden; weshalb Lusttragende Ankauffere sich nicht allein zur gesetzten Zeit und an besagtem Ort einfinden, sondern auch vorher die Specification davon und die Vormarden coram Protocollo einsehen können. Etch. beym Königl. Stadtgericht den 15 Octob. 1759.

Nachdem die Eheleute Apotheker Leod. Wirsing in Orsoy, mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes, kurz auseinander todes verblieben, und dann der angeordnete Vormund ged. Kindes bey hiesigem Landgericht vorgestellet wie es zum besten desselben gereichen würde, auch die Nothwendigkeit ersordere, daß mit dem aoverforderlamden die vorhandene Effecten und Mobilien, nicht weniger die Apotheque verkauft und zu Selde gemacht, der Pudl terminiget, und das Kind außer Schulden gesetzt wurde, mithin gebeten zu dem eeslern Terminum zu prästiren, und mit dem Verkauf zu verfahren, auch Creditores ad liquidandum in congressu termino cotialiter sab pena juris zu eitren, und dann diesem petiro desiriret worden; so solten wir anfordern die vorhandene Effecten, Mobilien, an Betten, Kupfer und Zink, Wolten und Linnen, auch einige vorrätige Winkelwaaren, sort allerley Hausgeräthe, auch Kleider, auf den 23 October zu Orsoy an des verstorbenen Apothekers Wirsing's Hause, morgen um 9, und Nachm. um 2 Uhr, dem meistbietenden gerichtlich verkauffet werden; Liebhaber können sich alsoan daselbst einfinden, und ihren Vortheil suchen, und da auch eine vollständige Apothecque vorhanden, so soll von selbiger das Taxatum und terminus zu dessen Verkauf, nächstens

§. IX. Aber woher ist es den künfft wohl gekommen, daß unsere Vorfahren den Frauenk. Verjohren solche Handlungen zugelassen, und solche Geschäfte ihnen anvertrauet haben, auch ganz andern Gedanken und Vorstellungen von dem schönen Geschlecht gehabt haben? Die ganz unterschiedene Lebens- Art derselbigen war wohl daran Schuld, und machte, daß sie besser, als das Römische Frauenzimmer wußten, wie es in der Welt herginge, weshalb sie zu solchen Geschäften ehr geschickt waren. Ein anderes Temperament hat auch dazu beigetragen. Es ist bekant, daß das dieses einen Einfluß in die Gesäze und Rechte hat. Jedoch hat auch wohl viel dazu die Stabilung beigetragen, welche unsere Voreltern von der Vereini- gung hatten, worin das Frauenzimmer mit den Göttern war. Aus dieser Ursache gaben sie ihnen eine große Gewalt in geistlichen Sachen, und hatten sie in der Gesellschaft der Druiden aufgenommen. Es war auch die Oberherrschafft des Orhins in dem himmlischen Stat mit Göttinnen, und vornehmlich mit seiner Gemahlin der Freya / getheilt (16). Der berühmte Herr Professor Schütze schreibt hiervon also: Die Eitischen Weltweisen bedienten sich einerlei Maßstabes, wenn sie die Gränzen des Regiments in der himmlischen und irdi- schen Republik bestimmen wollten. Darf man sich also wohl verwunderen, daß sie die Ober- herrschafft des Odins über die Valhalla, so wie mit andern Göttinnen überhaupt, also auch mit seiner Gemahlin, der Freya, insbesondere getheilt haben? Die Edda scheint diese Herr- schafft sehr weit auszubehnen. Sie beehrt die Freya mit den prächtigen Ehren. Nahmen ei- ner Valhallischen Schützgöttin (17). Die Edda redet auch von der Größe und Schönheit ihres Pallastes (18).

§. X. Ich muß am Ende meines Aufsatzes noch eine Frage beantworten. Sie ist, ob denn nach Römischen Rechten eine Frauens. Person gar nicht einen Schidrichter vorstellen könn- ne? Die Antwort kan nach der Wahrheit nicht anders, als nein, seyn. A Costa und Cu- jacius haben zwar gemeint, daß nach dem alten Römischen Recht die Frauens. Verjohren hät- ten Schidrichterinnen seyn können, welches Justinian abgeschafft hätte, und Mornacius ad

L. ult.

für eine Frauens. Person das Wehrgeld nur 10. Th. betragen habe, quia veteres in mulieres iusto auriore fuere, d. i., weil die Alten zu hart gegen die Weibsbilder ge- wesen sind. Der gelehrte Herr Prof. Breuning hat in dem ersten Th. der Teutschen Schriften der Duisburgischen Gesellschaft der Wissenschaften S. 198. und 199., eine andere Ursache gegeben. Die Abhandl. daselbst enthält Anmerk. von den hentigen Gebrauch des Wehrgeldes.

(16) S. des Herrn Dreyers/ in meiner 10. Anmerkung / schon angeführte Abhandl. S. 642

(17) S. desselbigen Lehrbegrif der alten Teutschen und Nordischen Völker von dem Zustande der Seelen nach dem Tode überhaupt / und von dem Himmel und der Hölle insbesondere. S. 291. und 292.

(18) S. den angef. Ort in der 6. Anmerk. S. 293. Sonst findet man in der Edda hohe Gedanken, die ich nicht umhin kan hier zu wiederholen: Folgende sind es: Der älteste unter allen Göttern wird ein allgemeiner Vater genennet. Dieser Gott lebt in Ewigkeit und regirt sein Reich / er beherrschet alles / so wohl das größte / als das kleinste / das höchste und das niedrigste. Er hat Himmel, Luft und Erde / und alles was darin ist / erschaffen. Und was das wichtigste ist / so hat er auch den Menschen gemacht / welchem er eine Seele verlihen / die immer leben und niemahls sterben wird / obgleich der Leib / der die Verwesung dros het / in Sand / oder durchs Feuer in Asche wird verwandelt werden. Mit diesem Gott werden wohl gesittete Menschen leben / sie werden in seiner Gemeinschaft an einem Orte seyn / welcher Himmel genent wird. Die bösen Menschen im Gegentheil werden nach der Hölle wandern müssen. Sollte man wohl von Heiden solche Begriffe erwarten.

ein solcher kann sich bey ihr, je eher je lieber melden, und gegen raisonnablen Lohn, so weit in
Arb. II treten.

VI. Derohn / dessen Dienst verlangt wird aufferhalb Duisburg.

Zu Hoch wird einem Korbmachers. Recht erfordert; wer dazu die Bequemheit hat, kann
sich, je eher je lieber, zu Dortmund hinter von Aus dem Gasmaier, bey Wilhelm Nibburg
angeben, und über die Conditiones sprechen.

XI Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach Kamert von Husen zu Sinderich zu Verichtigung seines Credit. Wesentl. in
Vorladung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben.
Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alphen und
das dritte zu Eleve affigiret, alle dieselige, so an den ged. Kamert von Husen eine rechtliche
Forderung ex quocunque capite haben, citiret und verabladet, um ihre Forderungen cum ju-
rificatoriis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den
dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 16 November a. c. hieselben
vorzubringen, deßhalb mit dem Debitore und Neben. Creditoren ad protocolum zu ver-
fahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entziehung, bey etwa sich ereignenden
Insufficienz des Vermögens locum in abusaffender Prioritäts Urtheil zu gewärtigen, mit der
Warnung, daß dieselige, so genandten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem
Vermögen abgewiesen, und denenselben ein ewiges stillschweigend aufzuleaet werden soll. In-
ten im Landg. den 4 Sept. 1759.

U. Grusemann, Schlegelndal.

Nachdem die Eheleute Moriz Hölterling ad protocolum angezeigt, daß, da ihre respec-
tlichen Eltern und Schwieger, Eltern die Eheleute Notarii Fervers in Bochum mit Tode abgegangen
sich unter der Hand eine Menge Schulden offenbahrten, ihnen aber an deren Ertrag ein ge-
wisses, gelegen, und deßhalb um die Convocation derselben ad liquidandum & justificandum
credita gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses pro-
clamatis, wovon eines hier, das andere zu Eastrop, und das dritte zu Hattingen affigiret, alle
dieselige, so an der Nachlassenschaft der obged. Eheleuten Notarii Fervers seel. eine recht-
liche Forderung zu haben vermeinen citiret, um ihre Forderungen cum justificatoriis innerhalb
9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Ter-
min zu rechnen, endlich aber peremptorie auf den 29 November a. c. hieselben zu propo-
niren, mit dem Impetran. und Neben. Creditoren gültliche Handlung zu pflegen, absonder-
Ordnung, mäßig zu verfahren, dem Befinden nach rechtlichen Spruch, oder aber in gemes-
samen, daß künftig nicht weiter gehöret, und mit ihren Forderungen abgewiesen werden.
Bochum im Stadgericht den 13 September 1759.

Bordelink.

XII. A V E R T I S S E M E N T

Der Universitäts Buchhändler G. L. Hofmann in Duisburg, machet hiedurch denen
Buchhändlern bekant, daß er willens ist dieselige Bücher, welche wehrend der Compagnie mit
den Herren Böttiger und Reiche zum öffentl. Verkauf am 21 Martii 1757 ausgelegt worden
sind, 1759 wovon auch der Catalogus abgedruckt und ausgeheilet worden, den 4 Novem-
ber und folgende Tage dieses Jahrs, öffentlich zu verkaufen. Es werden demnach alle Herrn,
die Bücher Liebhaber ersuchet, ihre Bestellungen frühzeitig einzusenden; dieselige Herrn,
welche keinen Catalogum davon haben, können solchen beliebigst in dessen Handlungen in Duisburg
und Düsseldorf, bey dem Buchhändlern Hn Böttiger in Dortmund, und bey dem Buchhändler
der Hn Hauhe in Eleve, abfordern lassen.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Nam. XLIII. Dienstag den 23 Octobris 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz- Zettel.

VI. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, wie daß die Erben der abgelebten Eheleuten Johann Krehbers und Margriet Vastoor in Cranenburg, unter Assistenz des E. Magistrats, auf den 12 October, Nachm. um 2 Uhr anhangen, und 14 Tage hernach den 26 Octobris im Sterbhause, dem meistbieten den bey brennender Kerze öffentlich verkaufen wollen ein Haus in der Neustraße lantlich gelegen; dieselige, so an der Nachlassenschaft ged. Eheleuten Krehbers etwas zu fordern haben, können ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen bey dem Magistrat zu Cranenburg einbringen, oder gewärtigen, daß sie nach Verfließung solcher Zeit nicht weiter gehört, noch einige Forderungen angenommen werden sollen.

Schulz loco Secretarii.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß Johann Vastoor vorhabens folgende bey der Stadt Udem gelegene Ländereyen freywillig zu verkaufen, als: 1) Ein Stück Bauland am Scholten-Beg. 2) Ein Stück Bauland auf dem kleinen Bergsgen. 3) Noch ein Stück auf dem kleinen Bergsgen. 4) Circa einen Morgen zwischen Scholten und dem Mühlen-Beg, einerseits Stephan Hans, anderseits Eobus von E.C. 5) Ein Stück auffer dem Mostert Thor zwischen Beckers Land und Brandischen Hof, nebst 6) Einen dabey gelegenen Kohlgarten. 7) Ein Stück im Prüßstump. 8) Einen Kohlgarten am Kesselmeg. 9) Ein Haus in der Stadt Udem in der Kasterstraße, einerseits Job Roenen anderseits Bart an gen End Scherer gelegen; Liebhabere können sich in Termino den 19 October zu Udem im Pelican einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Wir zum Elexischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessor: 8 fügen hiemit mündlich zu wissen, wasmassen, des Johann von den Boroskathslätte im Sennep Veen gelegen, und auf welchem V. Ehyssen als Pächter wohnet, nebst dabey gehöriger 5 kleinen Morgen Land, ad inst. Fisci, Ha Adv. Felderhof, für rückständige Bruchten, Kosten, und Advocatur-Gebühren, erst benannte Raete, in Haus und Garten bestehend, so auf 100 Rthlr, und die dazu gehörige 5 kleine Morgen Landes, welche auf 133 Rthlr 20 st. gewürdiget worden, judicialiter diskahiret werden sollen; wie wir denn hiemit subhastiren und zu männlichen seelen Kauf stellen obged. Kathe und Land mit allen ihren pertinentien, Recht, und Gerechtigkeiten, wie solche in der Lage mit mehreren beschrieben mit der tarirten Summe resp. zu hundert Rthlr, und 133 Rthlr 20 st. Citiren und laden auch diejenige, welche Belieben haben solchen Rathen und Land mit allem ihrem Zubehör zu erkaufen, auf den 21 Decemb. a. c., den 15 Februarii, und den 15 April 1760, wovon beyde erstere Terminen, Nachm. um 4 Uhr in Eleve auf der Stadwaage, letzterer aber alsdann zu Sennep anm. Rathhause abgehalten werden sollen, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß die letzte in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß in letztem Termino die Kathe und Land dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehört werde. Urkundl. unter unserm Landgerichts Insiegel und eigenhändiger Unterschrift. So gegeben Eleve im Lande den 4 Octob. 1759.

(L. S.)

Sethmann, Rittmeister.

H. V. Gesellschaft Jud. Scriba.

Wir zum Elexischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessor: 8 fügen hiemit mündlich zu wissen, wasmassen das in der offenen Straße, nahe bey dem Mittelthor gelegene Haus, das Herrn Logement genannt, welches dem Gastwirth Schniewind zuwandig, a in-
stantiam

denken. Indessen ist diese Untersuchung mit viel Schwürigkeit verkräftet, denn der Mensch ist gegenwärtig in einem Widerspruchs, vollen Zustande, und so wol seine natürliche als seine moralische Handlungen können nicht aus einerley Gesichtspunct oder einem einzigen Grundsatze richtig beurtheilet werden. Es ist ein anderer Besatz in seinem Geiste, und ein anderer in seinen Siedern. Im Menschen sind unendliche oder vielmehr unzählbare Fähigkeiten, deren die wenigste in Uebung gebracht werden, die übrigen aber gleichsam unsonst gegeben zu seyn scheinen, ich sage scheinen, denn es widerstreitet der Weisheit Gottes, daß sie wirklich unsonst und überflüssig wären. Der Mensch hat Begierden, zu deren Erfüllung die Kräfte mangeln, und und besitzt Kräfte, welche anzuwenden er keine Gelegenheit hat. Er ist den Thieren ähnlich, aber tädig ein Gemüthe mit Gott. Er stirbt und rühlet gleichwol mit großer Ueberzeugung die Gewißheit seiner Unsterblichkeit. Aus dieser Ursache sind alle Weisheiten, die über den Menschen gedacht und geschrieben haben, vornehmlich die hebräische, nach dem Jerege geblieben. Ihre Begriffe widersprechen sich, es ist allem die Offenbarung welche uns gelehret, daß der Mensch lebt in einem wiedernatürlichen Zustande, daß er nicht das sey was er seyn sollte, und wie bey einem Kranken zwar etwas gesundes überbleiben, ein großer Theil der Empfindungen und Handlungen aber nicht nach der Ordnung die aus dem Wesen des Menschen fließet, geschehen. Daher der berühmte und oft mit Vergnügen wiederholte Satz des Herrn Pope im Essai sur l'homme, nemlich que l'homme est a sa place, daß der Mensch das sey, was er seyn soll, nicht nur der Offenbarung, sondern auch der täglichen Erfahrung derer so über sich selber denken, wiederpricht. Gleichwie auch die Grundsätze des natürlichen Rechts bisser noch nie so gefunden worden, daß man ableiten was den Menschen angehet, daraus herleiten und beurtheilen könnte, wie aus den Schriften über diese Sache anugsam erhellet. Unter diesen habe ich nemlich des berühmten Herrn Rousseau zu Geneve Abhandlung über den Ursprung des ungesunden Zustandes der Menschen gelesen, und bey demselben Satze gefunden, die er als wahr voraussetzt, die mir falsch oder doch nicht völlig wahr zu seyn geschienen, deren etliche ich schon anzujetzten gedachte, ohne mich in eine förmliche Widerlegung des ganzen Werkes, als wozu weder diese Blätter noch die Zeit hinlänglich sind, sezo einzulassen.

§. II. Das erste, was ich bey Herrn Rousseau nicht billige, ist, daß um die Natur des Menschen, oder seinen natürlichen Zustand, in so weit er dem durch Kunst und Unternehmung entsprungenen Zustande entgegen gesetzt ist, zu untersuchen, der Autor Belieben trachtet ein Kind zu betrachten, das von seiner ersten Jugend an von aller menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen, von seiner unmenschlichen Mutter in eine Wüste gesetzt, und unter Wölfen, Löwen und andern wilden Thieren, ohne einige Unterweisung und Zucht, auf thierische Art kümmerlich ernähret, und dadurch mehr Thieren als Menschen ähnlich geworden. Aus den unendlichen Unvollkommenheiten eines solchen erbärmlichen Kindes darf Rousseau auf die Unvollkommenheiten der Natur des ganzen menschlichen Geschlechts einen Schluß machen. Ich will hiedey nicht erwähnen, daß Rousseau sich einen Fall setzt der vielleicht niemals in der Welt existiret hat. Denn die meisten Exempel die man von solchen auf diese Weise begun Leben zu haltenden Kindern anführt, sind offenbar falsch, und andere so unwahrscheinlich und in den historischen Umständen so wenig zusammenhängend, daß man, bald sieht, solche Geschichten seyen mit einem Vergrößerungs-Glase beschaffen, und mit einer dichterischen Feder beschriben worden. Laßt uns aber auf eine Zeitlang wahrnehmen, daß wirklich einmal ein solches thierischer Unmensch in der Welt gelebet, und in Unvollkommenheiten alle Thiere übertrifft, was solches daraus? Nichts anders als daß ein solches Geschöpf ausser seinem natürlichen Zustande gesetzt, eine krankte und verordnete, nicht aber menschliche Natur an sich habe. Laßt uns die Unvereinlichkeit an einem Beispiel lernen: Der Weinstock, wenn er sich in seinem wilden und natürlichen Umstande befindet, ist eine vortheilhafte Pflanze, er liefert uns die herrlichsten aller Früchte, und der aus seinem Saft durch Gährung verfertigte Wein ist bey uns die beste und eine Erquickung der Kranken, eine Stärkung, er wecket die Traurigen, er tröset die Betrübten, er bestet die Bande der Freundschaft; bey unmaßigen Gebrauch macht er uns in den Thoren, er rühet Hader und Blutergießen an, und ist eine Mutter fast aller Untugenden.

bekant gemacht werden. Inzwischen können dieselige, so zur Apotheque Lust tragen, zugleich in Termino bey dem Verkauf derer Nobiliten sich melden, und das Inventarium derselben vorläufig einsehen, gestalten ihnen solches alsdann offen gelegt werden soll. Zugleich werden auch alle und jede, so an die verstorbene Eheleute Apothequer Wirsings und deren Nachlassenschaft, ex quoquoque capite es auch sey, eine rechtliche Ansprache zu haben vermaßen, hierdurch paremorio & sub præjudicio abgeladen, & daro binnen 3 Monathen bis den 10 Jan. fut. a., ihre Forderungen beym hiesigen Landgericht mit ihren justificatoris einzugeben, mit dem Vormund zu liquidiren und Urtheil und Recht abzuwarten, mit der Verwarnung, daß die in solchem Termino nicht erscheinende und liquidirende Gläubigere nach dessen Ablauf präeludiret, und weiter nicht gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, also Acta ipso jure vor geschlossen gehalten werden sollen. Dinst. im Landg. den 8. Octob. 1759.
v. Berner.

Da in denen ad instantiam des Hn Hoffscalis Müller aus Wesel ad hactam publicam gebrachten, im Amt Spellen in der Bauerhschaft Essel künftlich gelegenen halben Besselmans Hof, so auf 667 Rthlr 35 fl. gewürdiget, auf hiesiger Landgerichts Stube abgehaltenen zweyen Terminen sich keine Käufer eingefunden, und dann dahero von Landgerichts wegen aufgefunden, daß der dritte Termin den 12 December zu Spellen an des Wirths Johann Henr. Hähnen Haus, Vorm um 11 Uhr abgehalten werde; so wird solches dem publico hierdurch bekant gemacht, und Liebhabere eingeladen, alsdann daselbst sich einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen; zugleich wird Debitor Regiments; Quartier, Meister Ushof ad videndum distrah. hiemit abgeladen. Dinst. im Landg. den 17 Octob. 1759.
v. Berner.

Da in dem zum gerichtlichen, doch freywilligen Verkauf derer in Spellen in der Bauerhschaft Dre gelegenen Blauwonschen Hofe abgehaltenen ersten Termin auf Kruißmans Hof 2000 Rthlr, auf Posthof 580 Rthlr, auf Wennenhof 1338 Rthlr, und auf Welmers Fluß; Bauländereyen 200 Rthlr gebotten, und die Erben Blauwons in Termino gebeten, daß die beyde noch übrige Termine kürzer gefasset und selbe zu Spellen, an des Wirths Joh. Henr. Hähnen Haus abgehalten werden mögten, und dann denenselben hierinnen mitfabriet, mithin der 2te Termin auf heute über 14 Tage, mithin den 30sten c., und der 3te 14 Tage darauf, als den 13 Novemb., allemahl Vorm. um 11 Uhr zu Spellen an des Wirths Joh. Henr. Hähnen Haus abgehalten werden sollen; so wird denen Liebhabern solches hiemit bekant gemacht, und dieselben eingeladen, um alsdann daselbst zu erscheinen, und ihren Vortheil zu suchen. Dinst. im Landg. den 16 October 1759.
v. Berner.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Den 31 October a. c., Nachm. um 2 Uhr, sollen die bey Grundstein gelegene so genannte Beckische und lange Weide in Elten, an des Herrn Eßens Verbehen Hause im Schwarz, öffentlich auf gewisse Jahren hinwieder verpachtet werden; dieselige, so dazu Lust haben, können sich zu gemelter Zeit alda einfinden.

VIII Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Denen Armen zu Ohle, werden 20 Rthlr in Capital abgelegt; wer solche Ordnung. mäßig auf Zinse nehmen will, beliebe sich ehessen beym Tit. Hn Brunningshaus daselbst zu melden.

IX. Von verlohrenen Sachen / ausserhalb Duisburg.

Es ist den 9ten October ein Mutterpferd von 6 Jahren, schwarze Haare habend, vorm Kopf mit einer Querblet, am hintern linken Fuß ein klein wenig weiß, oben im Maul an der linken Seite zwey Zähne zu viel, die Manen abgeschnitten, vermist; dieselige, welche dieses Pferd angehalten, oder davon Wissenschaft haben, belieben gegen eine Recompentz dem Posthalter Hn Killewalt zu Cranenburg, beliebige Nachricht davon zu geben.

X. Person dessen Dienst verlanger wird in Duisb.

Die vermittelte Frau Grafmanns verlangt einen Glasmacher, Gesell, welcher nicht allein seine Arbeit, sondern auch das Färben wohl versteht; sollte sich dergleichen irgendwo finden ein

auch alle und jede, so an die verstorbene Eheleute Apothequer Wirsing und deren Nachlassenschaft, ex quocunque capite es auch jed, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch peremptorie & sub praedictio abgeladen, à dato binnen 3 Monathen bis den 10 Junij a., ihre Forderungen bey hiesigen Landgericht mit ihren justific. ortis einzugeben, mit dem Vorwand zu liquidiren und Urtheil und Recht abzuwarten, mit der Verwarnung, daß in solchem Termine nicht erscheinende und liquidirende Gläubigere nach dessen Ablauf precludiret, und weiter nicht gehöret, sondern ihren ein ewiges Schweigen auferleget, also à ipso jure vor geschlossen gehalten werden sollen. Dinst im Landg. den 8. Octob. 1759.

II. Citatio Crenitorum ausserhalb Duisburg.

Wir zum Eleyischen Landgericht v. ordnete Landrichter und Assessores fügen hie mit solchmännlich zu wissen, wasmassen die Erben ex Testamento der Johanna Riffendeck im Reichspiel Rellen, Amts Eberdam, bey uns gebeten haben, alle und jede, so an ged. Riffendeck Erbschaft etwas ex quocunque capite es auch jed, zu fordern haben mochten, solchmännlich perpetui sibi et h. Ordnung, massig citiren zu lassen; wean man nun solchem Suchen statt geben; Als citiren und laden wir hie mit und Krast dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Xanten, und das dritte zu Cranenburg angeschlagen werden soll, alle und jede, so an vorged. Johanna Riffendecks Verlassenschaft etwas zu präntiren haben möchten, hie mit peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen oder Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhften documentis, oder auf andere Weiß zu verficiren vermögen, ad Acta anzulegen, auch alsdann in Termine den 13 December a. c., vor uns im Landgericht sich stellen, die documenta zur justification produciren, bey Entziehung dessen aber nach abgelauffnem Termine gemächtigten sollen, daß niemand weiter mit seinen Ansprüchen an dieser Erbschaft verfahren, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Eleye im Landg. den 29. September 1759.

(L. S.)

Sethmann, Rittmeister.

Ich Johann Bernard von Hecking, Richter zu Huissen, Seynar und Lomere, gewesener Canonic zu Heinsberg, einigen an und Anspruch vermeinen zu haben, meinen freundschaftlichen Gruß, und füge denenselben hiedurch zu wissen, welchergestalt der Herr Lambertus de Vogt premier Lieutenant in Diensten der vereinigten Niederlanden, sich gerichtlich erklärt hat, solthane Nachlassenschaft von weyland dem Canonic Reinier Backer sub ben. ficio legis & honorarii a. i. r. n., und innerhalb gewöhnlicher Zeit von 6 Wochen ein Inventarium oder Specification der Nachlassenschaft conscribiren und dem Gerichte exhibiren zu wollen, mit Vorladung ich euch hie mit und in Krast dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Wehlheim, das dritte zu Esten, und das vierte zu Heinsberg angeschlagen, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Nothdurft und Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermöget, ad Acta anzulegen, bey das inventarium approbiret, diejenige aber welche sich pure als Erben oder Erbenmen der vordenannten Erbschaft zu declariren rechtlich befugt zu sein vermeinen möchten, ihre declaration intra praefixos terminos dem hiesigen Gerichte vortragen; im widrigen Fall sollen nach Verlauf vorged. Frist auf des nem. Lambertus de Vogts alle diejenige, welche ein näheres oder gleiches Erbrecht zu haben vermeinen würden, davon präcludiret, mitbin auch die nachlässige Creditores Legatarii, oder welche sonst eine prävention an dieser Nachlassenschaft formiren wolten ebenermassen nach Verlauf der präfixirten Terminen damit gänzlich verwiesen und die völlige Nachlassenschaft deductis deducendis dem mehrab. Lambertus de Vogt in seiner vorangeregten Qualität anerkannt werden. In Urkund dessen hab ich Richter vordemmeld diese mit meinem Just. sel. bekräftigen, und durch den Secretarium unterzeichnet lassen. So geschehen in Huissen den 3ten Decober 1759.

(L. S.)

J. R. B. Weeren, Sec.

Ambrus

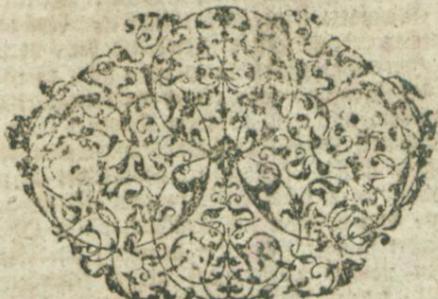
L. A. W. W. W. W. W.

Dienstag den 30 October 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XLIV.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Fleischn, Selbrichn, Meurs und Märchn
auch umliegenden Landesh Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ershen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imaleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Peronen welche Geld lehen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schritten und Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angetommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesei und Duisburg ; wochentliche Borns Preise und Brod Taxe ; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Anzeige einiger fehlerhaften Sätze in des Herrn Rousseau Discours
sur l'origine de l'inegalité des hommes.

I.

Das sich der Mensch um sich selbst bekümmere, und sein eigen Wesen und Natur kennen zu lernen suche, ist nicht nur eine Pflicht die er sich und seinem Schöpfer schuldig ist, sondern auch ein Zeichen der Fortschafft des Menschen, weil man kein Thier sein will. In diese einmal einzige Veranlichung hat, daß ein Thier die Vollkommenheit habe über sich selbst zu denken

Criminal-Raths Focke / denen meistbietenden gerichtlich verkauffet werden sollen; welche nun dazu Lust haben können sich den 2ten November / Vormittags um 10 Uhr / auf der Landgerichtsstube einfinden. Cleve im Landgericht den 22 Octobris 1759.

Sethmann.

H. P. Gesellschaft.

Es sollen in termino den 6 November vor residirende Landgerichts-Gebühren / einige denen Erben Ehefrau Schneewinds abgepfändere Mobilien / denen meistbietenden publice verkauffet werden; wes Endes sich Liebhabere einfinden können. Cleve im Landgericht den 20 October 1759.

Sethmann / Rittmeier.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht / daß ad instantiam der Ehef. Ten Brinck / die von dem allhie mit Tode abgegangenen Herrn Doctoris juris Ruckenbecker nachgelassene Mobilien und Bücher / den 13 November am Radthause auf der Landgerichtsstube denen meistbietenden verkauffet werden sollen; welche dazu Lust haben / können sich alsdann Vormittags um 9 / und Nachmittags um 2 Uhr / auf der Landgerichts-Stube einfinden. Cleve im Landgericht den 22ten October 1759.

Sethmann.

H. P. Gesellschaft.

Ad instantiam la Garde & Conf., sollen die der verstorbenen Ehefrau Schneewinds zuständige inventarisirte Effecten und Mobilien in Termino den 6 Novemb. am Schneewindschen Hause / denen meistbietenden öffentlich verkauffet werden; Wes Endes sich Lusthabende sodann einfinden können. Cleve im Landgericht den 22 October 1759.

Sethmann / Rittmeier.

Ad instantiam des Clevischen Capitoli sollen einige von der mit Tode abgegangenen Wittiben des Buchbindern Hoppe nachgelassene inventarisirte und abgemirte Mobilien den 13 November / Vormittags um 9 Uhr / in dem Capituls-Hause auf der Haagischenstrasse in Cleve gelegen / und des Nachmittags um 2 Uhr die gleichfalls specificirte so wohl gebundene als ungebundene Bücher / dem meistbietenden von Landgerichts wegen verkauffet / und zugeschlagen werden; welche nun Lust haben dis oder jenes anzukauffen / können sich alsdann daselbst einfinden / auch den Catalogum vorhin in der Landgerichts-Schreiberey einsehen. Cleve im Landgericht den 22 October 1759.

Sethmann.

H. P. Gesellschaft.

Ad instantiam Advoc. Schoofs so in Sachen der alten Wittiben Stael aus dem Hefeselschen Kirchspiel Ebur. Sölnischen Territorii contra die Wittibe des abgelebten Soldaten Anton Staels hieselbst, das der letztern zulebende am Dithower Thor neast Reggemanns und Becker Schüdden Häuserm gelegenes Wohnhaus den 17 Novemb. a. c. an der Königl. Gerichtsstuben, morgens um 11 Uhr, verkauffet werden. Käuffere können demnach in Termino sich einfinden, und nach denen Vorwarden den Kauf entziren, dieselrige aber, so daran emier gerecht

Die Blätter des Weinstocks sind groß und fett, sie dienen den Vögeln zur Wohnung und bedecken die Landhüften der prächtigsten Gärten, sein Holz aber ist gedrehtlich und unreif, kaum tüchtig zu Asche zu verbrennen, ohne merklichen Nutzen. Sehet, so hat der Weinstock in seinem natürlichen Zustande sein gutes und sein böses. Lasset uns aber einen unglücklichen Reben beschreiben, der von einem Reisenden nach Norwegen gebracht, und daselbst der einzige in diesem Lande bey allem Unglück noch so glücklich gewesen, zwischen ewigen Eise, und in gänglichen Mangel aller zu einiger Vollkommenheit nöthigen Pflege das Leben zu erhalten, etliche magere Blätter zu treiben, und wenige saure Heerlinge zu tragen, deren Gast weder zum guten noch zum bösen geschickt kan werden. Sollte wohl ein Naturkündiger aus den Umständen dieses verlassenen Weinreben die Natur des Weinstocks erläutern dürfen? gewißlich nicht. Wer die Traube beschreiben will, muß sie in Arrien und Griechenland, in den Canarischen Eilanden, Spanien und Italien, auch einiger Massen um des Unterscherdes Willen am Rheinstrom suchen, wo der Weinstock von der Natur, oder auch der die Natur nachahmen den Kunst eine ihm anständige und würdige Pflege genießet, und nachdem man also den Weinstock kennen hat lernen, alsdann ist auch erlaubt den Norwegischen Weinstock in seiner wies natürlichen Unvollkommenheit zu betrachten, um den Werth des natürlichen Weinstocks zu erhöhen, so wie die Verthe den wahren und gesunden Gebrauch eines menschlichen Gliedes, oder Eingeweides zuweilen aus dessen Krankheit zu erläutern, nicht aber deswegen die Krankheit selbst vor den natürlichen Zustand anzunehmen pflegen. Also auch wer den Werth und Umrang des Menschen bestimmen will, er muß den Menschen in seiner Vollkommenheit und Unwert, in den Umständen suchen worin Gott das ganze Geschlecht, und nicht etwa in einer einzelnen unglücklichen und aus vielerley besondern und unbekandten Rathschlüssen arm selig gewordenen milden Kinde. Hierzu kommt auch noch, daß ein solches Kind, welches sich Rousseau erdichtet, nicht nur keine menschliche, sondern eine wirklich thierische Erziehung gehabt hat. Es ist, wenn ich so sagen darf, icht neutral geblieben, daß es weder gutes noch böses erlernt hätte, sondern es hat in der thierischen Speise thierische Sitten angenommen, den Thieren nachgeahmet, und ist also nicht nur kein Mensch, sondern etwas weniger als ein Mensch, ein Thier, und daher ganz ungeschickt um die Natur des Menschen daraus zu erlernen.

Die Fortsetzung wird folgen

Leidenfrost.

I. Sachen / so zu verkaufen außerbald Dittoburg.

Nachdem die Eheleute Apothequer Leod. Wirsing in Drsoy, mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes, kurz aufeinander todes verblieben, und dann der anaeordnete Vormund geb. Kindes bey hiesigem Landgericht vorgestellet wie es zum besten desselben gereichen würde, auch die Nothwendigkeit erfordere, daß mit dem auerforderlichsten die vorhandene Effecten und Mobilien, nicht weniger die Apotheque verkauft und zu Selde gemacht, der Budel gereinigt, und das Kind außser Schulden gesetzt werde, mithin gebeten zu dem ehestern Terminum zu prästiren, und mit dem Verkauf zu verfahren, auch Creditores ad liquidandum in congruo termino civiliter sub poena juris zu citiren, und dann diesem p-tivo deferret worden; so sollen zuvor erst die vorhandene Effecten, Mobilien, an Betten, Kupfer und Zinn, Wollen und Linnen, auch einige vorräthe Wirtelwaaren, mit allerley Hausgeräthe, auch Kleider, auf den 23 October zu Drsoy an des verstorbenen Apothequers Wirtsins Haus, Morgens um 9, und Nachm um 2 Uhr, dem meistbietenden gerichtlich verkauft werden; Liebhaber können sich alsdann daselbst einfinden, und ihren Vortheil suchen, und da auch eine vollständige Apotheque vorhanden, so soll von selbiger das Taxatum und terminus zu dessen Verkauf nächstens auch bekannt gemacht werden. Inzwischen können dieselbige, so zur Apotheque Lust tragen, zugleich in Termin bey dem Verkauf derer Mobilien sich melden, und das Inventarium derselben vorläufig einsehen, gestalten ihnen solchs alsdann offen gelegt werden soll. Zugleich wer en

VI. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens den für die Stadt, und Mühlensperde ein Jahr benötigten Hafer und Stroh, dem wenigstforderenden publice anzuverdingen; welches Endes sich Liebhabere den 31 m. c., und 3ten r. fut., allemahl Vormittags um 11 Uhr, in Rathhause einfinden und ihren Vortheil suchen können. Wesel in Senatu den 23sten October 1759.

VII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Hermanus Wegmann heeft van de Weduwe Martin Eymanns met consens van haaren Kindern, uyt de Hand gekoegt haer Huysjen, gelegen in 't Pü teistraetjen tot Goch, die geene, soo eenige praesentia oarum heeft, kan zich in tyd van 14 daegen, sub pena per petus silentii, by haeren Soon Rüdigerus Eymanns melden, naer xerloop deeses, sulen de Coopspenningen geelt worden.

VIII. Persohn / deren Dienst verlangt wird in Duisb.

Der Schuhmacher, Meister Kessel verlangt zwey Schuhmachers. Gesellen, welche die Handwerck wohl verstehen; Es können sich also dergleichen bey ihm melden, und gegen Befprechung raisonabelen Lohns, so fort bey ihm in Arbeit treten.

IX. Gelder / so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Es liegen in Elebe 53 Rthlr 30 Sibr. rentlos; wer solche gegen Hypothequen. mit Versicherung zu negotiiren verlangt, kann sich bey dem Herrn Richtern und Landschreibern dabergh dajelbsten melden.

X. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach Lamert von Husen zu Sinderich zu Berichtigung seines Credit. Wesent, um Vorladung seiner Creditoren ad liquandam gebeten, fort diejem Suchen statt zu geben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wodon etwas hier, das andere zu folgen, und das dritte zu Elebe affigiret, alle diejenige, so an den ged. Lamert von Husen eine rechtliche Forderung ex quocunque capite haben, citiret und verabladet, um ihre Forderungen con significatoris innerhalb 9 Wochen, wodon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 16 November a. c. zu bringen vorzubringen, deshalb mit dem Debitore und Neben. Creditoren ad protocolum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung, bey etwa sich ereignenden Insufficienz des Vermögens locum in abzufassender Prioritäts Urtheil zu gewärtigen, mit der Warnung, daß diejenige, so genannten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen und denenselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Im ten im Landg. den 4 Sept. 1759.

A. Grusemann, Schlegendol.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Nam. XLIV. Dienstag den 30 Octobris 1759!

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Ditsburg.

Demnach die von denen resp. Erben von Raab zum freywilligen Verkauf öffentlich angehangene Erbstücke / nemlich : 1) Die ohnweit der Stadt Calcar belegene also genannte Flintenweyde zu 3710 Rthlr. 2) Die daran schiessende Weyde das Geercken genannt / zu 137. Rthlr. 3) Der ohnweit ged. Stadt vorhandener Zehend im Bavenholtschen Felde / zu 2006 Rthlr. 4) Das Stück Bauland unter Hanszelaer und allernächst dem Waischen Hof gelegen / nebst dazu gehöriger Pachterey / zu 158 Rthlr. 5) Das Stamm- und Sterbhaus in gedachter Stadt aufm also genannten Graben kentlich gelegen / mit sieben schönen und grossen Unten- und 5 Oben-Zimmern / sehr grossen doppelten Eßlern / 2 Köchen / Provisions-Cammer / Waschhaus und 3. Kellern / 2 Stallungen / Wagen-Kemise / Knechten-Cammer / 2 Pumpen / einer raumen Auffahrt / und Hofraum / und sehr grossen dahinten gelegenen / rundum mit einer Mauer eingefasseten sehr fruchtbaren und mit vielen schönen Pyramiden von Taxisbäumen / wie auch mit ganz dick und hohen Buchsbäumen-Hecken ausgezieren Garten / und steinern auch Taxis Lusthaus versehen / und überhaupt sehr commode und plaisant situiert / zu 500 Rthlr. 6) Das Haus allernächst daneben / gleichfals mit Scheunen und Stallung / auch einem kleinen Gärtgen und allen sonstigen Commoditäten versehen / zu 30 Rthlr. 7) Die auf der also genannten Hohenstrasse kentlich gelegene Scheune / zu 100 Rthlr. 8) Die ohnweit der Stadt Grieth belegene / in 3 Stücken bestehend Baulandes bestehende / so genannte Horstische Länderey / zu 140 Rthlr / imgleichen 9) Die dabey vorhandene / denen Stadt-Griethschen Bürgern und Einwohnern Pachtweise untergethane Gärten / zu 500 Rthlr / im ersten und zweyten / den 2ten und 16 dieses Monats Octobris abgehaltenen Verkaufs-Termino / liciret worden ; und dann ged. Erben von Raab über die sub Num. 1 / 2 / 3 / 4 / 8 / und 9 vorgeschriebene Parzellen / den 6 m. f. Novembris über die übrige 3 sub Num. 5 / 6 / und 7 aufgeführte Gebäude cum annexis aber / 14 Tage darnach / nemlich den 20 letztbeimelt. Monat / Nach mittag: Glocke 3 / zu Calcar im Morian / zum letztern mahl anhangen / mithin darüber die 3te und Vorzugs-Kerge alsdann ausflammen lassen werden ; Als hat man ein solches Bierne zu jedermanns Wissen schaffe stellen / und die zu dem ein als andern vorged. Erbstätten etwa Lusthabende wiederholentlich einladen wollen / sich zur vorged. Zeit und Ort annoch beliebig einzufinden / und ihren Vertheil zu suchen. Eleve den 23 Octob. 1759.

Schürmann.

Es wird hiemit dem publico bekant gemacht / das etliche von dem Graveur Marmec allhie zurückgelassene und äsinierte Pfänder / ad instantiam des Herrn Criminal

seau erklärt sich zugleich über die Wege dadurch der Mensch sich vollkommener mache. Es sind solche die Nachahmung und die Unterweisung. Es siehet nemlich dieser Schriftsteller das in meinem vorigen betrachtete unglückliche, unter den wilden Thieren erzeugte Kind als das unvollkommenste aller Thieren an, und glaubet, daß alle Kinder in demselben Zustande seyn, jedoch durch Nachahmung der Eltern und anderer Menschen unter denen sie leben und wachsen, auch durch Unterweisung der Lehrer nach und nach zu größerer Vollkommenheit der menschlichen Natur gelangen. In diesem Satz ist etwas wahres, er ist aber nicht in seinem völligen Umfang wahr. Denn wirklich ist es unrichtig, daß diese Fähigkeit sich vollkommener zu machen dem menschlichen Geschlecht vor allen Thieren eigen, und also gleichsam ein Character des menschlichen Wesens sey. Vielmehr scheinen alle Thiere, ein jegliches in seiner Art dieselbe Fähigkeit zu besitzen, oder wenigstens ist von denen Thieren, die einen nicht allzu einfachen, sondern aus mehreren Gliedern zusammengesetzten Bau ihres Leibes haben gewiß. Die jungen Thiere ahmen den Alten nach, sie lassen sich unterweisen, und werden auf beyde Arten zu mehr Handlungen geübt, das ist, nach dem Ausdruck des Herrn Rousseau, sie werden vollkommener. Ein junges Hünlein zumal an einem fremden Ort weiß nichts von der Gemächlichkeit seines Stalles, es wird sich vor der Kälte und nassen Bitterung zu bergen, sich nicht einfallen lassen diese Herberge zu suchen, die ihm zu Gefallen gebauet und gemächlich eingerichtet ist; wenn es aber die andere Hünlein diesen Weg des Abends nehmen siehet, so solat es nach elliichen Tagen nach, und weiß hernach die Leiter mit eben der Fertigkeit zu finden als seine Vorgänger. Ein Ochse und ein Esel, zwey gar nicht kluge Thiere, dennoch lernet der Ochse seinen Herrn, und der Esel die Krippe seines Herrn kennen. Ein Hund, ein treuer Wächter, ein müthiger Vertheidiger seines Herrn und alles dessen was ihm zugehöret, ein freundlicher Geselle, ein Meister seiner Affecten, er unterrichtet das Vieh seines Herrn von jeglichem fremden, er liebet den fremden, er fället die Feinde an, er hält sich auf der Hut wo er die Ankommlinge nicht kennet, auf den Wind seines Herrn wartend, er fängt das Wild und seinem Hunger zum Trost berührt er es nicht zu weissen, hoffet allein auf die Ueberbleibsel die ihm der Hausherr zu wird lassen fließen, er unterrichtet seine Jungen, er straffet ihren Uebermuth und Ungehorsam, er üchtiat ihre Faulheit, er wird so vollkommen, daß er Menschen beschämet. Sehet an das unandiae und tapfere same Pferd. es lernet Sattel und Reuter tragen, in Reihe und Gliedern gehen, dem Kanonen und Trommeln trogen, aus dem unbändigen und furchtsamen wild ein tapferes und ein tapieres Pferd. Athmet nicht ein Vogel der Fäbte, ein Rabe der u erschallen und thierischen Stimme, ein Stiegalz dem Se ang des Canarien Vogels nach? Aus diesem solat, daß die perfectibilität, oder die Fähigkeit vollkommener zu werden, dem Menschen vor den Thieren nicht eigen, sondern vielmehr mit diesen, obichon in verschiedenen Staffeln gemein, und kein wesentlicher Character und Kennzeichen des menschlichen Geschlechtes genennet werden möge.

§. IV. Es ist aber auch eben derselbige Grundsatz, daß ein Mensch die Fähigkeit habe durch Nachahmung und Unterweisung vollkommener zu werden, um deswillen unrichtig, weil die Nachahmung und Unterweisung keinesweges die einzige Quellen sind aus denen die Vollkommenheit fließet, vielmehr die Nachahmung eigentlich nur zum geselligen Leben und zu noch weiter föhret, die Unterweisung aber kaum etwas meeres thut, als daß wir uns unter einander noch mehr nähern, und mit einerley Zeichen, einerley Begriffe verknüpfen. Daher es so weit entfernt ist, daß Nachahmung eine der Hauptquellen zur Vollkommenheit sey, daß sie vielmehr nur der schlechtesten Gattung der Menschen vorbehalten ist. Ein vollkommener Mann handelt mit Verstand, und nicht um deswillen weil es andere Leute eben so machen, und wenn er andere nachahmet, so thut er es um ihnen gefällig zu seyn, und dadurch eine Pflicht des gesellschaftlichen Lebens zu erfüllen, in der That aber drückt er seiner eigenen Vollkommenheit dadurch so viel ab, als er der Annehmlichkeit und Dienst seiner Gesellschaft zuleget, er verlämnet so zu sagen seinen eigenen Character, um in der Gestalt anderer, die vielleicht weniger vollkommen als er sind, jedoch zu ihrem Nutzen zu wandeln. Und wenn die Nachahmung über das so

gerechte Ansprache zu haben vermeinen, müssen solche so dann sub poena praclusionis justifici-
ren. Soest in judicio regio den 13 Octob. 1759.

Die Erben Freyß und willens, 1) Den Busckeshof zu Brünen. 2) Eine Weyde vor
Wesel in der Auen. 3) Ein Stück Bauland vorm Brünchen Thor, und 4) Einen Garten
außer vorged. Thor zu Wesel gelegen, denen meistbietenden in Brünen an Kulofs Haus in 2.
Terminen, wovon der erste auf den 1ten, der andere aber auf den 8ten November c., mor-
gens Blocke 10, freywillig zu verkaufen; Lusttragende wollen sich alddann an vorgedachtem Ort
und um die bestimmte Zeit einfänden.

Word hiermede bekent gemaeckt, dat op Maendag den 5 November aenstaende, Naede-
middag de Klocke een, ten huys van Monfr. Beckers in de Pellicaen tot Udem in't public
aen de meestbiedende sullen worden verkocht eenige perceelen ichone Eykeboomen staende
op den Hoppenhoff in't Ampt Udem gelegen, de welke aldaer konnen besien en door den
Bouwmann Derck Verhulsdonck sullen aangewesen worden, soo als deselve met haeren Num-
mers zyn uytgeslickt; jemaed daertoe Gaedinge hebbende, kan zich ten benoemde huys en
tyd laeten invinden, hoorende de Conduiten en doen zyn profyt.

Op den 5 November curr., sal op de groote Gelderse - Weert tegens Out - Sevenaer ge-
legen, alderhand inhoedel bestaende in huysraet, schoone paerden en Koeybœsten jong en
out, Karren, Ploegen &c, den meestbiedenden verkocht worden; die daertoe gaedinge
heeft, kan sich aldaer invinden, en zyn profyt doen.

Die Reformirte Diaconie zu Drsoy, wil ein Armen - Häußgen, so ihr von der Wittibe
Gob. Husmann anerfallen, plus offerenti verkaufen; Liebhabere können des Endes am ersten
Nov. curr., Nachm. um 3 Uhr, beym Gastwirth Monfr Knipscheer erscheinen.

V. Sachen/ so verkauffet in Duisburg.

Nachdem Herr G. Christian Daenker bey Gerichte angezeigt, wasgestalten derselbe von dem
Kupferschmidt Herm. Michels ein demselben zugehöriges, und hieselbst auf der Burg gelege-
nes Haus samt Scheune bey dem öffentlichen Ausschlag frey, erb. und eigenthümlich für eine ge-
wisse Summe Geldes an sich gekauft, vor Auszahlung der Kaufgelder des gethätigten Ankaufs
halber aber gerne gesichert seyn möchte, und daher um Edictales zu extrahiren gebeten; solchem
Suchen auch statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines
hieselbst, das andere zu Dinslacken, und das dritte zu Mülheim an der Ruhr angeschlagen,
alle und jede, so an besagtes Erb eine rechtliche Ansprache ex jure realk. retractus seu quocun-
que alio capite formiren können, hiemit und Kraft dieses proclamatis, peremptorie sub poena
perpetui silentii verabladet, daß sie a dato dieses binnen 6 Wochen, und längstens in Termi-
no den 5 Decembris h. a., Vorm. um 10 Uhr, bey hiesigem Gerichte erscheinen, ihre docu-
menta cum justificatoriis produciren, sonst gewärtigen, daß sie nachhero nicht weiter gehö-
ret, vielmehr abgewiesen, und damit präcluviret werden sollen. Duisb. in judicio den 24
October 1759.

Turd.

Es hat Meister Günter ein Haus, in der Niederstrassen, einer Seits Herrn Professorid
v. Eichmann, anderer Seits Meister Waldmühlgelegen, von denen Eheleuten Rübmanns an sich
gekauft; wer daran etwas zu präntiren hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen melden, son-
sten die Kaufgelder ausgezahlt werden sollen.

Es hat Meister J. F. Schell ein Garten oben Hagelsaßhaen neben der Wittiben Kupers Gar-
ten gelegen, v. den Erben Hn Rentmeister Michels seel, an sich gekauft; wer etwas daran zu for-
dern hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen gehörigen Orts melden, sonst die Kaufgelder aus-
gezahlt werden sollen.

Der Kleidermacher, Meister Ferdinand Wilhelmi hat ein Stück Land am Hundsbüschchen-
Berg neben von der Hufe gelegen, von den Erben Hengstenberg aus Wülfrath, erblich an
sich gekauft; wer etwas daran zu präntiren hat, der wolle sich in Zeit von 14 Tagen bey
ihm augeben, sonst der Rest der Rauffchillingen ausbezahlt werden solle.

VI

II. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem die Eheleute Kuckel zu Deyringsen Soester Boerde, wegen der sich auferendenden Schulden, seit um ein moratorium nachgesucht, und zur Verstattung dieses in eul's einer beschworenen statum honorum ad Acta überreichen lassen, wegen der darin mit angeführten Ländereyen aber es noch auf die Qualification ankommen will, gemelte Eheleute aber vorben, daß die darauf sprechende documenta extradiren und nach dem Hamm senden müssen, und beifals darauf erkannt worden; daß zur völligen Berichtigung dieses status und Bewilligung der sufficientiae honorum aller präcedenten, edicthliter citiret werden sollen; Als nachdem alle dieselige, so an denen in ged. Statu von denen Eheleuten Kuckel als ihnen eigenthümlich zustehenden aufgeführt; zu 1. halb Morgen Erbland, so zwischen Tüken und Eps zu Deyringsen Ländereyen gelegen, und per Morgen zu 120 Rthlr gewürdiget worden, keine Ansprüche oder Hereditähme zu haben vermeinen, sub poena perpetui silentii hiemit abgefordert, solche innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, vorm Königl. Großrichter zu Eoßl, ein- und vorzubringen, oder gemärtigen sollen, daß dieselbe damit effluxo termino, nicht fernet gebühret werden sollen. Coest in jud. regio den 23 Decob. 1759.

Wir zum Eleyischen Landgericht berordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit Iohannmannlich zu wissen, wasmassen die Erben ex Testamento der Johannen Riffend's im Kirchspiel Kellen, Amts Eleyerham, bey uns gebeten haben, alle und jede, so an ged. Riffend's Erbschaft etwas ex quocunque capite es auch seye, zu fordern haben mögten, sub poena perpetui silentii, Ordnung, mäßig citiren zu lassen; wenn man nun soichem Suchen statt geben; Als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Kanten, und das dritte zu Cranenburg angeschlagen werden soll, alle und jede, so an vorabd. Johanna Riffend's Verlassenschaft etwas zu präcediren haben mögten, hiemit peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen oder Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere Weiß zu verifiziren vermögen, ad Acta amplexant, auch alsdann in Termino den 13 December a. c., vor uns im Landgericht sich stellen, die documenta zur justification produciren, bey Entstehung dessen aber nach abgelauffenem Termino gemärtigen sollen, daß niemand weiter mit seinen Ansprüchen an dieser Erbschaft verfahren, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Eley im Landg. den 29. September 1759.

(L. S.)

Sethmann, Rittmeister.

Demnach Lamert von Hufen zu Sinderich zu Berichtigung seines Credit. Wesentl. in Vorladung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, socht diesem Suchen statt gegeben, und Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Kanten, und das dritte zu Eley affigiret, alle dieselige, so an den ged. Lamert von Hufen eine rechtliche Forderung ex quocunque capite haben, citiret und verabladet, um ihre Forderungen cum justificatione innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremptorie auf den 16 November a. c., hiemit ein- und vorzubringen, deshalb mit dem Debitore und Reden. Creditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung, bey etwa sich ereignender Insufficienz des Vermögens locum in abzufassender Prioritäts Urtheil zu gemärtigen, mit der Warnung, daß dieselige, so genannten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Eley im Landg. den 4 Sept. 1759.

H. Grusemann, Schlegelndal.

Anhang.

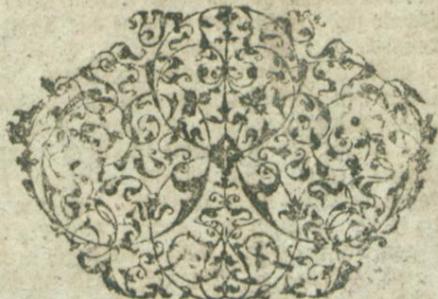
6. Gr. Wessendruck

Dienstag den 6 November 1759.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XLV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elexischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Peronen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen : Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben : Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten : Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von ankoms-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Anzeige einiger fehlerhaften Sätze in des Herrn Rousseau Discours
sur l'origine de l'inegalité des hommes.

Fortsetzung.

§ III.

Ein anderer Satz des Herrn Rousseau ist nach meiner Meynung ebenfalls nicht völlig rich-
tig, ohnedacht er derselbe durch das ganze Buch als ein Grundsatze gebraucht wird, nem-
lich das der eigentlichen Vorzüge des menschlichen Geschlechts vor allen Thieren in der
perfectibilité, das ist, in einer Fähigkeit sich vollkommener zu machen bestehe. Herr Rou-
seau

nige Forderung ex quoecunque capite solche herrühren möge, zu haben vermeinen, hiedurch
einstellter citiret, daß sie ihre Ansprüche binnen 6 Wochen peremptorischer Frist, wovon 2 für
den ersten, 2 für den andern und 2 für den dritten Termin zu rechnen, längstens den 12ten
Decemb. a. c., vorm Landgericht desbringen, liquidiren und mit untadelhaften Beweismitteln
justificiren, mit Ablauf aber ged. Frist gewärtigen müssen, daß sie mit Aufsehung emlicher
Stillschweigens präcludiret seyn und bleiben sollen. Weisel im Landg. den 31 October 1759.

v. Stoßum, Stegried, v. Veinom.

Diesjenige, welche an des alten Coloni Eberhard Reinerts zu Westlaer Vermögen ex quo-
cunque capite Sprach oder Forderung zu haben vermeinen, werden hiezu von Gerichts-
wegen, und sub poena praclusionis abgeladen, um ihre praesentiones innerhalb 4 Wochen 1. des
publicationis beim Königl. Hofrat, oder zu rechnen, wovon 3 für den ersten, 1 für den
vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß dieselbe damit nicht weiter gehört sondern präcludi-
ret werden sollen. Hofrat in jud. regio den 29 Octob. 1759.

Alle diesjenige, welche an die Erben des verstorbenen alhier in der Korbmacherstraße nicht
Cont. Sanders gelegenes Haus und übriges Vermögen einige Forderung ex quoecunque ca-
pite solche herrühren möge, zu haben vermeinen, werden hiedurch einstellter abgeladen, daß
sie ihre Ansprüche binnen 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 für den ersten, 3 für den
andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens den 2 Januarii 1760, vorm
Landgericht desbringen, liquidiren und mit untadelhaften Documenten justificiren, mit
Ablauf des letzten Termins aber gewärtigen müssen, daß sie mit Aufsehung ewigen Stillschwei-
gens präcludiret seyn und bleiben sollen. Weisel im Landg. den 31 Octob. 1759.

v. Stoßum, Stegried, v. Veinom.

Der hiesige Einwohner Johann Kühn ist im Junio a. c. mit Verlassung seiner Frau
und Vorkindes heimlich davon gegangen; nachdem nun verschiedene Creaturen seines von der
hinterlassenen Frauen daran angegebenen geringen Fuhdels vor hiesigem Magistrats Gericht
sich gemeldet, so ist vor nöthig erachtet worden sämtliche per Adictales, wovon etliche hiezu
andere zu Werth, das dritte zu Wobolt angeschlagen, worin dieselbe auf Donnerstag den 20
December a. c. peremptorie verabladet worden. Es wird dieses zu jedermanns Nachtheil
kannt gemacht, damit wann der ein und ander an der geringen Verlassung etwas zu er-
dern haben mögte, längstens in terminis cum justificatoriis sub poena praclusionis sich
müsse. Weisel im Magistrats. Gerichts den 18 Sept 1759.

X. Citatio Edictalis einer absenten Person außerhalb Duisb.

Ich Henr. Theod. Vagenstecher, derer Rechten Doctor und Richter der Stadt und Herrschafft
Ersfeld, füge euch Wilh. Grönnewig hiedurch zu wissen, daß eure Ehefrau Maria Elisabeth
sich wider euch klagend angezeigt, welchermaßen sie im Jahr 1740 von euch bößlich ver-
lassen worden, dergestalt, daß sie hithero den Ort eures Aufenthalts nicht ankünftig zu machen
vermögt, und dieserwegen, da sie eure Ehefrau zur andern Ehe zu schreiten gelassen, und
eine Edictal-Citation wider euch und dem zufolge die Ehescheidung zu erkennen gelassen, und
derselben rechtlichen Bitte statt gegeben, und der Richter und Registratur, Novocast. Hofrat
euch zum Curator bestellt sey, in dessen Gegenwart dann eure Ehefrau Margriet Johanna
daß sie von eurem Aufenthalts nichts wisse, noch in Erfahrung bringen können, endlich Wilh.
Grönnewig Kraft dieses proclamatus, wovon das eine zu Eöln, das andere zu Düsseldorf
und das dritte hieselbst officiret worden, um binnen 12 Wochen, wovon eud 4 für den ersten,
4 für den zweiten, und 4 Wochen pro tertio terminis gesetzt werden, nemlich den 21 Decem-
ber den 20 Decemb. 1759 und den 17 Januarii 1760, vor hiesigem Gericht zu erscheinen, und
von eurer bößlichen Verlassung Red und Antwort zu geben, mit der Verwarnung, daß, wann
ihr in dem euch gesetzten letzten Termin nicht erscheinet, wegen der abgethene Ehescheidung
endlich erkannt werden solle was Rechtens. Ersfeld im Stadt- und Landgericht den 15ten
Detob. 1759.

Vagenstecher.

Sünmann Sec.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Addr. Comtoir in Duisburg, und bei
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Silber.

von mir bemerkte Ziel getrieben wird, so macht sie aus dem Menschen einen Affen; Sie ist nothig um dem Eigensinn zu entgehen, aber meistens hinderlich an der innern Vollkommenheit des Wesens eines Menschen.

§. V. Die Unterweisung ist freylich eine der vornehmsten Quellen wodurch die Verbesserung des menschlichen Geschlechts geschieht. Rousseau aber treibt die Sache viel zu weit. Er läugnet, daß im Menschen selbst Gründe der Erkändniß liegen, und stellet fälschlich, daß wir nichts wissen als was man uns vorgesaget habe. Er läugnet nemlich dem Menschen den so genannten *instinctum naturalem*, so gar denjenigen der zur Socialität treibet ab, er läugnet ihm auch die angebörne Begriffe. Von beyden dieser Sätze werde nachher noch handeln, jetzt nur noch von den ausschweifenden Gedanken in Absicht auf die Unterweisung kürzlich anführen, daß nach des Herrn Rousseau Begriff ohnmöglich jemals etwas neues erfunden werden könnte, weil etwas neues nicht von andern gelehret werden kan, darum weil es etwas neues wäre, weil etwas solches gegen die tägliche Erfahrung ausdrücklich, wenn er saget, daß es Millionen Jahre erfordern würde, daß ein einzige Sprache, oder eine jede andere Kunst und Wissenschaft bis zu dem Grad der Vollkommenheit darin würdlich einige Sprachen und Künste heute zu Tage sehen, cultiviren könne, bis ist gewislich höchstfalsch. Ich weiß es nicht ob Adam also erschaffen worden, daß er seine Sprache vollkommen geredet, es ist auch unsonst sich hier mit Muthmassungen zu plagen. Aber das ist wohl ganz gewis, daß Adam nicht alle jetzt blühende Sprachen verstanden habe. Folglich haben viele Sprachen innerhalb wenig tausend Jahren ihren Anfang und auch ihre Vollkommenheit erlebt. Wieviel Künste haben in wenig Jahren zugenommen; so bald nur eine Erfindung gemacht ist, so ändert sie den Menschen ein Licht an, dadurch sich tausend andere Begriffe entwickeln. Die Buchdrucker Kunst ist in wenig Jahren von der zartesten Kindheit zu einer männlichen Stärke erwachsen, sie hat kurz nachher die Kupferstiche und andere dergleichen Künste geböhren, davon die Vorfahren auch nicht einmal den Begriff der Nothwendigkeit fasseten. Die einzige Entdeckung des Umlaufs des Bluts von Harvey hat in wenig Jahren die ganze Lehre vom Bau des menschlichen Leibes verändert, daher also die Künste und Wissenschaften nicht allein durch Unterweisung sondern auch durch Erfindung erwachsen, und nicht nöthig ist, ihren Ursprung allein außer dem Menschen zu suchen. Es sey mir erlaubt hier den witzigen Gedanken des berühmten Richey im Englischen Zuschauer zu entlehnen. Er dichtet ein unwissender Americaner sey nach London geführt worden, und habe dajelbst die viele Schönheiten und Werke der Kunst mit großer Bewunderung gesehen, vornemlich aber den erstaunlichen Bau der grossen St. Pauls. Kirche mit deren Kuppel betrachtet. Als er wieder zu seinen Landesleuten nach America kam, erzählte er ihnen unter andern Merkwürdigkeiten seiner Reise auch das Wunderwerk dieses Gebäudes, lästet sich auch in eine Untersuchung ein, wie doch diese Kirche entstanden seyn müsse. Er beweiset seinen Landesleuten leicht, daß sie nicht von Menschen gebauet sey, denn freylich könnte von Americanern die von der Baukunst noch die erste Idee nicht hatten kein solcher Bau aufgeführt werden. Er untersucht ferner ob durch einen blinden Glückfall diese Steine so ordentlich hätten in einander getuget werden können, verwirrt aber solchen Gedanken billig; ferner giebt er sich Mühe darzuthun, daß es zwar nicht ungereimt, doch aber auch nicht ganz glaublich sey, daß solch ein Werk durch den Teufel aufgeführt worden; und behauptet endlich mit grossem Nachdruck es müsse die St. Pauls. Kirche zu London ohne Zweifel in eben dem Zustande wie sie nun ist, gleich im Anfang der Welt von Gott erschaffen seyn worden. Der Leser wird urtheilen ob es der Americaner getroffen habe.

Die Fortsetzung folget künftig.

Leidenfrost.

1 Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Dnisburg.

Es liegen bey der Scholarchie zu Sorst, einige hundert Rthlr rentlos; wer solche gegen Hypothequen mässige Versicherung zu negotiiren willens, kan sich bey derselben melden.

legenheit, die auch den sorgfältigsten Geschichtschreibern öfters gemangelt; ferner aber nicht selten gleichsam von selber vorgeboten, und zwar sinnreich in Moralischen und Satyrischen, wie auch in andern Schriften von verschiedener Art und Eigenschaft, die an diesen oder jenen zum Unterricht, zur Erleuchtung mancher Begehrnisse, zum Trost in niedrigen, zur Bezeugung aber der Freude in glücklichen Vorfällen, zur Erregung des Gemüths und Schärfung des Verstandes, oder auch aus unzähligen andern Ursachen und Absichten aufgesetzt worden.

II. So enthalten, zum Exempel die Briefe, welche Ovidius, der unglückliche, aber mitten in seinem Unglück noch weit glücklicher, als andere zu Rom selber, geliebte Ovidius, aus der Gegend seines Elends, der Landschaft Pontus am schwarzen Meer, an vielen vertrauten Freunden geschrieben, so enthalten sage ich fern; die Sinnesdichte Caroli, an Martialis über allerhand Vorfälle, die Sylvæ oder poetische Wälder des Papinii Statii, die Satyrische Schriften des Juvenalis / Persii, und insonderheit des Horatii, wie auch dieses letztern seine Briefe, weit mehr besondere Zufälle, und historische Nachrichten, als oftmals in großen und weitläufigen Helden-Gedichten anzutreffen sind; die mehr zum Pracht und zur Bewunderung, als von besondern Zufällen eine zuverlässige Nachricht zu geben, mit großer Kunst und Mühe fertig worden; man wolte dann die *Punica* eines Siliii Italici, und die *Pharsalica* eines Lucani einiger Massen von dieser Gattung annehmen, als welche viele wahrhaftig sich so zugetragenere Geschichte, zwar eben so herrlich, als andere, doch mit wenigern, oft aber auch keinen theatralischen Aufzügen, daß ich so reden mag, nicht mit so vielen ausgekünstelten Götter- und Menschen-Cavalen dem Leser vor Augen stellen.

III. Daß die alten Gebräuche und Gewohnheiten vieler ehemaligen Völker am besten und besten aus den alten Griechischen und Lateinischen Dichtern können dargethan werden, solches erweist nicht nur die Erfahrung selber, indem fast alle von gelehrten Leuten aufgesetzte Lehrgebäude (Systemata) in solcher Wissenschaft mit deren Zeugnissen gleichsam ausgestattet sind, sondern die berühmtesten Männer, welche jemals gelebet, Lipsius / Casaubonus / Salmasius / Scaliger und andere gesehen dieses unterweilen offenbergsia. Dieser letztere insonderheit redet an verschiedenen Orten in seinen Scaligerianis so nachdrücklich hiervon, daß ich es eben darum, weil es mir fast zu ausschweifend und schmeicheltüchtig lieber hier übergeben, als den geringsten Anstoß denjenigen, welche eine Sache nicht recht begreifen wollen oder können, verursachen wil.

IV. Daß aber besondere Vorfälle und Geschichte der alten Zeiten, sonderlich den Römern und Griechen, unterweilen auch bey andern Völkern, betrifft, ist es ebenfalls unläugbar, daß bey den Schriftstellern dieser Art unzählige Dinge so wohl von grosser als minderer Wichtigkeit oft angetroffen werden, die man vergeblich anderwärts suchen wil. Und hierüber muß ich mich keiner verwundern. Um nun nicht zu wiederholen, was droben bereits gemeldet worden, daß den Dichtern mannigfaltige Gelegenheit und Anlaß, welche den Geschichtschreibern oft selber gemangelt, um etwas sonst unbekanntes anzuführen, vorgekommen, so hätten auch jene vor diesen eine weit größere Freiheit etwas sonderbares zu berühren, ohne daß es ihnen in einer gebundenen Rede dürfte, wie den andern, verargert werden, was sie sich nur der nöthigen Vorsichtlichkeit, und einer nach den Befehlen eingerichteten Aufführung und Weise befließen, welches so wohl ihnen, als allen andern obliegt. Von Luciliius besendet Horatius selber Lib. II. Sat. Daß seine Gedichte fast ein Abriß seiner und anderer Lebens-Geschichte seyn.

V. Hieron könnte ich nun viele, unterweilen sehr merkwürdige und beträchtliche Exempel anführen; (1) da es aber in diesem Stück, und wan ich von solchen Dingen handele, meine Absicht

(1) Ein merkwürdiges Beispiel kan hierbey seyn meine vor einiaen Jahren gemachte Entdeckung der wahren Ursache, warum Ovidius vom Kaiser Augustus nach Pontus, dem heutigen Tauris die Gegend der Esaken und Tauraken, verwiesen sey: worüber das ganze Alterthum sich gewisser Ursachen halber, doch vergeblich bemühet. Diese meine Ent-

Anhang

Nam. XLV. Dienstag den 6 Novembris 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es sollen den 12 November Nachm. um 3 Uhr auf der Schwanenstraf bey Meister Jae. Tanssen dem meistbietenden freywillig verkauft werden, als: 1) Ein zu allerhand Nahrung auf der Schwanenstrasse wohl gelegenes Haus, so dermahlen Herr von Eyl bewohnet. 2) Ein also gleich danecht gelegen, so der Accise-Visitator Herr Zabel bewohnet. 3) Ein also aufm grossen Markt nächst der Kirchen-Treppe gelegen. 4) Eine Scheuer in Brand-Mauern, mit Auffahrt und Hofraum versehen, auf der Schwanenstrasse zwischen Hessel und Herrn Hof Scheune gelegen; dieneze, so zu einem oder andern Stück geneigt sind, können sich auf bestimmte Zeit an dem Ort und Tage einfinden, Vorwarden verlesen hören und ihren Vortheil suchen; wobey zugleich denen Liebhabern, deren Gelegenheit es nicht seyn möge das Kaufpretium gleich baar abzuführen, freygestellt wird die Halbscheid obis $\frac{1}{2}$ desselben à 4 pro Cent, auf vorgemelten Stücken sehen zu lassen.

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Vor restirende Fourage-Gelder und ordinaire Contribution soll der so genannte Nimet-Friendedsche Hof unter Uffelt, auf den 2ten und 16 November curr., bey Henr. Wintjes in der Schwane, dem meistbietenden verkauft werden. Felderkhoff.

Die Schuhmacher-Silde zu Kantten, will eigin ihr verschriebenen Carten von Joh. in gen. Jam ausser der Marschpforten am Stein länlich gelegen, verkaufen; wer dazu Lust, und darauf etwas zu forderen haben mögte, wolle sich bey ihnen melden.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Wittibe Christ Kute hat ihr Röttgen im Humenberge, an Johann Adolpf Küpper erblich verkauft; welche daran Anspruch haben, müssen sich unter Straf ewigen stillschweigens innerhalb 9 Wochen beym Gericht zu Schwelm melden, und solche den 26 November a. curr. Vorm. Justifiziren.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Kantten ist willens 13 von der Stadt-Gemeinde in den Hettecamp aufgezochene Schlägs zum Ackerbau zu 8 nacheinander folgende Jahren, auf Donnerstag den 8 November bey der ersten und 2ten Kerzen, und den 15 eusdem bey der dritten Kerze, Nachm. um 2 Uhr, aufm Rathhause zu verpachten.

VII. Persohn / deren Dienst verlanget wird in Duisb.

Der Schuhmacher, Meister Kessel verlanget zwey Schuhmachers-Gesellen, welche ihr Handwerk wohl verstehen; Es können sich also dergleichen bey ihm melden, und gegen Verprechung raisonnablen Lohns, so fort bey ihm in Arbeit treten.

VIII. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es liegen in Eleve 53 Rthlr 30 sdr. rentlos; wer solche gegen Hypothequen-mässige Versicherung zu negotiiren verlanget, kann sich beym Herrn Richtern und Landschreibern Hadenbergh daselbsten melden.

Es liegen bey den Armen der St. Petri Kircken in Soest, einige hundert Rthlr Geld; wer solche gegen Land-übliche Zinsen und Hypothec verlanget, beliebe sich bey den Vorstehern gedachter Armen zu melden.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Es werden alle und jede Creditores, welche an des verstorbenen Henr. Ebbensfeld ankne an der Löwspforte nächst von Couduum gelegenes Haus; auch Gärten und übriges Vermögen einige

Dieses enthält nun alles, was wir von dem unseligen Ummidius angeführt haben. ^{Horatius} sagt selber, er wolle es nur mit wenigen Worten erzählen, indem er schreibt, non loquar ea est tabula; wobei zu merken, daß das Wort tabula ist, wie hier, eine wahre Beschreibung deutet, die aber in aller Leuten Munde ist. Die Gelehrten haben solches vorläufigt erweisen. Daher hiezu und verax tabellæ bey dem Pödrus sich entgegen gestellet werden. Der Mann Ummidius, nicht, wie sonst ausgesaget worden, Uvidius, Nummius, oder noch anders habe geheissen, daß er auch ein Mann von guter Herkunft müsse gewesen seyn; solches beweiset der Herr Bentley so wohl aus Handschriften, als alten Inscriptionen, welche Gruterus und Reinesius gesammelt haben. Auch hat er qui tam vor quidam gleich hergestellet. Aber am Ende ist ein uberaus oiter und schändlicher Fehler in dem Worte Tyndaridarum. Vor anderthalb tausend und mehr Jahren hat sich derselbe bereits in einigen Handschriften des Horati gefunden. Quintianus, der alte Rhetor Curiilianus hat schon die Worte fortissimi Tyndaridarum so an, inthut. Libr. IX. cap. 4. wie sie sich lauten.

VIII. Horatius will dieses Mensch mit der gottlosen Elymnestra, Königs Lyndari Tochter und der schönen Griechinn Helena Schwester, verglichen, die ihren Gemahl Agamemnon auf solche Weise nach seiner Wiederkunft von Troja mit einem Beil ermordet. Da aber Tyndaridarum von Tyndarides, und in der mehrren Zahl Tyndaridee heißt, welche Benennungs-Art nur den Söhnen von dem väterlichen Namen nach der bekannten Sprach-Regel gegeben wird; eben wie Tyndarus, in der mehrren Zahl aber Tyndarides Tyndaridarum &c. den Töchtern, so siehet ein jeder, daß auf solche Weise die Verleumdung auf einen der löblichen Brüder Castor oder Pollux / nicht der Schwester, der Helena, und auch erwähnten gottlosen Elymnestra gehen würde; wie doch dieses letztere diltig, und auch wahrhaftig geschehen ist. Einige, wie Scaliger; Thom. Müntzer ad Fulg. ad Mythol. p. 4. und Nicol. Heinsius ad Ovid. Met. lib. V. v. 268. bildeten sich aus Mangel des Raths ein, Horatius hätte vielleicht so geschrieben, wie hernach in den barbarischen Sprachen, da alle Wissenschaften verfallen waren; bey einigen im Gebrauch gewesen. Die meisten haben nur die Axiel gekücket, wie Herr Bentley selber, und die Sache vor unbedacht gehalten. Der bekannte Mons. le Clerc wolte in seiner Bibliothecæ Choise Tom. II. p. 273 so gelesen haben: fortissima Tyndaris, Horum Quid mi igitur suades? Aber der Herr Bentley zeigt ihm, daß er so also die ganze Stelle des Horatii nicht verstanden, indem er die folgende Mænius und Nomentanus, welche beyde als Erzhilffmänner von dem Dichter vorgestellt werden, den ersten als einen Fils, den andern als einen Schwimmer angesehen, und ungewohnt ist.

IX. Alles ist vergebens eben wie die gemeine Schrift selber. Aber hat dan keiner auch folgende recht erlauntliche Ungereimtheit gemercket, daß dieses Mensch werde genemmet so als Tyndaridarum, das ist, wie man es haben will, die tapferste unter den Töchtern Tyndari? War dieses freche Mensch von wirklich Königs Lyndari Tochter? Was, was mit solchen Reden! Man sagt zwar, dieser oder jener sey, zum Exempel, ein Plaro / ein Virgilius; vor ein Weltweiser oder Dichter; aber darum sagt man nicht, er sey der beste unter den Kindern Platonis oder oder Viratili, man diese solche gehabt hätten, oder sie wären es auch wirklich gewesen seyn. Kein Topus in der Welt, er heisse Synecrode, oder wie er will, kan dieses gut machen. O bedäunte Schlafrucht aller sonst gelehrten Anstalten! Siehe hier die wahre Schrift, wie sie Horatius gesetzt. So hat es geschrieben:

ad usque

Supremum tempus ne se penuria victus
Opprimeret motuebat: ac hunc liberta securi
Divisit medium fortissima, Tyndaris ut trax,
Quid mi igitur suades?

Siehe da alles bequem so wohl in der Rede, als Sache selber, wie wir nun deutlich erkennen wollen. Die Fortsetzung folget.

Joh. Sildebr. Wapf.

R. Wisnionck

Dienstag den 13 November 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XLVI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Ekevischen, Selbrischen, Neurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worant zu ersuchen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu lehen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Peronen welche Geld
lehen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Einige Nachricht von Ummidius , einem alten Römischen Geizhalse / und
dessen trauriges Ende.

Wobey einige merckwürdige Stellen HORATH emendiret
werden.

§ I.

Es ist nicht zu läugnen , daß fast unzählige Dinge , welche theils die Sitten und Gebräuche
der alten Völker , theils einioe Geschichte und Vorfälle derselben betreffen , in dem fin-
stern Grabe der Veressenheit anglich würden verubert seyn , wan nicht die alten Dichter
dabon in ihren Schriften Meldung zu thun vielmals Gelegenheit gefunden hätten ; eine Ge-
legend:ig

III. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Voss das in der Niederpott: r Bauerschaft Brasselt, bey Emmerich gelegenes Gut, Reimers Hof genant, 10 Henrich Reimers Jago in Pacht hat, mit den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zugehörungen, Recht und Gerichtsbarkeit, Bau, und Weideländereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Brasselt und in der Nieder-Hetter gehöret, als ein frey, allodial und beschwehrtes Erbe, von den sämlichen Eigern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschillingen daar bezahlet zu seiner Sicherheit aber eine Edictal-Citation geziemend nachgesuchet. Es werden also die mit von Gericht: wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einiges Recht, woder es auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den 6 Februarii 1760 ihre anmaßliche prætensiones hier am Rathhause um 11 Uhr anzugehen und behörig zu justificiren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termini præjudicialis, nemlich weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges stillschweigen auferleget, und das Gut für allodial, frey und unbeschwehrt per sententiam præclusivam erkannt werden soll. Signum Emmerich in judicio den 2 Novemb. 1759.

v. d. Wall.

J. E. F. Ublenbruch

IV. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Die Wittibe Christe Kufe hat ihr Röttgen im Hünenberge, an Johann Adolph Köpfer erblich verkauft: welche daran Anspruch haben, müssen sich unter Straf ewigen stillschweigens innerhalb 9 Wochen bey dem Gericht zu Schwelm melden, und solche den 26 Novemder a. com. Vorm. justificiren.

V. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es liegen einige hundert Rthlr Pupilling über rentlos; wer solche gegen Hypothekens Ordnung, mäßige Sicherheit zu negotiiren wilens, kann sich bey diesem Gerichte melden, da ihm alsdann nähere Anweisung geschehen soll.

VI. Von fehlenden Handwerkeren außershalb Duisb.

Indem die beyde Huthmacher in der Stadt Meurs vor einiger Zeit verstorben, und es alhier daran fehlet; so wird solches dem publico hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, zu lassen, wann ein oder ander Meister von dieser Profession incliniren mögte sich hieselbst anzubieten, derselbe sich, je eher je lieber, anhero begeben wolle, waffen er hieselbst seine Kenntnisse reichlich finden kann. Meurs den 2 Nov. 1759.

Nomine Magistratus

Schollen Sec.

VII. Von geschehener Mordthat außershalb Duisburg.

Der Herr Canonicus Schörn zu Cranenburg / ist die Nacht vom 23 auf den 24 in seinem Hause / worin er ganz allein gewesen / mit vielen Wunden verstorben / ohne daß sich jedoch bis dato findet / daß ihme etwas entwendet sey; sondern vermuthlich die Thätere deshalb durch ein oder ander werden geübter sein. Da nun dem publico daran gelsgen / daß der oder diejenige / so diese Thatthat ausgeübet haben / entdeckt / fürthhin zur wohl verdienten Straffe / andern zum Exempel / gezogen werden mögen; als wird dieses des Endes bekannt gemacht / daß mit derjenige / so deshalb auf diesen oder jenen einigen gegründeten Verdacht haben / solches hiesigem Landgerichte zur Facultirung der Untersuchung anzeigen können / und soll des Angebers Name wohl verchwigen werden. Cleve im Landgerichte den 29 Octob. 1759.

Sethmann / Rittmeister.

H. P. Gesellschaft.

Wacht ist, zugleich einige vor vielen hundert, ja tausend und mehr Jahren verborbene, von vielen Gelehrten aber immer vergeblich angefochtene Stellen, so viel mein zwar geringes, doch auf Übung und Erfahrung gegründetes Vermögen zuläßet, wieder zu ihrer ursprünglichen Wichtigkeit zu bringen, und also einen doppelten Vortheil dem gelehrten so wohl als auch minder geübten Leser zu verschaffen, so wil ich nur vorhero ein oder anderes Beispiel, wobei solches kan erhalten werden, ohne Zurücksehung auf fernere Umstände und Wichtigkeit der Personen oder Geschichte, wehlen.

VI. Bey dem Horatius kommt in der ersten Satyre des ersten Buchs, wo er die Thorheit solcher Menschen, die mit ihrem Stande nicht zufrieden sind, und deren oft sehr närrische Begierden, ja auch in der That nichts als lauter Unheil mit sich führende Wünsche bestraffet, auch unter andern ein Exempel eines kargen, aber höchst, unglückseligen Filzes vor, welcher nach den neuesten und besten Ausgaben Ummidius genennet wird: ein Exempel, welches wohl allen Nachkommen unbekannt geblieben wäre, man er es nicht, als etwas, das zu seiner Zeit, oder kurz vorher sich zugetragen, auf eine lehrsame und warnende Art berührt hätte. Er sagt nemlich, dieser Ummidius, oder Umidius wäre ein überaus reicher Mann gewesen; des Geldes hätte er so viel besessen, und fast täglich einzunehmen gehabt, daß er solches nicht mehr zu zehlen, sondern Schöffels weise (dan so edet Horatius, wie wir bald sehen werden, selber, und so redet man auch noch heutiges Tages gar oft) abzumessen wäre gewohnt gewesen; dabey wäre er aber auch so sorgig, so karg und schmutzig gewesen, daß er sich nicht besser, wie der geringste Sclave (wie er auch in der That, obschon unwissend war) gehalten: daß er bis zu seiner letzten Todesstund: gefürchtet, es würde ihm noch an Unterhalt und Lebens: Mittel gebrechen; da endlich ein freches und kühnes Mensch, das er bey sich gehabt, und aus ihrem Sclavenstand zur Freyheit erhoben (Liberta) ihm auf eine gräßliche Weise (6) mit einem Beil den Kopf mitten von einander gespaltet.

VII. Die Worte des Horatii selber, welche am Ende einen bisher ganz unheilbaren Fehler an sich haben, sind diese Lib. I. Sat. I. v. 92 & seqq.

*Denique sit finis querendi: cumquo habeas plus,
Pauperiem metuas minus; & finire laborem
Incipias, parto quod avebas: ne facias quod
Ummidius, qui tam (non longa est fabula) dives,
Ut matiretur nummos. ita sordidus, ut se
Non unquam servo melius vestires, ad usque
Supremum tempus ne se penuria victus
Opprimeret metuebat: at hunc liberta securi
Dirivisi medium, fortissima Tyndaridarum.
Quid mi igitur suades? &c.*

Dieses

bedeutung bestehet aus keinen bloßen, obschon vernünftigen, sondern zugleich aus historischen ganz natürlich aus dem Ob: hergeleiteten Beweissthüchern, die bey unpartheilichen, und die Wahrheit einer Sache ohne Nebenabsichten, oder Widersprechungs: Scheu einzig und allein liebenden Lesern zu einer Demonstration und mathematischen Gewisheit beynahe reichen können. Vielleicht werden wir solches zur andern Zeit noch ausführlicher ansetzen, mit Wiederlegung solcher Dinge, die nicht einmahl das geringste glaubwürdige, die nichts zusammenhängendes, ja nicht einmahl den mindesten Grad der Wahrscheinlichkeit an sich haben.

- 6) Ein obschon in etlichen Umständen ungleiches, doch nicht minder trauriges, und turch Sitt anaesthetes Unheil wäre beynahe dem berühmten Nicolao Heinsius, der zwar auch sehr reich, aber nichts minder als ein solcher Filz gewesen, in seinem Alter und einsamen Leben zu Bienen vor neun und siebenzig Jahren überkommen, man es nicht der Himmel verhütet hätte. Der Herr Jöcher erwehnet es zwar im Leipziger Gelehrten: Lexico; aber ausführlicher kan der jüngere Herr Burmann in Vita Nic. Heinsii, hujus Adversarior. Libris præfixa, pag. 52. und fernerlich Grævius in Epist. 659. Tom. IV. Sylloges Leidensis, p. 699. davon nachgesehen werden.

Erbe nicht seyn könnten noch wolten; so wird dieses nicht allein aßen und leben, so an dem
Sander Heymann, modo dessen nachgelassenen Vermögen zu forderen haben, hiedurch, um
sich mit diesen ihren Forderungen in Termino den 8 Decemb. a. c.; Vorm. um 10 Uhr beim
Jurisdiction-Richter in Eleve, zu melden, und ihre Forderungen ad Protocollum anzu-
geben, sondern auch jug'eich bekant gemacht, daß Terminus zum Verkauf der nachgelassenen
geringen Mobilien auf den 1 Decemb. a. c.; präfigiret worden. Eleve den 5 Nov. 1759.
H. Gosmann A. Anst.

X. Citatio Edictalis einer absenten Person außershalb Duisb.

Ich Henr. Theod. Vagenstecher, beider Rechten Doctor und Richter der Stadt und Herrlichkeit
Ereveld, füge euch Witth Grönnewig hiedurch zu wissen, daß eure Ehe-frau Maria ariel Fe-
ling wider euch klagend angezeigt, welchermassen sie im Jahr 1740 von euch bößlich ver-
lassen worden, dergestalt, daß sie bishero den Ort eures Aufenthalts nicht ausfindig zu machen
vermoat, und dieweilwegen, da sie eure Ehefrau zur anderweiten Ehe zu schreiten gesinnet, um
eine Edictal-Citation wider euch und dem zufolge die Ehescheidung zu erkennen gebeten, auch
derselben rechtlichen Bitte statt gegeben, und der Richter und Regierungs-Advocat Hr. Weich
euch zum Curator bestellt sey, in dessen Gegenwart dann eure Ehefrau Margriet Feiling,
daß sie von eurem Aufenthalts nichts wisse, noch in Erfahrung bringen können, endlich er-
setzt, und demnach die Citatio Edictalis nunmehr erkannt worden; Als citire ich euch Witth
Grönnewig Kraft dieses proclamaus, wovon das eine zu Eöln, das andere zu Düsseldorf,
und das dritte hieselbst affigiret worden, um binnen 12 Wochen, wovon euch 4 für den ersten,
4 für den zweyten, und 4 Wochen pro tertio terminis gesetzt werden, nemlich den 22 Nov.
den 20 Decemb. 1759. und den 17 Januarii 1760, vor hiesigem Gericht zu erscheinen, und
von eurer bößlichen Verlassung Red und Antwort zu geben, mit der Verwarnung, daß, wenn
ihr in dem euch gesetzten letzten Termino nicht erscheinet, wegen der gebetenen Ehescheidung
endlich erkannt werden solle was Rechtens. Ereveld im Stadt- und Landgericht den 25ten
Octob. 1759. Vagenstecher.

Sinnmann Sec.

XI. A V E R T I S S E M E N T

Es hat sich am 13 Octob. a. c. zugetragen, daß ein französischer Garde-Magazin mittel-
staet bägeres Statur, mit einem geschneittenen Hasenmaul, blauen Rock, rote Weide und
rote Hose anhabend, eine blonde Paruque tragend, seinem Angeben nach, bey dem Weich-
schen Magazin stehend, durch ein Pferd von Weize bis nach Boch gebracht, und daselbst mit
ander Pferd bis nach Eleve gefordert, da aber die Stadt-Pferde wegen des Transports
der Fourage, auß'r der Stadt, so hat derselbe auf der Soet-Herde ein anderes Pferd
und zwar eine schwarze Stute von dem dasigen Einwohner Jacob Pasloors erhalten; Da
nun dieser Keel an statt nach Eleve zu reiten, sich mit dem Pferd davongemacht, auch alle
angewandten Mühe nicht einzuholen noch nachforschet werden können; so gelanget an alle
Hohe- und Nieders: Civil- und Militair- Standes, Verlohn des Magistrats dienlichet
Erichen, nicht allein diesen Keel, wo sich derselbe betretten liesse, anzuhalten, sondern auch
davon beliebige Nachricht zu erheiten, wie wir ein solches in solcher Fällen zu ermiedern
nicht ermangelen werden. Boch in Curia den 18 Octob. 1759. v. Soor Raths- Sec.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Nam. XLVI. Dienstag den 13 Novembris 1759.

Zu dem Dutsburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkaufen in Dutsburg.

Es ist Meister Kessel willens sein Haus, in St. Joris-Sträßgen, einer Seite Herr Buchholz, anderer Seite aber Meister Mühlenbeck gelegen, wie auch ein Stück Land, Zins frey, so am Ratingsbäumgens-Weg, einer Seite Meister Schol, ander Seite Bremmenschamp Land gelegen, den 17 Novembris, Nachm. um 2 Uhr, bey Thomas Lette, dem Meißelbirtenden zu verkaufen: wer also Lust hat eines oder anderes von diesen Stücken zu kaufen, der kann sich in ged. Zeit einfinden und seinen Nutzen suchen.

II. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Dutsburg.

Da anheute der 2te Terminus derer zum öffentlichen doch freiwilligen Verkauf in der Bauerschaft Ort Wints Spellen länzlich gelegenen, denen Erben Blanchons gehörigen Krüßmanns, Poots, und Wennen. Höfe, so dann Wenners Pfing. Ländereyen in ged. Spellen an des Wirths Johann Hain, Hahnen Hause abgehalten und auf den ersten 2000 Rthlr., auf den 2ten 580 Rthlr., und auf den dritten 1460 Rthlr., auf Welmers Ländereyen aber 260 Rthlr. gebotten worden, und der dritte Terminus auf den 13. f. m. Novemb. gleichfalls zu ermelten Spellen an erwehnten Wirths J. H. Hahnen Hause, Vormittags um 11 Uhr abgehalten werden soll; so wird solches denen Liebhaberen hiedurch bekant gemacht und selbe eingeladen alsdann zu erscheinen, und ihren Vortheil zu suchen. Dinst. im Landg. den 30 October 1759.

Vermöge Justiciarii und darauf ergangener Executorialium sollen ad instantiam des Herrn Meuterungs-Rath Herlet wider den hiesigen Juden Samuel Keyser dessen arrestirte und inventarirte Effecten ein Haus auf der Niderstrasse am 15. dieses, morgens um 9 Uhr verkauft werden; die Lust haben einige Effecten an sich zu kaufen, können sich am bemelten Ort einfinden. Woers den 2. Novemb. 1759.

Ad instantiam des angeordneten Contradictoris Hn Adv. Rittmeyer, soll der zur Nachlassenschaft des verstorbenen Capitulis Secretarii Johann van Dorsten gehöriger, vorm Dellthor hieselbst mit vielen Köthen angelegter, und auf den Stadtgraben schließender Garten, wodon jährlich 5 fl. zum Capitul. Barsariat entrichtet werden, zum Beduf der Creditoren in Terminis den 8 Septemb., auch 10 Novembris a. c., und zum letzten mahl den 5 Januarii 1760 zum Verkauf angehangen werden; die dazu Lust tragen, wouen sich jedet mahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht hieselbst einfinden und ihren Vortheil suchen. Nees in iudicio den 21 Augusti 1759.

De Erfgenamen van de Weduwe Jan Weyers sal. in Goch, zyn van voorneemste te verkopen haar huys gelegen in de Roggstraet en twee koolhooven hui en de Vrouwpoort, en een Stück Land, te Plees ongeveer twee kleine Morgen, g. noemt de Vaenwey, allenlyck gelegen; voorders, alle die geene, die tot gemelde parcellen lust hebben om te koop, als oock die vermeenen noch eenige prätenstie aen hooven gem. Weduwe te hebben, gelieven zich wegens den verkoop van stonden aen te melden, en die te prätenstieeren hebben, in tyd van negen Weeken van den 3ten Novembris 1759 aen te rekenen, 3 voor de eerste, 3 voor de tweede, en 3 voor de laeste maal, naer gem. mögen Weeken sal ni mand meer aengenoomen worden.

Herr D. Adolphus ist gesinnet sein in Eleve in der Wasserstrasse geleenes Haus, wohinten einen Garten und Sommerhäusern, publice zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kann sich in Eleve auf der Stadtmaare in Terminis der 22. Novemb. und 3 Wochen hernach als den 13. Decemb. a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr einfinden, die Vorworten hören und sein Vortheil suchen.

VIII. Von gestohlenen Sachen außerhalb Duisburg.

Es ist in letzt abgewichener Nacht vom 5 auf den 6 dieses / eine Räuberbande von 5 Persohnen bey Johann Ruff und Gerrit Vogel / Eingefessenen der Herrlichkeit Hüth und Offenberg / nach erbrochenen Thüren / ins Haus gefallen / haben den jungen angehenden Eheleuten die Hände auf den Rücken gebunden / ihre Weiber mit Ströhen hart behandelt und nach dem sie die Kisten und Kasten gewalthätig eröffnet / ihre Haabfeeligkeiten geraubet und mit fortgenommen / nemlich bey Jan Ruff ein blaues Kleid / 3 Hemdröcke / worunter eins mit silbernen Knöpfen / 2 Paar silberne Schnallen / eine Bdgelstasche mit 2 goldenen Ringen / in einem derselben stehen I. R. und I. P. ; ferner ein goldenes Creuz mit Schloßigen / dergleichen ihre Betttücher und Hemder / item ein 3 Guldenstück / 2 dito kleine und ein Preuss. Rihle / noch 8 zizene Schürgrücher / 6 Paar Servietten und ein Damastener / Estoffen und Calminkener Weiberrock ; ingleichen haben dieselbe bey Gerrit Vogel folgende Stücke geraubet / als ein braun Sargenkleid / 2 goldene Ringe / worin G. V. und I. P. graviret / 2 Paar silberne Schnallen bemerckt G. V. und I. P., noch 10 Rihle à 10 und 5 Stübersstücken / ein brauner Damaster und Stoffer Rock / ein dito getreift Calaminken / ein Stück Luch von zwölf Ellen zu Käszichen / nebst Manns- und Frauen Hemde und fünf kostbare Schürgrücher. Einer von diesen Räubern ist kurzer Statur gewesen hatte schwarze Haare / aufm Leibe einen braunen Rock und blaues Camisohl / an den Händen roth und weisse Müstens. Der andere ist längerer Statur gewesen mit einem kurzen weissen Camisohl nebst duo Rock ; die übrige drey andere kurz und gesetzter Statur mit seydenen Schnupfrücher um den Hals und kleinen Camisohlen aufm Leibe. Wie nun hiesigem Berichte obliegt vorbeschriebene Räuberbande zur Bestrafung auszufündigen ; so werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch dienstgeziemend sub oblatione ad reciproca ersuchet auf die vorbeschriebene Persohnen zu vigiliren / bey Betrettungsfall dieselbe zu arretiren und darab dem Hüth-Offenbergschen Richter fort zu avertiren. Nees den 6 Nov. 1759. Kuland.

IX. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Alle, so an die Erben des verstorb. H. Hodelich derselben alhier in der Korbmacherstrasse nächst Contr. Sanders gelegenes Haus und ubriges Vermögen einige Forderung ex quocunque capite solche herrühren möge, zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie ihre Ansprüche binnen 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens den 2 Januarii 1760, alhier vorm Landgericht anbringen, liquidiren und mit untadelhaften Documenten verificiren, nach Ablauf des letzten Termins aber gewärtigen müssen, daß sie mit Aufsehung ewigen Ausschweißens präcludiret seyn und bleiben sollen. Wesel im Landg. den 31 Octob. 1759.
v. Stockum, Siegfried, v. Betnom.

Alle und Jede, die an des Bürgermeisters Plönissen Kindern zu Orson, etwas zu forderren haben, müssen sich innerhalb 6 Wochen mit untadelhaften Documenten bey dem Hn Curatori Predigern Tellering zu Boedbera sub pœna juris melden.

Demnach die Kinder des verstorbenen Küsters, Sander Heymann, in der Herrlichkeit Hönnepe, ad Protocolum angezeigt, daß ged. Hres in anno 1758. verstorbenen Vaters Erbe

Derwert eine sehr merkwürdige Stelle verbessert, so will zur mehrern Reinigung dieses Stückes erst lego aus eben derselben noch eine heftig mißhandelte Stelle anführen, um selbige zur ursprünglichen Richtigkeit zu bringen. Ich will wenigstens machen, daß die Wahrheit, sie mag angenommen werden (welches ich doch von abergläubischen, ungeübten, und parteibeißen Sectirern gewiß wenig vermüthe) oder nicht, doch einmal wieder sey gesagt und öffentlich gedrückt worden, worauf die Widersprecher ihre Zähne, man es ihnen gefällig ist, stutzen machen, oder als unwissende bey dem alten Gesang elender Erklärungen mit stolzer Demuth diesen können. Die Stelle ist auch Sat. 1. v. 23. und einigen folgenden zu finden, und lautet demgemäß Tages in allen Ausgaben folgender Gestalt:

*Præterea (ne sic, ut qui jocularia ridens
Percurram, quamquam ridentem dicere verum
Quid vetat? ut pueris olim dant crustula blandi
Doctores, elementa velint ut discere prima:
Sed tamen amoto quæramus seria ludo)
Ille, gravem duro terram qui vertit aratro, &c.*

Hier in dieser einzigen Stelle sind drei heftige ganz unalte, und von keinem bemerkte Fehler vorhanden. In den ersten Zeilen ist der Sinn mangelhaft. Es meinen aber die Kritiker, man müsse das Wort *percurram* im Sinn verstehen, welches bald folgt, daß es also heißt: Überdem / damit ich nicht alles so durchläuffe in dieser meiner Schrift / wie eine lächerliche Dinge durchläufft / obschon die Schulmeister auch den Kindern Juchser zu geben pflegen / daß sie das Alphabet desto lieber lernen; u. s. w. Aber wie darf ich diese Ellipsis nicht? um von dem wenig sich schickenden Worte *Percurram* nicht zu reden. Das er wischet hier nirgend eifertig überhin.

X:V. Der folgende Fehler ist noch gröber. Die Worte *Sed tamen* sind hier ganz überflüssig und anstössi, und können unmöglich mit den vorigen *ne sic, ut qui &c.* zusammen stehen. Dieses Ungemach fällt einem aufmerksamen Aliobold in die Augen. Allein die Kritiker haben sich damit getröstet, daß Turnebus und Lambinus jeder eine Stelle im Cicero gefunden, die etwas gleiches zu haben schienen. Aber sie sind ja bey weitem dieser Horatianischen verdorbenen Stelle nicht gleich. Im Cicero ist eine gewöhnliche Wiederholung der Worte, oder eine *Figura Repetitionis*, wie die Rhetores reden; dergleichen gar nicht selten sind, sonderlich in einem etwas langen Paragrahus, man man das vorige zu mehrer Deutlichkeit wiederhohlet, und die Formel *Ich sage bald* dabei setzet, bald auslässe. So hat gewiß, daß Horatius in dieser Stelle so selber alles geschrieben und distinguiret habe:

*Præterea ne sic, ut qui jocularia ridens
Tractat, agam, (quamquam ridentem dicere verum
Quid vetat? ut pueris olim dant crustula blandi
Doctores, elementa velint ut discere prima
Paulatim, amoto quærant et seria ludo.)
Ille gravem duro terram qui vertit aratro, &c.*

Nun ist alles eigentlich und dabei zusammenhangend, wie gebühret. Diese Wörter *Tractat* *agam* waren in *Percurram*, eben wie das Wort *Paulatim* in den andern *Sed tamen* verändert, welches im Anfange der Zeilen allzeit leichter war wegen mehrmals ermahnten Umständen. *Sic agam* heißet es, wie Lib. II. Epist. 2. v. 3. *Et tecum sic agam*; das ist, so mit dir rede. Terent. A. v. Sc. 2. am Ende: *sic agam*. Das Wort *tractare* ist das eigentliche hiehin gehörige, und auch dem Horatio nicht minder als andern gebräuchliche Wort, welcher auch *Tractatus*, ein *Tractat* vor ein Buch kommt. Endlich merke, wie bequäm Paulatim so bequem von Knaben folge, die allgemach vom Spielwerk zu ernstigen Dingen mühsen geleitet werden. Ehemals hieß es in dieser Stelle, als man Horatius vorher in dieser Satyre von kurzweiligen Dingen gehandelt hätte. Nein, die Dinge waren ernsthaft, aber nur lächerlich vorgestellt. Er sagt nicht *jocularia*, sondern *ut jocularia ridens* Lib. I. Epist. 1. v. 59. kommen wiederum *ludentes pueri* vor, Die Fortsetzung folget.

Job. Bildebr. Witsch.

C. R. Wessowick

Dienstag den 20 November 1759:

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XLVII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Ekevischen, Selbischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes: Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorfom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Peronen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und
Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angefom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochents
liche Borns Preise und Brods Tape; auch andere dem Publico zur
nüglichen Nachricht dienende Sachen.

Einige Nachricht von Ummidius, einem alten Römischen Geizhalse / und
dessen trauriges Ende.

Wobey einige merckwürdige Stellen HORATII emendiret
werden.

§. X.

Es war billig, daß die greßliche Gestalt, die schreckhafte Positur, die im Gesicht selber sich
zeigende, den Furien nicht ungleiche, Wuth bey Aufhebung eines solchen Mordgewerks
streichsam vor Augen gestellet würde. Dieses ist die Gewohnheit aller vortreflichen, insonders
beit aber dieses dichterischen Schriftstellers, welcher, wie jeden Gelehrten derynne bekannt ist,
dog

bern Silberwerk mit hoch. Probe, güldene Sachen und andere prätiöse mit Diamanten besetzt, dem meistbietenden öffentlich per Loth Stückweise gegen baare Bezahlung verkauft werden; wobey denen Lusttragenden zugleich notificiret wird, daß die Bezahlung in holländisch Silbergeld, wohl wichtigen Ducaten, Louis a' Or, französischen Pistolen, oder französischen Eronen; Thaler nach s. higem Cours vor der Abfolgung geschehen müsse.

Es wird hiemit jedermännlich bekant gemacht, wie daß Jacob Venhaven aus Kyprien unter Direction und Assistance des Landgerichts, vorhabens ist, den meistbietenden öffentlich jedoch freywillig zu verkauffen seine auf der alten Socherbedde gelegene Rahte, welche einen halben holl. Morgen groß, und auf 25 Rthlr taxiret ist; die dazu Lust haben, können sich den 23 Dec. a. s., 10 Januarii und 7 Febr. 1760 auf hiesiger Staatwaage, allemahl Nachm. um 3 Uhr einfinden und ihren Vortheil suchen. Eleve im Landg. den 10 Nov. 1759.

Es wird hiedurch dem publico näher bekant gemacht, daß ad instantiam Herrn Hofrath Sethe als Curator des Criminal-Raths Märkers nachgelassenen Tochterleins, die dritte Kerge über einiges dem V. J. Somperg zuständiges Silberwerk, in Termin des 10 Jan. 1760. ausbrennen solle; die dazu Lust haben, können sich alsdann Nachm. um 3 Uhr im Landgericht einfinden. Eleve im Landg. den 9 Nov. 1759.

Nachdem die zum Verkauf einiger inventarisirten und ästimirten Effecten präfixirt gewesene termini distractionis von Seiten der Parteyen selbstern vielmahlen wendig gemacht worden; als wird auf näheres Anhalten des Herrn Hofrathen Sethe qua Curatoris des Criminal-Raths Märkers nachgelassenen Tochterleins hiemit bekant gemacht, daß obged. taxirte Effecten nunmehr den 23 dieses, Nachm. um 3 Uhr im Landg. publice distrabiret werden sollen; die dazu Lust haben, können sich alsdann daselbst einfinden, und ihren Vortheil suchen. Eleve im Landg. den 9 Nov. 1759.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, wie die Erben Caroll Kimmel und der unermindlichen Vormünder entschlossen, die an der Spitze oberhalb Wesel gelegene so genannte ^{Wald} Weyde, so auf 600 Rthlr ded. deducendis gewürdiget worden, unter Genehmigung des Landgerichts publice zu distrabiren. Es werden also Termini dazu auf den 28 Nov. a. c. für das erste, so dann 8 Wochen für das zweyte; und 8 Wochen hernacher für das dritte mahl vorm Landgericht morgens Blocke 10, hiedurch anderahmet, und müssen sich sodann die an ged. Weyde Anspruch habende rechtlicher Art melden, und ihre Forderungen justificiren, dabe sie sonst für präcludiret gehalten, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. ^{Wesel} Eleve im Landg. den 14 Nov. 1759.

Zu Rheinberg ist eine in vollkommentlich guten Stand sich befindende Brauerey-Bereitschaft, bestehende in einem grossen roth. kupfernen in die 20 Ohmen haltenden, dann in einem geld. kupfernen kleinen Kessel, ferners einer grossen neuen in die 30 Ohmen haltenden Beschlags, und noch einer kleineren oval. Bier- u. Abzapfungs. Budden, nebst einem grossen Röhlschiff, und übriger Braugereitschaft, worauf täglich ein Gebrau gemacht worden kan, aus freyer Hand zu verkauffen; Lusttragende können solches in Augenschein nehmen, und über den Ankauf sich bey Erbennahmen Soebels melden.

Ad instantiam des angeordneten Contradictoris Hu Adv. Rittmeier, soll der zur Nachlassenschaft des verstorbenen Capituls Secretarii Johann van Dorsten gehöriget, vorm De l'ivoer hieselbst mit vielen Kosten angelegter, und auf den Stadgaraden schliessender Garten, morob. jährlich 5 fl. zum Capitul-Bursariat enteichtert werden, zum Beduf der Creditoren in Terminis den 8 Septemb., auch 10 November a. c., und zum letzten mahl den 5 Januarii 1760 zum Verkauf angehangen werden; die dazu Lust tragen, wollen sich jedes mahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht hieselbst einfinden und ihren Vortheil suchen. ^{Rees in ju.} den 21 Aug. 1759.

II. Sachen/ so arretiret ausserhalb Duisburg. Es sind vor circa 4 Monaten im Kirchspiel Emmetich 3 neue Viertonnen und 2 dito Flossen, so von einem auswertigen Meist. sind verfertigt, von hiesiger Zimmer; nst arretiret worden; dabe nun bis dato von ged. Tonnen und Flossen keine Nachfrage geschehen; so wird dieses bekant gemacht damit derselige, so ged. Parceelen verfertigt, sich innerhalb 3 Wochen bey hiesiger Zimmer; n melden und abfinden könne, sonst dieselbe nach verflößerer Zeit, dem meistbietenden verkauffet werden sollen. ^{III} Neurs den 12 Nov. 1759. Scholte, C. Wessen.

Anhang

Num. XLVII. Dienstag den 20 Novembris 1759.

Zu dem Dunsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Dunsburg.

Es ist E. von der Burg vorhabens öffentlich dem meistbietenden zu verkaufen, als: 1) ein Haus hieselbst gelegen auf der Schwanenstraße neben der Frau Verbort und Booms Häuser, so Römer in Pacht hat. 2) ein Haus in der so genannten Venusgasse, so Eisleben in Pacht hat. 3) ein Garten in der Ratingsbäumgensstraße neben Herrn Striebeck's Garten. 4) ein Stück Land am Ratingsbäumgens Weg gelegen neben Sagen Land. 5) noch ein Garten in der Rußfeldischen Straße neben Hülshofs und Hn Lüpfen Garten. 6) ein Baumgarten in der Meerkämpischen Straße neben Hülshofs und Hn Drossarten Wintgens Erb; die zu einem oder andern Parceel Lust tragen, belieben sich den 21 dieses, Nachmittags Blocks 2, bey Meister Janssen auf der Schwanenstraße einzufinden.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Dunsburg.

Nachdem ad curiam concu jus Creitorum zum Verkauf der Erbd. seel. Hn Rathmann J. H. Nuttmanns in und bey Hierlohn gelegene immobiliar Güther, als: 1) das Nuttmanni. Wohnhaus auf der Kirchstraße in Hierlohn, so taxiret 1769 Rthl. 14 fl. 6 d. 2) ein Garten in der Klusen, 6 Stadtgarten groß, auf 3 1/2 Rthl. 3) ein Garten aufm Kreuze, 7 Stadtgart. und 8 R. gr. / 2 1/2 Rthl. 2 fl. 6 d. 4) ein Land auf der Burg, gr. anderthalb Morg., 112 Rthl. 30 fl. 9 d. 5) ein Stück Bergwachs am Rußberge. 87 R. 58 fl. 9 d. 6) ein Garten u. Baumhof aufm Dorol d. 7) Stadtgarten, auf 150 Rthl. 7) zwey Frauenstige in der untersten Kirchen beym Predigtstuhl, auf 60 Rthl. 8) Ein Frauenstige in der obersten Stadtkirche, 30 Rthl. und 9) ein und ein 41:1 Stadtgarten an der Haar, estimiret auf 35 Rthl.; anberahute Termin wegen dieser Zeitläuften ausgefehlt; auf näheres Anhalten der Creditoren aber novus terminus zum Verkauf auf den 8 Decemb. fut. in Hierlohn aufm Rathhause, morgens um 10 Uhr anberahmet worden. Und wie alsdann nach den Vorwarden dem meistbietenden vorgeb. Parceelen zugeschlagen werden sollen; so wird solches hiedurch öffentlich besonders denen Liebhabern bekannt gemacht. Altema im Lande. den 24 Octob. 1759.

Die Erben von Lucas de Veht zu Goch, sind vorhabens, ihr in der Waldenstraße daselbst gelegenes und im Feuer. Catastro sub Num. 324 befindliches Wohnhaus freywillig zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich den 17 Novemb. a. c., Nachm. um 4 Uhr, in den 3 Cronen alda einfinden.

Ad instantiam des Kaufmanns Overwijn, soll das demselben von denen verstorbenen Eheleuten Derck Wilbers verhypothekete Haus in der Raststraße, so auf 265 Thaler taxiret worden, unter Assitence zweyer Deputierten ex Magistratu, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich den 29 Septemb., 24 October und 24 Nov. a. c., Nachm. um 4 Uhr auf der Stadtwaage zu Emmerich einfinden. Emmerich in Magistrate den 20 Augusti 1759.

In ersten Termine ist auf das Haus gebotten 300 Thaler El. vish.

Op den 12 deser syn de Voorstanders der Gereformeerden Gemeente van Gennep voornewens opentlyck aen den meebiedenden te verkopen haeren Vicarven Rogg ad 20 Malder, twee Schepel, twee en een adel Spind, en een Malder 3 Schepel Garst Uffelsche Maat ten huys van Dianis Wilms tot Uffelt.

Oock is de Schepen Reiniers van Intentie opentlyck, edog vrywillig te verkopen eenige Aagen hiepholt by Jasper Jaspers aen de Beeck, naaer den dag sal naader door den Kerckenroep bekend gemaakt worden.

Es sollen vom Hn Executoren Canorico Cormann an dessen Wohnbehauung auf der Capitular-Innunität zu Xanten, auf den 10 Dec. Rom. um 9 Uhr, und Nachm. um 2 Uhr, zu Verkauf eines liquidirenden status ungef. hr 70 Pfund m. hrenth. als nach der neuen Façon zu

XI. Wenn die elendliche Beschaffenheit und Gemüthsgehalt des Römischen Volcks, in den
 gangen hohen Rath's selber, wenn der wahrer Charakter des Käyser's Augusti recte bekannt ist,
 der wird durch dieses angebrachte odichon sehr wenige die aufgeworfene Frage fast genau be-
 antwortet finden. So wohl das Volk als der Rath, welcher aus den ansehnlichsten, und
 von vielen alten Familien entsprossenen Gliedern bestand, waren beynabe in einer beständigen
 Sährung länger als hundert Jahr, sonderlich aber in der letztern Zeit, gewesen. Fast ein
 jeder wolte herrschen. Kotten und Spaltungen waren an allen Ecken und Enden zu sehen. Es
 mußte beugen oder brechen. Und da es endlich nach vielem Blutvergießen, verlagen, und
 morden dahin gekommen, daß Octavianus, nachhero aus tiefer Verehrung Augustus (sich)
 nennet (wie man gemeinlich von einem extremo, doch nur eine zeitlang, auf das andere sich)
 den Platz behauptete, sahe ein jeder, daß es weit erträulicher wäre, unter einem, als unter
 Tora-nen zu stehen, man auch ferner ein solcher seyn mögte. Hierzu war nun insonderheit ab-
 thig die Regierung des neuen Regenten schwachhaft zu machen, und desselben ungemeyne Ver-
 seligkeit und Menschenliebe (ein heutiges Tages sehr gewöhnliches, wolte Gott auch in der
 Uebung bewährtes Wort!) den Ein- und Ausländern, in der Stadt und in allen Provin-
 einzuschmeicheln. Solches konnte durch nichts bequemer, als durch anmuthige Lieder, be-
 brende Gefänge, auch andere poetische Werke auf eine unvermerckte Art verrichtet werden.
 Diese wurden in kurzer Zeit durch alle Provinzen herumgeschickt, in den Häusern, am dem
 Lande, in dem Lager von den Kriegesleuten und andern begierig gelesen. Man kan schon
 zum Theil aus dem zwanzigsten Brief des ersten Buchs bey dem Horatius verspüren (1)

IV. Man sahe nicht allein gerne am Hofe des Käyser's, daß diesem zum Lobe besondere
 Lieder gedichtet wurden, sondern daß auch in andern anmuthigen Gefängen, die allen hoch
 munttern oder schönen Inhalts halber aehneln, seiner gleichiam als im vorübergeh'n mit ihm
 gedacht, oder auf ihm gesinnspielet wurde. Dieses wußte Virgilius in seinen Elogien /
 Georgicis / und in seiner Eneis selber, fürnemlich aber Horatius fast in allen seinen Wer-
 ken hin und wieder recht meisterlich zu verrichten. Er verjund die Hoflust, und sie bekam
 ihm wohl, daß er dabey auf dem Lande, was es ihm gefiel, desto vergnüteter leben, in der
 Stadt aber mit Mäcenus auf dessen hohen Thurn, von welchem man die ganze weitläuffige
 Stadt und deren rauchende Schornsteine übersehen konnte, in aller Zier und Gemächlichkeit
 etwas zu gute thun konnte. Dieses und ein schönes Landgut, das er als seinen anmuthigen
 Ort der Erquickung beschreibet, war die Belohnung seiner Mühe: eine Belohnung die ihm
 von der Hand des Mäcenus gereicht werden mußte. Mäcenus namlich wußte als ein Ver-
 trauter des Käyser's, und der auf alles seine Augen richtete, was seinem Principal zum Vor-
 theil gereichen konnte, am besten: Er wußte, wie die Stricke der neuen Dienbarkeit an sich
 stellen könnten zugeschnüret, und alle Neuerungen verhütet werden: Neuerungen wovon Mäce-
 nus auch darum ein Feind war, weil sie die Gemächlichkeiten des Lebens jerrichten, wovon
 als ein Anhänger des Epicuri, eben wie Pomponius Atticus, der so gefähne Mann, Lucius
 aus selber, und damals so viele andere, ein ungemeyner Liebhaber war. (2)

V. Man kan leicht hieraus schliessen, aus welchem Grunde, und aus für Absichten die un-
 gewöhnliche Bemögenheit Augusti gegen erwehnte Dichter geflossen. In der That war es

(1) Vergleiche hiemit, was Joh. Bronkhuius in seinen gelehrten Anmerkungen über des Pro-
 pertii Lib. II. Eleg. VI. § 18 pag. 106. mit wenigen berühret.

(2) Des Mäcenus sein Leben hat der gelehrte Genr. Meibomius, ehemals Professor zu
 Helmstädt, beschrieben, und zu Leiden im Jahr 1653 in 4to drucken lassen; und noch
 noch vor wenigen Jahren Job. Christ, Benemans in svo. unter dem Titel: Versuch
 einer Lebensbeschreibung der weltberühmten Person des Mäcenus, des eben-
 maligen größten Freundes des Käyser's Augusti. Leipz. 1744. Aber noch lange hat
 ihnen dat schon Caesar Caporalis im Jahr 1614. eben dieses großen Mannes Leben in Ita-
 lianischer Sprache beschrieben. Es ist nicht zu weiffeln, oder allen diesen könten noch
 merkwürdige Umstände beigefüget werden.

III. Sachen / so verkauffet in Duisburg.

Es hat der Herr v. Eyl das Haus auf der Schwanenstraf, so er selber bewohnet; Meist. Arnold Strüncmann das Haus gleich darnächst gelegen, so Herr Zabel bewohnet; imgleichen Herr Pet. Buchholt die Scheuer zwischen Heffels und Herrn Hof Scheuer gelegen, von dem Herrn Dr. und Drossarten Wintgens in Utrecht, erblich an sich gekauft; wer dagegen etwas einzuwenden hat, muß sich binnen 6 Wochen gehörigen Orts melden, im widrigen Fall die Kaufgelder ausbezahlet werden sollen.

IV. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Voß das in der Niederhetter Bauerschaft Brasselt, bey Emmes rich gelegenes Gut, Reimers Hof genannt; so Heinrich Reimers jeko in Pacht hat, mit den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Bau- und Weideländereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Brasselt und in der Nieder- Hetter gehöret, als ein frey, allodial unbeschwehrtes Erbe, von dessen sämtlichen Eigern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschillingen baar bezahlet, zu seiner Sicherheit aber eine Ediktal- Citation gesteuert nachgesuchet. Es werden also hie- mit von Gerichts wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einig Recht, woher es auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch citret, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den 6 Februarti 1760 ihre anmaßliche präentions hier am Rathhause um 11 Uhr anzugeben und behörig zu justificiren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termini præjudicialis, niemand weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges stillschweigen auferleget, und das Gut für allodial, frey und unbeschwehrt per sententiam præclusivam erkannt werden soll. Signa: um Emmerich in judicio den 2 Nov. 1759. v. d. Wall. J. E. F. Uhlenbruch.

Der Seiler, Meister Georg Drost in Soest, hat von dem Schuler Anton Ealdewer, dessen Wohnhaus, so im Sandwege gegen dem goldenen Pflug zwischen Kayfers und E. Die- pers Häusern gelegen, nebst dem Wasser gange zu dem auf Piepers Gründe befindlichen Brun- nen, erblich angekauft; weshalb alle, so ex quocunque capite an diesem Hause ciniae An- sprache haben, hiedurch abgeladen werden, um solche sub poena perpetui silentii innerhalb vier Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königl. Stadtgerichte zu Soest, anzuzeigen.

Die Gebrüdere P. Wilhelm und A. Kusch von Müllingen, haben von dem Col. Rohe zu Eißhausen, 2 Morgen Erbeland, so im Eißhauser Felde nebst des Schulgen zu Eißhausen und Brasse zu Dymhuden Lande gelegen, erblich angekauft; weshalb alle, so an diesem Stück einige Forderung haben, hiedurch abgeladen werden, solche sub poena præclusionis innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest zu melden.

Der Kaufhändl. Herr A. Sybel in Soest, hat von denen Hrn Erbaen. des Hn Bürger- meisters Zur Wegede daselbst 4 Morgen und 16 drey atel Braberuthen Erbelandes, so nebst des Hrn Postm. Klug und Hn Florens Saffen Land gelegen, vor einiger Zeit erblich ange- kauft; wes Erbes alle, so einiges Recht und Ansprache an diesem Stücke haben, hiedurch ab- geladen werden, solches innerhalb 4 Wochen à dato publica- ionis am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest, anzuzeigen, sonst nach verwichener Frist, ihnen ein ewiges stillschwei- auferleget werden solle.

Die Bittibe Christ Kuse hat ihr Röttgen im Hinnenberge, an Johann Adolff Kupper erblich verkauft; welche daran Anspruch haben, müssen sich unter Straf ewigen stillschweigens innerhalb 9 Wochen beym Gericht zu Schwelm melden, und solche den 26 November a. curr. Vorm. justificiren.

V. Von gestohlenen Sachen außershalb Duisburg.

Es ist in legt abgewichener Nacht vom 5 auf den 6 dieses, eine Räuberhande von 5 Personen bey J. Ruff und Herrit Vogel, Eingekessenen der Herrlichkeit Hüth und Dffenberg, nach erbroche- nen Thüren, ins Haus gefallen, haben den jungen angehenden Ehe l. die Hände auf den Rücken ge- bunden, ihre Weiber hart mit Stößen behandelt, und nachdem sie Kisten und Kasten gewalthätig eröffnet, ihre Habseeligkeiten geraubet und mit fortgenommen, neml. bey J. Ruff ein blaues Kl id, 3 Hemdröcke, worunter eins mit silbernen Knöpfen, 2 Paar silberne Schuallen, ein B. gelbstasche mit

VII. Den Sinn dieses artigen Gefanges wird folgende Erzählung zeigen. Horatius hatte seinen Freund und Söbner Mäcenas genöthiget auf ein Glas Sabinischen Weins, den er auf sein eigenes ihm von Mäcenas selber gewendtes Landgut Sabinum gezeugt; und auch mit eigenem Fleiß eingelegt, und wol zugemachet hatte. Der Wein war an sich nicht der beste; aber Mäcenas wolte und solte eine Probe seines Geschencks nehmen. Dan sonst hätte dieser ansehnliche Mann andere kostbare Weine, nemlich Cäcubische und Calenische / selber zu Hause in Ueberfluß, und an Falernischen oder Formianischen konte es ihm auch nicht wie dem Dichter wegen seinen mäßigen Stande ermangeln. Dieses ist der Sinn. Aber nicht ein jeder, wie höchst ungeremmt also in der letzten Strophe siehe *TU BIBES* *uram dominantam* prälo Caleno, du solt kostbaren Calenischen Wein trinken / da es doch stracks im Anfange heißet *Vile potabis sabinum*, du solt schlechten Sabinischen Wein trinken? Auf diesen hatte er Mäcenas genöthiget: solchen hatte er; nicht aber Cäcubische und Calenische / noch andere kostbare Weine, wie sein Söbner. Diese Ungereimtheit ist also handgreiflich, und der Wiederpruch fällt in die Augen.

VIII. Wie machen es nun die Ausleger? Sie sagen, die Worte *Tu bibes* müste man so auslegen: Wan du zu Hause bist / und an deiner eigenen Tafel / dan wirstu kostbare Weine trinken. Recht so! Können dan alle solche Worte jemals im Sinn mit verstanden werden, von welchen kein Buchstabe sich im Text findet? Ist das die Weisheit, die Regel, die Gewohnheit? Solcher Gestalt könnte nichts so abweichmässigt, so toll, ja mit der Zeit so anmaßlich und kegerisch geschrieben werden, oder die Ausflucht wäre da, man müste vieles darunter verstehen, wovon sich doch kein Buchstabe, kein Wort kein Zeichen findet. Dergleichen Ausflucht! Die Stelle ist schon vor vielen Jahrhunderten verdorben gewesen. So hat es gegeben:

Cecubum et prälo dominantam Caleno
Tute habes uram: mea nec Falerna
Temperant vitas, neque Formiani

Pocula colles.

Das heißet, wie es heißen soll, und muß: Cäcubischen und Calenischen Wein besitzen du selber. Stehe, mit was leichter Mühe, wie regelmäßig dieser uralte von keinem angeführten Segler gehoben worden; welches wir noch ferner hier, doch nur kurglich, zu erweisen haben.

Der Rest wird folgen.

Joh. Bildebr. Würfel.

I. Citatio Ordineorum außerhalb Duisburg.

Als, so an die Erben des verstorb. H. Hodelich derselben alhier in der Korbmacherstraße nicht fern. Sanders gelegenes Haus und übriges Vermögen einige Forderung ex quocunque capite solche herrühren möge, zu haben verneinen, werden hiedurch edicalliter abgeladen, daß sie ihre Ansprüche binnen 9 Wochen peremptorischer Zeit, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens den 2 Januarii 1760, allhier voran Landgericht anbringen, liquidiren und mit untadelichten Documenten verriethen. Nach Ablauf des letzten Termins aber gewärtigen müssen, daß sie mit Auslegung ewigen schiedlichen genß präcludiret seyn und bleiben sollen. Befehl im Landg. den 31 Octob. 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Demnach die Kinder des verstorbenen Küsters, Sander Heymann, in der Herrlichkeit Hönepel, ad Protocollum angezeigt, daß ged. ihres in anno 1758 verstorbenen Vaters Erbe nicht seyn könnten nach wolten; so wird dieses nicht allein allen und jeden, so an den Sander Heymann, modo dessen nachgelassenen Vermögen zu forderen haben, hiedurch, in sich mit diesen ihren Forderungen in Termino den 3 Decemb. a. c., Worm. um 10 Uhr dem Jurisdictionen-Richter in Elbe, zu melden, und ihre Forderungen ad Protocollum anzuzeigen, sondern auch zugleich bekannt gemacht, das Terminum zum Verkauf der nachgelassenen geringen Mobilien auf den 2 Decemb. a. c., präfigiret worden. Elbe den 5 Nov. 1759.

H. Sömann Actuar.

Anhang

J. S. W. S. S. S.
Dienstag den 27 November 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XLVIII.

Wochenliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elbischen, Selbischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Was den Käyser Augustus eigentlich bewogen / dem Horatius / Virgilius / Varius
und andern Dichteren seiner Zeit so viele Gunst zu erweisen.
Zur ferneren Emendirung einiger Stellen HORATII.

I. Dieses geschiehet, dasjenige, was wir im vorigen versprochen haben, vor erst nur noch mit
einigen Exempeln zu erfüllen, die vielen übrigen aber bis auf eine andere Gelegenheit
zu verschieben, um nemlich mit unlängbaren Beyspielen zu erweisen, daß noch unzählige Stel-
len so wohl in diesem als andern fürnehmen Scribenten sich finden, die niemals von ihnen so
ausgegeben, aber schon vor tausend und mehr Jahren verborgen worden, denen aber noch kan
geholfen werden, um ihre ursprüngliche Richtigkeit wieder zu erlangen, man man den wahren
Regeln der Critik, und einer gesunden Vernunft, mit Hinansehung eines pädantischen Aber-
glaubens, nur folgen wil. Damit aber diese und dergleichen Verhandlungen auch von denen
können gelesen werden, welchen mehr mit erläuterten oder entdeckten Nachrichten aus der His-
torie und andern Wissenschaften gebietet ist, so haben wir gewöhnlicher Weise eine, und zwar
seho die in der Aufschrift angeführte Frage zur Anleitung erwählen wollen.

II. Es ist bekannt, und es kan noch heutiges Tages nicht gnug gerühmet werden, wie so
große und außerordentliche Gunst und Bewoehheit den Gelehrten, insonderheit aber den Dich-
tern am Hofe des Käyfers Augusti wiederfahren. Man schweuet sich nicht, die damahlige Zeit
eine recht goldene zu nennen in Ansehung der Wohlthaten, ja ich mag fast sagen, der Careffen,
welche diesen letzteren erzeiget worden. Nicht nur der Käyser Augustus, sondern auch sein
fürnehmster Staatsminister, und vertrauester Lieblich Macenas war eben so gesinnet; wo
nicht vielmehr derjenige, der dem Käyser dazu die erste Beweaursache selber gegeben, als die
besten Methode sich recht feste zu setzen, und die sonst unruhigen Römer, welche der ganz un-
terdrückten Freyheit noch nicht vergessen waren, auch unter andern durch die Lobprüche auf
den neuen Regenten, und den herrlichen von dieß in Dringen zu wege gebraachten ganz gülden-
nen Zeitpunkt, in einen süßen Schlaß singen zu lassen.

Zufolge Anhangs zum Intell. Blat No. XXXI., sollen die Cordinische Grundstücke, als: 1) Sole Grasgrund in der Neven hieselbst, laut Karte Fo. 1. No. 93, 148 Rut., taxir. zu 133 Rthl. 20 St. 2) ein Stück Land am Bruntinger Wee Fol. 1 No. 144, 485 Rut., so 210 Rthl. d. l. m. 3) ein Stück Land am Blasfuß vor Wesel Fol. 8. No. 80, 284 Rut., zu 66 Rthl. 40 St gewürd., den 1, 15 und 29sten Aug. beim hiesigen Landgericht öffentl. verkauft werden, wovon auch der 1te Termin abgehalten, dabei aber keine Käufer erschienen; derowegen der 2. übrige Verkauf. Termin vorkommenden Umständen nach extendiret, und der 3te Termin auf den 1. Oct., der 4te auf den 1. Dec. a. c., Worm. Blocke 10, im Landg präfixiret, dabei auch der Hn Erden de Corblin ad videndum distrabi, hiedurch verabladet werden. Wesel im Landg. den 3 Sept. 1759. v. Stoßum, Siegfried, v. Veinom.

Die von dem verstorbenen Buchh. Hoppe in Eleve nachgelassene Bücher, wovon der Catalogus beim Landgericht einzusehen ist, sollen den 11 Dec. und folgende Tage, in vñm Creditorum, judicialiter verauctioniret werden; die nun dazu Lust haben, können sich alldann im Kopfsitz: Hause auf der Haagischen Straße daselbst einfinden. Eleve im Landg den 16 Nov. 1759.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, wie die Erden Caroli Kimmel und der unermählichen Vormünder entschlossen, die an der Lippe oberhalb Wesel gelegene so genannte Generals Weyde, so auf 600 Rthl. ded. deducendis gewürdiget worden, unter Genehmigung des Landgerichts publice zu distrahiren. Es werden also Termine dazu auf den 28 Nov. a. c. für das erste, so dann 8 Wochen für das zweyte, und 8 Wochen hernacher für das dritte mal beim Landgericht morgens Blocke 10, hiezu auch anderamiet, und müssen sich sodann, die an ged. Weyde Anspruch habende rechtlicher Act melden, und ihre Forderungen iustificiren, dabei sie für präcludiret gehalten, und ionen ein ewiges stillschweigens auferleget werden solle. Wehl im Landg. den 14 Nov. 1759 v. Stoßum, Siegfried, v. Veinom.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Kaufm. und Fabric. Herr F. Buchholz zufolge producirten Kauf. Contract ein auf der Oberstraße neben Hn Prof. Pagenstecher und Lustringhausens Erb gelegenes Haus samt Scheuer, Garten und sonstigen Berechtigkeiten vom Hn Oct. C. v. vram von Becker, an sich gekauft; weshalb alle, so ex quocunq. capite seu jure domini vel retractus, an diesen Haus einige Anspruch haben, hierdurch abgeladen werden, um solches sub poena praesensuionis innerhalb 6 Wochen à dato dies 8, bey hiesigem Stadtgericht zu melden. Duisb. den 21 Nov. 1759. Luch.

IV. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Voß das in der Niederneet 1 Bauerschaft Brasselt, bey Curio reich gelegenes Gut, Reimers Hof genannt, so Henrich Reimers jetzt in Pacht hat, mit den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Bau- und Weddeländereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Brasselt und in der Nieder. Hetter gehöret, als ein frey allodial und unbeschwertes Erbe, von denen sämtlichen Eigern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschillingen baar bezahlt zu seiner Sicherheit aber eine Real. Citation geziemend nachgesuchet. Es werden also das mit vna Gerichts wegen alle und jede, so an gedachten Guthe einiges Rthl, mehr als auch dertühere, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, wozu 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den 6 Februarii 1760 ihre anmaßliche praesensuiones hier am Rathhause um 11 Uhr anzuwenden und behörig zu iustificiren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termini praesensuionis, nicht weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges stillschweigens auferleget, und das Guthe frey allodial, frey und unbeschwert per sententiam praesensuionem erkannt werden soll. Signum Emmerich in judicio den 2 Nov. 1759. v. d. Wall. J. E. F. Uhlenberg.

Der Kleidermacher W. v. d. Berg in Soest, hat von denen Eheleuten Rothemüller Ferdinands Schmitt deren auf der Althovenstraße daselbst zwisden Schulten und Heffen Häusern gelegenes Wohnhaus nebst anliegenden Hofen und Brunnen, erdlich anerkauft; weshalb alle, so an diesen verkauften Stücken etliche Forderung haben, hiedurch abgeladen werden, um sich sub poena perpetui silentii innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Rathh. Stadtgericht zu Soest, zu melden.

eine angenommene Sauckeley (3) seinen Zweck auf die süglichste Weise zu erreichen. Wäre er wirklich ein so großer Sünder aller solcher Leute gewesen, würde der arme Ovidius nicht so übel angelassen seyn, welcher den Brey verschüttet, weil er unvorsichtig zu Werke gegangen, indem er nicht dachte, wie der Wind damals am Hofe ginge, damals als Kaiser Augustus die Welt. Livia aber seine Gemahlinn den Kaiser selber regierte, welche man mit ihren Kindern, des Augusti Stiefsohnen, vor allen andern nach den Augen sehen mußte. Virgilius und Horatius waren vorsichtiger. Wie dieser auch dem Liberius und Prusius, der Livien ihren Eöhnen, zugleich habe schmeicheln können, wollen wir hernach bey einer Emendation im Horatio sehen.

VI. Es ist also kein Wunder, man erwehnte Dichter, sonderlich aber Horatius so sehr von Augusti beunruhigt, von Mäcenat aber, der alles dieses so einrichtete, auch wegen sonderer Ursachen, fast als ein Busenfreund, ungeachtet der grossen Ungleichheit des Standes, gehalten wurde. Ungezählte Ausdrückungen des Horatii zeigen solches; man er ihn bald seinen Sünder, seinen Gütthäter, seinen Patron, bald seinen lieben Freund, seine andere Seele, und ich weiß nicht wie sonst nennet. Er besuchte ihn, und wurde besucht. Kurz, er liebte mit ihm als einem seines gleichen, doch mit nöthiger Bescheidenheit. Zum Exempel kan folgende kurze Oda XX. Lib. I. dienen, die ich hier ganz einrücken will, um einen uralten Fehler aus dem Grunde zu heben. So lautet sie heutiges Tages, nach des Herrn Beneley Ausgabe:

Vile potabis modicis Sabinum
 Cantharis, Graca quod ego ipse testa
 Conditum levi, datus in theatro
 Cum tibi plausue.

Clare Mäcenat eques, ut paterni
 Fluminis ripa, simul et jocosa
 Reddaret laudes tibi Varicanti
 Montis imago.

Cacubum et pralo domitam Caleno
 Tu bibes uvam: mea nec Falerna
 Temperant vites, neque Formitani
 Pocula colles.

VN.

(3) Ungemein haben mir die Worte des ehrwürdigen und erbaulichen Herrn Adolphs Dietrich Ortmanns / heutigen Inspectors zu Belzig in der Mark Brandenburg, gefallen, in dessen patriotischen Briefen zur Verminnung und zum Troste bey dem jezigen Kriege / deren er sich pag. 136. und zwar im lebenden Briefe des ersten Tomi bedient. Sie fügen sich ungemein, wie ich hernach gesehen, zu dieser meiner Sache. So lautet sie: "Zu den Zeiten der ersten Kaiser war Rom auf den höchsten Grad der Verwilderung. Es war damals das Wollüstige, das Schwelgerische, das Blutdürstige, nach Bürger Blut Dürstige, das Geiße, das Freche, das durch Laster infame Rom. Alle diese Unmenslichkeiten hatten an den Kaiserlichen Hof ein rechtes Hoflager. Nero war gewis nicht der einzige Tyran. Der Römische August, von dem man ein solches Geleirne macht, hat eben so viel Blut der Unterthanen vergossen. Dieser Weichling, dieser furchtsame Soldat, der insgemein krank wurde, so oft es zu einer offenen Feldschlacht kommen sollte! Aber sagen sie, war das nicht der grosse Freund der Gelehrten? Ich aber frage sie, welcher Gelehrten Freund war er denn, und vornemlich warum war er? Warum? darum und darinnen, daß sie ihn vergötterten! Ist es nicht schade, daß die grossen Gaben des Virgils und Horatius an ihm so verschwendet wurden. Doch nein nicht verschwendet. Denn diese vortrefliche Gelehrte sangen doch durch die Kraft ihrer schönen Gesänge die furchtsame Grausamkeit des Augustus endlich im Schlaf. Und Rom bekam Ruhe. Man sollte also billig dem Virgil und Horaz Ehrensäulen setzen, aber nicht dem August. Und wolte man einem Beförderer der dahnmaligen Gelehrsamkeit auch eine Krone geben, so verdiente sie Mäcenat.

IX. Von einer todt gefundenen Person.

Es ist in dem Reichswalde zwischen der Wolfshuble und der Stülkette den 5 dieses, ein Rätzer Rahmens Herr. Riefen, todt gefunden; wobey sich zugleich ergeben, daß er mit einer Kugel durch den Kopf geschossen worden. Da nun der Thäter dieser Noththat zu dero bekant-
 si kannt ist, und sich desfalls keine Umstände ergeben; so wird dieses um deswillen hiemit bekant
 i. damit, wenn jemand zu Facilitirung und Beforderung der Untersuchung einige Nachrichten an
 i Hand zu geben wüßte, solches an hiesigem Landgericht anzeigen wolle. Eleve im Landg. den 17
 Nov. 1759. Sethmann, Rittmeister.

X. Von gestohlenen Sachen außerhalb Duisburg.

Es ist in legt abgewichener Nacht vom 5 auf den 6 dieses, eine Räuberbande von 5 Personen
 bey J. Ruß und Gerrit Vogel, Eingefessenen der Herrlichkeit Hüth und Offenberg, nach gebracht
 nen Thüren, ins Haus gefallen, haben den jungen angehenden EheL. die Hände auf den Rücken ge-
 bunden, ihre Weiber dert mit Stößen behandelt, und nachdem sie Kisten und Kasten gewaltsam
 eröffnet, ihre Habseeligkeiten geraubet und mit fortgenommen, neml. bey J. Ruß ein blaues Kleid
 z Hemdröcke, worunter eins mit silbernen Knöpfen, 2 Paar silberne Schnallen, ein Bängelstabe
 mit 2 gold. Ringen, in einem derselben sieben 1. R. und 1. P.; ferner ein gold. Crucis mit 1
 Ringen, desgleichen ihre Bettücher und Hemder, item ein 3 Guldenstück, 2 dito kleine und 1
 Röhle, noch 8 zogene Schürztücher, 6 Paar Servietten und ein Damastener Stoffen und Calamin-
 dener Weiberrock, imgleichen haben dieselbe bey Gerrit Vogel folgende Stücke geraubet, als ein
 braun Sargenkleid, 2 goldene Ringe, worin G. V. und 1. P. graviret, 2 Paar silb. Schnallen,
 bemerkt G. V. und 1. P., noch 10 Röhle 2 10 und 5 Stückerstücke, 2 Stoffen Jacken, ein braun
 ner Damast- und Stoffen-Rock, ein dito gestreift Calamincken, ein Stück Tuch von 12
 zu Küßjüchen, nebst Manns- und Frauen-Hemde und 5 kostbare Schürztücher. Einer von die-
 sen Räubern ist kurzer Statur gewesen, hatte schwarze Haare, aufm Leibe einen braunen Starck
 und blaues Samisohl, an den Händen roth und weiße Müßens. Der andere ist längerer Statur
 gewesen mit einem kurzen weißen Samisohl, nebst dito Rock; die übrige 3 andere kurz und ge-
 lter Statur mit seydnen Schnupstücher umden Hals und kleinen Samisöhlen aufm Leibe. Nun
 nun hiesigem Gerichte obliegt vorbeschriebene Räuberbande zur Bestrafung anzujündigen; zu
 werden alle und jede, Obrigkeiten hiedurch diensteigentlich iud oblatione ad Reciproca erlöbet
 auf vorged. Verfohnen zu vigiliren, bey Betretungsfall dieselbe zu arrettiren und darab dem
 Offenbergischen Richter fort zu avertiren. Nees den 6 Nov. 1759.

XI. Catio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Wir zum Elevischen Landg. verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit jedermän-
 niglich zu wissen, wasmassen die Erben ex Testamento der Johannen Rissenbeck im Kirchweil
 Keilen, Amts Eleverham, bey uns gebeten haben, alle und jede, so an ged. Rissenbeck Erb-
 schaft etwas ex quocunque capire es auch seye, zu fordern haben mögten, sub pena perpetui
 silentii Ordnung, mäffig citiren zu lassen. Wenn man nun solchem Suchen stat gegeben; zu
 citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere in
 Xanten, und das 3te zu Cranenburg angeschlagen werden soll, alle und jede, so an vorged. Joh.
 Rissenbeck's Verlassenschaft etwas zu präntiren haben mögten, hiemit peremptorie, das 1te
 dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten Termin
 zu rechnen, ihre Forderungen, oder Ansprüche, wie dieselbe mit untadelhaften documentis oder
 auf andere Weis zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch aldana in termino den 13.
 Dec. a. e. vor uns im Landg. sich stellen, die documenta zur justification produciren, bey Erb-
 schaft dessen aber nach abgelauffenem Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit
 neuen Ansprüchen an dieser Erbschaft gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt
 werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Eleve im Landg. den 29 Sept. 1759.
 (L. S.) Sethmann, Rittmeister H. V. Seseßschaft J. Sc.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
 allen Postämtern das Sedel für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Nom. XLVIII. Dienstag den 27 Novembris 1759!

Zu dem Duitzburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duitzburg.

Nachdem ad causam concursus Creditorum zum Verkauf der Erbg. seel. Hn Rathmann J. H. Duittmanns in und bey Hserlohn gelegene immobiliar Güther, als: 1) das Duittmanns. Wohnhauß auf der Kirchstraße in Hserlohn, so taxiret 1769 Rthl. 14 fl. 6 d. 2) ein Garten in der Elusen, 6 Stadtgarten groß, auf 315 Rthl. 3) ein Garten aufm Kreuze, 7 Stadtgart. und 5 R. 1gr., 241 Rthl. 2 fl. 6 d. 4) ein Land auf der Burg, gr. anderthalb Morg., 112 Rthl. 30 fl. 9 d. 5) ein Stück Braßgewächs am Ruspberge, 87 R. 58 fl. 9 d. 6) ein Garten u. Baumhof aufm Eyrol v. 2 $\frac{1}{2}$ Stadtgarten, auf 150 Rthl. 7) zwey Frauensitze in der untersten Kirchen bey dem Pre. 9 $\frac{1}{2}$ Rthl. 8) Ein Frauensitz in der obersten Stadtkirche, 30 Rthl., und 9) Ein und ein 4tel Stadtgarten an der Haar, ästimiret auf 35 Rthl., anderahnte Termin wegen dieser Zeitläuften ausgesetzt; auf näheres Anhalten der Creditoren aber novus terminus zum Verkauf auf den 8 Decemb. fut. in Hserlohn aufm Rathhause, morgens um 10 Uhr anberahmet worden. Und wie alsdann nach den Vorwarden dem meistbietenden vorgeb. Parzellen zugeschlagen werden sollen; so wird solches hiedurch öffentlich besonders denen Liebhabern bekannt gemacht. Altena im Landg. den 24 Octob. 1759.

Die Erbg. R. Reimkes sind willens öffentlich, doch freywillig an den meistbietenden den 29 Nov. bey J. Rieder in Erevelt, zu verkaufen, ein Haus auf der Niederstraf daselbst gelegen; Lusthabende wollen einfinden.

Auf den 22 dieses, morgens um 9 Uhr, sollen an des Bürgern B. Cöltsch Behausung allerhand schöne wohl conditionirte Mobilien, Kupfer, Zinn, Betten &c. den meistbietenden öffentl. verkauft werden; Lusthabende können sich also auf gem. Zeit daselbst in Meurs einfinden und ihren Vortheil suchen.

Curator der unminündigen Töchter weyl. der vermittelten Frau Justizräthin Verschmitten will mit Genehmigung des hochlöbl. Pupillen-Collegii, die von weyl. Frau Justizräthin Therschmitten hinterlassene schöne Mobilien, bestehende in Kupfer, Zinn, Bettwerck, Cabinette, Stühle, Tische &c. publice verkaufen, und den 26 dieses, in der Stadt Eleve den Anfang damit machen, und die folgende Tage damit continuiren. Eleve den 17 Nov. 1759.

Da auf den 12 Dec. a. c., der letzte Termin des ad instantiam des Hn Hofficalis Müllers zum freyen Verkauf öffentl. ausgebotenen halben Westermanns Hofes in Spellen, Bauerenschaft Cassel känzlich gelegen, so auf 667 Rthl. 35 fl. 1 d. taxiret, in beyden erstern Terminen aber nichts darauf gebotten worden, einfällt; so werden Liebhabere hiedurch eingeladen, um auf dem. 12 Dec., morgens um 11 Uhr zu Spellen an des Wirths Joh. H. Hahnen Hause, als woselbst dieser letzte Termin abgehalten werden soll, sich einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird Debitor Herr Regiments-Quartiermeister Aschhof ad videndum distrahi, hiedurch abgeladen. Dinsl. im Landg. den 15 Nov. 1759. v. Berner.

Es sollen vom Hn Executoren Canonico Cormann an dessen Wohnbehausung auf der Capitalar-Immunität zu Xanten, auf den 10 Dec. Vorm. um 9 Uhr, und Nachm. um 2 Uhr, zu Behuf eines liquidirenden status ungefehr 70 Pfund mehrentheils nach der neuen Façon modern Silberwerck mit holl. Probe, güldene Sackuhr und andere pretiosa mit Diamanten besetzt, dem meistbietenden öffentlich per Loth Stückweise gegen baare Bezahlung verkauft werden; wobey denen Lusttragenden zugleich notificiret wird, daß die Bezahlung in holländisch Silbergeld, wohl wichtigen Ducaten, Louis d' Or, französischen Pistolen, oder französischen Eronen-Thaler nach setzigem Cours vor der Abfolgung geschehen müsse.

Ad instantiam Terres, sollen einige dem P. J. Gompertz pro obtinendo iudicato abgepfändete Sachen, welche Ordnungs-massa ästimiret worden, den 29 dieses, Nachm. um 3 Uhr, in Eleve auf der Landg. Stube, dem meistbietenden publice verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich daselbst einfinden. Eleve im Landg. den 26 Nov. 1759. Sethmann, Rittmeister. Zufolge

arceus; &c. Und so schreibet er abermahl, und zwar in Namen des närrischen Schlemmers
Nassidius, nachdem er des Cäcubischen Weins schon gedacht hatte, Lib. II. Sat. 8. v. 16.
Albanum, Mæcenus, sive Falernum Te magis appofitis deli. Cat. *HABEMUS UTRUMQUE*.

X. Damit aber niemand sich einbilden möge, als ob das Wort *Tute* du selber zu Gemüth
wäre, um in höhern Gedichten füglich gebraucht zu werden, so wisse man, daß sich desselben
nicht nur Carullus Epigr. 31. nach Lucretius Libr. IV. v. 577. und an mehr Orten, sondern
auch Virgilius selber Ecl. III. v. 35 bedienet. Doch man sehe von diesem und dergleichen Weis-
tern, und deren Nachdruck den Isaac Vossius in seinen Anmerkungen über erwähnten *Catula-*
lus pag. 16. und 117. Die alten elenden Abschreiber der Horatianischen Verse sind diesem
unschuldigen und so nachdrücklichen Worte wohl feind gewesen. Dan Lib. II. Odal. 9. wo
man liest *TUTE* pedestribus Dices historis prælia Cæsaris, Mæcenus, melius, und wo das
Verbotungs- Wortlein *que* ganz unnutz und überflüssig siehet, muß sonder Zweifel gleichfalls
mit leichter Mühe, aber zur größten Deutlichkeit gelesen werden:

TUTE pedestribus

Dices historis prælia Cæsaris,
Mæcenus, melius.

Wie leicht aber, um zur vorigen Stelle zu kehren, aus *Tute* habe, sey *Tu* bibes von den nach-
lässigen Abschreibern verdorben, solches merket ein jeder, sonderlich man er dabei gedun-
det, daß die Aussprache bey einer nach Gemohheit so eingerichteten Dichtmasse, *Tutabes*, einem
noch größeren Anlaß zur falschen Schrift *Tubibes* gegeben habe.

XI. Ich könt viele hundert dergleichen neue Exempel aus allerhand Scribenten, und aus
dem Horatio selber anführen, wo auch die Elision, wie sie heißet, erst zur verkürzten Schrift
und bald hernach zur Verderbung selber Ursache und Selegenheit gegeben, deren aber noch kei-
nes bis auf diese Stunde von den Gelehrten gesehen worden. Vor 170 aber will ich noch
eines, und zwar aus demselbigen Dichter anführen. Ehe wir aber solches thun, kommen wir
wieder zu der in der Aufschrift vorgestellten Frage. Es ist drosben erwiesen, daß die wahre Ur-
sache, welche den Kaiser Augustus bewogen, den Dichtern seiner Zeit so viel Ehre zu verlei-
hen, keine andere als diese gewesen, um durch deren Lobsprüche bey den wegen fort vorher
verlohrner Freyheit noch unruhigen Römern unvermerkt als ein Urheber der güldenen Zeit
angepriesen zu werden. Es ist erinnert, daß die schlauesten und klüchesten unter ihnen einen
gleichen Dienst den Stiefsohn des Augusti, dem Tiberius und Drusus erwiesen, um mit
allen Dingen der Livia / der Gemahlin Augusti, Gemogenheit zu erhalten. Diese war in der
That alles in allem. Wehe dem! der es hter versah! ja wehe dem, der sich nicht aller hohen
deren Achtung, oder Umgang mit Augusti eigenen Enckeln Cajus und Lucius, und nach de-
ren plötzlichen Tod, mit dem einzigen noch übrig gebliebenen Agrippa Postumus, enthielt!
Armer Ovidius, du hast es anug erfahren! Ehemals haben wir es erwiesen. Hier beruhet
mir es nur aus Nothwendigkeit. Vielleicht werden wir zur andern Zeit das einmahl deut-
lich erwiesene noch ausführlicher erwiesen.

XI. Virgilius / Varius, und insonderheit Horatius verfluchte das Handwerk (um
so zu reden) aus dem Grunde Dirs, ja dieses, jae ich, ist die Ursache, warum den ihm
so viele Lobsprüche wie von Augustus und Mæcenus, also auch von Tiberius und Drusus
vorkommen: von des Augusti Enckeln aber, von dessen eigenem Blute, davon doch die jüng-
ste Cajus und Lucius Cæsar bereits muthige Kriegeshelden gewesen, kein Wort, kein
Buchstabe, keine Sylbe anzutreffen ist. Und, lieber Gott, wie hat nicht der sonst so urecht-
aber recht erkaufte Scribent Vellejus Paterculus kurz hernach seine partheische Sittlichkeit
fast bis zur Gottlosigkeit gegen oberwehnte iwen Princken getrieben! Scharbe! daß Augustus
sich so hat verdienet, sich so überdies, ja gar bis zu seinem eigenen Untergange verurtheil-
laßte: so lange nemlich, bis er nichts mehr anrichten konnte, eben so wenig, als er vorher
durfte, und durch seinen Tod dem Ehrgeiz Platz machte. Er hatte sich die Ruthe selber gebunden.

XII. Wie man ein Exempel od. n? Man lese nur das Lobgedichte Horati
auf Drusus, der Livien jüngsten Sohn, und rechten Auopsel. Redt den Thaten die-
selben Fürsten wird darselbst das ganze Neronische, den Christen hernach so fatale Geschick
wegen

Der Schuhmacher N. Buschhof in Soest, hat von dem dasigen Tuchscherer Thom. Schmitz sieben grosse Ruthen geistl. Landes, so nechst Hinderking's Lande gelegen und woraus per Worigen jährlich ein Rthlr. an das Wäysenhaus bezahlet wird, erblich an sich gekauft; weshalb alle, so an solthanem Lande einiges Recht und Ansprache haben, hiedurch abgeladen werden, solches innerhalb vier Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest, anzuzeigen, oder zu gewarten, daß nach verfloßener Frist ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Es hat die Wittbe Kasselius ihr auf der Hohenstraße zwischen den Hn Kaufm. Tendinger einer Seits, und Kehl anderseits gelegenes Haus an den Mehger Willik in Wesel, aus der Hand verkauft; wer etwas daran zu fordern oder sonst ein Recht daran zu haben vermeinet, muß sich in Zeit von 4 Wochen gehörig in Wesel melden, in dessen Entstehung aber, die Kaufgelder ausgezahlet, und ferner nicht geboret werden solle.

Es hat Hieron. Johann zu Goch, das denen Kladern v. E. Hoffeld zugehörige, im weissen Pferdstr. st. in Feuer: Catastro sub Num. 349 gelegene Wohnhaus von denen Vormündern geb. Kinder Derck v. d. Woldenberg und Joh. v. d. Swanen gekauft; wer eine rechtliche präerention daran zu haben vermeinet, kan sich binnen 14 Tagen bey denen Verkäufern melden, sonst die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Joh. Belli hat von Henr. Hedding das in Wesel auf der Baustraße zwischen Hn Verkäufer und der Demmerstege künlich gelegenes Haus mit Scheuer und anschließendem Hinterhause erblich an sich gekauft; falls jemand etwas daran zu präerentiren haben sollte, muß er sich binnen 6. Wochen bey dem Ankäufer oder der Obrigkeit Loci melden, da sonst nach verfloßener Zeit die Kaufschillingen ausgezahlet werden sollen.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Magistrat der Stadt Emmerick is voornemens de twee Stadt- Wind- en eene Rosmoole den meestbiedenden op nlyck te verpachten, om op den 1 May 1760 te aanvarden, hetwelck ten dien Einde hiermede vooraf bekent gemaakt word, om dat, zoo jemaad daer toe gaedinge mogte hebben, vooraf de Conditionen aldaer ter Secretarie kan insien, zullende de Verpachtings- Terminen naeder gepubliceert worden. Emmerick den 1 Nov. 1759.

VI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es wird denen Mühlen- Bauwerkstern hiemit bekant gemacht, daß zu Wiederherbauung der umgefallenen Altpischen Windmühle Terantius zur Andestaubung derselben auf den 6 Dec. a. c. Nachm. um 2 Uor aufm hochgräßl. Schloß zu Alpen, zwischen Rhetaberg und Fanten gelegen, präfigirt worden; Liebhabere dazu können sich alsdann daselbst einfinden, die Conditiones anhören, auch dieselbe bey dem Hrn. Cammerath Medico und Richtern Dan. Henr. Becker daselbst einsehen und ihren Profit suchen.

VII. Persohnen / deren Dienst verlanger wird ausserhalb Duisb.

Nachdem in der Stadt Wesel ein tüchtiger Baummeister vonnothen; so wird solches von Magistrats wegen hiemit bekant gemacht, damit, falls sich eine zu diesem Meier tüchtige Persohn finden mögte, so mit hinlanglichen Alt. u. u. versehen, selbige sich, je eher je lieber, angesehen könne, welcher Magistrat aden möglichen Vorschub leisten wird.

Christurgus Joh. Kemper in Wesel, verlanger nach Neujahr, oder auf Ostern, einen tüchtigen Gesellen; wer dazu Lust hat, kan sich, je eher je lieber, beliebigst melden.

VIII. Von fehlenden Handwerkern ausserhalb Duisb.

Indem die beyde Hutmachere in der Stadt Weick vor einiger Zeit verstorben, und also es alhier daran fehlet; so wird solches dem publico hiemit zu dem Ende bekant gemacht, daan ein oder ander Meister von dieser Profession incliniren mögte sich hieselbst niederzulassen, derselbe sich, je eher je lieber, anders begeben wolle; massen er hieselbst seine Subsistence reichlich finden kann. Murs den 2 Nov. 1759. Nomine Magistratus Scholten Sc.

IX. Von vermeister Persohn ausserhalb Duisburg.

Vor ohngef. 7 Wochen, hat sich ein kleiner Jung von etwa 8 Jahren, Namens Arnold Kock aus dem Werdenischen, verlohren. Er ist mit einem leinen Kittel gekleidet, eine alerrote Mütze aufm Haupt tragend; die einige Nachricht davon zu geben wissen, wollen es dem Werdenischen Postbothe, Wilt. Rademacher, betruyßt hand. thun.

I. NOTIFICATION.

Es ist unterm 8 Januarii k. von einem hochverh. Reformirten Consistorio hieselbst, so durch den Intelligenz-Zettel, als auch vermittelst Publicirung und Affigirung, dem publico bekant gemacht worden, wie wol gem. Consistorium gutgefunden den ihrer Gemeinde angehörigen, auf der Steckbahn hieselbst gelegenen Kirchhof in Ordnung zu bringen, mithin nicht allein die alten Erdgruben aufzumessen, darnach bey einer jeden benötigte Pfähle setzen, auch einen neuen Plan samt Register darüber formiren zu lassen. Wobey auch angezeigt worden, daß sich verschiedene Kellern und Erdgruben gefunden, wovon die Eygenthümer oder Erben derselben ein Recht dazu haben, nicht bekant, noch auf geschwene Erkündigung auszuforschen gemachwan nunmehr resolviret worden bekant zu machen, daß alle und jede, so entweder ex successione, oder sonst ein Recht an eine oder andere Grube oder Keller auf geh. Kirchhof haben vermeinen mögten, sich deshalb à dato binnen 3 Monaten bey mehrged. Consistorio melden, und ihre Qualification zu produciren hätten, damit dieselbe dem bekanten nach, im neuen Plan und Register verzeichnet und registrirret werden könten; dahingegen derselbe, so dieses nicht thun, und binnen ged. Zeit nicht angeben solten, werden gefallen lassen müssen, daß ferner hin nicht mehr auf sie gesehen, sondern die Kellern und Erdgruben, als der Gemeinde anfallen consideriret, und an andere überlassen werden sollen. Uebrigens, damit auch dem neuen Plan und Register allezeit in guter Ordnung gehalten werden könne, ist zugleich bestellet worden, daß bey Absterben desjenigen aus der Familie, welche im Register angesetzt worden, oder bey sonstn etwa vorkommenden Veränderungen desselben, derjenige ex Familia so ein Recht zu haben vermeinen solten, solches so gleich dem zeitlichen Kirchmeister anzeigen solle, damit an solt der obgegangenen ein anderer angesetzt und registrirret werden könne, und solchergestalt allezeit die Wichtigkeit des Eigenthums vorhanden seye. Nachdem nun hierauf bis dato, noch viele mit denen erforderlichen Qualificationen zu rückgeblieben, und damit sich niemand mit einer Unwissenheit beklagen möge, so ist von mehrged. Consistorio näher resolviret worden dem publico so wol durch den Intelligenz-Zettel, als auch Publicirung und Affigirung dieses, nachmahen bekant zu machen, gleich dan hiemit geschlehet, daß mehrged. Qualificationes annoch à dato hujus, innerhalb 3 Monaten vordescribener Massen eingebracht werden mögen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist, ohne ferneres Nachsehen, die Kellern und Erdgruben, als der Gemeinde heimgefallen sollen consideriret und andern überlassen werden. Andey dabe bey nunmehr obgegangener Einrichtung mehrgem. Plans und Register vorgekommen, daß bey Ausmessung und Aufgültirung der Erdgraben, die Nummern darauf verändert, auch darnach die darauf gesetzten neue Pfähle bezeichnet werden müssen, wird dieses ebenfalls bekant gemacht, damit die obgegangenen Besizer derselbe ihre davon habende Scheine und Quittungen, worauf die Nummern des alten Plans befindlich, zugleich beybringen, und dagegen nach den neuen Nummern Bescheinigungen einzubringen können; wobey dan auch zugleich dieselbe wegen der darauf gebrachten neuen Pfählen, so von starkem Holz genommen, und doppelt gefarbet sind, vor jeden 41 über die Nachweisung und beständiger Richtigkeit gebracht sind, 20 Klüber entrichten müssen, und die mit auch hierunter bey Aufbrechung der letztern und Einsetzung der Leichen, keine Unordnungen vorgehen, und dieselbe nicht in verkehrten Kellern beigesetzt werden mögen, ist von mehrged. Consistorio beschloffen worden, daß dazu alleine der Stadt Maurermeister Verhoeven, welcher bey Untersuchung der Kellern abhibiret worden, und von deren Situation alleine die besten Wissenschaft hat, abhibiret werden solle. Eleve in Consist. den 22 Nov. 1759.

II. Persohn / dessen Dienst verlangt wird ausserhalb Duisburg.
Der Herr Cammerath Vice-Drost und Richter zu Alpen, Dan. Henr. Becker inohet ein Amannosen, der Reformirter Religion, eine gute Hand schreibt, dabey auch fähig ist ein Concept von Briefen und dergl. zu machen, mithin bey wüßigen Stunden zur Informirung der Kinder dienen kan; wurde sich dazu jemand, der dazu Lust hat, und mit guten Zeugnissen seines Wohlverhaltens versehen, finden, kan sich je ebender je lieber, bey gem. Hn. Di. Becker anzeigen, und eine gute Condition zu erwarten haben.

Anhang

Dienstag den 4 December 1759.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XLIX.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elevischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes: Orten, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen and zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld leihen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn: Preise und Brod: Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Was den Beyer Augustus eigentlich bewogen / dem Horatius / Virgilius / Varius und andern Dichtern seiner Zeit so viele Gunst zu erweisen.

Zur ferneren Emendierung einiger Stellen HORATH.

Beschluß:

IX.

Das Mäcenas unter andern fürnehmlich mit Cæcubischen Wein versehen gewesen, solches ist leicht zu denken. Zum Ueberfluß gibt es Horatius selber Epod. IX. gleich im Anfange ausdrücklich zu erkennen, wan er bezeuget, daß er denselben liegen hätte, (repositum Cæcubum ad ad festas dapes) seinen Gästen damit auf F. N. und Feiertagen eine Freude zu machen. Dieses zeiget vor erst, daß es der Wahrheit gemäß sey, wan Horatius nach unserer Emendation an ihm geschrieben:

*Cæcubum ex prælo domitam Caleno
Tute habes uvam.*

Und wie hätte er solches natürlicher und bündiger, als mit diesen Worten sagen können? Eben so, wie hier, heißet es wiederum, Lib. I. Epist. 5 v 9 VINA BIBES ITERUM TAURO, DIFFUSA palustris inter Minturnas Sinuessanumque Petrinum. SI MELIUS QUID HABES,

accesse,

Da von denen nachstehenden Häusern, als: 1) den großen Alpen auf Hottemanns Fried
 sub Num. 569. 2) der Fir Alndiens in der Gasthausstraße sub Num. 755. 3) der Erben
 Soepers in der Hottemanns-Strasse und die Hedraische Litteren aushangen sub Num. 185.
 4) Klostermanns in der Fehdstraße sub Num. 933. 5) den Wittigen Hedertischen in der Stein-
 strasse sub Numer. 1030. 6) Erben Puchen in der Steinstraße sub Numer 1044.
 7) Der Jungfer Krämers in der Steinstraße sub Num. 1066. aller gültigen Anmahnun-
 gen obgeachtet, die darant ausgeschriebene impositiones nicht beytreiblich, sondern
 zu Last der übrigen Bürger mit deren Zahlung zurückgehalten wird. So ist von Obristen-
 wegen zu Abwendung der Stadt kostbaren Execution beschloffen diese Häuser public in drey
 Terminen von 14 zu 14 Tagen mit Vorbehalt gnädigster Ratication der hochlöbl. Landes-
 Collegien dem meistbietenden zu verkaufen; dieselige, so dazu Lust haben, können sich in Ter-
 minis den 7 und 21 December a. e. und den 4 Januarii a. f. auf der Stadtwaage in Emmen-
 rich, allemahl Nachm. um 2 Uhr einfinden, inbeyn die Vorwarden beym Secretario einsehen.
 Emmerich den 27 Nov. 1759. Justu Magistratus. Ufledbruch 99.

Den 8 Dec., Vorm. 10½ in Neurs in der Wittiben Schrood Behausung eine Quantität
 Rnthey- Früchten, als extra schönen Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen,
 dem meistbietenden öffentlich verkauft werden, und wird dieses in dem Ende hiemit beauf-
 gemacht, damit Liebhabere sich einfinden und ihren Vortheil suchen können.

IV. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Voh das in der Niederhetter Bauerschaft Brasselt, bey Emmen-
 rich gelegenes Gut, Reimers Hof genannt, so Henrich Reimers jesso in Pacht hat, mit
 den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten,
 Bau- und Weddeländereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Brasselt
 und in der Nieder- Hetter gehöret, als ein frey allodial unbeschwehrtes Erbe, von den
 nen sämtlichen Eigern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kauffschillingen daan bezahlet
 zu seiner Sicherheit aber eine Edictal- Citation gestemend nachgesuchet. Es werden alle hi-
 mit von Gerichts wegen alle und jede, so zu gedachtem Guthe einiges Recht, weder es
 auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, woson 4 vor den
 ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den
 6 Februarii 1760 ihre anmaßliche präventiones hier am Rathhause um 11 Uhr anzubringen
 und behörig zu justificiren, Geslachten sonst nach Ablauf dieses Termini präjudicial, niemant
 weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges stüschweigen auferleget, und das Gut für
 allodial, frey und unbeschwehrt per sententiam präclusivam erkannt werden soll. Signatur
 Emmerich in judicio den 2 Nov. 1759. v. d. Wall.

J. E. F. Ufledbruch

Die Eheleute E. Niepe in Hagen, haben an den Hrn E. Moss ihr auf dem so genannten
 untersten La rpe gelegene 12 sechziger Gartenstücke wie dieselbe zwischen des Hren Hofraths
 Wisfel und Joh. Dieb. Schulte zu Halden Länderey daselbst gelegen, aus freyer Hand verkau-
 fet. Nachdem nun Ankäufer pro Citatione Creditorum angestanden, und diesem Suchen be-
 feriret worden; Als werden alle dieselige, so daran einigen Anspruch ex quocunque capite
 haben vermeinen, hiemit abgeladen, solche binnen 6 Wochen bey dem Königl. Landgericht das-
 selbst zu justificiren, oder präclusionem gewärtigen sollen. Hagen im Landq. den 22 Nov. 1759.

Es hat der Rathsverwandter Pedinghaus von denen Eheleuten E. Niepe in Hagen, Morgens
 Land in hiesiger Stadt: Feldmarck, und dann eine Wiese aufm Buschen gelegen,
 vor ein gewisses Quantum anerkaufet. Wie nun gem. Ankäufer hreyer gestirret seyn wolte,
 so hat er pro Citatione Creditorum angestanden, und diesem Suchen defertiret worden; Als
 werden alle dieselige, so an oben dem. Länderey und Wiese einen Anforum, ex quocunque ca-
 pite solder auch seyn mag, hiemit abgeladen, solche binnen 6 Wochen bey dem Königl. Land-
 gericht hieselbst zu justificiren, oder gewärtigen, daß hernach damit abgewiesen werden sollen.
 Hagen im Landq. den 24 Nov. 1759.

Es hat Hent. Musfens zu Meer, die Rathstätte von Vincent v. d Linden in der Duffel
 gelegen, gekauft; wer etwas daran, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu präventionem
 pat

wegen seine Verdienste gegen das alte Rom bis an die Sterne erhoben. In dieser Ode nun kommen auch 7 16 folgende Worte vor) die wir von einem uralten Fehler hier säubern wollen.

*Qualemve latis caprea pascuis
Intenta, fulva matris ab ubere
Jam lacte depulsum leonem
Dente novo paritura vidit:
Videns Rhatis balla sub Alpibus
Drusum gerentem Vindelici, &c.*

Kan wol etwas schöner und verführischer zu jemand's Ruhm, als dieses, eben wie das ganze Gedichte, geschrieben werden? Er vergleicht den Drusus mit einem jungen Löwen, der, so bald ihm die Zähne zum Vorschein gekommen, und er von der Mutter Brust entwehnet worden, nach einem Raube auf der grünen Weide eilet. So saget er, hätten die Vindelicier (ein teutsches Volk, das unter den Alpen gemohnet) den jungen Held Drusus gesehen. Aber Schade ist es, daß eine so edelbaste Teutologie in diesen Worten steckt, der Mutter entwehnet; als wan das verschiedene Dinge wären; und das eine ohne das andere nicht könnte und müste gesagt werden. Heran haben sich Herr Bentley und Herr Cuningam nicht wenig gekümmert in einem so schönen und abgezielteten Lobgedichte.

XIV. Unmöglich, sagen sie, ist es, daß Horatius so geschrieben; beydes sey gemöhnlich bey den besten Scribenten, aber nicht beydes an einem Orte, und in einer Periode der Rede. So ist es; und ben angeführten Exempeln des Herrn Bentley könnten noch viele beygefüget werden, wan es nöthig wäre. Es ist kein Zweifel, daß die zwey Wörter Jam lacte unächt sind, die aus einer anderen verdunkelten Schrift entstanden. Welche ist aber solche? Herr Bentley will bald Jam mane, bald Jam sponte davor haben. Aber das letztere sponte depulsum widerspricht sich selber; das andere Jam mane taug darun nicht, weil es wieder alle Wahrscheinlichkeit läufft, daß ein junger Löwe alsobald, nachdem er desselbigen Morgens von der Brust entwehnet, schon so große Zähne bekommen, daß er vor sich selber auf den Raub gehen könne. Herr Cuningam aber will entweder Jamjamque oder Jam nocte haben. Das letztere verdient dieselbige Antwort als des Herrn Bentley sein Jam mane. Und warum sollte eben des Nachts die Entwehnung geschehen? Die Formel aber Jamjamque bedeutet durchgehens eine zukünftige, nicht eine vergangene Zeit, die hier gemeinet wird. So folget auch nicht desselbigen Augenblick (Jamjamque) das eine auf das andere.

XV. Was hat nun Horatius geschrieben, und wie? Sonder Zweifel nicht anders als so, wie wir es hier vor Augen stellen:

*Qualemve latis caprea pascuis
Intenta fulva matris ab ubere
Paulo ante depulsum leonem
Dente novo peritura vidit.*

Das ist, kurz vorher; dan eine solche, aber doch unbestimmte Zeit bedeutet paulo ante, wie hier sich am besten sieht. Es ist bereits oft erinnert, daß die Alten jederzeit die ersten Buchstaben in ihren Handschriften weglassen, damit sie hernach mit rother, grüner, oder Goldfarbe davor gemahlet würden, daher unzehlige Irthümer entstanden. Kommt nun die verkürzte Schreibart nach dem Silbenmaß wegen Elision dazu, wie zuvor Tutabas daraus Tubibes geworden, so ist hier aus aulante geworden aulacte; da es doch Paulante, oder völlig Paulo ante nicht jalacte, oder Jam lacte hätte heißen sollen. Vell. Paterc. Lib. 1. c. 3. Paulo ante Hales &c Corinthum condidit: das ist, eine kurze Zeit vorher. Prudent. Cathem. Hymn. I. 7. Paulo ante quam nox emicet. Der Auctor Passionis S. Philippi bey Mabillon Anal. Tom. IV. p. 148. von einer gleichen Sache, Canes dominum odore vestigant, & audio rektoris sibilu equus, quem ignarus paulo ante projecit, inquit. Eben so finden sich auch die gegenseitige Formeln postpaulo bey dem Horatio Lib. 1. Sat. 2., und Lib. 1. Epist. 6. Wie aber solche Thiere oder Menschen, die von der Mutter Brust entwehnet worden, von Sipocrares und andern Griechen genennet werden, davon siehe Robertum Keuchenium in seinen Anmerkungen über des Sereni Samonici Buch de Medicina cap. 29. Und so viel vor diesen Anmerkungen über des Sereni Samonici Buch de Medicina cap. 29. Und so viel vor diesen

Joh. Bildebr. Witzsch.

macht, damit Austragende, so die dazu erforderliche Beschicklichkeit; so wol in Rathschafft, Rechnen, Schreiben, als Vorfragen etc. besitzen, und mit guten Testimonis versehen sind, so sie sonder je lieber, bey dem Schloß-Prediger, Herrn Bertram melden, und die ihnen von S. D. T. verliehene Gaben offenlegen mögen. Sättrop den 24 Nov. 1759.

IX. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Criminal-Raths und Regierungs-Advocati, Herr Hymen als Curator ad lites der Unmündigen von Ruchmeyer Edictalis Citatio gegen die Creditores des n. v. Königl. Preuss. Obristens Ruchmeyers von Sternberg ad explorandas vires hæreditatis erkant seye. Es wird derowegen gedachten Creditibus obliegen binnen 12 Wochen per emtorischer Frist à dato dieses, und zwar längstens am 17 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehörigen justificatoriis bey der Regierung und der angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entziehung aber haben dieselbe zu gemessen, daß ihnen Inhabts der Edictal Citatio, ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Hied. v. Reimann. Regierung, Rath den 12 Nov. 1759.

X. Citatio Edictalis einer absenten Person außerhalb Duisb.

Ich Herr. Theod. Vagenstecher, deren Rechten Doctor und Richter der Stadt und Herrsch. Ercheid, fügen euch Wilh. Grönnewig hiedurch zu wissen, daß eure Ehefrau Mararia Hiesing wider euch klagend angezeigt, welchermassen sie im Jahr 1740 von euch bößlich verlassen worden, dergestalt, daß sie bishero den Ort eures Aufenthalts nicht ausfindig zu machen vermogt, und dieserwegen, da sie eure Ehefrau zur anderweiten Ehe zu schreiten gelasset, und etne Edictal-Citatio wider euch und dem zufolge die Ehescheidung zu erkennen gebeten, und derselben rechtlichen Bitte statt gegeben, und der Richter und Regierungs-Advocat euch zum Curator bestellet sey, in dessen Gegenwart dann eure Ehefrau Mararia Hiesing das sie von eurem Aufenthalt nichts wisse, noch in Erfahrung bringen könnten, endlich erkannt, und demnach die Citatio Edictalis nunmehr erkant worden; Als citire ich euch Wilh. Grönnewig kraft dieses proclamatis, wovon das eine zu Köln, das andere zu Düsseldorf, und das dritte hieselbst affigiret worden, um binnen 12 Wochen, wovon euch 4 für den ersten, und 4 für den zweyten, und 4 Wochen pro tertio termino gesetzt werden, nemlich den 20 Decemb. 1759, und den 17 Januarii 1760, vor diesem Gericht zu erscheinen, und von eurer bößlichen Verlassung Red und Antwort zu geben, mit der Verwarnung, daß, wenn ihr in dem euch gesetzten letzten Termine nicht erscheinet, wegen der gebetenen Ehescheidung endlich erkannt werden solle was die Rechten. Ercheid im Stadt- und Landgericht den 21 Dec. 1759. Vagenstecher.

Sinnmann Sec.

XI. A V E R T I S S E M E N T

Angefolge des aus dem hochlöbl. Justiz- und Appellations-Collegio zu Coesf. eingelaufenen Clem. mand. wird nunmehr novus terminus zur Wahl und Ordnung eines interimis Curatoris und Administratoris derer von Hasencampischer Güther auf den 20 Decemb. 1759, um 8 Uhr, auf diesiger Königl. Landgerichts-Küche sub prejudicio anderachtet, und von allen Creditoren des Freyh. v. Hasencamp solchel hiemit bekant gemacht, denen selbst zu aufzugeben, ihre Mandatarios zu solchener Wahl mit specieller Vollmacht zu versehen. Sättrop im Landg. den 20 Novemb. 1759.

Vigore Comm.

Landmann, Böking, Sättrop.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 2 Viertel Schaber.

Anhang

Nam. XLIX. Dienstag den 4 Decembris 1759.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Ditsburg.

Der Herr Professor Medicinæ Winter in Leyden, ist vorhabens freywillig doch öffentlich zu verkaufen, das zu Waterborn bey Eleve gelegene Guth, Mississippi, mit dabey gelegenen Palands- und Brügger-Wald, so wie solches der seel. Rath und Rentmeister Hegh bejessen und genuzet. Es soll dieses Guth Blockweise den 8 Decemb. a. c. in Eleve auf der Stadtwaage angehangen und 14 Tage hernach als den 22 Decemb. die Kerze darauf angezündet, und salva ratiōne jugeschlagen werden. Liebhabere können sich in Terminis einfinden, auch die Vorwarden vorher 3 Tage ante Terminum bey Monfr Echold in der Stadtwaage einsehen. Eleve den 24 Novemb. 1759.

Die Erden Loos in Eresfeld, sind vorhabens einen Morgen Land bey der Oligtmühle gelegen, den 10 Decemb., bey Joh. Ritter, dem meistbietenden zu verkaufen.

Ad instantiam des angeordneten Contradictoris Hn Adv. Rittmeier, soll der zur Nachlassenschaft des verstorbenen Capitul Secretarii Johann van Dorsten gehöriger, vorm Dellthor hieselbst mit vielen Kosten angelegter, und auf den Stadtgraben schickender Garten, wovon jährlich 5 fl. zum Capitul. Bursariat entrichtet werden, zum Behuf der Creditoren in Terminis den 8 Septemb., auch 10 November a. c. und zum letzten mahl den 5 Januarii 1760 zum Verkauf angehangen werden; die dazu Lyt tragen, wollen sich jedesmahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht hieselbst einfinden und ihren Vortheil suchen. Nees in jud. den 21 Aug. 1759.

Es sollen vom Hn Executores Canonico Cormann an dessen Wohnbehauung auf der Capitular-Immunität zu Kanten, auf den 10 Dec. Vorm. um 9 Uhr, und Nachm. um 2 Uhr, zu Behuf eines liquidirenden status ungesehr 70 Pfund mehrentheils nach der neuen Façon modern Silberwerk mit holl. Probe, güldene Sackuhr und andere präziosa mit Diamanten besetzt, dem meistbietenden öffentlich per Loth Stückweise gegen baare Bezahlung verkauft werden; wobey denen Lusthabenden gleich notificiret wird, daß die Bezahlung in holländisch Silbergeld, wohl wichtigen Ducaten, Louis d'Or, französischen Pistolen, oder französischen Kronenzhaler nach jetzigem Cours vor der Abfolgung geschehen müsse.

Da auf den 12 Dec. a. c., der letzte Termin des ad instantiam des Hn Hofficalis Müllers zum freyen Verkauf öffentl. ausgedottenen halben Wesselmanns Hofes in Spellen, Bauerschaft Cassel säntlich gelegen, so auf 66 Rthlr 35 fl. 1 d. taxiret, in beyden erstern Terminen aber nichts darauf gebatten worden, einfällt; so werden Liebhabere hiedurch eingeladen, um auf dem 12 Dec., morgens um 11 Uhr zu Spellen an des Wirths Joh. H. Habnen Hause, als woselbst dieser letzte Termin abgehalten werden soll, sich einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird Debitor Herr Regiments-Quartiermeister Wiskhof ad videndum dittrahi, hiedurch abgeladen. Dinst. im Landg. den 15 Nov. 1759. v. Berner.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, wie die Erden Caroli Kimmel und der unnamdigen Vormünder entschlossen, die an der Lipp: oberhalb Wesel gelegene so genannte Generals-Weyde, so auf 600 Rthlr ded. deducendis gewürdiget worden, unter Genehägung des Landgerichts publice zu dittrahiren. Es werden also Termini dazu auf den 28 Nov. a. c. für das erste, so dann 8 Wochen für das zweyte, und 8 Wochen hernacher für das dritte mahl vorm Landgericht morgens Blocke 10, hiedurch anderahmet, und müssen sich sodann die an ged. Weyde Anspruch habende rechtlicher Art melden, und ihre Forderungen justificiren, dahe sie sonst für präcludiret gehalten, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wesel im Landg. den 14 Nov. 1759. v. Stockum, Siegfried, v. Weinom. Dv

ner berühmten Voreltern rühmen, so verdammt er gar leicht alle Geschlecht, Meister, und spritzet der papierenen Hoheit. Er berufft sich auch wohl auf Darius, welcher den Timotheum warnet nicht Acht zu haben auf die Geschlechts Register, ohne zu wissen, ob dasselb von dem eigentlich so genandten Geschlechts Register, oder von den Ausflüssen (Losen) der Gnosticker aus dem Obersten Wesen die Rede sey. Hat hingegen ein anderer das Glück von berühmten Voreltern abzustammen, und kan er wüßte aus seinem Stammbaum anzuführen, so dünckt er sich damit nicht wenig, besonders wann er keine andere Verdienste hat, und erhellet den Werth der Geschlechts Register, und zugleich sich selbst.

§. II. Mein Vorhaben ist nicht allen und jeden nützlichen Gebrauch der Stamm Tafeln anzuführen noch weniger anzuweisen wie sie zu verbessern, und leichtlich zu entwerffen seyen. Hierbon findet man Unterricht bey denen, welche das Studium genealogicum treiben, und die Abstammungen gekrönter Häupter und hoher Geschlechter anweisen. Die besondere Vorschriften, welche man bey ihnen findet, lassen sich leicht in allgemeine verwandeln und bey einem jeden Geschlechts Register gebrauchen. Ich will nur mit wenigem berühren was für Nutzen ein jeder aus Betrachtung der Stammtafeln schöpfen, und zu seinem Vortheil gebrauchen kan, sie mögen enthalten sein eigenes oder ein anderes Geschlecht. Zu erst sind sie ein ganz herrlicher Beweis des Salomonischen Urtheils, ein Geschlecht kommt auf, das andere gehet unter. Man siehet wie ein Geschlecht von gar geringen Anfängen, nach und nach sich dem Popbel entrißnen, und zu einem gewissen Wachsthum und Flor gekommen, und sich darinnen unter mancherley Abwechslungen erhalten habe. Dieses treibt nicht nur an zur Dankbarkeit gegen Gott und seine gnädige Vorsehung, sondern geringe und verächtliche Menschen können dadurch ermuntert werden sich in ihren odwohl schlechten Umständen bei vorzutun, in Hoffnung unter Göttl. Segen in ihren Nachkommen ein berühmtes und blühendes Geschlecht zu haben. Sind die Mittel und Wege die Maximen zum Wachsthum bekannt, so geben sie die Klugheit Regel an die Hand, solche ferner, in so fern es ohne Sünde geschehen kan, auszuüben. Was so fruchtbar ist die Erwehung der Abnahme und des Untergangs der Geschlechter. Erfahrung läßt sich zwar nicht beweisen, daß ein Geschlecht nur gerade bis ins niederste Glied im Anwach und guten Stande sey, hernach aber ins Abnehmen komme, und sich zu seinem Untergange neige, wie von einigen geschickten Männern angenommen wird. Indessen ist gewis, daß alle Geschlechter dem Wechsel unterworfen seyen, und keines sich eines dauernden Glücks und Floris rühmen könne, welches nicht nur die Eitelkeit lobet, sondern auch warnet, sich auf die Ahuden seiner Vorfahren, und das Glück seines Stammes nicht verlassen.

§. III. Ein anderer nützlicher Gebrauch der Stamm Register seiner Vorfahren ist dieses, daß man dadurch zur Demuth und Erniedrigung seiner selbst kan geleitet werden. Weilen diejenigen, welche viel Ahnden zählen nicht selten sich darauf was einbilden, und andere eben deswegen neben sich verachten, so solte man glauben, daß die Stamm Tafeln doch nicht so stolz und aufgeblasen machen. Es ist aber dieses ein Mißbrauch, dann die Register führen vielmehr zur Demuth, und warnen stillschweigende für Hochmuth. Dann sehet man den ersten oder Stifter eines etwas weitgeführten Geschlechts an, so war es ein armer Mann, der nicht besser war, als anders. Daher Zuvonal (1) nicht unrecht sagt.

Majorum primus quisquis fuit ille uorum

Aut Pastor fuit. *an illud quod dicere nolo.*

Sarnabius erläutert die letztere Worte nicht uneben, wann er über das ILLUD die Worte macht, LATRO, SICARIUS, HOMICIDA, SPURIUS &c. In der That sind die meisten Ahnen dergleichen gewesen, und war gar nicht ausnehmende Geschicklichkeit, besonders Gerechtigkeit und Tugend die Grundlage des Segens und Wachstums ihrer Nachkommen. Nur solche Stammväter aber darf man sich nicht eben was einbilden, dann es kan gewis in einer Ehre machen von dergleichen Stamm ein Zweig zu seyn. Sehet man weiter in seiner Betrachtung, und beschauet man alle Glieder und Zweige wie sie nach und nach erwachsen sind, so

(1) SATYR. VIII. am Ende. Es verdient diese ganze Satyre gelesen zu werden.

hat, muß sich innerhalb 3 Wochen à dato den 29ten dieses, bey geb. Hent. Müttes anzeigen, sonst nach deren Verlauf die Kaufgelder ausgehlet werden sollen.

Es hat der Herr Rathmann Hügel zu Bochum, als Curator des Hn S. Märcker, zu Erlangung eines Capitalis, an den Herren Eshemen. Rath Grolmann zu Eleve, den Garten auf dem Frühmessen. Kamp an Johann Died. Kellinghaus für eine gewisse Summe Geldes erblich verkauft; dieselige also, so an diesem Garten ein dingliches Recht haben, werden ihre Forderungen binnen 6 Wochen bey dem Bochumschen Stadtgericht zu just. ficiren hiedurch ersucht, sonst aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist der Kauffchilling ausgehlet werde.

Joh. Belli hat von Hent. Hering das in Wesel auf der Dausstraf zwischen Hn Verkäufer und der Demmerstege länzlich gelegenes Haus mit Scheuer und anschließendem Hinterhause erbl. an sich gekauft; falls jemand etwas daran zu prätdiren haben sollte, muß er sich binnen 6. Wochen bey dem Ankäufer oder der Obrigkeit Loci melden, da sonst nach verflößerer Zeit die Kauffchillingen ausgehlet werden sollen.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da nach geendigten Pachtjahren die in dem Amte Hattneggen gelegene beyde Hüferweyden und Ohfencamp von neuen auf 6 nacheinander folgende Jahren wieder verpachtet werden sollen; so wird dazu Terminus auf den 10 Decembr. a. c., in Hattneggen, an des ältern Herrn Zurneddens Behausung hiemit anberahmet; woselbst dazu Lusthabende sich Nachm. um 2 Uhr einfinden, und ihren Nutzen schaffen nicht weniger die Vorwarden vorhero einsehen können.

De Magistat der Stadt Emmerick is voornemens de twee Stadt-Wind- en een Rosmoole den meestbiedenden opentlyck te verpagten, om op den 1 May 1760 te aanvarden, het welck ten dien Einde hiermede vooraf bekent gemaakt word, om dat, zoo jemand daer toe gaedinge mogte hebben, vooraf de Conditien alsoer ter Secretarie kan insien, zullende de Verpagtings-Terminen naeder gepubliceet worden. Emmerick den 1 Nov. 1759.

Hent. Schmitz am Essenberg im Fürstenthum Neurs wohnend, ist vorhabens seine Ländereyen und Weyden zu verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich bey demselben melden und sein Vortheil suchen.

VI. Persohnen / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisb.

Nachdem in der Stadt Wesel ein tüchtiger Brunnenmeister vonnöthen: so wird solches von Magistrats wegen hiemit bekant gemacht, damit, falls sich eine zu diesem Meier tüchtige Persohn finden möchte, so mit hinlänglichen Attesten versehen, selbtige sich, je eher je lieber, anzeigen könne, welcher Magistrat allen möglichen Vorschub leisten wird.

Chirurgus Joh. Kemper in Wesel, verlanget nach Neujahr, oder auf Ostern, einen tüchtigen Gesellen; wer dazu Lust hat, kan sich, je eher je lieber, beliebigst melden.

VII. Von fehlenden Handwerckern ausserhalb Duisb.

Indem die bonde Huthmachere in der Stadt Neurs vor einiger Zeit verstorben, und also es ahier daran fehlet; so wird solches dem publico hiemit zu dem Ende bekant gemacht, damit, wann ein oder ander Meister von dieser Profession incliniren möchte sich hieselbst niederzulassen, derselbe sich, je eher je lieber, anhero begeben wolle, massen er hieselbst seine subsistence reichlich finden kann. Neurs den 2 Nov. 1759. Nomine Magistratus Scholten Sec.

Es wird in der Stadt Wesel ein tüchtiger Buchfuhrer verlanget; wer sich daselbst zu etaz bliren wilens ist, kan sich je eher je lieber, bey dem Magistrat anzeigen, welcher ihm alsdann alle mögliche Assitence und Beforderung verspricht. Wesel in Senatu den 27 Nov. 1759.

VIII. Von vacantem Schul: Dienst ausserhalb Duisburg.

Demnach der Schulmeister. Vorsinger. und Küsters. Dienst bey der Evangelisch. Reformationen Schloß. Kirche zu Saktrop vacant worden, und die Nothwendigkeit erfordert, daß diese Stelle nechstens wieder besetzt werde; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht

Plan und Realiter allezeit in guter Ordnung gehalten werden könne, ist zugleich beliebt worden, daß bey Absterben desseligen aus der Familie, welche im Realiter angelesen worden, oder bey sonstigen etwa vorkommenden Veränderungen desselben, derseligen ex Familia so ein Recht zu haben vermerken sollten, solches so gleich dem zeitlichen Kirchmeister anzeigen solle, damit an stat des abgegangenen ein anderer angelesen und realitret werden könne, und solchergestalt allezeit eine Gewisheit des Eigenthums vorhanden seye. Nachdem nun hierauf bis dato, noch viele mit denen erforderlichen Qualificationen zurückgeblieben, und damit sich niemand mit einer Unwissenheit beschaffen möge, so ist von mehrer Consistorio näher resolviret worden dem publico so wol durch den Intelligens-Zettel, als auch Publicirung und Afficirung dieses, noch mahlen bekant zu machen, gleich von bis nit geschiehet, daß mehrer Qualificationes annoch à dato hujus, innerhalb 3 Monaten vordeschriebener Massen einbracht werden mögen, oder zu erwärtien, daß nach Ablauf dieser Zeit, ohne ferneres Nachsehen, die Kellern und Erdaruben, als der Gemeine bringe fallen sollen consideriret und andern überlassen werden. In den dabe bey nunmehriger vorgängiger Einrichtung mehrgem. Plans und Realiter vorgekommen, daß bey Ausmessung und Regulirung der Erdaruben, die Nummern darauf verändert, auch darnach die darauf gebrachte neue Pfähle bezeichnet werden müssen, wird dieses ebenfalls bekant gemacht, damit die jetzigen Besizer derselbe ihre davon habende Scheine und Quittungen, worauf die Nummern des alten Plans befindlich, zugleich bebringen, und dodegen nach den neuen Nummern Bescheinungen einrichten können; wobei dann auch zugleich dieselbe wegen der darauf gebrachten neuen Pfählen, so von starkem Holz genommen, und doppelt gefarbet sind, vor jeden 41 der ersten Nachweisung und vollständiger Richtigkeit gebracht sind, 25 Stüber entrichten müssen, und darvorsehen, und dieselbe nicht in verkehrten Kellern bezaehlet werden mögen, ist von mehrer Consistorio beschloffen worden, daß bey alldire der Stadt Maurermeister Verboenen, welche bey Untersuchungen der Kellern abhibiret worden, und von deren Situation alleine die volle Wissenschaft hat, abhibiret werden solle. Elese in Consist. den 22 Nov. 1759.

Nat. Schmitz Kirchmeister.

II. Sachen / so verfanft in Duisburg.

Es hat der Kaufmann und Fabricant Herr Johann Büchel wofolche producirten Contra, ein auf der Oberstraße neben des Herrn Pror. Floris Paffenhecher und Lutrinbühler Erb gelesenes Haus samt Scheuer, Garten und sonstigen Gerechtigkeiten von dem Hn Doctor Conrad Vertram von Bick an sich gekauft; weshalb alle vob ex quocunque capite levante boni vel retractus an diesem Hause einige Ansprüche haben, hiedurch abgeladen werden, solches sub poena preclusionis innerhalb 6 Wochen à dato dieses, bey diesem Stadtrichter zu melden. Duisb. den 21 Nov. mb. 1759. R. G. Turck. v. Roghausen Sec.

III. Von geschעהener Mordthat außerhalb Duisburg.

Nachdem L. Kupling ein Maurer in der Stadt Eranenburg, den 1. curt., Nachm. 3. 4. Uhr den aufst. Mörder-Schneiderei herausgeforderten M. Peters vorm Thor der Stadt Eranenburg auf der Stelle erschossen, und demnach fort, dem vernehmen nach auf Selbigen sich mit der Klacht arretiret hat; so werden sämtl. ein- und auswärtige Christen, besonders die zu Grüssbeck, sub oblatione ad quævi reciproca dienstleistung requiriret, sich zu Erfassung dieses Mörders alle Mühe zu geben, deßhalb im Grüssbeckischen, besondere Nachsicht thun zu lassen, und man denselben ertappen, uns fort darab beliebige Nachsicht zu theilen, als welchen falls wir nicht ermanen werden, denselben abhohlen zu lassen, und ihn der That abaeleget abhadt, entwichen, ein Maurer seines Handwerks, ein Poltharner von Geburt, und hat sich 10 à 12 Jahr zu Eranenburg aufgehalten, mittelwässige geflegte Straßbrunnen-krauser Haaren, in die 30 Jahr alt, spricht Französisch und Latein, annehm die Französische Sprache, hat braune Augen, und dickes Angesicht, und ein schwarz Camisoll an. Elese in Landg. den 3 Nov. 1759. Seihmann, Rittmeister.

Anhang.

6 J. Waindond

Dienstag den 11 December 1759.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



L.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eledischen, Selbrischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Wozu zu ersuchen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkaufen / ingleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorlomen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodann Peronen welche Geld leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der Entwichenen und von inbasirren Personen und deren Verbrechen ; von angetommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochenliche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von nützlichen Gebrauch der Geschlechts-Register.

§. I. Die Urtheile der Menschen über die Geschlechts-Register, sind wie sonst von allen Sachen, nicht einerley Art. Einige sprechen ihnen allen aus sich den Gebrauch ab, und sehen sie als schädliche Nachrichten an, worinnen Stolz und Hochmuth reichliche Nahrung finden könnten. Raumb lassen sie ihnen den Gebrauch über, daraus die Abwiden, Zahl zu beweisen, und gewisse Geschlechts-Forderungen und Verleichten zu rechtfertigen. Andere hingegen sehen sie mit allmählichen Augen an, und wissen derselben vorzüglichem Nutzen nicht genug zu erheben, daher sie ihre Stamm-Tafeln, welche sie als ein großes Heiligthum betrachten, eben so ehrerbietig ansehen, als die Ehre der Tische worauf die Rahmen ihrer Vorsahren stehen. Die Mittelstraße zwischen diesen zween Abwegen, ist auch hier die richtigste und sicherste ; man muß der Sache weder zu viel noch zu wenig thun. Dann nicht selten geschieht es, daß besondere Umstände dessen der da urtheilet sich einmischen, und den Entscheldung : S- und geben, worin der Werth oder Unwerth so wie anderer Dinge also auch der Stamm-Tafeln bestimmt wird. Ist jemand der in gewissen Ehren und Ansehen steht, von geringer Abkunft, ist ihm sein Geschlecht aus Mangel an Nachricht unbekannt, kan er sich sel-
ner

Malands- und Brügger, Waff, so wie solches der seel. Rath und Rentmeister Heub bestell
und genuset. Es soll dieses Guth Bloßweise den 8 Decemb a. c. in Elve auf der Stadtwage
angehangen und 14 Tage hernach als den 22 Decemb die Kerze darauf angezündet, und la-
rarificatione eingeschlagen werden. Liebhabere können sich in Terminis einfinden, auch die Vor-
warden vorher 3 Tage ante Terminum bey Monfr Schold in der Stadtwage einsehen. Elve
den 24 Novemb. 1759

Da auf den 12 Dec. a. c., der letzte Termin des ad instantiam des Hn Hoffscalis Müllers
zum freyen Verkauf öffentl. ausgedottenen halben Wesselmanns Hofes in Speßen, Bauerschaft
Eassel künftlich gelegen, so auf 667 Rthlr 35 fl. 10 toriret, in beyden erstern Terminen aber
nichts darauf gebotten worden, einfällt; so werden Liebhabere hiedurch eingeladen, um auf dem
12 Dec., morgens um 11 Uhr in Speßen an des Wirtsh Joh. S. Hahnen Hauße, als woselbst
dieser letzte Termin abgehalten werden soll, sich einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Zug-
leich wird Debitor Herr Regiments. Quartiermeister Aschhof ad videndum distrah, hiedurch
abgeladen. Dinstl im Landg. den 15 Nov. 1759.

v. Berner.

V. Sachen/ so verkauft außershalb Dnlsburg.

Es hat der Herr Hofrath Wof das in der Niederhetter Bauerschaft Braßfelt, bey Emmerich
gelegenes Guth, Reimers Hof genannt, so Henrich Reim. rs Jago in Pacht hat, mit
den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten,
Bau, und Beweldändereyen, mithin auch was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Braß-
felt und in der Nieder. Hetter geböret, als ein frey, allodial, unbeschwehrtes Erbe, von den
sämlichen Eigern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschillingen baar bezahlet
zu seiner Sicherheit oder eine Exceal- Citation geziemend nachgesuchet. Es werden also hie-
mit von Gerichts wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einiges Recht, wobei es
auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den
ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den
6 Februart 1760 ihre annähtliche præteniones hier am Rathhause um 11 Uhr anzugeben
und behörig zu justificiren, Bestalten sonst nach Ablauf dieses Termini præjudicialis, niemand
weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges stillschweigen auferleget, und das Guth für
allodial, frey und unbeschwehret per sententiam præclusivam erkannt werden soll. Signatur
Emmerich in judicio den 2 Nov. 1759.

v. d. Wall.

J. E. S. Uhlenbruch.

Die Wittibe Joh. Gerritz zu Goch, hat das ihr zugehörige in der weissen Pferd- Reiffen
daselbst gelegenes und im Feuer. Catastro sub Num. 352 residliches Wohnhaus, an Jacob van
Riberich freywillig verkauft; wer eine rechtliche prætenion daran zu haben vermeinet, muß sich
binnen 14 Tagen bey ged. Verkäuferin melden, sonst die Kaufgelder ausgezahlet werden
sollen.

Wessel Weibboom in Kanten, hat schon in An. 1752 von Hen. Ketter einige Ländereyen, in
der Ahen vor Wesel gelegen, gekauft, und verlangt vor der Auftraqt Citationen interessan-
tium, und derteligen, so etwa Ansprach auf solche Ländereyen machen mögen; da nun dieses
in Rechten und Billigkeit gegründet; so werden etwaige sonstige cointeressentes und Creditores
verabladet, daß sie à dato dieses binnan 9 Wochen peremptorischer Frist und längstens den 31
Jan. 1760. sich mit ihren habenden Recht und Forderungen bey hiesigem Landger. melden
auch die justificationes beybringen, da in Entstehung dessen, ihnen ein ewiges stillschweigen auf-
erleget werden solle. Wesel im Landg. den 28 Nov. 1759.

v. Stokum, Siegfried, v. Weinom.

Die Erben von Bastian Basten, Joh. v. Ray und Herrn. Penn zu Goch, haben der Wit-
tibe Diten daselbst, 20 Stück Bauland 3 4tel groß, unter der Mühlenspforte am Berentamp
neben ged. Wittiben Land gelegen, verkauft; sollte jemand etwas dagegen einzuwenden haben,
muß sich innerhalb 14 Tagen bey der Frau Ankäuferin Wittibe Diten melden, sonst die
Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

finden sich noch mehr Bewegungsfachen zur Demuth. Kein Geschlecht ist so rein, daß nicht höchst-lasterhafte Personen und Schandflecken darunter sollten gefunden werden. Zwar pflegt man wohl bisweilen in den geschriebenen oder gemahlten Geschlechts-Tafeln, die Felder wo solcher Verstorbenen Rahmen stehen sollten leer zu lassen, oder mit einem *Nota bene* zu bemerken. Sie haben aber doch gelebt und gehören in dieses oder jenes Geschlecht, ihr Andenken ist übrig und durch das *N. b.* beygehalten, ob man schon sich ihrer schämet, daß man auch die Rahmen am gehörigen Ort nicht eintragen will. Da es nun gar keine Ehre macht mit solchen lasterhaften Menschen in Blutsfreundschaft zu stehen, so ergibt sich von selbst, daß niemand Ursach habe wegen seinen Vorfahren sich sehr zu brüsten. Erweget man ferner, daß auch in solchen Registern an Tugenden und Verdiensten grosse Männer sich finden, welche der Kirchen und dem gemeinen Wesen zu Kriegs- und Friedenszeiten erspriessliche Dienste geleistet, und deren Andenken im Sargen ist; so hat man neue Gelegenheit, dem Hochmuth zu entsagen und demüthig zu seyn. Wie weit sind nicht die Nachkommen von dem Ruhm ihrer Vorfahren entfernt? wie ungestalt und unähnlich sehen sie aus, wann sie mit diesen verglichen werden? bleibt wohl etwas mehr übrig als der Geschlechts-Rahme, die menschliche Gestalt und etwa das Wappen.

§. IV. Ein dritter möglicher Gebrauch ist dieser: Sie lehren die Sterblichkeit. Dann der Tag des Todes wird eben so wohl als der Geburts-Tag bemercket. Es fehlet zwar nicht an dringenden Erinnerungen der Sterblichkeit. Täglich siehet man, daß Verstorbene zu ihrer Ruhe getragen werden: von andern höret man, daß sie im Todtes-Kampfe liegen, und von den Aergsten verlassen seyn. In allen geistlichen Reden, werden die Zuhörer an das Sterben erinnert und ermahnet, sich auf diese grosse Veränderung würdiglich anzuschicken. Die Gesunden denken aber wohl an nichts weniger als an den Tod, am allerwenigsten die Leichens-Begleiter, welche einem Verstorbenen, wie man zu reden pflegt, die letzte Ehre erweisen, und nach geschעהer Beerdigung sich am Truncke ergözen. Durchschauet jemand die Zahl seiner Vorfahren, und ihr Schicksal, so findet er in seinem eigenen Geschlechte so viel Beleidigungen der Sterblichkeit als er Väter zählt. Reizen ihn diese häusliche Exempel, der Sterblichkeit stets eingedenk zu seyn, und sich darzu anzuschicken, so hat er gewiß den allernützlichsten Gebrauch gemacht von seinem Sippschaftsbaum, welcher ihm nie gereuen wird. In dieser Absicht wäre allen und jeden wohlmeinend zu rathen, ihre Geschlechts-Register bey müßigen Stunden nicht nur anzusehen und fortzusetzen, sondern es auch fleißig zu beschauen. Zeit wäre gar nicht verlohren, sondern überaus nützlich angewandt.

Ammendorff.

I. NOTIFICATION.

Es ist unterm 3 Januarij e. von einem hochw. Reformirten Consistorio hieselbst, so wol durch den Intelligens-Zettel, als auch vermittelst Publicirung und Affigirung, dem publico bekannt gemacht worden, wie wol gem. Consistorium gutgefunden den ihrer Gemeinde zugehörigen, auf der Steckbahn hieselbst gelegenen Kirchhof in Ordnung zu bringen, mithin nicht allein die alten Erdaruben aufzumessen, darnach bey einer jeden benötigte Pfäle setzen, auch einen neuen Plan samt Register darüber formiren zu lassen. Wobey auch angezeigt worden, daß sich verschiedene Kellern und Erdaruben gefunden, wovon die Ewaenthümer oder Erben derseligen, so ein Recht dazu haben, nicht bekant, noch auf geschעה Erkundiauna auszuforschen gewesen, man nunmehr resobiret worden bekant zu machen, daß alle und jede, so entweder ex jure successonis, oder sonst ein Recht an eine oder andere Grube oder Keller auf ged. Kirchhof zu haben vermeinen mögten, sich behalb à dato binnen 3 Monaten bey mehtged. Consistorio zu melden, und ihre Qualification zu produciren hätten, damit dieselbe dem bekanten nach, in dem neuen Plan und Register verzeichnet und registrirret werden könten; dahinaegen diesentae, so solches nicht thun, und binnen ged. Zeit nicht angeben solten, werden gefallen lassen müssen, daß ferner hin nicht mehr auf sie gesehen, sondern die Kellern und Erdaruben, als der Gemeine anerkant konsiderirret, und an andere überlassen werden sollen. Uebrigens, damit auch dem. neuer Plan

XII. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Dem publico wird hieburch bekant gemacht, das ad instantiam des Criminal. Rathes und Regierungs Advocati, Herrn Hynnen als Curator ad lites der Unmündigen von Ruchmeyer und Edictalis Citatio gegen die Creditores des wegl. Königl. Preuss. Obristen Ruchmeyers zu Sternberg ad explorandas vires hæreditaris erkant seze. Es wird derowegen gedachten Creditores obliegen binnen 12 Wochen peremptorischer Frist à dato dieses, und wann längstens den 17 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehörigen justificatoris bey der Regierung und bey angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entziehung aber haben dieselbe zu gemahnen, das ihnen Inhalt der Edictal Citation, ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Eleve im Reichmann.

Johann Died. Schmidhaus hat sein Freygut zu Niebern. Reeswinkel im Reichmann Halber, Creditores in solutum gegeben, und ist terminus liquidationis & justificationis am den 9 Februarii 1760 am Freygericht zu Altens prägriret. Proclamaia sind zu Altens, Reeswinkel und Halber angeschlagen.

Wir zum Königl. Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessor. Böcher
Die Wöchter des abgeleiteten Anton von Ravensstein, Rahmens Maria Barbara, und Maria Lucia von Ravensstein per memoriale angezetget, das sie ihres Vaters E. Wacht nicht anstehet
als cum beneficio legis & inventarii antreten wollen, indessen jedoch de vltibus eius hereditatis gewis seyn müßten, dahero gebeten durch eine Edictal Citation sämmtl. ihrer Creditoren Ordnungs. mäßig citiren zu lassen; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben, als
soll citiren und laden wir alle der aühte in Elbe verstorbenen Edelenten Antonen von Ravenssteins Creditoren hiemit und Kraze dieses proclamaia is, wovon eines hier, das andere in
Rimmegen und das dritte zu Alpen angeschlagen worden sollen, dahin peremptorie, das sie den
dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin
Termin zu rechnen, euer Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documenten auf
auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzetget, auch alsdann bey Martii
Martii 1760 im Landgericht aühter euch gestellt, die documenta zur justification in
forderungen in origini produciret, eurer Forderung halber mit denen beyden vorderantben tern
tern und Neben. Creditoren ad protocolum verzapret, gültliche Handlung pfleget, und in ren
Entscheidung rechtliche Erkänntnis gewartet; mit Ablauf des Termins aber sollen solches
solches geschlossen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn justificiret
solches geschehen, sie doch benandten Tages sich nicht gestellt und ihre Forderungen werden
justificiret, von den Verordnen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget grit
werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Begeben Eleve im Landgericht den 19 Novemb. (L.S)
grit 1759. Sehmann, Richter.

XIII. A V E R T I S S E M E N T

Infolge des aus dem hochlöbl. Justiz, und Appellations. Collegio zu Coest einberufenen Clem. mand. wird nunmehr novus terminus zur Wahl und Ordnung eines interims. ratoris und Administratoris derer von Hasencampischer Güther auf den 20 Decemb. 4 Uhr Vorm. um 8 Uhr, auf hiesiger Königl. LandgerichtsStuben sub præjudicio anderadmet, und auf
den sämmtl. Creditoren des Freyh. v. Hasencamp selches hiemit bekant gemacht, denen in
aufzugeben, ihre Mandataris zu sothaner Wahl mit weiclicher Vollmacht zu versehen. den
in Landg. den 20 Novemb. 1759

Vigore Comm. Landmann, Böking, Ratrop.

Diese Involunt. Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und in allen
allen Postämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Schder.

Anhang

Nom. L. Dienstag den 11. Decembris 1759.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen anserhalb Ditsburg.

Dem publico wird hiezu näher bekant gemacht, daß ad instantiam des Herru Scheintent Regierung. Rath von Forel pro obtinendo judicato, des Johann Spruncken Haus in der Marktstraße hieselbst gelegen, welches auf 300 Rthlr taxiret, in secundo termino zu 300 Rthlr und dessen Garten zwischen der Caparischen und Heddburgischen Pforten an der Weberstraße einerseits der Eberischen armen Waisen, anderseits des Submanns Ripse Garten situiret, so auf 45 Rthlr skumiret worden, in secundo termino 40 Rthlr gelassen seyen; welche nun dar- auf ferner zu bieten Lust tragen, können sich den 11 Januarii a. f. Nachm. um 4 Uhr auf hiesiger Stadtwaage einfinden. Eleve im Landgericht den 16 Novemb. 1759.

Sethmann, Rittmeister

Wiemann,

Da ad instantiam & usum Fisci des Keiblers Guth und Land, welches Erd ohngefehr 4 Morgen hoch groß, und auf der Gocher Heide nahe am Walde gelegen, so auf 135 Rthlr 48 sbr taxiret worden, in secundo termino zu 80 Rthlr gelassen: so können dieselbige, so darau ferner zu bieten Lust tragen, sich in ultimo termino den 11 Januarii a. f. Nachm. um 4 Uhr auf hiesiger Stadtwaage einfinden. Eleve im Landg. den 16 Nov. 1759.

Des Dirc Schermanns Haus und Scheuer zu Wesel in der Demmersteege gelegen, so auf 404 Rthlr 30 sbr. gewürdiget sind, sollen in breyen Terminen von 4 zu 4 Wochen, und zwar am 12 Dec. a. c. zum erstenmahl vor hiesigem Landg. Vorm. Stucke 10, bey öffentlicher Kerke angehangen, und dem meistbietenden verkauft werden. Wesel im Landg. den 28 Nov. 1759.

Die denen Geschwistern Münster und Lohmann zugehörige, bey der Stadt Buderich gelesene Ländereyen, als nemlich ein Müsteth am Haael Kreuzwege, einerseits des Buderischen Convents, anderseits Wesel an gen End Land, worauf in primo termino gebotten 30 Rthlr. Ein Müsteth im Sonnen Ausgang, einerseits And. Bruggerhof, anderseits Dirc von Reinberg, worauf in primo termino heitiret 30 Rthlr, und eine halbe Weide zu Elberich, worauf gebotten 11 Rthlr, sollen den 21 Januarii a. f. in Karten zum andern mahl, und den 20 Martii a. f. zu Buderich zum dritten und letztenmahl öffentlich angehangen, und denen meistbietenden zugeschlagen werden. Karten im Landg den 28 Nov. 1759.

Die Hu Gebrüdere Paulus und Joh. Floh in Ervelt sind willens öffentlich doch freymillig an den meistbietenden auf den 18 Dec. bey Joh. Nidders zu verkaufen ein Haus und Erd auf der Oberstraße sehr plaisant und wohl zur Nahrung und Kaufmannschaft gelegen; Lusthabende wollen sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen.

Es sollen den 15 Dec. a. c. in der Herrlichkeit Wörmpster an der Buick einige tausenden geschlagen Fiesel den meistbietenden gerichtlich verkauft werden; Lusttragende können sich morgens um 10 Uhr einfinden.

De Eigen, van Hend. Heurs en Margaretha Stappes Ehel syn geintentioneert te verkoopen twee Morgen boswland gelegen tot Wanckum; die daertoe geelinge hobben, gelieven zich den 11 Decemb. a. c. te verwoegen ten huyle van M. der Stappen, om alsdann de condition te behooren.

Ad instantiam des Rentmeistern von Warle pro obtinendo judicato contra Natels, soll des letztern Haus und Garten in Buderich den 21 Jan. a. f. zum andern mahl in Karten, und den 20 Martii a. f. zum letztenmahl in Buderich öffentlich angehangen, und denen meistbietenden zugeschlagen werden. Karten im Landg den 27 Nov. 1759.

Der Herr Professor Medicin Winter in Lunden, ist vorhabend freymillig doch öffentlich zu verkaufen, das zu Waterborn bey Eleve gelegene Guth, Mississippi, mit dabey gelegenen

No.

§. XI. In Ansehung der letzten Sorte kann die Obrigkeit freylich denen Partheyen eine solche Gewalt zu gestehen; nur muß sie dahin sehen, daß solche von ihnen nicht mißbraucht und oftmahlen ohne Noth Eide geschworen werden. Denn es müssen die Fälle in welchen ein Eyd geschworen werden soll, entweder in dem Besetze selbst festgesetzt, oder dem Richter dem Richter oder endlich der Partheyen überlassen werden: erstere gehet nicht allzeit an, indem bey einer Sache oftmals sehr verschiedene Umstände vorkommen, die in einem Besetze unmöglich alle determiniret werden können, weil sie unzählig sind; dem Richter kann es oftmahlen auch nicht überlassen werden, weil diesem die innere Umstände der Sache nicht so sehr als denen Partheyen bekannt sind. Denen Partheyen hingegen kann dieses nicht desto eher überlassen werden, weil denenselben die Umstände der ganzen Sache am besten bekannt sind, auch man von denenselben nicht vermuthen kann, daß, wann sie von ihrem Segen einen Meineyd befürchten, sie demselben einen Eyd auflegen werden, wenigstens alldem, wenn ihnen aus derselben Leistung einiger Schade bevorsteht: hierzukommt, daß es die Gerechtigkeit erfordert, daß, wann ich wahrscheinliche Gründe vor meine Sache beygebracht; mein Segen wenigstens mich durch einen Eyd versichere, daß er in seinem Gewissen davor halte eine gerechte Sache zu haben. Gleichwie aber eine Obrigkeit jederzeit verpflichtet ist allen Mißbrauch der Handlungen ihrer Untertanen zu verhüten, so ferne es in ihrer Gewalt steht, so ist sie auch hier dazu verbunden.

§. XII. In allen besondern Fällen ist eine Obrigkeit solches zu verhüten nicht im Stande weil sie alle Umstände einer jeden Sache in ihren Besetzen nicht anführen kann, sie kann auch solches dem Willkühr des Richters nicht wohl überlassen, dann weil solcher ebenfalls ein Mensch ist, und die ihm anvertraute Gewalt auch übel anwenden kann; so folget, daß es am besten sey, wann der Besetzgeber diese Fälle selbst anführet, das übrige hingegen dem Segen einer jeden Parthey überläßt, als woraus die wenigste Vermuthung entstehet, und die Sache am kurzesen abgethan wird, worauf eine Obrigkeit wann es möglich ist, hauptsächlich mit zu sehen hat, weil durch lange Prozesse die Leute nur unglücklich werden. Unter denen Fällen, in die Partheyen solche Gewalt mißbrauchen, gehöret erstlich, wann sie nicht um die Wahrheit zu erforschen oder ihren Segen zur Einsicht zu bringen, sondern bloßredens um den Segen zu quälen von demselben einen Eyd fordern; Es ist dieses gewis eine Entweihung des Segens Namens wenn ich nur zu diesem Endweck von jemand einen Eyd fordere in Ansehung einer Sache davon ich gewis weiß, daß sie dergestalt beschaffen sey, als ich der andern Parthey zu ihrem Nutzen auferlegt habe, oder daß dieselbe von denen wahren Umständen der Sache keine Nachricht habe. Oder auch über solche Umstände, welche zu Entweihung der gegenwärtigen Streitigkeit nichts beitragen; Es würde dieses auch zum Theil wieder die Gerechtigkeit verletzen denn da nach derselben sich niemand über eines andern Handlungen einige Gewalt anmaßet kann, so folget gleichfalls, daß ich von einem andern ohne Ursache keinen Eyd fordern kann, und daß also eine Obrigkeit ohne Ursache hiervon nicht abgehen muß, so folget, daß sie es allerdings in Anmerkung ziehen müsse.

§. XIII. Man kann zwar freylich eine Obrigkeit nicht wissen, wann ein Eyd von jemand bloß ihn zu quälen gefordert werde, vielweniger also alle hiehin gehörige Fälle in einem Besetze ausdrücken, sie muß also zufrieden seyn wenn sie solches nur in einigen Fällen verbiethen kann, und allenfalls mit wahrscheinlichen Gründen dieselbst zu fernen seyn. Es werden also sind vor handeu, wenn jemand ohne einigen Grund davon anzugeben, einen Eyd von jemand fordert, woraus ohnedem doch kein sonderbarer Nutzen entstehet. Hiehin kann mit Recht gerechnet werden das juramentum dandorum & respondendorum; welches ein Theil von dem andern ohne einigen Grund zu fordern befugt ist, und welches jedennoch, wenn es bey der Theile gegen einander abgeleistet haben, nicht die geringste Wirkung hat; indem weil die Streitigkeit dadurch ein Ende bekommt, noch auch selbige dadurch wirklich verhandelt wird, sondern vielmehr darüber jederzeit, besonders gestritten und der Proceß also nur noch länger aufgesetzt wird. Es gehören auch hierhin alle Juramenta calumniae, welche bloßredens auf des einen Theils begehren ohne einen andern Grund von dem andern geleistet werden müssen.

§. XIV. Der andere Fall in welchem eine Obrigkeit die zu weit gehende Willkühr der Partheyen

Es hat Henr. Muffens zu Moer, die Rathstätte von Vincent v. d. Linden in der Duffelt gelegen, gekauft; wer etwas daran, ex quocunque capite es auch seyn möchte, zu prä tendiren hat, muß sich innerhalb 3 Wochen à dato den 29ten dieses, bey geb. Henr. Muffes angeben, sonst nach deren Verlauf die Kaufgelder ausgezahlt werden sollen.

Joh. Belli hat von Henr. Heding das in Wesel auf der Baustraf zwischen Hn Verkäufer und der Demmerstege künlich gelegenes Haus mit Scheuer und anschließendem Hinterhause erbl. an sich gekauft; falls jemand etwas daran zu prä tendiren haben sollte, muß er sich binnen 6. Wochen beym Ankäufer oder der Obrigkeit Loci melden, da sonst nach verstoffener Zeit die Kaufschillingen ausgezahlt werden sollen.

Es hat der Herr Rathmann Hügel zu Bochum, als Curator des Hn S. Märker, zu Tilgung eines Capitalis, an den Herrn Scheimen. Rath Grolmann zu Cleve, den Garten auf dem Frühmessen. Kamp an Johann Died. Kelingshaus für eine gewisse Summe Geldes erbl. verkauft; diejenige also, so an diesem Garten ein dingliches Recht haben, werden ihre Forderungen binnen 6 Wochen beym Bochumschen Stadtgericht zu justificiren hiedurch er sucht, sonst aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist der Kaufschilling ausgezahlt werde.

VI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

De Magistrat der Stadt Emmerick is voorneemens de twee Stadt- Wind- en eene Rosmoole-den maectbiedenden opentlyck te verpagten, om op den 1 May 1760 te aanvarden, het welck ten dien Einde hiermede vooraf bekend gemaakt word, om dat, 200 jemaud daerato gaedinge mogte hebben, vooraf de Conditien aldaer ter Secretarie kan insien, zullende de Verpagtings. Terminen naeder gepubliceert worden. Emmerick den 1 Nov. 1759.

VII. Gelder / so zu verleyden aufferhalb Duisburg.

Es sind gewisse 400 Rthlr in Berl Sorten wieder abgelegt worden; wer nun solche Darlehn. Weise gegen Hypothequen zmäßige Sicherheit und jährliche Zinsen ad 5 pro Cent zu nehmen Lust hat, kan sich je eher je lieber, beym Hn Post- und Bürgermeister Happel in Lunen melden.

VIII. Persohnen / deren Dienst verlangt wird aufferhalb Duisb.

Chirurgus Joh. Kemper in Wesel, verlangt nach Neujahr, oder auf Ostern, einen tüchtigen Gesellen; wer dazu Lust hat, kan sich, je eher je lieber, beliebiast melden.

IX. Von fehlenden Handwerckern aufferhalb Duisb.

Es wird in der Stadt Wesel ein tüchtiger Buchführer verlangt; wer sich daselbst zu etas bliren willens ist, kan sich je eher je lieber, beym Magistrat angeben, welcher ihm alsdann alle mögliche Assitence und Beforderung verspricht. Wesel im Senatu den 27 Nov. 1759.

X. Von einer todt gefundenen Persohn.

Es ist im Reichswalde zwischen der Wolfskuble und der Stultstele den 5 hufus ein Rät her Namens Henr. Rücken, todt gefunden, wobey sich zugleich ergeben, daß er mit einer Kugel durch den Kopf geschossen worden; da nun der Thäter dieser Mordthat zu dato unbekannt ist, und sich desfalls keine Umstände ergeben; so wird dieses um dekwillen hiemit bekant gemacht, damit wenn jemand zu Facilitirung und Beforderung zur Untersuchung einige Nachricht an Hand zu geben wüste, solches an hiesigem Landgericht anzeigen wolle. Cleve im Landg. den 17 Novem ber 1759.

Sethmann, Ritmeier.

XI. Von geschehener Mordthat aufferhalb Duisburg.

Der Herr Canonicus Schorn zu Cranenburg, ist die Nacht vom 23 auf den 24 in seinem Hause worin er ganz allein gewesen, mit vielen Wunden vergestalt mörderlich behandelt worden, daß er darab den 25 morgens um 11 Uhr verstorben, ohne daß sich jedoch bis dato findet, daß ihne etwas entwendet seye, sondern vermuthlich die Thättere deshalb durch ein oder ander werden gestöhret seyn. Da nun dem publico daran gelegen, daß der oder dieselige, so diese Gräuelt hat ausgeübet haben, entdeckt, forthin zur verdienten Straff, andern zum Exempel gezogen werden mögen; Als wird dieses des Endes bekant gemacht, damit der oder diejenige, so deshalb auf diesen oder jenen einen gegründeten Verdacht haben, solches hiesigem Landgericht zu Facilitirung der Untersuchung anzeigen können, und soll des Angebers Rahm wohl verschwiegen werden. Cleve im Landg. den 29 Octob. 1759.

Sethmann, Ritmeier.

nicht zu sehen das Geze zu beurtheilen, und allenfalls alle Verantwortung auf dessen Kopf
der zurückfällt. Hingegen man die Geze etwas des Richters Winkführ überlassen, was er
in so weit es ihm überlassen ist, dieselbe Regeln so vorhin schon angeführt sind, folgen.

§. XVIII. Aus diesem allen ersiehet man, daß zuweilen auch wahrscheinlich Weise ein
Meinend geschworen werden könne, ohne daß solches jedoch zu der Obrigkeit unter weichen Di-
rection solches geschieht Verantwortung gerethe. Als wann nemlich der Nutzen des ganzen
gemeinen Besens die Erforschung einer gewissen Sache erfordert, die man jedoch nur von
einer solchen Person erfahren kann, von welcher man sich wahrscheinlich einen Meinend zu er-
fürchten hat; wann man nur einige Hoffnung haben kann dadurch die Wahrheit zu erfahren,
und sonst die gehörige Vorsicht dabey gebrauchet wird; welches auch einer privat Person,
welchem die Geze die Eides Delation erlauben zu beobachten siehet. Ja ich solte darüber noch
halten, daß auch von zweyen Personen gegen einander über einer an beyden bekannten Sätze
ein Eod gefordert werden könne; obwohl, wann beyde denselben abstarren, gleichmäßig eine
falsch schmeret, da man doch nicht weiß welcher sich eines Meinendes schuldig machet, und
man also niemanden einen gewiß falschen Eod abfordert; wie dann solches bey Zeugen so ge-
hen einander angeführet, wie nicht weniger bey dem Eod vor Gefährde zu weilen zu erfor-
den pflegt; wiewohl ich auch dagegen anlehe, daß solchs zuweilen ohne Noth und ohne die
gehörige Vorsichtigkeit geschhe; welches jedoch allezeit nicht der Obrigkeit, sondern zuweilen
auch denen Vorsehen zu verantworten siehet.

Schlegtenhals

I. Saden / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Boff das in der Niederhetter Bauerschaft Brasselt, bey Eranen-
burg gelegenes Gut, Reimers Hof genannt, so Heinrich Reimers Jecho in Pacht hat, mit
den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zuhörungen, Recht und Gerechtigkeiten,
Bau- und Weidelandereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Brasselt
und in der Niederhetter gehöret, als ein frey allodial und beschwertes Erb, von be-
yden sämtlichen Eigern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufbedingungen dar bey
zu seiner Sicherheit aber eine Edictal-Condition gemeinend nachgesuchet. Es werden also die
mit von Gerichts wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einwoes Recht, weder ob
auch herrühre, zu haben verzeihen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, von dem 4. vor dem
ersten, 4. vor dem zweyten, und 4. vor dem dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den
8. Februarii 1760 ihre anmaßliche präentions hier am Rathhause um 11 Uhr anzuzeigen
und behörig zu justificiren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termins präjudicials, nicht mehr
weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges stillschweigen auferleget, und das Gut für
allodial, frey und unbeschwert per sententiam präclusivam erkannt worden soll. Simeon
Eumerich in judicio den 2. Nov. 1759. v. d. Wall. A. E. F. Ahlenbr.

II. Von geschעהer Mordthat außershalb Duisburg.

Nachdem L. Kupling ein Maurer in der Stadt Eranenburg, den 1. curr. 1759, Nachm. 3. u.
Nbr den auß Messer, Schneiderey herausgeforderten M. Petes vorm Thor der Stadt Eranen-
enburg auf der Stelle erschoten, und demnach fort, dem vernehmen nach auf Sebrück
Woden sich mit der Flucht gerettet hat; so werden sämmtl. ein- und auswärtig Obristl. u. s. w.
sonders die zu Brüssel, sub obligatione ad quavis reciproca dienstgemeinend requiriret, sich zu
Ertappung dieses Mörders alle Mühe zu geben; deshalb im Größtesten, besondere Nach-
sichung thun zu lassen, und wann denselben ertappen, uns fort darab beliedige Nachricht zu er-
theilen, als welchen fall wir nicht ermangeln werden, denselben abhohlen zu lassen, und die
Auslaßen zu erstatten. Der Thäter L. Kupling ist ohne Rück- und Hülf, als welcher er sich
der That abgeleget gehabt, entwichen, ein Maurer seines Handwerks, ein Eothhauer und
Geburt, und hat sich 10 u. 12 Jahr in Eranenburg aufgehalten. mittelmäßig gekleidet, braun
braun krauser Haaren, in die 30 Jahr alt, spricht Französisch und Latein, annehm die Eranen-
burg Sprache, hat braune Augen, und dickes Angesicht, und ein schwarz Comissal an. Ein
in Landg. den 5. Nov. 1759. Sethmann, Wittmeier. Anhang

5 A. Wessendonck

Dienstag den 18 December 1759.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



LI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Ebleischen, Geldrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Don der Verbindung der Obrigkeit die zu befürchtende Meineyde zu ver-
hüten.
Fortsetzung und Beschlus.

§. IX. Es sind hithers einige Fälle vorgestellt in welchen gar kein Eyd statt finden soll; nunmehr sind dieselben zu untersuchen in welchen eine Edebestattung statt finden kann. Es ist hiedes allezeit einige Gefahr eines Meineydes vorhanden; dann da über einer gewissen Sache nimmer ein Eyd abgeschworen werden soll §. 6. und hingegen bey einer ungewissen niemand die Herzen derer schwebenden erkennen kann, so folget, daß allezeit einige Gefahr eines Meineydes vorhanden, ob zwar selbige freylich wegen der Glaubwürdigkeit einiger Personen so da schweren, sehr geringe seyn kann; woraus dann weiter stieset, daß unter der von uns gesetzten Ausnahme §. 3. alle Fälle in welchen ein Eyd erlaubt ist, enthalten seyn. In diesen aber ist wieder zwischen einem Gesetzgeber und einem Richter ein Unterscheid zu machen, indem keiner eine mehr unumschränkte Macht als dieser besitzet. §. 2.

§. X. Bey einer unumschränkten Obrigkeit muß stets eine Vergleichung zwischen dem aus einem Eyde zu erwartenden Nutzen und der Gefahr eines Meineydes angestellt werden, ver-
seht, daß, wann der Nutzen des Eydes von einiger Beträchtlichkeit, und hingegen die Ge-
fahr eines Meineydes nicht offenkundig ist, alsdenn es erlaubt sey einen Eyd von jemand zu
fordern; als wohin denn auch die in §. 3. vorgesehene zwey Fälle gehören, wenn die Wahr-
heit einer Sache sozst entweder gar nicht oder doch nur auf eine solche Art ausgemacht wer-
den kann, daß man es auf eine vernünftige Weise vor dieser halten muß, selbige durch einen
Eyd zu entscheiden. Ein Gesetzgeber verfähret aber hier wieder auf zweyerley Art; nemlich,
er sezet entweder selbst die Fälle fest, in welchen ein Eyd gesetzt werden soll oder er läßt
solches denen streitenden Parteien über. Zu der letzteren Sorte gehören alle von denen Vor-
herben besetzte Eyde; zu der ersteren aber alle diejenige, welche die Obrigkeit jemanden auf-
erleget.

IV. Sachen / so zu verkaufen anßerhalb Drioburg.

Die denen Beschwärdern Müntzer und Lobmann zugehörige, bey der Stadt Buderich gelegene Länderecken, als nemlich ein Müllsteth am Hagel. Kreuzwege, einerseits des Biederichen Convents, anderseits Wesel an dem End Land, worauf in primo termino gebotten 30 Rthlr. Ein Müllsteth im Sonnen Aufgang, einerseits And. Bruggerhof, anderseits Derck von Kemberg, worauf in primo termino licitiret 30 Rthlr, und eine halbe Weide zu Elwerich, worauf gebotten 21 Rthlr, sollen den 21 Januarii a. f. in Fanten zum andern mahl, und den 20 Martii a. f. zu Buderich zum dritten und letzten mahl öffentlich angehangen, und denen meistbietenden zugeschlagen werden. Fanten im Landg. den 28 Nov. 1759.

Ad instantiam des Rentmeistern von Marle pro obtinendo iudicatio contra Nareles, soll des letztern Haus und Gartes in Buderich den 21 Jan. a. f. zum andern mahl in Fanten, und den 20 Martii a. f. zum letzten mahl in Buderich öffentlich angehangen, und denen meistbietenden zugeschlagen werden. Fanten im Landg. den 27 Nov. 1759.

Des Derck Schermanns Haus und Scheuer zu Wesel in der Demmerstege gelegen, so auf 404 Rthlr 30 stüb. gewürdiget sind, sollen in dreyen Terminen von 4 zu 4 Wochen, und zwar am 12 Dec. a. c. zum ersten mahl vor hiesigem Landg. Vorm. Glocke 10, bey öffentlicher Kerze angehangen, und dem meistbietenden verkauft werden. Wesel im Landg. den 28 Nov. 1759.

v. Stodum, Siegfried, v. Bemom.

Da von denen nachstehenden Häusern, als: 1) Der Jungfer Arndtsen in der Saffhaus, Straffe sub Numero 755. 2) Clostermanns in der F. bristrafte sub Numero 933. 3) Der streitige Sebertschen in der Stein. Straffe sub Numero 1030. 4) Der Jungfer Krämers in der Steinstrasse sub Numero 1067. allen gültlichen Annahmens obgeachtet, die darauf ausgeschriebene impositiones nicht beztreiblich, sondern zu Fall der übrigen Bürger mit der Zahlung zurückgehalten wird. So ist von Obrigkeit wegen zu Abwendung der Stadt kostbaren Execution beschloffen diese Häuser publice in 3 Terminen von 14 zu 14 Tagen mit Vorbehalt gnädigster Ratification der hochl. Landes. Collegien dem meistbietenden zu verkaufen; die dazu Lust haben, können sich in Terminis den 7 u. d. 21 Decemb. a. c. und den 4 Jan. a. f. auf der Stadtwaage hieselbst allemahl Nachm. um 3 Uhr einfinden, wo dessen die Vorwarden bey dem Secretario einsehen. Emmerich den 27 Nov. 1759.

Der Herr Prediger Sybel zu Ede ist willens sein dajelbst in der Haagischenstrasse mobilgelegenes Wohnhaus nebst einen guten Theil seiner Rößilien. Item seinen vor dem Heidebergischen Thor gelegenen mit einer sehr schönen Aussicht versehenen Garten, aus freyer Hand zu verkaufen; Liebhabere können sich hierüber bey ihm selbst melden.

Aufm Ritterstz Zervoort sollen künftigen Samstag Kühe, Schweine, Karren und Wägen, geräthe dem meistbietenden verkauft werden. Auch sind noch 2 tüchtige Ruthspferde schwarzer Farbe, entweder beyde zusammen oder auch einzeln aus der Hand zu verkaufen, und können diejenige, so dazu Lust haben, sich zwischen heute und 3 Wochen, auf dasigem Hause melden.

Im Intelligenz. Blat Num. 47 ist zwar bekannt gemacht, daß die den Erben Kimmel zuständige Generals; Weyde an der Lippe, in 3 Terminen von 8 zu 8 Wochen, solle verkauft werden; weiln aber aus erheblichen Ursachen die Terminen verkürzt werden müssen; so wird hiedurch näher notificiret, daß ged. Weyde im ersten Termin zu 580 Rthlr gelassen, und zu fernern Subhastation der 2te Termin auf den 19 Decemb., und der 3te auf den 9 Jan. 1760. im Landgericht Vorm. Glocke 10, angesetzt sey. Wesel im Landg. den 12 Dec. 1759.

Dem publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Kleidermacher Joh. Cantz gesonnen sein in der Goldstrasse hieselbst gelegenes Haus, zum rothen Pferd genant frequenter lebhaft gerichtlich, zu verkaufen, wozu Termin auf den 2 Jan. 1760, und der andere auf den 10. der dritte aber auf den 30sten eiusdem angesetzt werden; Lusthabende können sich also in diesen terminis einfinden, und in ultimo termino die Adjudication gewärtigen. Wesel im Landg. den 13 Dec. 1759.

Nachdem der Saffwirth Pet. Thomä bey uns angezeigt, daß er von dem entwichenen Pel. Siron einige Leinenzug gegen die ihm schuldige 5 Rthlr 32 st. zum Unterpfande hätte, so

Meien einschränken kann, ist, wann sie vermuthen kann, daß der Segenthell sich aus einem Eyd nichts mache. Eigentlich zwar fällt dieses der defecirenden Parthey zur Verantwortung; weil aber die Obrigkeit den Mißbrauch aller Handlungen ihrer Unterthanen zu verhüten suchen muß, so ist sie auch hierzu verbunden, in so weit solches in ihrer Macht ist, und sie einige allgemeine Fälle festsetzen kann. Hiehin können aber erstlich gerechnet werden alle in einer jeden Sache gewöhnliche Eyde; dann von denselben bekommen endlich die Leute die Einbildung, es wäre kein selbige bloß gerichtliche Solemnitäten, und seye die Meinung nicht, daß man die Wahrheiten schweren solle. Zum Beispiel können wiederum die juramenta dandorum & respondendorum und hauptsächlich der allgemeine Eyd vor gefährde dienen, mit welchem letzteren es so weit gekommen ist, daß selbst einige Rechtslehrer denselben einem juramento veritatis entgegen zu stellen pflegen.

Weiter gehören wenigstens bey gemeinen und nicht mit anugsamer Erkantniß versehenen Leuten die Eyde, welche durch einen Anwalt in eines andern Seele geschworen werden zu dieser Sorte; indem diese durchgehends in der Meinung stehen daß nicht sie, sondern ihr Anwalt einen solchen Eyd ablege. Und da solche Vorurtheile bey denen mehresten sehr schwer zu heben sind, und eine Obrigkeit sich auch nach denen Vorurtheilen der Unterthanen richten muß, so wäre es wohl rathsam die Eyde durch einen Anwalt, wenigsten in denen mehresten Fällen abzuschaffen, und solche von denen Partheyen selbst an dem Orte wo sie wohnen, durch den Richter worunter sie stehen, abnehmen zu lassen. Welches eben so wohl auf alle andere als auf die von denen streitenden Partheyen defecirte Eyde gezogen werden kann.

§. XV. Hingegen kann eine Landes Obrigkeit diejenige Eyde nicht wohl aufheben, welche von einem Theil dem andern zu Entscheidung der Sache auferlegt werden könnte. Denn es ist die Wahrheit der Sache auch auf eine andere Art ausgemacht werden könnte. Denn es ist die Wahrheit der Sache auch auf eine andere Mittel die Rechtsstreitigkeiten zu endigen, welche ein sehr das kürzeste und mindest kostbare Mittel die Rechtsstreitigkeiten zu endigen, welche ein sehr Gesezgeber so viel es möglich allen andern vorziehen muß, und kann ein Theil oftmahls sehr erhebliche Ursachen haben, dieses anderen kostbaren und weitläufigen Beweis. Mitteln vorzuziehen, als wodurch zwar die Sache auch endlich gewonnen wird, doch nach Verlauf langer Zeit, und Herausgebung vieler Kosten, deren Vorschuss jemanden zuweilen gar schwer ja unerschwinglich fallen kann; dieses aber zu untersuchen, muß durchgehends jedem Theil anheimgestellt werden §. 11.

§. XVI. Was diejenigen Eyde betrifft, welche von der Obrigkeit jemand auferlegt werden; setzt ein Gesezgeber entweder selbst die Fälle an, in welchem ein Eyd geleistet werden soll; oder er läßt sie der Willkühr des Richters über. Es kann beydes aus guten Ursachen geschehen; denn ersteres ist zwar überhaupt besser, weil ein Richter sich öfters von der Serechtheit abzuwenden machen lassen kann; allein weil ein Gesez nicht alle Fälle determiniren kann, so erfordert es oftmahlen die Nothwendigkeit dem Willkühr des Richters etwas zu überlassen. In beyden Fällen aber muß dahin gesehen werden, daß man wo möglich alle Meinende zu verhäuten suche. Hiehin rechne ich die Vorsichtigkeit, wodurch man, wann es fast einerley ist, welcher von beyden Theilen den Eyd leiste, daß ist, wann beyde von der Sache einerley Wissenschaft haben, von demjenigen den Eyd fordert, von welchem man am wenigsten vermuthet, daß er falsch schweren werde: daher pflegt durchgehends eher einem Christen als einem Juden, auch einer unverleumdeten Person vor einer solchen worauf einiger Verdacht fällt, ein Eyd auferlegt zu werden. Nicht weniger gehört hiehin, daß einige ganz berühmte Personen gar nicht zum Eyd gelassen werden, und was dergleichen Fälle mehr sind.

§. XVII. Was die Pflichten eines Richters insbesondere in dieser Sache betrifft, so muß ein Unterscheid gemachet werden ob die Geseze ihm eine gewisse Vorschrift geben, oder ob sie es was seiner Willkühr überlassen. In ersten Falle ist er bloßerdingt verbunden die Geseze zu folgen; es mögte dann seyn, daß dieselbe von ihm forderten, jemanden einer gewislich falschen Eyd abzunehmen. Dann weil dieses gemislich zur Entheiligung des Göttlichen Namens strecken würde, so ist er verbunden deswegen an seine Vorgesetzte zu berichten, und sich hiedon zu entschuldigen: Doch dieser Fall wird wohl nicht leicht entstehen. So lange aber noch einiger Zweifel vorhanden ist, muß er der Vorschrift des Gesezes bloßerdingt folgen, weil es ihm nicht

wer nun solche gegen ein sicheres Unterpfand Hypothequen-Ordnung, wässig und Landesherrliche Zinsen auszunehmen verordnet, kan sich beym Landgerichte, Assessor Hn Dietrich dem fernald melden, und davon nähere Nachricht einziehen.

IX. Von fehlenden Handwerkeren außerhalb Duisburg.

Es wird in der Stadt Wesel ein tüchtiger Buchführer verlanget; wer sich dafelbst zu einem Niren widens ist, kan sich je oder je lieber, beym Magistrat angeben, welcher ihm ausdara alle mögliche Assistentz und Beforderung verspricht. Wesel im Senato den 27 Nov. 1759.

X. Von einer todt gefundenen Person.

Es ist im Reichswalde zwischen der Wolfskuste und der Stüllette den 5 busus ein Richter Radamens Henr. Nissen, todt gefunden, wodeg sich zugleich ergeden, daß er mit einer Kugel durch den Kopf geschossen worden; da nun der Thäter dieser Noththat zu dato unbekant ist, und sich desfalls keine Umstände ergeden; so wird dieses um deswillen hiemit bekant gemacht, damit wenn jemand zu Facilitirung und Beforderung zur Untersuchung einige Nachricht an Hand zu geben wüßte, solches an hiesigem Landgericht anzeigen wolle. Elve im Landg. den 17 Decemb. 1759.

XI. Von geschehener Noththat außerhalb Duisburg.

Der Herr Canonicus Schorn zu Erantenburg, in die Nacht vom 23 auf den 24 in seinem Hause worin er gang allein gewesen, mit vielen Wunden dergestalt mörderlich behandelt worden, daß er darab den 25 morgens um 11 Uhr verstorben, ohne daß sich jedoch bis dato Anseh daß ihm etwas entwendet seye, sondern vermuthlich die Thäter deshalb durch ein oder andere derg worden gestöhret seyn. Da nun dem pablico daran gelegen, daß der oder diejenige, welche diese Gränzelthat ausgeübet haben, entdeckt, fortum zur verdienten Straffe, an dem dem Exempel gezogen werden mögen; Als wird dieses des Endes bekant gemacht, damit der oder diejenige, so deshalb auf diesen oder jenen einen gegründeten Verdacht haben, solches dem hiesigem Landgericht zu Facilitirung der Untersuchung anzeigen können, und so dem Angebers Wohl wohl verschwiegen werden. Elve im Landg. den 29 Decob. 1759.

Sethmann, Ritmeier.

XII. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß an instantiam des Criminal- Rathes und Regierungs Advocati, Herrn Hymmen als Curator ad lites der Unmündigen von Ruchmachers Erbschafts Citatio gegen die Creditores des wehl. Königl. Preuss. Obristen Ruchmachers von Sternberg ad explorandas vires hereditatis erkant seye. Es wird deswegen gedächtes Creditoribus obliegen binnen 12 Wochen peremptorischer Frist à dato dieses, und zwar längstens den 27 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehörigen justificatoris bey der Regierung und der angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entziehung aber haben dieselbe zu gedenken daß ihnen Inhabis der Edictal Citatio, ein ewiges stillschweigen auferlegt werde. Elve im Regierungsrath den 12 Nov. 1759.

Johann Died. Schindlers hat sein Freypauth zu Niedern- Reeswinkel im Reichswalde Halder, Creditoribus in solutum geben, und ist terminus liquidationis & justificationis auf den 9 Februar 1760 am Freygericht zu Altena präfigiret. Proclamata sind zu Altena, zu Venscheid und Halder angehängt.

XIII. A V E R T I S S E M E N T

Ingefolge des aus dem hochlöbl. Justiz- und Appellations- Collegio zu Coest eingelauffnen Clem. mand. wird nunmehr novus terminus zur Wahl und Ordnung eines interimis Curatoris und Administratoris veter von Halencampischer Güther auf den 20 Decemb. à curt 1 Vorm. um 8 Uhr, auf hiesiger Königl. Landgerichtskude sub præjudicio anderabmet, und den sämtl. Creditoren des Freyh. v. Halencamp solches hiemit bekant gemacht, denen selbst auch aufgegeben, ihre Mandataris zu sothaner Wahl mit specueller Voimacht zu versehen. Elve im Landg. den 20 Novemb. 1759.

Vigore Comm.

Landmann, Böking, Ratrop.

Diese Intelligenz Zettul sind zu bekommen im Adress- Comtoir zu Duisburg, und bei allen Postämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Schuber.

Anhang

Nom. LI. Dienstag den 18. Decembris 1759.

Zu dem Dautsburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

III. NOTIFICATION.

Es ist unterm 8 Januarii c. von einem hochw. Reformirten Consistorio hieselbst, so wol durch den Intelligentz-Zettel, als auch vermittelst Publicirung und Affigirung, dem publico bekannt gemacht worden, wie wol gem. Consistorium autaeunden den ihrer Gemeinde zugehörigen, auf der Steckbahn hieselbst gelegenen Kirchhof in Ordnung zu bringen, mithin nicht allein die alten Erdaruben ausmessen, darnach bey einer jeden benütigte Pfäle setzen, auch einen neuen Plan samt Register darüber formiren zu lassen. Wobey auch angesetzt worden, daß sich ver-schiedene Kellern und Erdaruben gefunden, wovon die Eoenthümer oder Erben derseligen, so ein Recht dazu haben, nicht bekant, noch auf gezeigete Erkündigung auszuforschen gewesen, wann nun mehr resolviret worden, befaßt zu machen, daß alle und jede, so entweder ex iure successionis, oder sonst ein Recht an eine oder andere Grube oder Keller auf ged. Kirchhof zu haben vermeinen mögten, sich deshalb à dato binnen 3 Monaten bey mehrged. Consistorio zu melden, und ihre Qualification zu produciren hätten, damit die selbe dem befindlich in dem neuen Plan und Register verzeichnet und registrirt werden könnten; dabingegen diesel. so solches nicht thun, und binnen ged. Zeit nicht angeben sollten, werden gefallen lassen müssen, daß ferner hin nicht mehr auf sie gesehen, sondern die Kellern und Erdaruben, als der Gemeine erfassen consideriret, und an andere überlassen werden könne; Ubrigens, damit auch bey neuer Plan und Register allezeit in guter Ordnung gehalten werden könne, ist zugleich beliebt worden, daß bey Absterben desjenigen aus der Familie, welche im Register angezeiget worden, oder bey sonstigen etwa vorfallenden Veränderungen desselben, derjenige ex Familia so ein Recht zu haben vermeinen sollte, solches so gleich dem zeitlichen Kirchmeister anzeigen solle, damit an stat des abgegangenen ein anderer angezeiget und registrirt werden könne, und solchergestalt allezeit eine Gewisheit des Eoenthums vorhanden seye. Nachdem nun hierauf bis dato, noch viele mit denen erforderlichen Qualificationen zu rückgeblieben, und damit sich niemand mit einer Unwissenheit behelfen möge, so ist von mehrdes. Consistorio näher resolviret worden dem publico so wol durch den Intelligentz-Zettel, als auch Publicirung und Affigirung dieses, nachmahlen bekant zu machen, gleich von hiemit geschieht, daß mehrged. Qualificationes annoch à dato hujus, innerhalb 3 Monaten vordeschriebener Massen eingebracht werden mögen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist, ohne ferneres Nachsehen, die Kellern und Erdaruben, als der Gemeine überlassen sollen consideriret und andern überlassen werden. Und bey dahe bey nunmehriger völliger Einrichtung mehrgem. Plans und Register vorgekommen, daß bey Ausmessung und Registrirung der Erdaruben, die Nummern darauf verändert, auch darnach die darauf gebrachte neue Pfäle bezeichnet werden müssen, wird dieses ebenfalls bekant gemacht, damit die jetzige Besizere derselbe ihre davon habende Scheine und Quittungen, worauf die Nummern des alten Plans befindlich, zugleich beybringen, und dagegen nach den neuen Nummern Bescheinigungen einziehen können; wobey dan auch zugleich dieselbe wegen der darauf gebrachten neuen Pfählen, so von starkem Holz genommen, und doppelt gesarbet sind, vor jeden 41 flr. erstes, wegen der Nummern auf den Kellern aber, welche nunmehr ebenfalls zur stets dauernden Nachweisung und beständiger Richtigkeit gebracht sind, 20 flr. ertrichten müssen, und das mit auch hierunter bey Aufbruchung der letztern und Einföhrung der Leisten, keine Verbindung vorgehen, und dieselbe nicht in verkehrten Kellern beygesetzt werden mögen, ist von wolorn. Consistorio beschloffen worden; daß das alleine der Stadt Maurmeister Versehen, welcher bey Unternehmung der Kellern adhibiret worden, und von deren Situation alleine die beste Wissenschaft hat, adhibiret werden solle. Gebe in Consil. den 22 Nov. 1759.

Nat. Schuis Kirchmeister.

§. II. Alckmaar den 12 Sept. 1748. Onder de Zeldenheden, welke somtyds onder de Gewassen als verwonderens waardig zig opdoen, is van geen minder Oog van verwondering als zeldzaam antemercken, het welke alhier in eenen Tuyn buyten deeze Stads Geestpoort aan de Cingel gelegen en aan Mr. Jan Spaan Kruydenier alhier op de Laap toebehoorende, is gevonden. Wanneer iemand van zyn Huysgezinn eenige afgevallene Appelen zag, die van de Grond op te rapen, en dus door het bucken het Oog vallende aan de Zijde van een Aalbesen-Boom, welke naast een laagstamde Appelboom staat, het hem toetieken, dat dien Appel, welke alhier zig in gezeyde Aalbesen-Boom bevond mede eene afgevallene was, en daerom dezelve meede daaruyt et van de Tack af te neemen, maar dezelve aengryppende, ontdeckte dat hy met een Stiel aan de Tack vast zaat. Dezen Appel heeft de Groote van een ordinaire Vuyt, is zeer fris van Couleur en zit aan een der Tacken van Aalbesen-Boom vast gegroeyt, welke Tack soo wel als de andere van dien Boom mit Bessen voorzien. Dit zoude wel eerder kunnen ontdeckt zyn geweest, wanneer van gezeyde Boom was gepluckt en niet was begreepen om de Bessen aan deeze en zammige andere Boomen tot Naryd te bewaaren; of dat eerder van de aldaer naast bystaande Appelboom eenige Vruchten waaren afgefallen. Dit zeldzaame en byna ongelooflycke Geval is bereyts van een zeer groot Getal Aanschouwers, waeronder veel kundige met de nyerste verwondering van naby gezien; maer de Oorzaack op goede Gronden steunende noch van niemand vastgesteld.

§. III. Meine Anmerkungen über diese Begebenheit sind folgende. Vorerst ist einem ehelichen Mann nicht zu verargen, wenn er alle Neuigkeiten der Zeitungs-Schreiber nicht vor Evangelia annimmt, sondern vielmehr seinen Verstand und Ueberlegung vor die gläubige Annnehmung einer Erzählung vorher würcken läßt, zumahlen man sonderlich bey heiligen Zeiten unzählig hinters Licht geführt und mit Lügen ganz angefüllt wird; ja man weiß sehr wohl nicht mehr wem man glauben soll, indem auch so gar diejenige Zeitungs-Schreiber, die sich anhero ihren Credit noch so ziemlich wahren haben, (die Fabelhäufe von Zeitungs-Schreibern, deren Wesen und Haupt-Eigenschaft im Lügen schmieden besteht, verdienen obdem keine Achtung; diese gehören in die Classe der unverbesserlichen, von welchen Salomo Prov. 27. v. 22 redet) anigo öfters unsinnige und widersprechende Sachen narriren, und deswegen verdienet auch der angeführte Artikel in Ansehung der bloßen Erzählung eine aufmerksame Vorsicht. Er erfordert zten als Behutsamkeit von denen, die die Sache selbst in Worten schern nehmen können und würcklich genommen haben; denn wem ist wohl unbekant, daß er öfters mit sehenden Augen blind gemacht wird, es geschehe dieses nun mit einer vortheilhaften Schalkheit oder kurzweiligen Schwaßerey. Es ist mir selbst vor langen Jahren deroletzen Historie wiederfahren und seit der Zeit lasse ich mich so bald nicht mehr durch den Schein blenden. Nemlich im vorbegehen an einer Schledornen-Hecke wurde ich eine crotz-weiße Blume von dem Convolvulus major albus im dem Dornstrauche gewahr, und da ich nicht mehr zweifelte, daß weder Blat noch eine Ranke von besagtem Convolvulus den Schledornen-Blüthen schlug, so gieng ich etwas näher, je näher ich kam, je mehr nahm meine Verwunderung zu. Ich sahe nunmehr ganz deutlich, daß der Flos Convolvuli an dem einen Ende des Schledornen-Blüthes unbeweglich saß. Ich erstaunte über diese Erscheinung, indem ich also die vermeinte Unmöglichkeit möglich gemacht sahe. Ich schnitte den gar blühenden Schledornen-Blüthen vorsicht ab um die Sache genauer zu untersuchen, und si he ich fand, daß ein schmalhartes Nozel diese Blume recht artig an einer Spitze des Schledornen so feste angeheftet hatte, daß ich sie nicht abziehen konnte, sondern sie mit Gewalt davon abgezoogen werden mußte. Ich finde auch in dem 8 Band des hamburgischen Magazins p. 208, daß auf gleiche Weise ein muthwilliger Schalk einen Baum Korndamen aufgesetzt und damit einse Lage hindurch einen großen Theil der Stadt Leipzig geöffet hat. Also ist auch hieraus zu lernen, daß man Vorsichtigkeit gebrauchen muß bey Untersuchung des Apfels auf dem Johannis-Beere; auch, ob nemlich der Apfel natürlich feste gewachsen, und ob es ein wahrer natürlicher Apfel ist: nam multa videntur quae non facta, und da man die Kunst allerhand Früchte der Natur sehr ähnlich nachzumachen gelernt hat, so ist die Vorsicht hiedes desto nöthiger. Es hatte nemlich vor ein Paar Jahren ein gewisser

demselben aber dithiehl keine Zahlung geschehen, dahero gebeten, solches affirmiren und verkauffen zu lassen. Wetchem peitro zwar deseriret, jedoch aber dem Tiron noch freygegeben, das ged. Zeug binnen 4 Wochen einzulösen, widerigenfalls gewärtigen, das prævia taxatione den 8 Jan. a. f., Vorm. um 9 Uhr alhier am Rathhause öffentlich verkauft werden solle. Welches dem Tiron und ledermann hiedurch bekant gemacht wird. Altens im Landg. den 21 Novemb. 1759.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Kaufmann und Fabricant Herr Johann Buchholz in Folge producirten Kauf-Contract, ein auf der Oberstrasse neben des Herrn Professors Pagenstecher und Luttragshausens ob gelegenes Haus samt Scheuer, Garten und sonstigen Gerechtigkeiten von dem Hn Doctor Conrad Bertram von Becker an sich gekauft; weshalb alle, so ex quocunque capite seu jure domini vel retractus an diesem Hause einige Ansprache haben, hiedurch abgeladen werden, solches sub poena præclusionis innerhalb 6 Wochen à dato dieses, bey hiesigem Stadtgericht zu melden. Duisb den 21 Novemb. 1759. J. E. Turck. v. Roghausen Sec.

Herr J. Beckmann hat von den Hrn Striebeck und Bongard ihr gemeinschaftliches Haus, die Löwe genant, erblich an sich gekauft, sollte nun jemand etwas daran zu präntendiren haben, muß sich in Zeit von 3 Wochen gehörigen Orts melden.

Berhard Grashof hat von Herrn. Lodeck einen Garten zwischen Herrn Tuckermanns und Borns Garten gelegen aus freyer Hand gekauft; wer etwas dagegen einzuwenden, muß sich gehörigen Orts melden.

Es hat der Meister von der Burg seinen vorm Schwanen, Thor gelegenen Baumgarten dem meistbietenden verkauft; wer daran einige Ansprach zu haben vermeinet, muß sich à dato innerhalb 3 Wochen gehörigen Orts melden, sonst die Kaufgelder ausgezahlt werden sollen.

VI. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Wessel Me boom in Xanten, hat schon in An. 1752 von An. Ketter einige Ländereyen, in der Uyen vor Wesel gelegen, gekauft, und verlangt vor der Auftragt Citationem intercessionum, und dertseigen, so etwa Ansprach auf solche Ländereyen machen mögten; da nun dieses in Rechten und Billigkeit gegründet; so werden etwaige sonstige cointeressentes und Creditores verabladet, das sie à dato dieses binnen 9 Wochen premtorischer Frist und längstens den 31 Jan. 1760. sich mit ihren habenden Recht und Forderungen bey hiesigem Landger. melden auch die justificationes beybringe, da in Entschung dessen, ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wesel im Landg. den 28 Nov. 1759.

v. Stoekum, Siegfried, v. Weinom.

Es hat Herr. Muskens zu Meer, die Rothstätte von Vincent v. d. Linden in der Duffelt gelegen, gekauft; wer etwas daran, ex quocunque capite et auch seyn mögte, zu präntendiren hat, muß sich innerhalb 3 Wochen à dato den 29ten dieses, bey ged. Herr. Muskens angeben, sonst nach deren Verlauf die Kaufgelder ausgezahlt werden sollen.

VII. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Der Herr Rentmeister Schaeuwid will die dem Herrn Reichsrathen von Byland Hatt zugehörige im Amte Lymers gelegene Bau- und Weydeländereyen, so auf den 1 May 1760 pachtlos werden, de novo auf 6 Jahre hinwieder verpachten; Lusthabende können sich also den 21 dieses, Nachmittags Stöcke 2, an des Scheyffen Berheven zu Sevenaer, Behausung einfinden.

Die Wittibe von Dück zu Eleve, ist wissens ihr im Amt Lymers, Kirchspiels Duiven und Groessen gelene Baurenguth mit denen dazu zuehbrischen Bau- und Weydeländereyen, so wie solche der jetzige Pächter Herr. Spaan hithero in Pacht gehabt, auf 6 nacheinander folgende Jahren aufs neue zu verpachten; Lusttragende können sich den 21 dieses, Nachm. um 2 Uhr, an des Scheyffen Berheven Hause zu Sevenaer, einfinden.

VIII. Gelder / so zu verleyhen außserhalb Duisburg.

Es liegen 400 Rthlr Pupillengelder rentlos; wer solche gegen Landübliche Zinsen und Hypotheken, Ordnung mössige Sicherheit verlanget, beliebe sich beym Hn Hofrath Sethe in Eleve zu melden, da ihm alsdann nähere Anweisung gegeben werden soll.

Der Luther. Kirche zur Markt Amts Hamm, sind 100 Rthlr in Capitali abgelegt worden;

habe, so habe der Führbarth bey seinem langen und rothen Barth gleichsam unter Edele
 lichert, daß er von keiner weder schwarzen noch andern Kunst, dergleichen Dinae zu machet
 wisse, mit welcher Erklärung auch der Herr Prälat zu frieden gewesen. Weiter so bey
 gemelter Vaulini an gedachtem Orte, daß einer Nahmens Israel Schmid von seinem Vater
 und Großvater vernommen hätte, wie ein gewisser Jäger auf einem mit Moos bewachsenen
 Dornstrauch (welcher am besagten Orte spina veruila heißt) eine sehr seltliche dabey aber
 schön blühende Lilie angetroffen. Beilen nun Vaulini ferner nichts mehr von der wahren
 Schaffenheit dieser unnatürlichen Ausartungen besüget, sondern nur noch einige observationes
 vagas von plantis parasiticis, moribolis oder monstrosis, wie auch solchen, die man an un-
 möhlichen Orten angetroffen, als de rosas in falice, de roremarino in berula, de Lavandula
 in falice, de verbena & de ruta murana in calvaria, &c. beybringt und demnach endlich
 tröstlichen Schluß machet: quoniam ergo Amica mea Lillium inter spinas? (Cantic. II. 2.)
 dünckt mir, daß dieses Lillium in rosa & spina nichts anders als ein monströses Gewächs
 und keines weges wahre Lilien gewesen seyn. Ueberdem mercke ich aus verschiedenen
 schen Observationen, daß der ehrliche Vaulini sich wegen seiner Leichtgläubigkeit manchen
 tigen habe aufbinden lassen. Schließlich muß ich dem geneigten Leser noch hiedey bekant
 daß auch schon in Holland ein Zweifler gegen diesen beschriebenen neu-modischen Apfelbaum
 gestanden und dafelbst folgende Schrift dieserhalb zum Vorschein gekommen ist: Een
 en regtzinnige Gedagten over de Historie van een Appel, dewelcke in de Haerlemse Coor-
 van 20 September 1759. door den Postyding uyt Alckmaar aan 't Gemeen is bekend
 Alckmaar by Abraham Yll in groot Octav.

I. Catio Creditorum aufferhalb Dussburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Criminal-Magist
 Regierungs Advocati, Herrn Hymmen als Curator ad lites der Unmündigen von Reichweiser
 Reichsals Catio gegen die Creditores des wegl. Königl. Preuss. Obristens Reichweiser
 Sternberg ad explorandas vires hæreditatis erkant seye. Es wird derowegen gedachten
 toribus obliegen binnen 12 Wochen peremptorischer Frist à dato dieses, und zwar längstens
 17 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehörigen justificatoris bey der Regierung
 angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entziehung aber haben dieselbe zu
 daß ihnen Inhabts der Edictal Citation, ein ewiges stillschweigen auferlegt werde.
 Regierung, Rath den 12 Nov. 1759.

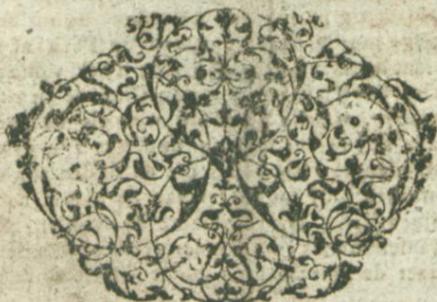
Wir zum Königl. Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessor, und
 die Töchter des abgelebten Anton von Ravenstein, Nahmens Maria Barbara, und Lucia
 Lucia von Ravenstein per memoriale angezeigt, daß sie ihres Vaters Erbschaft nicht
 als cum beneficio legis & inventarii antreten wollen, indessen jedoch de viribus
 aratis gewis seyn müsten, daher gebeten durch eine Edictal-Citation sämthl. ihrer
 Creditoren Ordnungsmäßig citiren zu lassen: wenn wir nun solchem Suchen Antonen von
 Als citiren und laden wir alle der aulte in Elbe verstorbenen Eheleuten Antonen von
 Ravensteins Creditoren hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere
 Rimwegen und das dritte zu Alpen angeschlagen werden sollen, dahin peremptorie, daß
 dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den
 Termin zu rechnen, euere Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften
 auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeigen, auch
 Martii 1760 im Landgericht alhier euch gestellt, die documenta zur justification
 derungen in original produciret, eurer Forderung halber mit denen beyden
 ten und Raven. Creditoren ad protocollum verjahret, gültliche Handlung
 ren Entziehung rechtliche Erkänntig gewartet; mit Ablauf des Termini
 geschlossen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderung ad Acta nicht
 justificiret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges
 werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Seuchen Elbe im Landgericht
 drit 1759. (L.S.) Sethmann, Rittmeier.

Dienstag den 25 December 1759.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



LII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elexischen, Geldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Zufällige Gedanken von dem Ausarten der Pflanzen.

Zweytes Stück

§. 1.

*Non sane e scylla rosa nascitur aut hyacinthus
Nec vitis ficus profert, nec ficus olivas,
Nec tribulus ficus, nec spinus parturit uvas;
Naturæ sequitur semina quisque suæ.*

Sind Worte einiger alten Weltweisen, die vollkommen bestärket werden durch den Ausdruck den wir finden in dem heiligen Bibelbuche Matth. 7. v. 16. Luc 6. v. 44. An ihren Früchten solt ihr sie erkennen. Kan man auch Trauben lesen von den Dörnen? oder Feigen von den Disteln? Man liest nicht Feigen von den Dörnen, auch so liest man nicht Trauben von den Disteln. Diese Worte der ewigen Wahrheit geben klar und deutlich zu erkennen, daß eine dergleichen unnatürliche Ausartung auch in dem Pflanzen-Reiche eine unmögliche Sache sey. Ich habe zwar niemahlen gezwifelt, daß solche Ausartungen unter die von entia und in die Reihe der Chimären gehören, wie ich denn selbige in dem ersten Stück dieser Gedanken bereits entweder unter die kurzweiligen Einfälle oder unter die süßen Träume verschiedener Schriftsteller gestellet habe, und deswegen wurde ich auch vorizo nicht darauf gefallen seyn etwas davon vorzutragen, wenn nicht eine dergleichen erst neuerlich vorgefallene dem Anschein nach unnatürliche Ausartung mir dazu Gelegenheit gegeben hätte. Ich will also nach davon gegebener historischer Erzählung meine Gedanken freymüthig kurz darüber eröffnen. Fals die Geschichte wahr ist, so verdient dieselbe weit mehrere Aufmerksamkeit, wie die erst kürzlich vorgefallene sehr seltene Erscheinung, da nemlich aus der Wurzel einer würcklich ausgeblüheten Aloe americana aufs neue Aeste und Pflanzen hervor gekommen. Die Geschichte aber, davon wir reden, ist zu lesen in der so genannten oprechten Haarlemmer Courant van Donderdag den 20 Septemb. 1759. darin dieselbe von Wort zu Wort in der Original-Sprache folgender Maßen lautet.

§. II.

auf Anhalten beyer Retrahenten alle dieselige, so anged. Haus ein dingl Recht oder sonstig
Ansprache, ex quocunque capite die auch seyn mögte, zu haben vermeinen hiedurch abzu-
den, um ihre Forderung binnen 3 Wochen peremptorischer Frist und in dem längstens auf den 9
Januarii a. f. cum iustificatoriis bey d. sigem Gerichte vorzubringen, sonst mit Aufserlegung
ewigen stillschweigens abgewiesen werden sollen. Duisb. den 17 Dec. 1759. J. E. Dard.

IV. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Voss das in der Niederhetter Bauerenschaft Brasselt, bey Emmer-
rich gelegenes Gut, Reimers Hof genannt, so Henrich Reimers jetzt in Pacht hat, mit
den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten,
Bau- und Wesseländereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerenschaft Brasselt
und in der Niederhetter gehöret, als ein frey, allodial unbeschwertes Erbe, von ver-
kauften ämlichen Eigenern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kauffschillingen deshalb
zu seiner Sicherheit aber eine Edictal-Citation gestimmend nachgesuchet. Es werden also bey
mit von Gerichte, wegen alle und jede, so an gedachten Guthe einiges Recht, wider d.
auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den
ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den
6 Februarii 1760 ihre anmaßliche präentiones hier am Rathhause um 11 Uhr anzukomen
und gehörig zu iustificiren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termins präjudicialiter, niemand
weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges stillschweigen auferleget, und das Gut für
allodial, frey und unbeschwert per sententiam praclusivam erkannt werden soll. Sign. vna
Emmerich in iudicio den 2 Nov. 1759. v. d. Wall. J. E. J. Udenkrub.

Der Kaufm. Herr Joh. Leop. Schmölder in Linna, hat zwey aneinander auf der Wäpfer
straf liegende, sub No 179 und 180 bezeichnete Häuser von E. Buschmann vor ohngefahr 4
Jahren gekauft auch bereits den Kauffschilling bezahlet, wann er nun gedenket in selbige zum
Grund- und Hypoth-ken-Buch auf sich einschreiben zu lassen; so müssen dieselige, so darauf
einig Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, solches innerhalb 9 Wochen à dato, mithin läng-
stens den 31. Jan. 1760, Vorm. um 9 Uhr bey E. E. Magistrat anzeigen und iustificiren, son-
sten nach deren Verlauf denselben gestuet und decretum perpetui silentii ertheilet, mithin be-
sagte Häuser auf des Ankäufers Nothen als unbeschwert eingetragen werden sollen.

Serhard Heuschen zu Caldenhausen, hat von Wilhelm Strörs daselbst, seinen Erbteil
Kathen gekauft, mit dem Beding, daß auf künftigen Ockten 1760 der Rest der Kaufgelber abgetre-
ret werden solle; wer einen rechtlichen Anspruch ex quocunque capite es auch seyn mögte
darauf zu machen hätte, muß sich binnen solcher Zeit melden, sonst aber schweigen.

V. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Es wird hie mit zu jedermanns Wissenschaft bekant gemacht, wie daß die Wittbe Doro-
thea Meers vorhabens ist ihre Hoffstätt, den Cronenberg genannt, im Amte Duisb. und bestehend
zu verpachten, um gegen ankommenden May des 1760sten Jahres anzutreten, bestehend in einer
Wohnbehauung, 2 Kammern, 2 Köche, 1 Waschkhaus und ein geröhrter Ofen, eine
große Scheuer, wie auch ein Laubenschlag und ein Wasserpütte und Backofen bey dem Hause
und 152 R. then Bauland, worunter der Baumgarten und Kohlgarten mit 8 arffen, etwa
alles rind um in einem Graben und einem Baumwäschle und einem milden Bach, die
so Lust haben gem. Hoffstätt an sich zu pachten, können sich bey dem Hn Kaufmann Wilh. Strörs
in Elve in der Harnischen Strass in geordneten Tabliou wohnhaft melden, die Conditionen
vernehmen, und den Pacht-Contract nach Belieben schließen.

VI. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Schlichte Erben wollen ihr Grasgewächs Parceels, w. i. f. dem meistbietenden verpachten
dieselige, so zu einem oder andern Parceel geneigt sind, können sich den 7 Januarii 1760
Duisb. d.

Mensch in hiesiger Stadt allerley Früchte als Pflaumen, Pfirschen, Apricosen, Weintrauben &c. so natürlich nach gemacht, daß man geschworen hätte, es wären natürliche, wan man nicht durch Untersuchung die Sache als gekünstelt befunden hätte. Besetzt aber der Apfel ist natürlich und frisch gewachsen, und man fragte wie er dahin gekommen wäre, so müste man meines Erachtens antworten, daß entweder durch einen ungekehrten Zufall ein zwischen dem Johannis Beer. Strauch gewachsenes Apfelbaum, Stämmgen mit einem Johannis. Beerstrauch ganz feste verwachsen und vereiniget worden, auch nachher gehörige Frucht hervorgebracht habe, oder, daß ein Liebhaber der edlen Gärtnerey es sey nun aus Spaß oder in ernstlichem Voratz es zu versuchen entweder ein Apfelbaums. Reißgen oder ein Auge davon auf besagten Johannis. Beerbaum gepfropffet oder oculirt haben. Sollte nun der Apfel des Aalbessenbooms aus eben erwähnten Gründen entstanden seyn, so dürfte die gelehrte Gärtner. Kunst nunmehr an denselben Experimenten, so ehemals ein genisser Medicus Phytologus von Regensburg der Welt zu ihrem Erstaunen voragelegt, die man aber veracht hat, weiter keinen Zweifel tragen.

§. IV. Im übrigen deucht mir kan die Sache noch auf eine andere Weise erklärt und als ganz natürlich begriffen werden. Es ist nemlich bekannt, daß ein Johannis. Beerbaum eigentlich ein Strauch ist, der müste s mit vielen Aesten gleich aus der Erde hervorschießt. Sollte nun der Apfel auf einen kurzen eben aus der Erde gekommenen Aestgen unten, zwischen oder wenigstens dicke neben den Johannis. Beer. Strauche sich befinden, so liesse sich noch weiter untersuchen, ob nicht vielleicht ein aus der Erde unermüthet hervorgekommenes Apfelbaumgen, so auch als ein Strauch Apfel tragen kan zu diesem Apfel natürlichen Anlaß geben. Die Worte der Erzählung een Aalbessenboom, welche naast een laagstamde Appelboom staat, machen mir dieses ziemlich wahrscheinlich, zumahlen wenn ich bedencke, daß man eine Art eines Apfelbaums hat, der von einigen Botanicis genannt wird Malus pumila quae porius frutex quam arbor, auf Teutisch Johannis. Aepfel, Paradies. Aepfel, oder auch, wenn ich nicht irre, Stadriank. Aepfel, welches Wort in hiesigen Landen corrupte durch Städ. Aepfel gegeben wird. Man nennet sie auch in hiesiger Gegend Garten. Aepfel, weil sie zu Aepfel. Garten viel gebraucht werden. Dieser Baum ist eine Art von denjenigen Apfelbäumen, die ohne Kunst bloß aus der Natur wachsen und schöne Früchte tragen. Die jungen Bäume derselben kommen häufig aus der Erde durch die Wurzel. Brut hervor, sie vermehren sich gleichsam wie die Nissen und es hält schwer sie gänzlich zu vertilgen. Wie leicht hätte es also nicht geschehen können, wenn ein von dem naast staaenden laagstamden Appelboom hergekommenes Baumgen unter oder zwischen den Johannis. Beerstränchen gewachsen und Frucht getragen hätte. Eine genaue Untersuchung ist also das beste Mittel zur Erkantnis dieser Sachen und wäre wohl gut gewesen, ehe und bevor man in der Geschwindigkeit den Johannis. Beer. Strauch vor einen neumodischen Apfelbaum in der Welt ausposaunet hätte. Falls man aber von einem geschickten Kräutler. Kenner, der alles in loco genau nachgesehen und geprüffet hat, eines bessern und richtraern überzeiget werden sollte, so wil man die Sache als eine rare botanische Observation zu allem Danke annehmen, dabey jedoch glauben, daß die Ursache nirgend anders als in diesen oder vorigen Sphe angeführten Gründen zu suchen seye, man müste denn ein besonders Vergnügen haben in das wunderbahre, übernatürliche und miraculöse sich zu vertrefsen.

§. V. Ich muß ubriaens bekennen, daß solche Arten von Ausartungen bey den botanischen Observatoren rar sind und ich besinne mich eben nicht viel von solchen gelesen zu haben. Was Ehrst. Frans Paulini Sach. Eisenachischer Leibs. Medicus in seinen Obser. Cent. 7. Obser. 56. p. m. 348 unter der Aufschrift: Mium in rosa & spina vor eine Nitität vorstellt: da ein gewisser Mann Nahmens Caspar Führbarth den Hn Prälaten von Amelungsborn im Jahr 1131. eine in seinem Garten gewachsene schöne rothe Rose aus deren Mute eine schneeweiße Pille hervorachsossen gegen ein Spanferckgen soll verehret haben, welches Gewächse auch besagter Prälat habe abmahlen lassen, solches deucht mir kein Beweis einer unnatürlichen Ausartung des Rosen. Strauches zu seyn. Es hat auch so gar schon der Herr Prälat an der Sache einen Zweifel getragen, und deswegen von dem Führbarth zu wissen begehret: ob er nicht durch einen unerlaubten Kunstgriff dieses außerordentliche Gewächse hervorgebracht

Bewilligung der Creditoren und Debitoren den 5 Febr., 1 April und 1 Junii a. f., abends Vorm um 9 Uhr aufm Rathhause hieselbst beym Landgericht öffentlich zum Verkauf ausgeteilt und in ult. termino den 3 Junii dicti, dem meistbietenden erb. und eigenthümlich nach den Vorwarden zugeschlagen; ingleichen deren Mobilia, so auf 56 Rthlr 34 fl. 6 d. taxiret, wovon so wohl als auch von den Immoilair Sutherndiespecifica, und Exaration in der Landgerichts Registratur auch außer denen angezeigten Terminen eingesehen werden kan, den 20 Dec. ult. curr., morgens um 9 Uhr aufm Rathhause plus licitanti verkauft werden sollen. Et wird solches zu dem Ende hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit Liebhaber und Käufer so wol sich in l. gten Termin einfinden und ihren Vortheil suchen, als auch die: nige, so an Verpfändung, Debitoren und denen zu subhastirenden Sutheren einiges gegründets Recht und Forderung zu haben vermeinen, in vorred. Termins den 8 Jan., 5 Febr. und 4 Martii a. f. in persona perpetui silentii vorbringen und justificiren können. Altina im Landgericht den 4 Dec. 1759.

J. R. Böcke, A. J. S. Siesler, J. S. S. Schmitz

Da sich in dem heutigen Termino Citationis Creditorum des verstorbenen Küsters Ludw. der Heymen zu Hönnepel, keiner von denen Creditoribus gemeldet, nur daß dessen Sohn und jetziger Küster zu Hönnepel, D. Heymen die Rechnungen von denen Todtschulden eingesehen und gebeten, daß solche aus den verkauften Mobilien abgeführt werden mögen, welches petito jedoch noch nicht beserret werden können, sondern resolviret worden, annoch einen anderweitigen Terminum zur Vorladung der Creditorum, und zwar auf den 19 Jan. 1760 d. Jahrs, Vorm um 10 Uhr, beym Jurisdiction-Richtern in Eleve zu präfigiren; so wird hiemit nochmahlich öffentlich in eines jedweden etwaigen Creditorum Nachricht nicht nur hiemit, sondern auch zugleich bekannt gemacht, daß die wenige Mobilien bey publicquer Verkaufung bey selben 65 Eble 9 fl. Elevisch ausgetragen; der oder dieselige, welche an dem verstorbenen Küstern Sander Heymen oder dessen Nachlassenschaft zu fordern haben solten, haben sich demnachhero in diesem anderweiten Termino zu melden, und ihre præensiones anzugeben und zu justificiren; sonst zu gewärtigen, daß die von dem Derd. Heymen angegebene Schulden verpaidet und ferner in contumaciam verfahren werden solle. Eleve den 8 Dec. 1759.

Nachdem die Erbgien. der Amnen S. Schilling's seel. gewesener Ehefrauen hiesigen Rathgeb. Wilh. Surmanns seel. ad Protocolum angezeigt, daß sie sich deren Nachlassenschaft halber mit denen Erbgien. Surmanns, mit welchen sie deshalb schon einige Jahren in lire verbunden, gütlich auf ein gewisses Quantum verglichen hätten, und die Zahlungs-Termin hermit gebeten, nunmehr aber äußerlich verlauten wolte, als ob noch nähere Erben von derselben vorhanden solten, ihnen aber daran und an der völligen Erbschaft der Sachen gelegen, und deshalb um Citation pro qualificatione puncto eines vermeintlichen näheren Rechts gebeten, so ist hiemit Suchen auch statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon einer bey uns das andere zu Dortmund und das dritte zu Werden affigiret ist, alle diejenigen, so an dem verstorbenen glichenen Nachlassenschaft der A. S. Schilling's seel. gewesenen Ehefrauen Wilh. Surmanns ein rechtliches Vorzug. oder näheres Recht vor denen in lire gewesenen und den Verstorbenen nachhero mit denen Erbgien. Surmanns abgeschlossen habenden Erben zu haben vermeinen, citiret und abgeladen, um ihre Vorzüglichkeit und Vorrecht innerhalb 9 Wochen, wovon die ersten 3 den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und letzten Termin zu rechnen, emporziele auf den 21 Febr. 1760 hieselbst beym Stadtgericht rechtserforderlich zu justificiren, und dem Bedeuten, daß künftig nicht weiter gehöret und mit ihrem vermeintlichen Vorzug. und Mäherrecht abgewiesen seyn sollen. Bochum im Stadtgericht den 6 Dec. 1759.

Diese Intelligenz. Zeitul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 2 Viertel Schöber.

Anhang

Nam. LII. Dienstag den 25. Decembris 1759.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Die denen Geschwistern Rünker und Pöbmann zugehörige, bey der Statt Süberich gelegene Ländereyen, als nemlich ein Müsteth am Hagel-Kreuzwege, einerseits des Süberischen Eobnens, anderseits Wessel an gen End Land, worauf in primo termino gebotten 30 Rthlr. Ein Müsteth im Sonnen Aufgang, einerseits And. Brüggerhof, anderseits Derck von Reinberg, worauf in primo termino licitiret 30 Rthlr, und eine halbe Weide zu Eberich, worauf gebotten 11 Rthlr, sollen den 21 Januarij a. f. in Fanten zum andern mahl, und den 20 Martij a. f. zu Süberich zum dritten und letztenmahl öffentlich angehangen, und denen meistbietenden zugeschlagen werden. Fanten im Landg. den 28 Nov. 1759.

Ad instantiam des Realmeistern von Warle pro obtinendo iudicato contra Nateles, soll des letzten Haus und Gartes in Süberich den 21 Jan a. f. zum andermahl in Fanten, und den 20 Martij a. f. zum letztenmahl in Süberich öffentlich angehangen, und denen meistbietenden zugeschlagen werden. Fanten im Landg. den 27 Nov. 1759.

Dem publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Kleidermacher Joh. Caats gesonnen seyn in der Goldstrasse hieselbst gelegenes Haus, zum rothen Bierd genannt freywillig jedoch gerichtlich, zu verkaufen, wozu Termin auf den 2 Jan. 1760, und der andere auf den 16, der dritte aber auf den 30sten eisdem angesetzet werden; Lusthabende können sich also in dieis terminis einfinden, und in ultimo termino die Adjudication gewärtigen. Befehl im Landger. den 13 Dec. 1759.

Der Herr Prediger Sobel zu Eleve ist willens sein hieselbst in der Haagschenstrasse wohlgelegenes Wohnhaus nebst einen guten Theil seiner Mobilien. Item seinen vor dem Heibberaischen Thor gelegenen mit einer sehr schönen Aussicht versehenen Garten, aus freyer Hand zu verkaufen; Liebhabere können sich hierüber bey ihm selbst melden.

Aufm Rittersitz Zervoort sollen künftigen Samstag Rübe, Schweine, Karren und Ackergeräthe dem meistbietenden verkauft werden. Auch sind noch 2 tüchtige Rutschpferde schwarzer Farbe, entweder beide zusammen oder auch einzeln aus der Hand zu verkaufen, und können dieselbige, so dazu Lust haben, sich zwischen heute und 3 Wochen, auf dasigem Hause melden.

Da von denen nachstehenden Häusern, als: 1) Der Jungfer Arndtsens in der Gasthaus-Strasse sub Numero 755. 2) Klostermanns in der Fehrstrasse sub Numero 933. 3) Der streitige Sebertschen in der Stein-Strasse sub Numero 1030. 4) Der Jungfer Eamers in der Steinstrasse sub Numero 1067. allen gültlichen Annahmungen obngeachtet, die darauf ausgeschriebene impositiones nicht bestrittlich, sondern zu Last der übrigen Bürger mit der Zahlung zurückgehalten wird. So ist von Obrigkeit wegen zu Abwendung der Stadt soldbahnen Execution beschloffen, diese Häuser publice in 3 Terminen von 14 zu 14 Tagen mit Vorbehalt gnädigster Ratification der hochl. Landes-Collegien dem meistbietenden zu verkaufen; die dazu Lust haben, können sich in Terminis den 7 u. d. 21 Decemb. a. c. und den 4 Jan. a. f. auf der Stadtwaage hieselbst allemahl Nachm. um 3 Uhr einfinden, in dessen die Vorwarden beym Secretario einsehen. Eumeric den 27 Nov. 1759.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Nachdem S. Möllendek und E. Romm das denen E. el-uten Kessel machöriaes hieselbst im Jorischgäuen zwischen Möllendeks und Lutringhausens Erb gelegenes Haus, so Philip Heisemann beym öffentl. Ausschlag an sich gebracht, jure retractus vindiciret haben; Als werden aufm

Nachm. um 4 Uhr, bey Theod. von der Klocken einladen, die Vorwarden verlesen hören, und ihren Vortheil suchen.

VII. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Es liegen 400 Rthlr Duppelgelder rentlos; wer solche gegen Landübliche Sinsen und Hypothequen. Deonung mäßige Sicherheit verlanger, beliebe sich beym Hn Hofrath Sethe in Cleve zu melden, da Ihme alsdann nähere Anweisung gegeben werden soll.

VIII. Von geschehener Mordthat aufferhalb Duisburg.

Nachdem L. Rupping ein Maurer in der Stadt Cransenburg, den 1. curr., Nachm. 3. à 4. Uhr den aufs Messer. Schneiderey herausgeförderten M. Peters vorm Thor der Stadt Cransenburg auf der Stelle erschossen, und demnach fort, dem vernehmen nach auf Seltrischen Boden sich mit der Fucht gerettet hat; so werden sämml. ein. und auswärtige Obrigkeiten, besonders die zu Grüssbeck, sub oblatione ad quavis reciproca dienstgeziemend requiritet, sich zu Errappung dieses Mörders alle Mühe zu geben, deshalb im Grüssbeckischen, besondere Nachsichung thun zu lassen, und wan denselben ertappen, uns fort darab beliebige Nachricht zu ertheilen, als welchen falls wir nicht ermangeln werden, denselben abhören zu lassen, und die Auslagen zu erstatten. Der Thäter L. Rupping ist ohne Rück. und Hülf, als welche er vor der That abgelegt gehabt, entwichen, ein Maurer seines Handwerks, ein Vothariger von Geburt, und hat sich 10 à 12 Jahr zu Cransenburg aufgehalten, mittelmäßig gesetzter Statur, braun krauser Haaren, in die 30 Jahr alt, spricht Französisch und Latein, annehmst die Clevische Sprache, hat braune Augen, und dickes Angesicht, und ein schwarz Samsohl an. Cleve im Landg. den 3. Nov. 1759. Sethmann, Rittmeier.

IX. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Johann Died. Schindthaus hat sein Freyauth zu Niedern. Reckwinkel im Kirchspiel Halber, Creditoribus in solutum gegeben, und ist terminus liquidationis & justificationis auf den 9 Februaril 1760 am Freygericht zu Altena präfigiret. Proclama:ta sind zu Altena, Luedenisch und Halber angeschlagen.

Demnach über der Eheleuten Johann Hermann Rump in Altena Vermögen Concursus Creditorum und hiernächst derselben Edictal Citation erkannt; als worden insequolge derselben durch diese Edictal Citation und proclama, wovon eine hieselbst, die andere zu Wenden, und die dritte zu Humberg publiciret und angeschlagen, auch dem Intelligenz. Blatt inseriret, alle dieseinige, so an ged. Eheleute J. H. Rump und deren Vermögen einige gegründete Anfordrung ex quocunque capire et auch seve zu haben vermeinen mögen, abgeladen, daß sie à dato den 4 Decemb. innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, als den 3 Jan., 4 für den andern als den 5 Febr., und 4 für den dritten und letzten Termin als den 4ten Martii 1760 zu rechnen, ihre Forderung behörend anzeigen und in dicto ultimo termino den 4 Martii, Vorm. um 9 Uhr beym Landg. richt alhier entweder persönlich oder per Mandatarum ihre documenta und Beweisstücke produciren, und mit dem angeordneten interims Curatori Hrn Advoc. Cairvingius und den Creditoren ad protocollis verfahren, gült. Handlung pflegen, und rechtliche Erkantnis und locum in der abzufassenden Prioritäts. Urthel abwarten; dieselige aber, so ihre Forderung alsdann ad Acta nicht angegeben oder benorind justinciret, gewärtigen sollen, daß nicht weiter gehöret und von der Debitoren Vermögen abgemietlen, mithin ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Altena im Landg. den 4 Dec. 1759.

Auch wird hiey mit bekant gemacht, daß ad instantiam Creditorum der Debitoren Eheleute J. H. Rump ten. angeerbten und zugefallenen Vermögens als, 1) das Haus in der Mette sub No. 921 nebst dabeu und darüber gelegenen Platz und Hagen, so von beeydeten Estimatoren auf 123 Rthlr 30 Schb. 2) Zuey Gartenstücke und Straßgewächs unter der Dorch zwischen Chirurgi Doerffer und Wittiben Alexander Soelken Erbstücke gelegen, so 110 Rthlr. 3) Ein Kirchensitz in hiesiger Ev. Luth. Kirche im Mittelparoch Suden in der zehnten Banc der ste Sig, 10 45 Rthlr, und 4) Ein Kirchensitz daselbst auf der Sechsten. Libberen, nach Euden in der aten Banc der eiste Sig, so auf 25 Rthlr ästimiret worden, auf Anhalten und